This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

RVARD LAW LIBRARY
4 056 960 180

Digitized by Google

geh. | geb.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

ALEXANDER LOEFFLER

Received April 12, 1932

Digitized by Google

...ungen zu haben.

		geh.	geb.
XVIII.	Das **allgemeine Grundbuchsgesetz** sammt allen nachträglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die sämmtlichen Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher und die innere Einrichtung derselben sammt den Vollzugsvorschriften. Die Gesetze und Vorschriften über die Eisenbahnbücher	2.20	2.70
XIX.	Die **Staatsgrundgesetze.** — Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen Königreiche und Länder. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone und über das Verhältniß zu Bosnien und der Herzegowina. 3. Auflage 1884 . . .	2.—	2.50
XX.	Die **Gesetze** zur Abwehr und Tilgung **ansteckender Thierkrankheiten** und der **Rinderpest.** Das **Desinfectionsgesetz** für Eisenbahnen und Schiffe. Die **Vollzugsvorschriften** zu diesen Gesetzen. Darstellung der **Thierseuchen** von Prof. J. Lechner. 1882 . . .	1.80	2.30
XXI.	1. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständige Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Herausgegeben von Dr. V. Röll. Erster Theil: Die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Erwerbsteuer. 2. Auflage 1883 . . .	2.50	3.—
XXI.	2. — — Zweiter Theil: Die Einkommensteuer, die Zuschläge zu den directen Steuern. Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung der Steuern. Ueberzahlungen, Zufristungen und Verzugszinsen. Die executive Einbringung der Steuern und Zuschläge. Steuernachlässe. Verjährung. — Wirkungskreis der Behörden und Rechtsmittel der Parteien in Steuersachen. Mit chronologischem und alphabetischem Register und Inhaltsverzeichniß. 2. Auflage 1884	2.50	3.—

Aus obiger Sammlung sind einzeln zu haben:

		geheftet
1.	**Concursordnung**, die, vom 25. Dec. 1868. Mit allen nachträglichen Verordnungen bis Ende 1880 und mit alphabet. Register. 1881	—. 40
2.	**Gewerbeordnung,** die durch das Gesetz vom 15. März 1883 abgeänderte und ergänzte, vom 20. December 1859 (1883.)	—. 60
3.	**Notariatsordnung**, die, vom 25. Juli 1871 sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 8. Auflage 1883	—. 50
4.	**Preßgesetz,** österr., v. 17. December 1862. Gesetz über das Strafverfahren in Preßsachen. Die Gesetze über die Schwurgerichte in Preßsachen. Amtsinstructionen für die Staatsanwaltschaft. 2. Aufl. 1877	—. 40
5.	**Privilegiengesetz, Marken-, Musterschutzgesetz, Hausirpatent, Gesetze** über **Handelsagenten, Handelskammern,** über **Vereine** und **Versammlungen**, dann über **Erwerbs-** und **Wirthschaftsgenossenschaften.** 9. Auflage 1883	—. 90
6.	**Protestanten-Gesetz.** Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evangelischen Kirche vom 6. Jänner 1866 und die Motive der Ablehnung einzelner Punkte der Verfassungsvorlage der Generalsynoden. 1877	—. 40
7.	**Vereinsgesetz** vom 15. November 1867. (Nr. 134 R. G. B.) Commentirt mit den gesetzlichen Bestimmungen über Vereinsstatistik und durch 20 Formularien ergänzt; nebst einem Anhange: Das Gesetz vom 15. Nov. 1867 (Nr. 135 R. G. B.) über das Versammlungsrecht. 1881	—.

geheftet

8. **Verfahren außer Streitsachen,** das, nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854 mit den darauf bezüglichen und den über die **Verlassenschaftsgebühren,** die **Todeserklärung** und die **Amortisirung** von **Urkunden,** dann über die **Verlassenschaftsabhandlungen** nach **Ausländern** erflossenen Verordnungen. 8. Auflage 1883 . . . 1. —

9. **Verordnungen** über **Waisencassen-** und **Depositenwesen.** 9. Auflage 1884 . . . . . —. 50

10. **Wechselordnung. — Wechselstämpel. — Gesetze** über **Börsen-** und **Handelsmäkler. — Börseordnungen** für **Wien, Prag** und **Triest. — Gesetze** über die **Promessen-** und **Ratengeschäfte.** 11. Auflage 1884 . . . . . 1. —

11. **Reichs-Volksschul-Gesetz,** das, durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderte und ergänzte vom 14. Mai 1869 und den dazu erlassenen **Durchführungs-Verordnungen.** Nebst einer Geschichte und Motivirung des Neuen Reichs-Volksschul-Gesetzes. 2. Auflage 1883 . . —. 30

12. **Einquartierungsgesetz,** das, vom 11. Juni 1879 sammt der Durchführungsvorschrift und dem Zinsclassentarife. 1879 . . . . . —. 60

13. **Gesetz** über die **Evidenzhaltung** des **Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte ꝛc. ꝛc. 1883 . . . . . —. 30

14. **Vollzugsvorschriften** der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen **zum Gesetz** vom 23. Mai 1883 **über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.** 1883 . . . . . —. 30

15. **Gesetze** die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke,** die **Vereinigung** des **Waldlandes** von **fremden Enclaven** und die **Arrondirung** der **Waldgrenzen,** die **Theilung gemeinschaftl. Grundstücke** und die **Regulirung** der **hierauf bezügl. Benützungs-** und **Verwaltungsrechte.** Mit alphabet. Nachschlageregister. 1883 —. 20

16. **Nachträge, Verordnungen** und **Normal-Statuten** zu der durch das Gesetz vom 15. März 1883 abgeänderten und ergänzten **Gewerbe-Ordnung** vom 20. December 1859 (1883.) . . . . . —. 20

17. **Bauordnung** für die **k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.** Gesetz vom 17. Jänner 1883 . . . . . —. 20

18. **Bauordnung,** die neue, für das Land **Niederösterreich** (außer Wien). Hilfsbuch für deren Durchführung, Handhabung und Anwendung von Erich Graf Kielmansegg. kl. 8. 1883. (VIII u. 160 S.) 1. —

19. — — (Textausgabe) **Gesetz** vom 17. Jänner 1883. L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphabetischen Register. 1883 . . . . . —. 20

20. **Landes-Gesetze,** die, des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns. Systematisch zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen. kl. 8. 1884. (XVII u. 681 S.) In Leinwand gebunden fl. 2.50, geheftet . . . . . 2. —

21. **Landes-Ordnung,** die, und **Landtags-Wahlordnung;** die **Gemeinde-Ordnung** und **Gemeinde-Wahlordnung** für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nebst dem **Gemeinde-Statute** der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien.** Dritte Auflage. 1884 —. 50

22. **Dienstboten-Ordnung** für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (außer Wien). 1884 . . . . . —. 10

23. **Gesetze,** die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. Mit alphabet. Nachschlageregister. 1884 . . . . . —. 20

Digitized by Google

Digitized by Google

Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Sechster Band, erste Abtheilung:

Die

Civilgerichtsverfassung.

Die Concursordnung

und das Anfechtungsgesetz.

Wien, 1885.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 7.

Digitized by Google

L 7/5

Die

Gesetze und Verordnungen

über die

Civilgerichtsverfassung.

Die Concursordnung

und das Anfechtungsgesetz.

Mit Berücksichtigung der grundsätzlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes.

Zehnte verbesserte Auflage.

Wien, 1885.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 7.

Digitized by Google

Austria / Laws: Coll. (2).

APR 1 2 1932

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Gesetze und Verordnungen über die Organisation, Competenz, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte als Civilgerichte (Civilgerichtsverfassung).

Seite

Das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt 1

Gerichtshöfe außerhalb des ordentlichen Gerichtsorganismus.

I. Das Reichsgericht 4
1. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 143 R. G. B. . . . . —
2. Gesetz vom 18. April 1869 über die Organisation des Reichsgerichtes und das Verfahren vor demselben 5
3. Geschäftsordnung des Reichsgerichtes 14
4. Gesetz vom 22. October 1875 über Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe mit den ordentlichen Gerichten und dem Reichsgerichte 18

II. Der Verwaltungsgerichtshof 19
1. Gesetz vom 22. October 1875, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes . . . . —
2. Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes 29
3. Innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes 36
4. Disciplinarbehandlung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes 40

Der ordentliche Civilgerichtsorganismus.

I. Der oberste Gerichtshof 41
II. Die Gerichtshöfe II. und I. Instanz 49
III. Die Bezirksgerichte 54
IV. Die Consulargerichte 56
V. Das Obersthofmarschallamt 74
Anhang: Die Gewerbegerichte . . . . . —

Digitized by Google

Die sog. Jurisdictionsnormen (Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten).

Seite

I. Civil-Jurisdictionsnorm 88
Kais. Patent vom 20. November 1852 . . . . . —
Gesetz über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte 97
I. Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen (§§. 1—12) . . . . . —
II. Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Streitsachen (§§. 13—76) 101
I. Im Erkenntnisverfahren (§§. 13—68) . . —
1. Persönlicher Gerichtsstand (§§. 13—48) . —
2. Realgerichtsstand (§§. 49—56) 119
3. Handels- und Seegerichtsbarkeit (§§. 57—64) 123
4. Berggerichtsbarkeit (§§. 65—68) . . . 128
II. Im Vollstreckungsverfahren (§§. 69—72) . 130
III. Im Concursverfahren (§§. 73—76) . . . 132
III. Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen (§§. 77—22) . . . . . —
IV. Hauptstück. Von der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in zweiter und dritter Instanz (§§. 93) 140

II. Militär-Jurisdictionsnorm 141
1. Gesetz vom 20. Mai 1869 über den Wirkungskreis der Militärgerichte . . . . . —
2. Gesetz vom 23. Mai 1871 über die Gerichtsbarkeit über die Landwehr 144

Gerichtsinstruction (Innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte).

Kais. Patent vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B. (Art. I bis VII) 145
Gesetz über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsstellen . . . 147
I. Theil. Von der Besetzung und Leitung der Gerichtsbehörden und der Aufsicht über den Gang der Justizpflege bei denselben (§§. 1—107) 147
1. Hauptstück. Von den Erfordernissen zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden (§§. 1—6) . . —

Digitized by Google

Seite

2. Hauptstück. Von der Besetzung der Dienstplätze (§§. 7—44) 154
3. Hauptstück. Von den Amtspflichten der Gerichtspersonen (§§. 45—59) 171
4. Hauptstück. Von den Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen (§§. 60—68) 177
5. Hauptstück. Von der Ertheilung eines Urlaubes (§§. 69—72) 180
6. Hauptstück. Von der Supplirung erledigter Dienstplätze und abwesender Gerichtspersonen (§§. 73, 74) 181
7. Hauptstück. Von der Ausübung der Disciplinargewalt (§§. 75—89) 182
8. Hauptstück. Von der Unterordnung der Gerichtsbehörden und der Aufsicht über den Gang der Justizpflege (§§. 90—107) 188

II. Theil. Von der Geschäftsordnung der Gerichte (§§. 108—255) 193

1. Hauptstück. Von der Geschäftsordnung der Gerichtshöfe (§§. 108—243) . . . . . —
   1. Abschnitt. Von dem Einreichungsprotokolle (§§. 108—132) . . . . . —
   2. Abschnitt. Von der Benennung des Referenten (§§. 133—137) 202
   3. Abschnitt. Von der Bearbeitung und Erledigung der Geschäftsstücke (§§. 138—183) . . 203
   4. Abschnitt. Von den Tagsatzungen und den Tagsatzungsprotokollen (184—196) 220
   5. Abschnitt. Von der Ausfertigung und Zustellung der gerichtlichen Verfügungen (§§. 197 bis 219) 223
   6. Abschnitt. Von der Aufbewahrung der Acten (§§. 220—243) 251
2. Hauptstück. Von der Behandlung der Geschäfte bei den Bezirksgerichten (§§. 244—255) . . . 258

Anhang. Gesetz über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand . . . 264

Digitized by Google

Concursordnung.

Seite

Gesetz vom 25. December 1868, zur Einführung einer Concursordnung 279

I. Theil. Von den Rechtsverhältnissen im Concurse (§§. 1—57) 280

1. Hauptstück. Von den rechtlichen Wirkungen der Concurseröffnung (§§. 1—25) . . . —
1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen (§§. 1, 2) —
2. Abschnitt. Besondere Bestimmungen (§§. 3—5) —
I. In Ansehung der Verfügungsrechte des Gemeinschuldners (§§. 3—5) . . . . . —
II. In Ansehung der Proceßführung und der Verjährung (§§. 6—10) 281
III. In Ansehung der Pfand-, Retentions- und Rückforderungsrechte, der Sicherstellungsmittel und der Execution (§§. 11—13) 283
IV. In Ansehung noch nicht fälliger, wiederkehrender oder bedingter Ansprüche und des Rechtes auf Zinsen (§§. 14—17) 284
V. In Ansehung der Ansprüche von Mitschuldnern und Bürgen des Gemeinschuldners und der Solidarhaftung mehrerer Gemeinschuldner (§§. 18, 19) 285
VI. In Ansehung der Compensation (§§. 20, 21) —
VII. In Ansehung der Erfüllung vor der Concurseröffnung eingegangener Rechtsgeschäfte (§§. 22, 23) 286
VIII. In Ansehung der Anfechtung früherer Rechtshandlungen des Gemeinschuldners (§. 24) . 288
IX. In Ansehung der sonstigen bürgerlichen, der politischen und Ehrenrechte des Gemeinschuldners (§. 25) . . . . . —

2. Hauptstück. Von den Ansprüchen im Concurse (§§. 26—52) 289
1. Abschnitt. Von der Rangordnung der Ansprüche (§§. 26—48) 289
I. Rückforderungsansprüche (§§. 26, 27) . . —
II. Ansprüche der Massegläubiger (§§. 28, 29) . 290
III. Ansprüche der Realgläubiger (§§. 30—41 . 292
Allgemeine Bestimmung (§. 30) . . . . —

Digitized by Google

Seite

A. Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gütern (§§. 31—37) 293
B. Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus beweglichen Gütern (§§. 38—40) . 296
C. Abgesonderte Befriedigung aus dem Bergwerksvermögen (§. 41) . . . . . —
IV. Ansprüche der Concursgläubiger (§§. 42—48) 297
2. Abschnitt. Behandlung der Ansprüche mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der Gläubiger (§§. 49—52) 299
I. Vermögensansprüche der Ehegattin des Gemeinschuldners (§§. 49, 50) . . . . . —
II. Ansprüche auswärtiger Staatsangehörigen (§§. 51, 52) 300
3. Hauptstück. Von den rechtlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners nach der Beendigung des Concurses (§§. 53—57) . . 307
II. Theil. Von dem Verfahren im Concurse (§§. 58—257) 308
1. Hauptstück. Von dem ordentlicheu Concursverfahren (§§. 58—190) . . . . . —
1. Abschnitt. Von der Gerichtsbarkeit im Concurse (§§. 58—61) . . . . . —
2. Abschnitt. Fälle der Concurseröffnung (§§. 62 bis 66) 309
3. Abschnitt. Von der Ausschreibung des Concurses (§§. 67—69) 312
4. Abschnitt. Von dem Concurscommissär, dem Massevervalter und dem Gläubigerausschusse (§§. 70—85) 314
5. Abschnitt. Von der Versiegelung und Inventirung der Masse (§§. 86—95) 319
6. Abschnitt. Abforderung eines Vermögens- und Schuldenverzeichnisses (§§. 96, 97) . . . 321
7. Abschnitt. Maßregeln in Ansehung der Person des Gemeinschuldners (§§. 98—102) . . 322
8. Abschnitt. Von der Feststellung der Ansprüche (§§. 103—138) 323
I. Verfahren bei Ansprüchen, welche der Anmeldung im Concurse unterliegen (§§. 103—136) —

Digitized by Google

Seite

A. Ordentliches Verfahren bei der Anmeldung, Liquidirung und Rangbestimmung (§§. 103—123) 323
B. Verfahren bei bestrittenen Ansprüchen (§§. 124—136) 329
II. Verfahren bei Ansprüchen, welche der Anmeldung im Concurse nicht unterliegen (§§. 137, 138) 332
9. Abschnitt. Von der Verwaltung und Realisirung des Massevermögens (§§. 139—148) . 333
10. Abschnitt. Von der Rechnungslegung über die Verwaltung (§§. 149—153) 337
11. Abschnitt. Von der Beendigung des Concurses (§§. 154—190) 339
I. Abthuung des Concurses (§. 154) . . . —
II. Aufhebung des Concurses über Einverständniß der Gläubiger (§. 155) . . . . . —
III. Beendigung des Concurses durch Vergleich (§§. 156—158) . . . . . —
IV. Beendigung des Concurses durch Vertheilung des Massevermögens (§§. 159—190) . . . 340
A. Berichtigung der Rückforderungsansprüche (§. 159) . . . . . —
B. Befriedigung der Massegläubiger (§§. 160 bis 162) . . . . . —
C. Befriedigung der Realgläubiger (§§. 163 bis 167) 341
D. Befriedigung der Concursgläubiger (§§. 168 bis 186) 343
E. Schlußvertheilung und Beendigung des Concurses (§§. 187—189) 348
F. Vertheilung des nach der Aufhebung des Concurses entdeckten Vermögens (§. 190) 349
2. Hauptstück. Von dem kaufmännischen Concurse (§§. 191—253) 350
1. Abschnitt. Von den Personen, auf welche der kaufmännische Concurs sich erstreckt, und von der Gerichtsbarkeit im kaufmännischen Concurse (§§. 191—193) 350
2. Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Einleitung des kaufmännischen Concurses (§§. 194—206) 351

Digitized by Google

Seite

I. Von der Zahlungseinstellung (§§. 194—198) 351
A. Anzeige der Zahlungseinstellung (§§. 194 bis 197) . . . . . —
B. Concurseröffnung über die Zahlungseinstellung (§. 198) 352
II. Concurseröffnung bei Handelsgesellschaften (§§. 190—201) . . . . . —
III. Inhalt und Kundmachung des Concursedictes und Anmerkung der Concurseröffnung im Handelsregister (§§. 202—204) 353
IV. Feststellung der Bilanz (§§. 205, 206) . . 354
3. Abschnitt. Beendigung des kaufmännischen Concurses durch Zwangsausgleich (§§. 207—245) —
I. Allgemeine Bestimmungen (§§. 207, 208) . —
II. Berechtigung zur Stimmführung bei den Ausgleichsverhandlungen (§§. 209—213) . . . 355
III. Ausgleichstermin und Abschluß des Ausgleiches (§§. 214—220) 356
IV. Inhalt des Ausgleiches (§§. 221—226) . . 358
V. Gerichtliche Bestätigung und Ausfertigung des Ausgleiches (§§. 227—232) 359
VI. Rechtswirkung und Ausführung des Ausgleiches (§§. 233—237) 361
VII. Besondere Bestimmungen über den Ausgleich im Concurse von Handelsgesellschaften und Handelsgesellschaftern (§§. 238—240) . . 362
VIII. Von der Nichtigkeit des Ausgleiches und von der Wiedereröffnung des Concurses (§§. 241 bis 245) 363
4. Abschnitt. Von den Folgen des kaufmännischen Concurses in Betreff der Person des Gemeinschuldners und von der Wiederbefähigung desselben (§§. 246—253) 364
3. Hauptstück. Schlußbestimmungen zu dem Verfahren im Concurse (§§. 254—257) . . 367
Anhang. 1. Besondere Bestimmungen über den Concurs von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 368
2. Justizministerialerlaß vom 6. August 1874, Z. 11005, die Durchführung der Concursordnung betreffend 373

Digitized by Google

Anfechtungsgesetz.

Seite

Gesetz vom 16. März 1884, Nr. 36 R. G. B., über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen 378

1. Abschnitt. Anfechtung von Rechtshandlungen im Concursverfahren (§§. 1—27) . . . . . —

2. Abschnitt. Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Concursverfahrens (§§. 28—45) . . . 385

3. Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen (§§. 46—53) 390

Alphabetisches Register 393

Chronologisches Register 419

Erklärung der Abkürzungen.

a. b. G. B. allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. h. allerhöchst.
allg. allgemein.
A. O. C. Armee-Ober-Commando.
Beschl. d. ob. Ger. H. Beschluß des obersten Gerichtshofes.
Circ. Circulare.
C. O. Concursordnung.
Erl. Erlaß.
Fin. Finanz.
westg. Westgalizische.
Gef. Gefällen.
Ges. Gesetz.
G. O. Gerichtsordnung.
G. S. Gesetzsammlung.
Hfd. Hofdecret.
Hfld. Hofkammerdecret.
Hfkrgr. Hofkriegsrath.
Hfkzd. Hofkanzleidecret.
J. B. Judicatenbuch des obersten Gerichtshofes.
J. G. S. Justizgesetzsammlung.
Jhfd. Justizhofdecret.
Just. Justiz.
J. M. Justizministerium.
Mil. Militär.
Min. Ministerium.
öst. ung. österreichisch-ungarisch.
Pat. Patent.
Plen. Beschl. d. ob. Ger. H. Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes.
Pol. Politisch.
R. G. B. Reichsgesetzblatt.
S. Siehe.
Sp. R. Spruchrepertorium des obersten Gerichtshofes.
städt. del. städtisch delegirt.
Str. G. Strafgesetz.
St. P. O. Strafproceßordnung.
V. Verordnung.
Z. u. St. M. O. Zoll- und Staats-Monopolsordnung.

Digitized by Google

Gesetze und Verordnungen

über die Organisation, Competenz, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte als Civilgerichte. (Civilgerichtsverfassung.)

Das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt

vom 21. December 1867, Nr. 144 R. G. B.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt zu erlassen, und anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

Die Urtheile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt.

S. die J. M. V. vom 11. Jänner 1868, Nr. 6 R. G. B., unten bei §. 205 der Ger. Instr.

Art. 2. Die Organisation und Competenz der Gerichte wird durch Gesetze festgestellt.

Ausnahmsgerichte sind nur in den von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen zulässig.

Art. 3. Der Wirkungskreis der Militärgerichte wird durch besondere Gesetze bestimmt.

S. die Gesetze vom 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B., (Militärjurisdictionsnorm) und vom 23. Mai 1871, Nr. 45 R. G. B.

Art. 4. Die Gerichtsbarkeit bezüglich der Uebertretungen der Polizei- und der Gefälls-Strafgesetze wird durch das Gesetz geregelt.

Art. 5. Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt.

Digitized by Google

Art. 6. Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig.

Sie dürfen nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden, die zeitweise Enthebung derselben vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen.

S. das Gesetz vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B., über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, dann über die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, unten im Anhange zur Ger. Instr.

Diese Bestimmungen finden jedoch auf Uebersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nöthig werden.

Art. 7. Die Prüfung der Giltigkeit gehörig kund gemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Giltigkeit von Verordnungen im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Art. 8. Alle richterlichen Beamten haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

Art. 9. Der Staat oder dessen richterliche Beamten können wegen der von den letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln mittelst Klage belangt werden. Dieses Klagerecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

S. dieses unterm 12. Juli 1872, Nr. 112 R. G. B., erflossene Gesetz in der 2. Abtheilung dieses Bandes unter den besonderen Arten des Verfahrens, Nr. 12.

Art. 10. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Civil- und Strafrechtsangelegenheiten mündlich und öffentlich.

Im Widerspruch mit diesem Grundsatze ist im Civilprocesse, abgesehen vom Bagatellverfahren, noch immer die Schriftlichkeit vorherrschend.

Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Im Strafverfahren gilt der Anklageproceß.

Diesem Grundsatze entspricht der §. 2 der Str. P. Odg.

Art. 11. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Ver-

Digitized by Google

brechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen oder Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.

Diesem Grundsatze entspricht der Art. VI des Einführungsgesetzes zur Str. P. Odg.

Art. 12. Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht der oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien.

S. das Patent vom 7. August 1850, R. G. B. Nr. 325, unten S. 41.

Art. 13. Der Kaiser hat das Recht, Amnestie zu ertheilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, sowie die Rechtsfolgen von Verurtheilungen nachzusehen, mit Vorbehalt der im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister enthaltenen Beschränkungen.

Die Regelung des Rechtes, anzuordnen, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde, bleibt den Vorschriften der Strafproceßordnung vorbehalten.

S. §. 2 der Str. P. Odg.

Art. 14. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

S. §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. B. Nr. 59, unten S. 54.

Art. 15. In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Wenn außerdem Jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen.

Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung, sowie das Verfahren vor demselben werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

S. das Ges. v. 22. Octbr. 1875, R. G. B. Nr. 36 für 1876, unten S. 19.

Digitized by Google

Gerichtshöfe außerhalb des ordentlichen Gerichtsorganismus.

I. Das Reichsgericht.

1. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 143 R. G. B.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz zu erlassen, und anzuordnen, wie folgt:

Art. 1. Zur Entscheidung bei Competenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Reichsgericht eingesetzt.

Art. 2. Das Reichsgericht hat endgiltig zu entscheiden bei Competenzconflicten:

a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen;

b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht;

c) zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten.

S. auch das unter 4 folgende Gesetz vom 22. October 1875, Nr. 37 R. G. B. f. 1876, über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte.

Art. 3. Dem Reichsgerichte steht ferners die endgiltige Entscheidung zu:

a) über Ansprüche einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesammtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit derselben

Digitized by Google

gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind;

b) über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

Art. 4. Ueber die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst; dessen Entscheidungen schließen jede weitere Berufung, sowie die Betretung des Rechtsweges aus.

Wird eine Angelegenheit vom Reichsgerichte vor den ordentlichen Richter oder vor eine Verwaltungsbehörde gewiesen, so kann die Entscheidung von denselben wegen Incompetenz nicht abgelehnt werden.

Art. 5. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsrathes, und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernennt.

Der Vorschlag wird in der Weise erstattet, daß für jede der zu besetzenden Stellen drei sachkundige Männer bezeichnet werden.

Art. 6. Ein besonderes Gesetz wird die näheren Bestimmungen über die Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen feststellen.

2. Gesetz vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B., über die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse.

Zur Ausführung des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes vom 21. December 1867, Nr. 143 R. G. B., finde Ich in Gemäßheit des Artikels 6 dieses Gesetzes mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

Durch das über die Einrichtung und Organisirung des Reichsgerichtes erlassene Gesetz vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B., ist das von dem Hof-

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Organisation des Reichsgerichtes.

§. 1. Der Präsident des Reichsgerichtes und sein Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner desselben werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 5 des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes vom Kaiser ernannt.

§. 2. Die Erledigung der Stelle eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Reichsgerichtes hat dessen Präsident jenem Hause des Reichsrathes anzuzeigen, welches den Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle zu erstatten hat.

§. 3. Der Präsident und sein Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Reichsgerichtes üben ihr Amt als ein Ehrenamt aus.

Diejenigen Mitglieder jedoch, welche nicht in Wien ihren bleibenden Wohnsitz haben, beziehen, wenn sie den Sitzungen des Reichsgerichtes beiwohnen, während der Dauer der Sitzungen ein Taggeld von zehn Gulden und außerdem eine Reisekostenentschädigung von Einem Gulden für jede Meile Entfernung ihres Wohnsitzes von Wien sowohl für die Hieher- als auch für die Rückreise.

Die hier nach der Meile bestimmte Reisekostenentschädigung von 1 fl. wurde nach dem Myriameter mit 1 fl. 32 kr. festgesetzt (Min. Vdg. vom 12. September 1876, Nr. 117 R. G. B.).

Die ständigen Referenten, welche das Reichsgericht in erforderlicher Anzahl aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen hat, erhalten eine jährliche Entschädigung von je dreitausend Gulden.

Der Präsident, die ständigen Referenten und die Ersatzmänner sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in Wien zu nehmen.

§. 4. Die Mitglieder des Reichsgerichtes werden vor dem Antritte ihres Amtes auf die unverbrüchliche Beobachtung

---

decrete vom 23. Juni 1820, Nr. 1669, J. G. S., vorgesehene Verfahren zur Lösung zweifelhafter oder streitig gewordener Fragen der Competenz der richterlichen oder Administrativbehörden als aufgehoben zu betrachten. Die Gerichte haben selbst im eigenen Wirkungskreise und im gesetzlichen Instanzenzuge die Gränzen der richterlichen Competenz gegenüber jener der Administrativbehörden wahrzunehmen und zu beurtheilen, wobei ihnen nur unbenommen bleibt, behufs allenfalls erforderlicher Aufklärungen mit der bezüglichen Administrativbehörde gleichen Ranges Rücksprache zu pflegen. (Beschl. des oberst. Gerichtsh. vom 27. September 1872, Z. 9420, I. Senat, Spr. R. Nr. 21 und vorher vom 11. Juli 1872, Z. 6984, II. Senat, Spr. R. Nr. 2.)

Digitized by Google

der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

Der Präsident legt den Eid in die Hände des Kaisers, der Stellvertreter des Präsidenten, die Mitglieder und Ersatzmänner in die Hände ihres Präsidenten ab.

§. 5. Die regelmäßigen Sitzungen des Reichsgerichtes werden durch die Geschäftsordnung desselben festgesetzt.

Der Präsident kann jedoch in dringenden Fällen auch außerordentliche Sitzungen anordnen.

Zu jeder Sitzung des Reichgerichtes sind dessen sämmtliche Mitglieder einzuberufen; dieselben bedürfen, wenn sie zugleich öffentliche Beamte oder Functionäre sind, zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichsgerichtes keines Urlaubes.

§. 6. Sind Mitglieder des Reichsgerichtes verhindert, bei den Sitzungen zu erscheinen, so haben für die Dauer der Verhinderung an ihre Stelle Ersatzmänner, und zwar nach der Reihenfolge ihrer Ernennung einzutreten.

Der Stellvertreter des Präsidenten tritt nur bei Verhinderung des letzteren in Thätigkeit.

Zur Schöpfung eines giltigen Erkenntnisses ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens acht Stimmführern des Reichsgerichtes erforderlich.

§. 7. Eine Ablehnung des Präsidenten, seines Stellvertreters, eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Reichsgerichtes ist nicht zulässig.

In Fällen jedoch, in welchen nach den für den Civilproceß bestehenden Gesetzen ein Richter ausgeschlossen wäre, hat das betreffende Mitglied des Reichsgerichtes sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten. Ueber das Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes entscheidet das Reichsgericht.

§. 8. Der Präsident des Reichsgerichtes ist berechtigt, den Mitgliedern und Ersatzmännern Urlaub zu bewilligen.

Die Ertheilung eines Urlaubes an den Präsidenten oder dessen Stellvertreter ist dem Kaiser vorbehalten.

§. 9. Das Reichsgericht ist ermächtigt, dem Ministerrath das ihm nöthige Kanzlei- und Hilfspersonale zu bezeichnen und dasselbe in Anspruch zu nehmen.

§. 10. Das Reichsgericht entwirft sich seine Geschäftsordnung selbst und legt dieselbe durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vor.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Verfahren vor dem Reichsgerichte.

§. 11. Das Reichsgericht hat nur auf Antrag der Betheiligten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Thätigkeit zu treten.

§. 12. Der Antrag auf Entscheidung von Competenzconflicten, welche zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden dadurch entstehen, daß beide die Zuständigkeit in derselben Sache in Anspruch nehmen (bejahender Competenzconflict), kann bei dem Reichsgerichte nur von einer Landesverwaltungs- oder einer höheren Administrativbehörde gestellt werden.

Andere Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe den Fall zur weiteren Schlußfassung der zur Antragstellung berechtigten Oberbehörde anzuzeigen.

Der Antrag muß den Nachweis enthalten, daß die Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit in einer bei dem Gerichte erster oder höherer Instanz anhängigen Sache zu einer Zeit gegenüber dem betreffenden Gerichte in Anspruch genommen habe, in welcher ein Spruch in der Hauptsache noch nicht in Rechtskraft erwachsen war, und kann nur binnen sechzig Tagen vom Tage des bei Gericht erhobenen Anspruches bei dem Reichsgerichte eingebracht werden.

Der Antrag ist durch die vorgesetzten Ministerien und nur wenn er von einem Landesausschusse gestellt wird, von diesem unmittelbar dem Reichsgerichte vorzulegen.

§. 13. Sobald der Antrag dem Reichsgerichte vorgelegt ist, hat die antragstellende Verwaltungsbehörde unter Nachweisung dieses Umstandes dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, falls aber die Sache bereits rechtsgiltig entschieden wäre, dem Gerichte erster Instanz davon die Anzeige zu machen. Das Gericht ist verpflichtet, über diese Anzeige das weitere Verfahren einzustellen und die betheiligten Parteien davon in Kenntniß zu setzen. Die Execution kann bis zur Entscheidung des Competenzconflictes weder bewilligt noch fortgesetzt, auf Grund eines schon vor Erhebung des Competenzconflictes ergangenen Urtheiles aber bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden.

Die Erlassung von provisorischen Verfügungen, sowie die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse, soweit dieselben

Digitized by Google

nach den Civilproceßgesetzen zulässig sind, wird dadurch nicht gehindert.

§. 14. Der Antrag auf Entscheidung von Competenzconflicten, welche dadurch entstehen, daß sowohl die Gerichts- als auch die Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit in derselben Sache ablehnen (verneinender Competenzconflict), kann nur von der betheiligten Partei gestellt werden.

Die Partei hat ihr mit den Gründen und den nöthigen Belegen versehenes Gesuch, welches von einem Advocaten unterfertigt sein muß, unmittelbar beim Reichsgerichte einzubringen.

§. 15. Entsteht ein Competenzconflict zwischen einer Landesvertretung (Landesausschuß) und den obersten Regierungsbehörden dadurch, daß jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht, so ist jede dieser Behörden berechtigt, den Antrag auf Entscheidung des Conflictes beim Reichsgerichte einzubringen.

Bei Conflicten zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten steht dieses Recht den Landesvertretungen (Landesausschüssen) zu.

In diesem Gesuche sind das Thatsächliche des Falles und die Gründe, welche für die Competenz geltend gemacht werden, genau anzuführen.

§. 16. Um die Entscheidung des Reichsgerichtes über einen zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeigneten Anspruch an eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, oder an die Gesammtheit derselben zu erwirken, hat die Person, Körperschaft, Gemeinde, das Land oder die Gesammtheit der Länder, welche den Antrag auf Entscheidung beim Reichsgerichte einbringt, in ihrem Gesuche die dem Anspruche zu Grunde liegenden Thatsachen und Verhältnisse und die zur Begründung des Anspruches vorhandenen Beweismittel anzuführen und die nöthigen Behelfe anzuschließen.

Das Gesuch ist gegen den Landesausschuß des in Anspruch genommenen Königreiches oder Landes, wenn aber der Anspruch gegen die Gesammtheit dieser Königreiche und Länder erhoben wird, gegen die Regierung zu richten, und wenn es von einzelnen Personen ausgeht, mit der Unterschrift eines Advocaten zu versehen.

Digitized by Google

§. 17. Handelt es sich um die Entscheidung über die Beschwerde eines Staatsbürgers wegen Verletzung der ihm nach der Verfassung zustehenden politischen Rechte, so hat die in ihren politischen Rechten verletzte Partei ihrem gehörig begründeten Gesuche die von ihr erwirkte Entscheidung der zuständigen Administrativbehörde anzuschließen.

Das Gesuch muß die bestimmte Bezeichnung der Person, Körperschaft oder Behörde, welcher die Verletzung zur Last gelegt wird, sowie den Nachweis, daß die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist, enthalten, und längstens vierzehn Tage nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen administrativen Entscheidung eingebracht werden.

In die hier festgesetzte vierzehntägige Frist sind die Tage, während welcher das Gesuch auf der Post gelaufen ist, nicht einzurechnen.

Das Gesuch muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 18. Die in den §§. 12 und 17 festgesetzten Fristen sind unerstreckbar. Eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer dieser Fristen findet nicht statt.

§. 19. Jeder einlangende Antrag ist von dem Präsidenten des Reichsgerichtes einem Mitgliede desselben als Referenten zuzuweisen.

§. 20. Ueber die Vorfrage, ob ein Antrag wegen Incompetenz des Reichsgerichtes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse als zur Verhandlung nicht geeignet zurückzuweisen sei, entscheidet das Reichsgericht in nicht öffentlicher Sitzung.

§. 21. Erscheint zur Vorbereitung der Verhandlung die Vernehmung von Betheiligten, Zeugen oder Sachverständigen, die Herbeischaffung von Urkunden oder anderen Behelfen erforderlich, so hat sich der Referent wegen Vornahme und Einsendung dieser Erhebungen im Correspondenzwege an die zuständigen Behörden zu wenden.

Die Ersuchschreiben des Referenten bedürfen der Unterschrift des Präsidenten.

§. 22. Der Präsident des Reichsgerichtes bestimmt zur Verhandlung Tag und Stunde und setzt die Betheiligten, sowie die betreffenden Ministerien davon in Kenntniß.

Digitized by Google

§. 23. Die Verhandlungen vor dem Reichsgerichte sind mündlich und öffentlich.

Die Oeffentlichkeit kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluß des Gerichtes ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle hat jeder Betheiligte das Recht, zu verlangen, daß drei Personen seines Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

§. 24. Den Betheiligten steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus.

Das Ausbleiben der Betheiligten und ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

Im Falle einer nach §. 17 erhobenen Beschwerde wird jedoch das Nichterscheinen des Beschwerdeführers oder seines Vertreters in der zur Verhandlung anberaumten Stunde als Abstehen von der Beschwerde angesehen.

§. 25. Zur Wahrnehmung der Interessen ihres Verwaltungszweiges können die betreffenden Ministerien zu den Verhandlungen des Reichsgerichtes einen Vertreter abordnen. Derselbe ist befugt, das Wort zu begehren, um nähere Aufklärungen zu geben, kann aber auch von dem Reichsgerichte hiezu aufgefordert werden.

§. 26. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amtswegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit und kann auch während der Verhandlung die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zur Aufklärung der Sache anordnen.

Die Mitglieder des Reichsgerichtes haben das Recht, Fragen zu stellen.

Auch den Betheiligten und deren Vertretern steht das Recht der Fragestellung an die Zeugen und Sachverständigen zu. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Reichsgericht durch Beschluß.

§. 27. Ueber Einwendungen gegen das Verfahren, sowie über Anträge, welche im Laufe des letzteren gestellt werden, hat nur das Reichsgericht zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 28. Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, wird die Verhandlung geschlossen, und zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten.

Die Berathung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

Das Reichsgericht ist bei Schöpfung des Erkenntnisses an keine Beweisregeln gebunden; es entscheidet nach seiner freien, aus der Würdigung aller in der Verhandlung erörterten Thatsachen und Verhältnisse gewonnenen Ueberzeugung.

§. 29. Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft.

Der Vorsitzende gibt nur dann, wenn die Stimmen gleich getheilt sind, seine Stimme ab; die Meinung, der er beitritt, wird dadurch zum Beschlusse erhoben.

§. 30. Das Reichsgericht ist wie jedes andere Gericht berufen, die Giltigkeit von Verordnungen zu prüfen und darüber zu entscheiden; die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht aber auch ihm nicht zu.

§. 31. Das Erkenntniß ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls dieß aber nicht thunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen, sofort den Betheiligten bekannt zu gebenden öffentlichen Sitzung des Reichsgerichtes mündlich zu verkündigen.

Mit der Verkündigung des Erkenntnisses muß vorgegangen werden, wenn auch die Betheiligten sich entfernt haben oder von der hiezu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind.

§. 32. Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes sind im Namen des Kaisers auszufertigen.

Die ausgefertigten Erkenntnisse müssen die Namen aller Mitglieder des Reichsgerichtes, welche bei Schöpfung desselben mitgewirkt haben, enthalten, und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt sein.

Es ist Sorge zu tragen, daß die ausgefertigten Erkenntnisse sammt den Entscheidungsgründen den Betheiligten sobald als möglich zugestellt werden.

§. 33. Bei Competenzconflicten im Sinne des Artikels 2 des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes hat das Erkenntniß, ohne das Innere der Sache zu berühren, sich lediglich auf die Entscheidung der Competenzfrage zu beschränken.

§. 34. Bei der Entscheidung über streitige Ansprüche öffentlichen Rechtes im Sinne des Artikels 3, lit. a, desselben

Digitized by Google

Staatsgrundgesetzes ist in dem Erkenntnisse auszusprechen, ob dem gestellten Begehren und in welchem Umfange stattgegeben werde, und binnen welcher Zeit eine auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen ist. Das Erkenntniß hat sich auch auf den angesprochenen Ersatz der Kosten zu erstrecken.

§. 35. Bei der Entscheidung von Beschwerden über Verletzung politischer Rechte im Sinne des Artikels 3, lit. b, desselben Staatsgrundgesetzes hat das Erkenntniß auszusprechen, ob und in welchem Umfange in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle die behauptete Verletzung eines politischen Rechtes des Beschwerdeführers stattgefunden habe.

§. 36. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Reichsgerichtes, der Betheiligten und ihrer Vertreter, dann der etwa von den betheiligten Ministerien zur Verhandlung Abgeordneten enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurkunden.

Ueber die nicht öffentliche Berathung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

§. 37. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur in den Fällen des Artikels 3, lit. a, des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes statthaft; über die Zulässigkeit derselben hat nur das Reichsgericht zu entscheiden.

§. 38. Wo nach diesem Gesetze Advocaten zur Vertretung zugelassen oder nöthig sind, werden darunter diejenigen Advocaten verstanden, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind.

III. Abschnitt.

Vollziehung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes.

§. 39. Wegen des Vollzuges der Erkenntnisse des Reichsgerichtes, soferne sie einem solchen unterliegen, haben sich die Betheiligten an die zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu wenden.

§. 40. Hält der Betheiligte während der Anhängigkeit eines Competenzconflictes oder einer streitigen Angelegenheit öffentlichen Rechtes bei dem Reichsgerichte eine mittlerweilige Vorkehrung oder Sicherstellung für nöthig, so kann die Be-

Digitized by Google

willigung und Vornahme derselben nur bei der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde nach den darüber bestehenden Gesetzen begehrt werden.

§. 41. Die Anhängigkeit einer Sache bei dem Reichsgerichte hat in dem Falle, wenn darüber bereits von einer öffentlichen Behörde entschieden und die Durchführung der Entscheidung verfügt worden ist, unbeschadet der Bestimmungen des §. 13 nur dann aufschiebende Wirkung, wenn nach dem Ausspruche dieser Behörde mit dem Vollzuge der Entscheidung für den Betheiligten ein unwiederbringlicher Nachtheil verbunden wäre.

3. Geschäftsordnung des k. k. Reichsgerichtes.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 26. October 1869, Nr. 163 R. G. B.

§. 1. Die regelmäßigen Sitzungen des Reichsgerichtes (§. 5 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B.) finden alle drei Monate, nach Bedarf aber auch in kürzeren Zeitabschnitten statt.

Der Beginn der regelmäßigen Sitzungen wird in der Regel für die Dauer eines Jahres festgesetzt und durch die ämtlichen Zeitungen kundgemacht.

§. 2. Zu den regelmäßigen Sitzungen des Reichsgerichtes werden die ständigen Mitglieder nicht insbesondere eingeladen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Verhinderung seines Erscheinens dem Präsidenten ehemöglichst anzuzeigen.

§. 3. Zu jeder Beschlußfassung des Reichsgerichtes ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens acht Stimmführern und eines Schriftführers nothwendig.

§. 4. Sämmtliche Mitglieder nehmen ihre Sitze nach dem Lebensalter ein.

§. 5. Das Reichsgericht wählt aus der Mitte seiner ständigen Mitglieder mittelst Stimmzettel auf je drei Jahre die ständigen Referenten (§. 3 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B.).

An dieser Wahl nimmt auch der Vorsitzende Theil.

Gewählt ist derjenige, auf welchen wenigstens sieben Stimmen fallen.

Die abtretenden ständigen Referenten sind wieder wählbar.

Digitized by Google

§. 6. Der Stellvertreter des Präsidenten (Vicepräsident) ist, auch wenn er den Präsidenten nicht vertritt (§. 6 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B.) berechtigt, sich in fortlaufender Kenntniß von der gesammten Geschäftsführung des Reichsgerichtes zu erhalten, von allen Acten desselben Einsicht zu nehmen und bei den Sitzungen desselben anwesend zu sein, jedoch ohne bei der Berathung und Beschlußfassung mitzuwirken.

§. 7. Wenn sowohl der Präsident als der Vicepräsident verhindert sind, hat der älteste der in Wien anwesenden ständigen Mitglieder, daferne es nicht ständiger Referent ist, die Geschäfte des Präsidenten zu führen.

Ist eine solche Stellvertretung voraussichtlich von längerer Dauer, so ist sie dem Ministerpräsidenten bekannt zu geben.

§. 8. Die Eingaben an das Reichsgericht weiset der Präsident in der Regel einem ständigen Referenten, und nur aus besonderen Gründen einem anderen Mitgliede zu.

§. 9. Jeder Eingabe, in welcher um Erkenntniß des Reichsgerichtes angesucht wird (Art. 2 und 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 143 R. G. B., und §§. 12, 14, 15, 16, 17 und 37 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B.), ist in der Regel (§. 12) eine Abschrift derselben, sowie der sämmtlichen Beilagen anzuschließen.

Die Urkunden können der Originaleingabe in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Das gleiche gilt von allen anderen Proceßschriften (§§. 10 und 13).

§. 10. Die Originaleingabe sammt ihren Beilagen wird bei dem Reichsgerichte zurückbehalten.

Die Abschrift derselben wird von dem Referenten an die Gegenpartei mit dem Bedeuten geleitet, daß sie hierauf innerhalb einer Frist, welche nicht unter vierzehn Tagen zu bemessen ist, und nur aus besonders wichtigen Gründen erweitert werden kann, eine Gegenschrift bei dem Reichsgerichte einbringen könne.

§. 11. Nur in dem Falle, daß der eingebrachte Antrag nach §. 20 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B., offenbar zurückzuweisen ist, hat der Referent, ohne Zustellung der Abschrift an die Gegenpartei, diese Vorfrage vorerst zur Entscheidung des Reichsgerichtes zu bringen.

§. 12. Die Eingabe um Entscheidung eines verneinenden

Digitized by Google

Competenzconflictes zwischen einer Verwaltungs- und einer Gerichtsbehörde (§. 14 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B.) ist nur in einfacher Ausfertigung zu überreichen.

§. 13. Im Falle des §. 16 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B., kann der Referent, wenn er es zur gehörigen Vorbereitung der Verhandlung nöthig findet, den Parteien die Einbringung einer Replik und Duplik auf die in den §§. 9 und 10 festgesetzte Weise freistellen.

§. 14. Wird eine Wiederaufnahme des Verfahrens angesucht (§. 37 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B.), so kann der Wiederaufnahmswerber entweder die Erörterung über die Hauptsache mit jener über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme verbinden, oder sich nur auf die letztere beschränken.

Der Referent kann aber auch von Amtswegen die Trennung des Verfahrens anordnen, wenn ihm dieß angemessen erscheint.

§. 15. Alle Erledigungen des Referenten (§. 21 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B.) sind im Namen des k. k. Reichsgerichtes anzufertigen.

§. 16. Wenn einer Eingabe ein in dieser Geschäftsordnung festgesetztes Erforderniß mangelt, hat der Referent die entsprechende Ergänzung zu veranlassen.

§. 17. Erscheint dem Referenten die Verhandlung hinlänglich vorbereitet (§. 21 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B.), so hat er dieß dem Präsidenten anzuzeigen (§. 22 ebenda).

§. 18. Von der anberaumten Verhandlung über Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden (§§. 12 und 14 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B.) sind auch das Justizministerium (§. 25 des eben citirten Gesetzes) und die dabei betheiligten Parteien (§§. 22 und 24 ebenda) zu verständigen.

§. 19. Eine anberaumte Verhandlung kann nur auf übereinstimmendes Verlangen beider Parteien oder behufs weiterer von dem Reichsgerichte für nöthig erkannter Erhebungen oder Erörterungen auf eine andere Sitzungsperiode (§. 1) verschoben werden.

§. 20. An einer Entscheidung des Reichsgerichtes über eine mündliche Verhandlung dürfen nur diejenigen Stimmführer theilnehmen, welche bei der Verhandlung ununterbrochen anwesend waren.

Digitized by Google

§. 21. Nach vorausgegangener Berathung (Debatte) findet die Abstimmung statt.

Die Fragen, über welche und die Ordnung, in welcher über dieselben abgestimmt werden soll, werden von dem Vorsitzenden festgestellt.

Doch kann auch hierüber auf Antrag jedes Stimmführers von dem Reichsgerichte berathen und Beschluß gefaßt werden.

§. 22. Die Abstimmung findet ohne Motivirung statt.

Kein Stimmführer kann, außer dem Falle einer wiederholten Umfrage (§. 26) von seiner abgegebenen Stimme zurücktreten.

§. 23. Die Beschlüsse des Reichsgerichtes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 24. Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, oder hat von mehreren Meinungen eine wenigstens die Hälfte aller Stimmen für sich, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben (§. 29 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B.).

Tritt er in einem dieser Fälle einer Meinung bei, welche bereits die Hälfte der Stimmen für sich hat, so ist diese zum Beschlusse erhoben.

Besteht zwischen zwei gleich getheilten Meinungen der Unterschied nur über Größenverhältnisse, so kann der Vorsitzende eine Mittelgröße annehmen.

Der Vorsitzende ist aber auch außer diesem Falle berechtiget, nach Fassung des Beschlusses seine Meinung zu äußern und zu Protokoll zu geben.

§. 25. Hat sich für keine Meinung eine absolute Majorität nach Maßgabe des vorgehenden Paragraphes ergeben, so ist die Umfrage zu wiederholen.

Ergibt sich auch hierbei keine absolute Majorität, so ist zu versuchen, ob dieselbe nicht durch Zerlegung des gestellten Antrages in mehrere Fragepunkte, über welche nöthigenfalls mit „Ja" oder „Nein" abzustimmen ist, erzielt werden kann.

§. 26. Der über einen Punkt gefaßte Beschluß ist der Berathung und Beschlußfassung über alle folgenden Punkte in der Art zu Grunde zu legen, daß bei der letzteren auch diejenigen Stimmführer, welche dem früheren Beschlusse nicht zugestimmt haben, diesen als sie bindende Grundlage anzunehmen und ihre weitere Abstimmung unter dieser Voraussetzung abzugeben haben.

Digitized by Google

§. 27. In gleicher Weise (§§. 5 und 26) ist bei Feststellung der Entscheidungsgründe vorzugehen.

§. 28. Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes werden „im Namen seiner Majestät des Kaisers" ausgefertiget.

§. 29. Hinsichtlich des Verkehres des Reichsgerichtes mit Behörden und Parteien, der Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie der Handhabung der Sitzungspolizei (§. 26 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44. R. G. B.) finden die für die k. k. Gerichte bestehenden gesetzlichen Anordnungen entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Errichtung und Führung der Hilfsämter, sowie in Ansehung der gesammten inneren Geschäftsbehandlung.

4. Gesetz vom 22. October 1875, Nr. 37 R. G. B. für 1876,

womit Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten entscheidet das Reichsgericht.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Reichsgerichte zu stellen.

§. 2. Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte entscheidet ein aus je vier Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzter Senat, dessen Vorsitz der Präsident des obersten Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter führt. Die Mitglieder dieses Senates werden von den beiderseitigen Präsidien von Fall zu Fall bestimmt.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes zu stellen.

Das Verfahren vor diesem Senate ist öffentlich und mündlich.

§. 3. Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist, je nachdem die Competenz beiderseits in Anspruch genommen oder beiderseits abgelehnt wird, von der obersten

Digitized by Google

Verwaltungsbehörde oder von der betheiligten Partei zu stellen. Das Gesuch der Partei muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem der Verwaltungsgerichtshof seine Thätigkeit beginnt.

§. 5. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

II. Der Verwaltungsgerichtshof.

1. Gesetz vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. für 1876,

betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes und Sitz desselben.

§. 1. In Ausführung der Bestimmungen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 144 R. B. G., wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in Wien errichtet.

Zuständigkeit.

§. 2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

§. 3. Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen:

a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Nr. 143 R. G. B., zur Competenz des Reichsgerichtes gehören;

Digitized by Google

c) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 146 R. G. B., in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden;

d) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 146 R. G. B., in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht;

e) Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind;

f) Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Aemtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Besetzungsrechtes handelt;

g) Disciplinarangelegenheiten;

h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind;

i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungscommissionen.

§. 4. Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Ueber die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof in der Regel selbst zu entscheiden (§. 9).

Allgemeine Grundsätze über die Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

§. 5. Der Verwaltungsgerichtshof hat nur auf Anrufung der Parteien vorzugehen.

Die Beschwerde kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist.

Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe unzulässig.

§. 6. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen.

Findet jedoch der Verwaltungsgerichtshof, daß der Thatbestand actenwidrig angenommen wurde, oder daß derselbe in

Digitized by Google

wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, oder daß wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden sind, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten, welche die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat.

§. 7. Findet der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

§. 8. Hinsichtlich des Rechtes, die Giltigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, steht der Verwaltungsgerichtshof den ordentlichen Gerichten gleich.

Competenzconflicte.

§. 9. Für die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte wird durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen.

S. dieses Gesetz vom 22. October 1875, Nr. 37 R. G. B. f. 1876, unmittelbar vorher, S. 18.

Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes und Vorschriften über den Dienst bei demselben.

§. 10. Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen. Der Dienst bei dem Verwaltungsgerichtshofe ist ein besoldetes Staatsamt, welches mit der Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe des Verwaltungsgerichtshofes stehen in Rang und Bezügen gleich dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den Räthen des obersten Gerichtshofes.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrathes vom Kaiser ernannt.

Wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muß die Qualification zum Richteramte haben.

§. 11. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind

Digitized by Google

im Allgemeinen nach den für richterliche Beamte bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Insbesondere finden auf sie die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B., Anwendung.

Die in dem letzteren Gesetze dem Disciplinargerichte zugewiesenen Functionen werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes von diesem selbst geübt.

Die übrigen Bestimmungen über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden im Verordnungswege getroffen.

Die bezügliche Verordnung des Gesammtministeriums vom 28. October 1882, R. G. B. Nr. 151, folgt unten unter Nr. 4.

§. 12. Die näheren Vorschriften über die dienstliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten (§. 46).

§. 13. Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet regelmäßig in Senaten von vier Räthen und einem Vorsitzenden.

Für Steuer- und Gebührensachen bestehen ständige Senate des Verwaltungsgerichtshofes.

Entscheidungen über die Giltigkeit einer Verordnung können nur in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsitzenden getroffen werden.

Vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Räthen und einem Vorsitzenden beschlossen werden.

Von den den einzelnen Senaten beigezogenen Räthen muß wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualification zum Richteramte haben, entnommen werden.

Inwieweit der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt oder verpflichtet ist, in gewissen Fällen eine Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen, wird in der Geschäftsordnung (§. 46) bestimmt.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe; Frist zur Einbringung der Beschwerde.

§. 14. Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungsgerichtshofe binnen sechzig Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung (§. 5) einzubringen. Der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde anzugeben.

Digitized by Google

§. 15. In die im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Eine Erstreckung der Frist ist in der Regel (§. 21) nicht zulässig.

§. 16. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist des §. 14 ist nicht zulässig.

Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung sind von Amtswegen zurückzuweisen.

Rechtswirkung der eingebrachten Beschwerde.

§. 17. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung. Der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche denselben zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist, und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde.

Inhalt und Instruirung der Beschwerde.

§. 18. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung oder Verfügung, wider welche sie gerichtet ist, sowie die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Derselben sind alle Behelfe, auf welche die Partei die Beschwerde stützt, in Urschrift oder in Abschrift anzuschließen.

Die Beschwerde muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

Mitbelangte Parteien.

§. 19. Der beschwerdeführenden Partei steht frei, in diesem ersten Anbringen neben der Verwaltungsbehörde sofort auch diejenigen Personen zu belangen, zu deren Nachtheil die von der beschwerdeführenden Partei angestrebte Aufhebung der administrativen Entscheidung oder Verfügung gereichen würde.

Abschriften der Beschwerde sammt Beilagen.

§. 20. Der Beschwerde ist in jedem Falle eine Abschrift derselben, sowie sämmtlicher Beilagen anzuschließen.

Digitized by Google

Sind mitbelangte Parteien vorhanden (§. 19), so hat der Beschwerdeführer außerdem so viele Abschriften seiner Eingabe und der Beilagen derselben vorzulegen, daß jeder dieser Parteien ein Exemplar zugestellt werden kann.

Abweisung a limine.

§. 21. Beschwerden, welche wegen offenbarer Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse (§§. 14, 18, 20) zur Verhandlung nicht geeignet erscheinen, sind in der Regel ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; dasselbe gilt von Beschwerden, denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder jene des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung entgegensteht, dafern auch diese Mängel offenbar sind.

Im Falle des Abganges von formellen gesetzlichen Erfordernissen (§§. 18 und 20) kann jedoch der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde zur Behebung der Mängel mit Anberaumung einer unerstreckbaren kurzen Frist zurückstellen.

Ueber eine solche Zurückweisung oder Zurückstellung von Beschwerden beschließt der Verwaltungsgerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung. Von der beschlossenen Zurückweisung sind die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung oder Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, in Kenntniß zu setzen.

Vorverfahren.

§. 22. Der Verwaltungsgerichtshof hat die bei ihm eingebrachte Beschwerde, insofern er dieselbe nicht nach §. 21 von Amtswegen zurückzuweisen findet, vermittelst der von dem Beschwerdeführer beigebrachten Abschriften sammt den Beilagen der belangten Behörde, sowie den sonstigen mitbelangten Parteien mitzutheilen und dieselben zur Einbringung der Gegenschrift binnen einer nicht unter vierzehn und nicht über sechzig Tage zu bestimmenden Frist aufzufordern.

Hinsichtlich der Berechnung dieser Frist gelten die gleichen Grundsätze, wie für die Frist zur Einbringung der Beschwerde (§§. 15, 16).

§. 23. Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen und derselben auch eine Abschrift der allfälligen Beilagen anzuschließen.

Das Duplum ist sammt der Abschrift der Beilagen dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

Digitized by Google

§. 24. Wenn es der Verwaltungsgerichtshof zur gehörigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nöthig findet, kann er die Einbringung einer Replik und Duplik anordnen.

Die Fristen zur Einbringung dieser Schriften werden von Fall zu Fall bestimmt, dürfen jedoch je dreißig Tage nicht überschreiten (§§. 15, 16).

§. 25. Die unterlassene Einbringung einer der vorbezeichneten Schriften (§§. 22, 24) steht der Fortführung der Verhandlung nicht entgegen.

§. 26. Zur Vorbereitung der Verhandlung kann der Verwaltungsgerichtshof die Vernehmung der betheiligten Parteien und Behörden, insbesondere auch die Mittheilung der Acten über die abgeführte administrative Verhandlung verfügen.

Die Einvernehmung der Behörden hat im Correspondenzwege zu erfolgen.

§. 27. Auch wenn die Beschwerde nicht ausdrücklich gegen andere Parteien gerichtet ist (§. 19), hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem vor ihm durchzuführenden Verfahren alle an dem Gegenstande der Entscheidung betheiligten Personen gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen.

Mündliche Verhandlung.

§. 28. Nach Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens hat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, dafern es sich nicht um ein Erkenntniß in Gemäßheit des §. 6 handelt, die öffentliche und mündliche Verhandlung der Streitsache anzuberaumen und die betheiligten Behörden und Parteien zu derselben vorzuladen.

§. 29. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle hat jeder Betheiligte das Recht, zu verlangen, daß drei Personen seines Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

§. 30. Die Vertreter der Verwaltungsbehörde bei der mündlichen Verhandlung werden von dem Ministerium abgeordnet, wider dessen Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist oder in dessen Wirkungskreis die Angelegenheit gehört.

In dem Falle, als die Beschwerde gegen die Entscheidung oder Verfügung eines Organs der Landes-, Bezirks- oder

Digitized by Google

Gemeindeverwaltung gerichtet ist, wird der Vertreter von demselben abgeordnet.

§. 31. Der betheiligten Partei steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus.

§. 32. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amtswegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes haben das Recht, Fragen zu stellen.

§. 33. Ueber Einwendungen gegen das Verfahren, sowie über Anträge, welche im Laufe des Verfahrens gestellt werden, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß.

§. 34. Das Ausbleiben der Betheiligten oder ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

§. 35. Eine Verlegung der mündlichen Verhandlung kann nur auf übereinstimmenden Antrag beider Theile oder im Falle eines der Fortführung der Verhandlung entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisses bewilligt werden.

Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

§. 36. Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, wird die Verhandlung geschlossen und zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten.

Die Berathung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

§. 37. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft.

Der Vorsitzende giebt seine Stimme zuletzt ab.

§. 38. Das Erkenntniß ist mit den wesentlichsten Entscheidungsgründen in derselben, falls dieß aber nicht thunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen sofort den Betheiligten bekannt zu gebenden Sitzung des Verwaltungsgerichtshofes mündlich zu verkündigen.

Mit der Verkündigung des Erkenntnisses muß vorgegangen werden, wenn auch die Betheiligten sich entfernt haben oder von der hiezu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind.

Digitized by Google

§. 39. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sind im Namen des Kaisers auszufertigen.

Die ausgefertigten Erkenntnisse müssen die Namen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, welche bei Schöpfung desselben mitgewirkt haben, enthalten und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt sein.

Die ausgefertigten Erkenntnisse sind sammt den Entscheidungsgründen den Betheiligten baldigst zuzustellen.

§. 40. Wenn die Beschwerde abgewiesen wird, so kann in dem Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten des vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgeführten Verfahrens ganz oder zum Theile auferlegt werden.

Die Hereinbringung der zugesprochenen Kosten erfolgt im administrativen Wege.

§. 41. Der Verwaltungsgerichtshof ist befugt, Parteien, sowie nach Umständen deren Vertreter, welche gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streiten oder sonst sich eine offenbar muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen lassen, mit Geldstrafen von 5 bis 1000 fl. zu belegen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, in welchem der Beschwerdeführer seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§. 42. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, der Betheiligten und ihrer Vertreter, dann der Vertreter der Verwaltungsbehörden enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurkunden.

Ueber die nicht öffentliche Berathung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

Rechtskraft der Erkenntnisse.

§. 43. Wider die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Einstellung des Verfahrens.

§. 44. Wenn in irgend einem Stadium des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe seitens der belangten Verwaltungsbehörde der Nachweis erbracht wird, daß der Be-

Digitized by Google

schwerdeführer mittlerweile klaglos gestellt wurde, so ist das Verfahren nach Einvernehmung des Beschwerdeführers durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen. Das einmal eingestellte Verfahren kann nicht wieder aufgenommen werden.

Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§. 45. Wo nach diesem Gesetze Advocaten zur Vertretung zugelassen oder nöthig sind, werden darunter diejenigen Advocaten verstanden welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind.

Innere Einrichtung und Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.

§. 46. Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale werden auf dem Verordnungswege getroffen.

S. die Verordnung vom 5. August 1876, Nr. 95 R. G. B., unten unter 3.

Der Verwaltungsgerichtshof entwirft seine Geschäftsordnung selbst und legt dieselbe durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vor.

Dieselbe folgt unmittelbar nach diesem Gesetze.

Beginn der Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

§. 47. Der Verwaltungsgerichtshof beginnt drei Monate nach der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes im Reichsgesetzblatte seine Thätigkeit.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§. 48. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Polizeistrafsachen wird im Zusammenhange mit der Polizeistrafgesetzgebung geregelt.

§. 49. Entscheidungen oder Verfügungen, welche vor Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, können vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht angefochten werden (§. 21).

§. 50. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Digitized by Google

2. Geschäftsordnung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. August 1876, Nr. 94 R. G. B.

Die nachstehende, von dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe auf Grund des §. 46, alinea 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. für 1876, entworfene und mit allerhöchster Entschließung vom 4. August 1876 genehmigte Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes hat mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Geschäftsordnung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

§. 1. Die Leitung und Ueberwachung der Geschäftsführung des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. für 1876, der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes (§§. 11, 12 und 46 dieses Gesetzes) und der gegenwärtigen Geschäftsordnung zu.

§. 2. Die nach §. 13 des Gesetzes für Steuer- und Gebührensachen zu bestellenden ständigen Senate (Finanzsenate) sind aus den vom Präsidenten hiezu bleibend bestimmten Mitgliedern zusammenzusetzen.

Mindestens sind hiezu ein Vorsitzender, sechs Räthe und zwei Ersatzmänner zu bestimmen.

Der Präsident kann den Vorsitz in einem Finanzsenate selbst übernehmen oder einem Senatspräsidenten übertragen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden eines solchen Senates wird dessen Stelle von dem rangältesten, den Finanzsenaten angehörenden Rathe vertreten.

§. 3. Die Zusammensetzung der anderen Senate ist innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

Als Mitglieder dieser Senate sind nach Erforderniß auch die den Finanzsenaten angehörenden Räthe zu berufen.

§. 4. Jeder zu einer Entscheidung, und insbesondere der zur Schöpfung des Erkenntnisses nach §. 36 des Gesetzes berufene Senat (Verhandlungssenat) ist vorhinein aus sechs Räthen und einem Vorsitzenden in dem Falle zusammenzusetzen, wenn er voraussichtlich über die Giltigkeit einer Verordnung

Digitized by Google

zu entscheiden haben wird, worauf vom Präsidenten und von jenem Senate Bedacht zu nehmen ist, welcher nach §. 22 Beschluß zu fassen hat.

§. 5. Die Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der im §. 27 festgesetzten Ausnahme einzuholen, wenn der Vorsitzende eines Senates der Meinung ist, daß ein Antrag, für welchen sich die Mehrheit der Stimmführer erklärt hat, dem Gesetze vom 22. October 1875 oder der Geschäftsordnung widerstreitet.

§. 6. Die Entscheidung der Plenarversammlung ist mit den in den §§. 9 und 27 bestimmten Ausnahmen auch dann einzuholen, wenn ein Senat oder der Vorsitzende desselben findet, daß die Meinung der Stimmenmehrheit über einen Berathungsgegenstand mit einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Widerspruche steht.

§. 7. Mit den vorerwähnten Ausnahmen ist auch der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt, Fragen von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung, sowie auch einzelne Angelegenheiten zur Vermeidung eines Widerspruches in den Beschlüssen oder aus anderen wichtigen Gründen vorhinein oder während der Berathung an die Plenarversammlung zu verweisen.

Kommen solche Fälle in einem Senate vor, in welchem nicht der Präsident den Vositz führt, so kann der Vorsitzende bei dem Präsidenten den Antrag auf Anwendung dieser Bestimmung stellen.

§. 8. Die Plenarversammlung besteht in der Regel aus sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes.

Zur Beschlußfähigkeit derselben ist die Theilnahme von mindestens drei Viertheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Senatspräsidenten wohnen der Plenarversammlung außer dem Falle einer Vertretung des Präsidenten als Stimmführer bei.

Die Zahl der außer dem Vorsitzenden gegenwärtigen Stimmführer muß eine gerade sein, und falls die Plenarversammlung statt eines Senates (§. 13 des Gesetzes) entscheidet, mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, welche die Qualification zum Richteramte haben.

Soweit es zur Herstellung dieses Verhältnisses in der einen oder der anderen Richtung nothwendig ist, hat sich ein durch das Los zu bestimmendes Mitglied der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung zu enthalten.

Digitized by Google

Die Senatspräsidenten, sowie die Referenten und Correferenten können und zwar letztere hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, in welchen sie zu referiren haben, durch das Los nicht ausgeschlossen werden.

§. 9. Fragen und Angelegenheiten, bei welchen über Anwendung der Gesetze und sonstigen Vorschriften in Steuer- und Gebührensachen zu entscheiden ist, können zwar nicht an die Plenarversammlung sämmtlicher, wohl aber an die volle Versammlung aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden, welche den ständigen Finanzsenaten als Mitglieder oder Ersatzmänner angehören.

Hierbei finden die Bestimmungen des §. 8 sinngemäße Anwendung.

§. 10. Wenn die Adresse des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshofe nicht bekannt und kein anderer Bevollmächtigter zur Empfangnahme von Zustellungen namhaft gemacht ist, werden alle Erledigungen dem Advocaten zugestellt, mit dessen Unterschrift die Beschwerde versehen ist (§. 18, Absatz 3 des Gesetzes).

§. 11. Sind an dem Gegenstande der Entscheidung auch andere Personen betheiligt, als jene, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist (§§. 19 und 27 des Gesetzes) und ist deren Name oder Wohnsitz nicht bekannt, so kann der Verwaltungsgerichtshof der ihm nach §. 27 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung, wenn er es für zweckmäßig erachtet, durch eine Einmal in die betreffende ämtliche Landeszeitung einzuschaltende Bekanntmachung entsprechen.

§. 12. Bei der Berathung eines jeden Gegenstandes hat zunächst der Referent eine Darstellung des Sachverhaltes vorzutragen und in Betreff der Erledigung seinen Antrag zu stellen.

Ist ein Correferent bestellt, so hat derselbe sein Gutachten unmittelbar nach dem Referenten abzugeben.

Hierauf hat der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Stimmführern in der Ordnung, in welcher sie sich melden, das Wort zu ertheilen.

Abweichende Anträge sind in der Debatte zu stellen und zu begründen.

Wenn das Wort nicht verlangt wird oder die Debatte beendet ist, hat der Vorsitzende die Abstimmung über die gestellten Anträge vorzunehmen.

§. 13. Die Fragen, über welche, und die Ordnung, in

Digitized by Google

welcher über dieselben abgestimmt werden soll, werden vom Vorsitzenden festgestellt.

Doch kann auch hierüber auf Antrag jedes Stimmführers von der Rathsversammlung berathen und Beschluß gefaßt werden.

Die Räthe haben ihre Stimmen nach dem Dienstrange, vom ältesten angefangen, abzugeben.

In der Plenarversammlung haben die als Stimmführer anwesenden Senatspräsidenten nach allen Räthen, und zwar der jüngere vor dem älteren, abzustimmen.

Die Abstimmung findet ohne Motivirung statt.

§. 14. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt (§. 37 des Gesetzes).

Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, oder hat von mehreren Meinungen eine wenigstens die Hälfte aller Stimmen für sich, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben.

Tritt er in einem dieser Fälle einer Meinung bei, welche bereits die Hälfte der Stimmen für sich hat, so ist diese zum Beschlusse erhoben.

Besteht in den Fällen der §§. 40 und 41 des Gesetzes oder sonst der Unterschied zwischen zwei gleich getheilten Meinungen nur über Größenverhältnisse, so kann der Vorsitzende eine Mittelgröße annehmen.

Auch wenn die Verpflichtung des Vorsitzenden zur Abgabe seiner Stimme nicht eintritt, ist derselbe berechtigt, nach Fassung des Beschlusses seine Meinung zu äußern und zu Protokoll zu geben.

§. 15. Hat sich für keine Meinung eine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen, bei welcher die gestellten Anträge nöthigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind.

§. 16. Der über einen Punkt gefaßte Beschluß ist der Berathung und Beschlußfassung über alle folgenden Punkte in der Art zu Grunde zu legen, daß bei der letzteren auch diejenigen Stimmführer, welche dem früheren Beschlusse nicht zugestimmt haben, diesen als sie bindende Grundlage anzunehmen und ihre Stimmen über die weiteren Punkte unter dieser Voraussetzung abzugeben haben.

§. 17. In gleicher Weise (§§. 12—16) ist bei Feststellung der Entscheidungsgründe vorzugehen.

§. 18. Will ein Stimmführer von der abgegebenen

Digitized by Google

Stimme zurücktreten, so hat er dieß vor dem Schlusse der Sitzung zu erklären. Wird dadurch das Stimmenverhältniß in der Art geändert, daß der gefaßte Beschluß nicht mehr die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen. Auch kann in diesem Falle die Wiederaufnahme der Debatte beschlossen werden.

§. 19. Das Abstimmungsergebniß hat der Schriftführer auf dem Referate oder auf beigefügten Bögen zu verzeichnen.

Diese Aufzeichnung hat nebst der Angabe des Berathungstages und der Benennung der Anwesenden eine vollständige Darstellung des Vorganges bei der Abstimmung zu enthalten.

Alle gestellten Anträge sind anzuführen und die Stimmführer anzugeben, welche für dieselben gestimmt haben.

Jedem Stimmführer steht frei, die Gründe seiner Meinung schriftlich aufzusetzen und zu begehren, daß dieser Aufsatz der Aufzeichnung über die Abstimmung beigelegt werde.

Der Vorsitzende hat die Aufzeichnungen des Schriftführers zu prüfen und dieselben, erforderlichenfalls nach veranlaßter Richtigstellung, mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

§. 20. Wenn es sich um vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen (§. 13, Absatz 4 des Gesetzes) handelt, kann die Abstimmung auch ohne Abhaltung einer Sitzung auf dem schriftlichen Wege veranlaßt werden. Ergibt sich jedoch zwischen den zwei stimmführenden Räthen eine Meinungsverschiedenheit, so ist darüber jedenfalls eine Sitzung abzuhalten.

§. 21. Die auf Grund der gefaßten Beschlüsse hinauszugebenden Erledigungen sind in der Regel vom Referenten und wenn der Beschluß in der Hauptsache gegen die Ansicht desselben gefaßt wurde, von jenem Stimmführer zu entwerfen, dessen Antrag zum Beschlusse erhoben wurde.

Dem Vorsitzenden liegt ob, die Uebereinstimmung des Erledigungsentwurfes mit dem Beschlusse zu prüfen.

§. 22. Der Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens und die Verweisung der Streitsache zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung (§. 28 des Gesetzes) ist über Vortrag des Referenten durch einen Rathsbeschluß auszusprechen.

§. 23. Geschäftsstücke, deren Erledigung auf die Rechte der Betheiligten keinen entscheidenden Einfluß nimmt und bezüglich welcher eine Berathung im Gesetze oder in der Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben ist, können, wenn der

Digitized by Google

Präsident mit dem Antrage des Referenten einverstanden ist, ohne Berathung (current) erledigt werden.

§. 24. Advocaten, welche als Vertreter der Parteien eintreten, sowie Bevollmächtigte von Behörden, Körperschaften und Gemeinden (§. 31 des Gesetzes) haben ihre Berechtigung zur Vertretung gehörig nachzuweisen.

§. 25. Bei der mündlichen Verhandlung hat zunächst der Referent seinen schriftlich aufgesetzten Vortrag vorzulesen.

Dieser hat eine Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes der für die Beschwerde angeführten Gründe und der allfälligen Gegenausführungen der belangten Verwaltungsbehörden und Parteien, jedoch keine Aeußerung einer Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu enthalten.

Hierauf wird dem Beschwerdeführer, sodann dem Vertreter der belangten Verwaltungsbehörde und nach diesem den etwa mitbetheiligten Personen das Wort ertheilt.

Den Belangten gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

§. 26. Den Betheiligten steht es frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Punkte in dem über die mündliche Verhandlung aufzunehmenden Protokolle (§. 42, Absatz 1 des Gesetzes) zu verlangen.

Der Vorsitzende hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen eines Betheiligten sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen.

§. 27. An der Berathung und Beschlußfassung über das auf Grund der mündlichen Verhandlung zu schöpfende Erkenntniß dürfen nur jene Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes Theil nehmen, welche der ganzen mündlichen Verhandlung beigewohnt haben.

Die Bestimmungen der §§. 5, 6, 7 und 9 finden auf die Beschlüsse dieses Senates keine Anwendung.

§. 28. Ergibt sich bei der mündlichen Verhandlung, daß über die Giltigkeit einer Verordnung zu entscheiden sein wird, und ist der Verhandlungssenat nicht aus sechs Räthen und einem Vorsitzenden zusammengesetzt, so ist die Verhandlung sofort abzubrechen und über die Streitsache eine neue Verhandlung vor dem verstärkten Senate anzuberaumen.

Eine neue Verhandlung hat auch dann stattzufinden, wenn die Frage der Giltigkeit einer Verordnung bei der auf die mündliche Verhandlung folgenden Berathung (§. 36 des Gesetzes) angeregt und deßhalb vom Verhandlungssenate die

Digitized by Google

Wiederholung der Verhandlung vor dem verstärkten Senate beschlossen wird.

§. 29. Bei der in §. 27 erwähnten Berathung hat zunächst der Referent seinen Antrag in Bezug auf die zu fassenden Beschlüsse zu stellen.

Bezüglich der Form der Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung, bezüglich des Inhaltes und der Beglaubigung des Protokolls (§. 42, Absatz 2 des Gesetzes), sowie bezüglich der Ausfertigung des Erkenntnisses haben die Anordnungen der §§. 12—18, 19, Absatz 2—5 und 21 zu gelten.

§. 30. Die Entscheidungen der Plenarversammlung und des Plenums der Finanzsenate (§. 9) sowie alle Entscheidungen, welche die Giltigkeit einer Verordnung betreffen, sind in besondere Sammlungen aufzunehmen.

Alle diese Entscheidungen sind überdieß zu vervielfältigen und sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes mitzutheilen.

§. 31. Hinsichtlich des Verkehres des Verwaltungsgerichtshofes mit Behörden und Parteien, sowie hinsichtlich der Handhabung der Sitzungspolizei (§. 32 des Gesetzes), dann bezüglich der Einrichtung und Führung der Hilfsämter, sowie in Ansehung der gesammten inneren Geschäftsbehandlung haben die für die ordentlichen Gerichte bestehenden gesetzlichen Anordnungen entsprechende Anwendung zu finden.

§. 32. Dem Verwaltungsgerichtshofe bleibt vorbehalten, Aenderungen dieser Geschäftsordnung zu beantragen. Solche Anträge hat der Verwaltungsgerichtshof in der Plenarversammlung zu verhandeln und durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen (§. 46 des Gesetzes).

§. 33. Wo in dieser Geschäftsordnung das Gesetz ohne weitere Bezeichnung berufen ist, wird darunter das Gesetz vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. für 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, verstanden.

Anmerkung. Mit Erl. des Min. des Inn. vom 2. März 1877, Z. 837, wurden Weisungen über den Vorgang der politischen Behörden bei Beschwerden, welche gegen ihre Entscheidungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe oder bei dem Reichsgerichte erhoben werden, erlassen, welche mit Erlaß des Ackerbau-Ministeriums vom 30. April 1877, Z. 424, und des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 19. Mai 1877, Z. 3390, dann laut Erlasses des n. öst. Statthalterei-Präsidiums vom 4. September 1877, Z. 24693, von dem Handels-Ministerium auch für ihre Ressorts angenommen wurden, aber nicht in den Rahmen dieser Sammlung gehören.

Digitized by Google

3. Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. August 1876, Nr. 95 R. G. B.,

mit Bestimmungen über die innere Einrichtung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale.

1. Die Leitung des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Präsidenten desselben und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung dem rangsältesten Senatspräsidenten zu. Falls auch die Senatspräsidenten verhindert wären, hat der rangsälteste Hofrath die Leitung zu übernehmen.

2. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter steht insbesondere das Recht der Zutheilung der Geschäfte an die Räthe und an die Hilfsbeamten für den Concepts- und Manipulationsdienst, ferner das Recht der Bestellung eines Correferenten in wichtigen Fällen zu. Er bestimmt sowohl die Zahl der Sitzungen und Verhandlungen, als auch Zeit und Ort derselben. Ihm steht die Zusammensetzung der einzelnen Senate unter Beobachtung der im §. 13 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. für 1876, enthaltenen Bestimmungen zu. Ihm sind die Verhandlungs- und Berathungsprotokolle sämmtlicher Senate vorzulegen.

Er ernennt den Kanzleidirector aus der Mitte der Räthe und den Präsidialsecretär aus den sonstigen Conceptsbeamten des Verwaltungsgerichtshofes.

3. Die Besetzung derjenigen Dienstposten des Verwaltungsgerichtshofes, für welche die Ernennung nicht Sr. Majestät vorbehalten ist, erfolgt im Wege der Concursausschreibung durch den Verwaltungsgerichtshof selbst.

Wenn jedoch im Laufe eines Concurses oder durch die Besetzung jener Stelle, für welche der Concurs ausgeschrieben wurde, ein gleicher Dienstplatz erledigt wird, und dafür geeignete Bewerber vorhanden sind, so kann eine weitere Concursausschreibung unterlassen werden.

Bei der Besetzung der den ausgedienten Unterofficieren ausschließlich vorbehaltenen und jener Dienstposten, bei deren Verleihung ihnen der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt ist, sind die einschlägigen besonderen Vorschriften zu beobachten.

4. In Betreff des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Angestellten des Verwaltungsgerichtshofes und der Verpflichtung der Bewerber um eine

Digitized by Google

Dienstesstelle, solche Verhältnisse, wenn sie rücksichtlich ihrer bestehen, in dem Gesuche anzuzeigen; dann in Betreff der Qualificationstabellen der Bewerber um eine Bedienstung, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die innere Einrichtung der Gerichtsstellen vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., Anwendung.

5. Für Personalangelegenheiten, namentlich für Dienstbesetzungen und für die Disciplinarbehandlung der nicht richterlichen Beamten und der Diener des Verwaltungsgerichtshofes, hat der Präsident dieses Gerichtshofes eine aus sechs Mitgliedern desselben bestehende ständige Commission unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitze zusammenzusetzen, welche über Angelegenheiten dieser Art durch Stimmenmehrheit entscheidet.

6. Kein Beamter oder Diener des Verwaltungsgerichtshofes darf sein Amt ausüben, ohne den vorgeschriebenen Diensteid abgelegt zu haben.

Der Präsident leistet den Diensteid in die Hände Sr. Majestät des Kaisers.

Die Senatspräsidenten, Räthe und übrigen Conceptsbeamten, die Directoren der Hilfsämter und Hilfsämter-Directionsadjuncten werden vom Präsidenten, die übrigen Kanzleibeamten und die Diener von dem Vorsteher des Hilfsamtes in Eid und Pflicht genommen.

7. Im Falle der Verzichtleistung auf eine Dienstesstelle ist sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., zu benehmen.

8. Dasselbe gilt von den ebendort vorgeschriebenen Personalstandesausweisen, von welchen ein Pare bei dem Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes aufzubewahren und ein zweites dem Ministerpräsidenten zu überreichen ist.

9. Ein Beamter des Verwaltungsgerichtshofes darf als Vorsitzender oder Rath an der Verwaltung der Gerechtigkeit sich nicht betheiligen und insbesondere weder auf die Entscheidung der Angelegenheit Einfluß nehmen, noch der Verhandlung und Berathschlagung beiwohnen:

1. in seinen eigenen und allen denjenigen Geschäften, bei welchen er unmittelbar oder mittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten hat;

2. in Geschäften seiner Gattin, seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwisterkinder und

Digitized by Google

schwerdeführer mittlerweile klaglos gestellt wurde, so ist das Verfahren nach Einvernehmung des Beschwerdeführers durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen. Das einmal eingestellte Verfahren kann nicht wieder aufgenommen werden.

Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§. 45. Wo nach diesem Gesetze Advocaten zur Vertretung zugelassen oder nöthig sind, werden darunter diejenigen Advocaten verstanden welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind.

Innere Einrichtung und Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.

§. 46. Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale werden auf dem Verordnungswege getroffen.

S. die Verordnung vom 5. August 1876, Nr. 95 R. G. B., unten unter 3.

Der Verwaltungsgerichtshof entwirft seine Geschäftsordnung selbst und legt dieselbe durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vor.

Dieselbe folgt unmittelbar nach diesem Gesetze.

Beginn der Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

§. 47. Der Verwaltungsgerichtshof beginnt drei Monate nach der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes im Reichsgesetzblatte seine Thätigkeit.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§. 48. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Polizeistrafsachen wird im Zusammenhange mit der Polizeistrafgesetzgebung geregelt.

§. 49. Entscheidungen oder Verfügungen, welche vor Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, können vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht angefochten werden (§. 21).

§. 50. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Digitized by Google

2. Geschäftsordnung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. August 1876, Nr. 94 R. G. B.

Die nachstehende, von dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe auf Grund des §. 46, alinea 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. für 1876, entworfene und mit allerhöchster Entschließung vom 4. August 1876 genehmigte Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes hat mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Geschäftsordnung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

§. 1. Die Leitung und Ueberwachung der Geschäftsführung des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. für 1876, der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes (§§. 11, 12 und 46 dieses Gesetzes) und der gegenwärtigen Geschäftsordnung zu.

§. 2. Die nach §. 13 des Gesetzes für Steuer- und Gebührensachen zu bestellenden ständigen Senate (Finanzsenate) sind aus den vom Präsidenten hiezu bleibend bestimmten Mitgliedern zusammenzusetzen.

Mindestens sind hiezu ein Vorsitzender, sechs Räthe und zwei Ersatzmänner zu bestimmen.

Der Präsident kann den Vorsitz in einem Finanzsenate selbst übernehmen oder einem Senatspräsidenten übertragen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden eines solchen Senates wird dessen Stelle von dem rangältesten, den Finanzsenaten angehörenden Rathe vertreten.

§. 3. Die Zusammensetzung der anderen Senate ist innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

Als Mitglieder dieser Senate sind nach Erforderniß auch die den Finanzsenaten angehörenden Räthe zu berufen.

§. 4. Jeder zu einer Entscheidung, und insbesondere der zur Schöpfung des Erkenntnisses nach §. 36 des Gesetzes berufene Senat (Verhandlungssenat) ist vorhinein aus sechs Räthen und einem Vorsitzenden in dem Falle zusammenzusetzen, wenn er voraussichtlich über die Giltigkeit einer Verordnung

Digitized by Google

zu entscheiden haben wird, worauf vom Präsidenten und von jenem Senate Bedacht zu nehmen ist, welcher nach §. 22 Beschluß zu fassen hat.

§. 5. Die Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der im §. 27 festgesetzten Ausnahme einzuholen, wenn der Vorsitzende eines Senates der Meinung ist, daß ein Antrag, für welchen sich die Mehrheit der Stimmführer erklärt hat, dem Gesetze vom 22. October 1875 oder der Geschäftsordnung widerstreitet.

§. 6. Die Entscheidung der Plenarversammlung ist mit den in den §§. 9 und 27 bestimmten Ausnahmen auch dann einzuholen, wenn ein Senat oder der Vorsitzende desselben findet, daß die Meinung der Stimmenmehrheit über einen Berathungsgegenstand mit einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Widerspruche steht.

§. 7. Mit den vorerwähnten Ausnahmen ist auch der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt, Fragen von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung, sowie auch einzelne Angelegenheiten zur Vermeidung eines Widerspruches in den Beschlüssen oder aus anderen wichtigen Gründen vorhinein oder während der Berathung an die Plenarversammlung zu verweisen.

Kommen solche Fälle in einem Senate vor, in welchem nicht der Präsident den Vositz führt, so kann der Vorsitzende bei dem Präsidenten den Antrag auf Anwendung dieser Bestimmung stellen.

§. 8. Die Plenarversammlung besteht in der Regel aus sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes.

Zur Beschlußfähigkeit derselben ist die Theilnahme von mindestens drei Viertheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Senatspräsidenten wohnen der Plenarversammlung außer dem Falle einer Vertretung des Präsidenten als Stimmführer bei.

Die Zahl der außer dem Vorsitzenden gegenwärtigen Stimmführer muß eine gerade sein, und falls die Plenarversammlung statt eines Senates (§. 13 des Gesetzes) entscheidet, mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, welche die Qualification zum Richteramte haben.

Soweit es zur Herstellung dieses Verhältnisses in der einen oder der anderen Richtung nothwendig ist, hat sich ein durch das Los zu bestimmendes Mitglied der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung zu enthalten.

Digitized by Google

Die Senatspräsidenten, sowie die Referenten und Correferenten können und zwar letztere hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, in welchen sie zu referiren haben, durch das Los nicht ausgeschlossen werden.

§. 9. Fragen und Angelegenheiten, bei welchen über Anwendung der Gesetze und sonstigen Vorschriften in Steuer- und Gebührensachen zu entscheiden ist, können zwar nicht an die Plenarversammlung sämmtlicher, wohl aber an die volle Versammlung aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden, welche den ständigen Finanzsenaten als Mitglieder oder Ersatzmänner angehören.

Hierbei finden die Bestimmungen des §. 8 sinngemäße Anwendung.

§. 10. Wenn die Adresse des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshofe nicht bekannt und kein anderer Bevollmächtigter zur Empfangnahme von Zustellungen namhaft gemacht ist, werden alle Erledigungen dem Advocaten zugestellt, mit dessen Unterschrift die Beschwerde versehen ist (§. 18, Absatz 3 des Gesetzes).

§. 11. Sind an dem Gegenstande der Entscheidung auch andere Personen betheiligt, als jene, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist (§§. 19 und 27 des Gesetzes) und ist deren Name oder Wohnsitz nicht bekannt, so kann der Verwaltungsgerichtshof der ihm nach §. 27 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung, wenn er es für zweckmäßig erachtet, durch eine Einmal in die betreffende ämtliche Landeszeitung einzuschaltende Bekanntmachung entsprechen.

§. 12. Bei der Berathung eines jeden Gegenstandes hat zunächst der Referent eine Darstellung des Sachverhaltes vorzutragen und in Betreff der Erledigung seinen Antrag zu stellen.

Ist ein Correferent bestellt, so hat derselbe sein Gutachten unmittelbar nach dem Referenten abzugeben.

Hierauf hat der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen und den Stimmführern in der Ordnung, in welcher sie sich melden, das Wort zu ertheilen.

Abweichende Anträge sind in der Debatte zu stellen und zu begründen.

Wenn das Wort nicht verlangt wird oder die Debatte beendet ist, hat der Vorsitzende die Abstimmung über die gestellten Anträge vorzunehmen.

§. 13. Die Fragen, über welche, und die Ordnung, in

Digitized by Google

welcher über dieselben abgestimmt werden soll, werden vom Vorsitzenden festgestellt.

Doch kann auch hierüber auf Antrag jedes Stimmführers von der Rathsversammlung berathen und Beschluß gefaßt werden.

Die Räthe haben ihre Stimmen nach dem Dienstrange, vom ältesten angefangen, abzugeben.

In der Plenarversammlung haben die als Stimmführer anwesenden Senatspräsidenten nach allen Räthen, und zwar der jüngere vor dem älteren, abzustimmen.

Die Abstimmung findet ohne Motivirung statt.

§. 14. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt (§. 37 des Gesetzes).

Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, oder hat von mehreren Meinungen eine wenigstens die Hälfte aller Stimmen für sich, so ist der Vorsitzende verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben.

Tritt er in einem dieser Fälle einer Meinung bei, welche bereits die Hälfte der Stimmen für sich hat, so ist diese zum Beschlusse erhoben.

Besteht in den Fällen der §§. 40 und 41 des Gesetzes oder sonst der Unterschied zwischen zwei gleich getheilten Meinungen nur über Größenverhältnisse, so kann der Vorsitzende eine Mittelgröße annehmen.

Auch wenn die Verpflichtung des Vorsitzenden zur Abgabe seiner Stimme nicht eintritt, ist derselbe berechtigt, nach Fassung des Beschlusses seine Meinung zu äußern und zu Protokoll zu geben.

§. 15. Hat sich für keine Meinung eine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen, bei welcher die gestellten Anträge nöthigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind.

§. 16. Der über einen Punkt gefaßte Beschluß ist der Berathung und Beschlußfassung über alle folgenden Punkte in der Art zu Grunde zu legen, daß bei der letzteren auch diejenigen Stimmführer, welche dem früheren Beschlusse nicht zugestimmt haben, diesen als sie bindende Grundlage anzunehmen und ihre Stimmen über die weiteren Punkte unter dieser Voraussetzung abzugeben haben.

§. 17. In gleicher Weise (§§. 12—16) ist bei Feststellung der Entscheidungsgründe vorzugehen.

§. 18. Will ein Stimmführer von der abgegebenen

Digitized by Google

Stimme zurücktreten, so hat er dieß vor dem Schlusse der Sitzung zu erklären. Wird dadurch das Stimmenverhältniß in der Art geändert, daß der gefaßte Beschluß nicht mehr die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen. Auch kann in diesem Falle die Wiederaufnahme der Debatte beschlossen werden.

§. 19. Das Abstimmungsergebniß hat der Schriftführer auf dem Referate oder auf beigefügten Bögen zu verzeichnen.

Diese Aufzeichnung hat nebst der Angabe des Berathungstages und der Benennung der Anwesenden eine vollständige Darstellung des Vorganges bei der Abstimmung zu enthalten.

Alle gestellten Anträge sind anzuführen und die Stimmführer anzugeben, welche für dieselben gestimmt haben.

Jedem Stimmführer steht frei, die Gründe seiner Meinung schriftlich aufzusetzen und zu begehren, daß dieser Aufsatz der Aufzeichnung über die Abstimmung beigelegt werde.

Der Vorsitzende hat die Aufzeichnungen des Schriftführers zu prüfen und dieselben, erforderlichenfalls nach veranlaßter Richtigstellung, mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

§. 20. Wenn es sich um vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen (§. 13, Absatz 4 des Gesetzes) handelt, kann die Abstimmung auch ohne Abhaltung einer Sitzung auf dem schriftlichen Wege veranlaßt werden. Ergibt sich jedoch zwischen den zwei stimmführenden Räthen eine Meinungsverschiedenheit, so ist darüber jedenfalls eine Sitzung abzuhalten.

§. 21. Die auf Grund der gefaßten Beschlüsse hinauszugebenden Erledigungen sind in der Regel vom Referenten und wenn der Beschluß in der Hauptsache gegen die Ansicht desselben gefaßt wurde, von jenem Stimmführer zu entwerfen, dessen Antrag zum Beschlusse erhoben wurde.

Dem Vorsitzenden liegt ob, die Uebereinstimmung des Erledigungsentwurfes mit dem Beschlusse zu prüfen.

§. 22. Der Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens und die Verweisung der Streitsache zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung (§. 28 des Gesetzes) ist über Vortrag des Referenten durch einen Rathsbeschluß auszusprechen.

§. 23. Geschäftsstücke, deren Erledigung auf die Rechte der Betheiligten keinen entscheidenden Einfluß nimmt und bezüglich welcher eine Berathung im Gesetze oder in der Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben ist, können, wenn der

Digitized by Google

Präsident mit dem Antrage des Referenten einverstanden ist, ohne Berathung (current) erledigt werden.

§. 24. Advocaten, welche als Vertreter der Parteien eintreten, sowie Bevollmächtigte von Behörden, Körperschaften und Gemeinden (§. 31 des Gesetzes) haben ihre Berechtigung zur Vertretung gehörig nachzuweisen.

§. 25. Bei der mündlichen Verhandlung hat zunächst der Referent seinen schriftlich aufgesetzten Vortrag vorzulesen.

Dieser hat eine Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes der für die Beschwerde angeführten Gründe und der allfälligen Gegenausführungen der belangten Verwaltungsbehörden und Parteien, jedoch keine Aeußerung einer Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu enthalten.

Hierauf wird dem Beschwerdeführer, sodann dem Vertreter der belangten Verwaltungsbehörde und nach diesem den etwa mitbetheiligten Personen das Wort ertheilt.

Den Belangten gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

§. 26. Den Betheiligten steht es frei, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Punkte in dem über die mündliche Verhandlung aufzunehmenden Protokolle (§. 42, Absatz 1 des Gesetzes) zu verlangen.

Der Vorsitzende hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen eines Betheiligten sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen.

§. 27. An der Berathung und Beschlußfassung über das auf Grund der mündlichen Verhandlung zu schöpfende Erkenntniß dürfen nur jene Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes Theil nehmen, welche der ganzen mündlichen Verhandlung beigewohnt haben.

Die Bestimmungen der §§. 5, 6, 7 und 9 finden auf die Beschlüsse dieses Senates keine Anwendung.

§. 28. Ergibt sich bei der mündlichen Verhandlung, daß über die Giltigkeit einer Verordnung zu entscheiden sein wird, und ist der Verhandlungssenat nicht aus sechs Räthen und einem Vorsitzenden zusammengesetzt, so ist die Verhandlung sofort abzubrechen und über die Streitsache eine neue Verhandlung vor dem verstärkten Senate anzuberaumen.

Eine neue Verhandlung hat auch dann stattzufinden, wenn die Frage der Giltigkeit einer Verordnung bei der auf die mündliche Verhandlung folgenden Berathung (§. 36 des Gesetzes) angeregt und deßhalb vom Verhandlungssenate die

Digitized by Google

Wiederholung der Verhandlung vor dem verstärkten Senate beschlossen wird.

§. 29. Bei der in §. 27 erwähnten Berathung hat zunächst der Referent seinen Antrag in Bezug auf die zu fassenden Beschlüsse zu stellen.

Bezüglich der Form der Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung, bezüglich des Inhaltes und der Beglaubigung des Protokolls (§. 42, Absatz 2 des Gesetzes), sowie bezüglich der Ausfertigung des Erkenntnisses haben die Anordnungen der §§. 12—18, 19, Absatz 2—5 und 21 zu gelten.

§. 30. Die Entscheidungen der Plenarversammlung und des Plenums der Finanzsenate (§. 9) sowie alle Entscheidungen, welche die Giltigkeit einer Verordnung betreffen, sind in besondere Sammlungen aufzunehmen.

Alle diese Entscheidungen sind überdieß zu vervielfältigen und sämmtlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes mitzutheilen.

§. 31. Hinsichtlich des Verkehres des Verwaltungsgerichtshofes mit Behörden und Parteien, sowie hinsichtlich der Handhabung der Sitzungspolizei (§. 32 des Gesetzes), dann bezüglich der Einrichtung und Führung der Hilfsämter, sowie in Ansehung der gesammten inneren Geschäftsbehandlung haben die für die ordentlichen Gerichte bestehenden gesetzlichen Anordnungen entsprechende Anwendung zu finden.

§. 32. Dem Verwaltungsgerichtshofe bleibt vorbehalten, Aenderungen dieser Geschäftsordnung zu beantragen. Solche Anträge hat der Verwaltungsgerichtshof in der Plenarversammlung zu verhandeln und durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen (§. 46 des Gesetzes).

§. 33. Wo in dieser Geschäftsordnung das Gesetz ohne weitere Bezeichnung berufen ist, wird darunter das Gesetz vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. für 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, verstanden.

Anmerkung. Mit Erl. des Min. des Inn. vom 2. März 1877, Z. 837, wurden Weisungen über den Vorgang der politischen Behörden bei Beschwerden, welche gegen ihre Entscheidungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe oder bei dem Reichsgerichte erhoben werden, erlassen, welche mit Erlaß des Ackerbau-Ministeriums vom 30. April 1877, Z. 424, und des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 19. Mai 1877, Z. 3390, dann laut Erlasses des n. öst. Statthalterei-Präsidiums vom 4. September 1877, Z. 24693, von dem Handels-Ministerium auch für ihre Ressorts angenommen wurden, aber nicht in den Rahmen dieser Sammlung gehören.

Digitized by Google

3. Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. August 1876, Nr. 95 R. G. B.,

mit Bestimmungen über die innere Einrichtung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale.

1. Die Leitung des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Präsidenten desselben und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung dem rangsältesten Senatspräsidenten zu. Falls auch die Senatspräsidenten verhindert wären, hat der rangsälteste Hofrath die Leitung zu übernehmen.

2. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter steht insbesondere das Recht der Zutheilung der Geschäfte an die Räthe und an die Hilfsbeamten für den Concepts- und Manipulationsdienst, ferner das Recht der Bestellung eines Correferenten in wichtigen Fällen zu. Er bestimmt sowohl die Zahl der Sitzungen und Verhandlungen, als auch Zeit und Ort derselben. Ihm steht die Zusammensetzung der einzelnen Senate unter Beobachtung der im §. 13 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. für 1876, enthaltenen Bestimmungen zu. Ihm sind die Verhandlungs- und Berathungsprotokolle sämmtlicher Senate vorzulegen.

Er ernennt den Kanzleidirector aus der Mitte der Räthe und den Präsidialsecretär aus den sonstigen Conceptsbeamten des Verwaltungsgerichtshofes.

3. Die Besetzung derjenigen Dienstposten des Verwaltungsgerichtshofes, für welche die Ernennung nicht Sr. Majestät vorbehalten ist, erfolgt im Wege der Concursausschreibung durch den Verwaltungsgerichtshof selbst.

Wenn jedoch im Laufe eines Concurses oder durch die Besetzung jener Stelle, für welche der Concurs ausgeschrieben wurde, ein gleicher Dienstplatz erledigt wird, und dafür geeignete Bewerber vorhanden sind, so kann eine weitere Concursausschreibung unterlassen werden.

Bei der Besetzung der den ausgedienten Unterofficieren ausschließlich vorbehaltenen und jener Dienstposten, bei deren Verleihung ihnen der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt ist, sind die einschlägigen besonderen Vorschriften zu beobachten.

4. In Betreff des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Angestellten des Verwaltungsgerichtshofes und der Verpflichtung der Bewerber um eine

Digitized by Google

Dienstesstelle, solche Verhältnisse, wenn sie rücksichtlich ihrer bestehen, in dem Gesuche anzuzeigen; dann in Betreff der Qualificationstabellen der Bewerber um eine Bedienstung, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die innere Einrichtung der Gerichtsstellen vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., Anwendung.

5. Für Personalangelegenheiten, namentlich für Dienstbesetzungen und für die Disciplinarbehandlung der nicht richterlichen Beamten und der Diener des Verwaltungsgerichtshofes, hat der Präsident dieses Gerichtshofes eine aus sechs Mitgliedern desselben bestehende ständige Commission unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitze zusammenzusetzen, welche über Angelegenheiten dieser Art durch Stimmenmehrheit entscheidet.

6. Kein Beamter oder Diener des Verwaltungsgerichtshofes darf sein Amt ausüben, ohne den vorgeschriebenen Diensteid abgelegt zu haben.

Der Präsident leistet den Diensteid in die Hände Sr. Majestät des Kaisers.

Die Senatspräsidenten, Räthe und übrigen Conceptsbeamten, die Directoren der Hilfsämter und Hilfsämter-Directionsadjuncten werden vom Präsidenten, die übrigen Kanzleibeamten und die Diener von dem Vorsteher des Hilfsamtes in Eid und Pflicht genommen.

7. Im Falle der Verzichtleistung auf eine Dienstesstelle ist sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., zu benehmen.

8. Dasselbe gilt von den ebendort vorgeschriebenen Personalstandesausweisen, von welchen ein Pare bei dem Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes aufzubewahren und ein zweites dem Ministerpräsidenten zu überreichen ist.

9. Ein Beamter des Verwaltungsgerichtshofes darf als Vorsitzender oder Rath an der Verwaltung der Gerechtigkeit sich nicht betheiligen und insbesondere weder auf die Entscheidung der Angelegenheit Einfluß nehmen, noch der Verhandlung und Berathschlagung beiwohnen:

1. in seinen eigenen und allen denjenigen Geschäften, bei welchen er unmittelbar oder mittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten hat;

2. in Geschäften seiner Gattin, seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwisterkinder und

Digitized by Google

derjenigen, die ihm noch näher verwandt oder bis zu eben diesem Grade verschwägert sind;

3. in Geschäften seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder;

4. in Geschäften seiner Mündel und Pflegebefohlenen;

5. in Geschäften seiner Gläubiger oder Schuldner, es mögen alle sowohl in diesem, als in dem 2., 3. und 4. Absatze bezeichneten Personen im eigenen Namen oder nur als Bevollmächtigte oder Vertreter unmittelbar oder mittelbar an der Sache theilnehmen;

6. in Geschäften, bei welchen er früher als Zeuge, Sachwalter, Rathgeber, Unterhändler oder Mittelsmann eingeschritten ist;

7. auch kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe Niemand an der Entscheidung in Angelegenheiten theilnehmen, worüber er schon in der administrativen Verhandlung, auf Grund welcher die den Beschwerdegegenstand bildende Entscheidung oder Verfügung erflossen ist, als Referent, Stimmführer, Revident oder Approbant seine Meinung abgegeben hat;

8. ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes ist von der Führung des Referates und des Vorsitzes bei der Verhandlung und Berathschlagung ausgeschlossen, wenn der Referent bei einem der Verwaltungsorgane, oder der Beamte, von welchem in der Sache entschieden wurde, mit ihm in einem der unter 2 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Auch untergeordnete Beamte haben die von 1 bis 6 angeführten Verhältnisse, falls sie bei ihnen eintreten, ihrem Vorgesetzten anzuzeigen und um die Enthebung von der aufgetragenen Amtshandlung zu bitten.

Bestehende Mieth- oder Pachtverträge sind als kein Verhältniß anzusehen, welches nach Absatz 5 die Ausschließung begründete.

10. Der Präsident kann den Beamten und Dienern des Verwaltungsgerichtshofes auf sechs Wochen Urlaub ertheilen.

Ergibt sich die Nothwendigkeit, einem Beamten oder Diener innerhalb eines Jahres auf einmal oder in Zeitabschnitten Urlaub in der Gesammtdauer von mehr als sechs Wochen zu ertheilen, so ist die Bewilligung des Ministerpräsidenten einzuholen.

Die Urlaubsertheilung für den Präsidenten ist bei Sr. Majestät zu erwirken.

Digitized by Google

Ein durch Krankheit oder einen anderen unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hinderniß, den Dienst zu versehen, ist dem Präsidenten, und wenn es in des letzteren Person eintritt, dem Ministerpräsidenten anzuzeigen und auf dessen Anordnung zu bescheinigen. Eine durch Hindernisse dieser Art veranlaßte Abwesenheit ist nicht als Urlaub anzusehen.

11. Auf die Disciplinarbehandlung der richterlichen Beamten des Verwaltungsgerichtshofes findet das Gesetz vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B., Anwendung.

Nicht richterlichen Beamten oder Dienern des Verwaltungsgerichtshofes, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Diensteid auferlegten Pflichten verletzen, kann der Präsident Mahnungen und Verweise ertheilen oder gegen sie, wenn diese Mittel fruchtlos bleiben, Abzüge bis zum Betrage einer vierteljährigen Gebühr an Gehalt und Activitätszulage verhängen.

Gegen schriftlich ertheilte Verweise und gegen verhängte Abzüge steht dem dadurch Betroffenen die Beschwerde an den Ministerpräsidenten binnen vierzehn Tagen offen.

Bleiben diese geringeren Disciplinarverfügungen ohne Wirkung oder liegt eine an und für sich grobe, das Dienstvertrauen verwirkende Pflichtverletzung vor, so ist nach vorausgegangener Untersuchung auf die den Umständen angemessene jener Disciplinarstrafen zu erkennen, welche in solchen Fällen wider nicht richterliche Beamte und Diener der ordentlichen Gerichtshöfe Anwendung finden.

12. Die über die Befugnisse des Präsidenten hinausgehende Disciplinargewalt über die nicht richterlichen Beamten und die Diener des Verwaltungsgerichtshofes wird von diesem Gerichtshofe selbst, beziehungsweise von der nach Punkt 5 zusammenzusetzenden Personalcommission unter sinngemäßer Anwendung der für die nicht richterlichen Beamten und Diener der Gerichtshöfe geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81, I. Theil, 7. Hauptstück, ausgeübt. Die daselbst dem Justizminister zugewiesenen Befugnisse stehen dem Ministerpräsidenten zu.

13. Alle schriftlich ausgefertigten Disciplinarverfügungen, sie mögen nach Punkt 11 von dem Präsidenten, oder nach Punkt 12 von der Personalcommission ausgehen, sind in den Personalstandesausweis (Punkt 8) einzutragen.

Nach dreijähriger tadelloser Aufführung kann der Betreffende um die Löschung eines in dem Personalstandesausweise

Digitized by Google

eingetragenen Verweises ansuchen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

14. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Schluß eines jeden Solarjahres dem Ministerpräsidenten zur Einsicht und zur Vorlage an Se. Majestät über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Geschäfte einen Ausweis zu überreichen, welcher in seiner ersten Abtheilung den gesammten Geschäftsstand des Gerichtshofes, in der zweiten den Geschäftsstand gesondert nach den einzelnen Ministerien, wider deren Entscheidungen oder Verfügungen die Beschwerden gerichtet sind, oder in deren Wirkungskreis die Angelegenheiten gehören, endlich in der dritten Abtheilung länderweise den Geschäftsstand aus Anlaß von Beschwerden wider Entscheidungen oder Verfügungen der Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung zu umfassen hat.

15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

4. Verordnung des Gesammtministeriums vom 28. October 1882, R. G. B. Nr. 151.

womit in Durchführung des §. 11 des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. B. Nr. 36 ex 1876) Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes vom 21. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 46), betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes erlassen werden.

§. 1. Die Bestimmungen des Gesetzes von 21. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 46), welche für die richterlichen Beamten des obersten Gerichts- und Cassationshofes gelten, haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sinngemäße Anwendung zu finden (§. 10 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

§. 2. Die nach §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1868 zulässige Beschwerde gegen einen Verweis des Präsidenten des Gerichtshofes, sowie die nach §. 37 offen stehende Beschwerde ist an den Ministerpräsidenten zu richten.

§. 3. Der als Disciplinargericht fungirende Senat (§. 9 des Gesetzes) hat unter dem Vorsitze des Präsidenten

Digitized by Google

oder seines Stellvertreters, aus vier Räthen zu bestehen und sind außerdem zwei Räthe als Ersatzmitglieder zu bestimmen. In diesem Senate muß mindestens die Hälfte der Räthe die Qualification zum Richteramte haben, worauf schon bei der jährlichen Zusammensetzung des Disciplinarsenates und Bestimmung der Ersatzmitglieder Bedacht zu nehmen ist, und wornach sich auch der Eintritt der nach §. 10 des Gesetzes, zur Ergänzung des Senates berufenen Mitglieder in denselben regelt.

Das im §. 10 des Gesetzes dem Beschuldigten eingeräumte Ablehnungsrecht darf daher nur insoweit ausgeübt werden, als dadurch diese Zusammensetzung des Disciplinargerichtes nicht unmöglich gemacht wird.

Die Anzeige von der Zusammensetzung des Disciplinarsenates (§. 9 des Gesetzes) ist an den Ministerpräsidenten zu erstatten.

§. 4. Der Generalprocurator am obersten Gerichts- und Cassationshofe hat die ihm nach dem berufenen Gesetze obliegenden Functionen auch bei dem Verwaltungsgerichtshofe auszuüben.

Der ordentliche Civilgerichtsorganismus.*)

I. Der oberste Gerichtshof.

Patent vom 7. August 1850, Nr. 325 R. G. B.**)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.

haben zur Durchführung des Grundsatzes der möglichst einheitlichen Verwaltung der Rechtspflege die Errichtung eines obersten Gerichts- und Cassationshofes für den Umfang des ganzen österreichischen Kaiserstaates beschlossen, und verordnen

*) D. i. derjenige, welcher im obersten Gerichtshof seine Spitze hat.

**) Die weggelassenen Stellen dieses Patentes beziehen sich theils auf die aufgehobene Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850, theils auf die frühere Unterordnung der Länder der ungarischen Krone unter den obersten Gerichtshof.

Digitized by Google

über den Antrag Unseres Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung, wie folgt:

I. Zusammensetzung des obersten Gerichts- und Cassationshofes.

§. 1. Für den Umfang des ganzen österreichischen Kaiserstaates wird ein oberster Gerichts- und Cassationshof errichtet, welcher in Wien seinen Sitz hat.

Abgeändert durch Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, welcher lautet: Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht der oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien.

§. 2. Derselbe hat aus einem ersten und zweiten Präsidenten, fünf Senatspräsidenten, achtundvierzig Räthen und dem erforderlichen Hilfs- und Kanzleipersonale zu bestehen.

II. Wirkungskreis des obersten Gerichts- und Cassationshofes.

§. 3. Der oberste Gerichts- und Cassationshof hat in allen Civilsachen in und außer Streitsachen in dritter und letzter Instanz zu entscheiden, in welchen die Oberlandesgerichte in zweiter Instanz erkannt haben, insoferne nach den bestehenden Gesetzen ein Rechtszug gegen diese Erkenntnisse der Oberlandesgerichte zulässig ist.

Nach §. 17 des Gesetzes vom 12. Juli 1872 R. G. B. Nr. 112 (Syndicatsklage) fungirt der oberste Gerichtshof auch als 2. Instanz.

§. 5. In Strafsachen entscheidet der oberste Gerichts- und Cassationshof: — — —

Der Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes in Strafsachen wird jetzt durch die Vorschriften der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (im 5. Bd. dieser Slg.) bestimmt.

§. 6. Der oberste Gerichts- und Cassationshof entscheidet außerdem:

a) über Delegationsanträge und Gesuche, so oft es sich um die Delegation einer Rechtssache aus einem Oberlandesgerichtssprengel in einen anderen handelt;

b) über Streitigkeiten wegen der Zuständigkeit, wenn die darüber streitenden Gerichte sich in verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln befinden und auch die Oberlandesgerichte dieser Sprengel sich darüber nicht einigen können;

c) über die Ablehnung von ganzen Oberlandesgerichten oder von Oberlandesgerichtspräsidenten.

Digitized by Google

§. 7. Ueber Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet der oberste Gerichts- und Cassationshof in einem gemischten Senate, dessen Zusammensetzung durch besondere Vorschriften geregelt werden wird.

S. hierüber jetzt die Gesetze vom 21. December 1867, Nr. 143 R. G. B. (o. S. 4), und vom 22. October 1875, Nr. 37 R. G. B. f. 1876 (o. S. 14).

§. 8. Der oberste Gerichts- und Cassationshof entscheidet über Syndicatsbeschwerden aus Amtshandlungen der Mitglieder desselben nnd aus Amtshandlungen der Oberlandesgerichte oder einzelner Mitglieder derselben, sowie über Recurse gegen die von den Oberlandesgerichten über Syndicatsbeschwerden erlassenen Erkenntnisse.

S. jetzt das Gesetz vom 12. Juli 1872, Nr. 112 R. G. B., in der 2. Abth. dieses Bandes bei den besonderen Arten des Verfahrens, Nr. 12.

§. 9. Derselbe erkannt als Disciplinarkammer nicht nur über alle Disciplinarvergehen der bei demselben angestellten Richter, sondern auch aller Oberlandesgerichtspräsidenten und Räthe, aller Landesgerichts- oder Handelsgerichtspräsidenten und aller Senatspräsidenten, sowie über Berufungen gegen Disciplinarerkenntnisse der Oberlandesgerichte.

Vgl. zu diesem Paragraphe die Bestimmungen des unten folgenden Gesetzes über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten.

§. 10. In Beziehung auf Erlassung oder Abänderung von Gesetzen erstattet der oberste Gerichts- und Cassationshof auf Verlangen des Justizministers die von demselben abgeforderten Gutachten. Ihm steht es auch zu, selbständige Anträge auf Erlassung oder Abänderung von Gesetzen an den Justizminister zu richten.

§. 11. Ueber die Verwendung von Mitgliedern des obersten Gerichts- und Cassationshofes bei dem obersten Gefällsgerichte verbleiben die bestehenden Vorschriften einstweilen in Kraft.

III. Rechte des Präsidenten des obersten Gerichts- und Cassationshofes.

§. 12. Die Leitung des obersten Gerichts- und Cassationshofes steht dem ersten Präsidenten desselben und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung dem zweiten Präsidenten zu. Wäre auch dieser verhindert, so hat der von dem ersten oder rücksichtlich zweiten Präsidenten im Einvernehmen mit dem Justizminister zu bestimmende Senatspräsident diese Leitung zu übernehmen.

§. 13. Dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter

Digitized by Google

(§. 12) steht insbesondere das Recht der Zutheilung der Geschäfte an sämmtliche Räthe des obersten Gerichtshofes und der Bestellung eines Correferenten in wichtigeren Fällen zu. Er bestimmt sowohl die Zahl der Sitzungen, als auch die Zeit und den Ort derselben. Ihm steht die Zusammensetzung der einzelnen Senate unter den in dem folgenden Abschnitte enthaltenen Bestimmungen zu. Er ist berechtigt, in jeder Sitzung des obersten Gerichts- und Cassationshofes den Vorsitz zu führen. Auch sind ihm die Sitzungsprotokolle sämmtlicher Senate vorzulegen.

Er ist berechtigt, den Präsidialsecretär zu ernennen. Rücksichtlich seiner Disciplinargewalt über die bei dem obersten Gerichts- und Cassationshofe angestellten Beamten und Diener gelten die in dem organischen Gesetze über die Gerichtsbehörden enthaltenen Vorschriften.

Siehe die Bemerkung oben bei §. 9.

§. 14. Der erste Präsident des obersten Gerichts- und Cassationshofes steht im Range den Ministern gleich.

VI. Bildung der Senate des obersten Gerichts- und Cassationshofes.

§. 15. Eine volle Rathsversammlung sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichts- und Cassationshofes findet nur dann statt, wenn der erste Präsident oder dessen Stellvertreter dieselbe zu berufen für nöthig erachtet. Außerdem vertritt deren Stelle in der Regel ein von dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammenzusetzender Plenarsenat, welcher wenigstens aus fünfzehn Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden bestehen muß.

§. 16. Diesem Plenarsenate sind vorbehalten:

a) die Besetzung jener Dienstposten des obersten Gerichts- und Cassationshofes, welche nicht von dem Kaiser oder von dem ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes verliehen werden (d. i. die Ernennung des ganzen Hilfs- und Kanzleipersonales, mit Ausnahme des Präsidialsecretärs);

b) die Erstattung der Besetzungsvorschläge rücksichtlich derjenigen Dienstposten, welche von dem Kaiser verliehen werden, unter Beobachtung der in den §§. 22 und 23 des (damals giltigen) organischen Gesetzes über die Gerichtsstellen enthaltenen Bestimmungen;

Die Besetzungsvorschläge für Hofrathsstellen sind in einem Plenarsenate von wenigstens 15 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und

Digitized by Google

sämmtlicher stets beizuziehender Senatspräsidenten vorzutragen. Die ständige Commission für Personalangelegenheiten hat sowohl bei Berathungen über Dienstbesetzungen, als über andere Personalangelegenheiten aus mindestens 6 Mitgliedern und dem Vorsitzenden zu bestehen. Dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes bleibt es anheimgestellt, die Commission von Fall zu Fall durch Beiziehung noch anderer Mitglieder dieses Gerichtshofes zu verstärken. (Kais. Entsch. vom 5. Mai 1854, mitgetheilt durch J. M. E. vom 8. Mai 1854 Z. 8069).

c) alle übrigen nicht dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter überlassenen Personalangelegenheiten der Beamten und Diener dieses Gerichtshofes;

d) alle Gegenstände, welche Aenderungen in der Organisation oder in den Amtsvorschriften des obersten Gerichts- und Cassationshofes betreffen, insoferne dieselben nach §. 42 des organischen Gesetzes für die Gerichtsstellen (Kais. Patent v. 28. Juni 1850 R. G. B. Nr. 258) überhaupt einer Berathung zu unterziehen sind;

e) alle in legislativer Beziehung zu erstattenden Gutachten oder Anträge, wenn dieselben den Umfang aller Kronländer des Reiches betreffen;

f) die Entscheidung einer von den Gerichten verschieden oder unrichtig entschiedenen Rechtsfrage, wenn der Generalprocurator über Auftrag des Justizministers die Abhaltung einer Plenarversammlung beantragt.

Zur Erhaltung der einheitlichen Rechtssprechung hat der k. k. oberste Gerichtshof folgende, mit a. h. Entschl. vom 7. August 1872 genehmigte Instruction erlassen: §. 1 Es wird ein Spruchrepertorium an- und in jedem Sitzungszimmer aufgelegt, worin auf den Beschluß eines Senates die in einer Sache ergangenen Entscheidungen über Rechtsfragen des Civilrechts und Civilprocesses, welche unter den Parteien streitig oder außerdem bei der Berathung der Sache in dem Senate der Gegenstand einer näheren Erörterung gewesen sind, nach der Reihenfolge der Theile, Abschnitte, Capitel, Paragraphen, Artikel der Gesetzbücher, sowie einzelner Gesetze und Verordnungen eingetragen werden. §. 2. Jede dieser Entscheidungen wird auf ein besonderes Blatt geschrieben und lithographirt, ein Exemplar davon in dem Spruchrepertorium in der oben bezeichneten Reihenfolge der Theile u. s. w. eingelegt, und ein Exemplar jedem der Präsidenten und der Mitglieder des obersten Gerichtshofes mitgetheilt. §. 3. Wenn ein Senat von der im Spruchrepertorium eingetragenen Entscheidung einer Rechtsfrage abzugehen beschließt, oder wenn zwei Senate über eine im Spruchrepertorium nicht eingetragene Rechtsfrage einander widerstreitende Entscheidungen und deren Eintragung in das Spruchrepertorium beschließen, so wird die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage unter Suspension des Vollzuges der besagten Beschlüsse vor einen verstärkten Senat gebracht, der aus fünfzehn Mitgliedern des obersten Gerichtshofes mit Einschluß des Vorsitzenden besteht (a. h. Entschl. v. 3. October 1854, dem obersten Gerichtshofe mitgetheilt vom Justizministerium mit Note v. 4. October 1854, Nr. 19153). Dieser verstärkte Senat entscheidet über die Rechtsfrage auf den Vortrag

Digitized by Google

zweier Referenten, deren Anträge lithographirt und den übrigen Mitgliedern des Senates mitgetheilt werden. Seine Entscheidung dient in der vorliegenden Sache dem betreffenden Senate zur Norm. Sie wird in das beim obersten Gerichtshofe (in Folge der citirten a. h. Entschl. v. 3. October 1854) geführte Civil-Judicatenbuch, und wenn eine Entscheidung über die nämliche Rechtsfrage im Spruchrepertorium schon eingetragen ist, auch in dem letzteren bei der betreffenden Entscheidung eingetragen. Die in das Judicatenbuch aufgenommene Entscheidung ist für alle Senate bindend, bis sie durch einen nach §. 4 oder §. 5 zu Stande gekommenen Beschluß beseitigt wird. §. 4. Wenn ein Senat bei der Berathung einer Sache mit Stimmeneinhelligkeit sich dafür ausspricht, daß von der in's Judicatenbuch aufgenommenen Entscheidung einer Rechtsfrage abzugehen sei, so wird die Beschlußfassung desselben suspendirt, und die Rechtsfrage vor einen Senat gebracht, der aus einundzwanzig Mitgliedern des obersten Gerichtshofes mit Einschluß des Vorsitzenden besteht. Dieser Senat entscheidet über die Rechtsfrage auf den Vortrag zweier Referenten, deren Anträge lithographirt und den übrigen Mitgliedern des Senates mitgetheilt werden. Seine Entscheidung dient in der vorliegenden Sache dem betreffenden Senate zur Norm. Wenn sie mit der im Judicatenburche eingetragenen Entscheidung vollkommen übereinstimmt, so wird das Datum und die Geschäftszahl derselben mit einem die Uebereinstimmung ersichtlich machenden Zusatz im Judicatenbuch bei der darin eingetragenen Entscheidung und im Spruchrepertorium bei der betreffenden Entscheidung angemerkt. In jedem anderen Falle wird der Inhalt der neuen Entscheidung in dem Judicatenbuch und im Spruchrepertorium, in dem letzteren bei der betreffenden Entscheidung eingetragen und außerdem Datum, Geschäftszahl und Judicatenbuchszahl derselben bei der früher im Judicatenbuch eingetragenen Entscheidung mit einem die Abänderung ersichtlich machenden Zusatz („beseitigt — abgeändert durch Entscheidung vom . . . Zahl . . . Nr. . . . des Judicatenbuches") angemerkt. Diese in das Judicatenbuch aufgenommene Entscheidung ist für alle Senate bindend, bis sie durch einen nach dem gegenwärtigen Paragraphe, oder nach §. 5 zu Stande gekommenen Beschluß beseitigt wird. §. 5. Wenn ein Referent eine Rechtsansicht vertreten zu müssen erachtet, die einer in's Judicatenbuch aufgenommenen Entscheidung widerstreitet, so hat derselbe rechtzeitig. d. i. vor dem Vortrage der betreffenden Sache hievon den Präsidenten des obersten Gerichtshofes in Kenntniß zu setzen, welchem anheimgestellt ist, die neue Berathung der Rechtsfrage in einem verstärkten Senat anzuordnen (3. Absatz der citirten a. h. Entschl. v. 3. October 1854). Dieser Senat besteht aus einundzwanzig Mitgliedern des obersten Gerichtshofes mit Einschluß des Vorsitzenden. Derselbe entscheidet über die Rechtsfrage auf den Vortrag zweier Referenten, deren Anträge lithographirt und den übrigen Mitgliedern des Senats mitgetheilt werden. Seine Entscheidung dient in der vorliegenden Sache dem betreffenden Senat zur Norm. Wenn sie mit der im Judicatenbuch eingetragenen Entscheidung vollkommen übereinstimmt, so wird das Datum und die Geschäftszahl derselben mit einem die Uebereinstimmung ersichtlich machenden Zusatz im Judicatenbuch bei der darin eingetragenen Entscheidung und im Spruchrepertorium bei der betreffenden Entscheidung angemerkt. In jedem anderen Falle wird der Inhalt der neuen Entscheidung in dem Judicatenbuch und im Spruchrepertorium, in dem letzteren bei der betreffenden Entscheidung eingetragen und außerdem Datum, Geschäftszahl und Judicatenbuchszahl derselben bei der früher im Judicatenbuch eingetragenen Entscheidung mit einem die Abänderung ersichtlich machenden Zusatz („beseitigt — abgeändert durch Entscheidung vom . . . Zahl . . . Nr. . . . des Judicatenbuchs") angemerkt. Diese in das Judicatenbuch aufgenommene Entscheidung ist für alle Senate so lange bindend, bis sie durch

Digitized by Google

einen nach dem §. 4 oder nach dem gegenwärtigen Paragraphe zu Stande gekommenen Beschluß beseitigt wird. §. 6. Die nach den §§. 3, 4 und 5 in das Judicatenbuch eingetragenen Entscheidungen werden von Fall zu Fall lithographirt und jedem der Präsidenten und Mitglieder des obersten Gerichtshofes in einem Exemplar mitgetheilt. — Die erfolgten Eintragungen in das Spruchrepertorium und Judicatenbuch werden durch die „Allgemeine österreichische Gerichtszeitung" in officieller Weise alsogleich veröffentlicht.

§. 17. Einer Berathung in einem von dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu bildenden Senate von wenigstens zehn Räthen und einem Vorsitzenden sind zu unterziehen;

a) legislative Gegenstände, die sich nur auf einzelne oder mehrere Kronländer beziehen;

— — — — — — — — — — — — —

c) Revisionen gegen gleichlautende Civilurtheile, wenn auf deren Zulassung erkannt werden soll;

d) Eheungiltigkeitserklärungen;

e) Todeserklärungen znm Behufe der Wiederverehelichung.

§. 18. Außer diesen Fällen hat der oberste Gerichts- und Cassationshof über die an denselben gelangenden Civilrechtssachen und Straffälle, sowie über die in den §§. 6 und 8 bezeichneten Gegenstände in der Regel in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsitzenden zu entscheiden, deren Zusammensetzung dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter (§. 12) unter den nachfolgenden Bestimmungen zusteht.

Im Allgemeinen ist hiebei vorzüglich darauf zu sehen, daß sich in jedem Senate zur Entscheidung der demselben zugewiesenen Rechtssachen eine genügende Anzahl von Räthen befinde, die der Sprache, in welcher die Verhandlung stattfand, vollkommen mächtig sind.

— — — — — — — — — — — — —

§. 26. Für die dem obersten Gerichts- und Cassationshofe als Disciplinarangelegenheit in Gemäßheit des §. 9 zugewiesenen Verhandlungen und Entscheidungen hat der erste Präsident oder dessen Stellvertreter jährlich nach Anhörung des Generalprocurators mit Rücksicht auf die verschiedenen Kronländer, einen Vorsitzenden, zehn Richter und vier Ergänzungsrichter aus den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes zu bezeichnen, welche für die Dauer des ganzen Jahres die Disciplinarkammer bilden. Andere Ausstellungen an Gerichte oder Rügen und Strafen gegen Parteien oder deren Vertreter, welche bei Gelegenheit der Entscheidung über Rechts-

Digitized by Google

streite oder Recurse zu erlassen sind, werden von dem Senate, welcher in der Sache selbst entscheidet, ausgesprochen.

Siehe die Abänderung dieses Paragraphes in dem §. 9 des unten folgenden Gesetzes über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten.

V. Innere Behandlung der Geschäfte des obersten Gerichts- und Cassationshofes.

§. 27. Als Geschäftssprache des obersten Gerichts- und Cassationshofes hat in der Regel die deutscher Sprache zu gelten; es sind daher alle Vorträge in deutscher Sprache zu halten, und die Ausfertigungen dieses Gerichtshofes in der Regel nur in deutscher Sprache zu erlassen. Insbesondere sind die Rathsprotokolle stets in deutscher Sprache abzufassen. Wenn jedoch die Verhandlung in einer anderen als der deutschen Sprache geführt worden ist, hat der oberste Gerichtshof seine Entscheidung darüber sammt den Gründen in der Sprache, in welcher die Verhandlung in erster Instanz geführt wurde und in der deutschen Sprache hinauszugeben.

§. 29. Alle Ausfertigungen des obersten Gerichts- und Cassationshofes sind mit der Unterschrift: „der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof" zu versehen und von dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter (§. 12) oder von dem durch den ersten Präsidenten hiezu ermächtigten Senatspräsidenten in seinem Namen zu unterzeichnen. Die Urtheile aller Senate tragen die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers (von Oesterreich)." Die Urtheile sind außer der oben bezeichneten Unterschrift von einem Rathe des Senates, in welchem sie gefällt wurden, mitzufertigen.

Vgl. hiezu den Art. 1 des Gesetzes über die richterliche Gewalt (oben S. 1) und die unten bei §. 205 der Ger. Instr. angeführte J. M. Vdg. vom 11. Jänner 1868, Nr. 6 R. G. B.

§. 30. Das Siegel des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes zeigt den k. k. Adler mit der Umschrift: „Sigillum Caesarei-Regii Supremi Tribunalis."

§. 31. Alle Erkenntnisse des obersten Gerichts- (und Cassations-)hofes werden den Oberlandesgerichten zugefertigt, und durch diese den Parteien bekannt gegeben.

Dagegen §. 291 Str. P. O.

§. 32. Eine besondere Vorschrift wird bestimmen, welchen Advocaten das Recht der Vertretung der Parteien vor dem obersten Gerichts- und Cassationshofe zustehen soll.

S. §. 8 der Advocatenordnung.

Digitized by Google

II. Die Gerichtshöfe II. und I. Instanz.

Allerhöchste Entschließung vom 14. September 1852, kundgemacht mit Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, Nr. 10 R. G. B., Beilage D.

§. 1. Die Oberlandesgerichte werden besetzt:

1. mit einem Präsidenten;
2. nach Erforderniß mit einem Vicepräsidenten;
3. mit der nach Bedürfniß zu bemessenden Zahl von Oberlandesgerichtsräthen; mit der erforderlichen Anzahl:
4. von Rathssecretären und Secretärsadjuncten, welche sowohl zur Führung der Sitzungsprotokolle, als auch zur Verfassung der Rathsbeschlüsse zu verwenden sind;
5. von Vorstehern der Hilfsämter, als: Einreichungsprotokoll, Expedit und Registratur, insofern eine Vereinigung derselben in Einer Person thunlich erscheint, mit der Bezeichnung als Directoren der Hilfsämter;
6. von Adjuncten derselben, denen die Leitung einzelner Hilfsämter oder Geschäftsabtheilungen anvertraut wird;
7. von Officialen und Accessisten für die Geschäfte der Registratur und des Expedites;
8. von Rathsdienern, Kanzlei- und Amtsdienern und, wo das Bedürfniß eintritt, Dienersgehilfen.

§. 2. In die Zahl und den Status der Oberlandesgerichtsräthe sind diejenigen Vorsteher der im Oberlandesgerichtssprengel befindlichen k. k. Collegialgerichte nicht einzubeziehen, welche mit den Oberlandesgerichtsräthen im gleichen Range stehen; sie sind in dem Status der einzelnen Collegialgerichte selbständig aufzuführen.

Der Rang zwischen ihnen und den Oberlandesgerichtsräthen richtet sich, im Falle ihrer Einberufung zu dem Oberlandesgerichte, nach dem Alter ihrer Ernennung zu Vorstehern von Collegialgerichten.

§. 3. Unter der Leitung und Aufsicht der Oberlandesgerichte bestehen Bezirksgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz (Tribunali di prima instanza), welche letztere entweder Landesgerichte oder Kreisgerichte sind.

§. 4. Bei Bestellung der Gerichtshöfe soll als Grundsatz gelten, daß in der Regel in jedem politischen Kreise ein

Digitized by Google

Gerichtshof aufgestellt wird. Ausnahmen haben nur insoferne stattzufinden, als nach Verhältniß des Areals und der Bevölkerung, entweder in einem größeren Kreise zwei solche Gerichte aufzustellen, oder einen Gerichtshof seine Wirksamkeit über zwei oder mehrere Kreise ausdehnen zu lassen, für thunlich oder erforderlich erachtet werden sollte.

§. 5. Die Gerichtshöfe sollen in den Hauptstädten der Kronländer, oder wo die Geschäfte in einem sehr bedeutenden Umfange und von besonderer Wichtigkeit bestehen, den Namen: „k. k. Landesgerichte", sonst „k. k. Kreisgerichte" führen, und mit einem Präsidenten oder Präses, Räthen und dem nothwendigen Hilfspersonale im Concepts- und Kanzleifache, dann dem angemessenen Dienerstande besetzt werden.

Der Wirkungskreis der k. k. Landesgerichte und Kreisgerichte ist im Allgemeinen, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung und der Jurisdictionsnorm den Landesgerichten vorbehalten werden, unter sich gleich.

Nach der jetzigen Str. P. O. und J. N. ist der sachliche Wirkungskreis des Kreisgerichtes demjenigen des Landesgerichtes gleich.

Ein besonderes Gesetz für die Gerichtsstellen bestimmt, inwieferne den Gerichtshöfen erster Instanz ein Aufsichtsrecht über die Bezirksgerichte zusteht.

§. 6. Der Geschäftskreis der Gerichtshöfe umfaßt auch jenen eines Bezirksgerichtes für deren Standorte und überhaupt für diejenigen Gebietstheile, die denselben für die bezirksgerichtlichen Amtshandlungen zugewiesen sind.

Befindet sich der Sitz eines Gerichtshofes in einer bedeutenden und volkreichen Stadt, so kann, um die Rechtspflege zu erleichtern und zu beschleunigen, die Bestellung eines oder mehrerer Bezirksgerichte in dem gedachten Orte für die Rechtsgeschäfte, welche mit einer besonderen Anordnung näher zu bezeichnen sind, stattfinden. Die Geschäfte solcher Bezirksgerichte sollen jedoch durch Beamte der Landes- oder Kreisgerichte, welche der Präsident des Gerichtshofes dazu bestimmt, versehen werden. Diese Beamten bleiben aber in dem Status des Gerichtshofes — — —.

Die Eintheilung der Geschäfte dieser Bezirksgerichte wird übrigens für jedes Kronland, wo der Fall eintritt, durch eine besondere Verordnung des Justizministers bekannt gegeben.

Diese Geschäftszuweisung an die hier erwähnten sog. städt. deleg. Bezirksgerichte verfügten die §§. 15, 37, 46, 55, 69, 77, 88 und 92

Digitized by Google

der unten folgenden Civil-Jurisdictionsnorm, d. i. des kais. Patentes vom 20. November 1852, Nr. 251 R. G. B.

§. 7. Die besonderen Depositenämter, wo solche mit a. h. Genehmigung dermalen bestehen, und die Landtafel- und Grundbuchsämter sind einstweilen mit dem nothwendigen Amtspersonale nach den bisherigen Systemisirungen und Bezügen unter allenfalls zulässigen Beschränkungen oder erforderlicher Aushilfe (Landtafel in Prag, Lemberg) beizubehalten und in den Status aufzunehmen, bis über den künftigen Umfang der Landtafeln und öffentlichen Bücher der Collegialgerichte entschieden und bei den Depositenämtern eine mögliche Vereinfachung der bisherigen Depositenamtsinstruction mit Zustimmung des Finanzministeriums zu Stande gebracht sein wird.

Das gleiche gilt hinsichtlich jener Länder, wo Hypotheken-, Verfach- und Notifikenbücher bestehen.

§. 8. In Städten, in denen das Bedürfniß eigener für sich bestehender Handelsgerichte vorhanden ist, werden solche errichtet. Welche derselben als Seegerichte bestellt werden, bestimmen besondere Anordnungen. Der Personalstatus wird auf ähnliche Art, wie jener des daselbst befindlichen Gerichtshofes regulirt. Die Beamten dieser Handelsgerichte stehen in gleichen Bezügen und im gleichen Range mit den Beamten dieses Gerichtshofes.

Selbständige Handelsgerichte bestehen in Wien, Prag und Triest. Letzteres ist zugleich Seegericht.

§. 9. Bei den übrigen Gerichtshöfen werden die Handelsgeschäfte von denselben, unter Beiziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande, ausgeübt.

Inwieferne ausnahmsweise an einzelnen anderen Orten, der bestehenden Verhältnisse halber, außerdem für die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit besondere Fürsorge getroffen werden muß, wird besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 10. Bei denjenigen Gerichten, welchen die Ausübung der Berggerichtsbarkeit, unter Beiziehung bergkundiger Beisitzer, übertragen wird, ist, wo die Nothwendigkeit es erheischt, eine angemessene Vorsehung zur Führung des Bergbuches zu treffen; jedenfalls sind die mit der Bergbuchführung zu betrauenden Beamten für dieses Geschäft in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 11. Für jeden Oberlandesgerichtssprengel wird eine bestimmte Anzahl von Auscultanten zur Ausbildung eines entsprechenden Nachwuchses und zur Hilfeleistung sowohl bei

Digitized by Google

dem Oberlandesgerichte als auch bei den übrigen Gerichten zum Theile mit, zum Theile ohne Adjutum, bestellt.

Bei der Dienstes-zuweisung und Verwendung der Auscultanten ist auf die ihnen zur Ablegung der Richteramtsprüfung erforderliche praktische Ausbildung besondere Rücksicht zu nehmen (J. M. E. v. 1. März 1865 Z. 1762), überhaupt darüber zu wachen, daß die Auscultanten in einer ihre allseitige Verwendung fördernden Weise und daher mit Ausschluß allzulanger Einschränkung auf ein einzelnes Arbeitsgebiet verwendet werden. (J. M. E. v. 8. April 1878 Z. 4482).

§. 12. Bei den Gerichtshöfen ist für die Rechnungsarbeiten eine angemessene Vorsorge zu treffen, und falls eigene Beamte zu diesem Behufe aufgestellt werden müßten, ist hierauf bei dem Vorschlage der einzelnen Standesregulirungen geeignete Rücksicht zu nehmen.

§. 13. In die Betheilung des ärztlichen und seelsorglichen Personales mit festgesetzten Gehalten ist nicht einzugehen, sondern das erstere gegen Bestallung, das letztere gegen Honorar nach dem sich ergebenden Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen.

§. 14. Für jene Oberlandesgerichtssprengel, in welchen sich der Bedarf eines oder mehrerer Scharfrichter herausstellt, ist, falls die Bestellung eines solchen nicht bereits allerhöchst genehmigt ist, um die Genehmigung zu dessen Aufstellung gehörigen Ortes einzuschreiten.

§. 15. Den bei den k. k. Gerichten angestellten Kanzlei- und Amtsdienern, sowie den Gefangenaufsehern, wird, wenn sie nicht mit einem Dienstkleide auf Staatskosten betheilt werden, ein jährliches Kleiderpauschale, dessen Ausmaß, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, nicht über 50 fl. zu bestimmen ist, bewilliget, wogegen selbe verpflichtet sind, im Dienste ein Amtskleid nach dem vorgeschriebenen Muster zu tragen.

§. 16. Die bei den Gerichtshöfen desselben Oberlandesgerichtes, bei welchen die systemmäßigen Besoldungen unter sich nach durchgängig gleichmäßigen Abstufungen festgesetzt sind, stehenden Beamten und Diener derselben Kategorie bilden einen Concretalstatus, und rücken nach dem Dienstalter in die höheren Gehaltsclassen der einzelnen Kategorie ohne Veränderung ihres Dienstplatzes vor.

Nach dem §. 6 des Gesetzes vom 15. April 1873, Nr. 47 R. G. B., hat bei sämmtlichen mit Gehalt angestellten Staatsbeamten die Vorrückung in den höheren Gehalt derselben Rangsclasse nach Verlauf von je fünf in dieser Rangsclasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.

§. 17. Bei jedem Oberlandesgerichte wird zur Ueber-

Digitized by Google

wachung des bei den Gerichtshöfen in dem oberlandesgerichtlichen Sprengel befindlichen Staatsanwaltschaftspersonales und zur Besorgung der ihm sonst nach der Strafproceßordnung zu übertragenden Functionen ein Oberstaatsanwalt, bei den einzelnen Landesgerichten hingegen werden, zur Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes Staatsanwälte, und dort, wo es nöthig ist, auch Substituten bestellt.

Sowohl dem Oberstaatsanwalte als auch jedem Staatsanwalte wird das zu ihrem Dienste erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonale aus dem Stande des Gerichtes, bei dem derselbe angestellt ist, beigegeben.

§. 18. Die Oberstaatsanwälte haben den Charakter von Oberlandesgerichtsräthen — — —.

§. 19. Die Staatsanwälte bei den Landes- und Kreisgerichten stehen in dem Range — der Landes- (und Kreis-) gerichtsräthe — — —.

§. 20. Die Staatsanwaltssubstituten haben den Charakter — der Rathssecretäre jener Gerichtsstelle, bei welcher sie angestellt sind.

Nach dem J. M. E. vom 29. Jänner 1868, Z. 1026, ist es nicht mehr zulässig, daß bei den Gerichtshöfen I. und II. Instanz Beamte der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften neben ihren staatsanwaltschaftlichen Function auch als Referenten und Votanten für Geschäfte der Civilgerichtsbarkeit fernerhin verwendet werden.

§. 21. Das Ausmaß der Gehalte und die Diätenclasse werden nach dem Schema der systemisirten Bezüge und Diätenclassen der Beamten und Diener bei den politischen oder gerichtlichen Behörden bestimmt.

§. 22. Für die zur Pauschalbehandlung geeigneten Kanzleierfordernisse, die Beheizung, Beleuchtung ꝛc., wird ein Kanzleipauschale festgesetzt.

Desgleichen werden auch Pauschalien für die einzelnen Staatsanwaltschaften ermittelt und bestimmt werden.

§. 23. Für Dienstreisen im Gerichtsbezirke erhalten die Beamten und Diener der Gerichtshöfe und der Staatsanwaltschaften bestimmte Tag- und Meilengelder, welche bei officiosen Reisen vom Aerar, bei Reisen in Parteisachen von den Parteien vergütet werden.

Die Particularien bei officiosen Dienstreisen sind dem Oberlandesgerichtspräsidium monatlich vorzulegen, und es sind bis zu deren Adjustirung angemessene Vorschüsse auf die verrechneten Beträge zu gewähren.

Bei Dienstreisen außerhalb des Gerichtssprengels haben

Digitized by Google

dieselben, sowie die Beamten des Oberlandesgerichtes, im ganzen Oberlandesgerichtssprengel die normalmäßigen Diäten und Reisegebühren bis auf weitere Bestimmung zu beziehen.

Gesetz von 26. April 1873, R. G. B. Nr. 72.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Aenderungen in der Territorialabtheilung der Sprengel der Landes-, Handels- und Kreisgerichte und durch Vereinigung bestehender oder Errichtung neuer Gerichtshöfe können auf dem Verordnungswege nur nach Einholung oder Entgegennahme des Gutachtens des Landtages erfolgen. Das Gleiche gilt von der Aenderung des Amtssitzes der Gerichtshöfe erster Instanz.

§. 2. Jede der in §. 1 erwähnten Abänderungen der Territorialabtheilung zweier oder mehrerer Gerichtshofsprengel hat für die Richter der betreffenden Gerichtshöfe die Wirkung einer Veränderung in der Organisation im Sinne des (unten folgenden) §. 43 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B.

III. Die Bezirksgerichte.

Gesetz vom 11. Juni 1868, Nr. 59 R. G. B.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Justizgeschäfte, welche in Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Görz und Gradisca, Istrien, Dalmatien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien und Bukowina derzeit von den gemischten Bezirksämtern versehen werden, sind in Zukunft durch selbständige Bezirksgerichte zu besorgen.

Es wird daher in diesen Königreichen und Ländern an jedem Orte, wo derzeit ein gemischtes Bezirksamt besteht, ein Bezirksgericht bestellt, welches die Gerichtsbarkeit für den Umfang des bisherigen Bezirksamtssprengels nach den bestehenden Gesetzen auszuüben hat.

Für die in Steiermark, Böhmen und Galizien bestehenden reinen Bezirksgerichte und für die in Galizien, Salzburg und

Digitized by Google

Krain provisorisch bestellten Bezirksgerichte bleibt die dermalige Territorialabtheilung der Gerichtssprengel unberührt.

§. 2. Wo die Orts- und Verkehrsverhältnisse es erheischen, kann jedoch der Justizminister nach eingeholtem Gutachten des betheiligten Landtages im Verordnungswege Gemeinden oder Gutsgebiete anderen Bezirksgerichtssprengeln zuweisen, ausgedehnte Bezirksgerichtssprengel abtheilen, Bezirke vereinigen oder eine Aenderung der gegenwärtigen Amtssitze verfügen.

§. 3. Bei jedem der im §. 1 erwähnten Bezirksgerichte ist ein Bezirksrichter mit den nöthigen Hilfsbeamten und dem erforderlichen Kanzlei- und Dienerpersonale zu bestellen.

§. 4. Die Gehalte und Diätenclassen der Beamten und Diener bei sämmtlichen Bezirksgerichten sind in der Beilage festgesetzt.

§. 5. Die Ernennung der Bezirksrichter und Adjuncten erfolgt durch den Minister der Justiz. Die Besetzung der übrigen Dienstplätze bei den Bezirksgerichten ist den Oberlandesgerichten übertragen.

§. 6. Die Bezirksgerichte werden unmittelbar dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, beziehungsweise dem Präsidium desselben untergeordnet, welchem auch die Aufsicht über den Gang der Justizgeschäfte bei demselben obliegt.

Bezüglich der inneren Einrichtung und Geschäftsordnung der Bezirksgerichte ist nach Maßgabe dieser Unterordnung das Patent vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B. (s. u.), anzuwenden.

§. 7. Zur Bestreitung der Amts- und Kanzleierfordernisse und, wo es erforderlich ist, zur Besorgung des Schreibgeschäftes werden den Bezirksrichtern entsprechende Pauschalbeträge angewiesen.

§. 8. Die Organisation der städtisch-delegirten Bezirksgerichte wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Siehe den §. 6 der unmittelbar vorhergehenden Min. Vdg. (S. 50).

Ueber das Bagatellrichteramt bei Bezirksgerichten und die besonderen Bagatellgerichte in Handelssachen (Wien, Prag, Triest) s. das Gesetz vom 27. April 1873, Nr. 66 R. G. B., und die J. M. V. vom 2. Juni 1873, Nr. 101 R. G. B., in der 2. Abth. dieses Bandes bei den besonderen Arten des Verfahrens unter Nr. 2.

Digitized by Google

IV. Die Consulargerichte.

1. Kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 R. G. B.,

betreffend die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der k. und k. Consulate über die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche.

Um die tractatmäßige Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der Consulate über die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche mit der in Meinem Reiche erfolgten Gerichtsorganisation in Einklang zu bringen, finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes folgende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1. Consulargerichte erster Instanz in den Ländern des osmanischen Reiches sind die daselbst aufgestellten Generalconsulate (Agentien), Consulate, und jene Viceconsulate, welche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit die besondere Ermächtigung erhalten.

Dermalen wird die volle Gerichtsbarkeit ausgeübt von den Generalconsulaten in Alexandrien, Beirut, Janina, Salonichi, Scutari, Smyrna, Trapezunt; von den Consulaten in Adrianopel, Belgrad, Bukarest, Cairo, Canea, Chartum, Constantinopel, Durazzo, Galatz, Ibraila, Jassy, Jerusalem, Monastir, Port-Said, Prisren, Rustschuck, Tripolis, Tultscha, Widdin; und dem Viceconsulate in Suez; die beschränkte Gerichtsbarkeit von dem Generalconsulate in Sofia, dem Viceconsulate in Aleppo und Damascus und den Consularagentien in Bagdad und Ismail.

Mit Min. Vdg. vom 25. Juni 1865, Nr. 50 R. G. B., war der k. und k. Consular-Agentie zu Ismail die Ermächtigung zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit in beschränktem Umfange eingeräumt und bestimmt worden, daß der Rechtszug gegen deren Entscheidungen an das Oberlandesgericht in Wien Statt findet.

Die den Consuln der österr.-ung. Monarchie in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit kann durch kaiserliche Verordnung für die Dauer von zehn Jahren eingeschränkt und theilweise auf die im Einverständnisse mit der egyptischen Regierung zu bestellenden Gerichte übertragen werden (Gesetz v. 20. Jänner 1875, Nr. 12 und v. 11. Febr. 1881 Nr. 10 R. G. B.) — Auf Grund dieses Gesetzes wurde durch k. Vdg. vom 18. December 1875, Nr. 153 R. G. B., verfügt: §. 1. Aus der Gerichtsbarkeit der österr.-ung. Consulate in Egypten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten werden jene Rechtsstreitigkeiten ausgeschieden, in welchen eine der Parteien einem fremden Staate angehört, oder in welchen eine in Egypten gelegene unbewegliche Sache, oder ein Recht auf eine solche Sache den Gegenstand des Streites bildet. Für die Entscheidung von Statusfragen bleibt die Gerichtsbarkeit der österr.-ung. Consuln im bisherigen Umfange auch dann aufrecht, wenn die Nothwendigkeit der Entscheidung der Statusfrage sich im Zuge der den neuen Gerichten übertragenen Rechtsstreitigkeiten ergibt. — §. 4. Die Vollstreckung der von den neuen Gerichten in Egypten geschöpften Erkenntnisse

Digitized by Google

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist den neuen Gerichten überlassen. Der Consul hat das Recht, bei dem Vollzuge gegenwärtig zu sein. — § 6. Die Generalconsuln, die Consuln, die Viceconsuln, ihre Familien und alle in ihrem Dienste befindlichen Personen unterstehen nicht der Gerichtsbarkeit der neuen Gerichte. In Ansehung dieser Personen und ihrer Wohnhäuser bleiben die bisherigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unverändert. Dieß gilt auch hinsichtlich jener religiösen Anstalten, welche gegenwärtig unter dem Schutze der österr.-ung. Monarchie stehen, jedoch nur insoweit diese Anstalten als Corporationen in Betracht kommen. — §. 8. Hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche an dem Tage, an welchem diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, bereits bei den Consulargerichten in Egypten anhängig sind, bleibt die Gerichtsbarkeit dieser Consulargerichte im bisherigen Umfange aufrecht. Auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien können jedoch auch bereits anhängige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten an die neuen Gerichte übertragen werden, wenn deren Zuständigkeit für die Zukunft auf Rechtsstreitigkeiten dieser Art sich erstreckt.

Die Einschränkung und theilweise Uebertragung der Gerichtsbarkeit der österr.-ung. Consulargerichte in Egypten wurde durch kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1881, Nr. 14 R. G. B., vorläufig bis 1. Februar 1882 verfügt, dann durch kais. Vdg. v. 25. Decbr. 1881, Nr. 3 R. G. B. f. 1882, bis 1. Februar 1883, durch kais. Vdg. v. 7. Jänner 1883 R. G. B. Nr. 6 bis 1. F.bruar 1884, und durch kais. Vdg. v. 21. Jänner 1884 R. G. B. Nr. 14 bis 1. Februar 1889 verlängert.

Die den Consuln der österreichisch-ungarischen Monarchie in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit kann durch kais. Vdg. eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden. (Ges. vom 22. April 1884 R. G. B. Nr. 62). Durch kais. Vdg. vom 30. Mai 1884 R. G. B. Nr. 83 wurde sie den daselbst durch franz. Gesetz vom 27. März 1883 eingesetzten französischen Gerichten überlassen.

Seine k. und k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 10. März 1880 die Aufhebung der Consularämter in Bosnien und der Herzegowina und die Uebertragung ihrer Agenden an die dortigen Landesbehörden zur Besorgung im eigenen Wirkungskreise Allergnädigst zu genehmigen und die wegen Durchführung dieser Maßregel getroffenen Verfügungen zur Allerhöchsten Kenntniß zu nehmen geruht. Im Sinne dieser Verfügungen sind die in den occupirten Ländern befindlichen k. und k. Consularämter beauftragt worden, ihre Wirksamkeit einzustellen und ihre Agenden den Landesbehörden zur Besorgung im eigenen Wirkungskreise zu übergeben. In Folge dessen werden die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen nach erfolgter Uebergabe der Consularagenden an die Landesbehörden in allen ihren Justiz- und politisch-administrativen Angelegenheiten gleich den Landesangehörigen nach den im Lande bestehenden Vorschriften behandelt werden, und die bosnische Landesregierung erhielt daher den Auftrag, die bei den betreffenden Consularämtern anhängig verbliebenen Rechtssachen, Verlassenschaften, Vormundschaften und etwaige unerledigt gebliebenen Geschäftsstücke den zu ihrer Besorgung nunmehr competenten Behörden zu überweisen und die interessirten Parteien hievon entsprechend zu verständigen (J. M. Erl. v. 29. März 1880, Z. 4200).

Das Schema der neuen gerichtlichen und politischen Eintheilung Bosniens und der Herzegowina wurde mit Just. Min. Erl. vom 8. August 1880, Z. 11319 (abgedruckt in Nr. 67 der G. Z. für 1880), bekannt gemacht.

Im Sandschack von Novibazar (Limgebiet) hat der dort bestellte Civil-Commissär und politische Referent des k. und k. Truppen-Commandos im Limgebiete die der österr.-ung. Monarchie zukommende Gerichtsbarkeit in derselben Weise und in demselben Umfange auszuüben, wie dieß vordem dem nunmehr aufgelassenen k. und k. Generalconsulate in Sarajewo zukam,

Digitized by Google

und hiebei nach den für die Consularjurisdiction im ottomanischen Reiche bestehenden Gesetzen, und speciell für das genannte Generalconsulat in Geltung gewesenen Vorschriften vorzugehen (Erl. d. Min. d. Aeuß. v. 7. Juli 1881, Z. 11869).

§. 2. Die Consulargerichte üben die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen, streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten innerhalb des, jedem derselben zugewiesenen Bezirkes, wie bisher, über die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, und die österreichischen Schutzgenossen, d. i. über diejenigen nicht osmanischen Unterthanen aus, welche, ohne der österreichischen Unterthanenschaft anzugehören, im Grunde bestehender Staatsverträge, oder nach der bisherigen Gepflogenheit, den Schutz und die Vertretung durch die Consulate im osmanischen Reiche genießen.

Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit über die Consulatsvorsteher s. den §. 9 der unter 2. folgenden Min. Vdg. vom 31. März 1855, Nr. 58 R. G. B.

§. 3. Die Viceconsulate, welche nicht die besondere Ermächtigung zur vollen Ausübung des Richteramtes erhalten, sowie alle Consularagenten, haben für die Consulargerichte jene Hilfsamtshandlungen und Verrichtungen vorzunehmen, welche ihnen durch allgemeine Anordnungen für die Zwecke der erwähnten Gerichtsbarkeit übertragen sind, oder durch die Consulargerichte von Fall zu Fall zur Vollziehung zugewiesen werden. Durch besondere ministerielle Verfügung können dieselben auch zur Verhandlung und Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten minderen Belanges bestellt werden.

§. 4. Die Consulargerichte in den Ländern des osmanischen Reiches sind für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten als ordentliche österreichische Gerichte zu betrachten und gehören dem Gerichtssprengel desjenigen Oberlandesgerichtes an, dem sie in Absicht auf den Rechtszug in zweiter Instanz zugewiesen sind.

§. 5. Die den Consulargerichten zustehende Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Militärpersonen, jedoch mit Ausschluß derjenigen, die zur Bemannung eines in der Levante stationirten österreichischen Kriegsschiffes gehören, oder auf andere Art daselbst in activer Militärdienstleistung stehen. Diese Militärpersonen unterliegen auch im osmanischen Reiche dem nach ihrer Diensteigenschaft zuständigen Militärgerichte erster Instanz.

§. 6. Gegen Entscheidungen der Consulargerichte findet der Rechtszug in zweiter Instanz, soweit solcher gesetzlich überhaupt zulässig ist, an folgende Oberlandesgerichte statt, und zwar:

Digitized by Google

1. Gegen Entscheidungen der Consulargerichte in der Moldau, an das Oberlandesgericht in Lemberg.

2. Gegen Entscheidungen der Consulargerichte in der Wallachei, an das Oberlandesgericht in Hermannstadt.

3. Gegen die Entscheidungen der Consulargerichte in Serbien, Rustschuck und Widdin, an das Oberlandesgericht in Temesvar.

4. Gegen die Entscheidungen der Consulargerichte in Bosnien, an das Oberlandesgericht in Agram.

5. Gegen die Entscheidungen der Consulargerichte in der Herzegowina, an das Oberlandesgericht in Zara.

6. Gegen die Entscheidungen aller übrigen Consulargerichte in den Ländern des osmanischen Reiches, dann überhaupt gegen die von einem Consulargerichte als Seegericht geschöpften Entscheidungen, an das Oberlandesgericht in Triest.

Laut Min. Vdg. vom 7. Februar 1862, Nr. 12 R. G. B., wurde für die k. k. Consulargerichte in Galatz, Ibraila, Bukarest, Tultscha, Rustschuck, Widdin und Belgrad das Oberlandesgericht in Wien und für die k. k. Consulargerichte in Bosnien das Oberlandesgericht in Zara als zweite Instanz bei Berufungen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten bestimmt; die Berufungen gegen die von den betreffenden Consularämtern als Seegerichten gefällten Erkenntnisse haben aber fortan an das Oberlandesgericht in Triest zu gehen. S. unten bei §. 6 der Vdg. vom 31. März 1855 R. G. B. Nr. 58.

§. 7. Das Richteramt in dritter Instanz übt der oberste Gerichtshof in Wien über Berufungen und Recurse gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den, der Entscheidung der Consulargerichte in erster Instanz zugewiesenen Angelegenheiten aus.

§. 8. Den Consulargerichten haben bei der Entscheidung über die ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten die österreichischen Gesetze zur Richtschnur zu dienen, soferne nicht

a) ein besonderes, allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht oder kundgemachte besondere Anordnungen eine andere Bestimmung festsetzen, oder

b) es in dem Gerichtsbezirke des Consulargerichtes an denjenigen Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnissen fehlt, welche die Anwendung des österreichischen Gesetzes voraussetzt.

§. 9. Rechtsgeschäfte, welche von österreichischen Unterthanen nnd Schutzgenossen unter einander, oder mit Unterthanen dritter Staaten im osmanischen Reiche eingegangen werden, sind nach den österreichischen Gesetzen zu beurtheilen, soferne, außer den Fällen, auf welche die §§. 4 und 34 des

Digitized by Google

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit der das Rechtsgeschäft vornehmenden Personen anwendbar sind, bei der Abschließung derselben nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt wurde.

§. 10. Die §§. 6, 7 der gegenwärtigen Verordnung treten mit 1. Mai 1855 in Wirksamkeit. Von diesem Tage an können Entscheidungen in zweiter und dritter Instanz nur von den, durch die gegenwärtige Verordnung bezeichneten Obergerichten und dem obersten Gerichtshofe rechtsgiltig geschöpft werden.

§. 11. Die Verhandlungen über Angelegenheiten, in denen vor dem im §. 10 festgesetzten Tage eine Berufung (Recurs, Apellations- und Revisionsanmeldung) eingebracht wurde und dieselbe sich noch bei dem Consulargerichte erster Instanz befindet, sind von demselben unmittelbar dem Obergerichte vorzulegen. Wäre in solchen Angelegenheiten ein Recurs oder eine Berufung vor dem erwähnten Tage in dem bisherigen Zuge der Berufungsbehörde vorgelegt, jedoch von ihr noch nicht entschieden worden, so leitet sie die Verhandlung an das mit der gegenwärtigen Verordnung bestimmte Obergericht. Dieses schöpft die Entscheidung in zweiter Instanz oder befördert die Verhandlung, wenn es sich um die Entscheidung in dritter Instanz handelt, an das hiezu berufene oberste Gericht.

2. Verordnung der k. k. Ministerien des Aeußeren und der Justiz und des Armeeobercommandos vom 31. März 1855, Nr. 58 R. G. B.,

mit den Vollzugsvorschriften zu der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 R. G. B.

Zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner, Nr. 23 R. G. B., betreffend die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der k. k. Consulate über die österreichischen Unterthanen und die im §. 2 derselben bezeichneten Schutzgenossen im osmanischen Reiche, finden die Ministerien des Aeußern und der Justiz und das Armee-Obercommando, in Folge der a. h. Ermächtigung vom 29. Jänner 1855 die nachstehenden provisorischen Vorschriften zu erlassen, welche am 1. Mai 1855 in Kraft zu treten haben:

§. 1. Die Civilgerichtsbarkeit über die österreichischen

Digitized by Google

Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche wird in erster Instanz im vollen Umfange ausgeübt:

1. Von den k. k. Agentien und Generalconsulaten in Jassy und Bukarest, dann von den k. k. Generalconsulaten in Belgrad, Sarajewo, Smyrna, Beirut, Alexandrien und Tunis;

2. von den k. k. Consulaten in Constantinopel, Salonichi, Rustschuck, Galatz, Trapezunt, Jerusalem, Cairo, Chartum und Tripolis;

3. von den k. k. Viceconsulaten in Monastir, Widdin, Ibraila, Tultscha, Mostar, Scutari, Durazzo, Janina und Canea.

Das bisher zwischen den k. und k. Consulaten in Sulina und Küstendje und dem Consulate in Constantinopel hinsichtlich aller maritimen Belange bestandene Dependenzverhältniß wurde aufgelöst, und die erstgedachten Aemter in Folge der territorialen Veränderungen in Rumänien in sämmtlichen maritimen Angelegenheiten processualer und administrativer Natur dem k. und k. Consulate in Galatz untergeordnet, und hievon das k. k. Oberlandesgericht in Triest als zweite Instanz für die von den Consulargerichten als Seegerichten geschöpften Erkenntnisse verständigt (Note des Just. Min. v. 6. März 1879, Z. 3058). S. übrigens oben S. 56.

§. 2. In den Wirkungskreis dieser Consulargerichte gehören daher:

1. Die Verhandlung und Entscheidung aller Civilstreitigkeiten mit Einschluß der Handels- und Wechselsachen, sowohl im Erkenntniß- als im Vollstreckungsverfahren.

Die in Seestädten befindlichen Consulargerichte entscheiden überdieß auch in Rechtssachen, welche sich auf die Seeschiffe und auf die Seefahrt beziehen.

Hinsichtlich der Ehestreitigkeiten, bei denen es sich um die Ungiltigkeit oder Auflösung des Ehebandes oder um die Scheidung von Tisch und Bett in Absicht auf österreichische Unterthanen oder Schutzgenossen handelt, hat einstweilen die bisherige Uebung ungeändert zu bleiben.

2. Die Concursangelegenheiten.

3. Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 3. Die k. k. Viceconsulate in Sophia, Aleppo und Damaskus, dann die k. k. Consularagentien in Banyaluka, Livno, Tusla und Bagdad werden ermächtiget, in allen Streitsachen über bestimmten Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren 500 fl. Conventions-Münze nicht übersteigen, und in allen Streitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme ausdrücklich anzunehmen sich erbietet, welche ohne Zinsen und Nebengebühren 500 fl. Conventions-Münze nicht übersteigt,

Digitized by Google

mit Ausnahme jedoch von Wechselstreitigkeiten, die Gerichtsbarkeit gleich den Consulargerichten erster Instanz auszuüben.

Der Betrag der Schuld wird nach der Summe, auf deren Bezahlung in der Klage das Begehren gestellt ist, berechnet, wenn auch der Kläger oder der Geklagten mehrere sind, oder die verfallenen Beträge fortlaufender Zinsen oder Renten gefordert werden. Doch steht im letzteren Falle die Gerichtsbarkeit den genannten Viceconsulaten und Consularagentien nur dann zu, wenn bloß die eingeforderten Zinsen oder Renten bestritten werden, nicht aber das Recht selbst, woraus der Bezug derselben hergeleitet wird, von dem Belangten streitig gemacht wird, obgleich dieses Recht die Summe von 500 fl. Conventions-Münze übersteigt. Wird jedoch in diesem Falle das Recht selbst bestritten, so hat das Viceconsulat und beziehungsweise die Consularagentie die Klage sammt der Verhandlung nach geschlossenem Verfahren dem vorgesetzten Consulate zur Schöpfung des Spruches vorzulegen. Das letztere hat auch dann stattzufinden, wenn bei den genannten Viceconsulaten oder Consularagentien eine Klage angebracht würde, in welcher ein Theil einer 500 fl. Conventions-Münze übersteigenden Capitalsschuld oder der Ueberschuß gefordert wird, welcher sich aus der Vergleichung mehrerer, beiden Theilen zustehenden Forderungen ergeben soll.

§. 4. Jene Viceconsulate, welchen nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphe die selbständige Ausübung der Civilgerichtsbarkeit gar nicht, oder doch nur in den, im §. 3 bezeichneten geringeren Rechtssachen zukommt, sowie alle Consularagentien (Agentie-Staroſten) haben für die Consulargerichte jene Hilfsamtshandlungen und Verrichtungen zu übernehmen, welche ihnen durch allgemeine Anordnungen für die Zwecke der erwähnten Gerichtsbarkeit übertragen sind, oder durch die Consulargerichte von Fall zu Fall zur Vollziehung zugewiesen werden.

Sie haben insbesondere

1. über alle Klagen, welche in den, der consulargerichtlichen Verhandlung und Entscheidung zugewiesenen Rechtsangelegenheiten, mit Ausnahme jedoch der Wechselsachen, bei ihnen angebracht werden können, das Mittleramt auszuüben (§. 17).

Die, über derlei Rechtsstreitigkeiten vor ihnen zu Stande gekommenen und gehörig beurkundeten Vergleiche sind executionsfähig.

Digitized by Google

Sie haben ferner

2. die Zustellung der consulargerichtlichen Erledigungen zu besorgen, über die unmittelbar bei ihnen angebrachten, oder ihnen von dem vorgesetzten Consulargerichte zur Amtshandlung übersendeten Klagen die Instruirung des Processes vorzunehmen, und die damit verbundenen Erledigungen zu erlassen, Tagsatzungen anzuordnen, die Inrotulirung oder Verzeichnung der Proceßacten zu veranlassen und die inrotulirten oder verzeichneten Acten dem Consulargerichte zur Schöpfung des Spruches vorzulegen, über Auftrag der Consulargerichte Zeugen zu vernehmen, Parteien- und Zeugeneide, dann Augenscheine aufzunehmen und consulargerichtliche Erkenntnisse in Vollzug zu setzen.

3. Urkunden über Seeunfälle (pruove di fortuna, Verklarungen) und die damit in Verbindung stehenden Erhebungen aufzunehmen; endlich

4. in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Erstattung der Todfallsanzeigen, Anlegung der Siegel, Uebernahme von Geld, Gold- und Silbergeräthen, Pretiosen und Werthpapieren in ämtliche Verwahrung, durch Inventirung, Schätzung und Feilbietung, dann durch Abnahme der Angelobung der Vormünder mitzuwirken und über die vorgenommenen Amtshandlungen dieser Art ungesäumt an das vorgesetzte Consulargericht die Anzeige zu erstatten.

§. 5. In Absicht auf die Zusammensetzung der Consulargerichte bei Schöpfung der Entscheidungen in Rechtssachen haben sich dieselben einstweilen auf die bisher übliche Art zu benehmen.

§. 6. Gegen Entscheidungen der Consulargerichte findet der Rechtszug in zweiter Instanz, soweit solcher gesetzlich überhaupt zulässig ist, in folgender Art statt, und zwar:

1. gegen Entscheidungen der Consulargerichte in Jassy, (Galatz, Ibraila und Tultscha) an das Oberlandesgericht in Lemberg;

Der Rechtszug von Galatz, Ibraila und Tultscha geht jetzt an das Oberlandesgericht in Wien.

2. gegen Entscheidungen des Consulargerichtes in Bukarest an das Oberlandesgericht in (Hermannstadt);

Der Rechtszug von Bukarest geht jetzt an das Oberlandesgericht in Wien.

3. gegen Entscheidungen der Consulargerichte in Belgrad, Rustschuck und Widdin an das Oberlandesgericht in (Temeswar);

Der Rechtszug von Belgrad, Rustschuck und Widdin geht jetzt an das Oberlandesgericht in Wien.

Digitized by Google

4. gegen Entscheidungen der Consulargerichte in Sarajewo, Banyaluka, Livno und Tusla (§. 3) an die Banaltafel in Agram;

5. gegen Entscheidungen des Consulargerichtes in Mostar an das Oberlandesgericht in Zara;

Bezüglich der Consularämter in Bosnien und der Herzegowina vgl. den J. M. E. v. 29. März 1880, Z. 4200, oben S. 57.

6. gegen Entscheidungen der Consulargerichte in Smyrna, Beirut, Alexandrien, Tunis, Constantinopel, Salonichi, Trapezunt, Jerusalem, Kairo, Chartum, Tripolis, Monastir (Bitoglia), Scutari, Durazzo, Janina, Canea, Sophia, Aleppo, Damaskus und Bagdad (§. 3), dann überhaupt gegen die von einem Consulargerichte als Seegericht geschöpften Entscheidungen, an das Oberlandesgericht in Triest.

Zu den hier genannten Consularämtern sind noch hinzuzufügen die in Adrianopel, Port-Said, Brisren, Shangai und Suez.

S. die Bemerkung bei §. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, oben S. 59, und die Min. Vdg. v. 25. Juni 1865, R. R. B. Nr. 50 Anm. S. 56.

§. 7. Ueber Berufungen und Recurse gegen die, von den Oberlandesgerichten in solchen Angelegenheiten gefällten Entscheidungen übt der oberste Gerichtshof in Wien das Richteramt in dritter Instanz aus.

§. 8. In Beziehung auf die Zuständigkeit der Consulargerichte in den ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten haben für die, den Oberlandesgerichten in Lemberg und Triest untergeordneten Consulargerichte die Bestimmungen des Patentes vom 20. November 1852, Nr. 251 R. G. B.; für die Consulargerichte, welche dem Oberlandesgerichte in Hermannstadt untergeordnet sind, die Bestimmungen des Patentes vom 3. Juli 1853, Nr. 129 R. G. B.; für die dem Oberlandesgerichte Temeswar und der Banaltafel in Agram zugewiesenen Consulargerichte die Bestimmungen des Patentes vom 16. Februar 1853, Nr. 30 R. G. B.; endlich für die zum Sprengel des Oberlandesgerichtes in Zara gehörigen Consulargerichte die Bestimmungen des Patentes vom 20. November 1852, Nr. 261 R. G. B., zur Richtschnur zu dienen, soferne nicht jene Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnisse, welche die Anwendung der obigen Vorschriften voraussetzt, mangeln, oder in der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 R. G. B. (§§. 2 und 4), und in der gegenwärtigen Vorschrift nicht etwas anderes verfügt wird.

Diese Bestimmungen bestehen noch derzeit in Kraft.

§. 9. Die Consularvorsteher unterstehen als Geklagte in Angelegenheiten, welche vor das Consulargericht gehören,

Digitized by Google

dem sie vorgesetzt sind, dem Landesgerichte am Standorte des Oberlandesgerichtes, zu dessen Sprengel das Consulargericht gehört.

Klagen gegen Vorsteher der im §. 3 dieser Verordnung genannten Viceconsulate und Consularagentien in Angelegenheiten, worüber diese die Gerichtsbarkeit auszuüben berufen sind, müssen bei dem Consulargerichte angebracht werden, welchem das Viceconsulat oder die Consularagentie untergeordnet ist.

Ist jedoch der Vorsteher eines Consulargerichtes ein k. k. österreichischer Offizier, so unterliegt er in Angelegenheiten, welche vor ein Consulargericht gehören, dem Landesmilitärgerichte des Ortes, wo sich das, dem Consulargerichte vorgesetzte Oberlandesgericht befindet, soferne aber das Consulargericht dem Triester Oberlandesgerichte untersteht, dem Marinegerichte in Triest.

S. jedoch die §. 9 der Militär-Jurisdictionsnorm unten S. 141.

Wenn der Vorsteher eines Consularamtes Parteien belangen will, welche bei dem Consulargerichte, dem er vorgesetzt ist, oder bei einem demselben untergeordneten Consularamte zu belangen wären, so ist die Klage bei dem nächsten unbefangenen Consulargerichte anzubringen.

§. 10. Oesterreichische Unterthanen können sich im Umfange des osmanischen Reiches dort, wo eine österreichische Consularbehörde besteht, der Gerichtsbarkeit der Consulargerichte fremder Staaten giltig nicht unterwerfen.

§. 11. Wenn eine Gerichtsbehörde des osmanischen Reiches in Streitsachen zwischen osmanischen Unterthanen und österreichischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen ein rechtskräftiges Erkenntniß gefällt hat, oder wenn vor derselben in einer Streitsache solcher Parteien ein Vergleich geschlossen wurde, so steht die Bewilligung und Vornahme der Execution auf das daselbst befindliche Vermögen des österreichischen Unterthans oder Schutzgenossen nur dem Consulargerichte zu, in dessen Bezirke die Execution vollzogen werden soll.

§. 12. Der vor dem Consulargerichte über das Vermögen eines österreichischen Unterthans oder Schutzgenossen eröffnete Concurs erstreckt sich nur auf das, im Umfange des osmanischen Reiches befindliche Vermögen.

§. 13. In bürgerlichen Rechtssachen haben die Consulargerichte nach Maßgabe der Vorschrift der §§. 8 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 R. G. B., die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Digitized by Google

und der hiezu erflossenen nachträglichen Verordnungen; in Beziehung auf Militärpersonen aber auch die besonderen auf das Privatrecht sich beziehenden Militärgesetze zu beobachten.

§. 14. Soferne die Consulargerichte durch den §. 8, lit. a der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 R. G. B., angewiesen sind, bei der Entscheidung der ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten das Gewohnheitsrecht anzuwenden, hat der Grundsatz zur Richtschnur zu dienen, daß ein Gewohnheitsrecht nur dann als allgemein anerkannt anzusehen ist, wenn der Beweis vorliegt, daß derselbe Rechtssatz in mehreren gleichartigen Fällen und zu verschiedenen Zeiten von den österreichischen Consulargerichten bei der rechtskräftigen Entscheidung dieser Fälle als Norm angenommen wurde. Dieser Beweis kann nur durch die Gerichtsacten oder durch ein Amtszeugniß des Consulargerichtes hergestellt werden, in welchem sowohl der Inhalt und die Art des Gewohnheitsrechtes, als auch die bestimmten Fälle bezeichnet sein müssen, deren Entscheidung ein besonderes Gewohnheitsrecht begründen soll.

§. 15. Die Bestimmungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch über das Ausmaß der Zinsen von dargeliehenen Capitalien enthält, und die österreichischen Wuchergesetze finden auf Rechtsgeschäfte, welche die österreichischen Unterthanen in dem osmanischen Reiche vornehmen, soweit sie daselbst erfüllt werden sollen, keine Anwendung.

§. 16. In See- und Handelssachen haben sich die Consulargerichte einstweilen nach dem im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien geltenden Codice di commercio in den Beziehungen, in denen die österreichischen See- und Handelsgesetze keine besonderen Bestimmungen enthalten, oder ein örtliches, allgemein erkanntes Gewohnheitsrecht (§. 14) nicht besteht, zu benehmen.

Auch für die Consulargerichte gilt jetzt das Handelsgesetzbuch vom 17. December 1862, Nr. 1 R. G. B. f. 1863.

In Wechselsachen ist, sofern ein örtliches, allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht (§. 14) besteht, einstweilen dieses, in Ermanglung eines solchen aber die mit dem Patente vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 R. G. B., kundgemachte Wechselordnung mit den hiezu erflossenen nachträglichen Verordnungen anzuwenden. In Ansehung der Wechselfähigkeit der Militärpersonen hat die Vorschrift der kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1852, Nr. 138 R. G. B., zur Richtschnur zu dienen.

Digitized by Google

§. 17. Ueber jede von einer Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten schriftlich oder mündlich angebrachte Klage, mit Ausnahme jedoch der Wechselklagen, ist eine Tagsatzung anzuordnen und ein Vergleich zu versuchen. Mißlingt der Versuch der Güte, so sind die Streittheile aufzufordern, ihre Rechtssachen durch beiderseitiges Einverständniß dem Ausspruche eines oder mehrerer Schiedsrichter zu unterziehen. Der Compromißvertrag ist jedoch nur dann verbindlich, wenn er schriftlich oder vor dem Consularamte geschlossen, und wenn darin zugleich auf alle Recurse und Berufungen gegen die schiedsrichterlichen Entscheidungen ausdrücklich Verzicht geleistet und die Zahl und die Personen der Schiedsrichter bestimmt werden. Kommt kein Vergleich und auch kein verbindlicher Vertrag auf Schiedsrichter zu Stande, oder ist auch nur einer der Streittheile bei der angeordneten Tagsatzung ausgeblieben, so ist über die Streitsache, unter ausdrücklicher Bestätigung dieses Umstandes, das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

§. 18. Bei dem Verfahren in Streitsachen haben

1. für die den Oberlandesgerichten in Lemberg, Zara und Triest zugewiesenen Consulargerichte die westgalizische Gerichtsordnung sammt den nachträglichen Verordnungen;

2. für die zum Sprengel des Oberlandesgerichtes in Hermannstadt gehörigen Consulargerichte die provisorische Civilproceßordnung für Siebenbürgen vom Jahre 1852;

3. für die Consulargerichte, welche dem Oberlandesgerichte in Temeswar und der Banaltafel in Agram untergeordnet sind, die provisorische Civilproceßordnung für Ungarn, Kroatien, Slawonien und die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate vom Jahre 1852 zur Richtschnur zu dienen, soferne nicht in dem Gerichtsbezirke der Consulargerichte jene Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnisse mangeln, welche die Anwendung dieser Vorschriften voraussetzt, oder in der gegenwärtigen Verordnung nicht etwas Anderes festgesetzt wird.

Die Anordnungen dieses Paragraphes sind noch gegenwärtig in Kraft.

§. 19. In Wechselstreitigkeiten ist von den Consulargerichten das, mit der Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 R. G. B., kundgemachte Wechselverfahren zu beobachten. Zugleich wird erklärt, daß die im §. 12 des Wechselverfahrens vorkommende Beziehung auf einige Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845 über den summarischen Proceß bei jenen Consulargerichten, für welche die siebenbürgische und ungarische

Digitized by Google

provisorische Civilproceßordnung wirksam ist, keine Anwendung finde, sondern daß anstatt derselben die Vorschriften der betreffenden Civilproceßordnung mit den, in dem Wechselverfahren und insbesondere in dem §. 12 desselben selbst enthaltenen Abweichungen zu gelten haben.

§. 20. In Rechtsstreitigkeiten, zu deren Entscheidung nach der bisherigen Uebung Commissionen berufen werden, ist nach geschlossenem Verfahren erster Instanz eine mündliche Schlußverhandlung anzuordnen, welche im Consulatsgebäude vor den versammelten Mitgliedern der Commission stattzufinden hat. Hiezu sind die Parteien und ihre allfälligen Rechtsfreunde vorzuladen. Nach eröffneter Sitzung verfügt der Vorsitzende der Commission, daß die Proceßacten, in verwickelten oder umfangreichen Angelegenheiten aber, eine auf Grundlage der Acten übersichtliche Darstellung des Standes der Sache, durch den Schriftführer vorgelesen werde. Nach geendigter Vorlesung können die Parteien und ihre Rechtsfreunde die rechtlichen Gesichtspunkte des Streites erörtern. Es ist ihnen jedoch nicht gestattet, neue Geschichtsumstände oder Beweismittel anzuführen. Nur wenn sie gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Darstellung des Standes der Sache Bemerkungen machen zu können glauben, sind diese, jedoch ohne alle Gestattung von Abschweifungen oder Neuerungen, mit Hinweisung auf den Inhalt der Acten in Kürze zu protokolliren. Die vorgetragenen Rechtsausführungen sind nicht zu Protokoll zu nehmen.

Die Berathung und Schöpfung des Urtheiles erfolgt in der Sitzung in Abwesenheit der Parteien und ihrer Rechtsfreunde.

Leistet die eine oder die andere Partei der Vorladung keine Folge, so kann hiedurch die Entscheidung der Rechtssache nicht aufgehalten werden.

§. 21. Kommt es bei der Entscheidung einer Streitsache auf die Ausführung eines Beweises durch Zeugen oder Sachverständige an, so ist dieselbe auch bei jenen Consulargerichten, für welche die westgalizische Gerichtsordnung sammt den nachträglichen Verordnungen Wirksamkeit hat, sowohl im mündlichen, als im schriftlichen Verfahren, statt eines Beiurtheiles, mittelst Bescheides anzuordnen.

Bei Erlassung des Bescheides, wodurch ein Zeugenbeweis zugelassen wird, sind die Zeugen zur Abhörung sogleich vorzuladen. Den Parteien ist die Vorladung bekannt zu geben

Digitized by Google

und zu gestatten, nicht nur der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen, sondern auch vor oder bei der, zur Vernehmung der Zeugen angeordneten Tagsatzung besondere Fragestücke zu überreichen. In Rücksicht der, unter anderen Gerichtsbarkeiten stehenden Zeugen ist das Ersuchsschreiben sogleich auszufertigen.

Der Beschluß über die Zulassung eines Kunstbefundes ist beiden Theilen mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen und deren Vorladung zur Wahl der Kunstverständigen zu veranlassen. Wenn die streitenden Theile nicht erscheinen, oder sich über einen zweckmäßigen Vorschlag nicht vereinigen, hat das Gericht die Kunstverständigen nach eigenem Gutbefinden zu benennen und den Augenschein sogleich vorzunehmen.

§. 22. Die von der Commission geschöpfte Entscheidung muß vor der Ausfertigung von dem Vorsteher des Consulargerichtes oder dessen Stellvertreter homologirt werden.

Die Homologirung ist nur dann zu verweigern, wenn bei der mündlichen Schlußverhandlung die Commission nicht gehörig zusammengesetzt war, oder nicht ordnungsmäßig vorgegangen wurde; wenn ein Mitglied der Commission mit einer der streitenden Parteien in einem solchen Verhältnisse steht, welches dasselbe für die Entscheidung der Sache nicht als unbefangen erscheinen läßt, oder wenn die, von der Commission gefällte Entscheidung unförmlich oder unverständlich ist.

§. 23. Wird die Homologirung verweigert, so ist eine neuerliche Schlußverhandlung vor einer nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse ganz oder theilweise neu zu bildenden Commission anzuordnen und von dieser zu erkennen. Gegen die Verweigerung der Homologirung findet keine Beschwerde statt.

§. 24. Die Recurse und Berufungen (Appellationen, Revisionen) gegen Entscheidungen, soweit sie gesetzlich überhaupt zulässig sind, müssen jederzeit bei dem Consulargerichte, welches in erster Instanz über die Angelegenheit entschieden hat, und zwar ohne Rücksicht auf die bisherige Gepflogenheit im Wechselverfahren binnen drei Tagen; in allen übrigen Arten des Verfahrens aber binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung des Bescheides oder Erkenntnisses angebracht werden.

Wird die Instruirung des Processes von einem Viceconsulate oder einer Consularagentie vorgenommen, welche

Digitized by Google

zur Schöpfung des Endspruches in der anhängigen Rechtssache nicht ermächtiget sind (§. 1 und 3), so sind nicht nur Recurse gegen Bescheide, welche von ihnen im Laufe des Processes erlassen werden, sondern auch Recurse und Berufungsschriften gegen Entscheidungen des Consulargerichtes erster Instanz, deren Zustellung durch sie erfolgt ist, innerhalb der bezeichneten Fristen bei dem Viceconsulate oder der Consularagentie anzubringen. Diese haben in solchem Falle die nach Maßgabe der Vorschriften der Gerichtsordnung erforderlichen Bescheide über die Eingaben im Appellations- und Revisionszuge zu erlassen und die Acten dem Consulargerichte erster Instanz zum Behufe ihrer Einsendung an die höhere Instanz vorzulegen, wenn aber ein Recurs oder eine Berufung rechtzeitig nicht eingelangt wäre, demselben hierüber die Anzeige zu erstatten.

Insoferne die westgalizische Gerichtsordnung und die zu derselben erflossenen nachträglichen Verordnungen über die Gerichtsbehörde, bei welcher, und über die Frist, innerhalb welcher Recurse und Berufungen zu überreichen sind, etwas Anderes festsetzen, sind die dießfälligen Bestimmungen für die Consulargerichte, welchen die westgalizische Gerichtsordnung zur Richtschnur zu dienen hat, als außer Kraft gesetzt anzusehen.

Die Consulargerichte erster Instanz haben diese Recurs- und Berufungsfristen in ihrem Gerichtsbezirke im Wege der üblichen Verlautbarungen kundzumachen.

§. 25. Gegen Beschlüsse des unteren oder höheren Richters, wodurch das mündliche Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagsatzung oder ein Fristgesuch abgeschlagen, die Vernehmung von Zeugen oder die Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines, oder im mündlichen Verfahren die weitere Einvernehmung der Parteien zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes angeordnet wird, findet kein abgesonderter Recurs statt. Den Parteien steht jedoch frei, ihre Beschwerde nach ergangenem Urtheile mit der Appellation gegen die Hauptsache zu verbinden.

§. 26. Vom 1. Mai 1855 angefangen können Entscheidungen in zweiter und dritter Instanz nur von den, durch die gegenwärtige Verordnung bezeichneten Obergerichten und dem obersten Gerichtshof rechtsgiltig geschöpft werden. Wurde der Recurs oder die Berufung bereits vor diesem Tage eingebracht, so ist er nach Anordnung der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 R. G. B., an

Digitized by Google

die, durch die gegenwärtige Verordnung bezeichnete Berufungsbehörde zur Entscheidung abzugeben. Werden in Rechtssachen, worüber die Verhandlung noch vor dem 1. Mai 1855 eingeleitet wurde, von diesem Tage angefangen Recurse oder Berufungen gegen früher oder später ergangene, aber noch nicht zur Rechtskraft gediehene Bescheide oder Urtheile ergriffen, so müssen dieselben in den vorgeschriebenen Formen und Fristen angebracht werden.

§. 27. Den vorgesetzten höheren Justizbehörden liegt ob, insoferne bei den Consulargerichten nach der bisherigen Uebung von dem, den österreichischen Gerichten des Inlandes vorgezeichneten Verfahren Abweichungen stattfänden, welche die Wesenheit dieses Verfahrens nicht stören, das Augenmerk darauf zu richten, ob die gepflogene Verhandlung wenigstens so beschaffen sei, daß über den Gegenstand derselben eine gerechte Entscheidung mit Beruhigung geschöpft werden könne. Soferne dieses der Fall ist, haben sie wegen solcher Mängel, die der Schöpfung einer gerechten Entscheidung nicht entgegenstehen, das stattgefundene Verfahren nicht aufzuheben, sondern zur Entscheidung in der Hauptsache zu schreiten, jedoch die erforderlichen Erinnerungen zu dem Zwecke zu erlassen, um eine genauere Beobachtung der österreichischen Formen des Verfahrens bei den Consulargerichten allmälig zu erzielen. Ihnen steht ferner auch zu, wenn sie in Fällen dieser Art zum Behufe der Entscheidung in zweiter Instanz Zeugen oder Sachverständige vernehmen, Augenscheine vollziehen, oder überhaupt über einzelne Umstände weitere Erhebungen oder Aufklärungen einholen zu lassen finden, in oder außer Streitsachen die zur Ergänzung der Verhandlungen erforderlichen Verfügungen, ohne Aufhebung der Entscheidung erster Instanz zu treffen und, sobald die angeordneten Ergänzungen einlangen, in der Hauptsache mit Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Ergänzungen, was Rechtens ist, zu erkennen.

§§. 28, 29, 30 sind durch die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit in Civilrechtssachen außer Wirksamkeit getreten.

§. 31. Im Concursverfahren wider einen österreichischen Unterthan oder Schutzgenossen haben sich die den Oberlandesgerichten in Lemberg, Zara und Triest zugewiesenen Consulargerichte nach den Bestimmungen des neunten Capitels der westgalizischen Gerichtsordnung, und der hiezu erflossenen

Digitized by Google

nachträglichen Verordnungen, alle übrigen Consulargerichte aber nach der für Ungarn, Kroatien, Slawonien, für die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und für Siebenbürgen kundgemachten provisorischen Concursordnung vom 18. Juli 1853, Nr. 132 R. G. B., zu benehmen, soferne nicht jene Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnisse mangeln, welche die Anwendung dieser Vorschriften voraussetzt.

Gegenwärtig gilt die Concursordnung vom 25. December 1868, Nr. 1 R. G. B. f. 1869, auch bei den Consulargerichten.

Wenn der Verschuldete, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet wird, seinen ordentlichen Wohnsitz vorher in Oesterreich hatte, oder dort ein Vermögen besitzt, oder an einer dort befindlichen industriellen oder Handelsunternehmung betheiliget ist, so liegt dem Consulargerichte ob, die Eröffnung des Concurses dem Gerichte des ordentlichen Wohnsitzes, welchen der Verschuldete zuletzt in Oesterreich gehabt hat, oder jenem Gerichte, in dessen Sprengel sich das Vermögen oder die Unternehmung desselben befindet, ungesäumt anzuzeigen.

§. 32. Wenn ein Unterthan des osmanischen Reiches als Gläubiger eines österreichischen Unterthans oder Schutzgenossen bei dessen Concursmasse betheiliget ist, so hat er seine Forderung innerhalb der Edictalfrist bei dem Consulargerichte, welches die Concursinstanz ist, entweder selbst oder durch seine Behörde anzumelden.

Die Concursverhandlung steht auch in einem solchen Falle ausschließlich und im vollen Umfange dem Consulargerichte zu, daher auch die Vertheilung und Entscheidung aller darüber entstehenden Streitigkeiten durch dasselbe zu geschehen hat.

§. 33. In Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen haben die Consulargerichte nach den Vorschriften des Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B., zu verfahren; in Ansehung der österreichischen Schutzgenossen aber die, in diesem Patente in Betreff der Verlassenschaften von Ausländern und der Vormundschaft über die von Ausländern zurückgelassenen minderjährigen Kinder enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 34. Bei Behandlung der Geschäfte in Ausübung der Civilgerichtsbarkeit haben die Consulargerichte die Bestimmungen der §§. 52 bis einschließlich 55 des ersten, dann die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., zu beobachten; in Absicht auf die

Digitized by Google

Gebarung mit den Depositen aber in Gemäßheit der mit dem Hofkammerdecrete vom 13. November 1836, Z. 26585, erlassenen Instruction vorzugehen.

§. 35. Die Consulargerichte erster Instanz haben mit Anfang eines jeden Jahres und längstens bis 31. Jänner über die im verflossenen Jahre vorgekommenen Geschäfte im Civilrechtsverfahren einen Haupt-Geschäftsausweis und besondere Ausweise über die einzelnen am Ende des Jahres unbeendiget gebliebenen Verlassenschaftsabhandlungen, Concurse, Rechnungsgeschäfte und Processe dem Oberlandesgerichte, welchem sie untergeordnet sind, vorzulegen.

§. 36. Die Haupt-Geschäftsausweise sind nach dem Formulare 1 zu verfassen. Die Aufschriften der einzelnen Rubriken bezeichnen den Gegenstand, für welchen sie bestimmt sind; in die Rubriken der Geschäftsgegenstände sind nicht die Zahlen des Einreichungsprotokolles oder die Anzahl der Eingaben, welche in den bezeichneten Geschäften eingelangt sind, sondern es ist nur die Anzahl der Geschäfte, z. B. der intrutulirten Processe, oder der Fälle, in welchen eine Vormundschaft bestellt wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder, einzutragen. Unter die Curatelen sind diejenigen nicht zu rechnen, welche bei Eröffnung des Concurses oder bloß für einzelne Rechtsgeschäfte angeordnet werden.

§. 37. Die besonderen Ausweise über die rückständig gebliebenen Verlassenschaftsabhandlungen, Concurse und Rechnungsgeschäfte sind nach den Formularien 2, 3 und 4 einzurichten. In den letzten Rubriken derselben ist der Stand, in welchem sich die Verhandlung befindet, die von dem Gerichte zur Beschleunigung getroffene Verfügung und das der Beendigung entgegenstehende Hinderniß mit Bestimmtheit anzumerken.

Der Ausweis über die rückständigen geschlossenen Processe ist nach dem Formulare 5 einzurichten. In der letzten Rubrik desselben sind die Ursachen der verzögerten Erledigung einzutragen.

Die in den §§. 36 und 37 erwähnten Formularien werden der Raumersparniß wegen weggelassen.

§. 38. Die im §. 37 erwähnten Ausweise sind jährlich dem Oberlandesgerichte vorzulegen. Diesem Gerichte steht aber frei, auch während des Jahres Ausweise über diejenigen Geschäfte abzufordern, rücksichtlich deren es dieses nothwendig findet.

Digitized by Google

§. 39. Das Oberlandesgericht hat die vorgelegten Ausweise genau zu prüfen, nöthigen Falles nähere Aufklärung darüber abzufordern, und wo Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsbehandlung bemerkt werden, die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Die Geschäftsausweise der Consulargerichte erster Instanz müssen von dem Oberlandesgerichte auch dem Justizministerium zur Einsicht vorgelegt werden. Außerdem hat das Oberlandesgericht aus den Hauptausweisen der Consulargerichte erster Instanz einen Gesammtausweis über die Geschäfte derselben zusammenzustellen und dem Justizministerium vorzulegen. Dabei hat es die darüber bereits getroffenen Verfügungen und die, rücksichtlich der Behandlung der Civilrechtsangelegenheiten gemachten Wahrnehmungen anzuzeigen, endlich über den Gang der Consularrechtspflege im Allgemeinen ein gründliches Gutachten zu erstatten.

V. Das Obersthofmarschallamt.

Ueber dieses siehe unten den Art. V. des Kundmachungspatentes zur Civiljurisdictionsnorm und die dort abgedruckten Vorschriften.

Die Entscheidungen dieses Gerichtes in Streitsachen erfolgen collegial, in allen anderen Angelegenheiten fungirt es als Einzelgericht. Der gerichtliche Senat in Streitsachen besteht unter dem Vorsitze des Kanzleidirectors des Obersthofmarschallamtes oder seines Stellvertreters, aus vier Räthen der Wiener Gerichtshöfe erster Instanz, welche von Seiner Majestät dem Kaiser als Referenten und Beisitzer ernannt werden. Der Rechtszug gegen Entscheidungen und Verfügungen des Obersthofmarschallamtes als Civilgericht geht in zweiter Instanz an das k. k. Oberlandesgericht in Wien und in dritter Instanz an den k. k. obersten Gerichtshof in Wien. (Hofd. v. 14. October 1785, Nr. 481 und 30. Jänner 1795, Nr. 216 J. G. S.)

Anhang: Die Gewerbegerichte.

Gesetz vom 14. Mai 1869, Nr. 63 R. G. B., über die Errichtung von Gewerbegerichten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. In Städten oder Bezirken, in welchen gleiche oder verwandte Gewerbe fabriksmäßig betrieben werden, können zur Austragung der in dem §. 4 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten Gewerbegerichte errichtet werden.

Digitized by Google

§. 2. Die Errichtung von Gewerbegerichten wird durch Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach eingeholtem Gutachten der Landtage verfügt.

Die Verordnung muß den Gewerbszweig und den Umfang des Bezirkes, auf welchen sich die Competenz jedes einzelnen Gewerbegerichtes erstrecken, und den Ort, an welchem dasselbe seinen Sitz haben soll, genau bestimmen. — Nach §. 1 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. B., Nr. 42 kann, wenn über Anträge auf Errichtung einzelner Gewerbegerichte zu einer Zeit zu entscheiden ist, in welcher die Einholung des Gutachtens des Landtages nicht thunlich ist, dasselbe durch das Gutachten des Landesausschusses ersetzt werden.

Dermalen bestehen Gewerbegerichte in Brünn (2), in Bielitz (1), in Wien (1), und in Reichenberg (1). —

§. 3. Anträge auf Errichtung eines Gewerbegerichtes müssen den Nachweis enthalten, auf welche Weise die Kosten für die Amtslocalitäten, für die Schreibgeschäfte und die sonstigen mit der Geschäftsführung des Gewerbegerichtes verbundenen Kosten ohne Belastung des Staatsschatzes bedeckt werden sollen.

Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, hat auf Grund der übernommenen Verpflichtungen die Art der Kostenbedeckung zu bestimmen.

§. 4. Vor das Gewerbegericht gehören die nachstehenden, zwischen den Arbeitgebern oder ihren Stellvertretern einerseits und den Arbeitnehmern, d. i. den Arbeitern oder Lehrlingen andererseits, oder zwischen den Arbeitern untereinander in den Gewerbsunternehmungen, für welche das Gewerbegericht bestellt ist, aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse entstehenden Rechtsstreitigkeiten:

a) die Lohnstreitigkeiten;
b) die Streitigkeiten über die Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses (§§. 78—80 und §§. 96—100 der Gewerbeordnung);
c) die Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Dienstaustritte oder der Dienstentlassung;
d) die Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Fabriksgegenständen;
e) die Streitigkeiten, welche sich auf die Pensions-, Kranken- und andere derartige Cassen der Arbeiter beziehen, insoferne zu diesen Cassen sowohl von den Arbeitgebern, als auch von den Arbeitern Beiträge geleistet werden.

§. 5. Die in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Rechtssachen gehören jedoch nur dann zur Zuständigkeit des Gewerbegerichtes, wenn sie während der Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder spätestens binnen 30 Tagen nach der Auflösung desselben angebracht werden.

Später erhobene Streitigkeiten gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 6. Streitigkeiten, welche nach den Bestimmungen der §§. 4 und 5 vor ein Gewerbegericht gehören, sind von den ordentlichen Gerichten nicht von Amtswegen, sondern nur über Einwendung der Partei zurückzuweisen.

Die Einwendung, daß die Streitsache vor das Gewerbegericht gehöre, kann jedoch vor dem ordentlichen Richter dann nicht mehr erhoben werden, wenn das Gewerbegericht die Streitsache aus dem Grunde seiner Unzuständigkeit zurückgewiesen hat.

Organisation des Gewerbegerichtes.

§. 7. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes werden zur Hälfte von den Arbeitgebern und zur anderen Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahlkörpern gewählt (§§. 14 und 15).

Die Zahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes wird durch die Verordnung bestimmt, welche die Errichtung des Gewerbegerichtes verfügt.

Digitized by Google

Die Zahl muß wenigstens auf 12 und darf höchstens auf 24 Mitglieder festgesetzt werden.

§. 8. In den Wahlkörper der Arbeitgeber sind die Eigenthümer, sowie die Pächter und Geschäftsleiter derjenigen fabriksmäßig betriebenen Gewerbe, für welche ein Gewerbegericht errichtet wird, aufzunehmen.

Ist eine solche Gewerbsunternehmung in dem Besitze einer Actiengesellschaft oder registrirten Genossenschaft, so sind diejenigen Personen, welche den Vorstand dieser Gesellschaft bilden, bei offenen und Commanditgesellschaften aber alle persönlich haftenden Gesellschafter in den Wahlkörper der Arbeitgeber aufzunehmen.

Den Wahlkörper der Arbeiter bilden die Arbeiter männlichen Geschlechtes, welche in dem Gewerbszweige und Sprengel, für welchen das Gewerbegericht errichtet wird, seit mindestens Einem Jahre in Arbeit stehen.

Als Arbeiter sind hiebei nicht nur diejenigen anzusehen, welche in der Fabrik selbst arbeiten, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Fabrik den ihnen gegebenen Stoff zu Zwecken des bestimmten Gewerbszweiges verarbeiten.

Lehrlinge werden nicht unter die Arbeiter gerechnet.

§. 9. Ausgeschlossen von der Aufnahme in den Wahlkörper sind:

1. Alle, gegen welche eine solche strafgerichtliche Verurtheilung ergangen ist, die nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausschließt, so lange diese Ausschließung dauert; dann diejenigen, welche sich wegen einer strafbaren Handlung, deren Schuld von der Aufnahme in den Wahlkörper ausschließt, in gerichtlicher Untersuchung und diejenigen, welche sich in der Untersuchungs- oder Strafhaft befinden;

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, so lange die Concursverhandlung dauert;

3. Personen, welche wegen Verschwendung unter Curatel stehen;

4. Personen, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Eigenthümer, Pächter oder Geschäftsleiter von Fabriken, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder aus einem anderen Grunde nicht eigenberechtigt sind, können das Wahlrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

§. 10. Die Anfertigung der Wählerlisten beider Wahlkörper liegt dem Gemeindevorstande des Ortes ob, an welchem das Gewerbegericht seinen Sitz haben soll.

Erstreckt sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf mehrere Gemeinden, so hat der Gemeindevorstand am Gerichtssitze bei Anfertigung der Wählerlisten die Mitwirkung der Vorstände der übrigen Gemeinden in Anspruch zu nehmen, und diese sind verpflichtet, ihre Mithilfe zu leisten.

Die angefertigten Wählerlisten sind zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen; daß dieses geschehen sei, hat der Gemeindevorstand in angemessener Weise zu verlautbaren.

§. 11. Binnen der Frist von zwei Wochen, vom Tage der im §. 10 erwähnten Verlautbarung, können Reclamationen gegen die erfolgte oder gegen die unterbliebene Aufnahme in die Wählerliste mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorstande erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Wählerlisten sammt den eingelangten Reclamationen der politischen Verwaltungsbehörde einzusenden.

Dieser Behörde steht die Entscheidung über die erhobenen Reclamationen zu; ihre Entscheidung ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

§. 12. Die Wählerlisten müssen alljährlich berichtigt werden, und es kommen hiebei die Bestimmungen der §§. 10 und 11 zur Anwendung.

§. 13. Nach erfolgter Feststellung der Wählerlisten hat die politische Verwaltungsbehörde die Versammlung eines jeden der beiden Wahlkörper

Digitized by Google

behufs der Wahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes an den Ort, wo dieses Gericht seinen Sitz haben soll, einzuberufen.

Die Wahlversammlung wird von einem Beamten der Verwaltungsbehörde geleitet.

§. 14. Zu Mitgliedern des Gewerbegerichtes können nur Personen männlichen Geschlechtes gewählt werden, welche wenigstens 30 Jahre alt, eigenberechtigt, des Lesens und Schreibens kundig sind und in dem für das Gewerbegericht bestimmten Sprengel wohnen.

§. 15. Außerdem ist die Wahl der Arbeitgeber auf die in ihrem Wahlkörper eingetragenen Personen und auf die bei ihren Fabriksunternehmungen angestellten Beamten, jene der Arbeiter auf die in der Wählerliste ihres Wahlkörpers eingetragenen Personen beschränkt.

§. 16. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche die Wähler persönlich in der Wahlversammlung abzugeben haben.

In dem Wahlkörper der Arbeitgeber haben eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten, nicht eigenberechtigte Eigenthümer, Pächter oder Geschäftsleiter von Fabriken (§. 9, Absatz 4) durch ihre gesetzlichen Vertreter das Wahlrecht auszuüben.

Der Staat, das Land, die öffentlichen Fonde und juristischen Personen anderer, als der im §. 8 angeführten Art üben das Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche nach den gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmungen zu ihrer Vertretung nach Außen berufen sind, oder durch Bevollmächtigte aus. Auch können Arbeitgeber, welche außerhalb des für das Gewerbegericht bestimmten Sprengels wohnen oder ihre Verhinderung, persönlich zu erscheinen, in genügender Weise zu entschuldigen vermögen, ihre Stimme durch Bevollmächtigte abgeben.

Als Vertreter oder Bevollmächtigte können nur eigenberechtigte Personen, welchen keiner der im §. 9, Ziffer 1, 2, 3 bezeichneten Ausschließungsgründe entgegensteht, zugelassen werden.

Dieselben haben ihre Ermächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes nachzuweisen.

§. 17. Als gewählt gilt derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen für sich hat.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem die Wahl leitenden Beamten zu ziehen ist.

Ist eine absolute Majorität durch die erste Abgabe der Stimmzettel nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen.

In die engere Wahl ist die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen.

§. 18. Der Gewählte ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Die Wahl kann nur abgelehnt werden:

a) von denjenigen, welche durch drei aufeinanderfolgende Jahre als Mitglied des Gewerbegerichtes fungirt haben.
b) von Personen, welche das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, oder
c) welche an einem die Amtsführung hindernden körperlichen Gebrechen leiden.

§. 19. Reclamationen gegen den Wahlact können nur binnen einer Frist von 14 Tagen nach dem Tage der Wahl bei der politischen Verwaltungsbehörde erhoben werden.

Diese Behörde hat die Reclamationen sammt dem über den Wahlact aufgenommenen Protokolle der vorgesetzten politischen Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, welche, wenn das Ergebniß der Wahl wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten als zweifelhaft erscheint oder die Wahl

Digitized by Google

den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht, dieselbe für ungiltig zu erklären und eine neue Wahl zu veranlassen hat.

§. 20. Nach Ablauf der Reclamationsfrist oder nach Erledigung der eingelangten Reclamationen hat die politische Verwaltungsbehörde die erfolgte Constituirung des Gewerbegerichtes und die Namen der gewählten Mitglieder öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Mitgliede des Gewerbegerichtes ist ein Certificat über das ihm übertragene Amt auszustellen.

§. 21. Den Mitgliedern aus dem Stande der Arbeiter gebührt nebst dem Ersatze ihrer baaren Auslagen, als Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst, eine Entlohnung in der Form von Präsenzgeldern. Die Höhe dieser Präsenzgelder wird in der Verordnung bestimmt, durch welche die Errichtung eines Gewerbegerichtes verfügt wird.

§. 22. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiliche Ausübung ihres Amtes bei der politischen Verwaltungsbehörde eidlich anzugeloben.

Die geleistete Angelobung wird auf den Certificaten (§. 20) bestätigt.

§. 23. Die Amtsperiode eines Mitgliedes des Gewerbegerichtes ist eine dreijährige.

Alljährlich hat verhältnißmäßig eine solche Zahl von Mitgliedern, und zwar zu gleichen Theilen von den durch den Wahlkörper der Arbeitgeber und von den durch den Wahlkörper der Arbeiter gewählten Mitgliedern auszuscheiden, daß nach dem Ablaufe von drei Jahren die Erneuerung der Wahl bezüglich der Gesammtzahl von Mitgliedern eintritt. Die näheren Bestimmungen hierüber hat die Verordnung zu enthalten, welche die Errichtung des Gewerbegerichtes verfügt.

Im ersten und zweiten Jahre des Bestehens des Gewerbegerichtes werden die Mitglieder, welche auszuscheiden haben, durch das Los bestimmt.

In den folgenden Jahren haben diejenigen Mitglieder des Gewerbegerichtes auszuscheiden, welche durch drei Jahre dieses Amt bekleidet haben.

Die festgesetzte Zahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes ist alljährlich durch eine neue Wahl zu ergänzen.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§. 24. Nach der geleisteten Angelobung haben die Mitglieder des Gewerbegerichtes in einer von dem ältesten Mitgliede zu leitenden Versammlung einen Obmann und einen Obmannsstellvertreter in abgesonderten Wahlgängen mittelst absoluter Stimmenmehrheit nach den Bestimmungen des §. 16 aus ihrer Mitte zu wählen. Das Ergebniß dieser Wahl ist der politischen Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche sodann diese Constituirung und die Namen der Mitglieder des Gewerbegerichtes zum Behufe der Verständigung der im Sprengel des Oberlandesgerichtes befindlichen Gerichte erster Instanz dem Oberlandesgericht bekannt zu geben hat.

§. 25. Mitglieder des Gewerbegerichtes, welche ohne genügende Entschuldigung die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen, können durch Beschluß der Plenarversammlung der übrigen Mitglieder ihres Amtes verlustig erklärt werden. Dieser Beschluß hindert jedoch nicht, daß das ausgeschlossene Mitglied wieder gewählt werde.

§. 26. Treten während der Amtsperiode eines Mitgliedes solche Umstände ein, welche nach den Bestimmungen des §. 9, Ziffer 1 bis 3, die Ausschließung von der Wahlfähigkeit begründen, so erlischt sein Amt, und es ist demselben von der politischen Verwaltungsbehörde das Certificat (§. 20) abzunehmen.

Dasselbe tritt ein, wenn ein Mitglied die Eigenberechtigung verliert, seinen Wohnsitz außer dem Sprengel des Gewerbegerichtes nimmt (§. 14) oder aus demjenigen Berufs- oder Arbeitsverhältnisse austritt, durch welches dessen Wählbarkeit (§. 15) begründet ist.

Digitized by Google

§. 27. An die Stelle der Mitglieder des Gewerbegerichtes, welche während ihrer Amtsperiode gestorben oder auf Grund der Bestimmungen der §§. 25 und 26 oder in Folge einer zulässigen Ablehnung ausgeschieden sind, ist bei der nächsten Jahreswahl eine gleiche Anzahl von Mitgliedern für den Rest der Amtsperiode der Ausgeschiedenen und durch den Wahlkörper, von welchem die Ausgeschiedenen gewählt waren, zu wählen.

Diese Ergänzungswahl kann auch sofort vor der Jahreswahl veranlaßt werden, wenn durch das Ausscheiden von Mitgliedern die ungestörte Geschäftsführung des Gewerbegerichtes gefährdet erscheint.

§. 28. Das Gewerbegericht kann zur Besorgung des Schreib- und Manipulationsgeschäftes einen oder nach Bedürfniß auch mehrere Beamte anstellen.

Es hat ferner unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen seine Geschäftsordnung festzustellen.

Der Entwurf der Geschäftsordnung ist durch das Oberlandesgericht dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Von dem Wirkungskreise des Gewerbegerichtes und dem Verfahren vor demselben.

§. 29. Die Aufgabe des Gewerbegerichtes ist, über die zu seiner Zuständigkeit gehörigen Streitsachen einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, und, wenn ein Vergleich nicht erzielt werden kann, durch Urtheil zu entscheiden.

§. 30. Der Vergleichsversuch erfolgt in der Vergleichscommission, die Verhandlung und Entscheidung der Streitsache bei dem Spruchcollegium des Gewerbegerichtes.

Die Vergleichscommission wird aus zwei, das Spruchcollegium aus vier Mitgliedern des Gewerbegerichtes unter dem Vorsitze des Obmannes oder seines Stellvertreters gebildet.

In jeder Sitzung der Vergleichscommission und des Spruchcollegiums muß nebst dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von durch den Wahlkörper der Arbeitgeber und durch den Wahlkörper der Arbeiter gewählten Mitgliedern anwesend sein.

Der Geschäftsordnung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß in Angelegenheiten von hervorragender Wichtigkeit das Spruchcollegium aus 6 oder 8 Stimmführern zu bilden sei.

§. 31. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes können in Sachen, in welchen sie selbst, ihre Gattinnen oder solche Personen betheiligt sind, mit welchen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, von der Partei abgelehnt werden.

Die Ablehnung findet auch außerdem aus solchen Gründen statt, welche geeignet sind, gegen die Unbefangenheit und Unparteilichkeit eines Mitgliedes Mißtrauen zu erwecken.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, auch wenn sie von der Partei nicht abgelehnt werden, sich in denjenigen Streitsachen, in welchen sie nach den obigen Bestimmungen abgelehnt werden könnten, jeder Mitwirkung zu enthalten.

§. 32. Die Partei kann von dem Rechte der Ablehnung keinen Gebrauch machen, nachdem sie sich in die Verhandlung eingelassen hat.

Ueber einen Ablehnungsantrag hat sich das abgelehnte Mitglied zu äußern, und es ist, wenn es die Ablehnungsgründe nicht anerkennt, in dem Spruchcollegium des Gewerbegerichtes, jedoch mit Ausschluß des abgelehnten und Beiziehung eines anderen Mitgliedes, über den Antrag zu entscheiden.

§. 33. Die Parteien müssen vor dem Gewerbegerichte persönlich erscheinen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur dann zulässig, wenn die Ver-

Digitized by Google

hinderung der Partei, persönlich zu erscheinen oder ihre Angelegenheit selbst zu vertreten, dargethan ist.

Als Bevollmächtigte werden nur Angehörige oder Berufsgenossen der Partei zugelassen.

§. 34. Personen, welche wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Gründe nicht eigenberechtigt sind, müssen auch vor dem Gewerbegerichte durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

Doch können minderjährige Arbeiter in Streitigkeiten über den selbständig verabredeten Arbeitslohn oder über Auflösung eines selbständig eingegangenen Arbeitsverhältnisses auch selbständig vor dem Gewerbegerichte Vergleiche schließen oder verhandeln.

Die in solchen Fällen geschlossenen Vergleiche und erlassenen Urtheile können aus dem Grunde der mangelhaften Vertretung der Partei nicht angefochten werden.

§. 35. Die Klagen können bei dem Gewerbegerichte mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Die Klage muß die Bezeichnung der Parteien unter Angabe ihres Wohnortes und ihres Geschäfts- und Arbeitsverhältnisses, ein bestimmtes Begehren und eine kurze Angabe der Thatsachen, auf welche sich der Anspruch gründet, enthalten.

§. 36. Ueber jede eingebrachte Klage sind die Parteien vor die Vergleichscommission des Gewerbegerichtes zum Vergleichsversuche vorzuladen.

In der Vorladung sind die Parteien und der Streitgegenstand zu bezeichnen, und es ist dem Beklagten zu bedeuten, daß im Falle seines Ausbleibens der Kläger berechtigt sein würde, die Entscheidung des Spruchcollegiums zu begehren.

§. 37. Wenn der Kläger der Vorladung keine Folge leistet, so wird ihm die Klage zurückgestellt und auf Verlangen des Beklagten aufgetragen, demselben für Kosten und Zeitverlust in dem nach billigem Ermessen zu bestimmenden Betrage Ersatz zu leisten.

Zur neuerlichen Erhebung derselben Klage ist die Partei nur dann berechtigt, wenn sie nachweiset, daß sie den Kostenersatz geleistet, oder daß ihr die Leistung von der Gegenpartei erlassen worden ist.

§. 38. Wenn beide Parteien erscheinen, so hat die Vergleichscommission nach Anhörung der Parteien und nach Vornahme der zur Aufklärung der Sache etwa nothwendigen Erhebungen auf das Zustandekommen eines Vergleiches hinzuwirken.

Sie hat sich aber hiebei jedes Zwanges, jeder Drohung oder Einschüchterung sorgfältigst zu enthalten.

§. 39. Erachtet die Vergleichscommission die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht begründet, oder wird von Seite der Partei die Einwendung der Unzuständigkeit erhoben, so hat die Vergleichscommission die Sache dem Spruchcollegium zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

§. 40. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in das bei dem Gewerbegerichte zu führende Vergleichsbuch einzutragen.

Diese Eintragung hat zu enthalten:

a) Die Bezeichnung des Tages, Monates und Jahres des Vergleichsabschlusses;
b) die genaue Bezeichnung der Parteien, und wenn für dieselben Bevollmächtigte erschienen sind, die genaue Bezeichnung dieser letzteren, sowie ihrer Vollmachten mit der Bemerkung, daß darin die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthalten sei;
c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes, über welchen der Vergleich abgeschlossen wurde;
d) den Vergleich selbst nach seinem wörtlichen Inhalte.

Digitized by Google

Das Eingetragene ist den Parteien vorzulesen, und daß dieses geschehen sei, ist in dem Vergleichsbuche zu bemerken.

Die Parteien sowohl, als auch die Mitglieder der Vergleichscommission haben das Eingetragene zu unterzeichnen.

§. 41. Ueber den abgeschlossenen Vergleich ist den betheiligten Parteien auf mündliches oder schriftliches Ansuchen eine Amtsurkunde auszufertigen.

Diese Amtsurkunde hat unter Beziehung auf das Vergleichsbuch nach Band und Blattseite eine wortgetreue Abschrift des in das Vergleichsbuch Eingetragenen (§. 40) zu enthalten.

Die Amtsurkunde ist von dem Obmanne des Gewerbegerichtes oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen und mit dem Siegel des Gewerbegerichtes zu versehen.

— Mit der Ah. Entsch. v. 3. März 1873 wurde gestattet, daß den Gewerbegerichten, wenn sie darum ansuchen, von dem Min. des Innern einvernehmlich mit dem Min. der Justiz und des Handels die Führung des kaiserlichen Adlers im Amtssiegel bewilligt werden dürfe. —

§. 42. Die von dem Gewerbegerichte in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche, und es sind die den Bestimmungen des §. 41 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den ämtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleichzuachten.

§. 43. Das Gewerbegericht hat nach Maßgabe des Bedarfes vorhinein bestimmte Tage festzusetzen, an welchen die Vergleichscommission Sitzungen abhalten wird, und an welchen die Parteien auch ohne vorgängige Anbringung der Klage und ohne Vorladung zum Behufe der Schlichtung ihrer Streitsache erscheinen können.

Diese Tage sind in dem Sprengel des Gewerbegerichtes bekannt zu machen.

§. 44. Ist vor der Vergleichscommission ein Vergleich nicht abgeschlossen worden, oder ist der Beklagte, obwohl über die Zustellung der an ihn ergangenen Vorladung kein Zweifel besteht, vor dieser Commission nicht erschienen, so ist, wenn der Kläger auf der Entscheidung der Sache beharrt, eine Sitzung des Spruchcollegiums des Gewerbegerichtes zur Verhandlung und Entscheidung der Streitsache anzuberaumen.

§. 45. Zu dieser Sitzung sind beide Theile mit der Aufforderung vorzuladen, daß sie ihre Beweismittel, insbesondere die Urkunden, und, wo möglich, auch die Zeugen, auf welche sie sich berufen wollen, mitzubringen haben.

Dem Beklagten ist mit der Vorladung eine Abschrift der schriftlichen oder mündlich zu Protokoll gegebenen Klage mitzutheilen, und es ist demselben zu bedeuten, daß er in dem Falle seines Ausbleibens der in der Klage enthaltenen Thatsachen für geständig angesehen, und daß demnach über den in der Klage erhobenen Anspruch durch Urtheil entschieden werden würde.

§. 46. Die Sitzungen des Spruchcollegiums des Gewerbegerichtes sind öffentlich. Nur erwachsenen Personen ist der Zutritt gestattet.

Aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung kann in der Sitzung der Ausschluß der Oeffentlichkeit durch Beschluß verfügt werden.

Ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, so kann jede Partei verlangen, daß drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

§. 47. Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die ungestörte Geschäftsbehandlung in der Sitzung zu sorgen.

Er kann zu diesem Ende Ermahnungen ertheilen, und diejenigen, welche den Ermahnungen keine Folge leisten, aus dem Sitzungssaale entfernen lassen.

Digitized by Google

Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen des Vorsitzenden, Beschimpfungen der Parteien, Zeugen und Sachverständigen, beleidigende Ausfälle gegen das Gericht, können durch Sitzungsbeschluß mit einer Geldstrafe bis zu 5 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Einschließung bis zur Dauer von 24 Stunden belegt werden.

Diese Strafen hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, auf Ansuchen des letzteren sofort zu vollstrecken.

Geldstrafen fließen dem Armenfonde des Ortes zu, an welchem sich der Sitz des Gewerbegerichtes befindet.

§. 48. Die Streitsache wird in der Sitzung des Spruchcollegiums des Gewerbegerichtes mündlich verhandelt.

Das Einbringen oder das Ablesen von schriftlichen Aufsätzen ist den Parteien nicht gestattet.

§. 49. Ueber die Einwendung der Unzuständigkeit des Gewerbegerichtes ist sofort zu entscheiden; wird dieselbe abgewiesen, so ist die Verhandlung der Hauptsache ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Das Gewerbegericht hat sich die Gränzen seiner Zuständigkeit auch von Amtswegen gegenwärtig zu halten, und Ansprüche, bezüglich welcher es seine Zuständigkeit nicht für begründet erachtet, zur Austragung vor dem ordentlichen Gerichte zu verweisen.

§. 50. Es ist die Pflicht des Spruchcollegiums, den Kläger mit der Begründung seines Anspruches, den Beklagten mit seinen Einwendungen und Gegenansprüchen zu vernehmen, und durch angemessene Fragen und durch Aufnahme der Beweise über das dem Streite zu Grunde liegende thatsächliche Verhältniß die Wahrheit zu ermitteln.

Der Abschluß eines Vergleiches kann auch von dem Spruchcollegium neuerlich versucht werden.

§. 51. Die Beweise sind in der Regel in der Sitzung des Spruchcollegiums aufzunehmen. Es kann jedoch mit der Aufnahme einzelner Beweise, insbesondere mit der Vornahme eines Augenscheines auch ein Mitglied des Spruchcollegiums beauftragt werden.

In diesem Falle ist über die Beweisaufnahme ein Protokoll zu errichten.

§. 52. Das Gewerbegericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen und zu diesem Ende einladen, in der Sitzung oder vor dem abgeordneten Mitgliede des Spruchcollegiums zu erscheinen.

Zeugen und Sachverständige können jedoch durch Zwangsmaßregeln zum Erscheinen oder zur Ablegung einer Aussage nicht angehalten werden. Auch ist dem Gewerbegerichte die Beeidigung dieser Personen nicht gestattet.

Zur Begutachtung über Angelegenheiten, bezüglich welcher die Mitglieder des Spruchcollegiums selbst als Fachmänner anzusehen sind, ist die Beiziehung von Sachverständigen nicht erforderlich.

§. 53. Die Parteien sind berechtigt, bei den Beweisaufnahmen, welche vor dem Spruchcollegium oder vor einem abgeordneten Mitgliede desselben stattfinden, gegenwärtig zu sein. Sie können durch den Vorsitzenden oder durch das die Beweisaufnahme außerhalb der Sitzung leitende Mitglied des Gewerbegerichtes an die Zeugen und Sachverständigen Fragen stellen und über deren Angaben ihre Bemerkungen machen.

Die Unterbrechung oder Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen ist nach der Bestimmung des §. 47 zu ahnden.

§. 54. Ist eine Beweisaufnahme außerhalb des Sprengels des Gewerbegerichtes oder ist die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen unerläßlich, oder kann die Beweisaufnahme vor dem Gewerbegerichte aus dem Grunde nicht erfolgen, weil der Zeuge oder Sachverständige der Vorladung keine Folge leistet, so ist das zuständige ordentliche Gericht unter Mittheilung der des Beweises bedürftigen Thatsachen um die Beweis-

Digitized by Google

aufnahme zu ersuchen, und es sind die Gerichte verpflichtet, solchen Ansuchen des Gewerbegerichtes bereitwilligst zu entsprechen.

In diesem Falle, sowie überhaupt, wenn die Beweisaufnahme außerhalb der Sitzung stattgefunden hat, sind bei einer nach geschlossener Beweisaufnahme abzuhaltenden Sitzung des Spruchcollegiums die über die Beweisaufnahme errichteten Protokolle von einem Mitgliede vorzulesen und die Parteien mit ihren Bemerkungen über die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu hören.

§. 55. Ergibt sich in einer Streitsache der Verdacht einer strafbaren Handlung, so ist das Gewerbegericht verpflichtet, der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgerichte die Anzeige zu machen.

Das Gewerbegericht hat in einem solchen Falle die Verhandlung einstweilen auszusetzen, wenn die Ermittlung der strafbaren Handlung auf die Entscheidung der Sache nach seinem Ermessen von Einfluß sein kann, oder wenn der Staatsanwalt oder das Strafgericht die Einstellung verlangt.

§. 56. Der Vorsitzende des Spruchcollegiums eröffnet und leitet die Verhandlung und spricht den Schluß derselben aus; er ertheilt das Wort zum Vortrage, vernimmt die Zeugen und Sachverständigen, und verkündet das Urtheil und die sonstigen Beschlüsse des Gewerbegerichtes.

§. 57. Ueber die Verhandlung vor dem Spruchcollegium ist ein Protokoll zu führen. In dasselbe sind jedoch nicht die Verhandlungen nach ihrem ganzen Inhalte, sondern nur die Anträge der Parteien und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung und der Beweisaufnahme einzutragen.

Das Protokoll ist den Parteien und den Personen, deren Aussagen niedergeschrieben worden sind, vorzulesen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

§. 58. Wenn das Spruchcollegium die Streitsache für hinreichend erörtert hält, so ist die Verhandlung zu schließen und zur Schöpfung des Urtheiles zu schreiten.

Die Schöpfung des Urtheils erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung und nach der Stimmenmehrheit der bei der Verhandlung anwesend gewesenen Mitglieder des Gewerbegerichtes.

Bei gleichgetheilten Stimmen wird diejenige Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beitritt.

§. 59. Bei der Urtheilsschöpfung hat das Spruchcollegium nach seiner freien, aus der Verhandlung und aus der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweise gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein.

§. 60. In dem Urtheile muß bestimmt ausgesprochen werden, was die Partei in der Hauptsache und an Nebenforderungen zu leisten habe, oder welche Ansprüche als unbegründet zurückgewiesen werden; es darf jedoch keiner Partei etwas zuerkannt werden, was sie nicht begehrt hat.

Es muß ferner die Frist festgesetzt werden, binnen welcher die auferlegte Leistung zur Vermeidung der Execution erfüllt werden soll. Diese Frist ist nach den Umständen des Falles und nach Billigkeit zu bestimmen.

§. 61. Das Urtheil muß den Betrag der Kosten des Verfahrens vor dem Gewerbegerichte bestimmen und aussprechen, wer diese Kosten zu tragen habe.

In der Regel ist die unterliegende Partei verpflichtet, die Kosten zu tragen und der Gegenpartei die bereits aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann auch auf eine Theilung dieser Verpflichtung erkannt werden.

§. 62. Einen von der Partei angebotenen Eid hat das Spruchcollegium nur dann zuzulassen, wenn es nicht in der Lage ist, sich in anderer

Digitized by Google

Weise über das Bestehen einer in der Streitsache entscheidenden Thatsache die Ueberzeugung zu verschaffen.

Wird ein solcher Eid für unerläßlich erachtet, so ist auf diesen Eid mit Urtheil zu erkennen.

In diesem Urtheile ist die Partei, welche den Eid abzulegen hat, bestimmt zu bezeichnen, der Wortlaut des abzulegenden Eides festzustellen und auszusprechen, was für den Fall der Ablegung, sowie für den Fall der Nichtablegung des Eides in der Streitsache zu gelten habe.

Die Ablegung des Eides erfolgt vor dem ordentlichen Gerichte, welches in der Sache zuständig gewesen wäre, wenn die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht eingetreten sein würde, und es kann bei diesem Gerichte nach Rechtskraft des Urtheiles des Gewerbegerichtes sowohl die eidespflichtige Partei, als auch die Gegenpartei um die Anordnung einer Tagfahrt zur Eidesablegung ansuchen.

In Ansehung der Ablegung des Eides, der Wirkung des Ausbleibens der eidespflichtigen Partei und in Ansehung der Erledigung der Eidestagsatzung gelten die Vorschriften der Civilproceßordnung.

§. 63. Das Urtheil ist, wenn möglich, in derselben Sitzung, in welcher die Verhandlung stattgefunden hat, mündlich zu verkündigen. Dasselbe ist seinem vollen Inhalte nach in das bei dem Gewerbegerichte zu führende Urtheilsbuch einzutragen. Das Eingetragene ist von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Stimmführern zu unterfertigen.

Den Parteien ist auf mündliches oder schriftliches Ansuchen eine schriftliche Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen. Dieselbe muß unter Beziehung auf das Urtheilsbuch nach Band und Blattseite eine wortgetreue Abschrift des in dem Urtheilsbuche Eingetragenen mit Inbegriff der Unterschriften enthalten, von dem Obmanne oder dessen Stellvertreter unterschrieben und mit dem Siegel des Gewerbegerichtes versehen werden.

§. 64. Wenn der Beklagte in der anberaumten Sitzung des Spruchcollegiums nicht erschienen ist und über die richtige Zustellung der Vorladung ein Zweifel nicht besteht, so ist er auf Antrag des Klägers der in der zugestellten Klage enthaltenen Thatsachen für geständig zu halten, und es hat das Spruchcollegium auf dieser Grundlage, in soferne sie nicht etwa durch die von dem Kläger selbst vorgelegten Beweise oder durch offenkundige Thatsachen entkräftet wird, durch Urtheil zu erkennen.

Eine Ausfertigung dieses Urtheils ist dem Beklagten von Amtswegen zuzustellen.

Besteht über die Zustellung der Vorladung ein begründeter Zweifel oder ist dem Gerichte ein das Ausbleiben rechtfertigender Verhinderungsgrund bekannt, so ist der Beklagte in eine neuerliche Sitzung vorzuladen.

§. 65. Bleibt der Kläger von der Sitzung aus, so ist ihm auf Antrag des Beklagten die Klage mit dem Auftrage zurückzustellen, dem Beklagten die Kosten seines Erscheinens zu ersetzen. Die Kosten hat das Spruchcollegium nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Kläger kann über denselben Anspruch nur dann neuerliche Klage erheben, wenn er nachweist, daß er den Kostenersatz an den Beklagten geleistet oder daß ihm die Leistung erlassen worden ist.

§. 66. Die in Gemäßheit der §§. 64 und 65 gefällten Entscheidungen können von dem Gewerbegerichte wieder aufgehoben werden, wenn die ausgebliebene Partei glaubwürdig darthut, daß ihr Ausbleiben unverschuldet war.

Zu diesem Einschreiten ist die Partei nur innerhalb der Frist von zwei Wochen, nachdem das Hinderniß ihres Erscheinens weggefallen ist, berechtigt.

Ueber ein solches Begehren ist eine Sitzung des Spruchcollegiums anzuberaumen, und wenn von diesem das Ausbleiben für gerechtfertigt erkannt wird, unter Aufhebung der früheren Entscheidung nach Verhandlung mit beiden Parteien in der Hauptsache zu erkennen.

Digitized by Google

Rechtsmittel.

§. 67. Gegen die im Laufe des Verfahrens gefaßten Beschlüsse des Gewerbegerichtes, und insbesondere gegen die Zurückweisung der Streitsache aus dem Grunde der Unzuständigkeit des Gewerbegerichtes, sowie gegen die auf Grund der §§. 47 und 53 auferlegten Strafen ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 68. Urtheile des Gewerbegerichtes in Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche nach dem Begehren des Klägers in der Hauptsache ohne Zinsen und Nebenforderungen den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen, können nicht angefochten werden.

Dasselbe gilt von Urtheilen in Streitigkeiten über andere bewegliche Sachen, wenn der Kläger statt derselben einen 50 fl. nicht übersteigenden Geldbetrag anzunehmen, in der Verhandlung erklärt hat, ferner von Urtheilen, durch welche über die Auflösung des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses erkannt wurde, wenn nicht das Gewerbegericht in einem solchen Urtheile gleichzeitig über einen den Betrag oder Werth von 50 fl. übersteigenden Anspruch erkannt hat.

§. 69. Es kann jedoch die Partei, welche die Unzuständigkeit des Gewerbegerichtes vor dem Spruchcollegium eingewendet hat, mit dieser Einwendung aber abgewiesen worden ist, auch bezüglich der im §. 68 bezeichneten Streitigkeiten bei dem ordentlichen Richter die Aufhebung des Urtheils des Gewerbegerichtes aus dem Grunde der Unzuständigkeit begehren.

Diese Beschwerde ist an die Frist von acht Tagen nach der Verkündigung und im Falle des §. 64 nach der Zustellung des Urtheils gebunden, und es sind verspätete Beschwerden von Amtswegen zurückzuweisen.

Ueber rechtzeitig angebrachte Beschwerden hat das ordentliche Gericht nach Anhörung beider Theile durch Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, lediglich zu entscheiden, ob das Urtheil des Gewerbegerichtes aus dem Grunde der Unzuständigkeit aufzuheben sei.

§. 70. Bezüglich anderer, als der im §. 68 bezeichneten Streitigkeiten bleibt der Partei, welche sich durch das Urtheil des Gewerbegerichtes für beschwert erachtet, vorbehalten, den ordentlichen Rechtsweg bei dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen ordentlichen Gerichte zu betreten.

Die Partei, welche von diesem Rechte Gebrauch machen will, muß ihre Beschwerde mittelst Klage binnen der Frist von vierzehn Tagen nach der mündlichen Verkündigung, oder wenn das Urtheil über Ausbleiben des Beklagten gefällt worden ist (§. 64), nach der erfolgten Zustellung des Urtheiles vor dem ordentlichen Richter erheben.

Die Erhebung der Beschwerde muß von der Partei dem Gewerbegerichte nachgewiesen und von diesem in dem Urtheilsbuche bei dem Urtheile angemerkt werden.

§. 71. Wird die Beschwerde von der Partei erhoben, welche vor dem Gewerbegerichte als Kläger aufgetreten ist, so hat sie in ihrer Klage vor dem ordentlichen Gerichte nebst dem Begehren um Aufhebung des Urtheiles des Gewerbegerichtes in der Sache selbst ihr Begehren neuerlich zu stellen.

Geht die Beschwerde von der Gegenpartei aus, so hat sie das Begehren in ihrer Klage vor dem ordentlichen Gerichte dahin zu stellen, daß die Entscheidung des Gewerbegerichtes aufgehoben und dem Gegner aufgetragen werde, den Anspruch, dessen er sich vor dem Gewerbegerichte berühmte, bei sonstigem Erlöschen desselben vor dem ordentlichen Gerichte mittelst Klage geltend zu machen. Ueber ein solches Begehren hat das Gericht nach den Vorschriften des Aufforderungsprocesses wegen einer Berühmung mit der Abweichung zu verfahren, daß nur die aufgeforderte Klage, nicht aber die Beantwortung zulässig ist.

§. 72. Durch Anbringen der Beschwerde bei dem ordentlichen Gerichte

Digitized by Google

innerhalb der in den §§. 69 und 70 bezeichneten Fristen wird die Rechtskraft des gewerbegerichtlichen Urtheils gehemmt.

Nach Ablauf dieser Fristen ist das Urtheil des Gewerbegerichtes rechtskräftig.

In Ansehung der Berechnung dieser Fristen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung derselben finden die Vorschriften der Civilproceßordnung über den Recurs sinngemäße Anwendung.

§. 73. Die Beschwerde ist von dem ordentlichen Gerichte auch von Amtswegen zurückzuweisen, wenn das angefochtene Urtheil des Gewerbegerichtes nach den Bestimmungen des §. 68 unanfechtbar, oder wenn die Frist zur Beschwerde versäumt worden ist.

Durch diese Zurückweisung erlischt die hemmende Wirkung der Beschwerde.

Das Gewerbegericht hat auf Verlangen bei der Anmerkung über die Erhebung der Beschwerde einzutragen, daß die Beschwerde als unzulässig oder verspätet zurückgewiesen worden sei.

Mittlerweilige Vorkehrungen.

§. 74. Auf Grund solcher Urtheile des Gewerbegerichtes, welche nach den Bestimmungen der §§. 68 bis 70 einer Anfechtung unterliegen, kann die obsiegende Partei, sobald die Gegenpartei die Beschwerde angebracht hat, bei dem ordentlichen Gerichte bis zur Entscheidung der Sache, wie auf Grund eines Zahlungsbefehles nach eingebrachten Einwendungen, die Execution bis zur Sicherstellung, jedoch mit Beschränkung auf bewegliche Sachen erwirken.

Sicherstellungsmaßregeln im Zuge der Vergleichs- und Streitverhandlung können nur bei dem ordentlichen Gerichte in Gemäßheit der Vorschriften der Civilproceßordnung angesucht werden.

Vollstreckung.

§. 75. Die von dem Gewerbegerichte gefällten Urtheile, so wie die vor dem Gewerbegerichte abgeschlossenen Vergleiche unterliegen der Vollstreckung nach den allgemeinen Vorschriften.

Die Bewilligung der Execution ist bei dem Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Dem Gesuche ist eine Ausfertigung des Urtheils oder die Amtsurkunde über den Vergleich beizulegen, und wenn das Urtheil nach den Bestimmungen der §§. 68 bis 70 der Anfechtung unterliegt, so ist eine amtliche Bestätigung des Gewerbegerichts beizubringen, daß die Erhebung der Beschwerde bis zu dem Tage der ertheilten Bestätigung nicht nachgewiesen worden, oder daß die Wirkung der Beschwerde wieder erloschen sei.

Vergleichs- und Urtheilsbuch.

§. 76. Das Vergleichsbuch und das Urtheilsbuch, welches bei dem Gewerbegerichte zu führen ist, ist vor dem Gebrauche zu binden. Die Blätter jedes einzelnen Bandes sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen und mit einem Faden zu durchziehen, dessen beide Enden auf der letzten Seite mit dem Siegel des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zu befestigen sind.

Ebendort hat der Bezirksrichter die Zahl der Blätter zu bemerken und seine Unterschrift beizusetzen.

Die einzelnen Bände sind mit fortlaufenden Zahlen zu numeriren.

Das Gewerbegericht hat für die sichere Aufbewahrung dieser Bücher Sorge zu tragen.

§. 77. In dem Vergleichs- und in dem Urtheilsbuche darf kein Blatt herausgerissen, nichts radirt oder zwischen den Zeilen geschrieben werden.

Digitized by Google

Sind Worte zu durchstreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt.

Einschaltungen sind am Rande anzubringen und insbesondere zu unterschreiben.

Zustellungen.

§. 78. Das Gewerbegericht hat die Zustellung der Vorladungen von Amtswegen zu veranlassen. Dasselbe gilt von der Zustellung der Urtheile und Beschlüsse, in soweit deren schriftliche Mittheilung in diesem Gesetze vorgeschrieben ist.

Die Zustellung kann entweder durch die Post gegen Retour-Recepisse oder durch einen bei dem Gewerbegerichte angestellten und von dem Bezirksrichter auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten beeideten Boten vorgenommen werden.

Wenn das Institut der Gerichtsvollzieher eingeführt sein wird, kann das Gewerbegericht auch einen in seinem Sprengel befindlichen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen.

Für die Art der Vornahme der Zustellungen und die Beurkundung derselben sind die Vorschriften der Civilproceßordnung maßgebend.

Gebühren.

§. 79. Wenn sich die Parteien auf eine Geldsumme bis zu dem Betrage von fünfzig Gulden oder auf bewegliche Sachen oder persönliche Leistungen in der Art verglichen haben, daß der Berechtigte statt dieser beweglichen Sachen oder persönlichen Leistungen auch einen fünfzig Gulden nicht übersteigenden Geldbetrag anzunehmen bereit ist, so ist bei der Eintragung des Vergleiches in das Vergleichsbuch jener Stämpel durch Ueberschreibung zu verwenden, welcher nach der Scala II auf den verglichenen Betrag entfällt. Die Ausfertigungen der Amtsurkunde unterliegen dem gleichen Stämpel, wie der Vergleich selbst.

Für die Eintragung anderer Vergleiche ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie von gerichtlichen Vergleichen, und es unterliegen die Ausfertigungen solcher Vergleiche demselben Stämpel, wie gerichtliche Ausfertigungen von Vergleichen.

Die Urtheile der Gewerbegerichte unterliegen den für die Schiedssprüche in dem Gesetze vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, festgesetzten Gebühren, und es ist hiebei die Eintragung des Urtheiles in das Urtheilsbuch als Ausfertigung im Sinne des erwähnten Gesetzes anzusehen. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, eine Abschrift des in das Urtheilsbuch eingetragenen Urtheiles dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte gegen dessen Empfangsbestätigung mitzutheilen.

Die bei dem Gewerbegerichte überreichten Eingaben, die dort aufgenommenen Protokolle und die mündlichen Verhandlungen sind stämpel- und gebührenfrei.

Rechtsurkunden, z. B. Vollmachten, welche von den Parteien im Laufe der Verhandlung ausgestellt werden, genießen jedoch diese Befreiung nicht; auch unterliegen Eingaben und Protokolle, welche eine Rechtsurkunde enthalten, der für die bezügliche Rechtsurkunde vorgeschriebenen Gebühr.

Aufsichtsbehörden.

§. 80. Die Aufsicht über die Gewerbegerichte steht den Oberlandesgerichten zu. Dieselben können von der Geschäftsführung der Gewerbegerichte Einsicht nehmen; sie haben den Gewerbegerichten die nöthigen Belehrungen zu ertheilen, und behufs der Abstellung wahrgenommener Unregelmäßigkeiten die geeigneten Anträge an das Justizministerium zu stellen.

Digitized by Google

Jurisdictionsnormen.

I. Civil-Jurisdictionsnorm.

Kaiserliches Patent vom 20. November 1852, Nr. 251 R. G. B.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.,

haben nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes beschlossen, für nachbenannte Kronländer, nämlich: das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca mit der Markgrafschaft Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, das Großherzogthum Krakau und das Herzogthum Bukowina, die nachstehende mit den in Unserem Patente vom 31. December 1851 ausgesprochenen Grundsätzen über die Gerichtsverfassung in Einklang stehende Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu erlassen. Wir verordnen daher, wie folgt:

Für Dalmatien, erschien eine besondere Jurisdictionsnorm in dem Kais. Patent vom 20. November 1852, Nr. 261 R. G. B., deren Abweichungen von der allgemeinen im Texte durch Klammern [] angedeutet werden.

Die Vorschriften dieser Jurisdictionsnormen gelten auch für die Consulargerichte im Sinne der Vdg. v. 31. März 1855, Nr. 58 R. G. B., §. 8.

Digitized by Google

Artikel I. [I. dalm. J. N.] In jedem Kronlande, für welches gegenwärtige Jurisdictionsnorm bestimmt ist, beginnt die Wirksamkeit derselben zugleich mit der Wirksamkeit der daselbst neu zu organisirenden Bezirksämter und der übrigen Gerichtsbehörden. [Präturen und Gerichtshöfe erster Instanz.]

Artikel II, III und IV. [II. dalm. J. N.] — —

Artikel V. [III. dalm. J. N.] Das Obersthofmarschallamt wird in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses und über die Personen, welchen die Exterritorialität zusteht, oder durch besondere Anordnungen eingeräumt wurde, erhalten.

In allen bloß persönlichen Civilangelegenheiten in und außer Streit und in Sterbefällen, welche die Glieder des höchsten Hauses betreffen, die nicht selbst Landesherren sind, hat das Oberstthofmarschallamt allein als Behörde einzuschreiten, ohne Unterschied des Güterbesitzes oder einer besonderen Standeseigenschaft, insofern Seine Majestät nicht in einzelnen Fällen etwas anderes anzuordnen für gut finden. Doch versteht es sich von selbst, daß die Glieder des kais. Hauses in Angelegenheiten, welche Realklagen auf unbewegliche Güter zum Gegenstande haben, vor der zuständigen Civilbehörde des Landes Recht zu nehmen und zu suchen haben, und daß die eigenen Standesverhältnisse dadurch nicht beirret werden können. Die sämmtliche Dienerschaft solcher Personen höchsten Hauses ist nach der früheren höchsten E. vom 11. April 1813 der nach der persönlichen Standeseigenschaft eines Jeden zuständigen Civilbehörde zuzuweisen — — (Hfd. v. 14. Juli 1815, Nr. 1159 J. G. S.). — Die Dienerschaft der Mitglieder des Kaiserhauses unterliegt dem Gerichtsstande nach ihrer persönlichen Eigenschaft, und ist nur, wenn der Dienstherr bei der Armee angestellt ist, im Felde und vor dem Feinde der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterworfen (a. h. Entschl. v. 11. April 1813).

Was die Exterritorialen betrifft, so genießen dieses Recht: die Botschafter, Legaten, oder Nuntien, die Gesandten und bevollmächtigten Minister, die beim Monarchen, und die Geschäftsträger, die beim Minister des Aeußern accreditirt sind (Wiener Congr. Acte Beilage XVII Art. 1). Das Recht der Exterritorialität wird völkerrechtlich ausgedehnt auf das Gesandtschaftspersonale, die Gattin und die Familienglieder des Gesandten. — Von der Privatdienerschaft des Gesandten sind diejenigen Hausleute und Dienstboten eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, der ordentlichen Civilgerichtsbarkeit nicht unterworfen; dagegen unterstehen Unterthanen österreichischer Länder und dritter Mächte der Civilgerichtsbarkeit der ordentlichen Justizbehörden, insofern nicht rücksichtlich einzelner Gesandtschaften ein abweichendes Uebereinkommen zu Stande gebracht wurde (Hfd. v. 7. Februar 1834, Nr. 2641 J. G. S.). Zur näheren Bestimmung dieser Vorschrift wurde aber mit Hofdecret vom 2. September 1839, Nr. 375 der J. G. S., angeordnet: §. 1. Die ordentlichen österreichischen Civilgerichte können gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österreichischen Unterthanen, welche in dem Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Vorladung, Execution, oder andere in oder außer Streitsachen vorfallende Handlung der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtshandlungen, welche sich auf dergleichen Dienstleute und Hausgenossen des Gesandten, oder auf das in dem Hause

Digitized by Google

des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Ersuchschreiben an das Hofmarschallamt zu bewirken. Das Oberhofmarschallamt hat solche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Gesandten vorzunehmen, oder wenn diese verweigert würde, die geheime Haus- Hof- und Staatskanzlei (jetzt das Ministerium des Außern) um ihre Vermittlung anzugehen. Sollte bei der Zustellung einer Klage oder eines Urtheils die Zustimmung einer Gesandtschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten sein, so ist der Kläger berechtigt, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bei welchem der Proceß anhängig ist, zur Vertretung des Geklagten ein Curator benannt, und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt und zugleich bei Gericht angeschlagen werden. Diese Zustellung ist für vollkommen rechtsgiltig zu halten. §. 2. Ueber jene bei fremden Gesandtschaften dienenden Personen, welche nicht österreichische Unterthanen sind, haben die österreichischen ordentlichen Gerichte eine Civilgerichtsbarkeit nur in Streitsachen und zwar in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den österreichischen Gerichten belangt werden kann. Auch haben sie sich dabei in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach der Vorschrift des vorstehenden §. 1 zu benehmen. §. 3. Diese Verordnung gilt für die oben bezeichnete Dienerschaft aller in was immer für einem Range bei dem a. h. Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihrer Gesandtschaftsbeamten mit Ausnahme der Dienstleute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst österreichische Unterthanen sind. — In Ansehung der österreichischen Unterthanen, welche von einer fremden Regierung bei dem a. h. Hofe als diplomatische Personen accreditirt sind, soll sich nach dem Hofdecret vom 10. April 1829, Nr. 2392 J. G. S., die Gerichtsbarkeit des Oberstthofmarschallamtes nur auf die rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringenden Rechtsverhältnisse erstrecken; sie unterstehen daher nicht bloß in allen Real- sondern auch in allen persönlichen Angelegenheiten den hiesigen ordentlichen Gerichten (Hfd. v. 15. März 1834, Nr. 2646 J. G. S.).

Zustellungen an exterritoriale Personen sind stets durch das Oberstthofmarschallamt zu bewirken. Nur wenn solche Personen Realitäten besitzen, kommt ihnen in den aus diesem Besitze entspringenden Verhältnissen kein öffentlicher Charakter zu und es können alle darauf bezüglichen Amtsacte — somit, wenn die diplomatische Person auf ihrem Besitze wohnt und dieser nicht zugleich der Amtsort des accreditirten Gesandten ist, auch Zustellungen — unmittelbar von der Realbehörde vorgenommen werden. Befindet sich die diplomatische Person aber am a. h. Hoflager, so können auch Zustellungen der Realbehörde nur durch das Oberstthofmarschallamt geschehen, außer es wird die Zustellung durch die Post veranlaßt, welche Verfügung der Realbehörde erlaubt ist (Min. Vdg. v. 20. August 1856, Z. 18022).

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das k. k. Justizministerium über Ersuchen des k. und k. Ministeriums des Aeußern mit Note vom 30. März 1875, Z. 4271, dem k. k. obersten Gerichtshofe eröffnet, daß nach den auch in Oesterreich anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes die den Exterritorialen zustehende Ausnahme von der Justizhoheit der österreichischen Gerichte auch nach Beendigung ihrer Mission bis zu ihrer Abreise, rücksichtlich bis zu ihrem Austritte aus dem Gebiete der k. und k. Staaten fortdauere.

Nach Vorschrift der Instruction vom 31. August 1762 haben alle Consuln auswärtiger Mächte, sie mögen österreichische oder auswärtige Unterthanen sein, der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Ortes zu unterstehen, wo ihnen der Aufenthalt bewilligt worden ist (Hfd. v. 23. September 1817, Nr. 1373 J. G. S.; vgl. die Convention mit den Niederlanden vom 15. Mai 1856, Nr. 120 R. G. B., Art. 2, Abs. 2).

Die französischen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und ihre

Digitized by Google

Kanzler genießen, wenn sie Unterthanen des ernennenden Staates sind, die persönliche Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetzgebung des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen (Staatsvertrag v. 11. December 1866, Nr. 167 R. G. B., Art. 2, in Kraft erhalten durch Erklärung v. 5. Jänner 1879, Nr. 24 R. G. B.).

Alle den französischen Consuln zustehenden Vorrechte wurden durch Art. 16 der Consularconvention vom 9. Jänner 1873, Nr. 135 R. G. B. für 1874, auch den Consuln von Portugal, und durch Art. 17 der Conf. Conv. vom 15. Mai 1874, Nr. 96 R. G. B. für 1875, auch den Consulatsbeamten des Königreichs Italien eingeräumt.

Die Consuln des Norddeutschen Bundes und des Zollvereines (des Deutschen Reiches) genießen in Oesterreich dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen (Vertrag v. 9. März 1868, Nr. 52 R. G. B., Art. 20). — Uebereinstimmend hiemit lautet der Art. 21 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881, Nr. 64 R. G. B.: Die Consuln des einen der vertragenden Theile sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden; und das beigegebene Schlußprotokoll erläutert diesen Artikel dahin: Unter Consuln sind alle mit Consulargeschäften Beauftragten verstanden.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, deren Kanzler und Consularbeamten, welche von den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Oesterreich bestellt sind, genießen, wenn sie Bürger des ernennenden Staates sind, die persönliche Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetze des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen. Dieselben Vorrechte genießen die von den Generalconsuln und Consuln selbst ernannten Viceconsuln und Consularagenten, wenn sie Unterthanen des ernennenden Staates sind (Art. II und VII der Conf. Conv. v. 11. Juli 1870, Nr. 116 R. G. B. f. 1871).

Die spanischen Consuln und sonstigen Consularagenten, ferner auch die serbischen, sollen alle Privilegien, Befreiungen und Immunitäten genießen, wie die Consuln und anderen Agenten gleicher Eigenschaft der meistbegünstigten Nation (Art. XXIII des Hand.- und Schiff.-Vertrages v. 3. Juni 1880, Nr. 29 R. G. B. f. 1881 und Art. XII. des Staatsvertrages v. 6. Mai 1881, R. G. B. Nr. 87 für 1882).

Der Art. III des Freundschaftsvertrages mit dem Kaiserthume China vom 2. September 1869, Nr. 58 R. G. B. f. 1872, bestimmt: Die diplomatischen Agenten der beiden vertragenden Theile sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthaltes die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correspondenz sollen unverletzlich sein.

Der diplomatische Agent und die Consularbeamten Japans sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete der österr.-ungar. Monarchie dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden (Art. II des Freundschaftsvertrages vom 18. October 1869, Nr. 128 R. G. B. f. 1872).

Dasselbe Vorrecht ist auch den Generalconsuln, Consuln und Consularagenten von Siam (Art. II des Freundschaftsvertrages v. 8. Mai 1871, Nr. 8 R. G. B. f. 1873), von Schweden und Norwegen (Vertrag vom 3. November 1873, Nr. 60 R. G. B. f. 1874, Art. VI), dann von Hawaii (Vertrag v. 18. Juni 1875, Nr. 87 R. G. B. f. 1876, Art. XV) eingeräumt.

Die von ihm früher über andere Personen ausgeübte Gerichtsbarkeit steht den ordentlichen Gerichten zu. — Jedoch haben diese in dem Falle, wenn in den kaiserlichen Hofgebäuden

Digitized by Google

oder Lustschlössern in Wien oder in seiner nächsten Umgebung, oder wenn in den sonstigen Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses oder der Exterritorialen ein gerichtlicher Act gegen eine in denselben wohnende, den ordentlichen Gerichtsbehörden unterstehende Person vorzunehmen ist, das Obersthofmarschallamt um die Vornahme anzugehen, es wäre denn, daß es sich nur um eine gerichtliche Zustellung handelt.

Die obersthofmarschallämtliche Gerichtsbarkeit wurde durch besondere Verordnungen ausgedehnt: **a**) auf die Frau Gräfin von Meran, Freiin von Brandhofen und deren Sohn, den Grafen von Meran, Freiherrn von Brandhofen (k. Vdg. v. 6. Juli 1850, Nr. 314 R. G. B.); **b**) auf den souverainen Fürsten von Liechtenstein, seine Gemahlin und seine im Elternhause befindlichen minderjährigen und unvermählten Kinder, dann **c**) auf die in Oesterreich wohnenden Glieder der älteren Linie des Hauses Bourbon, auf beide jedoch nur rücksichtlich ihres beweglichen Vermögens (a. h. E. v. 30. Juli 1851, Nr. 183 R. G. B.); **d**) im Nachhange zu der vorstehenden a. h. E. auf die Schwester des regierenden Fürsten von Liechtenstein, Therese Prinzessin von Liechtenstein bis zu ihrer Vermählung, ferner auf den Bruder des regierenden Fürsten, Franz Prinzen von Liechtenstein, und im Falle seiner Vermählung auch auf seine Gemahlin und seine im elterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen Kinder, mit der Maßgabe, daß sich dieses Recht auf die eigene Person der erwähnten fürstlich Liechtenstein'schen Familienglieder und auf deren Exemtion von der Jurisdiction der inländischen Gerichte in den gesetzlich zum allgemeinen persönlichen Gerichtsstande gehörigen streitigen, sowie in allen ihre Personen betreffenden nicht streitigen Angelegenheiten zu beschränken hat (Kdg. d. Just. Min. v. 5. November 1880, Nr. 134 R. G. B.); **e**) als Personalinstanz auf den Prinzen August von Coburg-Gotha und seine Familie (J. M. V. v. 8. Juni 1858, Nr. 94 R. G. B.); **f**) als Personalinstanz auf S. H. den Herzog Philipp von Württemberg, dessen Gemahlin Erzherzogin Maria Theresia und die aus dieser Ehe anzuhoffende Nachkommenschaft (J. M. V. v. 19. Jänner 1865, Nr. 7 R. G. B.); **g**) als Personalinstanz für die Frau Erzherzogin Maria von Modena-Este und ihre Söhne Carl und Alphons (J. M. V. v. 20. December 1868, Nr. 171 R. G. B.); **h**) als Personalinstanz für S. kgl. Hoheit den Prinzen Alexander von Württemberg, jedoch nur für dessen Person allein (Kdm. d. J. M. v. 11. October 1869, Nr. 157 R. G. B.); **i**) mit derselben Beschränkung wie oben unter **d** auf den Herzog Dom Miguel von Braganza und seine im elterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kinder (Kdg. des J. M. v. 27. März 1881, Nr. 27 R. G. B.); **k**) mit derselben Beschränkung wie unter **d** auf den Prinzen Gustav zu Sachsen-Weimar (Kdm. des J. M v. 5. Jänner 1883, Z. 5 R. G. B.) **l**) als Fideicommißbehörde über das von Sr. kais. Hoheit Weiland Erzherzog Carl Ludwig testamentarisch angeordnete Fideicommiß (a. h. Entschl. v. 11. Februar 1851).

Mit Just. Min. Erl. vom 1. Juli 1877, Z. 8754, wurde das nachstehende Verzeichniß der im vorstehenden Absatze erwähnten Hofgebäude und der einigen exterritorialen Personen gehörigen Palais bekannt gegeben:

I. In Wien. a) In der innern Stadt (in der Administration der k. k. Burghauptmannschaft): die k. k. Hofburg mit dem Hofburgtheater, der Winterreitschule, den Redoutensälen, dem Hofbibliothekgebäude, dem Naturalienkabinete, dem Münz- und Antikenkabinete, dem großen Glashause und dem Hofgärtnerhause; das Dietrichsteinstöckel, Regierungsgasse

Digitized by Google

Nr. 7; das Hofspitalgebäude, Ballhausplatz Nr. 5; das Musealgebäude (früher Ballhaus), Ballhausplatz Nr. 6; das Wasserreservoir, Augustinerstraße Nr. 1, 3 und 5; die Stallburg, Reitschulgasse Nr. 2; die Gärtnerwohnung in dem Reservegarten, Rennweg Nr. 53; das neue Hofopernntheater, Kärnthnerring.

b) In den Vorstädten (in der Administration der k. k. Inspection der Hofgebäude im Belvedere): das untere Belvedere, Rennweg Nr. 6; der Arcierenleibgardehof, Rennweg Nr. 4; das obere Belvedere, Heugasse Nr. 3; das Hofwaschhaus, Franzensbrückenstraße Nr. 30; (in der Administration der k. k. Inspection der Hofstallgebäude): das Hoftheatermalerlaboratorium, Dreihufeisengasse Nr. 6 und 8; das Hoffouragemagazin, Magdalenenstraße Nr. 40; die Hofburgwachkaserne, Breitegasse Nr. 3; die Trabantenleibgardekaserne, Breitegasse Nr. 1; das Hofstallgebäude, Hofstallstraße Nr. 1; die Hofreisewagenremise, Mariahilferstraße Nr. 88; der ungarische Gardehof mit der Leibgardereiterkaserne, Hofstallstraße Nr. 7; (in der Administration der k. k. Inspection der Augarten-Hofgebäude): die Augartengebäude, obere Augartenstraße Nr. 1.

c) Im Prater (in der Administration des k. k. Praterinspectorates): das Inspectoratsgebäude und die beiden Pferdehallen; das Restaurationsgebäude am Hügel; das Dampfmaschinenhaus beim Schüttel; die Gebäude sub Nr. 13 im Volksprater; das Jägerhaus im Oberprater, Volksprater Nr. 170; die von der Sicherheitswache benützten Gebäude Nr. 2 und 174 im Volksprater; das Lusthaus im Unterprater; die Traiteurie beim Lusthause; die Kaiserküche beim Lusthause; das Jägerhaus im Unterprater; das Unterstandsjägerhäuschen im Fasangarten.

II. Vor den Linien. a) Das Lustschloß Schönbrunn (in der Administration der k. k. Schloßhauptmannschaft von Schönbrunn): mit den Haupt- und Nebentracten des eigentlichen Schlosses, dem Kaiserhause bei Hietzing, dem Gloriettegebäude, dem Stöckel im botanischen Garten, dem Wohnhause des Hofgartenrechnungsführers, dem Stöckel in der Menagerie, der Eisgrube und dem Keller im botanischen Garten, dem Jägerhause im Fasangarten und dem Tirolerhause; dazu gehören ferner noch folgende Objecte: die kleine Gloriette, das Gärtnerhäuschen im Feldgarten nächst dem grünen Thore, das Militärwachhaus bei dem grünen Thore, die sogenannte Küche nächst der großen Gloriette, das alte Schöpfbrunnenhaus im Tirolergarten, das Reservoir im Tirolergarten, das Dampfpumpenhaus im Tirolergarten, der Hundestall im Silberfasangarten, das Bruthaus im Silberfasangarten, die Eisgrube im Silberfasangarten, die Wohnhäuser im Hühner- und Elephantenhofe der Menagerie, das Gärtnerwohnhaus im Schlosserhofe des botanischen Gartens, das Wachhaus nächst der neuen Ausfahrt, und das Wohnhaus auf dem Bauhofe.

b) Zu Hetzendorf das Lustschloß Nr. 1; das Kellerhaus und die Eisgrube Nr. 27.

c) Zu Laxenburg (in der Administration der k. k. Schloßhauptmannschaft von Laxenburg): das alte Schloß Nr. 1; das Uhlefeld'sche Haus Nr. 2; der blaue Hof Nr. 3; der Stallhof Nr. 4; das Lasch'sche Haus Nr. 5; der Geflügelhof sammt der Hofzuschrott (derzeit in Benützung der Militärverwaltung) Nr. 6; das vormalige Verwaltereigebäude Nr. 7 nebst der Hofpolierswohnung und dem Feuerlöschrequisitenmagazin; das Schloßhauptmanns-Wohngebäude Nr. 8; das Gardestöckel Nr. 9; das Wohnhaus für den Hofphysikus Nr. 17; das Gamauf'sche (Stift'sche) Haus Nr. 19; das grüne Haus Nr. 27; das Poms'sche Haus Nr. 28; das Jägerstöckl Nr. 40; das Scheck'sche Haus Nr. 45; der Baumaterialplatz Nr. 55; die Gartenmaierei Nr. 84; die Franzensburg Nr. 85; das Kaffeeschanklocale nächst der großen Cascade Nr. 86; das Hofburgwachhaus an der Münchendorfer Allee Nr. 87; die Straßeneinräumers-Wohnung Nr. 88; das Forst-

Digitized by Google

amtsgebäude Nr. 89; das Hofburgwachhaus beim Paraplui Nr. 90; der neue Stall sammt Wagenremisen Nr. 91; das Invalidenwohnhaus nächst dem Prater Nr. 92; das neue Hofburgwachhaus nächst dem Gardestöckel Nr. 93; das Hofburgwachhaus am Schranken gegen Münchendorf Nr. 94; das Hofburgwachhaus nächst der Marianeninsel Nr. 95.

d) Zu Münchendorf das Schrankenzieherhaus Nr. 85.

e) Zu Baden das Kaiserhaus, Hauptplatz Nr. 69 alt, 17 neu; das Wasserstöckel, Wassergasse Nr 77/4; das Posch'sche Haus, Wassergasse Nr. 78/2; das ehemalige Augustinerkloster sammt Kirche (theilweise als Realgymnasium in Benützung der Gemeinde Baden), Frauengasse Nr. 82/3; das Florageböude, Frauengasse Nr. 83/5; das Stallgebäude, Grabengasse Nr. 367/18.

f) In verschiedenen Gemeinden (in der Administration des k. k. Oberstjägermeisteramtes): das Jägerhaus Nr. 1 nebst Kapelle in der Brigittenau; das Jägerhaus in Kagran 24; das Jägerhaus in Breitenlee Nr. 26; das Jägerhaus in Eßlingen Nr. 17; das Hofjägerhaus in Asparn Nr. 49; das Jägerhaus in Mühlleiten Nr. 20; das Jägerhaus in Korneuburg (verpachtet) Nr. 233; das Hofjägerhaus in Langenzersdorf Nr. 108; das Jägerhaus in Stammersdorf (am Rendez-vous) (verpachtet) Nr. 117; das Jägerhaus in Kleinwilfersdorf (verpachtet) Nr. 32; das Jägerhaus in Gerasdorf (verpachtet) Nr. 116; das Jägerhaus in der Weittau Nr. 77; das Jägerhaus in Trumau Nr. 113; das Jägerhaus in Guntramsdorf Nr. 134; das Hofjägerhaus in Ebersdorf Nr. 87 und 88; das Jägerhaus in Mannswörth Nr. 121; das Unterstandsjägerhäuschen in der Poingenau (Ebersdorf); das Jägerhaus in Hennersdorf Nr. 40; das Jägerhaus in Himberg Nr. 104; das Jägerhaus in Dorf Fischamend (verpachtet) Nr. 57; (zum k. k. Thiergarten gehörig): das Forsthaus im Auhof Nr. 14; das ämtliche Holzhauerhäuschen im Auhof Nr. 15; das Gasthaus zum Wolf in der Au (verpachtet) Nr. 10; das Weidlingauer Hofjägerhaus Nr. 17; das Kaiserzipfhaus Nr. 18; das Rohrwiesenjägerhaus Nr. 25; das Hirschgstemjägerhaus Nr. 19; das Teichjägerhaus Nr. 24; das Lainzer Thorwächterhaus Nr. 23; das Lainzer Hofjägerhaus Nr. 22; das Gittenbach-Thorwächterhaus Nr. 21; das Diana-Thorwächterhaus Nr. 20; das Pulverstampf-Thorwächterhaus Nr. 16; die Ochsenknechtwohnung und das Körner-Magazin; das Jägerhaus in Baumgarten Nr. 30; das alte Hofjägerhaus in Hütteldorf (vermiethet) Nr. 73 neu, 50 alt.

Anhang. Erzherzogliche Gebäude: Gartenschloß Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz Carl im Kaisergarten, im Prater; Palais Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Carl Ludwig IV. Favoritenstraße 7 und 9; Palais Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Ludwig Victor, I. Kolowrating 11; Palais Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht, I. Augustinerbastei 6; Stallgebäude zu dem Palais gehörig, I. Albrechtgasse Nr. 1; Palais Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Wilhelm, I. Parkring Nr. 8; Palais Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Rainer, IV. Hauptstraße Nr. 71; Palais Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand von Oesterreich-Este, III. Beatrixgasse Nr. 25, 27 und 29; das zum Palais gehörige Gartenhaus, III. Salesianergasse Nr. 4; Palais Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Carl Salvator, IV. Alleegasse; Schloß Weilburg bei Baden (Eigenthum des Herrn Erzherzogs Albrecht).

Gebäude im Eigenthume von Personen, welche in Folge besonderer Anordnung die Exterritorialität genießen: Palais des Herzogs Philipp von Württemberg, IX. Strudelhofgasse; Palais des Herzogs von Coburg, I. Seilerstätte Nr. 3.

Anmerkung. Das in der Krieau befindliche Forsthaus gehört zum a. h. Privatbesitze Sr. k. und k. apostolischen Majestät.

Verzeichniß der Palais fremder Diplomaten in Wien:

Digitized by Google

1. das Gebäude der päpstlichen Nuntiatur im I. Bezirk, am Hof Nr. 4;
2. das Palais der großbritannischen Botschaft im III. Bezirk, Metternichgasse Nr. 6.

Artikel VI. [IV. dalm. J. N.] Welche Personen und Rechtsangelegenheiten der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, wird durch die Militär-Jurisdictionsnorm bestimmt.

Die Militärgerichtsbarkeit in Civilrechtsangelegenheiten wurde durch das unten folgende Gesetz vom 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B., aufgehoben.

Artikel VII. [V. dalm. J. N.] Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle in den Kronländern, für welche dasselbe erlassen ist, früher bestandenen Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen, insbesondere die Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850, Nr. 237 des R. G. B. [Jurisdictionsnorm v. 10. September 1827, Nr. 2303 J. G. S.] und die damit in Verbindung stehende Verordnung vom 28. Juni 1850, Nr. 254 des R. G. B., über die Ertheilung von Vollstreckungsclauseln, dann die Jurisdictionsnorm vom 9. April 1784 für Galizien, jene vom 22. Februar 1804, Nr. 654 der J. G. S., und vom 24. November 1808, Nr. 869 der J. G. S. für die Bukowina, und das organische Statut für die Gerichtsbehörden in Krakau vom 25. Jänner 1842, soweit dasselbe die Jurisdiction betrifft, sammt allen hierauf sich beziehenden Verordnungen außer Kraft.

Artikel VIII. [VI. dalm. J. N.] Von diesem Zeitpunkte angefangen werden daher auch in Galizien und Lodomerien, in Krakau und in der Bukowina alle auf das Privilegium des Fiscus und auf andere Privilegien sich gründenden Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte aufgehoben. Nur in den aus Verträgen, welche vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen worden sind, entspringenden Streitigkeiten untersteht der Fiscus nicht nur als Geklagter, sondern auch als Kläger den Gerichten des Ortes, an welchem das zu seiner Vertretung berufene Fiscalamt seinen Sitz hat.

Artikel IX und X . . . . . .

Artikel XI. [VII. dalm. J. N.] Von den im Auslande befindlichen kaiserlich-österreichischen Consulaten ist die ihnen zugewiesene Gerichtsbarkeit auch noch fernerhin nach den besonderen Vorschriften auszuüben.

Die ausführlichen Vorschriften über die Competenz und das Verfahren der österreichischen Consulatsgerichte im osmanischen Reiche s. oben S. 56—74.

Die österreichischen Consuln, Viceconsuln und Consularagenten in Frankreich haben die auf österreichischen Schiffen zwischen den Capitänen, Schiffsofficieren und Matrosen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, insbesondere in Bezug auf Löhnung und gegenseitige Verbindlichkeiten zu schlichten

Digitized by Google

(Vertrag v. 11. December 1866, Nr. 167 R. G. B., Art. 11, in Kraft erhalten durch Erkl. v. 5. Jänner 1879, Nr. 24 R. G. B.).

Ganz dasselbe Recht steht auch den österreichischen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten in Portugal (Vertrag v. 9. Jänner 1873, Nr. 135 R. G. B. f. 1884, Artikel XVI.), in Italien (Cons. Conv. v. 15. Mai 1874, Nr. 96 R. G. B. f. 1875, Art. 17) und in Serbien (Schifffahrtsconvention v. 22. Februar 1882, R. G. B. Nr. 85, Art. 14) zu.

Die im Königreiche der Niederlande bestellten Consulate können bei Streitigkeiten zwischen den Capitänen und der Mannschaft österreichischer Schiffe als Schiedsrichter gewählt werden (Art. 12 der Conv. v. 15. Mai 1856, Nr. 120 R. G. B.).

Die österreichischen Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind ausschließlich mit der Aufrechthaltung der inneren Ordnung am Bord der Handelsschiffe ihrer Nation beauftragt; sie haben die ausschließende Befugniß, die zwischen den Capitänen, den Schiffsofficieren und den Mannschaften auf der See oder im Hafen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, welche sich auf die Löhnung und die Erfüllung gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten beziehen, zur Kenntniß zu nehmen und zu schlichten, und nach den Gesetzen des eigenen Landes vorzugehen (Art. XI der Cons. Conv. v. 11. Juli 1870, Nr. 116 R. G. B. f. 1871).

Streitsachen zwischen Angehörigen der österr. ung. Monarchie bezüglich der Rechte des Eigenthums oder der Personen unterstehen in China der Gerichtsbarkeit der k. und k. Behörden. Streitsachen zwischen Angehörigen der österr. ung. Monarchie und Angehörigen einer anderen fremden Nation werden in China nach den zwischen der österr. ung. Monarchie und dieser fremden Nation bestehenden Verträgen ohne Ingerenz der chinesischen Behörden entschieden. Sind aber chinesische Unterthanen in der Streitsache verwickelt, so nehmen die chinesischen Behörden den vertragsmäßigen Einfluß dahin, daß der chinesische Beamte und der österr. ung. Consul vereint einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen suchen, oder die Sache nach Grundsätzen der Billigkeit entscheiden (Art. XXXVIII und XL des Vertrages v. 2. September 1869, Nr. 58 R. G. B. f. 1872).

Alle Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf Person oder Eigenthum zwischen in Japan sich aufhaltenden österr. ung. Staatsangehörigen erheben, sind der Entscheidung der k. und k. Behörde unterworfen. Desgleichen mischen sich die japanischen Behörden in keine Streitigkeiten zwischen österr. ung. Staatsangehörigen und jenen einer fremden Nation. Klagen eines österr. ung. Staatsangehörigen gegen einen Japaner entscheidet die japanische, — Klagen eines Japaners gegen einen österr. ung. Staatsangehörigen die k. und k. österr. Behörde (Art. V des Vertrages v. 18. October 1869, Nr. 128 R. G. B. f. 1872).

Wenn in Siam zwischen einem österr. ung. Staatsangehörigen und einem Siamesen eine Streitsache vorfällt, so soll der k. und k. Consul die Sache zu vergleichen suchen; gelingt dieß nicht, so hat sich der Consul an den zuständigen siamesischen Beamten zu wenden, und beide sollen nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache darin nach Billigkeit entscheiden (Art. IX des Vertrages v. 8. Mai 1871, Nr. 8 R. G. B. f. 1873).

Artikel XII. [VIII. dalm. J. N.] **Die auf die Gerichtsbarkeit sich beziehenden Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.**

Diese auf Concursfälle und Verlassenschaftsabhandlungen sich beziehenden Verträge werden gehörigen Ortes angeführt.

Digitized by Google

Gesetz

über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Prüfung der Zuständigkeit.

§. 1. [1.] Jedes Gericht hat sogleich bei dem Beginne eines Geschäftes in oder außer Streitsachen seine Zuständigkeit sowohl hinsichtlich der Personen, als des Gegenstandes sorgfältig zu prüfen, und daher in Fällen, wo es diese offenbar nicht gegründet findet, oder zufolge besonderer Vorschriften ein gerichtliches Verfahren überhaupt nicht statt hat, die Parteien von Amtswegen zurückzuweisen.

Streitigkeiten, welche nach den Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 63 R. G. B. (oben S. 75) vor ein Gewerbegericht gehören, sind von den ordentlichen Gerichten nicht von Amtswegen, sondern nur auf Einwendung der Partei zurückzuweisen (§. 6 des Gesetzes v. 14. Mai 1869, Nr. 63 R. G. B.).

Die Fälle, in welchen zufolge besonderer Vorschriften ein gerichtliches Verfahren nicht statt hat, s. bei §. 1 G. O. in der 2. Abth. dieses Bandes.

§. 2. [2.] Insoferne in Streitsachen die Gerichtsbarkeit nach den Angaben des Klägers begründet erscheint, und diese nicht schon dem Gerichte als unrichtig genau bekannt sind, ist das Gesuch anzunehmen, und dem Geklagten zu überlassen, die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes anzubringen (§. 48).

In nicht streitigen Rechtsangelegenheiten und bei der Eröffnung eines Concurses hat der Richter die Verhältnisse, welche die Zuständigkeit bestimmen, von Amtswegen zu untersuchen, und nöthigenfalls von den Betheiligten die nähere Aufklärung darüber zu fordern.

Streitigkeiten über dieselbe:

a) zwischen österreichischen Gerichtsbehörden unter einander;

§. 3. [3.] Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit zwischen Gerichtsbehörden erster Instanz unter einander hat, wenn beide Gerichte dem nämlichen Obergerichte unterstehen, dieses zu entscheiden.

Digitized by Google

Ist jedes der streitenden Gerichte einem anderen Obergerichte unterworfen, so ist von den beiden vorgesetzten Obergerichten einverständlich zu entscheiden. Kommt zwischen denselben kein Einverständniß zu Stande, oder entsteht zwischen zwei Obergerichten ein Streit über ihre eigene Zuständigkeit, so kommt die Entscheidung dem obersten Gerichtshofe zu.

Die Rechtspflege darf indessen nicht aufgehalten werden, sondern das Gericht, welches in dieser Angelegenheit [diesen Angelegenheiten] zuerst eingeschritten ist, hat das Verfahren bis zur Entscheidung des Streites fortzusetzen.

Ueber die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Verwaltungsgerichtshofe, dann zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte, s. das Gesetz vom 22. October 1875, Nr. 37 R. G. B. f. 1876, o. S. 18.

b) mit Gerichten auswärtiger Staaten.

§. 4. [4.] Wenn die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes in Bezug auf einen fremden Staatsangehörigen oder fremdes Vermögen von dem Gerichte des auswärtigen Staates bestritten wird, so kann der inländische Richter das Verfahren nicht weiter fortsetzen, als soweit es aus öffentlichen Rücksichten oder zur Sicherung [Schonung] der Privatrechte erforderlich ist. Er hat den Fall sammt allen Acten durch das Obergericht dem obersten Gerichtshof vorzulegen, welcher dieselben mit seinem Gutachten an das Justizministerium leitet.

c) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

§. 5. [5.] Wenn zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Zuständigkeit ein Zweifel entsteht, so sind hierüber die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Diese Vorschriften folgen beim §. 1 der allgemeinen Ger. Odg. in der 2. Abth. dieses Bandes. — Die Entscheidung über Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden steht dem Reichsgerichte zu (Gesetz v. 21. December 1867, Nr. 143 R. G. B., Art. 2 a, o. S. 4).

Dauer der Gerichtszuständigkeit.

§. 6. [6.] Jedes Gericht bleibt in Rechtsangelegenheiten, welche rechtmäßiger Weise bei demselben anhängig gemacht worden sind, bis zu deren Beendigung zuständig, wenn auch während der Verhandlung die Betheiligten unter eine andere Gerichtsbarkeit gekommen wären.

Ablehnung und Delegation.

§. 7. [7.] In welchen Fällen ein sonst zuständiges Gericht abgelehnt werden könne, bestimmt das organische

Digitized by Google

Gesetz für die Gerichtsstellen. In diesen Fällen hat das Obergericht über Ansuchen der einen oder der anderen Partei, oder auf Anzeige des Gerichtes, welches seine Gerichtsbarkeit auszuüben gehindert ist, ein anderes Gericht zu delegiren.

Das berufene organische Gesetz (§. 58 der Ger. Instr. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B.), folgt nach den Jurisdictionsnormen.

§. 8. [8.] Auch außer dem Falle eines gesetzlichen Hindernisses ist es dem Ermessen des Obergerichtes [zu] überlassen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit anstatt eines ihm untergeordneten Gerichtes ein anderes Gericht seines Sprengels zu delegiren.

In allen Rechtsangelegenheiten, bei welchen die Präsidenten der Oberlandesgerichte persönlich betheiligt sind, hat der oberste Gerichtshof nach der Ah. E. v. 16. April 1858 auf Anlangen der Gegenpartei ein anderes Oberlandesgericht zu delegiren (J. M. E. v. 23. April 1858, Nr. 60 R. G. B.).

Delegirungen aus einem Oberlandesgerichtssprengel in einen anderen sind dem obersten Gerichtshofe vorbehalten (Pat. v. 7. August 1850, Nr. 325 R. G. B., §. 6 a, o. S. 42).

Einen besonderen Fall der Delegirung enthält der bei dem folgenden §. 13 abgedruckte §. 8 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, Nr. 112 R. G. B.

Eine gänzliche Aufhebung der Obervormundschaft über einen österreichischen Mündel, und die Uebertragung derselben nach Ungarn findet nach einer Ah. E. v. 8. November 1836 sowenig, als über einen ungarischen Mündel an eine österreichische Behörde statt, und es wird nur gestattet, daß die ungarische Behörde für einen in Ungarn befindlichen österreichischen Mündel einen Curator zur Verwaltung seines allfälligen dortigen Vermögens und zur Aufsicht über seine Person und Erziehung bestelle (Hfd. v. 11. Juli 1837, Nr. 212 J. G. S.).

Umfang der Zuständigkeit.

§. 9. [9.] Jedes Gericht ist seine Verfügungen in dem Umfange seines Jurisdictionsbezirkes auch selbst in Vollzug zu setzen berechtiget. Nur der Vollzug gerichtlicher Verfügungen in Ansehung unbeweglicher Güter bleibt den in den §§. 49, 50 und 51 bestimmten Gerichten vorbehalten. [Nur hinsichtlich des Vollzuges gerichtlicher Verfügungen in Ansehung unbeweglicher Güter sind die im § 51 enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.] Bei welchen Gerichten übrigens in Streitsachen die Execution anzusuchen, und die im Laufe der Execution vorkommenden Streitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden seien, wird durch die Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren (§§. 69—72) [§§. 63—66] bestimmt.

Beschränkung der Zuständigkeit auf den Gerichtsbezirk.

§. 10. [10.] Außer seinem Gerichtsbezirke kann der Richter keine Handlung der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen.

Digitized by Google

Doch sind die Gerichte anderer Jurisdictionsbezirke auf Ersuchen des Richters, bei welchem die Sache anhängig ist, die Verfügungen desselben zu vollziehen schuldig.

Uebertragung einzelner Geschäfte an andere Gerichte.

§. 11. [11.] Auch in Geschäften, die der Richter selbst vorzunehmen berechtiget wäre, hat er andere Gerichte um ihren Beistand anzugehen, wenn dadurch die zweckmäßige Behandlung der Sache erleichtert, oder unnützer Kostenaufwand vermieden werden kann. Insbesondere haben daher die Gerichtshöfe erster Instanz den Vollzug der von ihnen erlassenen Verfügungen, insofern es zur Erleichterung der Parteien gereicht, durch die in ihrem Sprengel befindlichen Bezirksgerichte [Prätoren] zu bewirken.

Ein Gericht kann aber anderen Behörden nur einzelne Amtsverrichtungen, [und ohne höhere Genehmigung] nie die endliche Entscheidung einer Rechtsangelegenheit übertragen.

Nach den Grundsätzen der neuen Jurisdictionsnorm sind alle Gerichte ohne Unterschied, mithin auch die Causalgerichte berufen, in den bei ihnen abhängigen Streitsachen die Vernehmung der Zeugen mit Ausnahme derjenigen, welche unter der Gerichtsbarkeit des Oberst-Hofmarschallamtes oder der Militärgerichte stehen, vorzunehmen. Zur Erleichterung der Rechtspflege wird jedoch festgesetzt, daß eine Ausnahme von dieser Regel in dem Falle stattfinde, wenn der abzuhörende Zeuge sich in dem Sprengel eines Bezirksgerichtes aufhält, welches nicht an demselben Orte sich befindet, an welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat. In diesem Falle hat das erkennende Gericht mittelst Ersuchschreiben jenes Bezirksgericht um Abhörung des Zeugen anzugehen, in dessen Sprengel er sich aufhält. (J. M. E. v. 19. November 1850 Z: 10. 972).

Umfang der Gerichtsbarkeit der Gerichtshöfe erster Instanz, der (Bezirksämter als) Bezirksgerichte und der städtisch-delegirten Bezirksgerichte. [Prätoren und Stadtprätoren.]

§. 12. [12.] Die gesammte Gerichtsbarkeit wird in erster Instanz von den Gerichtshöfen und von den (Bezirksämtern als) Bezirksgerichten [Prätoren] ausgeübt. Die Gerichtshöfe erster Instanz haben in ihrem weiteren Sprengel, d. i. in dem ganzen ihnen zugewiesenen Gebiete, die Gerichtsbarkeit nur in den im §. 14 und anderen in diesem Gesetze, insbesondere in den §§. 32, 49 a, 50 a, 60, 65, 66, 70, 73, 75, 76, 78, 84, 88 [§§. 32, 50, 51, 58, 64, 69, 81] ausdrücklich angegebenen Fällen auszuüben, während ihnen in ihrem engeren Sprengel, d. i. an ihrem Standorte in den Städten und dem denselben zugewiesenen Umkreise, die gesammte Gerichtsbarkeit mit Ausnahme jener Rechtsangelegen-

Digitized by Google

heiten zusteht, die den daselbst bestellten Bezirksgerichten [Prätoren] vorbehalten sind.

Vgl. auch §§. 58, 60, 61, 193, 126 u. 128 C. O.

Der hier bezeichnete engere Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz fällt mit dem Umkreise der Städte, wo sie ihren Sitz haben, zusammen. Unter dem Ausdruck „Umkreis der Städte" oder „Gebiet der Orte," wo die Gerichtshöfe ihren Sitz haben, kann daher lediglich das Gebiet der Stadt und der dazu gehörigen Vorstädte mit Rücksicht auf die durch administrative Verfügung festgesetzten Gränzen derselben verstanden werden; darüber entstehende Zweifel entscheidet das Oberlandesgericht im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde. Erstreckt sich daher der Bezirk eines städtisch-delegirten Bezirksgerichtes über diesen Umkreis hinaus, so steht ihm für diesen seinen äußeren Sprengel dieselbe Gerichtsbarkeit wie jedem anderen Bezirksgerichte zu (J. M. V. v. 2. October 1854, Nr. 253 R. G. B., und v. 23. Mai 1856, Z. 10218), — Für Triest wurde dieser Umkreis mit J. M. E. v. 13. Juni 1855, Z. 11738, ausdrücklich auf die eigentliche Stadt Triest beschränkt

Vor die Bezirksgerichte, und beziehungsweise die städtisch-delegirten Bezirksgerichte, gehört auch ausschließend das Bagatellverfahren und das Mahnverfahren nach den Gesetzen v. 27. April 1873, Nr. 66 und 67 R. G. B., welche in der 2. Abth. dieses Bandes folgen.

Welcher Wirkungskreis den am Sitze der Gerichtshöfe erster Instanz bestellten Bezirksgerichten [Prätoren] vorbehalten ist, bestimmen die §§. 15, 37, 46, 55, 69, 77, 83 und 92, [§§. 15, 37, 46, 53, 63, 70, 78 und 86] und dieselben werden zum Unterschiede von den Bezirksgerichten [Prätoren] im Allgemeinen mit dem Ausdrucke: „städtisch-delegirte Bezirksgerichte" [„Stadtprätoren"] bezeichnet.

Welche Streitigkeiten von dem Reichsgerichte zu entscheiden sind, bestimmen die Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. December 1857, Nr. 143 R. G. B., v. S. 4; welche vor den Verwaltungsgerichtshof gehören, das Gesetz vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. f. 1876, v. S. 19.

Zweites Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Streitsachen.

I. Im Erkenntnißverfahren.

1. Persönlicher Gerichtsstand.

a) Allgemeiner.

§. 13. [13.] Alle Klagen sind in der Regel bei demjenigen Bezirksgerichte [derjenigen Prätur] oder Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, in dessen Sprengel der Geklagte zur Zeit der Anbringung der Klage seinen ordentlichen Wohnsitz hat. —

Digitized by Google

Für die Klage zur Geltendmachung des Ersatzanspruches wegen einer von einem richterlichen Beamten in Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzung ist derjenige Gerichtshof der zweiten Instanz zuständig, in dessen Sprengel das Gericht seinen Sitz hat, von welchem oder von dessen Bestellten die Rechtsverletzung ausgegangen ist. Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten oder aus einem collegialgerichtlichen Beschlusse desselben Oberlandesgerichtes abgeleitet, welches nach der vorstehenden Bestimmung für die Klage zuständig ist, so hat der oberste Gerichtshof auf Anlangen des Klägers oder des Beklagten ein anderes Oberlandesgericht zur Verhandlung und Entscheidung zu delegiren (§. 8 des Gesetzes v. 12. Juli 1872, Nr. 112 R. G. B.). — Hat der Staat in Folge einer solchen Klage Ersatz geleistet, so kann er bei dem Proceßgerichte beantragen, daß dem schuldtragenden richterlichen Beamten der Rückersatz aufgetragen werde (§. 19 desselben Gesetzes).

§. 14. [14.] Der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz sind vorbehalten:

a) die Rechtsangelegenheiten, in denen es sich um die Ungiltig-Erklärung oder Auflösung einer Ehe, oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt. Gesuche um die vorläufige Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes für den gefährdeten Theil, und um den Auftrag an den andern Ehegatten zur Entrichtung des anständigen Unterhaltes, können entweder bei dem zur Verhandlung in der Hauptsache berufenen Gerichtshofe erster Instanz oder bei dem persönlichen Gerichtsstande der Ehegatten angebracht werden;

Durch Art. III des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B., wurde die Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte in Ehesachen sowohl für Katholiken als für die übrigen christlichen und nichtchristlichen Confessionen nach den Bestimmungen der Jurisdictionsnorm wieder hergestellt.

In Betreff der auf den Bahnhöfen zu Bodenbach und Zittau und den von da bis zur bezüglichen Landesgränze reichenden Bahnstrecken verwendeten gegenseitigen Staatsangehörigen wurde zwischen der kaiserl. österreichischen und königl. sächsischen Regierung das Uebereinkommen getroffen, daß für Ehesachen dieser Angestellten im engeren Sinne, d. i. für solche Proceßsachen, bei denen es sich um die Giltigkeit der Ehe, um die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft oder deren Aufhebung durch Scheidung, um Eheverlöbnisse, um die Obsorge für die Kinder während der Dauer des Ehestreites oder einer zeitweiligen Scheidung, endlich um das Ausmaß der Alimente für die Gattin handelt, die Gerichte des Staates, welchem der Ehemann angehört, zuständig sein sollen, mit Ausnahme des Falles, wenn die Gattin bei Eingehung der Ehe eine Angehörige des andern Staates war, und die Giltigkeit der Ehe angefochten wird, in welchem Falle die Gerichte des Staates zuständig sind, welchem die Ehefrau angehörte (Min. Erklärung v. 16. April 1863, Nr. 38 R. G. B.).

b) Klagen, welche gegen den Fiscus, weltliche und [oder] geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken (§§. 23—25) [§§. 24, 25, 26] gerichtet sind, insoweit sie nicht einem

Digitized by Google

besonderen Gerichtsstande (§. 31 u. ff.), einem Causalgerichte oder der Realinstanz angehören;

Dieser Absatz findet auf die im Bagatellverfahren zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten keine Anwendung (Gesetz v. 27. April 1873, Nr. 66 R. G. B. §. 1).

c) Klagen gegen Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglicher Güter, wofern die Klage nicht vor einen besonderen Gerichtsstand (§. 31 u. ff.), vor ein Causalgericht oder die Realinstanz gehört; (Fehlt in der dalm. J. N.)

Auch dieser Absatz findet auf die im Bagatellverfahren zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten keine Anwendung (Ges. v. 27. April 1873, Nr. 66 R. G. B., §. 1).

Da die Görzer Landtafel auch die Grundbücher des flachen Landes umfaßt, so wurde rücksichtlich derselben erklärt, daß „landtäfliche Güter" im Sinne dieses Absatzes in Görz nur jene seien, mit welchen früher grundherrliche Rechte verbunden waren (J. M. Vdg. v. 9. September 1854, Nr. 227 R. G. B.).

d) [c] Lehensstreitigkeiten (§. 39).

e) [d] Klagen in Fideicommißangelegenheiten (§. 38).

Dem Landesgerichte zu Salzburg sind überdieß die Verhandlung und Entscheidung aller von der Forstregulirungs-Ministerial-Commission auf den Rechtsweg gewiesenen oder zu weisenden Waldeigenthumsansprüche (Min. Vdg. v. 13. August 1852, Nr. 162 R. G. B.); den Gerichtshöfen erster Instanz in Galizien, Lodomerien, Krakau und der Bukowina die aus dem bestandenen Unterthansverbande herrührenden Streitigkeiten in Bezug auf in ihren Sprengeln liegende Güter (Min. Vdg. v. 24. October 1860, Nr. 249 R. G. B., §. 2) zugewiesen.

Der zuständige Gerichtshof erster Instanz in den Fällen:

a) ist derjenige, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten, in den Fällen:

b) und c) [b] ist es jener Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel zur Zeit der Klageanbringung der geklagte Theil seinen Wohnsitz hat.

§. 15. [15.] Den städtisch-delegirten Bezirksgerichten [Stadtprätoren] kommt die Personalgerichtsbarkeit zu:

a) in allen Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren 500 fl. C. M. nicht übersteigen, und in allen Streitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme ausdrücklich anzunehmen sich erbietet, welche ohne Zinsen und Nebengebühren 500 fl. C. M. nicht übersteigt. Der Betrag der Schuld wird nach der Summe, auf deren Bezahlung in der Klage das Begehren gestellt ist, berechnet, wenn auch der Kläger und der Geklagten mehrere sind, oder die verfallenen Beträge

Digitized by Google

fortlaufender Zinsen oder Renten gefordert werden. Doch steht im letzteren Falle die Gerichtsbarkeit dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte [der Stadtprätur] nur dann zu, wenn bloß die eingeforderten Zinsen oder Renten bestritten werden, nicht aber das Recht selbst, woraus der Bezug derselben hergeleitet wird, von dem Belangten streitig gemacht wird, obgleich dieses Recht die Summe von 500 fl. C. M. übersteigt. Wird jedoch in diesem Falle das Recht selbst bestritten: so hat das städtisch-delegirte Bezirksgericht [die Stadtprätur] die Klage sammt der weiteren Verhandlung dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz zur Fortsetzung derselben zu übermitteln.

Eben so wenig kann die Klage bei dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte [der Stadtprätur] angebracht werden, wenn der Kläger einen Theil einer 500 fl. C. M. übersteigenden Capitalsschuld oder den Ueberschuß fordert, welcher sich aus der Vergleichung mehrerer beiden Theilen zustehender Forderungen ergeben soll.

Der Betrag von 500 fl. C. M. ist jetzt mit 500 fl. österr. Währ. zu verstehen (Gesetz v. 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. B., §. 2).

b) Ueber alle Klagen auf Anerkennung des Rechtes auf einen Fruchtgenuß, oder zum Bezuge wiederkehrender Leistungen, wenn eine einzelne Jahresrente oder der Geldbetrag, welchen der Kläger anstatt derselben anzunehmen sich bereit erklärt, bei Erträgnissen oder Leistungen auf immerwährende Zeiten 25 fl. C. M., bei solchen aber, welche auf die Lebenszeit einer Person eingeschränkt, oder sonst in ihrer Dauer ungewiß sind, 50 fl. C. M. nicht übersteigt.

Diese Beträge sind jetzt mit 25 fl. und 50 fl. österr. Währung anzunehmen (Gesetz v. 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. B., §. 2).

Ohne Rücksicht auf den Betrag:

c) In allen Streitigkeiten zwischen dem Miether und Vermiether aus dem Miethverhältnisse über bewegliche Gegenstände oder über Wohnungen und andere Räume, dann in den Streitigkeiten über die Zurückstellung verpachteter oder gegen einen Zins in Früchten (§. 1103 des a. b. G. B.) überlassener Güter wegen Ablaufes der im Contracte festgesetzten Zeit;

d) in allen aus Dienst- und Lohnverträgen entstehenden Streitigkeiten zwischen Privatlehrern, Dienstboten und ihren Dienstgebern, dann zwischen Gewerbsleuten und

Digitized by Google

Werksbesitzern einerseits, und ihren Gesellen, Lehrjungen und Arbeitern andererseits;

Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen oder anderen Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von dreißig Tagen vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, sind vor der politischen Behörde zu verhandeln; jene, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, gehören zur Amtshandlung der Gerichte (Vdg. des Min. des Innern v. 7. December 1856, Nr. 224 R. G. B.). Dieselbe Vorschrift hat auf die Streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirthen und ihren land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern Anwendung (Vdg. des Min. des Innern v. 15. März 1860, Nr. 73 R. G. B.). — Der Gewerbegenossenschaft liegt die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses ob zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern. (§§. 114 lit. c, 122—124, Art. II des Gesetzes vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.) — Inwieferne solche Streitigkeiten vor die Gewerbegerichte gehören, s. die §§. 4—6 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 63 R. G. B., oben S. 75.

e) in allen zwischen Wirthen, Schiffern und Fuhrleuten einerseits, und ihren Gästen, Reisenden und Aufgebern andererseits entstehenden Streitigkeiten über ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten und die Haftung der ersteren für die von ihnen oder ihren Dienstleuten in Verwahrung übernommenen Sachen, insbesondere, insofern nicht die Gerichtsbarkeit des Handels- oder Seegerichtes eintritt.

[§. 16 dalm. J. N. In jedem mit einer Gemeindeordnung versehenen Orte ist es gestattet, Klagen gegen Einwohner desselben, wenn der Gegenstand den Werth von 12 fl. C. M., in Städten und Märkten von 60 fl. C. M. nicht übersteigt, bei dem Gemeindevorstande anzubringen. Gegen die Entscheidung des Letzteren findet die Beschwerde an die Prätur statt, welche das Verfahren nöthigenfalls zu ergänzen und darüber zu erkennen hat. Eine weitere Beschwerde ist jedoch unzulässig. Auch steht es dem Kläger frei, seine Klage ohne Einschreiten bei dem Gemeindevorstande unmittelbar bei der Prätur anzubringen. Versuche gütlicher Ausgleichung und die Ausfertigung der darüber zu Stande kommenden Vergleiche müssen von dem Gemeindevorstande auf Verlangen der Parteien auch über jede andere Klage vorgenommen werden.]

§. 16. [17.] Der Ort, wo sich Jemand in der erweis-

Digitized by Google

lichen, oder aus den Umständen deutlich hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, ist sein ordentlicher Wohnsitz.

Bei den Angestellten der Gränzwache (Finanzwache) gilt der Standort des Compagniecommandos als Wohnsitz. (Hfd. v. 28. September 1842, Nr. 643 J. G. S.).

§. 17. [18.] Wenn Jemand abwechselnd an verschiedenen Orten wohnt, so steht dem Kläger die Wahl frei, wo er die Klage anbringen wolle.

§. 18. [19.] Reisende und andere Personen, welche sich an einem Orte nur vorübergehend aufhalten, können wegen Verbindlichkeiten, die sie an diesem Orte auf sich genommen haben, auch bei dem Gerichte belangt werden, in dessen Sprengel sich dieser Ort befindet, so lange sie daselbst anwesend sind.

Die Zuständigkeit über Personen, welche nirgends einen beständigen Aufenthalt haben, richtet sich nach dem Orte ihres zeitweiligen Aufenthaltes.

§. 19. [20.] Der persönliche Gerichtsstand des Mannes gilt auch für seine Ehegattin. Der Gerichtsstand großjähriger Witwen und gerichtlich geschiedener Ehegattinen richtet sich nach ihrem eigenen Wohnsitze.

§. 20. [21.] Dem Gerichtsstande des Vaters folgen auch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder, sie mögen in der Ehe erzeugt, legitimirt oder adoptirt sein.

Sie bleiben unter diesem Gerichtsstande selbst nach dem Tode des Vaters, oder nach dessen Enthebung von der väterlichen Gewalt, bis sie die freie Verwaltung ihres Vermögens erlangt haben.

§. 21. [22.] Die unehelichen Kinder folgen dem Gerichtsstande ihrer Mutter. Ist ein uneheliches oder Findelkind auf Kosten einer öffentlichen Anstalt in oder außer derselben untergebracht, so untersteht es dem Gerichtsstande derselben.

Uneheliche oder Findelkinder, welche auf Kosten einer öffentlichen Anstalt in oder außer derselben untergebracht sind, unterstehen nach den Bestimmungen der Jurisdictionsnorm nur so lange dem Gerichtsstande dieser Anstalt, als sie sich in deren Versorgung befinden. Handelt es sich bei dem Austritte eines unehelichen oder Findelkindes aus der Versorgung der Anstalt um die Bestellung eines Vormunds für dasselbe, so ist, wenn die Mutter des unehelichen Kindes bekannt ist, der Gerichtsstand der Mutter, wenn aber diese unbekannt ist, und bei Findlingen überhaupt das ordentliche Gericht des Bezirkes, in welchem das Kind zur Zeit, wo ihm der Vormund bestellt werden soll, seinen Aufenthalt hat, zur Bestellung desselben und zur Besorgung aller Geschäfte, welche der Vormundschaftsbehörde gesetzlich obliegen, berufen (J. M. E. v. 21. August 1856, R. G. B. Nr. 150).

Digitized by Google

§. 22. [23.] Der Wohnsitz des Dienstgebers ist auch als derjenige der Dienstleute desselben, die mit ihm in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, zu betrachten, sofern sie die freie Verwaltung ihres Vermögens besitzen.

§. 23. [24.] Der Fiscus untersteht als Geklagter in jenen Fällen, in welchen sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitze richtet, demjenigen Gerichte, in dessen Sprengel der Amtssitz der Finanzprocuratur, oder, wenn durch eine eigene Kundmachung ein Fiscalvertreter für einen bestimmten Bezirk bleibend bestellt ist, jenem Gerichte, in dessen Sprengel der Amtssitz dieses Vertreters sich befindet.

Da die bestandene Vertretung der galizischen ehemaligen Gutsunterthanen und unterthänigen Gemeinden durch den Fiscus kraft Ah. E. v. 9. December 1855 fortbesteht, so sind die Klagen der ehemaligen Unterthanen gegen die Grundherrschaft oder umgekehrt, bei dem Gerichtshofe erster Instanz zu überreichen, an dessen Sitze sich die zur Vertretung berufene Finanzprocuratur oder deren Expositur befindet (Min. Vdg. v. 27. December 1855, Nr. 227 R. G. B.).

§. 24. [25.] Die Gemeinden unterstehen den Gerichten, in deren Sprengel der Amtssitz des Gemeindevorstandes sich befindet.

§. 25. [26.] Geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken, als: Universitäten, Armenhäuser, [Armen- und Arbeitshäuser] Spitäler, unterstehen jenen Gerichten, in deren Sprengel sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet.

Stehen sie unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde, so finden die Bestimmungen der §§. 23 und 24 [24 und 25] Anwendung.

§. 26. [27.] Alle übrigen juristischen Personen, als: Vereine, Erwerbsgesellschaften und Corporationen unterstehen jenen Gerichten, in deren Sprengel sich ihre Geschäftsleitung befindet. Besitzen sie oder auch einzelne Personen an anderen Orten besondere Niederlassungen oder stabile Agentien, so können sie in Angelegenheiten, welche sich auf diese beziehen, bei den Gerichten belangt werden, in deren Sprengel sich diese Niederlassungen oder Agentien befinden.

Durch J. M. Erl. vom 26. September 1857, Nr. 180 R. G. B., wurde ausdrücklich erklärt, das alle früher einzelnen Gesellschaften und Vereinen, insbesondere auch für die Amortisirung ihrer Urkunden zugestandenen privilegirten Gerichtsstände durch die gegenwärtige Jurisdictionsnorm aufgehoben seien.

Erwerbs- und Wirthschafsgenossenschaften, welche nach dem Gesetze vom 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B., errichtet werden, haben ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben (ebendort, §. 12).

Digitized by Google

Klagen gegen die österreichisch-ungarische Bank, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Wien und der Filialen in den österreichischen Ländern Bezug haben, können nur bei dem k. k. Handelsgerichte im Wien, Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Budapest und der Filialen in den Ländern der ungarischen Krone Bezug haben, können nur bei dem k. Handels- und Wechselgerichte in Budapest erhoben werden. In allen sonstigen Angelegenheiten, insbesondere auch im Hypothekarcreditgeschäfte sind Klagen gegen die österreichisch-ungarische Bank bei dem k. k. Landgerichte in Wien anzubringen (Art. 95 der mit Ges. vom 27. Juni 1878, Nr. 66 R. G. B., kundgemachten Statuten).

Für die k. k. priv. allgemeine Bodencreditanstalt in Wien wurde durch Art. 79 der mit Min. Erl. vom 1. Juni 1864, Nr. 49 R. G. B., kundgemachten Statuten, das k. k. Landgericht in Wien und in Handelssachen das k. k. Handelsgericht in Wien — für die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen durch §. 41 der mit Min. Erl. v. 26. December 1864, Nr. 99 R. G. B., kundgemachten Statuten das k. k. Landesgericht in Prag und in Handelssachen das k. k. Handelsgericht in Prag als Personalinstanz bestimmt, wenn eine dieser Anstalten geklagt werden soll.

§. 27. [28.] Oesterreichische Unterthanen, welche in der Eigenschaft eines österreichischen Beamten im Auslande dienen, bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie während ihres Aufenthaltes in dem österreichischen Staate unterworfen waren.

Läßt sich dieser nicht ausmitteln, so wird angenommen, daß sie ihren Wohnsitz in Wien hatten.

Ueber die in den Gebäuden des deutschen Ordens zu Frankfurt a. M. wohnenden österreichischen Unterthanen steht die Gerichtsbarkeit dem österreichischen Residenten in Frankfurt, und im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter desselben zu; die Urtheile sind aber in Wien von demjenigen Gerichte zu schöpfen, welchem unter gleichen Umständen über die in Wien wohnenden Diener des Ordens die Gerichtsbarkeit zusteht. (Hfd. v. 25. October 1842, Nr. 651 J. G. S).

Die bei den Zoll- und Steuerämtern des Fürstenthums Liechtenstein stationirten österreichischen Beamten und Diener unterstehen sammt ihren Angehörigen in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten in erster Instanz den Gerichten des Fürstenthums (Art. IV des Vertrages v. 23. December 1863, Nr. 47 R. G. B. f. 1864).

Oesterreichische Eisenbahn-Angestellte, welche sich im Auslande aufhalten, unterstehen den dortigen Gesetzen und Gerichten laut des Vertrages mit den Bodensee-Uferstaaten vom 5. August 1865, Nr. 138 R. G. B. Art. XII; mit Preußen vom 5. August 1867, Nr. 138 R. G. B., Art. VII, rücksichtlich der Linien Landshut-Schwadowitz und Wildenberg-Glatz; mit Sachsen vom 29. September 1869, Nr. 61 R. G. B. für 1871, Art. XII, rücksichtlich der Eisenbahnanschlüsse bei Weipert, Georgswalde und Warnsdorf, und mit dem Deutschen Reiche vom 2. März 1877, Nr. 22 R. G. B., Art. IX rücksichtlich der Eisenbahn von Chotzen über Halbstadt und Friedland nach Altwasser.

In der Eisenbahn-Convention mit dem Fürstenthum Serbien hat sich die österr. ung. Regierung rücksichtlich des in Serbien stationirten Beamten- und Dienerpersonales die Entscheidung in allen Civil-, Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten, insbesondere die Regelung der Nachlässe und die Eröffnung von Concursen über das Vermögen dieser Beamten und Diener, sowie die Leitung der Concursverhandlung vorbehalten (Conv. v. 9. April 1880, Nr. 80 R. G. B, Art. 16).

Die Eisenbahn-Convention mit Rumänien bestimmt im V. Art.:

Digitized by Google

Die volle Landeshoheit mit Einschluß der Justiz- und Polizeigewalt bleibt auf dem — gemeinsamen Bahnhofe (von Iglau), sowie auf den zwischen diesem Bahnhofe und der Gränze gelegenen Bahnstrecken ausschließlich jenem der vertragschließenden Theile vorbehalten, auf dessen Gebiete der Gränzbahnhof gelegen ist; nichtsdestoweniger wird der Nachbarstaat das Recht haben — — 2. was die Civiljustiz betrifft: a) die Verlassenschaften dieser Beamten und Bediensteten (der eigenen Unterbanen) zu regeln; b) über das Vermögen der genannten Beamten und Bediensteten den Concurs zu eröffnen und die Concursverhandlungen durchzuführen. Der Territorialjustiz bleibt jedoch das Recht vorbehalten, über das auf dem eigenen Gebiete befindliche Vermögen abgesondert den Concurs zu eröffnen (Con. v. 10./22. Februar 1873, Nr. 42 R. G. B. f. 1881).

§. 28. [29.] Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, welche von fremden Regierungen Beglaubigungen annehmen, bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterstehen. Die Consuln fremder Mächte unterstehen, sie mögen österreichische oder fremde Unterthanen sein, stets den österreichischen Gerichten, in deren Bezirke sie sich aufhalten.

Siehe die Ausnahmen rücksichtlich der Consuln mehrerer Staaten oben, S. 90 und 91 bei Art. V des Kundm. Pat.

§. 29. [30.] Unterthanen auswärtiger Staaten können vor den österreichischen Gerichten belangt werden:

a) bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes, wenn sie diesen in dem österreichischen Staate genommen haben;

b) in allen Fällen, in welchen auch österreichische Unterthanen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes außer dem Gerichtsbezirke ihres Wohnsitzes belangt werden können, bei dem hiezu bestimmten besonderen Gerichtsstande (§. 31 u. ff.);

Die deutsche Botschaft hat im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeußern aus Anlaß eines speciellen Falles die Frage angeregt, ob nicht die J. M. Vdg. v. 14. August 1857, Nr. 153 R. G. B., ausdrücklich aufzuheben wäre, indem durch die Veränderung der Gesetzgebung in Deutschland der legislatorische Zweck dieser Verordnung entfallen sei, da der Gerichtsstand des Vertrages in der deutschen Civilproceßordnung eine gegen die Bestimmungen der allgemeinen preußischen G. O. vollkommen neue Fassung erhalten habe. Das Justizministerium hat sich zwar gegen eine formelle Aufhebung der gedachten Verordnung ausgesprochen, und zwar unter anderem in der Erwägung, daß die Handhabung der Reciprocität Sache der richterlichen Judicatur ist, und daß der Richter insbesondere auch darüber zu entscheiden hat, inwieweit durch die veränderte Gesetzgebung des In- oder Auslandes den bestehenden Vorschriften über die Reciprocität derogirt wird. Es nimmt jedoch Anlaß, dem k. k. Oberlandesgerichte zur weiteren geeigneten Verfügung die Bestimmungen der seit 1. October 1879 für das Deutsche Reich in Wirksamkeit getretenen Civilproceßordnung namhaft zu machen, welche für die Beurtheilung der Reciprocität beim Gerichtsstande des Vertrages von Wichtigkeit sind. — Der §. 29 der deutschen Civilproceßordnung lautet: „Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder

Digitized by Google

Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist."

Bezüglich des Executionsverfahrens bezieht sich das Justizministerium auf den Erlaß v. 28. März 1880, Z. 3938 (s. diesen in der 2. Abth. dieses Bandes), womit die einschlägigen Paragraphe bereits mitgetheilt wurden (J. M. Erl. v. 18. Mai 1880, Z. 5778).

c) im Falle, als weder ein besonderer, noch der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes eintritt (lit. b, a), an jedem Orte, wo sie getroffen [angetroffen] werden, wegen aller Verbindlichkeiten, welche in dem österreichischen Staate entstanden, oder daselbst zu erfüllen sind;

In dem Staatsvertrag mit Serbien v. 6. Mai 1881, R. G. B. Nr. 88 für 1882 ist bestimmt, daß insofern die Civilproceßgesetze eines oder des anderen der vertragenden Theile in Betreff des Gerichtsstandes Vorschriften enthalten, welche nur auf Ausländer anwendbar sind, dieselben auf die Staatsangehörigen der beiden vertragenden Theile keine Anwendung finden (Art. 1. Al. 1).

d) in Folge der Gegenseitigkeit (Reciprocität) in allen Fällen, in welchen der Staat, welchem sie angehören, auch Klagen gegen österreichische Unterthanen zuläßt.

Ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassen sind, sind in Rechtsstreiten, welche sich auf Angelegenheiten, die in dem Betriebe der Geschäfte in Oesterreich ihren Grund haben, beziehen, als Geklagte den österreichischen Gerichten unterworfen, und falls statutenmäßig eine schiedsrichterliche Entscheidung einzutreten hat, ist für derlei Angelegenheiten nur ein in Oesterreich zu bestellendes Schiedsgericht zuständig (k. Vdg. v. 29. November 1865, Nr. 127 R. G. B., Art. IV).

Insoweit die österreichische Actiengesellschaft innerhalb des preußischen Gebietes oder die preußische Actiengesellschaft innerhalb des österreichischen Gebietes den Betrieb der von Chotzen nach Altwasser führenden Eisenbahn übernimmt oder künftig übernehmen sollte, unterliegen diejenigen Entschädigungsansprüche, welche von Unterthanen der einen der contrahirenden Regierungen, gegen die dem Unterthanenverbande der anderen angehörige Bahnverwaltung erhoben werden, der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat, sofern dieselbe bei dem Bahnbetriebe veranlaßt ist und der Entschädigungsanspruch nicht aus einem mit der betriebführenden Bahnverwaltung oder einer der übrigen an dem Transporte betheiligten Bahnen abgeschlossenen Frachtgeschäft hergeleitet wird (Vertrag mit dem Deutschen Reiche v. 2. März 1877, Nr. 22 R. G. B., Art. VIII).

§. 30. [Fehlt in der dalm. J. N.] Ist Jemand bei dem Bezirksgerichte an einem Orte zu belangen, wo er sich nicht wirklich aufhält, und sind an diesem Orte mehrere Bezirksgerichte bestellt, oder ist das Bezirksgericht in mehrere Abtheilungen getheilt, so steht dem Kläger die Wahl frei, bei welchem dieser Bezirksgerichte, oder bei welcher Abtheilung desselben er seine Klage anbringen wolle.

Digitized by Google

b) Besonderer:

Aufforderungsklage.

§. 31. [31.] Aufforderungsklagen müssen bei demjenigen Gerichte angebracht werden, vor welchem der Auffordernde in der Hauptsache zu belangen wäre. Insofern der Aufgeforderte unter mehreren Gerichten zu wählen berechtiget war, kann derselbe, wenn er die Aufforderung bestreitet, und sachfällig wird, die Klage nur bei dem nämlichen [demjenigen] Gerichte anbringen, vor welchem der Aufforderungsproceß anhängig war.

Amortisirung.

§. 32. [32.] Aufforderungen zum Zwecke der Amortisirung von Staatsobligationen und der denselben gleichgeachteten Creditspapiere sind bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, an dessen Amtssitze die bezüglichen Creditsbücher geführt werden.

Die hier bezogenen Creditsbücher und Vormerkungen werden geführt: für die Aerarial- und Domesticalobligationen der Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Kärnthen und Krain in den betreffenden Kronlandshauptstädten; für Obligationen der alten Salzburger Landesschuld in Salzburg; für die Görzer ständischen Aerarial- und Domesticalobligationen in Görz; für die Obligationen der Tiroler und Vorarlberger Landesschulden in Innsbruck; für sämmtliche seit dem Jahre 1850 ausgegebene Staatsobligationen, mit Ausnahme der in Folge der Einlösung der Krakauer-Oberschlesischen Eisenbahn entstandenen 4 pCt. Obligationen; für die 5 pCt. Prioritätsobligationen der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn; für alle übrigen Staatsobligationen, sowie für die Aerarial- und Domesticalobligationen der niederösterreichischen Stände, für die Stadt-Wiener-Oberkammeramts-Aerarial- und Domesticalobligationen in Wien; für die galizischen Kriegsdarlehens- und Naturallieferungsobligationen in Lemberg; für die 4 pCt. Prioritätsactien der Krakauer-Oberschlesischen Eisenbahn in Krakau; für die von den k. k. Versatzämtern ausgestellten Obligationen bei diesen Anstalten in ihrem Amtssitze; die Register über die Como-Rentenscheine bei der k. k. Staats-Central- und Credits-Hofbuchhandlung in Wien. Die Creditsbücher und Vormerkungen bezüglich der in Folge der Einlösung der Krakauer-Oberschlesischen Eisenbahn entstandenen 4 pCt. Obligationen werden zwar bei dem Handlungshause E. Heymann in Breslau geführt, die Amortisation solcher Obligationen steht jedoch dem Wiener Landesgerichte zu. Für die Amortisation der auf der Saline Gmunden versicherten Partial-Hypothekaranweisungen gelten dieselben Vorschriften, wie für andere auf den Ueberbringer lautende Staatspapiere (Min. Vdg. v. 6. Juli 1850, Nr. 268; v. 29. Juli 1850, Nr. 308; v. 13. Mai 1852, Nr. 123; v. 17. Mai 1853, Nr. 95; v. 28. September 1854, Nr. 246; v. 26. Jänner 1855, Nr. 22; v. 16. Jänner 1856, Nr. 13 R. G. B.).

Was die ungarischen Staatspapiere betrifft, so steht die Amortisirung der ungarischen und siebenbürgischen Grundentlastungsobligationen dem kgl. Handels- und Wechselgerichte in Buda-Pest zu; rücksichtlich der übrigen ungarischen Staatspapiere findet, bis nicht ein besonderes Gesetz geschaffen ist, keine Amortisirung statt; wenn dieß aber der Fall ist, wird

Digitized by Google

das Verfahren ebenfalls dem Handelsgerichte in Buda-Pest zugewiesen werden (J. M. Erl. v. 24. October 1874, Z. 14491).

Die Amortisirung anderer Urkunden, mit Ausnahme der Wechsel (§. 60) [§. 59], kann von dem Bewerber entweder bei dem Bezirksgerichte [Prätur] seines eigenen ordentlichen Wohnsitzes, oder bei jenem des Wohnsitzes dessen, gegen den diese Urkunde zum Beweise dienen soll, angesucht werden.

Ueber den Gerichtsstand zur **Amortisirung von Privat-Werthpapieren** bestimmt das Gesetz vom 3. Mai 1868, Nr. 36 R. G. B., Folgendes:

§. 1. Werthpapiere, welche von Actiengesellschaften oder von Commanditgesellschaften auf Actien, dann von Vereinen, Anstalten und Unternehmungen ausgegeben werden, die mit staatlicher Bewilligung errichtet sind und der Aufsicht des Staates unterstehen, sind ausschließlich bei demjenigen Landes- oder Kreisgerichte zu amortisiren, in dessen Sprengel der Sitz der Gesellschaft, des Vereines, der Anstalt oder Unternehmung, beziehungsweise der Zweigniederlassung derselben, von welcher das zu amortisirende Werthpapier selbstständig ausgegeben worden ist, sich befindet.

Zu diesen Werthpapieren gehören insbesondere Actien, Interimsscheine, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen und Partialen, welche Theile eines Anlehens bilden, dann Dividenden- und Zinsenscheine (Coupons), Sparcassebüchel, Depotscheine, Genußscheine, Cassenanweisungen, Cheques und ähnliche für den Verkehr bestimmte Papiere.

§. 2. Zur Amortisirung der von anderen Körperschaften, von einzelnen Personen oder von Gemeinden ausgegebenen Werthpapiere, wenn dieselben entweder auf Ueberbringer lauten oder wenn denselben auf Ueberbringer lautende Zinsencoupons beigegeben sind, ist ausschließlich dasjenige Landes- oder Kreisgericht zuständig, in dessen Sprengel der Ausstellungsort des zu amortisirenden Werthpapieres, und wenn auf diesem mehrere Ausstellungsorte erscheinen, der daselbst zuerst genannte liegt. Dasselbe gilt von Werthpapieren der hier bezeichneten Art auch in dem Falle, wenn dieselben nachträglich vinculirt oder auf bestimmte Namen geschrieben worden sind.

§. 4. An den bezüglich der Amortisirung der Wechsel geltenden gesetzlichen Vorschriften, dann an den in besonderen staatlichen Genehmigungen und in besonderen, nach der Verordnung vom 26. September 1857, Nr. 180 R. G. B., unberührt gebliebenen Statuten, sowie an den im Handelsgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Handesgerichtes oder eines anderen Gerichtsstandes zur Amortisirung kaufmännischer Anweisungen und Verpflichtungsscheine und einzelner Gattungen von Werthpapieren, sowie über die für einzelne Gattungen dieser Papiere festgesetzten ausnahmsweisen Amortisirungsfristen und Amortisirungsmodalitäten wird durch das gegenwärtige Gesetz Nichts geändert. —

Die Amortisirung der von der österreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und der dazu gehörigen Dividenden-, beziehungsweise Zinsencoupons muß bei dem k. k. Landesgerichte in Wien nachgesucht werden. Bei Amortisirung von Anweisungen (Artikel 78) ist nach den am Zahlungsorte derselben für die Amortisirung von Wechseln giltigen Vorschriften zu verfahren. Zur Amortisirung aller übrigen von der österreichisch-ungarischen Bank oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platze ausgestellten Urkunden ist ausschließend das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisirung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließend das k. Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen. Das k. k. Landes-

Digitized by Google

gericht in Wien verfährt hiebei nach den für die Amortisirung von Staatspapieren, das k. Handels- und Wechselgericht in Budapest nach den in Ungarn für Grundentlastungsobligationen bestehenden Vorschriften (Art. 99 der mit Ges. vom 27. Juni 1878, Nr. 66 R. G. B., kundg. Statuten).

Inwiefern zur Amortisirung gewisser Werthpapiere die Handelsgerichte (Handelssenate) zuständig sind, siehe die Bemerkung unten bei §. 60.

Widerklage.

§. 33 [33]. Widerklagen können, auch wenn sie mit dem Gegenstande der Klage keinen Zusammenhang haben, so lange über diese nicht durch rechtskräftiges Endurtheil entschieden ist, bei dem nämlichen Gerichte angebracht werden, bei welchem die Klage überreicht worden ist.

Gehört jedoch die Klage oder Widerklage ihrem Gegenstande nach vor den Real- oder einen besonderen Causalgerichtsstand, so darf die Widerklage bei dem nämlichen Richter nicht angenommen werden.

Auf die Begründung des Gerichtsstandes der Widerklage ist das Ansuchen um Erlassung des bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren ohne Wirkung (Gesetz v. 27. April 1873, Nr. 67 R. G. B., §. 13).

Geführte Verwaltung.

§. 34 [34]. In den aus der Verwaltung fremden oder gemeinschaftlichen Vermögens entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Kläger die Wahl, sie bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Geklagten, oder bei demjenigen Gerichte anzubringen, welchem der letztere unterstände, wenn er an dem Orte seinen Wohnsitz hätte, wo die Verwaltung geführt wurde. In Ansehung der gerichtlich angeordneten Verwaltung [Verwaltungen] hat es bei den bestehenden Vorschriften zu bleiben.

Diese Vorschriften geben die §§. 200 und 282 a. b. G. B.

Beweis zum ewigen Gedächtnisse.

§. 35 [35]. Gesuche um Zulassung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse sind bei dem Gerichte, welchem die Gerichtsbarkeit in der Hauptsache zusteht, im Falle aber dieses nicht bekannt, oder dringende Gefahr am Verzuge ist, bei demjenigen Bezirksgerichte [derjenigen Prätur] anzubringen und zu entscheiden, in dessen [deren] Sprengel sich der zu vernehmende Zeuge, oder die in Augenschein zu nehmende Sache befindet.

Einsetzung in den vorigen Stand.

§. 36 [36]. Die Einsetzung in den vorigen Stand ist bei demjenigen Gerichte erster Instanz anzusuchen, bei welchem der Proceß früher verhandelt wurde, oder noch anhängig ist.

Digitized by Google

Klagen in Verlassenschaftsangelegenheiten.

§. 37 [37]. Alle Erbschafts- und Erbtheilungsklagen, sie mögen auf der gesetzlichen Erbfolge, einem letzten Willen oder einem Erbvertrage beruhen, dann alle Klagen, welche die Verlassenschaftsschulden, Vermächtnisse, oder eine Schenkung auf den Todesfall zum Gegenstande haben, müssen, so lange die Einantwortung des Nachlasses noch nicht erfolgt ist, bei demjenigen Gerichte (auch städtisch-delegirten Bezirksgerichte) [auch Stadtprätur] angebracht werden, bei welchem die Erbschaftsverhandlung anhängig ist. Nach der Einantwortung gehören solche Klagen vor den Gerichtsstand des Erben.

Klagen in Fideicommißangelegenheiten.

§. 38 [38]. Klagen in Fideicommißangelegenheiten sind bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, welchem die nicht streitigen Fideicommißangelegenheiten zugewiesen sind (§. 89) [§. 82], es möge sich dabei um die Fideicommißnachfolge oder um was immer für andere aus dem Fideicommißverhältnisse entspringende Streitigkeiten handeln.

Lehensstreitigkeiten.

§. 39. Streitigkeiten über unmittelbare landesfürstliche Lehen, welche den Lehensherren betreffen, gehören vor denjenigen Gerichtshof erster Instanz, wo die Lehenstube ihren Amtssitz hat. Ist der Lehensherr nicht bei dem Streite betheiligt, oder handelt es sich um ein mittelbar landesfürstliches oder ein Privatlehen, so tritt jener Gerichtshof erster Instanz ein, in dessen Sprengel das Lehen sich befindet.

[§. 39 dalm. J. N. Streitigkeiten, welche Lehen von unmittelbarer oder mittelbarer landesfürstlicher Verleihung zum Gegenstand haben, sind bei dem Gerichtshofe erster Instanz in Zara zu verhandeln.]

Als landesfürstliche Lehenstuben schreiten die Statthaltereien ein (Min. Vdg. v. 19. Jänner 1853, Nr. 10 R. G. B. lit C §. 29).

Zusammenhängende Streitsachen.

§. 40 [40]. Streitigkeiten, welche mit einer anhängigen und noch nicht mittelst rechtkräftigen Endurtheils entschiedenen Streitsache aus dem Grunde zusammenhängen, weil sie aus der nämlichen Thatsache entsprungen sind, können bei dem nämlichen Gerichte angebracht werden, bei welchem der erste Proceß eingeleitet wurde.

Digitized by Google

Das Ansuchen um Erlassung des bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren hat in Betreff der Anhängigkeit der Streitsache bei Gericht die Wirkung einer Klage; auf die Begründung des Gerichtsstandes der zusammenhängenden Streitsachen jedoch ist dieses Ansuchen ohne Wirkung (Gesetz v. 27. April 1873, Nr. 67 R. G. B., §. 13). — Wird in einer Klage zugleich um Erlassung des Zahlungsbefehles gebeten, so wird die Anhängigkeit der Streitsache durch die Anbringung der Klage begründet (ebendort §. 19).

Streitgenossenschaft.

§. 41 [41]. Klagen wider mehrere Streitgenossen sind bei demjenigen Gerichte anzubringen, welchem der in der Klage zuerst benannte Geklagte untersteht.

In Rechtsstreiten, die gegen mehrere Streitgenossen gerichtet sind, mit Ausschluß der Wechselsachen, gilt die Bestimmung, daß unter mehreren Streitgenossen in der Klage der Hauptverpflichtete, wenn ein solcher aus dem der Klage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte ersichtlich ist, zuerst zu benennen sei (K. Vdg. v. 12. Mai 1852, Nr. 112 R. G. B.). — Wenn im Concursverfahren über die Richtigkeit oder die Rangordnung einer Forderung ein besonderer Rechtsstreit abzuführen ist, so ist die Klage gegen sämmtliche Bestreitende als Streitgenossen zu richten, und wenn sich unter denselben der Masseverwalter befindet, so ist dieser als der Erstgeklagte zu bezeichnen (§. 124 Conc. Odg.).

Streitsachen gegen Bezirksrichter [Prätoren] und Vorsteher von Gerichtshöfen erster Instanz.

§. 42 [42]. Bezirksrichter [Prätoren] unterstehen als Geklagte in Angelegenheiten, welche vor das Bezirksgericht [die Prätur] gehören, dem [der] sie vorgesetzt sind, jenem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Standort des Bezirksgerichtes [der Prätur] liegt. Diese Vorschrift hat auch auf den Fall ihre Anwendung, wenn der Betheiligte nur zeitlich die Stelle des Bezirksrichters [Prätors] versieht.

Ist ein Vorsteher eines Gerichtshofes erster Instanz bei diesem Gerichtshofe oder bei einem in dessen Sprengel gelegenen Bezirksgerichte [Prätur] zu belangen, so ist die Klage bei dem nächsten Gerichtshofe erster Instanz anzubringen.

Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn ein Bezirksrichter [Prätor] gegen Parteien als Kläger einschreitet, welche dem Bezirksgerichte [der Prätur] unterstehen, bei welchem [welcher] er angestellt ist, oder wenn der Vorsteher eines Gerichtshofes erster Instanz Parteien belangen will, welche bei dem ihm untergebenen Gerichtshofe oder bei einem [einer] in dem Sprengel dieses Gerichtshofes gelegenen Bezirksgerichte [Prätur] zu belangen wären.

Digitized by Google

Gerichtsstand des Vertrages.

§. 43 [43]. Wenn der Ort, wo eine Zahlung geleistet, oder eine andere Verbindlichkeit erfüllt werden soll, in einem Vertrage ausdrücklich bestimmt worden ist, so können alle Klagen in Beziehung auf diesen Vertrag, sie mögen auf dessen Erfüllung, Aufhebung, oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung desselben gerichtet sein, bei dem Gerichte angebracht werden, welchem der Angeklagte unterstände, wenn er sich an dem Orte befände, wo der Vertrag erfüllt werden soll.

§. 44 [44]. Die Forderungen der Handwerker und Handarbeiter für abgenommene Erzeugnisse und gelieferte Arbeiten, dann die Forderungen der Kleinverschleißer für Victualien und Waaren können noch durch neunzig Tage von der Zeit, als die letzte Leistung erfolgte, bei dem nach dem früheren Wohnsitze zuständigen Gerichte angebracht werden, wenn der Abnehmer oder Arbeitsgeber mittlerweile seinen Wohnsitz in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt hat.

Ein gleiches Recht steht den Privatlehrern, Dienstnehmern, Wirthen, Schiffern und Fuhrleuten in Betreff der für geleistete Dienste oder Arbeit entstandenen Forderungen noch

---

§. 43. Zur Begründung dieses Gerichtsstandes ist nicht nothwendig, daß hierüber in der Klage eine Urkunde beigebracht werde, sondern das Vorhandensein desselben bei Erledigung der ersten Klage lediglich nach den Angaben des Klägers zu beurteilen; auch ist im summerischen Verfahren ein abgesonderter Recurs hinsichtlich dieser Competenz zulässig (J. M. Erl. v. 29. October 1857, Z. 2224, in Folge Beschlusses d. ob. Ger. H. v. 17. Juni 1857, Z. 3133, J. B. Nr. 22).

Das Versprechen des Käufers, den Kaufpreis dem Verkäufer zuzusenden, bedingt für sich allein nicht den Gerichtsstand des Vertrages (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 20. Jänner 1874, Z. 183, III. Senat, Sp. R. Nr. 66).

In dem Incidenzstreite über die Gerichtszuständigkeit ist eine Ergänzung des durch das Handlungsbuch gelieferten halben Beweises, sowie ein hiervon unabhänger Beweis durch Eid oder Zeugen über den Umstand, daß die Erfüllung des Vertrages an einem bestimmtn Orte bedungen und dadurch der Gerichtsstand des Ortes der Leistung begründet worden sei, nur dann zuzulassen, wenn dieser Beweis, ohne in die Entscheidung der Hauptsache einzugreifen, hergestellt werden kann (Beschl. des ob. Ger. H. vom 5. December 1851 Z. 10843 J. B. Nr. 2).

Durch die Bestimmung des §. 138 Conc. Odg. über die Zuständigkeit des Concursgerichtes zum Verfahren über Ansprüche eines Massegläubigers, welche gegen die Concursmasse aus rechtsverbindlichen Geschäften oder Handlungen der Masseverwaltung (§. 29. Z. 2 Conc. Odg.) entstanden sind, ist im Falle als die Erfüllung der aus solchen Geschäften entstehenden Verbindlichkeiten an einem bestimmten Orte bedungen worden ist, der besondere Gerichtsstand des Vertrages nicht ausgeschlossen (Beschl. d. ob. Ger. G. vom 9. Mai 1876, Z. 5346, II. Senat, Sp. R. Nr. 84).

Digitized by Google

durch neunzig Tage nach der letzten Leistung zu, wenn der Gegner mittlerweile seinen Wohnort in einen anderen Gerichtsbezirk übertragen hat.

Klagen wegen Feldbeschädigung.

§. 45 [45]. In allen Streitigkeiten wegen einer durch Menschen oder Thiere zugefügten Beschädigung von Grundstücken, oder den auf denselben befindlichen, wenngleich schon abgesonderten Grunderzeugnissen kann die Klage auf Schadenersatz bei demjenigen Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirk der Grund gelegen ist, wenn diese Angelegenheiten nicht in den Wirkungskreis der politischen oder Strafbehörden gehören.

Die Erhebung und Entscheidung der Wildschaden-Ersatzansprüche wurde den politischen Behörden zugewiesen (Min. Vdg. v. 14. Juli 1859, Nr. 128 R. G. B.). — Die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel steht den politischen Behörden zu, welche in ihrem Erkenntnisse zugleich den Schadenersatz zu bestimmen haben (Min. Vdg. v. 30. Jänner 1860, Nr. 68 R. G. B., §§. 25 und 26). — Dasselbe gilt auch von den Waldschadenersätzen (Forstgesetz v. 3. December 1852, Nr. 250 R. G. B., §. 72 u. ff. und J. M. Erl. v. 24. April 1871, Z. 4448).

Provisorische Sicherstellungsmittel.

§. 46 [46]. Gesuche um Bewilligung eines gerichtlichen Verbotes, provisorischen Arrestes, einer provisorischen Sequestration oder einer anderen mittlerweiligen Vorkehrung können nach der Wahl des Klägers entweder bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte oder bei demjenigen [derjenige] (auch städtisch-delegirten) Bezirksgerichte [Prätur, auch Stadtprätur] angebracht werden, in dessen Sprengel das provisorische Sicherstellungsmittel vollzogen werden soll.

Verbote auf die bei der Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien für Rechnung dritter Personen erliegenden Gelder und Effecten müssen der Anstalt zu Handen der Direction durch das Handelsgericht in Wien zugestellt werden, sonst ist sie dieselben anzunehmen nicht verpflichtet (Ein. M. Erl. v. 6. November 1855, Nr. 186 R. G. B. [Statuten der Creditanstalt] §. 65).

In Beziehung auf den Gerichtsstand zur Rechtfertigung der erwirkten provisorischen Sicherstellungsmittel haben die Vorschriften der Civilproceßordnung sammt den zu derselben erflossenen nachträglichen Verordnungen zur Richtschnur zu dienen. Hiebei versteht es sich von selbst, daß auch in den Fällen, in welchen durch den Ort, wo das provisorische Sicherstellungsmittel angesucht worden ist, ein besonderer Gerichtsstand begründet wird, doch Klagen, welche nach den Bestimmungen der Jurisdictionsgesetze vor einen Gerichtshof gehören, nicht bei dem Bezirksgerichte, welches das provisorische Sicherstellungsmittel bewilligt hat, sondern nur bei dem Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden können, in dessen Sprengel dasselbe gelegen ist (J. M. Vdg. v. 19. Juni 1855 Nr. 106 R. G. B.).

Digitized by Google

— Die Frage, ob der nämliche Richter, bei welchem der Verbot angesucht worden, auch in die Frage der Genugthuung einzugehen habe, wenn der Verbot widerrechtlich angesucht worden, oder ob das Genugthuungsgeschäft an des Verbotswerbers ordentliche Instanz zu weisen sei, wird dahin erledigt: daß so lang der Verbot haftet, Jenem, wider welchen er bewirkt worden, frei stehe, eine Widerklage wegen der Genugthuung bei dem nämlichen Richter einzureichen, welcher den Verbot bewilligt hat. Wenn aber der Verbot ohne Ausmessung einer Genugthung aufgehoben worden, ist der Verbotswerber hierwegen bei seiner persönlichen Instanz zu belangen (Hfd. v. 15. Jänner 1787, J. G. S. Nr. 621 lit. q).

Vgl. §. 40 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B., oben S. 13.

Freiwillige Unterwerfung.

§. 47 [47]. Den Parteien steht frei, sich einem anderen als dem zuständigen Gerichte durch ausdrückliches Uebereinkommen zu unterwerfen.

Doch können durch eine solche Uebereinkunft Angelegenheiten, welche einem besonderen Causalgerichtsstande [dem Real- oder einem besonderen Causalgerichtsstande] ausschließend zugewiesen sind, nicht vor ein Gericht anderer Art gezogen, oder für eine gemeine Rechtssache ein besonderer Causalgerichtsstand gewählt, noch kann für Rechtssachen, welche vor ein Bezirksgericht [eine Prätur] gehören, die Verhandlung vor einem Gerichtshofe erster Instanz bedungen werden (§. 55) [§. 53].

§. 48 [48]. Wird eine Klage von einem unzuständigen Richter angenommen, und von dem Geklagten die Einwendung des ungehörigen Gerichtsstandes nicht in der durch die Proceßordnung bestimmten Frist angebracht, so ist die Verhandlung bei diesem Gerichte fortzusetzen, wenn sich gleich in der Folge zeigen sollte, daß das Gericht zur Annahme der Klage nicht berufen war.

Nur Verhandlungen über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe, welche vor einem Gerichte gepflogen werden, dem eine Gerichtsbarkeit über Rechtssachen dieser Art gar nicht zusteht, und Verhandlungen, welche von dem Civilrichter irriger Weise über einen [zur Militärgerichtsbarkeit oder] gar nicht zum Rechtsverfahren, sondern vor die Verwaltungsbehörden gehörigen Gegenstand gepflogen werden, sind, auch wenn die Unzuständigkeit erst in höherer Instanz entdeckt wird, von Amtswegen, oder im Falle die Entscheidung zwischen den Parteien bereits rechtskräftig geworden sein sollte, auf Antrag der zur Anfechtung [Bestreitung] berechtigten Behörde, als ungiltig aufzuheben.

Digitized by Google

2. Realgerichtsstand.

§. 49 [Fehlt in der dalm. J. N.]. Zur Führung der öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter, wo solche gesetzlich bestehen, und zur Entscheidung über alle Gesuche um Einverleibungen, Vormerkungen oder Löschung dinglicher Rechte, um Erstreckung der Frist zur Einbringung der Rechtfertigungsklage, sowie zu allen übrigen auf diese Bücher sich beziehenden Amtshandlungen sind berufen:

a) in Ansehung jener Güter, welche bisher einen Gegenstand der Land- und Lehentafeln ausgemacht haben, der Gerichtshof erster Instanz an dem Orte, wo die Land- oder Lehentafel sich befindet;

b) in Ansehung der unbeweglichen Güter in dem Umkreise der Städte, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, der daselbst befindliche Gerichtshof erster Instanz;
S. die Bemerkung bei dem 1. Absatze des §. 12.

c) in Ansehung aller übrigen unbeweglichen Güter dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirk dieselben ganz oder ihren Hauptbestandtheilen nach gelegen sind.

Die Vorschriften über die Führung der öffentlichen Bücher, und insbesondere darüber, was Gegenstand derselben sei, s. im 18. Bande dieser Gesetzsammlung. — Ueber die Hypothekenbücher in Krakau sind die (näher nicht hieher gehörigen) Bestimmungen in der Ministerialverordnung vom 28. September 1855, Nr. 170 R. G. B., enthalten. — Für Schlesien hat das Justizministerium schon mit Erlaß vom 9. Februar 1850, Z. 902, die Ausscheidung der schlesischen Hypothekenbücher aus der mährischen Landtafel und deren Zuweisung an die zuständigen schlesischen Realgerichte in der Art anzuordnen befunden, daß a) die Hypothekenbücher über die minderen Standesherrschaften (status minores) Deutschleuthen, Freistadt, Petrowitz, Zawada, Orlau und Lazy, Roy, Darkau, Lonkau und Widmuchau, Reichwaldau und Friedek an das Bezirksgericht zu Teschen; b) jene über die Herrschaften Freudenthal, Olbersdorf und die Troppauer Stadtgüter Ottendorf, Jakubschowitz und Skrzipp an das Bezirksgericht in Troppau, und c) jene über die Breslauer Bisthumsherrschaften Johannisberg, Freiwaldau, Friedeberg und Zuckmantel an das Bezirksgericht in Jauernig zu übergeben seien. Diese Bezirksgerichte bilden vom 1. Juli 1850 an für alle Realrechte hinsichtlich der ihnen zugewiesenen und vorbenannten minderen Standesherrschaften die competenten Realgerichte (Kundm. des mähr. schles. Oberland. Ger. v. 2. Mai 1850, Z. 4480). — Für Tirol wurde erklärt: daß die von dem Grundbuchs- und Landtafelinstitute so wesentlich verschiedenen Verfachbücher fortan und so lange den Bezirksgerichten überlassen bleiben, bis die Führung dieser öffentlichen Bücher eine der Gesetzgebung in den anderen Kronländern analoge Umgestaltung erhalten haben wird (J. M. Erl. v. 16. Jänner 1850, Tirol. L. G. B. Nr. 57); daher wurde auch mit J. M. Erl. vom 10. März 1851 (Tirol. L. G. B. Nr. 57) der Schlußsatz des §. 51 der Jur. Norm vom Jahre 1850 auf Tirol nicht anwendbar erklärt, weil daselbst keine öffentlichen Bücher im Sinne des a. b. G. B. bestehen. Dasselbe gilt jetzt rücksichtlich der lit. a des §. 50 der gegenwärtigen Jur. Norm.

Digitized by Google

§. 50 [Fehlt in der dalm. J. N.]. Realinstanz für eine unbewegliche Sache ist dasjenige Gericht, in dessen Sprengel dieselbe gelegen ist, und zwar:

Die folgenden Bestimmungen dieses Paragraphes wurden in Folge Ah. E. v. 11. März 1860 durch J. M. Vdg. vom 17. März 1860, Nr. 67 R. G. B., für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien dahin abgeändert, daß in denselben dasjenige Gericht, welchem die Führung des öffentlichen Buches über ein unbewegliches Gut übertragen ist, für dasselbe auch als Realinstanz einzuschreiten hat.

a) für landtäfliche Güter der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich das Gut befindet;

b) für die unbeweglichen Güter in dem Umkreise der Städte, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, der daselbst befindliche Gerichtshof erster Instanz;

c) für alle anderen unbeweglichen Sachen das Bezirksgericht, dessen Sprengel dieselben umfaßt.

Zur Anlegung und Führung der durch das Gesetz vom 19. Mai 1874, Nr. 70 R. G. B., eingeführten Eisenbahnbücher sind berufen: 1) für Bahnen, welche nicht die Gränze eines Landes überschreiten, der Gerichtshof erster Instanz, welcher sich am Sitze der politischen Landesbehörde befindet; 2) für Bahnen, welche durch mehr als ein Land geführt werden, derjenige Gerichtshof erster Instanz am Sitze der politischen Landesbehörde eines dieser Länder, bei welchem die Unternehmung um die Errichtung der Einlage einschreitet. Zerfällt der Bahnbesitz einer Unternehmung in mehrere bücherliche Einheiten, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in die Eisenbahnbücher verschiedener Gerichtshöfe einzutragen wären, so bestimmt das Handesministerium nach Anhörung der Unternehmungen denjenigen unter diesen Gerichtshöfen, bei welchem die Einlagen für alle der Unternehmung gehörigen bücherlichen Einheiten zu errichten und zu führen sind (§. 10 des Gesetzes). — Der Gerichtshof, bei welchem eine Eisenbahneinlage errichtet wird, ist vom Tage der Eröffnung der vorläufigen Einlage in allen Angelegenheiten, welche sich auf die bücherliche Einheit, für welche die Einlage errichtet wurde, als Ganzes beziehen, als Realinstanz zuständig. In Ansehung derjenigen Angelegenheiten, welche sich nur auf einzelne Eisenbahngrundstücke beziehen, beginnt die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes als Realinstanz erst mit dem Tage, an welchem die Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage aufgenommen werden (§. 11 des Gesetzes).

§. 51. Die Vornahme aller Realacte, als: der Inventur, Schätzung, Einführung des Sequesters, der Feilbietung, der Austragung des Vorzugsrechtes zwischen Hypothekargläubigern und der Vertheilung des bei der executiven Feilbietung erzielten Kaufpreises unter dieselben kommt der Realinstanz zu.

[§. 51 dalm. J. N. Die Vornahme aller Realacte, als: der Inventur, eines Augenscheines, und Kunstbefundes, der Einführung des Sequesters, der Pfändung der noch nicht abgeson-

Digitized by Google

derten Früchte, der Schätzung und Feilbietung kommt derjenigen Prätur, oder hinsichtlich der Realitäten in dem Umkreise der Städte, wo die Gerichtshöfe ihren Sitz haben, demjenigen Gerichtshofe zu, in dessen Bezirke das unbewegliche Gut gelegen ist. Liegt jedoch ein unbewegliches Gut in den Bezirken mehrerer Präturen, so kommt die Vornahme der Realacte demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel diese Präturen sich befinden.

Zur Verhandlung über die Vertheilung des Meistbotes für das veräußerte Gut im Fall zwischen den Parteien kein gütliches Uebereinkommen getroffen werden kann und zur Entscheidung der über die Vertheilung entstehenden Vorrechtsstreitigkeiten ist stets derjenige Gerichtshof erster Instanz berufen, in dessen Gerichtsbezirk das unbewegliche Gut gelegen ist.]

Die Anweisung oder Vertheilung des im Falle eines Concurses bei Versteigerung eines unbeweglichen Gutes eingegangenen Kaufschillings steht der Concursbehörde zu (Hofd. v. 16. September 1825, Nr. 2132 J. G. S., Absatz 5). Vgl. hiezu die §§. 163—167 Conc. Odg.

§. 52. Klagen, welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, können, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, und selbst, wenn dieser der Militärgerichtsbarkeit oder dem Hofmarschallamte unterliegen sollte, nur bei der Realinstanz angebracht werden.

§. 53. Dieses gilt auch dann, wenn um die Theilung unbeweglicher Güter oder um die Berichtigung der Gränzen derselben gestritten wird. Stehen die an einander gränzenden Güter unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Realinstanzen, so steht dem Kläger die Wahl frei, bei welchem dieser Gerichte er die Klage anbringen wolle.

[§. 49 dalm. J. N.. Klagen, welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, sind ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers und selbst, wenn dieser der Militärgerichtsbarkeit oder derjenigen des Hofmarschallamtes unterliegen sollte, bei derjenigen Prätur und hinsichtlich der Realitäten in dem Umkreise derjenigen Städte, wo die Gerichtshöfe erster Instanz ihren Sitz haben, bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, in dessen Bezirke das

§. 52. Die Klage auf Zuhaltung eines um eine unbewegliche Sache geschlossenen mündlichen Kaufvertrages, Ausfertigung der einverleibungsfähigen Kaufsurkunde und Uebergabe des Kaufgegenstandes ist keine Realklage und der §. 52 J. N. findet auf solche Klagen keine Anwendung (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 20. Juni 1877, Z. 1118, II. Senat, Sp. R. Nr. 93).

Digitized by Google

Gut gelegen ist. Dieses gilt auch dann, wenn um die Theilung unbeweglicher Güter oder um die Berichtigung der Gränzen derselben gestritten wird.]

[§. 50 dalm. J. N. Ist der Gegenstand der dinglichen Klage eine Mehrheit von unbeweglichen Gütern, welche in dem Bezirke mehrerer Gerichte liegen, so kann sie bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden, in dessen Sprengel die Gerichtsbezirke liegen, wenn es der Kläger nicht vorzieht, die einzelnen Güter bei den competenten Prätoren einzuklagen.

Befinden sich die unbeweglichen Güter in dem Bezirke mehrerer Gerichtshöfe erster Instanz, so ist die Klage bei demjenigen Gerichtshofe anzubringen, welchem der größere Theil derselben untersteht, und wenn auch dieses zweifelhaft ist, steht dem Kläger die Wahl frei, an welchen Gerichtshof erster Instanz er sich wenden wolle. Wenn bei einer Gränzstreitigkeit die an einander gränzenden Güter unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Prätoren oder verschiedener Gerichtshöfe erster Instanz liegen, so steht dem Kläger im ersten Falle die Wahl der Prätur und im zweiten Falle die Wahl des Gerichtshofes frei, bei welchem er die Klage anbringen will.]

§. 54. [52.] Klagen, welche ein dingliches Recht auf eine bewegliche Sache zum Gegenstande haben, können entweder bei dem Personalrichter, oder auch bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sich die bewegliche Sache befindet, angebracht werden.

§. 55. [53.] Streitigkeiten über Besitzstörungen sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen, bei welchen es sich bloß um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes handelt, und über welche summarisch zu verhandeln ist, sind bei demjenigen (auch städtisch-delegirten) Bezirksgerichte [derjenigen Prätur, auch Stadtprätur] anzubringen, in dessen [deren] Bezirke die Störung geschah, und können hinsichtlich beweglicher Sachen, so lange sie nicht an einen Dritten übergingen, auch bei jenem (auch städtisch-delegirten) Bezirksgerichte [jener Prätur, auch Stadtprätur], in dessen [deren] Sprengel sich die Sache befindet, angebracht werden.

Zur Entscheidung über Klagen wegen gestörten Betriebs von Wasserwerken durch Aenderung des Gerinnes der hiezu nothwendigen Gewässer, insofern es sich um die Wiederherstellung des, der behaupteten Störung vorangegangenen factischen Besitzstandes handelt, sind die zuständigen politischen Behörden berufen. (Erl. der Ministerien des Innern und der Justiz v. 7. Juli 1860 R. G. B Nr. 172.) — Aus dem bestandenen Unterthansverbande in Galizien, Lodomerien, Krakau und der Bukowina herrührende Besitzstörungsstreitigkeiten gehören vor die Bezirksgerichte nach den Be-

Digitized by Google

stimmungen dieses Paragraphes (§. 2 der Min. Vdg. v. 24. October 1860, Nr. 249 R. G. B.).

§. 56. [54.] Klagen auf Zahlung einer mit Pfandrecht auf ein unbewegliches Gut versicherten Forderung, — dann Klagen zur Rechtfertigung der erwirkten Vormerkung auf ein unbewegliches Gut sind entweder bei dem nach dem Wohnsitze des Geklagten zuständigen oder demjenigen Gerichte anzubringen, welchem der Beklagte unterstünde, wenn er auf dem unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte. [Die Worte „dann Klagen zur ..... Vormerkung auf ein unbewegliches Gut" fehlen in der dalm. J. N.]

Vgl. die Bemerkungen oben bei §. 46.

3. Handels- und Seegerichtsbarkeit.

§. 57. In den Wirkungskreis der Handelsgerichte und der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz gehören.

1. Ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Parteien: — —

c. die Streitigkeiten aus Wechselgeschäften.

[§. 55 dalm. J. N. Der Wirkungskreis der Gerichtshöfe erster Instanz, insofern sie die Handels- und Seegerichtsbarkeit auszuüben haben, ist mit Ausnahme der Wechselstreitigkeiten (§. 58) nach den Bestimmungen des Codice di commercio zu beurtheilen.]

Der §. 41 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862, Nr. 1 R. G. B. für 1863, verordnet: Die Bestimmungen der §§. 57 und 61 der J. N., soweit diese Paragraphe diejenigen Streitsachen bezeichnen, durch welche die Handels-

§. 55. Der 2. Absatz des §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., über das Wasserrecht läßt die Frage, ob Besitzstörungsstreitigkeiten vor den Gerichten auszutragen sind, unberührt, indem er nur die im 1. Absatze beigefügte Ausnahme auch auf den nach dem allg. bürg. Rechte zu schützenden Besitz ausdehnt (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 10. December 1872, Z. 12665, I. Senat, Sp. R. Nr. 32, bestätigt durch Beschl. v. 4. Februar 1874, Z. 11964, I. Senat, J. B. Nr. 86).

§. 56. Durch den Tod des Hypothekarschuldners wird das dem Hypothekar-Gläubiger und dem Gläubiger, der die Vormerkung auf ein unbewegliches Gut des Schuldners zwar erwirkt aber noch nicht gerechtfertigt hat, in diesem Paragraphe eingeräumte Wahlrecht in Bezug auf den Gerichtsstand zur Anbringung der daselbst erwähnten Klagen nicht aufgehoben (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 3. Febr. 1864, Z. 403, J. B. Nr. 61).

§. 57, 1, c. Dieser Absatz findet auf Bereicherungsklagen im Sinne des Art. 83 der Wechselordnung keine Anwendung (Beschl. d. ob. Ger. H. vom 17. September 1873, Z. 9169, III. Senat, Sp. R. Nr. 57).

Digitized by Google

richtsbarkeit begründet wird, treten mit Ausnahme der Bestimmungen über Wechselstreitigkeiten außer Kraft und werden durch die Bestimmungen der §§. 38—40 dieses Einführungsgesetzes ersetzt. Ebenso treten für Dalmatien die Bestimmungen der §§. 38 bis 40 des Einführungsgesetzes an die Stelle derjenigen Bestimmungen des Codice di commercio, welche in der für dieses Königreich ergangenen J. N. §. 55 als ergänzende Norm berufen sind.

Die mehrfach citirten Paragraphe des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche lauten:

§. 38. Der Handelsgerichtsbarkeit werden zugewiesen:

1. Streitigkeiten, welche aus den im Artikel 271 des Handelsgesetzbuches aufgeführten Handelsgeschäften entstehen, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der streitführenden Parteien, wenn das Geschäft auf Seite des Geklagten ein Handelsgeschäft ist.

Der Art. 271 des H. G. B. lautet: Handelsgeschäfte sind: 1. der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Actien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen; 2. die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Z. 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zwecke anschafft; 3. die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie; 4. die Uebernahme der Beförderung von Reisenden zur See und das Darlehen gegen Verbodmung. Börsegeschäfte, d. i. jene Geschäfte, die im öffentlichen Börsenlocale in der festgesetzten Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen, sind ebenfalls als Handelsgeschäfte zu betrachten (Gesetz v. 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B., §§. 12, 14).

2. Streitigkeiten, welche aus den übrigen in den Artikeln 272 und 273 des Handelsgesetzbuches erwähnten Handelsgeschäften hervorgehen, wenn eine Handelsgesellschaft, oder wenn ein Kaufmann, dessen Firma im Handelsregister erscheint, der geklagte Theil ist, gleichviel, ob das Geschäft beiderseits oder nur auf Seite des einen Contrahenten ein Handelsgeschäft ist.

Die berufenen Artikel des H. G. B. lauten: Artikel 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden: 1. Die Uebernahme der Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerkes hinausgeht; 2. die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte; 3. die Geschäfte des Commissionärs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten; 4. die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Ge-

Digitized by Google

schäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen; 5. Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist. Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmanne im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Artikel 283. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen. Dieses gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zwecke angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen. Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

§. 39. Die Handelsgerichtsbarkeit wird ferner ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Theile durch die nachbenannten Handelssachen begründet, auch wenn dieselben nicht aus Handelsgeschäften entstehen:

1. Streitigkeiten aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgewerbes zwischen den Contrahenten; in Ansehung des Rechtes zum Gebrauche einer Firma zwischen den Rechtsansprechern; wegen des widerrechtlichen Gebrauches einer Firma zwischen den beeinträchtigten und den unbefugten Führern der Firma; aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler, Wäger, Messer und anderer Personen, welche zur Vornahme und Bestätigung ähnlicher Verrichtuugen im Handelsverkehr bestellt sind, zwischen denselben einerseits und den Parteien andererseits.

2. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Kaufleute mit ihren Procuristen, Handlungs-Bevollmächtigten, Handlungsgehilfen und mit anderen in ihrem Gewerbe angestellten — nicht bloß Gesindedienste verrichtenden — Personen; ferner aus dem Rechtsverhältuisse aller dieser Personen zu Dritten, welchen sie sich im Gewerbe des Principals verantwortlich gemacht haben (Artikel 55 und 59 des Handelsgesetzbuches).

3. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschafter zu einander, der Vorsteher und Liquidatoren der Gesellschaft zu einander und zu den Gesellschaftern; der stillen Gesellschafter zu dem Inhaber des Handelsgewerbes; der Theilnehmer an einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, oder an einer Vereiuigung zum Handelsbetriebe (Artikel 10 des Handelsgesetzbuches) zu einander, und zwar in allen diesen Fällen sowohl

Digitized by Google

während des Bestandes, als nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses.

§. 40. Durch die vorhergehenden §§. 38 und 39 werden die Bestimmungen über die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse nach den Gewerbegesetzen, über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten zwischen dem Staate und dessen Bediensteten, oder den zum Verschleiße von Gegenständen des Staatsmonopols, oder zur Ausübung sonstiger Regalrechte des Staates bestellten Personen nicht berührt.

Vor die Handelsgerichte gehören auch Klagen auf Ersatzleistung, welche auf Grundlage des Gesetzes, betreffend die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen, wegen Ereignungen, die der Wirksamkeit dieses Gesetzes nachgefolgt sind, erhoben werden, und zwar nach Wahl des Klägers vor das Handelsgericht, in dessen Sprengel die geklagte Unternehmung ihren Sitz hat oder die Ereignung eingetreten ist (§. 3 des Gesetzes v. 5. März 1869, Nr. 27 R. G. B.).

§. 58. [56.] Klagen, welche sich zur Handelsgerichtsbarkeit eignen, können nach der Wahl des Klägers entweder bei demjenigen Handelsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke der Geklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder wo dessen Firma protokollirt ist, oder in dessen Bezirke seine Handelsniederlassung sich befindet.

Die in Personalstreitsachen für gewisse Fälle eintretenden besonderen Gerichtsstände (§. 31 u. ff.) finden auch auf die Handelsgerichte Anwendung.

An Orten wo kein besonderes Bagatellgericht in Handelssachen besteht, sind die zum Bagatellverfahren gehörigen Rechtsstreitigkeiten, auch wenn der den Streitgegenstand bildende Anspruch auf einem der im §. 38 Z. 1 u. 2 E. G., erwähnten Handelsgeschäfte beruht oder eine im § 39, Z. 2 E. G., bezeichnete Handelssache betrifft, vor den nach den allgemeinen Jurisdictionsbestimmungen zuständigen Bezirksgerichten (städt. deleg. Bez. Ger.) als Bagatellgerichten zu verhandeln (Gesetz v. 27. April 1873, Nr. 66 R. G. B., §. 3). — In den Städten, in welchen ein besonderes Bagatellgericht für Handelssachen besteht (Wien, Prag, Triest), kann mit der vor diesem Gerichte erhobenen Klage das Begehren um Erlassung des Zahlungsbefehles im Mahnverfahren verbunden werden (Gesetz v. 27. April 1873, Nr. 67 R. G. B., §. 20).

§. 59. An Orten, wo sich kein Handelsgericht oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, können die dahin gehörigen Streitigkeiten mit Ausnahme derjenigen aus Wechselgeschäften (§. 57, Nr. 1, lit. c) auch bei dem zuständigen gewöhnlichen Gerichte angebracht werden.

[§. 57 dalm. J, N. An Orten, wo sich kein zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz

Digitized by Google

befindet, steht es in der Wahl des Klägers, diejenigen Klagen, welche sich ihrer Beschaffenheit nach zur Competenz der Prätur eignen, bei der letzteren anzubringen.]

§. 60. [58.] Wechselklagen können nur bei dem Handelsgerichte oder dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden. [Die Zuständigkeit in Wechselstreitigkeiten ist nach dem Gesetze vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 R. G. B., zu beurtheilen.]

Die Amortisirung von Wechseln steht demjenigen Handelsgerichte oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet. [§. 73 der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 R. G. B.]

Außerdem gehört vor die Handelsgerichte, und zwar vor das Wiener Handelsgericht: **a**) die Amortisirung der Actien, Interimsscheine, Obligationen und sonstigen Urkunden der Creditanstalt für Handel und Gewerbe (Min. Erl. v. 6. November 1855, Nr. 186 R. G. B., §. 62); **b**) die Amortisirung von Interimsscheinen, Actien, Coupons und sonstigen von der niederösterr. Escompteanstalt oder ihren Filialen ausgestellten Urkunden (§. 104 der a. h. genehmigten Statuten der n. ö. Escomptegesellschaft vom 2. April 1865); **c**) die Amortisirung der Actien und Coupons der priv. ersten österr. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft (Hofd. v. 5. August 1846, Nr. 977 J. G. S.); überhaupt **d**) die Amortisirung der Anweisungen und Verpflichtscheine der Kaufleute über Leistungen in Geld, vertretbaren Sachen oder Werthpapieren, der Conossamente, Ladescheine, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren und bewegliche Sachen (Art. 305 H. G. B.).

§. 61. In Streitsachen aus Geschäften, welche sich auf die Seeschiffe und die Seefahrt beziehen, als: die Erwerbung und Uebertragung des Eigenthums von Seeschiffen und deren Zugehör, die Rhedereigeschäfte, die Geschäfte zwischen dem Eigenthümer eines Schiffes oder dem Schiffer, oder zwischen diesem und den Reisenden oder der Schiffsmannschaft, ferner die Haverei-, Seeversicherungs- und Bodmereigeschäfte, steht die Gerichtsbarkeit dem Seegerichte oder dem zur Ausübung der Seegerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz zu.

Auch dieser Paragraph ist durch den oben bei §§. 57 J. N. abgedruckten Paragraph 41 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

---

§. 60. Auf Bereicherungsklagen im Sinne des Art. 83 der Wechselordnung findet der §. 60 keine Anwendung (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 17. September 1873, Z. 9169, III. Senat, Sp. N. Nr. 57).

Die Amortisirung von abhanden gekommenen Urkunden, welche mit Ausnahme der noch fehlenden Unterschrift des Ausstellers mit den übrigen Erfordernissen eines Wechsels nach Art. 4 W. Odg. versehen sind, gehört nach Art. 73 W. O. u. §. 60 J. N. zur Competenz des Handelsgerichtes (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 5. November 1874, Z. 11737, I. Senat, Sp. N. Nr. 75).

Digitized by Google

vom 17. December 1862, Nr. 1 R. G. B. für 1863, in dem daselbst bezeichneten Umfang außer Kraft gesetzt.

§. 62. [60.] Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft, aus Seefrachtgeschäften oder aus der Schiffsmiethe für Reisende entspringen, können außer den Orten, wo sich ein zur Ausübung der Seegerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, auch bei demjenigen Bezirksgerichte [derjenigen Prätur] angebracht werden, in dessen [deren] Sprengel der Geklagte sich aufhält, die Waare [Waaren] abzuliefern, oder der Transport des Reisenden zu beendigen ist, oder wo die Reise abgebrochen wird.

Vgl. die Bemerkungen oben bei Art. XI Kundm. Pat.; und es steht die daselbst angeführte, den österreichischen Consulaten in Frankreich, Portugal, Italien und Serbien eingeräumte Gerichtsbarkeit ebenso auch den französischen, portugiesischen, italienischen und serbischen Consulaten in Oesterreich zu.

§. 63. [61.] Die Aufnahme der Verklarung in Seeunfällen steht im Inlande, wenn sich am Hafenplatze ein zur Besorgung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, diesem, an anderen Orten jedem Gerichte des Ortes zu.

Die Aufnahme derselben im Auslande wird durch das Seerecht bestimmt.

In dieser Beziehung bestimmt der §. 45 des Art. III des editto politico di navigazione v. 25. April 1774, daß der Capitän oder Patron die Beschreibung des Unfalls — prova di fortuna — in dem nächsten Orte, an welchem er landet, machen soll; zu diesem Ende soll er sich in die Kanzlei des k. k. Consuls oder Viceconsuls verfügen und dort die erwähnte Handlung vornehmen; sollte sich keine da vorfinden, so soll er vor dem gehörigen Magistrate, und in dessen Ermanglung vor irgend einer öffentlichen oder rechtskundigen Person den Beweis über den erlittenen Seeunfall darthun.

§. 64. [62.] Die durch die bestehenden Vorschriften den Hafencapitänen eingeräumte schiedsrichterliche Amtswirksamkeit erleidet keine Aenderung.

Diese Amtswirksamkeit wird durch das bei dem vorhergehenden Paragraphe berufene editto politico und andere Verordnungen dahin bestimmt, daß in Seehäfen der Hafencapitän das Recht und die Pflicht habe, a) in allen Fällen, welche sich im Hafen zutragen und keinen Aufschub gestatten, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, durch welche üblen Folgen vorgebeugt werden kann, sodann b) bei allen Rechtsstreitigkeiten unter den Seeleuten, wegen Zahlungen, Verabreichung der Mundvorräthe, wegen Leistung der Schiffsdienste u. dgl. die Ausgleichung zu versuchen, in Haverie- und Entschädigungssachen provisorische Maßregeln zu treffen, in politischen Streitigkeiten sogar förmlich zu entscheiden.

4. Berggerichtsbarkeit.

§. 65. [Fehlt in der dalm. J. N.] Die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster

Digitized by Google

Instanz entscheiden innerhalb ihres Sprengels in allen Streitsachen:

1. über dingliche Rechte auf Bergwerke und deren Zugehör, worunter nicht nur alle von der Bergbehörde bewilligten Schurf- oder Muthungsbaue und verliehenen Bergbaue, sondern auch alle diejenigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen zu rechnen sind, welche zur Gewinnung und Aufbereitung der Mineralien bestimmt, oder sonst als ein Ganzes mit dem Werke verbunden sind und benützt werden;

2. über die Benützung solcher Werke und deren Zugehör;

3. über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen;

4. über die Aufforderung zur Feldesstreckung (Lagerung des Grubenmaßes mit bestimmter Begränzung);

5. über die Begränzung, Vermarkung (Verlochsteinung) der Grubenfelder;

6. über Ausbeuten und Zubußen von Berg- und Hüttenwerken;

7. über Retardatserklärungen;

8. über Freierklärung (Verfallenheit) von Bergbauberechtigungen;

9. über Erbstollengebühren oder sonstige Schacht- und Stollenabgaben;

10. über Entschädigung für in fremde Grubenfelder geführte Hilfs- und Aufschlußbaue;

11. über Entschädigung für die Mitbenützung fremder Gruben, Gebäude, Wasserlösungs-, Wetterführungs- und Förderungsvorrichtungen;

12. über die Bruderladen, wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge, und wegen der Verpflichtungen derselben gegen die Bruderladgenossen;

13. über Beschädigungen an Berg- und Hüttenwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen;

14. über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern;

15. über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Bergbaue und Hüttenwerke;

16. über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör.

§. 66. [Fehlt in der dalm. J. N.] Die zur Ausübung

Digitized by Google

Gut gelegen ist. Dieses gilt auch dann, wenn um die Theilung unbeweglicher Güter oder um die Berichtigung der Gränzen derselben gestritten wird.]

[§. 50 dalm. J. N. Ist der Gegenstand der dinglichen Klage eine Mehrheit von unbeweglichen Gütern, welche in dem Bezirke mehrerer Gerichte liegen, so kann sie bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden, in dessen Sprengel die Gerichtsbezirke liegen, wenn es der Kläger nicht vorzieht, die einzelnen Güter bei den competenten Präturen einzuklagen.

Befinden sich die unbeweglichen Güter in dem Bezirke mehrerer Gerichtshöfe erster Instanz, so ist die Klage bei demjenigen Gerichtshofe anzubringen, welchem der größere Theil derselben untersteht, und wenn auch dieses zweifelhaft ist, steht dem Kläger die Wahl frei, an welchen Gerichtshof erster Instanz er sich wenden wolle. Wenn bei einer Gränzstreitigkeit die an einander gränzenden Güter unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Präturen oder verschiedener Gerichtshöfe erster Instanz liegen, so steht dem Kläger im ersten Falle die Wahl der Prätur und im zweiten Falle die Wahl des Gerichtshofes frei, bei welchem er die Klage anbringen will.]

§. 54. [52.] Klagen, welche ein dingliches Recht auf eine bewegliche Sache zum Gegenstande haben, können entweder bei dem Personalrichter, oder auch bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sich die bewegliche Sache befindet, angebracht werden.

§. 55. [53.] Streitigkeiten über Besitzstörungen sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen, bei welchen es sich bloß um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes handelt, und über welche summarisch zu verhandeln ist, sind bei demjenigen (auch städtisch-delegirten) Bezirksgerichte [derjenigen Prätur, auch Stadtprätur] anzubringen, in dessen [deren] Bezirke die Störung geschah, und können hinsichtlich beweglicher Sachen, so lange sie nicht an einen Dritten übergingen, auch bei jenem (auch städtisch-delegirten) Bezirksgerichte [jener Prätur, auch Stadtprätur], in dessen [deren] Sprengel sich die Sache befindet, angebracht werden.

Zur Entscheidung über Klagen wegen gestörten Betriebs von Wasserwerken durch Aenderung des Gerinnes der hiezu nothwendigen Gewässer, insofern es sich um die Wiederherstellung des, der behaupteten Störung vorangegangenen factischen Besitzstandes handelt, sind die zuständigen politischen Behörden berufen. (Erl. der Ministerien des Innern und der Justiz v. 7. Juli 1860 R. G. B Nr. 172.) — Aus dem bestandenen Unterthansverbande in Galizien, Lodomerien, Krakau und der Bukowina herrührende Besitzstörungsstreitigkeiten gehören vor die Bezirksgerichte nach den Be-

Digitized by Google

stimmungen dieses Paragraphes (§. 2 der Min. Vdg. v. 24. October 1860, Nr. 249 R. G. B.).

§. 56. [54.] Klagen auf Zahlung einer mit Pfandrecht auf ein unbewegliches Gut versicherten Forderung, — dann Klagen zur Rechtfertigung der erwirkten Vormerkung auf ein unbewegliches Gut sind entweder bei dem nach dem Wohnsitze des Geklagten zuständigen oder demjenigen Gerichte anzubringen, welchem der Beklagte unterstünde, wenn er auf dem unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte. [Die Worte „dann Klagen zur ..... Vormerkung auf ein unbewegliches Gut" fehlen in der dalm. J. N.]

Vgl. die Bemerkungen oben bei §. 46.

3. Handels- und Seegerichtsbarkeit.

§. 57. In den Wirkungskreis der Handelsgerichte und der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz gehören.

1. Ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Parteien: — —

c. die Streitigkeiten aus Wechselgeschäften.

[§. 55 dalm. J. N. Der Wirkungskreis der Gerichtshöfe erster Instanz, insofern sie die Handels- und Seegerichtsbarkeit auszuüben haben, ist mit Ausnahme der Wechselstreitigkeiten (§. 58) nach den Bestimmungen des Codice di commercio zu beurtheilen.]

Der §. 41 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862, Nr. 1 R. G. B. für 1863, verordnet: Die Bestimmungen der §§. 57 und 61 der J. N., soweit diese Paragraphe diejenigen Streitsachen bezeichnen, durch welche die Handels-

---

§. 55. Der 2. Absatz des §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B., über das Wasserrecht läßt die Frage, ob Besitzstörungsstreitigkeiten vor den Gerichten auszutragen sind, unberührt, indem er nur die im 1. Absatze beigefügte Ausnahme auch auf den nach dem allg. bürg. Rechte zu schützenden Besitz ausdehnt (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 10. December 1872, Z. 12665, I. Senat, Sp. R. Nr. 32, bestätigt durch Beschl. v. 4. Februar 1874, Z. 11964, I. Senat, J. B. Nr. 86).

§. 56. Durch den Tod des Hypothekarschuldners wird das dem Hypothekar-Gläubiger und dem Gläubiger, der die Vormerkung auf ein unbewegliches Gut des Schuldners zwar erwirkt aber noch nicht gerechtfertigt hat, in diesem Paragraphe eingeräumte Wahlrecht in Bezug auf den Gerichtsstand zur Anbringung der daselbst erwähnten Klagen nicht aufgehoben (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 3. Febr. 1864, Z. 403, J. B. Nr. 61).

§. 57, 1, c. Dieser Absatz findet auf Bereicherungsklagen im Sinne des Art. 88 der Wechselordnung keine Anwendung (Beschl. d. ob. Ger. H. vom 17. September 1873, Z. 9169, III. Senat, Sp. R. Nr. 57).

Digitized by Google

richtsbarkeit begründet wird, treten mit Ausnahme der Bestimmungen über Wechselstreitigkeiten außer Kraft und werden durch die Bestimmungen der §§. 38—40 dieses Einführungsgesetzes ersetzt. Ebenso treten für Dalmatien die Bestimmungen der §§. 38 bis 40 des Einführungsgesetzes an die Stelle derjenigen Bestimmungen des Codice di commercio, welche in der für dieses Königreich ergangenen J. N. §. 55 als ergänzende Norm berufen sind.

Die mehrfach citirten Paragraphe des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche lauten:

§. 38. Der Handelsgerichtsbarkeit werden zugewiesen:

1. Streitigkeiten, welche aus den im Artikel 271 des Handelsgesetzbuches aufgeführten Handelsgeschäften entstehen, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der streitführenden Parteien, wenn das Geschäft auf Seite des Geklagten ein Handelsgeschäft ist.

Der Art. 271 des H. G. B. lautet: Handelsgeschäfte sind: 1. der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Actien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen; 2. die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Z. 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zwecke anschafft; 3. die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie; 4. die Uebernahme der Beförderung von Reisenden zur See und das Darlehen gegen Verbodmung.

Börsegeschäfte, d. i. jene Geschäfte, die im öffentlichen Börsenlocale in der festgesetzten Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen, sind ebenfalls als Handelsgeschäfte zu betrachten (Gesetz v. 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B., §§. 12, 14).

2. Streitigkeiten, welche aus den übrigen in den Artikeln 272 und 273 des Handelsgesetzbuches erwähnten Handelsgeschäften hervorgehen, wenn eine Handelsgesellschaft, oder wenn ein Kaufmann, dessen Firma im Handelsregister erscheint, der geklagte Theil ist, gleichviel, ob das Geschäft beiderseits oder nur auf Seite des einen Contrahenten ein Handelsgeschäft ist.

Die berufenen Artikel des H. G. B. lauten: Artikel 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden: 1. Die Uebernahme der Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerkes hinausgeht; 2. die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte; 3. die Geschäfte des Commissionärs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten; 4. die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Ge-

Digitized by Google

schäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen; 5. Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist. Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmanne im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Artikel 283. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen. Dieses gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zwecke angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen. Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

§. 39. Die Handelsgerichtsbarkeit wird ferner ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Theile durch die nachbenannten Handelssachen begründet, auch wenn dieselben nicht aus Handelsgeschäften entstehen:

1. Streitigkeiten aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgewerbes zwischen den Contrahenten; in Ansehung des Rechtes zum Gebrauche einer Firma zwischen den Rechtsansprechern; wegen des widerrechtlichen Gebrauches einer Firma zwischen den beeinträchtigten und den unbefugten Führern der Firma; aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler, Wäger, Messer und anderer Personen, welche zur Vornahme und Bestätigung ähnlicher Verrichtuugen im Handelsverkehr bestellt sind, zwischen denselben einerseits und den Parteien andererseits.

2. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Kaufleute mit ihren Procuristen, Handlungs-Bevollmächtigten, Handlungsgehilfen und mit anderen in ihrem Gewerbe angestellten — nicht bloß Gesindedienste verrichtenden — Personen; ferner aus dem Rechtsverhältnisse aller dieser Personen zu Dritten, welchen sie sich im Gewerbe des Principals verantwortlich gemacht haben (Artikel 55 und 59 des Handelsgesetzbuches).

3. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschafter zu einander, der Vorsteher und Liquidatoren der Gesellschaft zu einander und zu den Gesellschaftern; der stillen Gesellschafter zu dem Inhaber des Handelsgewerbes; der Theilnehmer an einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, oder an einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Artikel 10 des Handelsgesetzbuches) zu einander, und zwar in allen diesen Fällen sowohl

Digitized by Google

während des Bestandes, als nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses.

§. 40. Durch die vorhergehenden §§. 38 und 39 werden die Bestimmungen über die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse nach den Gewerbegesetzen, über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten zwischen dem Staate und dessen Bediensteten, oder den zum Verschleiße von Gegenständen des Staatsmonopols, oder zur Ausübung sonstiger Regalrechte des Staates bestellten Personen nicht berührt.

Vor die Handelsgerichte gehören auch Klagen auf Ersatzleistung, welche auf Grundlage des Gesetzes, betreffend die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen, wegen Ereignungen, die der Wirksamkeit dieses Gesetzes nachgefolgt sind, erhoben werden, und zwar nach Wahl des Klägers vor das Handelsgericht, in dessen Sprengel die geklagte Unternehmung ihren Sitz hat oder die Ereignung eingetreten ist (§. 3 des Gesetzes v. 5. März 1869, Nr. 27 R. G. B.).

§. 58. [56.] Klagen, welche sich zur Handelsgerichtsbarkeit eignen, können nach der Wahl des Klägers entweder bei demjenigen Handelsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke der Geklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder wo dessen Firma protokollirt ist, oder in dessen Bezirke seine Handelsniederlassung sich befindet.

Die in Personalstreitsachen für gewisse Fälle eintretenden besonderen Gerichtsstände (§. 31 u. ff.) finden auch auf die Handelsgerichte Anwendung.

An Orten wo kein besonderes Bagatellgericht in Handelssachen besteht, sind die zum Bagatellverfahren gehörigen Rechtsstreitigkeiten, auch wenn der den Streitgegenstand bildende Anspruch auf einem der im §. 38 §. 1 u. 2 E. G., erwähnten Handelsgeschäfte beruht oder eine im § 39, §. 2 E. G., bezeichnete Handelssache betrifft, vor den nach den allgemeinen Jurisdictionsbestimmungen zuständigen Bezirksgerichten (städt. deleg. Bez. Ger.) als Bagatellgerichten zu verhandeln (Gesetz v. 27. April 1873, Nr. 66 R. G. B., §. 3). — In den Städten, in welchen ein besonderes Bagatellgericht für Handelssachen besteht (Wien, Prag, Triest), kann mit der vor diesem Gerichte erhobenen Klage das Begehren um Erlassung des Zahlungsbefehles im Mahnverfahren verbunden werden (Gesetz v. 27. April 1873, Nr. 67 R. G. B., §. 20).

§. 59. An Orten, wo sich kein Handelsgericht oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, können die dahin gehörigen Streitigkeiten mit Ausnahme derjenigen aus Wechselgeschäften (§. 57, Nr. 1, lit. c) auch bei dem zuständigen gewöhnlichen Gerichte angebracht werden.

[§. 57 dalm. J. N. An Orten, wo sich kein zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz

Digitized by Google

befindet, steht es in der Wahl des Klägers, diejenigen Klagen, welche sich ihrer Beschaffenheit nach zur Competenz der Prätur eignen, bei der letzteren anzubringen.]

§. 60. [58.] Wechselklagen können nur bei dem Handelsgerichte oder dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden. [Die Zuständigkeit in Wechselstreitigkeiten ist nach dem Gesetze vom 25. Jänner 1850, Nr. 52 R. G. B., zu beurtheilen.]

Die Amortisirung von Wechseln steht demjenigen Handelsgerichte oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet. [§. 73 der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 R. G. B.]

Außerdem gehört vor die Handelsgerichte, und zwar vor das Wiener Handelsgericht: **a)** die Amortisirung der Actien, Interimsscheine, Obligationen und sonstigen Urkunden der Creditanstalt für Handel und Gewerbe (Min. Erl. v. 6. November 1855, Nr. 186 R. G. B., §. 62); **b)** die Amortisirung von Interimsscheinen, Actien, Coupons und sonstigen von der niederösterr. Escompteanstalt oder ihren Filialen ausgestellten Urkunden (§. 104 der a. h. genehmigten Statuten der n. ö. Escomptegesellschaft vom 2. April 1865); **c)** die Amortisirung der Actien und Coupons der priv. ersten österr. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft (Hofd. v. 5. August 1846, Nr. 977 J. G. S.); überhaupt **d)** die Amortisirung der Anweisungen und Verpflichtscheine der Kaufleute über Leistungen in Geld, vertretbaren Sachen oder Werthpapieren, der Connossamente, Ladescheine, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren und bewegliche Sachen (Art. 305 H. G. B.).

§. 61. In Streitsachen aus Geschäften, welche sich auf die Seeschiffe und die Seefahrt beziehen, als: die Erwerbung und Uebertragung des Eigenthums von Seeschiffen und deren Zugehör, die Rhedereigeschäfte, die Geschäfte zwischen dem Eigenthümer eines Schiffes oder dem Schiffer, oder zwischen diesem und den Reisenden oder der Schiffsmannschaft, ferner die Haverei-, Seeversicherungs- und Bodmereigeschäfte, steht die Gerichtsbarkeit dem Seegerichte oder dem zur Ausübung der Seegerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz zu.

Auch dieser Paragraph ist durch den oben bei §§. 57 J. N. abgedruckten Paragraph 41 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

---

§. 60. Auf Bereicherungsklagen im Sinne des Art. 83 der Wechselordnung findet der §. 60 keine Anwendung (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 17. September 1873, Z. 9169, III. Senat, Sp. N. Nr. 57).

Die Amortisirung von abhanden gekommenen Urkunden, welche mit Ausnahme der noch fehlenden Unterschrift des Ausstellers mit den übrigen Erfordernissen eines Wechsels nach Art. 4 W. Odg. versehen sind, gehört nach Art. 73 W. O. u. §. 60 J. N. zur Competenz des Handelsgerichtes (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 5. November 1874, Z. 11737, I. Senat, Sp. N. Nr. 75).

Digitized by Google

vom 17. December 1862, Nr. 1 R. G. B. für 1863, in dem daselbst bezeichneten Umfang außer Kraft gesetzt.

§. 62. [60.] Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft, aus Seefrachtgeschäften oder aus der Schiffsmiethe für Reisende entspringen, können außer den Orten, wo sich ein zur Ausübung der Seegerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, auch bei demjenigen Bezirksgerichte [derjenigen Prätur] angebracht werden, in dessen [deren] Sprengel der Geklagte sich aufhält, die Waare [Waaren] abzuliefern, oder der Transport des Reisenden zu beendigen ist, oder wo die Reise abgebrochen wird.

Vgl. die Bemerkungen oben bei Art. XI Kundm. Pat.; und es steht die daselbst angeführte, den österreichischen Consulaten in Frankreich, Portugal, Italien und Serbien eingeräumte Gerichtsbarkeit ebenso auch den französischen, portugiesischen, italienischen und serbischen Consulaten in Oesterreich zu.

§. 63. [61.] Die Aufnahme der Verklarung in Seeunfällen steht im Inlande, wenn sich am Hafenplatze ein zur Besorgung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, diesem, an anderen Orten jedem Gerichte des Ortes zu.

Die Aufnahme derselben im Auslande wird durch das Seerecht bestimmt.

In dieser Beziehung bestimmt der §. 45 des Art. III des editto politico di navigazione v. 25. April 1774, daß der Capitän oder Patron die Beschreibung des Unfalls — prova di fortuna — in dem nächsten Orte, an welchem er landet, machen soll; zu diesem Ende soll er sich in die Kanzlei des k. k. Consuls oder Viceconsuls verfügen und dort die erwähnte Handlung vornehmen; sollte sich keine da vorfinden, so soll er vor dem gehörigen Magistrate, und in dessen Ermanglung vor irgend einer öffentlichen oder rechtskundigen Person den Beweis über den erlittenen Seeunfall darthun.

§. 64. [62.] Die durch die bestehenden Vorschriften den Hafencapitänen eingeräumte schiedsrichterliche Amtswirksamkeit erleidet keine Aenderung.

Diese Amtswirksamkeit wird durch das bei dem vorhergehenden Paragraphe berufene editto politico und andere Verordnungen dahin bestimmt, daß in Seehäfen der Hafencapitän das Recht und die Pflicht habe, a) in allen Fällen, welche sich im Hafen zutragen und keinen Aufschub gestatten, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, durch welche üblen Folgen vorgebeugt werden kann, sodann b) bei allen Rechtsstreitigkeiten unter den Seeleuten, wegen Zahlungen, Verabreichung der Mundvorräthe, wegen Leistung der Schiffsdienste u. dgl. die Ausgleichung zu versuchen, in Haverie- und Entschädigungssachen provisorische Maßregeln zu treffen, in politischen Streitigkeiten sogar förmlich zu entscheiden.

4. Berggerichtsbarkeit.

§. 65. [Fehlt in der dalm. J. N.] Die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster

Digitized by Google

Instanz entscheiden innerhalb ihres Sprengels in allen Streitsachen:

1. über dingliche Rechte auf Bergwerke und deren Zugehör, worunter nicht nur alle von der Bergbehörde bewilligten Schurf- oder Muthungsbaue und verliehenen Bergbaue, sondern auch alle diejenigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen zu rechnen sind, welche zur Gewinnung und Aufbereitung der Mineralien bestimmt, oder sonst als ein Ganzes mit dem Werke verbunden sind und benützt werden;

2. über die Benützung solcher Werke und deren Zugehör;

3. über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen;

4. über die Aufforderung zur Feldesstreckung (Lagerung des Grubenmaßes mit bestimmter Begränzung);

5. über die Begränzung, Vermarkung (Verlochsteinung) der Grubenfelder;

6. über Ausbeuten und Zubußen von Berg- und Hüttenwerken;

7. über Retardatserklärungen;

8. über Freierklärung (Verfallenheit) von Bergbauberechtigungen;

9. über Erbstollengebühren oder sonstige Schacht- und Stollenabgaben;

10. über Entschädigung für in fremde Grubenfelder geführte Hilfs- und Aufschlußbaue;

11. über Entschädigung für die Mitbenützung fremder Gruben, Gebäude, Wasserlösungs-, Wetterführungs- und Förderungsvorrichtungen;

12. über die Bruderladen, wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge, und wegen der Verpflichtungen derselben gegen die Bruderladgenossen;

13. über Beschädigungen an Berg- und Hüttenwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen;

14. über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern;

15. über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Bergbaue und Hüttenwerke;

16. über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör.

§. 66. [Fehlt in der dalm. J. N.] Die zur Ausübung

Digitized by Google

der Gerichtsbarkeit in Bergbau-Angelegenheiten bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz haben auch das Bergbuch über die in ihrem Sprengel gelegenen Bergwerke und deren Zugehör zu führen, und die übrigen Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit über dieselben auszuüben.

Die näheren Vorschriften über die Gegenstände und die Führung der Bergbücher). im 7. und 18. Bande dieser Sammlung.

§. 67. [Fehlt in der dalm. J. N.] In Streitigkeiten über Besitzstörungen, welche Bergbauobjecte betreffen, und wobei er sich nur um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes handelt, entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Besitzstörung vorgefallen ist.

Mit Fin. Min. Erl. vom 28. Jänner 1850, Z. 1364, wurde erklärt, daß in Fällen der Besitzstörung wegen einseitigen Ueberschreitens eines Grubenfeldes die Berggerichte und nicht die Bergbehörden einzuschreiten haben.

§. 68. [Fehlt in der dalm. J. N.] Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen den Werksbesitzern und den Bergarbeitern entscheidet, auch wenn die letzteren bleibend aufgenommen sind, das Bezirksgericht.

II. Im Vollstreckungsverfahren.

§. 69. [63.] Der erste Grad der Execution ist stets bei denjenigen Richtern anzusuchen, von welchen das Erkenntniß erster Instanz ergangen, oder bei welchen der zur Execution geeignete Vergleich geschlossen worden ist.

Die Execution eines über eine Klage wegen einer von einem richterlichen Beamten in Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzung ergangenen Urtheiles ist bei jenem Gerichte anzusuchen, in dessen Sprengel die Execution stattfinden soll (§. 18 des Gesetzes v. 12. Juli 1872, Nr. 112 R. G. B.).

Die Execution gegen ein Mitglied einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft auf Grundlage der gerichtlich bestätigten Beitragsberechnung ist beim Concursgerichte anzusuchen (Gesetz v. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B., §§. 65, 85).

Die von den Gewerbegerichten gefällten Urtheile, sowie die vor denselben abgeschlossenen Vergleiche unterliegen der Vollstreckung nach den allgemeinen Vorschriften. Die Bewilligung der Execution ist bei dem Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat (Ges. v. 14. Mai 1869, Nr. 60 R. G. B., §. 75).

Vgl. §. 39 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. B., v. S. 13.

Inwieferne die weiteren Executionsgrade unmittelbar bei demjenigen Gerichte angesucht werden können, in dessen Bezirke die Execution vollzogen werden soll, bestimmt die Gerichtsordnung. Städtisch-delegirte Bezirksgerichte [Stadt-

Digitized by Google

präturen] sind zwar zur Vornahme der Mobilar-, nicht aber zu jener der Immobilar-Execution berechtiget.

In Ansehung des Vollzuges der Execution sind die Vorschriften der §§. 9—11 zu beobachten.

§. 70. [64.] Der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden kann, insofern die Erkenntnisse der Gerichte fremder Staaten nach den bestehenden Gesetzen und Staatsverträgen in dem österreichischen Staate überhaupt vollstreckbar sind, nur von demjenigen Gerichtshofe erster Instanz bewilliget werden, in dessen Gerichtsbezirke die Execution vollzogen werden soll.

Die hier bezogenen Gesetze und Staatsverträge folgen bei den einschlägigen Stellen der Gerichtsordnung in der 2. Abth. dieses Bandes.

§. 71. [65.] Um Entscheidung, daß das Executionsrecht durch Thatsachen, welche dem Erkenntnisse oder dem gerichtlichen Vergleiche nachgefolgt sind, erloschen sei, kann der Execut nur bei dem Gerichte einschreiten, welches den ersten Grad der Execution bewilliget hat.

Wenn die Executionskraft eines sofort vollstreckbaren Notariatsactes im Civilrechtswege bestritten werden will, ist die Klage bei dem nach dem Proceßgesetze zuständigen Gerichte zu erheben (§. 4 des Gesetzes v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B.).

§. 72. [66.] Das Ansuchen um vorläufige Einstellung der Execution kann in diesem Falle auch bei jenem Gerichte angebracht werden, welches zur Vornahme der Vollstreckung berufen ist.

Auch die Klage eines Dritten wegen Aufhebung eines Executionsactes, durch welchen er sich in seinem Besitze, Eigenthume oder in einem anderen Rechte gekränkt erachtet, kann nach der Wahl des Klägers entweder bei dem Erkenntnißgerichte oder bei jenem Gerichte, welches den Executionsact vorgenommen hat, angebracht werden.

---

§. 69. Wenn gegen einen abwesenden Schuldner, welcher einen wechselnden oder unbekannten Aufenthalt hat, die executive Mobilarpfändung bewilligt wird, so kann, um die Durchführung derselben zu ermöglichen, der Exequent in dem Executionsbewilligungsbescheide ermächtigt werden, den Vollzug unmittelbar bei jenem k. k. Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel sich die zu pfändenden Gegenstände befinden (Beschluß d. ob. Gerichtshofes v. 12. April 1876, Z. 4428, II. Senat, Spr. R. Nr. 82).

§. 72. Die Bestimmungen der §§. 110 und 127 der mit der a. h. E. v. 15. Juni 1863 genehmigten Statuten der allgemeinen österr. Bodencreditanstalt betreffs der Competenz des Wiener Landgerichtes sind auf den Fall, wenn dritte Personen im Sinne des §. 3 der a. h. E. v. 24. Mai 1845 gegen den Executionsführer klagbar auftreten, nicht anwendbar (Beschluß d. ob. Gerichtshofes v. 18. März 1873, Z. 2700, III. Senat, Sp. R. Nr. 43).

Digitized by Google

III. Im Concursverfahren.

Die §§. 73, 74 und 75 [67, 68 und 69] sind durch die §§. 58, 59, 60, 61 und 193 der (unten folgenden) Concursordnung vom 25. December 1868, Nr. 1 R. G. B. für 1869, aufgehoben.

§. 76. [Fehlt in der dalm. J. N.] Die Concursverhandlung über eine Gewerkschaft als solche ist bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu pflegen, welcher zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit über dieselbe bestimmt ist.

Drittes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitsachen.

Verlassenschaftsabhandlung.

§. 77. [70.] Zur Abhandlung von Verlassenschaften ist in der Regel das (auch städtisch-delegirte) Bezirksgericht [die Prätur, auch Stadtprätur] berufen, in dessen [deren] Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

§. 78. [71.] Befinden sich jedoch in einer Verlassenschaft landtäfliche oder andere Güter, worüber die öffentlichen Bücher von einem Gerichtshofe erster Instanz zu führen sind (§ 49, lit. a, b), so kommt die Abhandlung demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. [Die Abhandlung von Verlassenschaften jedoch, in welchen sich unbewegliche Güter in dem Umkreise derjenigen Städte befinden, wo die Gerichtshöfe erster Instanz ihren Sitz haben, kommt demjenigen Gerichtshofe 1. Instanz zu, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.]

Vgl. die Bemerkungen bei §§. 12 und 14 lit. c. — Die Vorschrift dieses Absatzes gilt auch für Tirol und Vorarlberg, und es steht dort die Abhandlung einer Verlassenschaft, in welcher sich unbewegliche Güter befinden, über welche die Bücher bei einem Gerichtshofe erster Instanz geführt werden, jenem Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen engerem oder weiterem Sprengel der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte (J. M. Erl. v. 9. Mai 1855, Z. 9508).

Für andere Verlassenschaften, welche einen bedeutenden Güter- oder anderen Vermögensbesitz in sich begreifen, kann auf Ansuchen der Parteien von dem Obergerichte ein Gerichtshof erster Instanz zur vollständigen Pflege der Verlassenschaftsabhandlung delegirt werden.

Digitized by Google

Dem deutschen Ritterorden steht das Abhandlungsrecht über das freieigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester zu (a. h. Entschl. v. 25. Juni 1853, Nr. 123 R. G. B.).

Die Handelsgerichte in Wien und Triest sind berufen, über den Nachlaß der an ihrem Standorte (im Gebiete der Stadt und der dazu gehörigen Vorstädte, wo sie ihren Sitz haben) wohnhaften und bei diesen Gerichten protokollirten Handelsleute und Fabrikanten, und der, obgleich nicht am selben Orte domicilirenden öffentlichen Gesellschafter solcher Handlungs- und Fabriksinhaber, es mögen sich in derlei Verlassenschaften Realitäten befinden oder nicht, mit Ausschluß des, mit einem Fideicommiß-, Lehen-, oder Substitutionsbande behafteten Verlassenschaftsvermögens, bezüglich dessen die Competenz der sonst berufenen ordentlichen Gerichte aufrecht erhalten bleibt, die Abhandlung zu pflegen und die sonst aus der Competenz der Abhandlungsbehörden fließenden Amtshandlungen vorzunehmen, ferner die Curatels- und vormundschaftlichen Geschäfte in Bezug auf die oben erwähnten Personen und die von ihnen hinterlassenen minderjährigen Kinder, insolange letztere mit ihrem Pupillarvermögen bei der Handlungs- oder Fabriksunternehmung betheiligt sind, zu besorgen (Kais. Bdg. v. 21. December 1855, Nr. 2 R. G. B. f. 1856).

§. 79. [72.] Ist ein österreichischer Staatsbürger im Auslande gestorben, so kommt die Verlassenschaftsabhandlung dem Bezirksgerichte [der Prätur] seines letzten ordentlichen Wohnsitzes im Inlande, oder wenn sich dieser nicht ausmitteln läßt, demjenigen Bezirksgerichte [derjenigen Prätur] oder Gerichtshofe erster Instanz (§. 78) [§. 71] zu, in dessen Sprengel sich seine unbeweglichen Güter ganz oder zum größten Theile, und wenn er bloß bewegliches Vermögen besessen haben sollte, der größere Theil des letzteren befindet. Im Zweifel hierüber entscheidet die Zuvorkommung.

Vgl. auch den §. 22 und die folgenden des kais. Pat. vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B., im 3. Bande 1. Heft dieser Sammlung.

Die Consulargerichte sind zugleich Abhandlungsbehörde nach allen Consularfunctionären (J. M. Erl. v. 21. März 1857, Z. 5602 u. 6209).

§. 80. [73.] Ist ein fremder Staatsangehöriger in dem österreichischen Staate gestorben, oder hat er daselbst Vermögen zurückgelassen, so ist der auswärtigen Gerichtsbehörde in Ansehung des beweglichen Nachlasses des Verstorbenen, sofern nicht die Ausübung der Gegenseitigkeit ein anderes Verfahren nothwendig macht, sowohl die Erbschaftsverhandlung, als die Entscheidung über alle streitigen Erbrechtsansprüche zu überlassen.

Inwiefern hievon bei Verlassenschaften derjenigen Fremden, welche bereits ihren ordentlichen Wohnort in dem österreichischen Staate genommen haben, eine Ausnahme Platz greife, wenn alle Betheiligten sich den österreichischen Gesetzen und Behörden [Gerichten u. Gesetzen] unterwerfen, dann, inwiefern die österreichischen Gerichtsbehörden in jedem

Digitized by Google

Falle für die Sicherheit der Effecten und Schriften des Verstorbenen, für die Befriedigung der Gläubiger, welche österreichische Unterthanen oder hierlandes sich aufhaltende Fremde sind, und für die einstweilige Sicherstellung der Ansprüche der im Inlande befindlichen Erben und Vermächtnißnehmer zu sorgen haben, wird durch die Vorschriften über das Verfahren bei Verlassenschaftsabhandlungen bestimmt.

Wenn ein Ausländer im Inlande auch nur einen vorübergehenden Aufenthalt hatte, ist er doch für den Todesfall als hier domicilirend zu betrachten (J. M. Erl. v. 6. Jänner 1860, Z. 20113).

Die rücksichtlich einzelner Staaten in Betreff der Verlassenschaftsabhandlung nach den gegenseitigen Staatsangehörigen bestehenden besonderen Anordnungen sind bei dem Verfahren außer Streitsachen im 3. Bande 1. Heft dieser Sammlung zusammengestellt.

§. 81. [74.] Rücksichtlich der in dem österreichischen Staate gelegenen unbeweglichen Güter, die zu dem Nachlasse eines Ausländers gehören, kommt die Verlassenschaftsabhandlung stets demjenigen österreichischen Bezirksgerichte [Prätur] oder Gerichtshofe erster Instanz (§. 78) [§. 71] zu, in dessen Sprengel diese unbeweglichen Güter ganz oder ihrem größten Theile nach gelegen sind, wenn nicht mit dem Staate, welchem der Verstorbene angehörte, eine andere Uebereinkunft getroffen worden ist.

Mit J. M. Vdg. vom 30. November 1858, R. G. B. Nr. 222, wurde erklärt, daß obige Bestimmung der Jurisdictionsnormen im Zusammenhange mit den §§. 21 u. 23 des Ges. v. 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, über das Verfahren außer Streitsachen sich nur auf den Fall beziehe, daß die Erbschaftsverhandlung über das im öst. Staatsgebiete hinterlassene bewegliche Vermögen des Ausländers der ausländischen Behörde zu überlassen ist. In dem Falle dagegen, daß die Erbschaftsverhandlung über das in Oesterreich befindliche bewegliche Vermögen des Ausländers nach den Staatsverträgen oder in Ausübung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit der ausländischen Behörde nicht überlassen wird, sind für die Zuständigkeit der österreichischen Gerichtsbehörden zur Abhandlung des in Oesterreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Nachlasses eines Ausländers die, für die Abhandlung der Nachlässe von Inländern angeordneten Zuständigkeitsbestimmungen maßgebend.

§. 82. [75.] Wie sich in Ansehung des Nachlasses türkischer Unterthanen zu benehmen ist, welche in dem österreichischen Staate gestorben sind, oder daselbst Vermögen zurücklassen haben, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Diese Vorschriften sind in den §§. 141—144 des kais. Pat. vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B., im 3. Bande 1. Heft dieser Sammlung enthalten.

Vormundschaft und Curatel.

§. 83. [76.] Zur Bestellung des Vormundes oder Curators, oder zur Besorgung aller Geschäfte, welche der Vor-

Digitized by Google

mundschafts- und Curatelsbehörde nach dem Gesetze obliegen, ist in der Regel das (auch städtisch-delegirte) Bezirksgericht [die Prätur, auch Stadtprätur] berufen, dessen [deren] persönlicher Gerichtsbarkeit der Minderjährige oder Pflegebefohlene in Streitsachen untersteht.

Doch kommt die Entscheidung über jene Verfügungen der Bezirksgerichte [Präturen], durch welche wegen Wahn- oder Blödsinnes, oder wegen Verschwendung eine Curatel verhängt, oder dieselbe wieder aufgehoben, die väterliche Gewalt oder Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit verlängert werden soll, dann die definitive Erledigung der Adoptionsgesuche, endlich die Genehmigung der Veräußerung unbeweglicher Sachen der Mündel und Pflegebefohlenen nur dem Gerichtshofe erster Instanz zu, an welchen daher die gepflogenen Verhandlungen von den Bezirksgerichten [Präturen] zu diesem Behufe einzusenden sind.

Rücksichtlich welcher Personen die Handelsgerichte zu Wien und Triest als Vormundschafts- und Curatelsbehörden einschreiten, darüber s. die o. S. 133 bei §. 78 abgedruckten kais. Vdg. vom 21. December 1855, Nr. 2 R. G. B. f. 1856.

Ueber die Vormundschaftsbestellung für uneheliche Kinder s. oben S. 106 den §. 21 und die bei demselben abgedruckte J. M.. Vdg. v. 21. August 1856, Nr. 150 R. G. B.

In Legitimations-Fällen unehelicher Kinder tritt eine Competenz der Gerichte außer dem Falle eines Rechtsstreites lediglich bei der Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten ein (J. M. Erl. vom 16. Jänner 1855, Z. 321).

§. 84. [77.] Als Vormundschafts- oder Curatelsbehörde über die minderjährigen Kinder solcher Erblasser, in deren Nachlasse sich landtäfliche oder andere Güter befinden, welche einem Gerichtshofe erster Instanz unterworfen sind (§. 49 a, b), und über Mündel und Pflegebefohlene überhaupt, welche selbst solche Güter besitzen oder erwerben, ist derjenige Gerichtshof erster Instanz berufen, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Mündel oder Pflegebefohlene in Streitsachen untersteht. [Als Vormundschafts- oder Curatelsbehörde über die hinterlassenen Kinder von Personen, in deren Nachlaß sich unbewegliche Güter in dem Umkreise der oben erwähnten Hauptorte des Königreiches (§. 71) befinden, sowie über

§. 83. Der zweite Absatz des §. 83 findet keine Anwendung, wenn das einem Mündel oder Pflegebefohlenen im Erbrechtswege angefallene und noch nicht eingeantwortete unbewegliche Gut noch im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung verkauft oder durch Erbtheilung an einen Miterben übertragen werden soll (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 31. December 1873, Z. 11570, J. B. Nr. 85).

Digitized by Google

Mündel und Pflegebefohlene, welche Güter dieser Art besitzen oder erwerben, ist derjenige Gerichtshof 1. Instanz berufen, in dessen Sprengel sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.]

Siehe die Bemerkungen bei §§. 12 und 14, lit. c.

Für andere Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten von größerer [großer] Bedeutung kann unter Voraussetzung der im §. 78 [§. 71] erwähnten Bedingungen die Bestellung eines Gerichtshofes erster Instanz als Vormundschafts- oder Curatelsbehörde im Wege der Delegation Platz greifen.

§. 85. [78.] Die Bestellung eines Curators für einzelne Streitsachen oder Geschäfte kommt nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und der Proceßordnung dem Gerichte zu, bei welchem die Verhandlung anhängig ist.

Wird auf ein Vermögensobject einer Anstalt, welche berechtigt ist, unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe auszustellen, Execution geführt, so hat das die Execution bewilligende Gericht hievon den Regierungscommissär von Amtswegen zu verständigen, welchem es obliegt, falls dieses Object zur Deckung für die Pfandbriefbesitzer zu dienen hat, das Gericht hievon in Kenntniß zu setzen. Auf Grund dieser Mittheilung hat das Gericht die bewilligte Execution der im §. 2, Absatz 1, enthaltenen Bestimmung gemäß einzuschränken. Ueberdieß hat der Regierungscommissär, wenn er die Rechte der Besitzer der Pfandbriefe für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Curators zur Vertretung dieser Besitzer bei dem hiezu zuständigen Gerichte zu erwirken. Ein solcher Curator ist im Falle des Concurses der Anstalt durch das Concursgericht von Amtswegen zu bestellen. Die Bestellung eines solchen gemeinsamen Curators kann auch von demjenigen, dessen Rechte in ihrem Gange durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefbesitzer gehemmt würden, begehrt werden. Auf diese Curatoren finden die Bestimmungen Anwendung, welche in Ansehung der gemeinsamen Curatoren zur Vertretung der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen gelten (§. 3 des Gesetzes v. 24. April 1874, Nr. 48 R. G. B.).

Werden über eine Darlehensforderung auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Theilschuldverschreibungen (Partialobligationen, Prioritätsobligationen, Lose u. dgl.) ausgegeben, so ist für die jeweiligen Besitzer dieser Theilschuldverschreibungen vom Gerichte ein gemeinsamer Curator in allen Fällen zu bestellen, in welchen es sich ergibt, daß die Rechte dieser Besitzer wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte eines Anderen in ihrem Gange gehemmt würden. Insbesondere ist auch im Falle eines über das Vermögen des aus den Theilschuldverschreibungen Verpflichteten ausgebrochenen Concurses zur Vertretung der Rechte der Besitzer dieser Theilschuldverschreibungen ein Curator zu bestellen (§. 1 des Gesetzes v. 24. April 1874, Nr. 49 R. G. B.). — Zur Bestellung des gemeinsamen Curators ist, wenn die Firma des Schuldners in dem Register eines Handelsgerichtes eingetragen ist, dieser Gerichtshof, außerdem aber derjenige Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Theilschuldverschreibungen ausgestellt wurden, oder, wenn der Ort der Ausstellung in den Theilschuldverschreibungen nicht benannt oder nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegen ist, der Gerichtshof, in dessen Sprengel sich der im Geltungsgebiete dieses

Digitized by Google

Gesetzes gelegene Zahlungsort befindet. Sind mehrere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Orte der Ausstellung oder der Zahlung angegeben, so ist der zuerst genannte Ort als maßgebend anzusehen. Der Gerichtshof, welcher einen gemeinsamen Curator bestellt hat, ist auch berufen, in Ansehung desselben die Aufgaben einer Curatelsbehörde zu erfüllen (§. 2 desselben Gesetzes).

Hat eine Eisenbahnunternehmung auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragene Theilschuldverschreibungen ausgegeben und in denselben oder in einer besonderen Urkunde die Zusicherung ausgesprochen, daß der Stamm oder die Erträgnisse ihres gesammten Vermögens, oder doch ihres gesammten unbeweglichen Vermögens, oder einzelner bestimmter Immobilien für die Einlösung oder Verzinsung haften, oder daß die Erträgnisse, oder die vom Staate garantirten Beträge zum Zwecke dieser Einlösung oder Verzinsung vorzugsweise verwendet werden sollen, so hat die Unternehmung gleichzeitig mit dem Ansuchen um Errichtung einer vorläufigen Einlage die Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer der ausgegebenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen auf die den Gegenstand dieser Einlage bildende bücherliche Einheit anzusuchen, und zugleich die Bestätigung des der Unternehmung beigegebenen Regierungscommissärs beizubringen, daß das Gesuch sich auf alle von der Unternehmung ausgegebenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen beziehe. Liegt ein solches Gesuch nicht vor, so kann die Eröffnung einer vorläufigen Einlage nur dann erfolgen, wenn eine Bestätigung des Regierungscommissärs beigebracht wird, daß von der Unternehmung keine Eisenbahn-Prioritätsobligationen ausgegeben wurden. Bezieht sich die von der Unternehmung ertheilte Zusicherung auch auf andere Immobilien, so ist der Regierungscommissär befugt, der Unternehmung aufzutragen, die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes auf diese Immobilien zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer der Eisenbahn-Prioritätsobligationen binnen einer zu diesem Zwecke bestimmten Frist zu erwirken. Läßt die Unternehmung diesen Antrag unerfüllt, so hat der Regierungscommissär zur Vertretung der Besitzer der Eisenbahn-Prioritätsobligationen die Bestellung eines gemeinsamen Curators zu veranlassen, welchem es obliegt, die zur Erwirkung der bücherlichen Eintragung des Pfandrechtes geeigneten Schritte zu unternehmen (§§. 48, 49 des Gesetzes v. 19. Mai 1874, Nr. 70 R. G. B.).

§. 86. [79.] Das Gericht, welches seine Gerichtsbarkeit als Vormundschafts- oder Curatelsbehörde auszuüben angefangen hat, bleibt, mit Ausnahme der im ersten Absatze des §. 84 [§. 77] erwähnten Fälle, bis zur Beendigung der Vormundschaft oder Curatel zuständig, wenn auch der Mündel oder Pflegebefohlene inzwischen unter die Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtes treten sollte.

Insbesondere geht durch die Aufnahme eines minderjährigen Zöglings in eine Militär-Bildungsanstalt in der bisherigen Vormundschaftsbehörde keine Aenderung vor sich (Vdg. des Kriegsministeriums v. 7. December 1852, Nr. 262 R. G. B.).

Einverständliche Scheidung von Tisch und Bett.

§. 87. [80.] Zur Bewilligung der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett ist dasjenige Bezirksgericht [Prätur] berufen, dessen Gerichtsbarkeit der Ehegatte unterworfen ist.

Vgl. die Bemerkung oben S. 102 bei §. 14, lit. a.

Digitized by Google

Die Anzeige der Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten hat bei dem nämlichen Gerichte zu geschehen, welches die Scheidung auf Ansuchen der Ehegatten bewilliget, oder im Falle eines Streites darüber erkannt hat.

Beweis des erfolgten Todes und Todeserklärung.

§. 88. [81.] Das Verfahren, wodurch zum Zwecke der Auflösung der Ehe ein Zeugenbeweis über den erfolgten Tod eines vermißten Ehegatten hergestellt, oder die Todeserklärung des Vermißten bewirkt werden soll, kommt demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat.

Gesuche um Zulassung des Zeugenbeweises über den Tod eines Vermißten, oder um die Todeserklärung desselben zu anderen Zwecken sind bei demjenigen Gerichte anzubringen, welches zur Verlassenschaftsabhandlung des Verstorbenen [Verschollenen] nach erfolgtem Erkenntnisse über den Tod oder die Todeserklärung desselben berufen erscheint.

Zur Todeserklärung eines Abwesenden (Vermißten) ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Abwesende seinen letzten Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen letzten Aufenthalt hatte (§. 1 des Gesetzes v. 16. Februar 1883. R. G. B. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes). Bei dem oben bezeichneten Gerichtshofe erster Instanz ist auch der Beweis des Todes zu führen und der Ausspruch zu erwirken, daß dieser Beweis als hergestellt anzusehen sei (§. 10 daselbst).

Fideicommißangelegenheiten.

§. 89. [82.] Bei Verhandlungen in nicht streitigen Fideicommißangelegenheiten, wohin auch die Abhandlung des Fideicommißvermögens bei Todesfällen der Besitzer, die Erklärung über die erfolgte Erlöschung des Fideicommisses, und die Bewilligung zu dessen Auflösung gehört, hat derjenige Gerichtshof erster Instanz einzuschreiten, in dessen Sprengel die bisherige Fideicommißbehörde ihren Sitz hatte. Ist das Fideicommißband durch den Tod des letzten Besitzers erloschen, so hat zwar die Verlassenschaftsbehörde des Verstorbenen die Abhandlung zu pflegen; allein die auf das Fideicommißband bezügliche Erklärung, daß das Fideicommiß erloschen sei, steht auch in dem Falle, wo das Fideicommißgericht nicht zugleich Abhandlungsbehörde ist, dem Fideicommißgerichte zu.

Rücksichtlich des Erzh. Carl'schen Fideicommisses s. die Bemerkung bei Art. V des Kundm. Pat. oben S. 92. — Dem Wiener Landesgerichte

Digitized by Google

wurde durch J. M. Erl. vom 18. October 1851, Z. 13251, die Devinculirung österreichischer mit einem ausländischen Fideicommißbande behafteter Obligationen zugewiesen.

Bei neu zu stiftenden Fideicommissen ist die zur Verlassenschaftsabhandlung berufene inländische Personalinstanz des Stifters die competente Behörde, wenn nicht schon in dem allerhöchst genehmigten Fideicommißstatute, oder durch den obersten Gerichtshof bestimmt wird, welches andere Gericht für die Zukunft die Fideicommißinstanz des neuerrichteten Fideicommisses sein soll.

[§. 83 dalm. J. N. Befinden sich in einer Verlassenschaft Lehen von unmittelbarer oder mittelbarer landesfürstlicher Verleihung, so kommt auch hierüber die Abhandlung demjenigen Gericht zu, welches in Streitsachen zu entscheiden hat, nämlich dem Gerichtshofe erster Instanz zu Zara (§. 39). Die Einantwortung der Lehngüter an den zur Nachfolge in dieselben Berufenen darf jedoch nicht eher bewilligt werden, als bis die Belehnung desselben von Seite des Lehnhofes erfolgt oder doch sein Successionsrecht von dem Letztern anerkannt ist.]

Realangelegenheiten.

§. 90. Alle Gesuche um grundbücherliche Eintragung oder Löschung dinglicher Rechte auf unbewegliche Güter und andere auf die Grundbuchsführung sich beziehende Amtshandlungen, dann um die im §. 51 bezeichneten Realacte sind, auch wenn sie in nicht streitigen Angelegenheiten vorkommen, bei den in den §§. 49 und 50 hiezu bestimmten Gerichten anzubringen.

S. auch die Bemerkung bei §. 51.

[§. 84 dalm. J. N. Alle Gesuche um Vornahme der im §. 51 verzeichneten, auf unbewegliche Güter sich beziehenden Amtshandlungen sind, auch wenn sie in nicht streitigen Angelegenheiten vorkommen, bei der daselbst bezeichneten Behörde anzubringen.]

Certificate über Handelsbücher.

§. 91. Die gerichtliche Bestätigung über die gesetzmäßige Beschaffenheit der Bücher der Handelsleute, Fabrikanten, und der zur Führung beweiskräftiger Bücher berechtigten Gewerbsleute ist, wenn die Bücher an dem Orte geführt werden, wo sich das Handelsgericht oder der zur Besorgung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof erster Instanz befindet, von

Digitized by Google

diesem, außer diesem Falle aber von den Bezirksgerichten auszufertigen.

[§. 85. In den Geschäften der nicht streitigen Handels- und Seegerichtsbarkeit sind ausschließend die zur Ausübung der Handels- und Seegerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz zuständig.]

Bestätigung von Urkunden und Aufnahme letztwilliger Erklärungen.

§. 92. [86.] Die Bezirksgerichte, sowie auch die städtisch-delegirten Bezirksgerichte [Präturen, sowie Stadtpräturen], können, ohne Beschränkung der Zuständigkeit, auf Begehren die Legalisirung von Unterschriften, die Vidimirung von Abschriften und die gerichtliche Aufnahme letztwilliger Anordnungen vornehmen.

Viertes Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in zweiter und dritter Instanz.

Berufungen und Beschwerden.

§. 93. [87.] Ueber Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Gerichtsbehörden erster Instanz, sowohl in als außer Streitsachen, ist in zweiter Instanz von dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk sie sich befinden, und in dritter Instanz, soferne noch ein weiterer Rechtszug gesetzlich zulässig ist, von dem obersten Gerichtshofe zu entscheiden.

Auch rücksichtlich der Entscheidungen der Handelsgerichte in Bezug auf die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters sind in höherer Instanz nur die Gerichtsbehörden zuständig (Einf. Ges. z. Hand. G. B. v. 17. December 1862, Nr. 1 R. G. B. f. 1863, §. 15 und §. 7 der Min. Vdg. v. 14. Mai 1873, Nr. 71 R. G. B.).

Das Oberlandesgericht in Innsbruck fungirt zu Folge A. h. E. vom 9. December 1817 (Hofd. v. 13. Februar 1818, Nr. 1418 J. G. S.) als oberster Gerichtshof des Fürstenthums Liechtenstein. Die Oberlandesgerichte Wien, Lemberg und Triest entscheiden im Rechtszuge gegen Entscheidungen der Consulargerichte im Orient.

Digitized by Google

II. Militär-Jurisdictionsnorm.

1. Gesetz vom 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B.

betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterliegen:

1. Die in activer Dienstleistung stehenden Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine;

2. die in dem Verzeichnisse, welches am Schlusse dieses Gesetzes beigefügt ist, aufgeführten, bei der Militärverwaltung angestellten oder verwendeten und in activer Dienstleistung stehenden Personen, insoferne deren Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit nicht ausschließlich nach den Bestimmungen zu beurteilen ist, welche für die in dem vorstehenden Absatze (Z. 1) angeführten Personen gelten (§. 53 d. Wehrges. vom 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151);

3. alle Personen, welche sich im Gefolge einer auf Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Gränzen der Monarchie stehenden Heeresabtheilung befinden oder zum Bemannungsstande eines Kriegsfahrzeuges gehören;

4. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geißeln;

5. die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

§. 9. In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wozu auch die Verhandlungen wegen Nichtigkeit, Scheidung und Trennung der Ehe, sowie die hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten gehören, unterstehen sowohl die im activen Dienste als auch die außerhalb desselben befindlichen Militärpersonen und das Aerar in Angelegenheiten des Militärwesens den Civilgerichten.

Bei Bestimmung des Gerichtsstandes für das Aerar in Angelegenheit des Militärwesens sind die für den Fiscus im Allgemeinen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§. 10. Insoweit als die Zuständigkeit des Gerichtes sich nach dem Wohnsitze zu richten hat, gilt mit Ausnahme der im §. 11 erwähnten Fälle in Ansehung der im §. 1, Z. 1 und 2, erwähnten Militärpersonen der Ort der Garnison als deren Wohnsitz.

Digitized by Google

Der dadurch begründete Gerichtsstand hat im Falle eines Wechsels des Aufenthaltsortes bis zum Eintreffen in eine neue Garnison fortzudauern.

Der Gerichtsstand der Garnison dieser Militärpersonen erstreckt sich auf deren Gattinen, die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder und die Dienstpersonen nur in dem Falle, wenn diese mit der Militärperson im gemeinschaftlichen Haushalte leben. Außer diesem Falle ist anzunehmen, daß diese Angehörigen einer Militärperson einen eigenen Wohnsitz haben, welcher nach den allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen ist.

§. 11. Die Bestimmung des zur Verlassenschaftsabhandlung, zur Vormundschafts- oder Curatelspflege, zur Amtshandlung über ein Gesuch um Adoption, Legitimation oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt zuständigen Gerichtes hat in Ansehung der im §. 1, Z. 1 und 2, erwähnten Militärpersonen, ihrer Gattinen, wenn dieselben nicht gerichtlich geschieden sind, und ihrer unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, so zu erfolgen, als wenn der Wohnsitz der Militärpersonen in deren Heimatsgemeinde wäre.

Kann die Heimatsgemeinde nicht ermittelt werden, so hat der Ort, an welchem eine inländische Militärperson in den Militärdienst eingetreten ist, als deren Heimat zu gelten.

§. 12. Die Vornahme von Zustellungen und anderen gerichtlichen Handlungen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden hat nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu erfolgen.

Das Gericht hat von der Einbringung einer Schuldklage, welche auf Grund einer mit dem Ehrenworte verbürgten Zahlungszusicherung gegen einen Officier gerichtet ist, sowie von der Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer Militärperson die vorgesetzte Militärbehörde in Kenntniß zu setzen.

Zustellungen an der Militärgerichtsbarkeit unterliegende Personen im Bereiche des k. k. Generalcommandos zu Sarajewo, sind demselben direct zuzusenden, welches dann die Zustellung durch den betreffenden Truppenkörper besorgen und den bestätigten Zustellungsbogen wieder direct an das requirirende Gericht zurückleiten wird (J. M. Erl. v. 29. Mai 1880, Z. 7510).

§. 13. Wenn sich ein Todesfall in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude ergibt, so hat die Militärbehörde den Todesfall aufzunehmen.

Digitized by Google

Die Militärbehörde kann auch alle unaufschieblichen Amtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Ansehung der im §. 10 erwähnten Personen vornehmen, wenn dieselben in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude vorzunehmen sind, oder wenn sich am Orte der Vornahme kein zur Anordnung dieser Amtshandlung zuständiges Gericht befindet.

Unter den gleichen Voraussetzungen erscheint die Militärbehörde auch zur Bestellung eines einstweiligen gesetzlichen Vertreters berufen, wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Vertretung minderjähriger Kinder schleunig zu sorgen.

In allen diesen Fällen ist das zuständige Gericht von den getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§. 14. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Civilgerichte, insoweit nicht die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte nach diesem Gesetze fortzudauern hat, an deren Stelle zu treten und außer den in diesem Gesetze bestimmten Fällen, nach den für die Zuständigkeit und das Verfahren vor Civilgerichten geltenden Gesetzen vorzugehen.

§. 16. Die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Verzeichniß

der zur Militärverwaltung gehörigen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

A. Des stehenden Heeres.

I. Militär-Geistlichkeit: Militär-Pfarrer; Militär-Curat; Militär-Caplan; Militär-Prediger. II. Auditore: General-, Oberst-, Oberstlieutenant-, Major-, Hauptmann-, Oberlieutenant-Auditor. III. Militärärzte: General-Stabsarzt; Oberstabsarzt I. Cl.; Oberstabsarzt II. Cl.; Stabsarzt; Regimentsarzt; Oberarzt. Subalternärzte: Oberwundarzt; Unterarzt. IV. Truppen-Rechnungsführer: Hauptmann- (Rittmeister-) Rechnungsführer I. und II. Cl.; Oberlieutenant-Rechnungsführer; Lieutenant-Rechnungsführer. Militärbeamte. V. Militär-Intendanturs-Beamte: Sectionschef und Chef der Militärintendanz; General-Intendant; Militär-Oberintendant; Militär-Intendant; Militär-Unterintendant; Kriegs-Commissariat und Verpflegs-Commissariat, so lange Organe desselben activ in Verwendung stehen. VI. Militär-Verpflegsbeamte: Ober-Verpflegs-Verwalter; Verpflegs-Verwalter; Verpflegs-Official; Verpflegs-Accessist. VII. Militärthierärztliche Beamte: Ober-Thierarzt; Thierarzt; Unter-Thierarzt. VIII. Technische Beamte des Artilleriezeugs-, des Genie- und Fuhrwesens: Ober-Werkführer; Werkführer; Werkführer-Assistent. IX. Aufsichtspersonale in den Militär-Strafanstalten: Ober-Stabsprofoß; Stabsprofoß; Profoß. X. Technisches Hilfspersonale: Werkmeister bei den Militärverpflegsanstalten und bei dem Fuhrwesen.

Digitized by Google

B. Der Kriegsmarine.

I. Marine-Geistlichkeit: Marine-Pfarrer; Marine-Curat; Marine-Caplan. II. Marine-Auditore aller Chargengrade. III. Marine-Aerzte aller Chargengrade. IV. Marine-Beamte jeder Kategorie und jeder Diätenclasse. V. Aufsichtspersonale in den Marine-Strafhäusern: Marine-Oberstabsprofoß; Marine-Stabsprofoß; Marine-Profoß.

2. Gesetz vom 23. Mai 1871, Nr. 45 R. G. B., betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 14. In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten unterstehen die im Landwehrverbande stehenden Personen den allgemeinen Gesetzen und Civilgerichten.

Digitized by Google

Gerichts-Instruction.

Kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B.,

womit ein neues Gesetz über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden kundgemacht wird.

Wir Franz Joseph der Erste ꝛc. ꝛc.

haben, um die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung aller Gerichtsbehörden mit den in Unserem Patente vom 31. December 1851 festgesetzten Grundsätzen der Rechtspflege in Einklang zu bringen, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes beschlossen, wie folgt:

I. In sämmtlichen Kronländern, mit Ausnahme der Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, der Wojwodschaft Serbien, des Temeser Banates und des Großfürstenthumes Siebenbürgen, beginnt die Wirksamkeit dieses Gesetzes mit der Wirksamkeit der daselbst neu zu organisirenden Bezirksämter (Präturen) und der übrigen Gerichtsbehörden; für die Kronländer Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft, das Temeser Banat und für Siebenbürgen aber am 1. Juli 1853.

Für die Länder der ungarischen Krone ist dieses Gesetz seit 1861 wieder außer Wirksamkeit getreten.

Hiedurch werden alle über die Gegenstände dieses Gesetzes früher bestandenen Gesetze, insbesondere das für einige

Digitized by Google

Kronländer am 28. Juni 1850, Nr. 258 R. G. B., ergangene organische Gesetz über die Gerichtsstellen, und die Justizministerial-Verordnung vom 28. Juli 1852, Nr. 156 R. G. B., wodurch eine provisorische Instruction über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in Siebenbürgen erlassen wurde, außer Kraft gesetzt.

II. Da in einigen Kronländern die Landtafel- und Grundbuchsverfassung gar nicht besteht, in anderen die Landtafel und Grundbuchsangelegenheiten gegenwärtig ausschließend den Bezirksgerichten zugewiesen sind; so versteht es sich von selbst, daß die in diesem Gesetze über die Behandlung solcher Angelegenheiten enthaltenen Vorschriften in den Kronländern der ersten Art gar keine, in denjenigen der letzten Art aber nur bei den Bezirksgerichten Anwendung finden.

III. Auf die in der Strafrechtspflege vorkommenden Geschäfte sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes insoferne anzuwenden, als sie sich ihrer Beschaffenheit nach dazu eignen, und durch die Vorschriften über das Strafverfahren keine besonderen Anordnungen darüber getroffen werden.

Diese besonderen Anordnungen sind die mit J. M. Vdg. vom 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., erlassene Geschäftsordnung für die Strafgerichte, die mit J. M. Vdg. vom 3. August 1854, Nr. 201 R. G. B., erflossene Instruction für die Staatsanwaltschaften, dann die mit J. M. Vdg. vom 19. November 1873, Nr. 152 R. G. B., erlassene Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, welche im 5. Bande dieser Sammlung abgedruckt sind.

IV. Auch der oberste Gerichtshof hat sich in Ansehung der, aus den verschiedenen Kronländern an denselben gelangenden Angelegenheiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu benehmen. Doch wird hiedurch an dem, für denselben bestehenden Statut und den übrigen für denselben erlassenen besonderen Bestimmungen nichts geändert.

Siehe dieses Statut in seinen noch wirksamen Anordnungen oben S. 41.

Anmerkung. Die Absätze V, VI und VII dieses Patentes sind außer Wirksamkeit getreten.

Digitized by Google

Gesetz

über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsstellen.

Erster Theil.

Von der Besetzung, Leitung und Ueberwachung der Gerichtsbehörden.

Erstes Hauptstück.

Von den Erfordernissen zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden.

Allgemeine Erfordernisse.

§. 1. Die zur Aufnahme in den Staatsdienst im Allgemeinen vorgeschriebenen Eigenschaften sind auch zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden erforderlich.

§. 2. Niemand darf insbesondere zur Dienstleistung bei einer Gerichtsbehörde zugelassen werden, dessen untadelhaftes sittliches Betragen und gute politische Haltung nicht durch befriedigende Zeugnisse oder auf andere Art außer Zweifel gesetzt ist.

Die Stellungspflicht — ausgenommen den Fall der Stellung von Amtswegen nach §. 46 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, Nr. 151 R. G. B. —, der freiwillige Eintritt als Officier in die nicht active Landwehr, dann der Umstand, daß der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht sind keine der Aufnahme in den Civilstaatsdienst entgegenstehenden Hindernisse (§. 2 des Ges. v. 22. Juni 1878, Nr. 59 R. G. B.).

Der bezogene §. 46 des Wehrgesetzes lautet: Wer zum Erscheinen vor der Stellungscommission verpflichtet ist und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, wird als stellungsflüchtig — behandelt. Ein Stellungsflüchtiger wird mit Amtswegen gestellt.

§. 3. Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens; oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt — — worden sind; ferner Personen, welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer sechsmonatlichen oder noch längeren Freiheitsstrafe verurtheilt, oder bereits früher wegen gesetzwidriger Handlungen oder

Digitized by Google

Pflichtverletzungen aus dem Staatsdienste entlassen worden sind, können ohne ausdrückliche Bewilligung Seiner Majestät weder zur Ausübung des Richteramtes, noch sonst zu einer Anstellung bei Gericht zugelassen werden.

Sollte es einer solchen Person gelingen, sich in den Staatsdienst einzuschleichen, so ist dieselbe unverzüglich zu entlassen, sobald das ihr entgegenstehende Hinderniß entdeckt wird.

§. 4. In Concurs verfallene Schuldner, deren Concursverhandlung noch nicht beendigt ist, — — und gerichtlich erklärte Verschwender sind zu dem Amte eines Richters und zu jeder anderen Anstellung bei Gericht unfähig.

Besondere Erfordernisse:

a) im Conceptfache;

§. 5. Bewerber um eine Anstellung im Conceptfache bei Gerichtsbehörden haben jene Eigenschaften auszuweisen, welche durch besondere Vorschriften bestimmt sind, sowie auch den durch dieselben gestellten Anforderungen bezüglich der Sprachkenntnisse Genüge zu leisten.

Zur Ausübung des Richteramtes ist jedenfalls das zurückgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr erforderlich.

Die Erfordernisse zur Anstellung bei einer Gerichtsstelle wurden durch die kais. Vdg. vom 10. October 1854, Nr. 262 R. G. B., bestimmt, welche lautet:

§. 1. Wer als Conceptspraktikant im politischen, oder als Auscultant im Justizdienste angestellt, oder nach §. 11 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., bei einer Gerichtsbehörde als Rechtspraktikant aufgenommen zu werden wünscht, muß die durch die bestehenden Gesetze als verbindlich vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollständig zurückgelegt haben, und sich über die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen oder mit der etwa erhaltenen Dispens davon ausweisen. Ueberdieß haben Jene, welche als Conceptspraktikanten oder Auscultanten angestellt zu werden wünschen, sich einer vorläufigen Probepraxis von wenigstens sechs Wochen und längstens drei Monaten zu unterziehen, nach welcher sie erst im Falle als die Probe günstig ausfällt, zur Beeidigung als k. k. Beamte zugelassen werden. —

Der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte hat für die ganze Monarchie gleiche Wirkung mit den vollkommen abgelegten theoretischen Staatsprüfungen (§. 39 der Vdg. des Min. für Cult. und Unt. v. 16. April 1856 R. G. B. Nr. 54).

Wo an bereits vollständig qualificirten Candidaten Mangel besteht, dürfen diejenigen immatrikulirten Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, welche ihre rechts- und staatswissenschaftlichen Studien absolvirt haben und daher zur Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen nach dem in den Gesetzen vom 2. October 1855 und vom 16. April 1856 R. G. B. Nr. 172 und 54 enthaltenen Staatsprüfungssystem verpflichtet sind, nach Beibringung des Absolutoriums über die vorschriftsmäßige Zurücklegung ihrer vierjährigen akademischen Studien und die Zeugnisse

Digitized by Google

über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen rechtshistorischer und judicieller Abtheilung als Auscultanten angestellt und beeidigt werden. Bevor sie jedoch nicht auch die 3. theoretische Staatsprüfung, d. i. die staatswissenschaftliche, mit genügendem Erfolge abgelegt haben oder sich mit der Erlangung des rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorates einer inländischen Universität ausweisen, dürfen sie weder befördert, noch zu einer praktischen Staatsprüfung zugelassen werden. Ob und inwiefern der Abgang der 2. oder 3. theoretischen Staatsprüfung durch eine oder mehrere von einem Candidaten an einer österr. Universität mit genügendem Erfolge abgelegte strenge Doctoratsprüfung ersetzt werde, darüber steht die Entscheidung dem Unterrichtsministerium zu, welches sich von Fall zu Fall mit dem Justizministerium ins Einvernehmen zu setzen hat (Kais. Vdg. v. 6. April 1859 R. G. B. Nr. 91 §. 1).

Candidaten, welche vor Ablegung der 3. theoretischen Staatsprüfung in die Conceptpraxis aufgenommen wurden, müssen die Prüfung längstens binnen 6 Monaten nach ihrem Abgang von der Universität ablegen (J. M. E. v. 30. Mai 1859 Z. 8585). Bei Doctoren juris civilis wird durch die mit gutem Erfolge abgelegte rechtshistorische Staatsprüfung der Abgang des kanonischen Rechts bei dem betreffenden Rigorosum ersetzt (J. M. Erl. v. 13. März 1868, Z. 1972). —

§. 2. — — Dagegen ist zur Erlangung einer Concipisten- oder einer höheren Anstellung im Conceptfache des politischen Dienstes nur die abgelegte politische Prüfung; zur Anstellung als Adjunct oder als höherer Beamter in einem gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienste aber bloß die abgelegte praktische Richteramtsprüfung erforderlich. Jeder nach eingetretener Wirksamkeit dieser Verordnung in den Staatsdienst aufgenommene Conceptspraktikant hat die politische, und jeder Auscultant die Richteramtsprüfung längstens binnen drei Jahren vom Tage seines Eintrittes abzulegen, widrigenfalls er aus dem Conceptsdienste zu entlassen wäre.

§. 3. Jedem Conceptspraktikanten und Auscultanten ist in dem Falle, wenn er die praktische Prüfung auch für den anderen Geschäftszweig ablegen will, insoferne nicht wichtige Dienstesrücksichten entgegenstehen, auf sein Ansuchen ein Einjähriger Amtsurlaub zu ertheilen, damit er sich der hiezu nach dieser Verordnung erforderlichen Geschäftspraxis bei einer competenten Behörde unterziehen könne.

§. 4. Hat sich ein Candidat der Prüfung, es sei aus dem politischen oder aus dem Justizfache, zweimal ohne Erfolg (§§. 15 und 20) unterzogen, so kann er nicht mehr zur Prüfung in diesem Fache, und wenn die zweimalige Reprobirung aus dem Justizfache erfolgt ist, auch nicht mehr zur Advocaten- oder Notariatsprüfung zugelassen werden. Die erfolgte Ausschließung ist der Behörde, bei welcher er angestellt oder als Rechtspraktikant aufgenommen ist, zur angemessenen Verfügung anzuzeigen (§. 2). Doch bleibt einem Candidaten, welcher auf solche Art von der ferneren Ablegung der Prüfung aus einem Fache ausgeschlossen ist, unbenommen, sich der Prüfung aus dem anderen Fache zu unterziehen, insofern er die hiezu vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

§. 5. Ueber die vollendete Praxis (§. 6) hat die Behörde, bei welcher der Candidat angestellt ist, oder von welcher er als Praktikant die Bewilligung zur Aufnahme erhielt, die ämtliche Mittheilung an diejenige Behörde, zu machen, bei welcher er sich der Prüfung unterziehen will. Die Verwendung des Candidaten ist darin mit der bestimmten Bezeichnung „sehr fleißig" — „fleißig" oder „minder fleißig" zu bezeugen, zugleich aber auch im Allgemeinen der von demselben an den Tag gelegte Grad seiner Fähigkeit und dessen Betragen in sittlicher und politischer Beziehung anzugeben. Bei minder fleißiger Verwendung ist der Candidat gar nicht zur Prüfung zuzulassen.

Digitized by Google

§. 9. Die Gesuche um Zulassung zur praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung sind bei dem Chef der politischen Landesstelle (Statthalterei, Landesregierung, Statthaltereiabtheilung) einzubringen, welcher darüber, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern, zu entscheiden, die Gesuche mit geeigneter Rücksicht auf die Zeitordnung ihres Einlangens zu erledigen und den Tag zur Vornahme der Prüfung zu bestimmen hat. Es ist dafür zu sorgen, daß kein Candidat länger als zwei Monate vom Tage der Ueberreichung seines Gesuches ungeprüft bleibe. Wünscht ein Candidat die Prüfung bei einer anderen Landesbehörde als derjenigen abzulegen, in deren Sprengel er seine Praxis vollendet hat, so hat er doch sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der letzteren einzubringen. Von dieser Behörde ist das Gesuch mit der Bemerkung, ob der Bittsteller sich etwa der Prüfung daselbst bereits ohne günstigen Erfolg unterzogen (§. 4), oder um die Zulassung derselben bei einer anderen Landesstelle beworben habe, zur Entscheidung an den Chef derjenigen Landesbehörde zu übermitteln, bei welcher er die Prüfung ablegen will.

§. 11. Diese Prüfung ist zuerst schriftlich und dann mündlich vorzunehmen.

§. 12. Die schriftliche Prüfung kann mit mehreren Candidaten gleichzeitig vorgenommen werden, ist aber im Amtslocale, und unter Aufsicht eines der Prüfungscommissäre, oder eines anderen Beamten der Landesbehörde, und auf solche Art vorzunehmen, daß dem Candidaten wohl die einschlägigen Gesetzbücher, Gesetz- und Normaliensammlungen zur Verfügung gestellt, jede andere Beihilfe aber, sowie jede Unterredung der Candidaten unter einander, oder mit anderen Personen verhindert werde. Die schriftliche Ausarbeitung hat nach dem Ermessen der Prüfungscommission in der Entwerfung eines Berichtes an eine höhere Behörde, in einer Entscheidung in Parteisachen über eine politische Verhandlung, oder in einer schriftlichen Lösung einiger in die Feder zu dictirender Fragen aus verschiedenen Zweigen der politischen Verwaltung zu bestehen. Bei der Auswahl der Gegenstände hat die Prüfungscommission darauf zu achten, daß die Aufgabe bei gewöhnlicher Fähigkeit des Candidaten längstens innerhalb acht Stunden vollständig gelöst werden kann. Die schriftliche Prüfung darf nie länger als einen Tag dauern, und die Prüfungsarbeit muß noch an dem nämlichen Tage, bevor der Candidat das Amtslocal verläßt, an den zur Ueberwachung bestellten Commissär abgegeben und von diesem gegen nachträgliche Abänderungen oder Zusätze durch Paraphirung und Siegelung sichergestellt werden. Die Ausarbeitung ist dem Vorsitzenden der Prüfungscommission und von diesem noch vor der mündlichen Prüfung den Prüfungscommissären zur Durchsicht zu übergeben.

§. 13. Die mündliche Prüfung hat mit jedem Candidaten einzeln ungefähr zwei Stunden zu dauern, und sich auf die Erprobung gründlicher Kenntnisse der bestehenden öffentlichen Einrichtungen, der den politischen Beamten in allen Zweigen ihres Dienstes zu wissen nöthigen Gesetze und Verordnungen, daher insbesondere auch der Vorschriften über die directe Besteuerung, des Organismus, der Manipulationsvorschriften und des Geschäftsganges der politischen Behörden zu erstrecken. Zugleich hat sich die Prüfungscommission zu überzeugen, ob und in welchem Grade dem Candidaten richtige Auffassung und Beurtheilungsgabe, Scharfsinn, praktische Geschäftsgeübtheit und ein geordneter Vortrag eigen seien. Insbesondere ist der Candidat auch über die von ihm gelieferte schriftliche Ausarbeitung zu prüfen, um sich durch die Beantwortung geeigneter Bemerkungen über dieselbe von der Gründlichkeit und Richtigkeit seiner Beurtheilung des Gegenstandes zu überzeugen.

§. 14. Jeder Prüfungscommissär hat Fragen zu stellen. Dem Ermessen

Digitized by Google

des Vorsitzenden ist es überlassen, ob er sich bei der Fragenstellung betheiligen wolle. Die gestellten Fragen sind in das über die Prüfung zu führende Protokoll aufzunehmen. Nach Beendigung der Prüfung ist bei jeder Frage anzumerken, inwiefern dieselbe zur Zufriedenheit des Commissärs beantwortet worden sei, welcher sie gestellt hat, und am Schlusse des Protokolles das nach Stimmenmehrheit der Commission beschlossene Gutachten über den Erfolg der mündlichen Prüfung im Ganzen beizufügen.

§. 15. Die Prüfungscommissäre, welchen die schriftliche Ausarbeitung zur Durchsicht übergeben wird, haben auch über dieselbe ihr Gutachten zu verfassen und einer derselben, welcher von dem Vorsitzenden bestimmt wird, hat dieses, sowie das von der Prüfungscommission abgegebene Gutachten in der Rathsversammlung vorzutragen, welche nach der Stimmenmehrheit den Beschluß faßt, ob der Candidat nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung dieselbe mit „ausgezeichnetem", „sehr gutem" oder mindestens „gutem Erfolge" bestanden habe, oder ob er wegen Unzulänglichkeit des Erfolges zur Wiederholung der Prüfung nach Ablauf eines zu bestimmenden Termines, oder nach Umständen auch zur Fortsetzung der Praxis durch eine gewisse Zeit anzuweisen sei.

§. 16. Ueber die bestandene Prüfung ist dem Candidaten ein Amtszeugniß auszufertigen, und darin auch der Erfolg derselben ersichtlich zu machen.

§. 17. Um zur praktischen Richteramtsprüfung zugelassen werden zu können, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er sich nach seiner Aufnahme als Auscultant oder Rechtspraktikant wenigstens durch ein Jahr der Gerichtspraxis gewidmet habe. Diese Praxis muß in der Regel bei einem Gerichtshofe erster Instanz (Landes-, Kreisgerichte) zurückgelegt werden. Es steht jedoch Nichts entgegen, einen Theil derselben, jedoch höchstens sechs Monate, entweder bei der Staatsanwaltschaft eines Gerichtshofes erster Instanz, oder bei einem Bezirksgericht zu nehmen. Denjenigen Rechtspraktikanten, welche die zur Ablegung der Richteramtsprüfung erforderliche Praxis bereits vollendet haben, kann auf ihr Ansuchen von dem Oberlandesgerichtspräsidenten gestattet werden, sich auch über die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hinaus zu ihrer weiteren Ausbildung der Justizpraxis zu widmen, oder nach der zurückgelegten Praxis in politischen Geschäften wieder in dieselbe zurückzukehren. Doch darf diese Verwendung eines Rechtspraktikanten, welcher die gesetzmäßige Zeit seiner Praxis vollendet hat, in keinem Falle zwei Jahre übersteigen.

§. 18. Conceptspraktikanten einer politischen Behörde haben ihre Gesuche um Zulassung zur Gerichtspraxis durch ihren unmittelbaren Amtsvorstand an den Chef der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung) zu überreichen (§. 3), welcher die Gesuche, insofern er selbst Nichts dagegen zu erinnern findet, an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu leiten hat. Dieser hat die Bewilligung zu ertheilen und den Bewerber mit Beobachtung der im §. 7 erwähnten Rücksichten einem geeigneten Gerichte zuzuweisen. — Diejenigen, welche als Rechtspraktikanten aufgenommen zu werden wünschen, haben ihre Gesuche unmittelbar bei dem Oberlandesgerichtspräsidium einzubringen. Jeder Rechtspraktikant hat vor seinem Eintritte in die Rechtspraxis bei dem Gerichte, staatsanwaltschaftlichen oder Bezirksamte, welchem er zugewiesen wird, ein Gelöbniß in der Art abzulegen, wie es besonders vorgezeichnet werden wird.

§. 19. Ueber die zurückgelegte Praxis ist die ämtliche Bestätigung nach den Bestimmungen des §. 8 zu ertheilen.

§. 20. Die Bestimmungen der §§. 9—16 haben auch auf die praktische Richteramtsprüfung, jedoch mit folgenden Abweichungen, Anwendung zu finden:

Digitized by Google

a) Die Gesuche um Zulassung zur praktischen Richteramtsprüfung (§. 9) sind bei dem Oberlandesgerichte einzubringen, welches über dieselben, unter Vorbehalt des Recurses an das Justizministerium, zu entscheiden hat.

b) Die Prüfung ist in der Regel bei dem Oberlandesgerichte abzulegen. Befindet sich jedoch in dem Kronlande selbst, wo sich der Candidat derselben unterziehen will, kein Oberlandesgericht, so kann von dem Justizminister (jetzt laut J. M. Erl. v. 7. Juni 1866, Z. 6261, von dem Oberlandesgerichte) aus besonders rücksichtswürdigen Gründen auch das Landesgericht der Hauptstadt jenes Kronlandes zur Vornahme der Prüfung delegirt werden. In diesem Falle ist aber die schriftliche Ausarbeitung des Candidaten sammt dem Gutachten der Prüfungscommission über die mündliche Prüfung zur Beschlußfassung an das Oberlandesgericht einzuschicken. — Eine Delegirung kann erfolgen an die Landesgerichte Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Troppau, und Czernowitz.

c) Die Prüfungscommission ist von dem Präsidenten des Obergerichtes oder im Falle der Delegation des Landesgerichtes (lit. b) von dem Präsidenten des letzteren zusammenzusetzen, welcher hiezu, wenn er nicht selbst den Vorsitz übernimmt, seinen Stellvertreter als Vorsitzenden, und zwei andere Rathsmitglieder als Beisitzer zu bestimmen hat.

d) Mit Candidaten, welche nebst der bei dem Obergerichte üblichen Geschäftssprache auch einer der in dem Obergerichtsbezirke üblichen Landessprachen kundig sind, ist die Prüfung auf ihr Verlangen zum Theile auch in dieser vorzunehmen, und denselben in dem Befähigungsdecrete zu bezeugen, in welchen Sprachen sie zur Geschäftsführung geeignet befunden worden sind.

e) Zur schriftlichen Richteramtsprüfung (§. 12) sind dem Candidaten an, von einander verschiedenen Tagen zwei Aufgaben, die eine civilrechtlichen und die andere strafrechtlichen Inhaltes, zu stellen. Die civilrechtliche Ausarbeitung hat in der Entwerfung eines Actenauszuges und Urtheiles sammt Entscheidungsgründen über vorgelegte Acten eines Civilprocesses, die strafrechtliche Aufgabe aber in der Ausarbeitung eines Actenauszuges und entweder des von der Staatsanwaltschaft nach §. 182 der St. P. Odg. vom 29. Juli 1853 zu stellenden Antrages über eine vorgelegte strafgerichtliche Untersuchung, oder eines strafgerichtlichen Erkenntnisses über eine Schlußverhandlung sammt Entscheidungsgründen (§§. 283—290 und 292—294 der gedachten St. P. Odg.) zu bestehen. Bei der Wahl der Aufgaben sind Gegenstände von zu großem Umfange zu vermeiden. — Hiezu bemerkt mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Aufhebung der St. P. Odg. v. 1853 der J. M. Erl. vom 2. Juli 1874, Z. 8757, daß es keinem Anstande unterliegen dürfte, bei der schriftlichen Richteramtsprüfung dem Candidaten die Entwerfung eines strafgerichtlichen Erkenntnisses über eine Hauptverhandlung — allenfalls auch über eine schwurgerichtliche — als Aufgabe zu stellen; und daß ferner, sowie an die Stelle des von der Staatsanwaltschaft nach §. 192 St. P. Odg. v. Jahre 1853 zu stellenden Antrages über eine strafgerichtliche Untersuchung, soweit diese die Weiterverfolgung bezweckte, nach §. 207 St. P. Odg. v. 1873 die Anklageschrift getreten ist, ebenso der negative Antrag der Staatsanwaltschaft eine Analogie für die Zwecke der Prüfung in dem auf Einstellung der Voruntersuchung concludirenden Referate für die Rathskammer, eventuell in dem Vortrag und Antrag über einen Einspruch gegen die Anklageschrift findet.

Digitized by Google

f) Die mündliche Prüfung ist auf die, im §. 13 angeführte Weise aus allen Zweigen der Civil- und Strafgesetzgebung zugleich vorzunehmen, und hat nicht nur alle, dem Civil- und Strafrichter zu wissen nöthigen Gesetze und Verordnungen, sondern auch die Einrichtung, die Geschäftsordnung und den Geschäftsgang der Justizbehörden zum Gegenstande.

b) im Kanzleifache.

§. 6. Zu Anstellungen im Kanzleifache sind nur Diejenigen zuzulassen, welche sich durch glaubwürdige Zeugnisse über den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse ausweisen, um eine befriedigende Verrichtung des angesuchten Dienstes und eine entsprechende weitere Ausbildung in Kanzleigeschäften von ihnen erwarten zu können. Auch haben sie sich vorläufig bei dem Gerichte, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen, einer Prüfung mit gutem Erfolge zu unterziehen. Diese Prüfung hat in dem richtigen und leserlichen Niederschreiben in die Feder gesagter und in dem Abschreiben schriftlicher Aufsätze zu bestehen, und ist, insoferne es sich um die Eignung zur Stelle eines Grundbuchsbeamten oder Rechnungsrevidenten handelt, auch auf die besonderen hiezu nothwendigen Kenntnisse auszudehnen.

Bei Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache, welche nicht an im Gehaltsbezuge stehende Beamte oder Quiescenten vergeben werden, haben Unterofficiere und Gensdarmen, deren volle Befähigung hiefür (durch das ihnen hierüber ertheilte Certificat) nachgewiesen ist, vor den übrigen Mitbewerbern den Vorzug (Gesetz v. 19. April 1872, Nr. 60 R. G. B., §. 5, und v. 26. Februar 1876, Nr. 19 R. G. B., §. 50).

Ueber die Prüfung und Beeidigung der Grundbuchsbeamten wurde mit Vdg. der Ministerien des Innern und der Justiz vom 10. Juni 1855, Nr. 101 R. G. B., eine eigene Vorschrift kundgemacht; siehe diese im 18. Bande dieser Sammlung.

Bewerber um die Stelle eines Gerichtsvollziehers müssen wenigstens des Lesens und Schreibens kundig und zur Verfassung gerichtlicher Relationen fähig sein.

Alle definitiven und provisorischen Dienerschaftsposten bei den k. k. Gerichten sind den dazu geeigneten (mit dem dießfälligen Certificate versehenen) Unterofficieren vorbehalten, und dürfen an andere Bewerber nur dann verliehen werden, wenn sich kein Anspruchsberechtigter und Geeigneter gemeldet hat (§§. 4, 7, 13 des Gesetzes v. 19. April 1872, Nr. 60 R. G. B., dessen weitere Bestimmungen, sowie die zahlreichen zur Ergänzung und Erläuterung desselben erflossenen Verordnungen als auf alle Zweige des Staatsdienstes bezüglich nicht hieher gehören.)

Der gleiche vorzugsweise Anspruch wie den Unterofficieren steht auch den Gensdarmen zu (Gesetz v. 26. Februar 1876, Nr. 19 R. G. B., §. 50).

Anspruchsberechtigte Militärpersonen, welche sich um eine Kerfermeisterstelle bewerben wollen, müssen, wenn sie die hiezu erforderlichen

Digitized by Google

Kenntnisse nicht anderweitig nachzuweisen vermögen, sich einer Probepraxis der Dauer von höchstens drei Monaten bei einem Gerichtshofe erster Instanz unterziehen (J. M. Erl. v. 7. November 1876, Z. 14252).

Das ausführliche Verzeichniß der den Militärbewerbern vorbehaltenen Dienstplätze bei den Gerichtsbehörden wurde mit Min. Erl. v. 16. Juli 1879, Nr. 100 R. G. B., kundgemacht.

Zweites Hauptstück.

Von der Besetzung der Dienstplätze bei den Gerichtsbehörden.

Ernennung:

a) durch Seine Majestät;

§. 7. Die Ernennung der Präsidenten und Vicepräsidenten des obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichte —, der Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz, dann der Räthe des obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichte behalten Sich Seine Majestät vor.

Gegenwärtig werden von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt: die Präsidenten und Senatspräsidenten des obersten Gerichtshofes; der Generalprocurator und die Generaladvocaten am obersten Gerichtshofe; die Hofräthe beim obersten Gerichtshofe; die Sectionschefs, Ministerialräthe, Sectionsräthe und Ministerialsecretäre des Justizministeriums; — die Präsidenten und Vicepräsidenten der Oberlandesgerichte; die Oberstaatsanwälte; die Oberlandesgerichtsräthe; die Präsidenten, Vicepräsidenten und Oberlandesgerichtsräthe der Gerichtshöfe erster Instanz.

b) durch den Justizminister;

Die Besetzung der übrigen Justizbedienstungen kommt, insofern die nachfolgenden Bestimmungen keine Ausnahme enthalten, dem Justizminister zu.

Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt (Gesetz v. 21. December 1867, Nr. 144 R. G. B., Art. 5).

Vom Justizminister werden gegenwärtig ernannt: die Vicesecretäre und Concipisten, das Rechnungspersonale, dann das Kanzlei- und Dienerpersonale des Justizministeriums; — bei den Oberlandesgerichten: die Rathssecretäre und Rathssecretärsadjuncten, der Director der Hilfsämter, die Directionsadjuncten, der Oberrechnungsrath, der Rechnungsrath; — bei den Gerichtshöfen erster Instanz: die Landesgerichtsräthe, Rathssecretäre und Gerichtsadjuncten, der Hilfsämterdirector, der Hilfsämtervorsteher, der Depositenamtsdirector, der Depositenamtsvicedirector, der Depositenamtsverwahrer, der Depositenamtscassier, der Landtafel- und Grundbuchsdirector, der Landtafel- und Grundbuchsvorsteher, der Landtafelvicedirector, dann der Landtafeldirector, Landtafelvicedirector und Stadttafelvorsteher in Lemberg, der Land- und Stadttafelvorsteher; ferner in Wien der Director, der Verwalter, der Controlor, die beiden Seelsorger und der Primararzt des landesgerichtlichen Gefangenhauses (J. M. Erl. v. 11. April 1856, Z. 4798); — die Oberstaatsanwaltsstellver-

Digitized by Google

treter, die Staatsanwälte und die Staatsanwaltssubstituten; — die Bezirksrichter und die Gerichtsadjuncten bei den Bezirksgerichten (Gesetz v. 11. Juni 1868, Nr. 59 R. G. B., §. 5).

o) durch den obersten Gerichtshof;

§. 8. Der Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes in Bezug auf die Besetzung der untergeordneten Dienstplätze bei demselben ist in einem besonderen Gesetze festgesetzt.

Siehe dasselbe oben S. 41. — Uebrigens ist gegenwärtig zufolge a. h. Entschließung vom 5. Mai 1854 die Ernennung des gesammten Personales bei dem k. k. obersten Gerichtshofe (mit Ausnahme des von Sr. Majestät zu ernennenden), also des Präsidialsecretärs, der Hofsecretäre, der Rathssecretärsadjuncten und des Kanzlei- und Dienerpersonales dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes übertragen (Note des J. M. v. 8. Mai 1854, Z. 8069).

d) durch die Obergerichte und Gerichtshöfe erster Instanz.

§. 9. Die Ernennung der Officiale und Accessisten, sowohl bei den Obergerichten, als bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten — — —, die Ernennung der unentgeltlichen Kanzleibeamten, insofern solche in einzelnen Kronländern systemisirt sind, und die Ernennung der Rathsdiener, Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener bei allen hier angeführten Gerichtsbehörden, wird dem Präsidenten des Obergerichtes eingeräumt, in dessen Sprengel die letzteren sich befinden.

Die Ernennung der minderen Dienerschaft ist nicht nur bei den Obergerichten, sondern auch bei den Gerichtshöfen erster Instanz, den Vorstehern dieser Gerichte überlassen. Die Dienerschaft bei den Bezirksgerichten — —, welche nicht durch Individuen aus dem Stande der Gerichtshöfe erster Instanz versehen werden, wird von dem Präsidenten des vorgesetzten Obergerichtes ernannt.

Von den Präsidenten der Oberlandesgerichte werden gegenwärtig ernannt: die Officiale und das gesammte Dienerpersonale des Oberlandesgerichtes und die Beamten des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements soweit nicht die Ernennung durch den Justizminister erfolgt (J. M. Erl. v. 4. Jänner 1867, Z. 13264); für den Sprengel des Oberlandesgerichtes der Scharfrichter (J. M. Erl. v. 7. Aug. 1865, Z. 6744); bei den Gerichtshöfen erster Instanz die Kanzlisten; auf Grund des J. M. Erl. v. 16. März 1858, Z. 3455 der Arzt, der Wundarzt und die Hebamme zur Verrichtung des Sanitätsdienstes in den Gefangenhäusern der Gerichtshöfe außer Wien und bei den städt. deleg. Bezirksgerichten, ferner die Gerichtsärzte zur Versehung der streng gerichtsärztlichen Functionen außer Wien; endlich vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Wien der Materialverwahrer, Wundarzt, die Secundarärzte, und die Hebamme bei dem landesgerichtlichen Gefangenhause in Wien (J. M. Erl. v. 11. April 1856, Z. 7498).

Digitized by Google

Von den Oberlandesgerichten werden gegenwärtig ernannt: die adjutirten und nicht adjutirten Auscultanten (J. M. Erl. v. 7. Juni 1866, Z. 6261 lit. a; — ferner bei den Gerichtshöfen erster Instanz auf Grund des J. M. E. v. 8. August 1859, Z. 12289 die in diesem Erlasse bezeichneten Kanzleibeamten; und endlich die Grundbuchsführer, Kanzlisten und Diener bei den Bezirksgerichten (Gesetz v. 11. Juni 1868, Nr. 59 R. G. B., §. 5).

Von den Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz werden ernannt: die Gefangenaufseher, die Gefangenaufsehersgehilfen und die Dienersgehilfen; — in Wien überdieß noch die Gerichtsärzte im engeren Sinne (J. M. Erl. v. 25. November 1857, Z. 26064); vom Präsidenten des Landesgerichtes in Strafsachen in Wien die Gefangenaufseher und Gefangenaufsehersgehilfen, der Meßner und das Weib zur Visitation weiblicher Häftlinge beim landesgerichtlichen Gefangenhause in Wien (J. M. Erl. v. 11. April 1856, Z. 7498).

§. 10. Wenn jedoch bei Besetzung einer der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Stellen Personen übergangen werden sollen, welchen nach den bestehenden Vorschriften eine vorzugsweise Berücksichtigung zukommt, so ist der Gegenstand, wenn es sich um einen Ernennungsact erster Instanz handelt, dem Obergerichtspräsidenten, und wenn auch dieser der Uebergehung beistimmt, oder wenn es sich um einen Ernennungsact des Obergerichtspräsidenten selbst handelt, dem Justizminister zur Entscheidung vorzulegen.

Für den Fall, als Jemand unmittelbar bei Sr. Majestät um eine Anstellung einschreiten und die allerhöchste Bezeichnung seines Gesuches erwirken sollte, ist für die Gerichtsbehörden durch Min. Vdg. vom 30. December 1851, Z. 16918, folgendes Verfahren vorgeschrieben: Wenn ein Dienstposten, welchen der Bittsteller nach dem Inhalte des allerhöchst bezeichneten Gesuches zu erlangen wünscht, im Bereiche des oberlandesgerichtlichen Sprengels erlediget ist, worüber sich das Oberlandesgericht vor Allem Gewißheit verschaffen muß, hat dasselbe, oder wenn einer anderen Gerichtsbehörde das Besetzungsrecht zusteht, diese auf einen solchen Bittsteller mit gehöriger Würdigung seiner Eigenschaften den geeigneten Bedacht zu nehmen. Fällt in Folge Gremialbeschlusses die Wahl auf ihn, so ist dieß im Wege des Oberlandesgerichtes dem Justizministerium anzuzeigen, sonst aber der Wahlact selbst vor Ausfertigung des Ernennungsdecretes in demselben Wege vorzulegen. Sind mehrere Dienstposten derselben Kategorie zugleich erlediget, und liegt nur Ein allerhöchst bezeichnetes Gesuch vor, so ist in dem Falle, als die Wahl nicht auf diesen Bittsteller, sondern auf einen anderen Bewerber fallen sollte, nur der Wahlact bezüglich eines dieser Dienstposten einzubegleiten und die Wahl bezüglich der übrigen Dienstposten zu vollziehen, die Rangbestimmung selbst aber in solchen Fällen in Gemäßheit der mit Hofdecret vom 30. Mai 1828, Nr. 2345 J. G. S., kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 5. Februar 1828 immer bis zur Erledigung des sistirten Wahlactes vorzubehalten, und sodann gehörig auszumitteln. Wenn zur Zeit des herabgelangten allerhöchst bezeichneten Gesuches kein Dienstposten, wie ihn der Bittsteller in Anspruch nimmt, erlediget sein sollte, haben sich die zur Besetzung einer solchen Dienstesstelle berechtigten Gerichtsbehörden das Gesuch gehörig gegenwärtig zu halten, und wenn sich auch binnen weiteren drei Monaten keine Erledigung dieser Kategorie ergeben sollte, hat das Oberlandesgericht unter Rückschluß des Gesuches hierüber zu berichten.

Digitized by Google

Aufnahme der Rechtspraktikanten.

§. 11. Die Aufnahme der Rechtspraktikanten steht dem Obergerichtspräsidenten zu.

Söhne von Advocaten können bei den Gerichten, bei denen ihre Väter die Advocatur ausüben, nicht als Rechtspraktikanten aufgenommen werden (Min. Vdg. v. 9. October 1856, Z. 22130). — Die Gelöbnißformel für Rechtspraktikanten wurde mit Erl. der Minister des Innern und der Justiz vom 17. December 1854, Z. 14209 vorgezeichnet.

Ernennung der Beisitzer aus dem Handelsstande und der bergbaukundigen Beisitzer.

§. 12. Die Ernennung der Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und den Handelssenaten der Gerichtshöfe erster Instanz, dann der bergbaukundigen Beisitzer bei den Bergsenaten, erfolgt über Vorschlag der nach den bestehenden Vorschriften hiezu Berufenen durch den Justizminister im Einvernehmen mit dem betreffenden Ministerium des Handels oder der Finanzen.

Das Institut der Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und Handelssenaten wurde durch den auf Grund Ah. Ermächtigung vom 28. November 1864 ergangene Erlaß der Minister der Justiz und des Handels vom 2. December 1864, Nr. 89 R. G. B., in folgender Weise geregelt:

I. Die Beisitzer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und den Handelssenaten der Gerichtshöfe erster Instanz werden über Aufforderung des Gerichtes von der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes — — inVorschlag gebracht. Die Zahl der Vorzuschlagenden hat die Zahl der zu besetzenden Posten um zwei zu übersteigen.

II. In den Vorschlag können nur Kaufleute oder persönlich haftende Gesellschafter einer Handelsgesellschaft aufgenommen werden, welche am Sitze des Gerichtshofes, dem sie zur Dienstleistung zugewiesen werden sollen, ihren Wohnsitz haben, und deren einzelne oder gesellschaftliche Firma in das Handelsregister eben dieses Gerichtshofes eingetragen ist. Im Uebrigen müssen die Vorzuschlagenden in ihrer Person alle Erfordernisse vereinigen, durch welche ihre Wählbarkeit zu Mitgliedern bei der Handels- oder Gewerbekammer bedingt ist.*) Auch darf zwischen denselben und den Beamten des Gerichtshofes kein solches Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß bestehen, welches nach dem Gesetze der Ernennung zum Rathe bei diesem Gerichtshofe im Wege stehen würde.

III. Der Vorschlag ist an den Gerichtshof, bei welchem die Besetzung stattzufinden hat, zu leiten. Dieser hat denselben mit dem eigenen Gutachten im Wege des Oberlandesgerichtes dem Justizministerium vorzulegen, welchem im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die Ernennung zusteht.

IV. Die Amtsdauer der Beisitzer währt drei Jahre, nach deren Ablauf dieselben wieder wählbar sind. Die Austretenden haben jedoch bis zur Wiederbesetzung der Stelle im Amte zu verbleiben. Der Verlust der

*) S. §. 7 d. Ges. v. 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern.

Digitized by Google

im Absatze II bezeichneten Eignung zieht die sogleiche Enthebung vom Dienste nach sich.

V. Das Institut der Beisitzer-Stellvertreter hat für die Zukunft zu entfallen.

VI. Die Anzahl der Beisitzer aus dem Handelsstande bei jedem Handelsgerichte und dem Handelssenate eines jeden Gerichtshofes erster Instanz wird von dem Justizministerium, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, nach dem Bedürfnisse des Dienstes bestimmt. — Bezüglich der Zahl der Beisitzer aus dem Handelsstande bei jedem Gerichtshofe ist dermalen der J. M. Erl. v. 30. Juni 1865, Z. 5522, maßgebend.

VII. Die bestehenden Vorschriften, soweit sie mit den gegenwärtigen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, werden aufgehoben.

Ueber die Wahl der Beisitzer für die Bergsenate s. Kaserer, Justizverwaltung, II, S. 7—11.

N 13—20 bleibt

Concursausschreibung.

§. 13. Für die erledigten Dienstplätze, mit Ausnahme jener der Präsidenten und Vicepräsidenten des obersten Gerichtshofes, der Oberlandesgerichte und der Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz, dann der Räthe des obersten Gerichtshofes, ist in der Regel ein Concurs auszuschreiben, und zwar für die Dienststellen bei den Obergerichten von diesen, für jene bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten — — von dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sich das Bezirksgericht befindet.

§. 14. Wenn im Laufe eines Concurses gleiche Dienstplätze erledigt werden, oder wenn durch die Besetzung eine stufenweise Vorrückung sich ergibt, und für die unteren, hiedurch in Erledigung kommenden Dienstplätze geeignete Bewerber vorhanden sind, so kann eine weitere Concurs-Ausschreibung unterlassen werden.

Außerdem kann die Besetzung einer Dienststelle ohne Concursausschreibung nur mit Bewilligung des Justizministers stattfinden.

Dem Justizminister bleibt aber auch vorbehalten, erledigte Dienstplätze, deren Besetzung oder Vorschlag zu denselben in dem Wirkungskreise des Justizministers liegt, unabhängig von der stattgehabten Concursausschreibung und von den eingelangten Vorschlägen zu besetzen, oder nach Beschaffenheit derselben (§. 7) den Antrag zu deren Besetzung Seiner Majestät vorzulegen.

Um durch die Anwendung des §. 14 die Ansprüche von Militärbewerbern nicht zu beeinträchtigen, ist gleich bei der Concursausschreibung für eine factisch erledigte Kanzlistenstelle die Concursausschreibung auch auf die allenfalls im Laufe des Concurstermines oder durch Uebersetzung in Er-

Digitized by Google

ledigung kommenden Stellen auszudehnen, wodurch den Militärbewerbern die Gelegenheit von vornherein geboten ist, ihre Bewerbung auch auf diese letzteren Stellen auszudehnen (J. M. Erl. v. 28. Februar 1875, Z. 16270 v. 1874).

§. 15. In der Concursausschreibung sind die Erfordernisse zur Erlangung der Stelle, und die mit derselben verbundenen Bezüge auszudrücken. Zugleich ist den Bewerbern eine Frist von vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung in die Zeitung gerechnet, zur Ueberreichung ihrer Gesuche zu bestimmen.

Diese Frist ist keine Präclusivfrist (Hkd. v. 16. Mai 1829 Pol. G. S. Bd. 57 Nr. 55 u. v. 11. December 1829, Nr. 2444 J. G. S.).

Sollte zu einem Dienstposten die Kenntniß der italienischen oder einer slavischen Sprache nothwendig sein, so ist dieß in der Concursausschreibung bekannt zu geben (Min. Erl. v. 11. März 1851, Z. 2208).

Das Edict ist in dem zu den ämtlichen Kundmachungen in dem Kronlande bestimmten Zeitungsblatte, und wenn es sich um die Stelle eines Rathes handelt, auch in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung kundzumachen.

Beschaffenheit und Vorlage der Bewerbungsgesuche.

§. 16. Jeder Bewerber um eine Dienststelle hat seinem Gesuche die Nachweisungen über die gesetzlichen Erfordernisse zu derselben in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen. Bewerber, welche bereits angestellt sind, oder in dienstlicher Verwendung stehen, haben ihre Gesuche mittelst des Vorstehers ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Bezirksrichter haben ihre eigenen und die Gesuche der ihnen untergeordneten Beamten dem Präsidium des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht sich befindet, zur Mittheilung an die Gerichtsbehörde vorzulegen, bei welcher der Concurs eröffnet ist.

Hinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft.

§. 17. Zwischen den Vorstehern, Räthen, Stimmführern und untergeordneten Conceptsbeamten der Gerichtshöfe*) dann zwischen den Bezirksrichtern und den denselben untergeordneten Conceptsbeamten darf keine Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie, keine Seitenverwandtschaft bis einschließlich auf den Oheim und Neffen und keine Schwägerschaft bis zu demselben Grade bestehen.

*) S. aber die Bemerkung bei Kaserer, Justizverwaltung, I. S. 309, Anm. 1.

Digitized by Google

Vorsteher der Hilfsämter, andere Kanzleibeamte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener sowohl der Gerichtshöfe als auch der Bezirksgerichte dürfen weder mit dem Vorsteher des Gerichtes, noch mit irgend einem Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder Controle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sein.

J. M. Erl. v. 4. Juni 1856, Z. 11387.

Söhne von Advocaten dürfen bei den Gerichten, bei welchen die Väter die Advocatur ausüben, nicht angestellt werden.

§. 18. Sollte ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß in dieser Art bei einem Gerichte bestehen oder in der Folge durch Ehen herbeigeführt werden, so ist sogleich durch eine angemessene Uebersetzung Abhilfe zu schaffen, jedoch ohne Nachtheil für die Betheiligten und ohne daß hiedurch ein anderer verdienstlicherer oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kategorie oder gleichem Range stehender Beamter leide.

Die Anzeige des bestehenden Hindernisses ist von dem Beamten, bei welchem dasselbe obwaltet, dem Gerichtsvorsteher, und wenn es bei diesem selbst besteht, dem vorgesetzten Gerichte zu erstatten. Mittlerweile hat der Gerichtsvorsteher, oder das vorgesetzte Gericht Sorge zu tragen, daß die gemeinschaftliche Theilnahme der Verwandten oder Verschwägerten an Berathungen und Verhandlungen vermieden werde

Bezeichnung der Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dem Bewerbungsgesuche.

§. 19. Jeder Bewerber um eine Dienststelle ist verpflichtet, in dem Gesuche anzuzeigen, ob und in welchem Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft er zu einem Beamten oder Diener des Gerichtes steht, bei welchem die angesuchte Stelle erledigt ist.

Der Beamte, welcher diese Anzeige zu machen unterläßt, muß es sich, falls er die angesuchte Stelle erlangt, selbst zuschreiben, wenn er auf einen anderen Dienstplatz, auch in einer geringeren Kategorie, übersetzt oder der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

Unterhaltsreverse.

§. 20. Bewerber um unentgeltliche Dienstplätze haben nachzuweisen, daß ihr Unterhalt bis zur Erlangung eines Gehaltes oder Adjutums gesichert sei.

Digitized by Google

Wird der Unterhalt von einer anderen Person zugesichert, so muß darüber eine schriftliche Erklärung in rechtskräftiger Form beigebracht werden und auf derselben in der Hauptstadt des Kronlandes von dem Gemeindevorstande, an anderen Orten aber von der politischen Bezirksbehörde die Bestätigung beigefügt sein, daß der Aussteller der übernommenen Verpflichtung unbeschadet seiner anderweitigen Pflichten nachkommen könne.

J. M. E. v. 10. December 1851, Z. 16850, bez. v. 24. Jänner 1852, Z. 1138.

Unterhaltserklärungen solcher Advocaten, welche bei dem Gerichte, bei welchem der Bewerber angestellt werden will, zur Parteienvertretung berechtigt sind, dürfen nicht angenommen werden.

Vgl. aber §. 8 Advocatenordnung v. 6. Juli 1868, Nr. 96 R. G. B.

§. 21. Erklärt der Aussteller der Urkunde später, daß er den Unterhalt nicht mehr zu geben im Stande sei, so ist auf eine ämtliche Bestätigung der Unvermögenheit zu dringen, und über die Ursache derselben Erkundigung einzuholen.

Zeigt sich hiebei, daß der Beamte sich eine Hintergehung habe zu Schulden kommen lassen, so ist gegen ihn im Disciplinarwege, nach Umständen selbst mit der Entlassung von der erschlichenen Stelle vorzugehen.

Qualificationstabellen.

§. 22. Jedem Gesuche eines Bewerbers, welcher bereits im Dienste steht, ist eine Qualificationstabelle nach dem Formular Nr. 1 beizulegen.

Das hier erwähnte Formular wurde durch Min. Vdg. vom 24. April 1855, Nr. 77 R. G. B., abgeändert. — Uebrigens werden dieses und die anderen im Laufe dieser Gerichtsinstruction bezogenen Formularien hier nicht abgedruckt.

Die ersten vier Rubriken derselben hat der Bewerber selbst auszufüllen, die übrigen fünf Rubriken werden von dem Vorsteher der Behörde ausgefüllt, welchem das Gesuch zu überreichen ist.

§. 23. Das Gutachten über die Qualification ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und mit der bestimmten Bezeichnung abzugeben, ob der Bewerber hinreichende, gute oder ausgezeichnete Fähigkeiten und Verwendung an den Tag gelegt habe. Auch ist jederzeit beizufügen, ob derselbe zu der angesuchten Stelle geeignet sei oder nicht.

Ist das Gesuch an ein anderes Gericht zu übersenden, so hat bloß der Vorsteher des Gerichtes, welcher dasselbe

Digitized by Google

übersendet, das Gutachten abzugeben. Ueber Beamte der Kanzlei und Diener haben die Vorsteher der Gerichtshöfe erforderlichen Falles das Gutachten des betreffenden Amtsvorstehers oder des Kanzleidirectors; über Bezirksrichter oder Angestellte der Bezirksgerichte, welche sich um Stellen bewerben, von den Mitgliedern des Gerichtes, denen sie aus dem Geschäftsverkehre bekannt sein können, Auskunft einzuholen.

§. 24. Hinsichtlich derjenigen Bewerber, die bei dem Gerichte angestellt sind, dessen Vorsteher die Besetzung vorzunehmen oder den Besetzungsvorschlag zu erstatten hat, ist das Gutachten über die Qualification stets der Berathung über die Besetzung oder den Vorschlag voraus zu schicken.

§. 25. Bei Einbegleitung von Gesuchen um eine Uebersetzung an einen anderen Dienstort in gleicher Eigenschaft ist auch über die Umstände, welche von dem Bewerber als Beweggründe für die Uebersetzung angeführt werden, die Aeußerung abzugeben.

Wenn ein Bewerber die Uebersetzung in gleicher Eigenschaft ansucht und die Ernennung in den Wirkungskreis des Oberlandesgerichtspräsidiums gehört, so ist die vorläufige Vorlage des Ernennungsactes an das Justizministerium nicht nothwendig (J. M. Erl. v. 8. Februar 1855, Z. 2042).

Besetzungsvorschläge.

§. 26. Den ersten Vorschlag hat stets der Vorsteher des Gerichtes, von welchem der Concurs ausgeschrieben worden ist, zu erstatten, und denselben, wenn es ein Gericht erster Instanz ist, dem Obergerichtspräsidium vorzulegen. Handelt es sich um eine Stelle, deren Besetzung Seiner Majestät vorbehalten ist, so hat das Oberpräsidium den ihm von der ersten Instanz zugekommenen Vorschlag mit seinem eigenen Antrage, oder wenn der Concurs von dem Obergerichte ausgeschrieben worden ist, seinen eigenen Besetzungsvorschlag dem Präsidenten des obersten Gerichtshof vorzulegen, welcher denselben mit Beifügung seines Gutachtens an den Justizminister zu befördern hat.

Competenten, welche lediglich eine Uebersetzung in gleicher Dienstes-eigenschaft ansuchen, sind in die Terna nicht aufzunehmen, sondern es ist über ihr Ansuchen mit vorzugsweiser Rücksichtnahme auf das Interesse des Dienstes ein Gutachten zu erstatten (Hfd. vom 6. November 1843, J. G. S. Nr. 765 und J. M. E. v. 10. Jänner 1851, Z. 17132.

§. 27. In Ansehung der Dienstplätze, deren Besetzung dem Justizminister zusteht, sind die Vorschläge der Präsidien der Gerichte erster Instanz mittelst der Präsidien der Ober-

Digitized by Google

gerichte und die Vorschläge der letzteren unmittelbar dem Justizminister vorzulegen.

§. 28. Zum Behufe der Dienstbesetzungen und der Vorschläge zu denselben, dann für die übrigen Personal- und Disciplinarangelegenheiten, ist bei den Gerichtscollegien von deren Vorsteher eine ständige Commission unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitze aus einer angemessenen Zahl von Mitgliedern des Rathgremiums, welche in der Regel nicht weniger als vier und nicht mehr als acht betragen soll, zusammenzusetzen, und sind hiezu jene Mitglieder des Rathsgremiums zu wählen, welchen der Vorsteher eine genaue Kenntniß den Beamtenpersonales, und den ernsten Willen, die Wahl auf den würdigsten Candidaten zu lenken, zutraut. In dieser Commission sind die Dienstbesetzungen und die Vorschläge zu denselben in Vortrag zu bringen. Die Stimmen der Commissionsglieder sind berathend und binden den Vorsteher nicht.

Bei Besetzung von Dienstplätzen und Erstattung von Vorschlägen zu beobachtende Grundsätze.

§. 29. Bei den Berathungen über die Besetzung von Dienstplätzen und Erstattung von Besetzungsvorschlägen hat jeder Stimmführer mit der strengsten Gerechtigkeit und nach eigener Ueberzeugung vorzugehen und stets auf die fähigsten, verdientesten und vertrauenswürdigsten Personen auch dann, wenn sie nicht eingeschritten wären, Rücksicht zu nehmen. Es sind hierbei die bewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse, der bezeigte Fleiß und Eifer, die besonderen Verdienste, die Sittlichkeit und politische Haltung der Bewerber in genaue Erwägung zu ziehen.

Das höhere Dienstalter kann nur bei gleichen Fähigkeiten, gleicher Geschäftskenntniß und Vertrauenswürdigkeit eine mehrere Rücksicht gewähren (Hfkd. v. 23. Jänner 1840, Pol. G. S. Bd. 68, Nr. 11).

§. 30. Sollten Bewerber, welche der angesprochenen Stelle würdig angesehen werden, irgend eine der erforderlichen Eigenschaften nicht nachgewiesen haben, ohne daß der Abgang derselben bekannt ist, oder sollte es zweifelhaft sein, ob ihnen ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, so ist der entstandene Zweifel vor Besetzung des Dienstplatzes auf geeignete Weise zu lösen.

Zeitpunkt des Dienstantrittes.

§. 31. Jeder Beamte oder Diener hat den ihm verliehenen Dienstposten nach Empfang des Ernennungsdecretes,

Digitized by Google

oder, wenn er bereits im Dienste ist, nach Enthebung von dem letzteren sogleich anzutreten.

Fordert die Uebersiedlung an den neuen Dienstort längere Zeit, so hat er mittelst seines früheren Vorstehers bei dem Vorsteher des Gerichtes, welchem er zugewiesen wurde, um die Bewilligung einer weiteren Frist einzuschreiten.

Beeidigung der Gerichtspersonen.

§. 32. Kein Justizbeamter oder Diener darf sein Amt ausüben, ohne den vorgeschriebenen Diensteid abgelegt zu haben.

Die Beeidigung der Justizbeamten und Diener findet nicht nur bei dem Eintritte in den Staatsdienst, sondern auch bei jedem Antritte eines höheren Dienstpostens statt.

Die Eidesformeln s. bei Kaserer, Justiz-Verwaltung I. S. 326—347. — Alle richterlichen Beamten haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören (Ges. v. 21. December 1867, Nr. 144 R. G. B., Art. 8; s. J. M. E. v. 25. Juni 1868, Z. 54).

Ueberdieß wurde gestattet, daß alle Candidaten, welche die Richteramtsprüfung nach den gesetzlichen Vorschriften mit Erfolg bestanden und auch das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, auf ihr Verlangen von dem Oberlandesgerichte, bei welchem sie die Prüfung abgelegt haben, oder von einem durch dasselbe zu delegirenden Gerichte, zur Ablegung des Richteramtseides zugelassen werden können. Beamte der Gerichte — —, welche noch nicht die Stelle eines wirklichen Richters erlangt und als solche den Diensteid abgelegt haben, müssen, wenn sie als Stellvertreter Geschäfte des Richteramtes versehen sollen, sich über den abgelegten Richteramtseid ausweisen (J. M. Vdg. v. 8. April 1855, Nr. 67 R. G. B.).

§. 33. Die Präsidenten der Obergerichte legen den Diensteid in die Hände des Ministers oder desjenigen ab, welchen der Minister hiezu delegirt.

Die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz werden von dem Präsidenten des Obergerichtes, die Vorsteher der Bezirksgerichte — — — von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel das Gericht sich befindet, Räthe und andere Conceptsbeamte der Gerichtshöfe, die Directoren der Hilfsämter, von dem Vorsteher des Gerichtes, welchem sie zugewiesen sind, beeidet.

Untergeordnete Kanzleibeamte und Diener werden von dem Vorsteher des Hilfsamtes in Eid und Pflicht genommen.

Anweisung der Bezüge.

§. 34. In der Regel ist der Tag der Eidesablegung auch der Anfangstag des Bezuges der Besoldung für den Beamten.

Digitized by Google

Ausnahmen finden in folgenden Fällen statt:

a) Ist ein Beamter aus ämtlichen Ursachen gehindert, den Diensteid abzulegen, so gebührt ihm die Besoldung vom Tage der Zustellung des Ernennungsdecretes;

b) hat ein Beamter bei dem Antritte des Dienstes keinen neuen Diensteid abzulegen, so beginnt der Bezug der mit der neuen Stelle verbundenen Besoldung mit dem Tage des Dienstantrittes;

c) in denjenigen Fällen, wo in Folge der Erledigung eines Dienstplatzes Beamte in der nämlichen Kategorie in eine höhere Gehaltsclasse vorzurücken haben, geht der höhere Gehalt auf denjenigen Beamten über, welcher zu demselben nach erfolgter Besetzung der erledigten Stelle berufen ist, vom Tage der vorhergegangenen Einstellung; die wirkliche Anweisung des höheren Gehaltes hat aber erst dann zu geschehen, wenn über die Besetzung der erledigten Stelle entschieden und dieselbe wirklich besetzt wird.

Für die Anweisung und Einstellung der Gehalte und Adjuten, Zulagen und überhaupt derjenigen stehenden Bezüge, welche in den für die Gehalte festgesetzten Zeitabschnitten erfolgt werden, haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: §. 1. Der Genuß der systemmäßigen Gehalte, Adjuten, Activitätszulagen, Functionszulagen und sonstigen Zulagen im Gelde beginnt in den Fällen der Ernennung vom ersten Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monates, und es werden diese sämmtlichen Bezüge monatlich vorhinein erfolgt. Als Tag der Ernennung hat in den Fällen, in denen die Ernennung Allerhöchst Seiner Majestät vorbehalten ist, der Tag der a. h. Entschließung, in den übrigen Fällen der Tag, an welchem die Ernennung von der competenten Behörde ausgesprochen wurde, zu gelten. Von dem bezeichneten Termine hat der Etat jenes Dienstzweiges, für welchen die Ernennung erfolgt ist, die neuen Bezüge, und zwar auch dann zu tragen, wenn der Ernannte den neuen Posten noch nicht angetreten hat. §. 2. Bei Vorrückungen der Beamten in den höheren Gehalt derselben Rangsclasse hat der Bezug des höheren Gehaltes vom ersten Tage des Monates, welcher auf das in der Rangsclasse vollstreckte Quinquennium zunächst folgt, über die von den Beamten zu liefernde Nachweisung ihres Anspruches anzufangen. In den bisherigen Normen über die Vorrückung der Dienerschaftsindividuen in den höheren Gehalt oder Jahreslohn tritt eine Aenderung nicht ein. §. 3. Der Bezug der Gehalte, Adjuten, Functions-, Activitäts- und sonstigen Zulagen im Gelde hört auf in den Fällen einer neuen Ernennung mit jenem Zeitpunkte, von welchem die neuen Genüsse beginnen, sonst aber mit Ende des Monates, in welchem der Dienstaustritt auf was immer für eine Art erfolgt (Vdg. des Gesammtministeriums v. 15. Mai 1873, Nr. 75 R. G. B.).

§. 35. Die Anweisung der Bezüge für die von Seiner Majestät oder von dem Justizminister ernannten Beamten wird von dem letzteren im Wege des Finanzministeriums veranlaßt.

Digitized by Google

Bezüglich der übrigen Beamten und Diener liegt dem Präsidium des Gerichtes, welches die Ernennung vorgenommen hat, ob, dieselbe der Finanzlandesbehörde bekannt zu geben.

§. 36. Zur Flüssigmachung der angewiesenen Bezüge hat die Behörde, bei welcher der Beamte den Eid abgelegt hat oder wenn keine Eidesablegung stattfindet, diejenige Behörde oder derjenige Amtsvorsteher, welchem der Beamte in Beziehung auf seinen Dienstantritt untersteht, nach Beschaffenheit der Umstände den Tag der Eidesleistung, der Zustellung des Ernennungsdecretes oder des Dienstantrittes (§. 34) der Casse, bei welcher der Bezug der Besoldung angewiesen wurde, und falls zugleich die von dem Beamten früher bezogenen Gebühren einzustellen sind, auch derjenigen Casse anzuzeigen, bei welcher die Einstellung zu geschehen hat.

§. 37. Die Bestimmungen über die Vorrückungen in höhere Gehaltsclassen sind bezüglich der Beamten des obersten Gerichtshofes von dem Präsidium dieses Gerichtshofes, bezüglich aller anderen Gerichtsbeamten von den Obergerichtspräsidien zu treffen, und die Flüssigmachung mittelst der Finanzlandesbehörde zu veranlassen.

Die Bestimmung über die Einreihung im Concretalstatus, d. i. die Anweisung des Platzes in der Reihenfolge des Status, welcher für die Rangverhältnisse der darin stehenden Beamten unter sich und die Gehaltsvorrückungen der — — Diener maßgebend ist, hat, wie dieß in Ansehung der Gehaltsvorrückungen schon im Gesetze vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., §. 37, angeordnet ist, ebenfalls das Oberlandesgerichtspräsidium zu treffen.

Diese Bestimmung ist jedesmal zugleich mit dem Vollzuge des Actes, welcher dieselbe nothwendig macht, es sei eine Ernennung, Dienstversetzung, ein Diensttausch u. s. w., bestimmt und deutlich durch Benennung des unmittelbaren Vor- und Nachmannes, welchem der Eingereihte im Status nach- und rücksichtlich vorgehen soll, und im Falle der Einreihung am letzten Platze dieß unter Benennung des unmittelbaren Vormannes auszusprechen, und durch sogleiche Eintragung im betreffenden Status zu vollziehen. Hievon ist dem Justizministerium, insofern es sich um Beamte handelt, deren Ernennung demselben oder Seiner Majestät vorbehalten ist, die Anzeige zu erstatten.

Den im Status eingereihten Beamten und Dienern soll zugleich bei der Zustellung des Ernennungsdecretes der angewiesene Platz in der Reihenfolge des Concretalstatus und die ihnen hienach gebührende Gehaltsclasse sammt etwaigen Nebengenüssen bekannt gegeben werden, und es bleibt ihnen unbenommen, falls sie sich dadurch beschwert halten, eine Vorstellung oder auch Berufung, jedoch längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Verständigung beim Oberlandesgerichtspräsidium einzubringen.

Im Falle die Vorstellung oder Beschwerdeführung für gegründet erkannt, derselben somit stattgegeben wird, ist die entsprechende Aenderung in der Rangirung sogleich vorzunehmen und der Erfolg dem Justizministerium jedoch nur dann anzuzeigen, wenn auch die frühere Ver-

Digitized by Google

fügung dahin zur Kenntniß gebracht wurde; wenn aber das Oberlandesgerichtspräsidium einer solchen Vorstellung oder Berufung keine Folge geben zu können erachtet, soll dieselbe zur höheren Entscheidung unter Vorlage der hiezu nöthigen Behelfe und Beifügung des Gutachtens an das Justizministerium geleitet werden.

Bei der Rangirung der Beamten im Concretalstatus sind die über die Rangbestimmung der Beamten bestehenden gesetzlichen Vorschriften überhaupt, insbesondere das Hofdecret vom 30. Mai 1828, Nr. 2345 J. G. S., — — —, genau zu befolgen.

Mit dem Schlusse eines jeden Jahres sind die Concretalstatus der Beamten und Diener aller Dienstes-kategorien, bezüglich welcher im Laufe des Jahres Aenderungen vorgekommen sind, mit Rücksicht darauf neu aufzulegen, ein Exemplar davon ist beim Oberlandesgerichte zu behalten, ein zweites Exemplar in fünf Parien, jedoch bloß bezüglich der Beamtenkategorien, bis längstens Ende Jänner dem Justizministerium vorzulegen, und weiters auch jedem zum oberlandesgerichtlichen Sprengel gehörigen Gerichtshofe ein Exemplar in Ansehung der Beamten und Diener mitzutheilen, zugleich aber, wenn nicht alle Concretalstatus neu aufgelegt worden sind, die Bemerkung beizufügen, in welchem der betreffenden Concretalstandesausweise keine Aenderung vorgefallen ist (J. M. Erl. v. 21. December 1855, Z. 27410).

Die in der vorstehenden Verordnung enthalten gewesenen Vorschriften über die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe sind durch das die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten betreffende Gesetz vom 18. April 1873, Nr. 47 R. G. B., außer Kraft getreten.

Zu Folge a. h. Entschließung vom 9. Juni 1873 haben vom 1. Juli 1873 an die Staatsanwaltschafts-Conceptsbeamten für jeden Oberlandesgerichtssprengel einen selbständigen Personalstand zu bilden (J. M. E. v. 13. Juni 1873, Z. 7438).

Die Beamten und Diener der städt. deleg. Bezirksgerichte bleiben im Status des Gerichtshofes (Ah. Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsbehörden v. 14. Sept. 1852, §. 6). Die Beamten und Diener der Bezirksgerichte bilden kategorienweise für jeden Sprengel eines Oberlandesgerichtes einen selbständigen Concretalstatus (Beilage zum Ges. v. 11. Juni 1868, R. G. B. Nr. 59 betr. die Organisirung der Bezirksgerichte). Die Landesgerichtsräthe bei den Gerichtshöfen erster Instanz bilden für jeden Sprengel eines Oberlandesgerichtes einen gemeinsamen Status (Ges. v. 24. April 1869, R. G. B. Nr. 48, §. 4). Ueber die Rangirung der Vorsteher der Gerichtshöfe 1. Instanz s. §. 2 der Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, Beilage D oben S. 49; über die Rangirung der Bezirksgerichtsadjuncten s. den J. M. Erl. v. 10. Jänner 1881, Z. 349, und über die der Auscultanten den J. M. Erl. v. 31. März 1875, Z. 4070.

Im Falle ein neu ernannter Beamter bei seiner Einreihung einem oder mehreren früher ernannten Beamten derselben Dienstes-kategorien vorgesetzt wird, sind hievon sämmtliche Nachmänner desselben zu verständigen (J. M. Erl. v. 10. April 1859, Z. 3937).

Dienstestausch.

§. 38. Ein Tausch der Dienstplätze kann nur aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden. Die Gesuche sind bei dem Obergerichtspräsidium, und wenn es sich um den Tausch zwischen Individuen handelt, welche nicht in dem Sprengel des nämlichen Obergerichtes angestellt sind, bei dem Justizminister zu überreichen.

Digitized by Google

Das Obergerichtspräsidium hat über die bei demselben überreichten Gesuche die erforderlichen Einvernehmungen zu pflegen und die Verhandlung mit seinem Gutachten dem Justizminister zur Entscheidung vorzulegen. Ein Diensttausch von Stellen, deren Besetzung im §. 7 Seiner Majestät vorbehalten ist, kann nur mit allerhöchster Genehmigung stattfinden.

In Ansehung solcher Dienstesstellen, deren Besetzung den Oberlandesgerichten, Oberlandesgerichtspräsidenten und Vorstehern der Gerichtshöfe erster Instanz überlassen ist, steht auch die Entscheidung über Gesuche um einen Tausch der Dienstplätze dem Oberlandesgerichte; wenn aber die Tauschwerber in den Sprengeln verschiedener Oberlandesgerichte angestellt sind, der einverständlichen Entscheidung dieser Oberlandesgerichte zu; und die Entscheidung bleibt nur dann dem Justizminister vorbehalten, wenn im letzten Falle ein Einverständniß der Oberlandesgerichte nicht zu Stande kommt (J. M. E. vom 7. Juni 1866, Z. 6261 lit. c.).

§. 39. Durch einen Diensttausch darf weder der Dienst Nachtheil leiden, noch ein Dritter in seinem Rechte gekränkt werden. Es kann daher den Tauschenden bei der Behörde, zu welcher sie übertreten, unter den Beamten der gleichen Kategorie zwar der Rang nach dem mitgebrachten Dienstalter in dieser letzteren, jedoch in keinem Falle über jenen Platz hinaus vorbehalten werden, welchen der, durch den Tausch austretende Beamte eingenommen hatte.

Der zweite Satz dieses Paragraphen ist durch das Gesetz v. 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, und durch das Wegfallen der Gehaltsclassen gegenstandslos geworden (J. M. E. v. 12. April 1882, Z. 4330).

Versetzung aus Dienstesrücksichten.

§. 40. Versetzungen aus Dienstesrücksichten können nur von dem Justizminister und auch von diesem rücksichtlich derjenigen Dienstplätze, deren Besetzung Seiner Majestät vorbehalten ist, definitiv nur mit allerhöchster Genehmigung verfügt werden.

Die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle darf wider seinen Willen — den Fall von Veränderungen in der Organisation der Gerichte ausgenommen — nur durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen (Gesetz v. 21. December 1867, Nr. 144 R. G. B., Art. 6). — Die dießfälligen Bestimmungen sind in den §§. 43—49 des im Anhange folgenden Gesetzes vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B., enthalten.

Verzichtleistung auf eine Dienststelle.

§. 41. Die Verzichtleistung auf eine Dienststelle ist bei dem Gerichtsvorsteher zu überreichen. Ohne Vorbehalt und Bedingung eingereichte Verzichtleistungen können von dem Vorsteher der Behörde angenommen werden, in dessen Wirkungskreis die Besetzung der Dienststelle gehört, welcher entsagt

Digitized by Google

wird. Verzichtleistungen auf Dienststellen, deren Verleihung Seiner Majestät vorbehalten ist, sind Allerhöchstdemselben vorzulegen.

Die Annahme unbedingter Verzichtleistungen auf Auscultantenstellen steht dem Oberlandesgerichte zu (J. M. E. v. 7. Juni 1866, Z. 6261, lit. b.).

Vor erfolgter Annahme der Verzichtleistung und Enthebung vom Dienste darf der Beamte oder Diener den Dienst nicht verlassen. Gegen diejenigen, welche diesem zuwiderhandeln, ist im Disciplinarwege mit der Dienstentlassung vorzugehen.

§. 42. Die Verzichtleistung auf den Dienst darf nicht angenommen werden, wenn der verzichtende Beamte oder Diener einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung oder einer Pflichtverletzung beschuldigt ist, welche die Entlassung aus dem Dienste nach sich ziehen könnte.

In diesem Falle ist der Erfolg der Untersuchung abzuwarten und das Disciplinarerkenntniß zu schöpfen. — Nur dann, wenn eine mindere Strafe als die Entlassung ausgesprochen wird, kann die Verzichtleistung angenommen werden.

Uebertritt in den Ruhestand (Pensionirung, Quiescirung).

§. 43. Ueber die Versetzung gerichtlicher Beamten und Diener in den Ruhestand, welche durch Krankheit oder körperliche Gebrechen dienstunfähig oder aus anderen Gründen dienstunbrauchbar werden, haben die für Beamte und Diener im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu gelten.

Hinsichtlich jener Dienstplätze, deren Verleihung nicht Seiner Majestät oder dem Justizminister zusteht, hat in der Regel das Obergerichtspräsidium über die Pensionirung und Quiescirung zu entscheiden; jedoch steht es auch dem Justizminister zu, ausnahmsweise die Pensionirung und Quiescirung solcher Beamten und Diener zu verfügen.

Bezüglich der Dienststellen, deren Verleihung Seiner Majestät vorbehalten ist, sind auch die Anträge auf Versetzung in den Ruhestand zur allerhöchsten Schlußfassung vorzulegen.

Den Oberlandesgerichtspräsidien steht zwar die Bewilligung und Bemessung der normalmäßigen Versorgungsgenüsse zu, die Anweisung derselben hat aber durch die Finanzlandesbehörde zu erfolgen, welche allfällige Bedenken sowohl der Justizbehörde, als dem Finanzministerium bekannt zu geben hat (J. M. E. v. 8. November 1855, Z. 19467). — Die Justizbehörden haben bei Erstattung von Pensions- oder Provisionsanträgen die Pensions- oder Provisionstabellen nach den vorschriftsmäßigen Formularien zu verfassen und alle Rubriken derselben genau auszufüllen, insbesondere auch jene, in welcher anzudeuten ist, von welchem Zeitpunkte

Digitized by Google

an die Ruhegebühr bei der betreffenden Casse anzuweisen sein wird. Nach den bestehenden Directiven im Zusammenhange mit den im Reichsgesetzblatte für das Jahr 1853, Nr. 139 (vgl. den Zusatz zu §. 34), enthaltenen allerhöchsten Bestimmungen in Betreff der Anweisung und Einstellung der Bezüge der Staatsdiener beginnt der Genuß des Quiescentengehaltes, der Pension oder Provision bei solchen Staatsdienern, welche bis zur ämtlichen Verständigung über den hinsichtlich ihrer Versetzung in den Ruhestand von Seiner Majestät oder von der betreffenden Centralstelle gefaßten Beschluß in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen sich am Dienstorte befinden, vom ersten des auf den Dienstaustritt folgenden Monates; bei jenen aber, welche wegen Krankheit oder anderer Umstände sich schon außer Dienstleistung befinden und das Amt nicht mehr besuchen, vom ersten desjenigen Monates, welcher auf den über ihre zeitliche oder beständige Versetzung in den Ruhestand gefaßten Beschluß folgt. Bei Staatsdienern endlich, die im Genusse des Begünstigungsjahres stehen, beginnt der Ruhegenuß vom ersten desjenigen Monates, welcher unmittelbar auf den Ausgang des Begünstigungsjahres folgt. Die Pensionen und Provisionen für Witwen sowie die Erziehungsbeiträge für Kinder, beginnen vom Tage der Einstellung des Activitäts- oder Ruhegenusses des verstorbenen Gatten, beziehungsweise Vaters; für ein nach dem Tode desselben erst gebornes Kind beginnt der Erziehungsbeitrag vom Tage seiner Geburt. Die Pensionen oder Provisionen elternloser oder ihnen in der Behandlung gleichgestellter, bloß vaterloser, noch unter dem Normalalter befindlicher Waisen beginnen entweder vom Tage des eingestellten Activitäts- oder Ruhegenusses des Vaters oder vom Tage der aus was immer für Gründen eingestellten Pension oder Provision der früher betheilten Mutter. Diese verschiedenen Momente sind bei Ausfüllung der erwähnten Rubrik in den Pensions-, Provisions- oder Versorgungstabellen genau vor Augen zu halten (J. M. E. v. 30. November 1855, Z. 20570).

Die Versetzung eines Richters in den Ruhestand darf wider seinen Willen — den Fall von Veränderungen in der Gerichtsorganisation ausgenommen — nur durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen (Ges. v. 31. December 1867, Nr. 144 R. G. B., Art. 6). — Die dießfälligen Bestimmungen enthalten die §§. 50—55 des im Anhange folgenden Gesetzes vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B.

Personalstandesausweise.

§. 44. Jeder in den Staatsdienst eintretende Beamte oder Diener hat gleich nach dem Antritte des Dienstes seinen Personalstandesausweis nach dem Formular Nr. 2 mit den nöthigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift dem Gerichtsvorsteher zu überreichen.

Der Gerichtsvorsteher hat die Eintragungen genau zu prüfen, und deren Richtigkeit zu bestätigen, oder die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.

Die Urkunden sind nach gemachtem Gebrauche zurückzustellen.

Bei dem Ministerium der Justiz sind die Personalstandesausweise über sämmtliche Justizbeamte zu führen. Gleiche Ausweise sind aber auch bei dem Präsidium des obersten

Digitized by Google

Gerichtshofes über die bei demselben angestellten Beamten und Diener; bei den Präsidien der Obergerichte über alle Justizbeamten und Diener ihres Sprengels und bei dem Präsidium eines jeden Gerichtes erster Instanz über die bei demselben angestellten Beamten und Diener aufzubewahren und in Richtigkeit zu erhalten.

Zu diesem Ende muß jeder Personalstandesausweis in der erforderlichen Anzahl von drei oder zwei Exemplaren überreicht, auch muß jede weitere in denselben gehörige Eintragung pünktlich vorgenommen und falls dieselbe nicht ohnehin durch eine Verfügung des Justizministeriums veranlaßt worden wäre, demselben durch das vorgesetzte Gericht angezeigt werden.

Anzeigen, insofern sie bloß die Eintragung in die Personalstandesausweise bezwecken, haben jetzt nicht mehr wie bisher von Fall zu Fall, sondern mit dem Schluß eines jeden Vierteljahres zu geschehen (J. M. E. v. 11. Jänner 1856, Z. 172).

Erhält ein Beamter oder Diener eine andere Dienststelle, so hat der Vorsteher des Gerichtes, von welchem er austritt, dem Präsidium jenes Gerichtes, zu welchem er künftig gehört, den Personalstandesausweis zu übersenden.

Die Aufbewahrung und Evidenzhaltung der Personalstandesausweise liegt bei jeder Gerichtsbehörde dem Vorstande derselben ob.

Drittes Hauptstück.

Von den Amtspflichten der Gerichtspersonen.

Allgemeine Bestimmung.

§. 45. Die den Staatsbeamten und Dienern überhaupt auferlegten Pflichten liegen auch den bei den Gerichten angestellten Beamten und Dienern ob.

Insbesondere versehen sich Seine Majestät von den Gerichtsbeamten, denen im Allerhöchsten Auftrage die Handhabung der Gerechtigkeit anvertraut ist, der unbedingten Treue und des unverbrüchlichen Festhaltens an den von Ihnen vorgezeichneten Regierungsgrundsätzen und erwarten die Bethätigung einer diesen Pflichten jederzeit vollkommen entsprechenden Handlungsweise nicht nur in ihrem richterlichen Berufe, sondern auch in allen ihren sonstigen Verhältnissen.

Die Richter sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig; sie haben auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören (Gesetz v. 21. December 1867, Nr. 144 R. G. B., Art. 6, 8).

Digitized by Google

Amtspflichten des Richters.

§. 46. Die Bestimmung und Pflicht des Richters ist, mit strenger Unparteilichkeit nach den Gesetzen die Gerechtigkeit zu verwalten, und die Erledigung der bei Gericht anhängigen Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen.

Er darf von der Vorschrift der Gesetze nicht willkürlich abweichen.

Vgl. Art. 12 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt.

Die Gerichte haben auch den Civil- und Militärverwaltungsbehörden, welche im Sprengel des Gerichtes einen Vertrag für das Aerar abzuschließen haben, wenn sich in diesem Sprengel kein Organ der Finanzprocuratur befindet, über deren Ersuchen einen zum Richteramte befähigten Justizbeamten zuzuweisen, welcher der Behörde bei Prüfung der von den Mitcontrahenten beigebrachten Vollmacht, bei Abfassung des Contractes und bei Beurtheilung der Giltigkeit und Sicherheit der bestellten Caution an die Hand zu gehen hat (J. M. Erl. v. 17. Juli 1858, Z. 11192).

§. 47. Jeder bei Gericht Angestellte hat insbesondere die ihm durch das Gesetz oder durch Aufträge der Vorgesetzten zugewiesenen Geschäfte mit Fleiß, Eifer und Uneigennützigkeit zu besorgen, auch in seinem häuslichen und bürgerlichen Leben sich ganz vorwurfsfrei zu benehmen, und sowohl in als außer dem Amte Alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen oder die Achtung vor dem Stande, welchem er angehört, zu vermindern geeignet wäre.

Vgl. §. 2 Abs. 2 des Ges. v. 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46.

§. 48. Die den Staatsbeamten durch besondere Vorschriften gestatteten Nebenbeschäftigungen dürfen bei strenger Ahndung nie eine nachtheilige Beziehung auf das Dienstverhältniß nehmen, daher insbesondere weder in Privatagentien und Correspondenzen über ämtliche Gegenstände bei was immer für einer Gerichtsstelle oder Behörde ausarten, noch mit einer ungeziemenden Einmengung in Privatangelegenheiten verknüpft sein, widrigens der Entgegenhandelnde die strengste Disciplinarbehandlung und bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Entlassung zu gewärtigen hat.

Verbot, Geschenke anzunehmen.

§. 49. Gerichtspersonen dürfen keine, ihnen in Rücksicht auf ihr Amt für sich oder ihre Angehörigen mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach Beendigung eines Amtsgeschäftes, von wem immer angebotene Geschenke annehmen oder sich andere Vortheile unter irgend einem Vorwande zuwenden.

Die dagegen Handelnden sind ohne Rücksicht aus dem Dienste zu entlassen.

Digitized by Google

Ist dabei das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt verübt worden, so finden die Vorschriften des Strafgesetzes ihre Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes wurden mit a. h. Entschl. v. 22. October 1856 auch auf die Manipulationsbeamten der Gerichte anwendbar erklärt (J. M. V. v. 11. November 1856, Nr. 212 R. G. B.).

Es geht nicht an, daß Revisionen von bei Gericht eingebrachten Rechnungen einem Beamten desselben Gerichtes, welchem die Prüfung und Erledigung der Rechnungen obliegen, entgeltlich übertragen werden. Auch ist die entgeltliche Verfassung von Rechtsurkunden, Klagen, Gesuchen und anderen Schriften sowohl des streitigen als auch des nicht streitigen Richteramtes den bei Gericht angestellten oder in Verwendung stehenden Personen gänzlich untersagt (J. M. E. v. 2. Jänner 1867, Z. 10317 ex 1866.)

Pflicht zur Verschwiegenheit.

§. 50. Gerichtspersonen haben über die bei Gericht vorgekommenen Geschäfte gegen Jedermann, dem sie eine ämtliche Mittheilung darüber zu machen nicht verpflichtet sind, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Die Uebertretung dieser Vorschriften ist mit strengen Verweisen zu ahnden. Verletzt der Beamte diese Pflicht zu wiederholten Malen, oder sind die Umstände, unter welchen ein Amtsgeheimniß entdeckt wird, so beschaffen, daß daraus ein bedeutender Nachtheil entstehen kann, oder hat der Beamte die bei einer Berathschlagung abgegebenen Stimmen verrathen, so ist derselbe nach Beschaffenheit der wirklich eingetretenen oder möglichen Folgen seiner Pflichtverletzung mit einer strengeren Disciplinarstrafe, ja selbst mit der Entlassung aus dem Dienste zu bestrafen.

Unter welchen Bedingungen die Eröffnung eines Amtsgeheimnisses als Verbrechen zu bestrafen sei, bestimmt das Strafgesetz.

Vgl. §§. 101—103 des Strafgesetzes und Art. VII und VIII des Ges. v. 17. December 1862, R. G. B. Nr. 8.

Die besondere Vorschrift über Mittheilungen aus strafgerichtlichen Acten s. im §. 82 der Strafproceßordnung im 5. Bande dieser Sammlung.

Verbotene Aeußerungen über anhängige Rechtssachen.

§. 51. Beamte, welchen die Ausübung des Richteramts übertragen ist, haben auch zu vermeiden, außergerichtlich ihre Ansicht über anhängige Rechtssachen, oder über den wahrscheinlichen Ausgang derselben zu äußern.

Den Parteien und deren Vertretern ist jede Empfehlung und Besprechung in anhängigen Civil- und Strafsachen mit den Gerichtsbeamten, welchen die Bearbeitung derselben übertragen ist, oder welche als Beisitzer an der Berathung darüber Theil zu nehmen haben, jede Erforschung der Person dieser Beamten und die Vertheilung von Denkschriften oder anderen Aufsätzen an dieselben, sowie den letzteren deren Annahme auf das Nachdrücklichste untersagt (J. M. V. v. 17. Dec. 1856, Nr. 228 R. G. B., Abs. 1).

Digitized by Google

Fälle, in welchen sich die Gerichtspersonen der Amtshandlung zu enthalten haben.

§. 52. Kein Richter darf in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten an der Verwaltung der Gerechtigkeit Theil nehmen, und insbesondere weder auf die Entscheidung der Angelegenheit Einfluß nehmen, noch der Berathschlagung beiwohnen:

1. in seinen eigenen und allen denjenigen Geschäften, bei welchen er unmittelbar oder mittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten hat;

2. in Geschäften seiner Gattin, seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwisterkinder und derjenigen, die ihm noch näher verwandt oder bis zu eben diesem Grade verschwägert sind;

3. in Geschäften seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder.

4. in Geschäften seiner Mündel oder Pflegebefohlenen;

5. in Geschäften seiner Gläubiger und Schuldner, es mögen alle sowohl in diesem, als in dem zweiten, dritten und vierten Absatze bezeichneten Personen im eigenen Namen oder nur als Bevollmächtigte oder Vertreter unmittelbar oder mittelbar an der Sache Theil nehmen;

6. in Geschäften, bei welchen er früher als Zeuge, Sachwalter, Rathgeber, Unterhändler oder Mittelsmann eingeschritten ist;

7. auch kann bei dem höheren Gerichte Niemand in Angelegenheiten, worüber er schon bei einem untergeordneten Gerichte seine Stimme abgegeben hat, an der Entscheidung Theil nehmen;

8. ein Mitglied der Gerichtsbehörde höherer Instanz ist von der Führung des Referates und des Vorsitzes bei der Berathschlagung ausgeschlossen, wenn der Referent bei dem untergeordneten Gerichte oder der Bezirksrichter, von welchem in der Sache entschieden wurde, mit ihm in einem der unter 2 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Auch untergeordnete Beamte und Gerichtsvollzieher haben die von 1. bis 6. angeführten Verhältnisse, falls sie bei denselben eintreten, ihren Vorgesetzten anzuzeigen, und um die Enthebung von der Vollziehung des ertheilten Auftrages zu bitten.

§. 53. Bestehende Mieth- oder Pachtverträge sind zwar als kein Schuldverhältniß (§. 52, Nr. 5) anzusehen, welches

Digitized by Google

an sich die Ausschließung begründete, es ist jedoch der Partei, welche aus diesem oder anderen Gründen Ursache zu haben glaubt, in die Unbefangenheit einer Gerichtsperson Zweifel zu setzen, vorbehalten, wegen Ablehnung derselben und nach Umständen wegen Delegirung eines anderen Gerichtes einzuschreiten.

§. 54. Außer den, in dem §. 52 angeführten Fällen sind frühere Amtsverrichtungen eines Gerichtsbeamten, insoferne es nicht dabei auf seine eigene Verantwortlichkeit ankommt, kein Grund, ihn bei weiteren gerichtlichen Verhandlungen über denselben Gegenstand von der Verwaltung der Justiz auszuschließen. Das obervormundschaftliche Gericht ist in Angelegenheiten seiner Mündel und Pflegebefohlenen, wenn gegen die Unbefangenheit des Richters keine besonderen Bedenken eintreten, die ihm zustehende Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen auszuüben berechtigt. Eine Ausnahme hat jedenfalls dann statt, wenn bei dem obervormundschaftlichen Gerichte eine Klage auf die Nichtigerklärung einer Urkunde angebracht wird, welche unter Dazwischenkunft dieses Gerichtes errichtet wurde, in welchem Falle jene richterlichen Personen, welche bei Errichtung der Urkunde mitwirkten, von der Ausübung der Gerichtsbarkeit in dieser Streitsache ausgeschlossen sind.

§. 55. Kein Gerichtsbeamter oder Diener, dem nicht eines der im §. 52 aufgezählten Hindernisse entgegensteht, darf sich aber auch der ihm obliegenden Amtspflichten entschlagen.

§. 56. Aus welchen Gründen im Strafverfahren Gerichtspersonen von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, oder abgelehnt werden können, bestimmt die Strafproceßordnung.

Vgl. §§. 67—74 der Strafproceßordnung.

§. 57. Kann bei Gerichtshöfen der Gerichtsvorsteher aus einem der im §. 52 angeführten Gründe sein Amt nicht ausüben, so tritt der demselben im Range nächstfolgende Beamte an seine Stelle. Ist ein Rath verhindert, so ist ein anderer an seiner Statt zu dem Geschäfte zu bestimmen. Treten Hindernisse bei mehreren Rathsgliedern ein, so daß die erforderliche Anzahl der Stimmführer zur Bildung der Rathsversammlung mangelt, oder ist ein Bezirksrichter einzuschreiten gehindert, so ist dem höheren Gerichte die Anzeige zu erstatten, welches entweder die erforderliche Stellvertretung anzuordnen oder ein anderes Gericht zur Verhandlung der Angelegenheit zu delegiren hat.

Digitized by Google

§. 58. Beamte oder Diener, welche den Dienst vernachlässigen, sich demselben willkürlich entziehen, die Amtsstunden, soweit dieselben vorgeschrieben sind, versäumen, oder durch unanständiges oder unsittliches Betragen sich herabwürdigen, oder eine leichtsinnige Zerrüttung ihrer Vermögensverhältnisse sich zu Schulden kommen oder ein tadelhaftes politisches Benehmen beigehen lassen, sind durch Ermahnungen und Verweise, und wenn diese fruchtlos bleiben, auch Gehaltsabzüge, oder eine mit Nachtheil verbundene Versetzung an einen andern Dienstplatz zu ihrer Pflicht zurückzuführen.

Bleiben diese geringeren Disciplinarverfügungen ohne Wirkung, oder liegt überhaupt eine grobe, das Dienstvertrauen verwirkende Pflichtverletzung vor, so ist nach vorausgegangener Untersuchung im Disciplinarwege auf Degradirung oder auf die Entsetzung vom Dienste zu erkennen.

Nach der a. h. E. vom 13. Juni 1859 hat die Strafe der Degradirung bei Beamten nicht mehr einzutreten und sind Vergehen, worauf diese Strafe bisher gesetzt war, insoferne denselben eine unehrenhafte Handlungsweise zum Grunde liegt, künftig unnachsichtlich mit der Dienstentlassung zu ahnden, während gegen andere in diese Kategorie nicht fallende Vergehen gröberer Art mit der strafweisen Versetzung, nach Umständen auch in andere Kronländer vorzugehen ist (Erlaß sämmtlicher Ministerien vom 5. September 1859, R. G. B. Nr. 171). Auf Dienerpersonale findet obige a. h. E. keine Anwendung (J. M. E. v. 13. September 1859, Z. 11867).

Die Ertheilung von Ermahnungen und Verweisen, sowie die Verhängung von Gehaltsabzügen, wenn selbe den Betrag von einem vierteljährigen Gehalte nicht übersteigt, steht zunächst dem unmittelbaren Vorsteher des betreffenden Beamten oder Dieners zu, kann aber auch von dem Präsidium des vorgesetzten Obergerichtes, oder von dem Justizminister verfügt werden. Schriftlich ertheilte Verweise und verhängte Gehaltsabzüge sind dem Justizminister, und wenn es sich um einen Beamten oder Diener bei einem Gerichte erster Instanz handelt, auch dem Präsidium des vorgesetzten Obergerichtes anzuzeigen. Gehaltsabzüge gegen Beamte, welche einen längeren Zeitraum umfassen, oder die mit Nachtheil verbundene Dienstversetzung ist dem Justizminister vorbehalten, soweit es sich nicht im letzteren Falle um einen von Seiner Majestät ernannten Beamten handelt, in welchem Falle die a. h. Genehmigung einzuholen ist. Im Falle der Degradirung oder Dienstentlassung ist nach den Bestimmungen des siebenten Hauptstückes vorzugehen.

Dieser Paragraph ist durch die §§. 2—5 des im Anhange folgenden Gesetzes über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten rücksichtlich dieser aufgehoben, und gilt nur mehr für die Kanzleibeamten und Diener.

Digitized by Google

Für die Disciplinarbehandlung des Gefangenaufsichts-Personales bei den Gerichten ist der §. 101 der Instruction für die Strafgerichte v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B. (im 5. Bde. dies. Slg.), maßgebend.

Verantwortlichkeit für Schaden.

§. 59. Jeder gerichtliche Beamte oder Diener ist für den durch Vernachlässigung oder Uebertretung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich und in dem gesetzlichen Wege zum Ersatze desselben anzuhalten.

Der Staat oder dessen richterliche Beamte können wegen der von den letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln mittelst Klage belangt werden. Dieses Klagerecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt (Ges. v. 21. December 1867, Nr. 144 R. G. B., Art. 9).

Diese Regelung des Klagerechtes erfolgte durch Gesetz vom 12. Juli 1872, Nr. 112 R. G. B., welches in der 2. Abth. dieses Bandes bei den besonderen Arten des Verfahrens in Streitsachen unter Nr. 12 abgedruckt ist.

Viertes Hauptstück.

Von den Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen.

Amtsverrichtungen:

a) des Gerichtsvorstehers bei Gerichtshöfen;

§. 60. Der Vorsteher eines Gerichtshofes hat die ihm untergeordneten Beamten oder Diener nach ihren Fähigkeiten zu verwenden, die Arbeiten zweckmäßig zu vertheilen, über alle Geschäfte, auch wenn sie nicht unter seiner unmittelbaren Leitung verhandelt werden, die Oberaufsicht zu führen, und auf Ordnung und Genauigkeit in der Behandlung derselben, auf die Beobachtung der Gesetze und Beseitigung aller Mißbräuche, ununterbrochene Aufmerksamkeit zu verwenden; Beschwerden gegen einzelne Beamten zu untersuchen, soweit Abhilfe nöthig ist, die der Sache angemessenen Verfügungen zu treffen und dahin zu wirken, daß der Dienst durch Eintracht unter seinen Untergebenen und durch wechselseitige Unterstützung erleichtert und befördert werde.

b) der Vicepräsidenten;

Die Vicepräsidenten haben den Präsidenten in seinen Amtsverrichtungen, soweit sie ihnen übertragen werden, zu unterstützen und zu vertreten.

Digitized by Google

c) der Räthe;

§. 61. Die Amtsverrichtungen der Räthe werden durch die, im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften und durch die, über die Ausübung des Richteramtes überhaupt gegebenen Gesetze bestimmt.

In Gerichtssprengeln, für welche eine Notariatskammer nicht errichtet werden kann, hat der Gerichtshof die nach der Notariatsordnung der Notariatskammer zugewiesenen Geschäfte zu besorgen. Zur Leitung derselben ist ein Rath bleibend zu bestellen, und es sind die dießfälligen Angelegenheiten in Versammlungen von vier Stimmführern unter dem Vorsitze dieses Rathes zu entscheiden. Diesem Rathe steht auch der Vorsitz im Notariatscollegium zu. Sind in einem Sprengel nicht wenigstens sechs Notarstellen, so gehen auch die Geschäfte des Notarencollegiums an den Gerichtshof über (§§. 127, 132 der Not. Ord. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B.).

d) der Rathssecretäre und Auscultanten;

§. 62. Das Amt der Rathssecretäre, Auscultanten und anderen untergeordneten Concepts-beamten*) ist vorzugsweise, die Rathsprotokolle zu führen, die Ausfertigung der Rathsbeschlüsse zu entwerfen, den Räthen erster Instanz Aushilfe in der Bearbeitung der Referate zu leisten, die ihnen aufgetragenen Amtshandlungen, insbesondere Anlegung der Sperren, Errichtung der Inventuren u. dgl. zu vollziehen, bei Tagsatzungen und strafgerichtlichen Untersuchungen das Protokoll zu führen, überhaupt aber jedes, ihnen von dem Gerichte oder dessen Vorsteher zugewiesene Geschäft zu besorgen.

e) der Rechtspraktikanten;

§. 63. Rechtspraktikanten sind nach dem Ermessen des Gerichtsvorstehers, jedoch so zu verwenden, daß ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich in allen Zweigen der Rechtspflege auszubilden. Eine selbständige Amtshandlung und die Führung des Rathsprotokolles darf ihnen nicht übertragen werden. Sie müssen sich bei denjenigen Gerichten verwenden lassen, welchen sie das Obergerichtspräsidium zuzuweisen für nöthig erachtet.

f) des Kanzleipersonales;

§. 64. Die Amtsverrichtungen des Kanzleipersonales sind in dem zweiten Theile dieses Gesetzes und in den besonderen Vorschriften über einzelne Zweige der Justizverwaltung bestimmt. Die Zuweisung der Kanzleigeschäfte an die einzelnen Beamten ist dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

*) Adjuncten, früher auch Actuare.

Digitized by Google

§. 65. Vorsteher und leitende Beamte der Hilfsämter haben die Arbeiten unter den ihnen zugewiesenen Beamten soviel wie möglich gleichmäßig zu vertheilen, jeden zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, Nachlässigkeit und Unordnung im Dienste, wenn Ermahnungen und Verweise erfolglos bleiben, unter eigener Verantwortung dem Gerichtsvorsteher anzuzeigen.

§. 66. Die Kanzleibeamten sind, insoferne sie nicht ihre Amtsverrichtungen von dem Gerichtshause entfernen, täglich im Amte zu erscheinen, und während der vom Gerichtsvorsteher festgesetzten Amtsstunden, deren Zahl nicht unter sieben sein darf, und wenn es der Dienst erfordert, auch länger zu arbeiten verpflichtet. Dem Gerichtsvorsteher ist überlassen, diejenige Kanzleiindividuen zu bestimmen, welche abwechselnd auch an Sonn- und Festtagen im Amtsorte zu erscheinen haben.

g) des Kanzleidirectors;

§. 67. Bei größeren Gerichtshöfen kann der Vorsteher abwechselnd einen eigenen Kanzleidirector aus der Zahl der Räthe benennen, welchem obliegt, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen, von dem Gerichtsvorsteher getroffenen Vorkehrungen befolgt, die Amtsstunden genau gehalten, Rückstände vermieden und überall Ruhe, Ordnung und Einigkeit erhalten werde. Der Kanzleidirector hat zu diesem Ende die einzelnen Abtheilungen der Kanzlei von Zeit zu Zeit zu besuchen, in die Art der Behandlung der Geschäfte Einsicht zu nehmen, wahrgenommene Gebrechen sogleich zu rügen und abzustellen, größere Versehen und wiederholte Fehltritte dem Gerichtsvorsteher anzuzeigen, bei einem größeren Andrange der Geschäfte, oder wenn besondere Zufälle, z. B. Erkrankungen, eine Stockung im Geschäfte besorgen lassen, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Gerichtsvorsteher die angemessenen Verfügungen zu treffen oder die geeigneten Anträge in der Rathsversammlung zu stellen.

h) des Bezirksrichters.

§. 68. Der Bezirksrichter (Prätor) hat außer den, ihm als Richter obliegenden Amtsverrichtungen auch die Leitung und Ueberwachung aller bei dem Amte vorkommenden und seinen Hilfsbeamten oder dem Kanzleipersonale zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte zu besorgen.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

69-72 bleibt

Von der Ertheilung eines Urlaubes.

Befugniß zur Ertheilung des Urlaubes.

§. 69. Gerichtsbeamten und Dienern kann über ihr Ansuchen aus rücksichtswürdigen Gründen ein, dem Bedürfnisse angemessener und den Dienstverhältnissen unnachtheiliger Urlaub ertheilt werden.

Die Vorsteher der Bezirksgerichte — — — können den ihnen untergeordneten Beamten und Dienern in Einem Jahre auf vierzehn Tage; die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz ihren Untergebenen auf vier Wochen; die Präsidenten der Obergerichte und der Präsident des obersten Gerichtshofes auf sechs Wochen Urlaub ertheilen.

Die Ertheilung eines Urlaubes bis zu vier Wochen an einen Bezirksrichter steht dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu (J. M. Erl. v. 3. November 1868, Z. 12847).

Die Präsidien der Obergerichte sind befugt, den Vorstehern der Gerichtshöfe erster Instanz und den Bezirksrichtern auf sechs Wochen in Einem Jahre Urlaub zu ertheilen, und den Urlaub der untergeordneten Beamten der Gerichte erster Instanz auf diese Zeit zu erweitern.

Ergibt sich die Nothwendigkeit, einem Beamten oder Diener innerhalb eines Jahres auf einmal oder in Zeitabschnitten Urlaub in der Gesammtdauer von mehr als sechs Wochen zu ertheilen, oder handelt es sich um die Bewilligung zu einer Reise in das Ausland, so ist stets die Bewilligung des Justizministers einzuholen.

Unter dem Einen Jahr ist das Kalenderjahr zu verstehen (J. M. Erl. v. 21. Jänner 1877, Z. 640).

Bei Vorlage von Urlaubsgesuchen haben die Oberlandesgerichts-Präsidien immer den Ort anzugeben, wo der Bittsteller den angesuchten Urlaub genießen will (J. M. Erl. v. 13. Mai 1855, Z. 7298).

Die Bewilligung zu Reisen in das Ausland ist den Oberlandesgerichts-Präsidenten übertragen (J. M. Erl. v. 7. Juni 1866, Z. 6261 lit. d).

Nur in sehr dringenden Fällen kann der Gerichtsvorsteher die Abreise in das Ausland noch vor der eingelangten Bewilligung gestatten.

Die Gesuche um Verlängerung eines Urlaubes sind immer rechtzeitig einzureichen, damit sie noch vor Ablauf der ersten Urlaubsfrist erledigt werden können.

§. 70. Die Präsidenten der Obergerichte haben den Urlaub bei dem Justizminister anzusuchen. Die Urlaubs-

Digitized by Google

ertheilung für den Präsidenten des obersten Gerichtshofes ist bei Seiner Majestät zu erwirken.

§. 71. Eine nicht gerechtfertigte Ueberschreitung des Urlaubes ist mit Strenge, nach Umständen mit dem Verluste der Bezüge für die Dauer der unbefugten und nicht gerechtfertigten Ueberschreitung zu bestrafen. Auch kann bei fortdauernder Abwesenheit, ungeachtet einer mit Bestimmung eines angemessenen Zeitraumes ergangenen Aufforderung zur Rückkehr, mit der Suspension und Einstellung des ganzen Gehaltes und nöthigen Falles mit der Entsetzung vom Dienste vorgegangen werden.

Dieser §. gilt jetzt nur für die nichtrichterlichen Beamten und für die Diener. Für die richterlichen Beamten sind die §. 37 und 38 des Ges. v. 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, maßgebend.

Abwesenheit wegen Krankheit oder eines anderen Zufalles.

§. 72. Ein durch eine Krankheit oder einen anderen unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hinderniß, den Dienst zu versehen, ist dem Gerichtsvorsteher, oder, wenn es bei einem Vorsteher eintritt, dem Präsidium des vorgesetzten Gerichtes anzuzeigen und auf dessen Anordnung zu bescheinigen. Eine durch Hindernisse dieser Art veranlaßte Abwesenheit ist nicht als Urlaub anzusehen.

Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Functionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubs. (Ges. v. 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, §. 8.) Auch die Mitglieder des Reichsgerichtes bedürfen, wenn sie zugleich öffentliche Beamte oder Functionäre sind, zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichsgerichtes keines Urlaubes. (Ges. v. 18. April 1869, R. G. B. Nr. 44 §. 5 Abs. 3.) Selbstverständlich bedarf der richterliche Beamte auch keines Urlaubs im Falle seiner Einberufung zur activen Militärdienstleistung. (Ges. v. 22. Juni 1878, R. G. B. Nr. 59 §. 4). Hingegen ist zur Ausübung des Mandats eines Landtagsabgeordneten eine Urlaubsbewilligung erforderlich. (J. M. Erl. v. 31. Jänner 1863, Z. 582.)

Sechstes Hauptstück.

Von der Supplirung erledigter Dienstplätze und abwesender Gerichtspersonen.

§. 73. In Fällen der Beurlaubung, Verhinderung oder Abwesenheit von Gerichtspersonen oder der Erledigung von Dienstplätzen ist die nöthige Supplirung zunächst aus den eigenen Arbeitskräften des Gerichtes zu verfügen, und nur, wenn diese nicht ausreichen, um die erforderliche Hilfe bei

Digitized by Google

der höheren Behörde anzusuchen. Der Vorsteher eines Gerichtes wird von dem ihm im Range zunächst stehenden Beamten so lange vertreten, bis von dem höheren Gerichte, welchem sogleich die Anzeige von dem Vorfalle zu erstatten ist, oder nöthigen Falles von dem Justizminister oder von Seiner Majestät eine andere Anordnung getroffen wird. Die Geschäfte eines abgängigen Rathes hat ein anderer Rath zu übernehmen.

§. 74. Die Uebertragung des Stimmrechtes an Supplenten bei Gerichtshöfen ist in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten dem Justizminister vorbehalten; die Bestellung von Supplenten mit entscheidender Stimme in strafgerichtlichen Angelegenheiten aber und die Bestimmung von Stellvertretern für Bezirksrichter ist dem Obergerichtspräsidium überlassen.

Die Uebertragung des Stimmrechtes an Supplenten bei Gerichtshöfen steht auch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten den Oberlandesgerichts-Präsidien zu. (J. M. Erl. v. 7. Juni 1866, Z. 6261 lit. f.)

Siebentes Hauptstück.

Von der Ausübung der Disciplinargewalt über die richterlichen Beamten und Diener.*)

Dienstesentlassung.

§. 75. Gerichtliche Beamte oder Diener, welche einer solchen durch die Strafgesetze verbotenen Handlung schuldig erkannt — — — werden, welche sie nach der Bestimmung des §. 3 von der Aufnahme in den Justizdienst ausgeschlossen hätte; die — — — wegen Verschwendung unter Curatel gesetzt werden (§. 4), müssen, ohne daß es weiterer Erhebungen im Disciplinarwege bedarf, durch die in den §§. 85 und 89 bezeichneten Organe des Dienstes sogleich entlassen werden.

§. 76. Wird ein gerichtlicher Beamter oder Diener wegen was immer für einer anderen Uebertretung der Strafgesetze in Untersuchung gezogen, so müssen nach Beendigung derselben, der Erfolg möge welcher immer gewesen sein, die Verhandlungsacten dem Präsidium der vorgesetzten Gerichts-

*) Dieses Hauptstück gilt nur mehr für die Kanzleibeamten und Diener; rücksichtlich der richterlichen Beamten gilt anstatt der §§. 75—89 das im Anhange folgende Gesetz v. 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B.

Digitized by Google

behörden desselben mitgetheilt werden, um nach den Bestimmungen der §§. 84—89 in Beurtheilung ziehen zu können, ob nicht gegen denselben, wenn auch die Strafgesetze keine Anwendung finden, doch im Disciplinarwege vorzugehen und die Dienstentlassung zu verfügen, oder zum Zwecke dieser Beurtheilung weitere Erhebungen erforderlich seien.

§. 77. Ergibt sich gegen einen gerichtlichen Beamten oder Diener aus ämtlichen Wahrnehmungen, oder aus vorgekommenen Syndicats- oder anderen Beschwerden oder Anzeigen der gegründete Verdacht einer Vernachlässigung oder Uebertretung seiner Amtspflichten, welche sich mit Rücksicht auf eine besondere Anordnung, oder auf die Größe des Verschuldens und die Sicherheit des Dienstes, oder weil geringere Disciplinarverfügungen fruchtlos geblieben sind (§. 58) zu einer strengeren Behandlung eignet, so sind darüber von dem Vorsteher des Beschuldigten unverzüglich die erforderlichen Erhebungen im Disciplinarwege einzuleiten. Von der Einleitung und dem Erfolge einer jeden Disciplinaruntersuchung muß dem Justizminister die Anzeige erstattet werden.

Da die Disciplinargewalt über Beamte und Diener nur der vorgesetzten Behörde desjenigen Verwaltungszweiges zusteht, bei welchem sie wirklich angestellt sind, eine Disciplinarbehandlung somit gegen dieselben nur von dieser Behörde verhängt werden kann, so ist auch in dem Falle, wenn es sich um ein Disciplinarvergehen handelt, welches ein Beamter oder Diener, noch während seiner früheren Anstellung in einem andern Verwaltungszweige sich zu Schulden kommen ließ, nur diejenige Behörde, welcher er zu der Zeit angehörte, wo sein Vergehen hervorkommt, zur Untersuchung und Entscheidung im Disciplinarwege und bei erhobener Straffälligkeit zum Vollzuge der verhängten Strafe berufen.

In derlei Fällen ist zwar der Bestand und die Strafbarkeit des Vergehens zunächst nach denjenigen Dienstesvorschriften zu beurtheilen, welchen der Beschuldigte in seiner früheren Anstellung unterworfen war und zu diesem Ende mit der ihm damals vorgesetzten Behörde das nöthige Einvernehmen zu pflegen, zugleich aber auch die fernere Tauglichkeit und Vertrauenswürdigkeit desselben in Beziehung auf diejenige Dienststelle, welche er erlangt hat, ohne daß sein Vergehen bekannt war, in Erwägung zu ziehen und hienach das entsprechende Erkenntniß zu schöpfen.

Sollte ein Beamter oder Diener, gegen welchen eine Disciplinaruntersuchung bereits anhängig ist, eine Anstellung in einem anderen Verwaltungszweige erlangen, so hat diejenige Behörde, von welcher das Verfahren eingeleitet wurde, sobald sie davon Kenntniß erhält, sich mit der neuvorgesetzten Behörde des Beschuldigten in das Einvernehmen zu setzen, damit die Einhändigung des Anstellungsdecretes oder doch die Beeidigung, wenn es noch möglich ist, sistirt werden könne, bis über die Frage entschieden ist, ob es von der erfolgten Ernennung sein Abkommen zu erhalten habe oder nicht. Findet die Behörde, von welcher die Ernennung vorgenommen wurde, das Erstere für nothwendig, so hat sich dieselbe auf den Ausspruch hierüber zu beschränken und die weitere Disciplinarbehandlung des Beschuldigten den Behörden desjenigen Verwaltungszweiges zu überlassen, von welchen er

Digitized by Google

hätte übernommen werden sollen. Wird jedoch die Ernennung aufrecht erhalten oder war es nicht mehr möglich, die Beeidigung des Beschuldigten zu sistiren, so hat die neuvorgesetzte Behörde des Beschuldigten die Disciplinarunterſuchung allein oder mit Hilfe der Behörde, von welcher die Einleitung erfolgt iſt, zu beendigen und das Erkenntniß darüber zu fällen. (J. M. Erl. v. 13. März 1857, Z. 5304.)

§. 78. Zeigt ſich die Nothwendigkeit einer Disciplinarunterſuchung aus Verhandlungen, welche bei einer höheren Gerichtsbehörde oder dem Juſtizminiſterium vorkommen, ſo hat das Präſidium der betreffenden Gerichtsbehörde und beziehungsweiſe der Juſtizminiſter ſogleich zur Vornahme der Unterſuchung die Anordnung zu treffen. Ueberhaupt iſt es die beſondere Pflicht jedes Gerichtsvorſtehers und des Juſtizminiſters, die ſtrengſte Aufſicht über das unterſtehende Gerichtsperſonale zu handhaben, und es ſteht denſelben zu, falls ſie von Seite des betreffenden unmittelbaren Vorſtandes eine Lauigkeit oder Nachläſſigkeit in der Handhabung der ihm obliegenden Disciplinargewalt wahrnehmen, ſogleich im eigenen Wirkungskreiſe die nöthige Abhilfe zu ſchaffen, und die erforderlichen Disciplinarverfügungen unmittelbar und ſelbſtändig zu treffen. Gegen die Vorſteher, Beamten und Diener der Bezirksgerichte — — — können Disciplinarunterſuchungen nöthigen Falles auch von dem Präſidenten des Gerichtshofes erſter Inſtanz angeordnet werden, in deſſen Sprengel das Bezirksgericht ſich befindet.

Suspenſion vom Amte und Gehalte.

§. 79. Wird ein gerichtlicher Beamter oder Diener wegen einer der im §. 3 bezeichneten, durch die Strafgeſetze verbotenen Handlungen in Unterſuchung gezogen oder verhaftetet; oder verfällt er in Concurs, ſo muß derſelbe ſtets von ſeinem Amte und ſeinen Bezügen ſuspendirt und für die Dauer der Unterſuchung, oder bis zur Beendigung des Concurſes auf den Bezug einer Alimentation beſchränkt werden, welche nach den beſtehenden Vorſchriften zu beſtimmen iſt. — Dieſe Vorkehrung iſt auch in Fällen der Disciplinarunterſuchung zu treffen, wenn die dem Beſchuldigten zur Laſt gelegte Pflichtverletzung oder Geſetzesübertretung mit der Degradirung oder Dienſtesentlaſſung beſtraft werden kann, oder wenn nach dem Ermeſſen des Vorſtehers des Gerichtes, von welchem die Disciplinarunterſuchung eingeleitet wurde, oder des Präſidiums der höheren Behörde oder des Juſtizminiſters, die Sicherheit des Dienſtes oder das Anſehen des

Digitized by Google

Gerichtes die Entfernung desselben fordert. Dieselbe kann von dem unmittelbaren Vorstande, sowie von dem Präsidium der höheren Gerichtsbehörde und von dem Justizminister verfügt werden.

Beschwerdeführung gegen die Suspension.

§. 80. Beschwerden gegen die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung oder der Suspendirung vom Amte und Gehalte sind an das Obergerichtspräsidium, und wenn die Beschwerde gegen die Verfügung des Obergerichtspräsidiums gerichtet, oder wenn die Verfügung von dem Präsidium des obersten Gerichtshofes oder von diesem ausgegangen ist, an den Justizminister zu überreichen. Sie haben aber keine aufschiebende Wirkung.

§. 81. Eine förmliche Disciplinaruntersuchung hat nur dann stattzufinden, wenn es sich um die Strafe der Degradirung oder Dienstentlassung handelt. Bei minderen Disciplinarverfügungen (§. 58) genügt die Erhebung des bezüglichen Thatbestandes, wonach der betreffende Amtsvorstand die entsprechende Disciplinarverfügung zu treffen, oder die weiteren Anträge gehörigen Ortes zu stellen hat.

Siehe die Bemerkung bei §. 58, S. 176.

Verfahren bei Disciplinaruntersuchungen.

§. 82. Findet eine förmliche Disciplinaruntersuchung statt, so müssen alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Beweise von Amtswegen herbeigeschafft und die betheiligten Parteien und Zeugen nöthigen Falles eidlich vernommen werden. Dem Beschuldigten müssen alle gegen ihn vorgekommenen Umstände und Beweismittel zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung vorgehalten werden. Verweigert er die Rechtfertigung, so ist gegen ihn auch ohne dieselbe vorzugehen.

Auch die im Disciplinarverfahren vernommenen Zeugen haben gleich den Zeugen im Strafproceß Anspruch auf eine Gebühr (J. M. Erl. v. 14. Februar 1859, Z. 1428).

§. 83. Ergibt sich aus der Untersuchung der Verdacht einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung, so muß der Erfolg des strafgerichtlichen Verfahrens abgewartet; nach dessen Beendigung nöthigen Falles im Disciplinarwege weiter vorgegangen werden.

Digitized by Google

Entscheidung über die Disciplinaruntersuchung.

§. 84. Die geschlossene Disciplinaruntersuchung gegen einen Beamten oder Diener eines Bezirksgerichtes hat der Vorsteher desselben; gegen — — — einen untergeordneten Beamten oder Diener eines Gerichtshofes erster Instanz der Vorsteher des letzteren mit seinem Antrage dem vorgesetzten Obergerichtspräsidium vorzulegen.

§. 85. Das Obergerichtspräsidium läßt diese Anträge in der für die Personalbesetzung bestehenden ständigen Commission (§. 28) in Vortrag bringen und läßt, wenn die Untersuchung bloß einen bei dem Obergerichte selbst, oder bei einer Gerichtsbehörde seines Sprengels angestellten Diener betrifft, die Entscheidung nach dem Mehrheitsbeschlusse ausfertigen, falls es nicht wesentliche Bedenken dagegen zu erheben findet, in welchem Falle die Ausfertigung zu sistiren, und dem Justizminister zur Entscheidung vorzulegen ist. Gegen das von dem Obergerichte ergangene Erkenntniß bleibt dem Beschuldigten binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an den Justizminister offen. Auf gleiche Weise hat das Präsidium des obersten Gerichtshofes bei Disciplinarerkenntnissen gegen die bei demselben angestellten Diener jeder Art unter Vorbehalt der Beschwerde an den Justizminister vorzugehen.

§. 86. Handelt es sich aber darum, gegen einen von dem Obergerichtspräsidium ernannten Beamten die Degradirung oder Entlassung zu verhängen, oder handelt es sich um das Verschulden eines Beamten, welcher von dem Justizminister ernannt worden ist, so haben die Obergerichtspräsidien die Verhandlung mit ihren und den Anträgen der darüber vernommenen Disciplinarcommission (§. 28) dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes vorzulegen.

§. 87. Sollte der Fall einer Disciplinaruntersuchung gegen den Vorsteher eines Gerichtshofes erster Instanz oder gegen einen Rath oder Vicepräsidenten des Obergerichtes vorkommen, so ist die Untersuchung von dem Präsidenten des Obergerichtes dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes; wenn aber der Präsident eines Obergerichtes, oder ein Rath des obersten Gerichtshofes in Untersuchung verfallen sollte, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dem Justizminister vorzulegen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind durch das im Anhange folgende Gesetz vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B., aufgehoben worden.

§. 88. Der Präsident des obersten Gerichtshofes läßt

Digitized by Google

sowohl die ihm von dem Präsidenten der Obergerichte vorgelegten, als auch die bei dem obersten Gerichtshofe selbst über die eigenen untergeordneten Beamten gepflogenen Disciplinaruntersuchungen in der nach Maßgabe des §. 28 zu bildenden Disciplinarcommission in Vortrag bringen, und hat, falls es nicht bloß einen bei dem obersten Gerichtshofe angestellten Diener betrifft, das Ergebniß dieser Berathung mit seinem eigenen Gutachten vor der Ausfertigung an den Justizminister zu leiten. Wird auf Versetzung des Schuldigen an einen anderen Dienstplatz des gleichen oder eines geringeren Ranges angetragen, so ist zugleich beizufügen, daß dieses auf Kosten des Versetzten zu geschehen habe. Bei Erkenntnissen gegen bei den Obergerichten bestellte Diener ist auf gleiche Weise wie §. 85 vorzugehen.

§. 89. Der Justizminister hat, wenn der zu Bestrafende einen Dienstposten bekleidet, dessen Besetzung Seiner Majestät vorbehalten ist, und auf Degradirung oder Dienstesentlassung erkannt wurde, oder wenn er den Fall zu einer strengeren, als der von der Disciplinarcommission des obersten Gerichtshofes angetragenen Behandlung geeignet hält, die allerhöchste Schlußfassung einzuholen. In anderen Fällen hat der Justizminister entweder das Erkenntniß der Disciplinarcommission des obersten Gerichtshofes in Vollzug zu setzen oder dem Schuldigen nach Beschaffenheit der Umstände eine mildere Behandlung angedeihen zu lassen.

Bezüglich der Degradirung s. oben bei §. 58, S. 176.

Nach der ah. Entsch. v. 10. Juli 1865, Z. 10583 ex 1864, ist es dem Ermessen des Justizministers überlassen, über diejenigen Disciplinaruntersuchungen, über welche von der obergerichtlichen Disciplinarcommission nicht auf die Dienstentlassung erkannt worden ist, und in welchen es sich auch nicht um das Verschulden eines von dem Justizministerium ernannten Beamten handelt, welche daher in Folge des §. 86 Ger. Instr. nicht an den obersten Gerichtshof zur Schöpfung eines Erkenntnisses zu gelangen haben, doch den letzten um sein Gutachten zu vernehmen. Im Falle der Justizminister nach dieser Einvernehmung eine strengere Behandlung für nothwendig halten sollte, als auf welche von der Disciplinarcommission des Oberlandesgerichtes erkannt worden ist, hat derselbe in analoger Anwendung der Bestimmungen des §. 89 Ger. Instr. die ah. Schlußfassung einzuholen.

Wenn gegen einen Beamten, welcher seine Ernennung von Sr. Majestät oder dem Justizminister erhalten hat, nach Anweisung der §§. 58 Abs. 2, 77 und 81 der Ger. Instr. eine förmliche Disciplinaruntersuchung stattgefunden hat, so muß die Verhandlung darüber, es mag auf was immer für eine oder gar keine Strafe erkannt werden, nach dem Wortlaute und Sinne des §. 86 dem Präsidenten des oberst. G. H. zu der nach §. 88 einzuleitenden weiteren Amtshandlung vorgelegt werden (J. M. Erl. v. 23. November 1859, Z. 17528).

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Von der Unterordnung der Gerichtsbehörden und der Aufsicht über den Gang der Justizgeschäfte bei denselben.

Unterordnung der Gerichtsbehörden.

§. 90. Die Gerichtsbehörden erster Instanz sind hinsichtlich des Ganges der Justizgeschäfte der Aufsicht der Obergerichte und insbesondere der Präsidien derselben, und die Obergerichte dem Justizministerium untergeordnet. Zugleich haben jedoch die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz über das Benehmen derjenigen Bezirksrichter und ihrer Untergebenen, welche aus dem Personalstande der Gerichtshöfe bestellt sind, oder doch die Justizpflege getrennt von der politischen Verwaltung ausüben, zu wachen, und wahrgenommene Gebrechen, soweit es Individuen der ersteren Art betrifft oder dringende Fälle eintreten, gleich selbst abzustellen, in anderen Fällen aber dem Obergerichte und beziehungsweise dem Präsidenten die Anzeige zu erstatten.

§. 91. Die untergeordneten Gerichte haben die Anordnungen des vorgesetzten Obergerichtes und beziehungsweise des Präsidiums genau zu befolgen und demselben auf Verlangen über alle Amtsgeschäfte Auskunft und Rechenschaft zu geben.

Die Obergerichte und beziehungsweise die Präsidien derselben haben die ihnen untergebenen Gerichte von Amtswegen nöthigen Falles durch Geld oder andere angemessene Strafen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten und insbesondere darüber zu wachen, daß dieselben stets vorschriftsmäßig besetzt werden.

Bezüglich des Obersthofmarschallamtes s. Hfd. v. 19. December 1785, J. G. S. Nr. 506.

§. 92. Der oberste Gerichtshof ist berufen, die bei Ausübung seines richterlichen Amtes wahrgenommenen Gebrechen der Gerichte erster und zweiter Instanz zu rügen, die nöthigen Zurechtweisungen darüber zu erlassen; wenn es sich um Anordnungen handelt, welche außer den Gränzen seiner Wirksamkeit liegen, dem Justizminister die geeignete Mittheilung zu machen. Uebrigens hat der oberste Gerichtshof auch von den von ihm selbst ertheilten Rügen und Zurechtweisungen den Justizminister iu Kenntniß zu setzen.

Der oberste Gerichtshof hat wahrgenommene Gebrechen der Gerichte erster und zweiter Instanz zu rügen und die nöthigen Zurechtweisungen

Digitized by Google

für die Zukunft zu erlassen, die Acten mögen ihm aus was immer für einem Anlasse vorgelegt worden sein, auch dann, wenn er in eine Meritalentscheidung nicht einzugehen findet (Note des J. M. v. 22. Juli 1853, Z. 8971).

Visitation der Gerichte.

§. 93. Die am Sitze jedes Obergerichtes befindlichen Gerichte erster Instanz sind jährlich, die übrigen Gerichtshöfe sowohl als Bezirksgerichte, — — — alle zwei Jahre zu untersuchen.

Außerdem können Untersuchungen der Gerichtsbehörden erster Instanz, wenn es durch besondere Vorfälle nothwendig wird, von den Obergerichten oder deren Präsidien mit Bewilligung des Justizministeriums, in dringenden Fällen aber auch sogleich angeordnet werden. Doch ist in letzteren Fällen die getroffene Verfügung dem Justizministerium anzuzeigen.

§. 94. Zu jeder Untersuchung hat das Präsidium des Obergerichtes einen Rath aus dessen Mitte oder einen Gerichtsvorsteher oder Rath erster Instanz abzuordnen und demselben einen untergeordneten Beamten als Actuar beizugeben.

§. 95. Der abgeordnete Commissär hat genau zu erforschen, ob in allen Zweigen der Justizpflege den Gesetzen gemäß vorgegangen werde, ob und inwiefern dem Gerichte oder einzelnen Gerichtspersonen Vernachlässigung ihrer Amtspflichten zur Last fällt, und wie den etwa bestehenden Mißbräuchen zu begegnen sei. Er hat sich zugleich mit den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften der Räthe und Beamten so viel wie möglich bekannt zu machen.

Zu diesem Ende hat er einigen Gerichtssitzungen beizuwohnen, sich Proceß-, Concurs-, Abhandlungs-, Vormundschafts- und andere Gerichtsacten, die Ausarbeitungen der Referenten, die Einreichungs-, Raths- und Registraturprotokolle und die öffentlichen Bücher vorlegen zu lassen und zu prüfen. Er hat sich ferner von der Richtigkeit der in den letzten Jahren vorgelegten Geschäftsausweise so viel wie möglich und wenigstens durch Vergleichung einiger Angaben mit den betreffenden Acten zu überzeugen. Ueber die wahrgenommenen Gebrechen hat er den Gerichtsvorsteher und nach Beschaffenheit der Umstände auch andere Gerichtsbeamte zu vernehmen, übrigens aber bei seinen Amtshandlungen Alles zu vermeiden, wodurch der Ehre und dem Ansehen des Gerichtes nahe getreten oder eine Verzögerung in der Geschäftsbehandlung verursacht werden könnte.

Digitized by Google

Allen eigenen Anordnungen hat er sich zu enthalten, insofern nicht ein offenbar gesetzwidriges Verfahren dringende Abhilfe nothwendig macht.

Ueber den Erfolg der Untersuchung hat er an das Obergerichtspräsidium mit Beifügung seines Gutachtens Bericht zu erstatten, welchem stets eine gewissenhafte Schilderung der Eigenschaften des Gerichtsvorstehers und der Beamten des Gerichtes beizufügen ist.

§. 96. Wenn die Veranlassung und der Zweck der Untersuchung nähere Bestimmungen nothwendig machen, so ist der Commissär darüber mit einer besonderen Instruction zu versehen.

§. 97. Die Obergerichte und beziehungsweise deren Präsidien haben über Untersuchungen dieser Art die in ihrem Wirkungskreise gelegenen Anordnungen sogleich zu treffen, die erforderlichen übrigen Maßregeln aber unter Anschluß des Untersuchungsactes dem Justizministerium in Antrag zu bringen.

Geschäftsausweise*) der Gerichte erster Instanz.

§. 98. Die Gerichte erster Instanz haben mit Anfang eines jeden Jahres und längstens bis 31. Jänner über die im verflossenen Jahre vorgekommenen Geschäfte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten einen Hauptgeschäftsausweis und besondere Ausweise über die einzelnen am Ende des Jahres unbeendigt gebliebenen Verlassenschaftsabhandlungen, Concurse, Rechnungsgeschäfte und Processe dem Obergerichte vorzulegen.

Welche Geschäftsausweise von den ersten Instanzen in Strafsachen zu überreichen sind, wird durch die Strafproceßordnung bestimmt.

a) Hauptgeschäftsausweise.

§. 99. Die Hauptgeschäftsausweise sind nach den Formularien Nr. 3 und 4 zu verfassen. Die Aufschriften der einzelnen Rubriken bezeichnen den Gegenstand, für welchen sie bestimmt sind. In die Rubriken über die Geschäftsgegenstände sind nicht die Zahlen des Einreichungsprotokolles oder die Anzahl der Eingaben, welche in den bezeichneten Geschäften eingelangt sind, sondern es ist nur die Anzahl der Geschäfte, z. B. der inrotulirten Processe, oder der Fälle, in welchen

*) Die auf die Geschäftsausweise bezüglichen, hier nicht abgedruckten Vorschriften s. bei Kaserer, Justizverwaltung, II. S. 366—397, 443—449.

Digitized by Google

eine Vormundschaft bestellt wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder einzutragen. Unter die Curatelen sind diejenigen nicht zu rechnen, welche bei Eröffnung des Concurses, oder bloß für einzelne Rechtsgeschäfte angeordnet werden.

Unter der Rubrik Ehesachen sind die Streitigkeiten über die Scheidung von Tisch und Bett und über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe, in welchen die Untersuchung wirklich eingeleitet worden ist, gehörig zu trennen.

Die Hauptgeschäftsausweise der Gerichtshöfe sind in zwei Abtheilungen, deren eine die Geschäfte des ganzen Gerichtes, die zweite jene der einzelnen Referenten darstellt, zu überreichen.

b) besondere Geschäftsausweise.

§. 100. Die besonderen Ausweise über die rückständig gebliebenen Verlassenschaftsabhandlungen, Concurse und Rechnungsgeschäfte sind nach den Formularien Nr. 5, 6 und 7 einzurichten. In den letzten Rubriken derselben ist der Stand, in welchem sich die Verhandlung befindet, die von dem Gerichte zur Beschleunigung getroffene Verfügung und das der Beendigung entgegenstehende Hinderniß mit Bestimmtheit anzumerken.

Der Ausweis über die rückständigen geschlossenen Processe ist nach dem Formular Nr. 8 einzurichten. In die letzte Rubrik desselben sind die Ursachen der verzögerten Erledigung einzutragen.

§. 101. Die im §. 100 erwähnten Ausweise sind jährlich dem Obergerichte vorzulegen. Diesem Gerichte steht aber frei, auch während des Jahres Ausweise über diejenigen Geschäfte abzufordern, rücksichtlich deren es dieses nothwendig findet.

Vorlegung der Geschäftsausweise an das Justizministerium.

§. 102. Das Obergericht hat die vorgelegten Ausweise genau zu prüfen, nöthigenfalls nähere Aufklärung darüber abzufordern, und wo Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsbehandlung bemerkt werden, die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Die Geschäftsausweise der Gerichtshöfe erster Instanz müssen von dem Obergerichte auch dem Justizministerium zur Einsicht vorgelegt werden. Außerdem hat das Obergericht aus den Hauptausweisen der einzelnen Gerichte einen Gesammt-

Digitized by Google

ausweis über die Geschäfte aller ihm unterstehenden Gerichtshöfe und einen zweiten über die Geschäfte aller Bezirksgerichte, welcher letztere nach den Sprengeln der Gerichtshöfe, wo sich dieselben befinden, zu verfassen ist, zusammen zu stellen, und dem Justizminister vorzulegen. Dabei hat es die darüber bereits getroffenen Verfügungen anzuzeigen, diejenigen, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, in Antrag zu bringen, und über den Gang der Rechtspflege im Allgemeinen ein gründliches Gutachten zu erstatten.

Geschäftsausweis der Obergerichte.

§. 103. Die Obergerichte haben über die bei ihnen vorgekommenen Geschäfte einen Hauptausweis nach dem Formulare Nr. 9 in den darin vorgeschriebenen zwei Abtheilungen dem Justizminister vorzulegen.

Geschäftsausweis des obersten Gerichtshofes.

§. 104. Der oberste Gerichtshof hat über die bei demselben vorkommenden Geschäfte einen Hauptgeschäftsausweis nach dem Formulare Nr. 10, dessen erste Abtheilung den gesammten Geschäftsstand des Gerichtshofes, die zweite den Geschäftsstand nach den einzelnen Sprengeln der Obergerichte umfassen soll, dem Justizminister zur Einsicht und zur Vorlage an Seine Majestät zu überreichen.

Absenztabellen.

§. 105. Jedes Gericht hat mittelst eines nach dem Formulare Nr. 11 eingerichteten Verzeichnisses mit Schluß des Jahres anzuzeigen, welche Beamten während desselben abwesend oder in ihren Amtsverrichtungen verhindert waren.

Vormerkungen über ertheilte Belobungen und Rügen.

§. 106. Jedes Obergericht sowohl als der oberste Gerichtshof haben auch eine eigene Vormerkung über alle von ihnen an die bei ihnen selbst und bei den ihnen untergeordneten Gerichten angestellten Beamten erlassenen Belobungen und Rügen zu führen, und am Schlusse jeden Jahres Auszüge daraus dem Justizministerium vorzulegen.

§. 107. — — — — — — — — — —

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von der Geschäftsordnung der Gerichte.

Erstes Hauptstück.

Geschäftsordnung der Gerichtshöfe.

Erster Abschnitt.

Von dem Einreichungsprotokolle.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 108. Jedes Gericht muß mit einem Einreichungsprotokolle versehen sein.

Bei Gerichten, welche die Civil- und Strafgerichtsbarkeit zugleich ausüben, ist das Einreichungsprotokoll über Strafsachen abgesondert von jenem über civilgerichtliche Eingaben zu führen.

Nach Erforderniß kann auch über die, in handels- oder berggerichtlichen Angelegenheiten einlangenden Eingaben ein abgesondertes Protokoll geführt werden. Die Parteien haben daher Eingaben in Angelegenheiten dieser Art genau als solche zu bezeichnen.

§. 109. Von dem Einreichungsprotokolle darf keine mit der Aufschrift an das Gericht versehene Schrift zurückgewiesen oder dem Ueberbringer wieder ausgehändiget werden. Außer dem Amtsorte darf der Einreichungsprotokollist keine Eingabe annehmen. Mündlich kann bei dem Einreichungsprotokolle Nichts angebracht werden.

Die Gerichte haben auch dem Auslande gegenüber, Amtsschreiben, welche von dort unfrankirt einlangen, niemals uneröffnet zu retourniren, sondern vielmehr solche Amtsschreiben fortan anzunehmen, das entfallende Postporto einstweilen aus den Verlagsgeldern vorzuschießen, dasselbe sohin von den Zahlungspflichtigen einzubringen und im Falle der Uneinbringlichkeit die absendende Behörde um den Ersatz des verausgabten Postporto's zu ersuchen. Weigert sich die ausländische Behörde, den Ersatz zu leisten, so ist hierüber zur weiteren Veranlassung die Anzeige an das Justizministerium im Wege des Oberlandesgerichtes zu erstatten (J. M. Erl. v. 4. März 1873, Z. 2440 und 7. Mai 1873, Z. 5772).

§. 110. Dem Einreichungsprotokollisten ist auch nicht erlaubt, eine Eingabe mit dem Auftrage zu übernehmen, sie nicht sogleich, sondern erst zu einer bestimmten Zeit oder unter gewissen Bedingungen in das Einreichungsprotokoll einzutragen. Verabredungen dieser Art mit den Parteien sind an dem

Digitized by Google

Einreichungsprotokollisten ohne Nachsicht mit dem Verluste des Dienstes und nach Umständen als Verbrechen zu bestrafen.

§. 111. Bei dem Einreichungsprotokolle darf den Parteien nur darüber Auskunft ertheilt werden, ob und zu welcher Zeit eine Eingabe überreicht und mit welcher Nummer sie bezeichnet worden sei.

Amtsstunden zur Ueberreichung der Eingaben.

§. 112. Das Einreichungsprotokoll muß täglich, und zwar an Werktagen genau durch fünf, an Sonn- und Feiertagen durch drei Stunden offen gehalten werden, welche die Obergerichte im Umfange ihrer Sprengel mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse zu bestimmen haben. Außer diesen Stunden darf keine Eingabe angenommen werden. Die mittelst der Post ankommenden Stücke sind ohne Zeitverlust durch einen Gerichtsdiener abzuholen und dem Einreichungsprotokollisten zu übergeben.

Die für das Einreichungsprotokoll festgesetzten Amtsstunden sind mittelst Anschlages an dem Gerichtshause kundzumachen.

Form des Einreichungsprotokolles.

§. 113. Das Einreichungsprotokoll ist in großen nach dem Formular Nr. 12 gedruckten Bogen zu führen, von welchen jede Seite des halben Bogens in drei Längen- und eine angemessene Anzahl von Querrubriken abzutheilen ist.

Der Protokollist hat täglich bei Eröffnung des Protokolles den Tag der Ueberreichung anzumerken, und dann die überreichten Eingaben nach der Zahlenreihe einzutragen.

In die erste Längenrubrik ist die Zahl der Eingabe und nach erfolgter Zutheilung derselben, oder bei Gegenständen, deren Referent bereits bestimmt ist, dieser Bestimmung gemäß, der Name des Referenten; in die zweite die Behörde, von welcher die Schrift einlangt, oder der Vor- und Geschlechtsname der Partei, welche sie überreicht, und der Gegenpartei, wo eine solche vorkommt, mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Eingabe; in die dritte der Tag der Erledigung einzutragen.

§. 114. Der Einreichungsprotokollist darf den Amtsort nicht verlassen, so lange nicht alle, den Tag hindurch eingelangten Eingaben in die zweite Rubrik des Einreichungsprotokolles eingetragen und in der ersten Rubrik wenigstens die Protokollszahl angemerkt ist.

Digitized by Google

Ist an einem Tage nichts eingereicht worden, so ist dieses ausdrücklich zu bemerken.

Bezeichnung der Eingaben (Präsentirung).

§. 115. Jede Eingabe ist gleich nach der Uebernahme genau mit dem Tage, Monate und Jahre, und mit der ihr nach der Zeitordnung der Ueberreichung gebührenden Protokollszahl, und zwar, wenn es die Partei verlangt, in deren Gegenwart zu bezeichnen.

Die Zahlen haben vom ersten Jänner bis letzten December eines jeden Jahres fortzulaufen, und jede Bruchzahl, jede Ueberspringung oder Wiederholung der Zahlen ist dabei sorgfältig zu vermeiden.

Die Protokollsnummer und der Tag, Monat und das Jahr der Ueberreichung ist auch auf die zu einer Eingabe gehörigen Duplicate und Rubriken zu setzen.

§. 116. Die Beilagen der Eingaben hat der Einreichungsprotokollist durchzusehen, mit der Protokollszahl der Eingabe und dem Jahre der Ueberreichung zu bezeichnen, und die Anzahl derselben auf der Eingabe unter der Protokollszahl anzumerken.

Fehlt eine der in der Eingabe berufenen Beilagen, so ist dieses bei der Protokollszahl ersichtlich zu machen.

§. 117. Wenn eine Partei über die Zeit der Ueberreichung ihrer Eingabe einen Beweis zu erhalten wünscht, so hat sie eine Rubrik derselben beizubringen, auf welcher der Einreichungsprotokollist die Protokollszahl und den Tag der Ueberreichung anzumerken hat.

Bezeichnung gleichzeitig überreichter Eingaben in Landtafel- oder Grundbuchs-Angelegenheiten.

§. 118. Werden Eingaben um eine Intabulirung oder andere Vorkehrung in den öffentlichen Büchern in Beziehung auf das nämliche unbewegliche Gut oder auf die nämliche, auf ein unbewegliches Gut eingetragene Post, dem Einreichungsprotokollisten in einem und demselben Zeitpunkte übergeben, so ist dieses sowohl in der ersten Rubrik des Einreichungsprotokolles selbst, als auf jeder der Eingaben mit den Worten: „Gleichzeitig überreicht mit den Zahlen . . .“ anzumerken.

Nach dieser Vorschrift sind insbesondere Eingaben der angeführten Art, welche zu einer Zeit mit der Post einlangen, in welcher das Einreichungsprotokoll geschlossen ist, gerichtliche Protokolle, welche in dieser Zwischenzeit aufgenommen werden,

Digitized by Google

und Eingaben von Parteien, welche auf die Eröffnung des Einreichungsprotokolles warten, zu behandeln.

Behandlung versiegelter oder verschlossener Eingaben.

§. 119. Versiegelte Eingaben hat der Protokollist ohne Verletzung des Siegels zu eröffnen, und wenn sie in einem besonderen Umschlage liegen, die Protokollszahl auf der Eingabe und auf dem Umschlage; den Tag der Ueberreichung aber nur auf der ersteren anzumerken.

Befinden sich in dem nämlichen Umschlage mehrere Eingaben, so müssen sie mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, und alle diese Nummern auch auf den Umschlag gesetzt werden.

Die Umschläge sind nach der Zahlenreihe zusammen zu legen, sechs Monate lang im Einreichungsprotokolle aufzubehalten und dann zu vertilgen.

Behandlung an den Gerichtsvorsteher gerichteter Eingaben.

§. 120. Die an den Gerichtsvorsteher gerichteten und versiegelten, oder auf andere Art verschlossenen Eingaben sind demselben uneröffnet zu übergeben.

Sobald eine, dem Gerichtsvorsteher zur Eröffnung übergebene Eingabe an den Einreichungsprotokollisten zurückgelangt, ist sie unter der vorläufig auf dem Umschlage angemerkten Zahl in das Einreichungsprotokoll einzutragen.

§. 121. Zeigt sich später, daß unter einem solchen Umschlage mehrere Stücke begriffen waren, so hat der Einreichungsprotokollist das erste mit der auf dem Umschlage vorläufig angemerkten Zahl, die übrigen mit den ihnen zur Zeit der Zurückstellung zukommenden Protokollszahlen, wenn es nothwendig ist, mit Beobachtung der im §. 118 ertheilten Vorschrift zu versehen, und die letzteren nachträglich auf dem Umschlagsbogen anzumerken.

Werden von dem Gerichtsvorsteher einzelne Stücke zurückbehalten, so ist dieses bei der betreffenden Zahl in der zweiten Rubrik anzumerken.

An den Gerichtsvorsteher gerichtete Eingaben, sie mögen versiegelt oder unversiegelt bei dem Einreichungsprotokolle überreicht werden, sind dem Gerichtsvorsteher stets sogleich und ohne vorläufige Bezeichnung des Einreichungsprotokolles zu übergeben, in das letztere aber erst dann einzutragen, wenn der Gerichtsvorstand dieselben als zur Geschäftsbehandlung von Seite des Gerichtes gehörig, dahin zurückleiten sollte (J. M. Erl. v. 3. Juni 1857, Z. 8498).

Digitized by Google

Ueberreichung letztwilliger Anordnungen.

§. 122. Die dem Gerichtsvorsteher zur Eröffnung und Kundmachung überreichten letztwilligen Anordnungen sind von diesem hierauf in das Einreichungsprotokoll abzugeben.

Wird eine letztwillige Anordnung unmittelbar zu dem Einreichungsprotokolle gebracht, so ist in dasselbe der Name des Ueberbringers und der von ihm oder in der Aufschrift der Urkunde angegebene Name des Erblassers einzutragen. Auf der Urkunde, oder wenn sich dieselbe in einem versiegelten Umschlage befindet, auf dem letzteren, ist die Protokollszahl und der Tag der Ueberreichung anzumerken, und die Urkunde uneröffnet dem Gerichtsvorsteher zu übergeben.

§. 123. Außerdem soll der Gerichtsvorsteher keine Eingabe, deren Erledigung dem Gerichte zusteht, von den Parteien unmittelbar übernehmen, sondern sie damit an das Einreichungsprotokoll verweisen.

Beschwert sich eine Partei bei dem Gerichtsvorsteher wegen verweigerter Annahme einer Eingabe, oder über andere Vorgänge in dem Einreichungsprotokolle, so kann er zwar die Eingabe annehmen, er hat aber sogleich die erforderliche Verfügung zur Protokollirung zu treffen.

Behandlung mit Geld oder Geldeswerth beschwerter Eingaben.

§. 124. Die mit Geld oder Geldeswerth beschwerten Eingaben sind nach den über die cassenmäßige Gebarung mit dem Waisen-, Curanden- und Depositenvermögen bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Zur Behebung der Zweifel, welche in Ansehung der Behandlung derjenigen bei den Gerichten einlangenden Gelder und Werthsurkunden, welche keinen Gegenstand einer depositenämtlichen Verwahrung zu bilden haben, vorgekommen sind und zur Herstellung eines gleichförmigen und die erforderliche Sicherheit gewährenden Vorganges findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem obersten Rechnungshofe anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Für die Gebarung mit folgenden bei Gericht einlangenden Geldbeträgen, als: Gelder zur Anschaffung von Stämpelmarken behufs der Ausfertigung gerichtlicher Erkenntnisse, Vergleiche und sonstiger Erledigungen, Ersatzbeträge für die aus dem Kanzleipauschale der Gerichte geleisteten Vorschüsse, Ersatzbeträge für Lithographie- und Druckkosten, Zeitungsinsertionsgebühren, Stämpelapprehendentenantheile, Zustellungsgebühren, Meilengelder und Portobeträge, Gebühren für Gerichtsabgeordnete, für Zeugen und Sachverständige, endlich Strafgelder, welche an die Staatscasse oder an Armeninstitute abzuführen sind, ferner für die Gebarung mit den bei Gericht einlangenden Werthsurkunden, welche nur zu dem Zwecke einer grundbücherlichen Amtshandlung oder zur Erlassung eines gerichtlichen Zahlungsauftrages überreicht werden, kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 2. Die bei Gericht verschlossen einlangenden, mit Geld oder Geldeswerth beschwerten Packete, sind, wenn auch aus der auf dem Packete befindlichen Aufschrift die Vermuthung sich ergibt, daß der Inhalt nur in Geldern oder Urkunden der im §. 1 bezeichneten Art besteht, in Gemäßheit des §. 124 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., und des §. 30 der Ministerialverordnung vom 16. November 1850, Nr. 448 R. G. B., beziehungsweise des §. 25 der Ministerialverordnungen vom 28. Juli 1856, Nr. 137 R. G. B., und vom 26. Februar 1875, Nr. 18 R. G. B. (im 1. Bde. 3. Hft. dieser Slg.), dem Depositenamte zur Eröffnung zu übergeben.

§. 3. Zeigt sich bei der Eröffnung eines solchen Packetes durch das Depositenamt, daß dasselbe unzweifelhaft nur Gelder oder Urkunden der im §. 1 bezeichneten Art enthalte, so hat das Depositenamt dieselben nicht in das allgemeine Depositenjournal, sondern in ein besonderes über „Gerichtsgebühren, Strafgelder und Rechtsurkunden" zu führendes Journal einzutragen, die Gelder und Urkunden aber dem Gerichte zurückzustellen, welches die Uebernahme in einer, im Journale zu diesem Zwecke bestimmten Rubrik zu bestätigen hat.

§. 4. Die Verwahrung und Verrechnung derjenigen Gelder und Urkunden, welche auf dem im §. 3 bezeichneten Wege an das Gericht zurückgelangen, sowie der Gelder und Urkunden der im §. 1 bezeichneten Art, welche von Parteien oder Organen des Gerichtes offen dem Gerichte übergeben werden, liegt demjenigen gerichtlichen Beamten ob, welchem der Vorsteher des Gerichtes diese Geschäftsführung überträgt. Den Bezirksrichtern bleibt unbenommen, sich diese Geschäftsführung ganz oder theilweise selbst vorzubehalten.

§. 5. Gelder und Urkunden der bezeichneten Art, welche mit offenen Eingaben einlangen, hat der das Einreichungsprotokoll führende Beamte, nachdem er auf die Eingabe die vorgeschriebene Anmerkung gesetzt, unverzüglich dem mit der Verwahrung betrauten Beamten zu übergeben und es hat dieser letztere die Uebernahme auf der Eingabe zu bestätigen. Eben diesem Beamten liegt ob, die Uebernahme der von dem Depositenamte an das Gericht zurückgeleiteten Gelder und Urkunden in dem Journale (§. 3) zu bestätigen.

§. 6. Ueber die Gelder und Urkunden, welche auf die vorstehend erwähnte Weise an diesen Beamten gelangen, hat derselbe ein Vormerkbuch (Geldbuch) zu führen, welches von dem Gerichtsvorsteher zu paginiren und mit einem Faden zu heften ist, dessen Enden mit dem Gerichtssiegel befestigt werden. Dieses Vormerkbuch ist nach folgenden Rubriken zu führen.

A. Empfangsrubriken.

1. Fortlaufende Buchzahl. 2. Einsender. 3. Tag des Einlangens. 4. Zahl des gerichtlichen Einreichungsprotokolles. 5. Gegenstand mit den Subrubriken: a) Geld — fl. — kr. b) Werthsurkunden — fl. — kr. 6. Anmerkung.

B. Ausgabsrubriken.

1. Tag der Ausgabe unter Bezugnahme auf die gerichtliche Verfügung. 2. Ausgabsnachweis mit den Subrubriken: a) Unterschrift des Empfängers, b) Postjournalartikel oder Geschäftszahl, unter welcher die Ausgabe nachgewiesen ist. 3. Gegenstand der Ausgabe mit den Subrubriken: a) Geld, b) Werthsurkunden. 4. Anmerkung.

§. 7. Die gerichtlichen Aufträge, durch welche der Erlag oder die Einhebung von Geldern der im §. 1 bezeichneten Art angeordnet wird, sind in dem Geldbuche vorläufig in Vorschreibung zu bringen.

§. 8. Die übernommenen Gelder und Urkunden sind, wenn nicht sofort

Digitized by Google

nach der Uebernahme die Aushändigung an den bestimmten Empfänger oder die sonstige Zuführung an ihre Bestimmung erfolgt, in abgesonderten Umschlägen, welche mit einer kurzen Bezeichnung des Gegenstandes und mit der Einreichungsnummer der Eingabe, zu welcher derselbe gehört, zu versehen sind, zu verwahren. Die näheren Modalitäten der Verwahrung, insbesondere ob eine Gegensperre anzuwenden sei, hat der Vorsteher des Gerichtes nach Maßgabe der Personalverhältnisse und der dem Gerichte zur Verfügung stehenden Verwahrungsmittel zu bestimmen.

§. 9. Dem mit der Führung des Vormerkbuches (Geldbuches) betrauten Beamten liegt ob, die Empfangsrubriken sofort bei der Uebernahme der Gelder und Urkunden, und sobald dieselben ihrer Bestimmung zugeführt werden, die Ausgabsrubriken auszufüllen. Dem Gerichtsvorsteher liegt ob, die genaue Führung dieses Buches, sowie überhaupt die Geschäftsführung der von ihm bestellten Beamten zu überwachen. Sie haben die Vornahme der Revidirung, sowie das Ergebniß derselben im Geldbuche anzumerken.

§. 10. Die Bestimmungen der Instruction für das Depositenamt des Landesgerichtes Wien bleiben unberührt*) (J. M. Erl. v. 31. December 1875, Z. 16893).

Aus Anlaß eines angeregten Zweifels wurde mit J. M. Erl. v. 10. Februar 1876, Z. 1159, weiters bekannt gegeben:

Die Bestimmungen des J. M. Erl. v. 31. December 1875, Z. 16893, insofern sich dieselben auf die bei den Gerichten nicht zum Behufe der gerichtlichen Aufbewahrung, sondern aus Anlaß einer andern gerichtlichen Amtshandlung, wie einer grundbücherlichen Eintragung, eines gerichtlichen Zahlungsauftrages, einlangender Werthsurkunden beziehen, haben nur den Zweck, solche Urkunden, wenn dieselben in verschlossenen Packeten einlangen, welche nach den bestehenden Vorschriften der Eröffnung durch das Depositenamt unterliegen, von der förmlichen depositenämtlichen Behandlung auszunehmen, und lediglich der Eintragung in das nach §. 3 des erwähnten J. M. Erl. zu führende Journal über Gerichtsgebühren, Strafgelder und Rechtsurkunden zu unterziehen. Keineswegs aber sollte dadurch angeordnet werden, daß derartige Werthsurkunden, wenn sie die Beilage einer gerichtlichen Eingabe bilden, in das bei Gericht zu führende Geldbuch einzutragen sind. Es finden daher auf solche, die Beilage einer Klage oder eines Gesuches bildende Werthsurkunden, es mögen dieselben auf dem in §§. 2 und 3 bezeichneten Wege an das Gericht gelangen, oder mit der Eingabe unmittelbar bei Gericht überreicht werden, die Bestimmungen der §§. 4—10 des J. M. Erl. v. 31. December 1875, Z. 16893, keine Anwendung. Zugleich wird den Oberlandesgerichten bedeutet, daß bei Bezirksgerichten, welche bei Abgang eines Steueramtes die Depositengeschäfte selbst führen, die Führung des im §. 3 des J. M. Erl. v. 31. December 1875, Z. 16893, vorgezeichneten Journals über Gerichtsgebühren, Strafgelder und Rechtsurkunden in dem Falle unterbleiben könne, wenn einer der zur Führung der Depositengeschäfte bestimmten zwei Gerichtsbeamten mit der Verwahrung und Verrechnung der Gelder und Werthsurkunden in Gemäßheit des §. 4 des oberwähnten Erlasses und mit der Führung des im §. 6 vorgezeichneten Vormerkbuches (Geldbuches) betraut wird, daß aber in anderen Fällen die im §. 3 vorgeschriebene Controle über die in geschlossenen Packeten bei Gericht einlangenden Gelder und Werthsurkunden durch Führung des erwähnten Journals jedenfalls geübt werden müsse.

*) S. die §§. 27 und 28 der Instruction für das Wiener Civilgerichtsdepositenamt v. 17. Juli 1859, R. G. B. Nr. 144.

Digitized by Google

Protokollirung inrotulirter Eingaben.

§. 125. Die nach geschlossenem schriftlichen oder mündlichen Verfahren inrotulirten Proceßacten sind in das Einreichungsprotokoll abzugeben und auf dem Actenverzeichnisse oder dem Gerichtsprotokolle, dessen Beilage sie bilden, mit der ihnen zukommenden Protokollszahl und der Zeit der Ueberreichung zu bezeichnen.

In das Protokoll nicht gehörige Eingaben.

§. 126. Außer den schriftlichen Eingaben der Parteien, den zu Protokoll gebrachten mündlichen Gesuchen und Klagen, den Testamenten, den Zuschriften oder Decreten anderer Behörden, den an das Gericht erstatteten Berichten und den inrotulirten Proceßarten ist kein Actenstück oder gerichtlicher Aufsatz an das Einreichungsprotokoll abzugeben.

Die für den Concurscommissär bestimmten Eingaben und die von demselben aufgenommenen Protokolle, über welche zunächst nicht das Gericht, sondern nur der Concurscommissär als solcher zu entscheiden oder eine Verfügung zu treffen hat, sind nicht in das Einreichsprotokoll, sondern in das Tagebuch des Concurscommissärs einzutragen (J. M. Erl. v. 7. Juli 1882, Z. 5534, bez. Erlaß des OLG. Graz v. 14. September 1881, Z. 10961 und Erl. des OLG. Präsidiums Wien v. 10. Juli 1882, Z. 6611).

Die in das Einreichungsprotokoll bereits eingetragenen Eingaben dürfen, wenn auch darüber Tagsatzungen angeordnet und mehrere Bescheide ertheilt werden, die im §. 196 näher bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht neuerlich protokollirt und mit Nummern bezeichnet werden.

Abschluß und Uebersendung des Protokolles an den Gerichtsvorsteher.

§. 127. Jeden Vor- und Nachmittag hat der Protokollist das Einreichungsprotokoll mit Ablauf der festgesetzten Zeit abzuschließen und die Protokollsbogen sammt den neuen, und denjenigen Stücken, welche entweder wichtigerer Art sind oder deren Einsicht sich der Gerichtsvorsteher vorbehalten hat, demselben vorzulegen.

Der Gerichtsvorsteher hat die Bogen durchzusehen, in die Eingaben die nöthige Einsicht zu nehmen, für neu anhängig gewordene Angelegenheiten den Referenten zu bezeichnen, hierauf den Protokollsbogen am Schlusse sein „Gesehen" beizusetzen, und sie sammt den Acten zurückzustellen.

Wird eine Eingabe von dem Vorsteher zurückbehalten, so hat er dieses in dem Protokolle anzumerken.

Digitized by Google

Zusendung der Eingaben an die Referenten.

§. 128. Hierauf hat der Einreichungsprotokollist die allenfalls noch ausständigen Eintragungen zu besorgen, und die Eingaben, welche mit der Zahl der Eingabe, die in der nämlichen Angelegenheit zuletzt eingelangt ist, zu bezeichnen sind, noch am nämlichen Tage den einzelnen Referenten verschlossen zuzusenden. Dringende Eingaben müssen den Referenten sogleich übersendet werden.

Register über das Einreichungsprotokoll.

§. 129. Ueber das Einreichungsprotokoll ist ein alphabetisch geordnetes Register nach dem Formular Nr. 13 zu führen. In den drei Rubriken desselben sind die Namen der Parteien und in Kürze der Gegenstand, die Nummern der in der nämlichen Angelegenheit im Laufe des Jahres eingelangten Eingaben und der Name des Referenten ersichtlich zu machen.

Vormerkung über geschlossene Rechtsstreite.

§. 130. Die nach geschlossenem Verfahren inrotulirten oder verzeichneten Acten sind überdieß in ein eigenes Proceßbuch einzutragen, welches unter der unmittelbaren Leitung des Gerichtsvorstehers auf solche Art zu führen ist, daß aus demselben jederzeit die Zahl der zu Ende geführten Proceß-Verhandlungen; die Art des Verfahrens; der Referent, welchem der Proceß zugewiesen wurde; der Zeitpunkt der Zutheilung, der Tag und die Art der Erledigung entnommen werden kann.

In dem Einreichungsprotokolle ist der Referent eines zur Entscheidung vorgelegten Rechtsstreites nicht zu benennen, und überhaupt die nöthige Vorsicht zu gebrauchen, daß der Referent der Partei nicht bekannt werde.

Aufbewahrung des Einreichungsprotokolles und Registers.

§. 131. Das Einreichungsprotokoll und das Register sind von Zeit zu Zeit einzubinden, und in dem Amtszimmer aufzubewahren.

Präsidialprotokoll.

§. 132. Der Vorsteher des Gerichtes hat über die Eingaben in Präsidialangelegenheiten und über die bei Vorlage des Einreichungsprotokolles aus wichtigen Gründen von ihm zurückbehaltenen Eingaben eine Vormerkung nach Art des

Digitized by Google

Einreichungsprotokolles zu führen, und die Eingaben mit einer eigenen Präsidialreihenzahl versehen zu lassen.

Außer dem besonderen Einreichungsprotokolle muß über die Präsidialgeschäftsstücke auch ein besonderes Post-Empfangs- und Aufgabsjournal geführt werden (Min. Erl. v. 3. Juni 1857, Z. 8498).

Zweiter Abschnitt.

Von der Benennung des Referenten.

Befugniß des Gerichtsvorstehers, den Referenten zu benennen.

§. 133. Die Benennung des Referenten steht dem Vorsteher des Gerichtes zu.

Jeder Rath ist, die Fälle gesetzlicher Hindernisse (§. 52 und ff.) ausgenommen, verpflichtet, die ihm zugetheilten Arbeiten zu übernehmen.

Der Vorgang eines Kreisgerichtspräsidenten, welcher sich bei den Geschäftsangelegenheiten des Gerichtshofes als Referent betheiligte und seine Vorträge unter dem Vorsitze eines Raths erstattete, wurde als mit der Dienstesstellung des Präsidenten unvereinbarlich und daher unzulässig bezeichnet (J. M. Erl. v. 24. Nov. 1862, Z. 11457).

Vorschriften über die Geschäftsvertheilung.

§. 134. Der Gerichtsvorsteher hat jedem Rath diejenigen Geschäfte zuzutheilen, wozu sich derselbe nach seinen Kräften und Fähigkeiten am meisten eignet.

Keiner der Referenten darf zu sehr geschont oder übermäßig angestrengt werden; es ist vielmehr billige Gleichheit zu beobachten, und insbesondere bei Zutheilung geschlossener Streitsachen auf die, zur gründlichen Bearbeitung derselben erforderliche Zeit und Mühe Rücksicht zu nehmen.

Insoweit es thunlich ist, soll zugleich bei der Vertheilung der Referate jedem Rathe Gelegenheit gegeben werden, sich in den verschiedenen bei Gericht vorkommenden Geschäften zu üben.

§. 135. Vor Beendigung einer Angelegenheit ist in der Person des Referenten ohne wichtige Ursache keine Aenderung vorzunehmen. In Streitsachen kann jedoch nach geschlossenem Verfahren ein anderer Referent bestimmt werden.

Zusammenhängende Gegenstände sind dem nämlichen Referenten zuzutheilen.

Landtafel- oder Grundbuchsgeschäfte, welche mit keinem anderen Referate in Verbindung stehen, sind einem und demselben Referenten zuzutheilen, wenn nicht deren Umfang eine

Digitized by Google

Vertheilung unter mehrere Referenten nach bestimmten Bezirken erfordert.

Auch für Dienst- und Beförderungssachen und Kanzleigeschäfte kann im Ganzen oder nach bestimmten Bezirken ein eigener Referent bestellt werden.

Keine Rechtsangelegenheit darf einem Rathe zugetheilt werden, der mit den Theilnehmenden in solchen Verhältnissen steht, daß er nicht als vollkommen unbefangen erscheint.

Ob einer Partei, die sich einen Referenten in ihrer Angelegenheit verbietet, zu willfahren sei, bleibt dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

Benennung eines Correferenten.

§. 136. Bei besonders wichtigen oder rücksichtswürdigen Gegenständen kann der Gerichtsvorsteher noch einen zweiten Rath als Correferenten benennen. Er ist jedoch dazu nicht verpflichtet, wenn auch von der Partei oder dem Referenten darauf angetragen wird.

Referentenbücher.

§. 137. Für jeden Rath ist in dem Einreichungsprotokolle ein Referentenbuch nach dem Formular Nr. 14 zu führen. In der ersten Längenrubrik dieses Buches, welches die Anzahl der einem Referenten zugetheilten Eingaben nachweisen soll, haben die Zahlen vom 1. Jänner bis letzten December fortzulaufen. Den Gegenstand der übrigen Rubriken zeigen die Aufschriften. Den Tag der Erledigung der in der Sitzung vorgetragenen Geschäftsstücke hat der Vorsitzende oder der Beamte, welcher das Rathsprotokoll führt, jenen der außer der Sitzung erledigten Stücke (§. 146) der Einreichungsprotokollist anzumerken.

Von der Anführung des Namens der Partei und der Bezeichnung des Gegenstandes der Eingabe in dem Referentenbuche wurde Umgang genommen (J. M. Erl. v. 7. Februar 1866, Z. 1293).

Beim Wiener Handelsgericht wurden an die Stelle der Referentenbücher bloße Nummern-Consignationen gesetzt (J. M. Erl. v. 4. Mai 1863, Z. 3589).

Dritter Abschnitt.

Von der Bearbeitung und Erledigung der Geschäftsstücke.

Pflichten des Referenten bei der Bearbeitung des Referates.

§. 138. Der Referent hat sich vorläufig zu überzeugen, daß die ihm zugekommenen Eingaben richtig bezeichnet und

Digitized by Google

zugetheilt worden sind; hierauf aber sich mit dem Inhalte derselben und der etwa damit zusammenhängenden Voracten genau bekannt zu machen und der Bearbeitung derselben mit dem Fleiße und der Sorgfalt zu widmen, wozu ihn Diensteid und Gewissen verpflichten.

Ueber alle nicht bezeichnet herabgelangten Majestätsgesuche haben die Behörden nach den bestehenden Gesetzen Amt zu handeln. Insoferne also ein solches unbezeichnetes Gesuch Anhaltspunkte für eine besondere gesetzliche Verfügung oder Amtshandlung bietet, ist dieselbe auch jederzeit von der betreffenden Behörde jeder Instanz, an welche das Gesuch gelangt, im eigenen Wirkungskreise und ohne eine specielle höhere Weisung vor der Verbescheidung des Bittstellers zu veranlassen, und wenn sich in Folge dessen so besonders rücksichtswürdige Umstände zeigen, daß ein außerordentlicher Gnadenantrag gerechtfertigt erscheint, ausnahmsweise ein solcher Antrag zur Vorlage an Seine k. k. apostolische Majestät zu erstatten (J. M. Erl. v. 10. December 1866, Z. 2298 Pr.).

Frist zur Bearbeitung des Referates.

§. 139. Geschlossene Proceßacten in schriftlich verhandelten Rechtsstreiten, zur endlichen Erledigung vorliegende Abhandlungsacten und Rechnungen sollen längstens binnen dreißig Tagen, mündlich verhandelte Rechtssachen binnen acht Tagen, die übrigen Eingaben aber am nächsten Rathstage in Vortrag gebracht werden.

Den Vortrag von Geschäftsstücken, welche dem Referenten erst des Nachmittags vor der Sitzung zukommen, kann derselbe bis zum nächsten Sitzungstage verschieben.

Die hier festgesetzten Fristen können von dem Vorsitzenden nach Erforderniß abgekürzt oder verlängert werden. Rechtsangelegenheiten, von deren Entscheidung die Beendigung eines Concurses oder einer Verlassenschaftsabhandlung abhängt, Streitigkeiten über den Unterhalt und andere Gegenstände, welche nach dem Gesetze oder der Lage der Sache besondere Beschleunigung fordern, ist der Referent auch ohne Erinnerung des Vorsitzenden sogleich zu bearbeiten verbunden.

Form und Beschaffenheit des Referates.

§. 140. Ueber jede Eingabe hat der Referent seinen Antrag schriftlich zu stellen.

Auf die Eingabe selbst darf der Antrag nur dann geschrieben werden, wenn dieselbe unzweifelhaft in den Gerichtsacten zurückzubehalten, und weder einer Partei auszufolgen, noch einer Behörde zu übersenden, der Antrag des Referenten überdieß kurz und keinem Zweifel unterworfen ist.

§. 141. Außerdem ist stets abgesondert ein schriftliches

Digitized by Google

Referat zu entwerfen. Bei Eingaben, deren Erledigung sich aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes ergibt, genügt es, auf die eine Spalte des halbgebrochenen Referatsbogen die Rubrik der Eingabe mit dem Wesentlichen der Bitte, des Auftrages oder des Ersuchens anzuführen, und auf die andere Spalte des Bogens sogleich den Entwurf der angetragenen Erledigung zu setzen.

Ueber alle wichtigeren oder verwickelten Angelegenheiten ist aber auch ein kurzer und getreuer Actenauszug zu verfassen und der Antrag des Referenten durch ein besonderes Gutachten zu begründen.

§. 142. Bei der Bearbeitung geschlossener Proceßacten hat der Referent vor allem in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit, Form des Verfahrens, rechtmäßige Vertretung der Parteien, Vollständigkeit der Acten oder deren Zusammenhang mit anderen Rechtsangelegenheiten der endlichen Entscheidung irgend ein Hinderniß im Wege steht.

Ist dieses nicht der Fall, so hat er den Auszug der Proceßschriften zu verfertigen, in demselben alle vorkommenden Thatumstände und Rechtsgründe, welche einigermaßen für erheblich gehalten werden könnten, und alle beigebrachten Beweismittel getreu anzuführen, die entscheidenden Stellen der vorgelegten Urkunden hervorzuheben und dadurch die Stimmführenden in den Stand zu setzen, die Sache ebenso gründlich beurteilen zu können, als ob sie die Acten selbst gelesen hätten.

Zufolge Ah. Entsch. v. 13. August 1858 wurde im J. M. Erl. v. 18. August 1858, Z. 16572, verordnet:

1. Die Gerichtshöfe erster Instanz haben . . . in der Regel aus allen mündlichen und schriftlichen Civilprocessen . . . klare, bündige und deutlich geschriebene Auszüge zu verfassen. Diese Actenauszüge sind im weitern Rechtszuge dem Bericht, womit die Acten zur höheren Entscheidung vorgelegt werden, anzuschließen; sie müssen von dem Referenten unter seiner Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit eigenhändig gefertigt sein. Von der Verbindlichkeit zur Verfassung eines Actenauszuges kann eine Ausnahme nur stattfinden bei denjenigen Civilprocessen, in welchen das Verfahren wegen Ausbleibens des einen oder anderen Streittheiles, oder wegen Nichterstattung der Einrede in contumaciam oder in Folge des Eingeständnisses der Schuld geschlossen werden ist. . . . . 2. Die Berichte über Recurse und Beschwerden in Civilrechtsangelegenheiten, . . . dieselben mögen von den Gerichtshöfen oder Einzelngerichten erstattet werden, müssen den actenmäßigen Sachverhalt klar und bündig enthalten. Ist jedoch der Berathung und Schlußfassung schon ein Actenauszug zu Grunde gelegen, so ist derselbe vorzulegen und es hat in diesem Falle die Anführung des Sachverhaltes in dem Berichte selbst zu unterbleiben. 3. Die Referenten bei den Oberlandesgerichten haben die vorgelegten Actenauszüge erster Instanz zum Vortrage zu benützen, wenn sie dieselben nach gewissenhafter

Digitized by Google

Prüfung und Vergleichung mit den Acten vollständig und actengetreu befunden haben, was jeder Referent in seinem schriftlichen Referate unter seiner Verantwortung ausdrücklich zu bestätigen hat. Sollten Ergänzungen oder Berichtigungen nothwendig werden, so sind diese, ohne an dem Inhalte des Auszuges eine Abänderung vorzunehmen, in dem obergerichtlichen Referate anzuführen. Kann ein Auszug auf diese Art nicht verbessert werden, oder erscheint er wegen zu großer Weitläufigkeit, Verworrenheit oder anderer Mängel zum Vortrage nicht geeignet, so ist der Referent zweiter Instanz verpflichtet, selbst einen Auszug zu verfassen. Ebenso ist 4. der obergerichtliche Referent verpflichtet, einen Auszug selbst zu verfassen: a) aus Civilprocesacten der Einzelgerichte; b) aus allen unmittelbar der obergerichtlichen Beurtheilung und Entscheidung unterliegenden Schriften, als den Appellations-, Recurs- und Beschwerdeschriften, und, insoweit es nothwendig ist, aus den hierüber von dem unteren Gerichte erstatteten Berichten; .... 5. Die unterrichterlichen Actenauszüge sind nach erfolgter höherer Entscheidung mit den Acten an die Gerichtsstelle, bei welcher sie verfaßt wurden, wieder zurück zu stellen. 6. Unter den in §§. 3 und 4 angeführten Bedingungen haben auch die Referenten bei dem obersten Gerichtshofe sich der Actenauszüge der ersten Instanzen oder jener der Oberlandesgerichte, wo von denselben dergleichen zu verfertigen sind, zum Vortrage zu bedienen.

§. 143. Das Gutachten des Referenten, welches zugleich die Stelle der Entscheidungsgründe vertreten kann, muß eine vollständige Erörterung der rechtlichen Verhältnisse der Parteien enthalten; die vorgeschlagene Entscheidung in allen Punkten aus den Gesetzen rechtfertigen, was mit einigem Anscheine für eine andere Meinung angeführt worden ist, widerlegen, und ohne unnütze Weitläufigkeit den Gegenstand des Streites so weit erschöpfen, daß über die richtige Anwendung des Gesetzes kein rechtlicher Zweifel übrig bleibt.

Bei Rechnungsprocessen und anderen Rechtsstreiten, wo über verschiedene Gegenstände zugleich zu entscheiden ist, sind die einzelnen Punkte in dem Actenauszuge und in dem Antrage, soweit es die Natur des Gegenstandes und der Beweismittel zuläßt, so von einander abzusondern, daß sie bei der Berathschlagung in gehöriger Ordnung einzeln entschieden werden können.

§. 144. Die Entscheidung selbst hat der Referent stets ohne Vermengung mit den Entscheidungsgründen, dem wörtlichen Inhalte nach besonders und so zu entwerfen, wie sie den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß in das Urtheil aufzunehmen ist.

Bei der Bearbeitung geschlossener Processe, welche durch Urtheil erledigt werden, müssen daher die Entscheidungsgründe selbst von der Entscheidung und dem Urtheile abgesondert entworfen und ausgefertigt werden. Die im §. 197 G. J. gestattete Vereinigung der Entscheidungsgründe mit der Entscheidung bezieht sich nur auf Entscheidungen aller anderen Art, welche keine Urtheile sind (J. M. Erl. v. 10. Jänner 1854, Z. 55). — Diese Vorschrift über die abgesonderte Verfassung und Ausfertigung der

Digitized by Google

Entscheidungsgründe bei Urtheilen wurde durch J. M. V. vom 27. November 1855, Nr. 203 R. G. Bl. Abs. 3, neuerlich eingeschärft.

Ueber wahrgenommene Verzögerungen oder Verletzungen gesetzlicher Vorschriften von Seite der Parteien oder ihrer Vertreter hat der Referent, je nachdem es die Beurtheilung erfordert, im Eingange oder am Schlusse seines Gutachtens die geeigneten Anträge zu stellen.

Pflichten des Correferenten.

§. 145. Ist ein Correferent bestellt, so hat der Referent nach geendigter Bearbeitung des Referates die Acten und den Actenauszug, jedoch ohne den Entwurf der Entscheidung und der Entscheidungsgründe, dem Correferenten zu übergeben, welcher den Auszug mit den Acten zu vergleichen, ihn als richtig zu bestätigen, oder die nöthigen Verbesserungen vorzunehmen und seine Meinung besonders aufzusetzen hat.

Erledigung der Geschäftsstücke:

A) ohne vorläufige Berathung;

§. 146. Geschäftsstücke, welche bloß die Leitung des Verfahrens in einer bereits anhängigen Rechtsangelegenheit betreffen, deren Erledigung keinen entscheidenden Einfluß auf die Rechte der Parteien nimmt, und nach den Bestimmungen der Gesetze zweifellos ist; ferner Geschäftsstücke, welche bloß anderen Behörden zu ertheilende Auskünfte, die Vollziehung von Zustellungen, oder andere untergeordnete Acte zum Gegenstande haben, unterliegen keiner Berathung, sondern sind von dem Referenten sammt den entworfenen Ausfertigungen längstens von einem Sitzungstage zum anderen dem Gerichtsvorsteher mit einem Verzeichnisse zu übergeben.

Ist der Gerichtsvorsteher mit einem auf diese Art gestellten Antrage nicht einverstanden, oder hält er dafür, daß die Eingabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder ihrer Wichtigkeit wegen einer vorläufigen Berathung zu unterziehen sei, so hat er den Referenten anzuweisen, dieselbe in der Sitzung vorzutragen.

B) durch Berathung. Zahl der Stimmführer:

I. bei den Gerichtshöfen erster Instanz;

§. 147. Bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind in voller Rathsversammlung oder wenn die Geschäfte in getrennten Senaten besorgt werden, wenigstens in der Versammlung aller dem Senate, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand einschlägt, zugewiesenen Richter in Vortrag zu bringen:

Digitized by Google

Erlässe und Verordnungen höherer Behörden, Bemerkungen, welche von den höheren Gerichten bei Entscheidung einzelner Rechtsangelegenheiten erlassen werden, und für künftige Fälle zur Richtschnur zu dienen haben, und Mittheilungen anderer Behörden über bestehende Einrichtungen oder administrative Verfügungen.

Erscheint es bei Gegenständen dieser Art von minderer Wichtigkeit, sie in voller Rathsversammlung vorzutragen, so muß doch dafür gesorgt werden, daß sie nach dem Vortrage in der gewöhnlichen Versammlung auf andere Weise zur Kenntniß aller Rathsglieder gelangen.

Die Sitzungen haben in der Regel um 9 Uhr früh zu beginnen und sofern Gegenstände zum Vortrage vorhanden sind, mindestens durch fünf Stunden, sohin in der Regel bis 2 Uhr zu dauern (J. M. Erl. v. 22. Juli 1853, Z. 11508 für Ungarn).

§. 148. In einer Rathsversammlung von 10 Richtern unter dem Vorsitze des Gerichtsvorstehers, und bei Gerichten, welche nur aus zehn oder weniger Richtern bestehen, in voller Rathsversammlung, sind in Vortrag zu bringen:

a) die Erstattung von Gutachten oder Anträgen in Gesetzgebungssachen und Verfügungen des Gerichtes zur Durchführung oder Anwendung gesetzlicher oder administrativer Vorschriften;

b) die Bewilligung zur Erfolglassung eines Depositums, zur Veräußerung des unbeweglichen Gutes eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen, zur Veräußerung oder Verschuldung eines Fideicommißgutes.

Bei dem Wiener Landesgerichte dürfen nach der Ah. Entsch. v. 18. Juni 1855 die in lit b. bezeichneten Gegenstände in einer Rathsversammlung von vier Richtern und einem Vorsitzenden vorgetragen werden, welchem jedoch bei sich ergebender Verschiedenheit der Meinungen oder bei bedenklich erscheinenden Fällen obliegt, die Berathung in die oben bezeichnete größere Rathsversammlung zu weisen (J. M. Erl. v. 3. Juli 1855, Z. 13138).

§. 149. In einer Versammlung von einem Vorsitzenden und vier Richtern ist die Berathung zu pflegen:

a) über Streitigkeiten wegen Scheidung von Tisch und Bett, und wegen Trennung oder Ungiltigkeitserklärung einer Ehe, soweit solche dem Gerichte zustehen, daher auch über die Todeserklärung, oder über den Beweis des wirklich erfolgten Todes zum Zwecke der Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten;

b) über die Eröffnung eines Concurses;

c) über alle wichtigeren nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, insbesondere über die Einantwortung von Verlassen-

Digitized by Google

schaften oder die Bedingungen, unter welchen die Einantwortung erfolgen soll; über die Verehelichung eines Minderjährigen, über die Anlegung des Pupillar- und Curatelvermögens und die Genehmigung anderer im Namen der Mündel oder Pflegebefohlenen geschlossenen Verträge; über die Verhängung oder Aufhebung der Curatel wegen Wahnsinnes, Blödsinnes oder Verschwendung; über die Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus, und über die Ertheilung der Altersnachsicht.

Alle übrigen einer Berathung unterliegenden Geschäfte können in einer Rathsversammlung von Einem Vorsitzenden und zwei Richtern erledigt werden. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, aus wichtigen Gründen zur Berathung über einzelne Geschäfte, insbesondere über schriftlich verhandelte Processe, wenn in der Hauptsache ein Erkenntniß geschöpft werden soll, eine größere Anzahl von Richtern beizuziehen.

§. 150. Bei den Handelsgerichten können mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche nach der Bestimmung der vorhergehenden Paragraphe einer größeren Rathsversammlung vorbehalten sind, alle Angelegenheiten, sie mögen Geschäfte in oder außer Streitsachen betreffen, oder in den politisch-administrativen Wirkungskreis dieser Behörden gehören, in Gegenwart von zwei Räthen und Einem Vorsitzenden berathen werden. Doch müssen allen Berathungen, welche nicht bloß die Leitung des Verfahrens betreffen, außer der festgesetzten Zahl der rechtsgelehrten Richter Ein, und wenn es thunlich ist, zwei Beisitzer aus dem Handelsstande zugezogen werden.

Daher ist mit Ausnahme des Falles, wo Gefahr am Verzuge haftet, die Zuziehung von Handelsgerichtsbeisitzern auch bei den Berathungen über die Eröffnung des Concurses über das Vermögen von protokollirten Kaufleuten erforderlich (J. M. Erl. v. 29. December 1865, Z. 11715).

Die gleiche Vorschrift gilt auch hinsichtlich der Beiziehung bergbaukundiger Beisitzer zu den Berathungen derjenigen Gerichte, welchen die Gerichtsbarkeit in Bergwerksangelegenheiten zukommt.

Ueber die Beiziehung bergbaukundiger Beisitzer zu den Bergsenaten wurde durch Ministerialverordnung vom 2. Mai 1859, Nr. 89 R. G. B., eine ausführliche Belehrung erlassen.

II. bei den Obergerichten;

§. 151. Bei den Obergerichten sind in voller Rathsversammlung in Vortrag zu bringen:

Digitized by Google

a) Neue Gesetze und Verordnungen, über deren Einführung bereits entschieden ist, und alle Actenstücke, welche dem Obergerichte zur Belehrung dienen, oder auf die Dienstesverhältnisse der Beamten desselben von Einfluß sind;
b) Erlässe, wodurch dem Obergerichte die Ernennung, Uebersetzung, Pensionirung oder im Disciplinarwege ausgesprochene Bestrafung von Beamten; die Ernennung, Uebersetzung, Suspendirung oder Entsetzung von Advocaten oder Notaren bekannt gegeben wird, insofern sich diese Verfügungen auf Personen beziehen, die bei dem Obergerichte selbst angestellt oder demselben untergeordnet sind.

Werden Gegenstände der unter a und b angeführten Art nicht in voller Rathsversammlung vorgetragen, so muß für die Bekanntmachung derselben unter allen übrigen Mitgliedern des Obergerichtes auf andere Weise gesorgt werden (§. 147.)

c) Referate über Aenderung in der Einrichtung, Besetzung oder den Amtsvorschriften der Obergerichte, und die, über Gegenstände dieser Art erflossenen höheren Entscheidungen;
d) Verhandlungen über die eigene Gerichtsbarkeit des Obergerichtes.

§. 152. In einer Rathsversammlung von acht Räthen unter dem Vorsitze des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, und wenn das Obergericht nur mit acht oder weniger Räthen versehen ist, in voller Rathsversammlung sind in Vortrag zu bringen:

a) Gutachten und Anträge über Gegenstände der Gesetzgebung, Berichte untergeordneter Gerichte, worin eine allgemeine Belehrung angesucht wird; Vorschläge zu Aenderungen in der Einrichtung, Besetzung oder den Amtsvorschriften der Gerichte erster Instanz;
b) Referate über die Ernennung, Suspension, Entsetzung oder andere Disciplinarbestrafung der Advocaten und Notare;
c) die Erledigung der Berichte über Visitationen untergeordneter Gerichte;
d) Jurisdictionsstreitigkeiten der österreichischen Gerichte mit ausländischen Behörden;
e) Entscheidungen über vorgelegte Verhandlungen wegen Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe; insbesondere auch

Digitized by Google

über die Todeserklärung oder den Beweis des wirklich erfolgten Todes zum Zwecke der Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten.

§. 153. Bei Obergerichten, welche mit einem Vicepräsidenten versehen sind, hat auch dieser, wenn er nicht verhindert ist, den Berathungen der größeren Rathsversammlungen beizuwohnen. Er wird aber, falls er nicht den Vorsitz führt, in die festgesetzte Zahl der Stimmführenden eingerechnet.

§. 154. Alle übrigen Geschäfte sind in Senaten von Einem Vorsitzenden und vier Stimmführern zu erledigen.

§. 155. Dem Ermessen des Präsidenten bleibt jedoch vorbehalten, einzelne Angelegenheiten, zu deren Entscheidung nach der allgemeinen Vorschrift eine geringere Anzahl von Stimmführenden hinreichen würde, zur Vermeidung eines Widerspruches in den gerichtlichen Erkenntnissen oder eines in nicht streitigen Rechtssachen den Theilnehmenden drohenden unwiederbringlichen Nachtheiles oder aus anderen wichtigen Gründen im vorhinein oder während der Berathschlagung an einen zahlreicher besetzten Senat oder an die volle Rathsversammlung zu verweisen.

Kommen Fälle, welche sich zur Verweisung an eine zahlreichere Rathsversammlung eignen, in einem Senate vor, in welchem nicht der Präsident des Obergerichtes oder dessen Stellvertreter selbst den Vorsitz führt, so kann der Vorsitzende und selbst der Referent auf Anwendung dieser Vorsicht bei dem Präsidenten den Antrag stellen.

§. 156. Wenn bei der Berathung die, nach den gegebenen Vorschriften (§§. 147 u. f. f.), erforderliche Anzahl von unbefangenen Richtern nicht gegenwärtig war, so ist die beschlossene Verfügung oder Entscheidung, im Falle die Rechtsangelegenheit im Wege des Recurses oder der Berufung einer Partei an das höhere Gericht gelangt, von diesem als nichtig aufzuheben und eine neuerliche bei gesetzmäßiger Besetzung des Gerichtes vorzunehmende Berathschlagung anzuordnen.

In anderen Fällen benimmt die Außerachtlassung der bezogenen Vorschriften dem gerichtlichen Beschlusse zwar nicht die rechtliche Wirkung; der Vorsitzende ist jedoch für die Außerachtlassung derselben verantwortlich.

III. bei dem obersten Gerichtshofe.

§. 157. Der oberste Gerichtshof hat in Beziehung auf die Bildung der Senate und auf die Zahl der Stimmführer

Digitized by Google

für die verschiedenen Gattungen der Geschäfte die für denselben bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

Eine solche besondere Vorschrift enthält die a. h. Entschl. v. 17. Mai 1842, Nr. 616 J. G. S., welche lautet: Die Beschlüsse der obersten Justizstelle über den in Vollziehung des Cabinetsschreibens vom 14. Jänner 1837 zu beobachtenden Vorgang bei Beschwerden gegen gleichlautende Urtheile und Bescheide werden genehmiget, wie folgt: 1. Die Abänderung der Erkenntnisse findet nur dann Statt, wenn sich volle zwei Drittheile der Stimmführenden, mithin in einem Senate von zehn Räthen und einem Vorsitzenden sieben Räthe, in einem Senate von elf Räthen und einem Vorsitzenden acht Räthe dafür erklären. Die Stimme des Vorsitzenden ist dabei nicht in Anschlag zu bringen; wenn daher der Senat aus elf Stimmführenden und einem Vorsitzenden besteht, und von dem ersteren nur sieben die Urtheile ändern wollen, so muß die Revision verworfen werden, obgleich der Vorsitzende der Ansicht der sieben Räthe beigetreten wäre. — 2. Wenn der Referent auf Abänderung gleichlautender Urtheile anzutragen sich bestimmt findet, so hat er darüber die Anzeige an das Präsidium zu erstatten, damit die zu dieser Abänderung erforderliche Zahl von zehn Räthen und einem Vorsitzenden zusammengesetzt werde. Will dagegen der Referent die Revision verwerfen, so ist die Berathschlagung in einem kleinen Senate von sechs Räthen und einem Vorsitzenden aufzunehmen. — 3. Wenn der Referent zwar die Revision unzulässig findet, bei der Berathschlagung aber die Mehrheit der Stimmen, oder bei gleich getheilten Stimmen der Vorsitzende sich für die Abänderung des Urtheiles erklärt, so muß der Proceß in einem verstärkten, mit der zur Abänderung gleichlautender Urtheile erforderlichen Zahl von Stimmführern versehenen Senate neuerlich in Vortrag gebracht werden. Es ist dazu nicht nöthig, daß schon in dem kleineren Senate die Zahl der für die Abänderung Stimmenden volle zwei Drittheile der Votanten erreicht hat. Wenn dagegen in dem kleineren Senate nur die minderen Stimmen auf ein abänderndes Urtheil antragen, oder bei gleich getheilten Stimmen der Vorsitzende sich für die Verwerfung der Revision erklärt, so muß die Entscheidung des Processes sogleich erfolgen, und eine Erneuerung der Berathschlagung in einem verstärkten Senate findet nicht statt. — 4. Zur Abänderung gleichlautender Bescheide ist ein Senat von sechs Räthen und einem Vorsitzenden erforderlich, welcher durch zwei Drittheile der Stimmführenden gleichlautende Bescheide abändern kann.

Besondere Vorschriften im Strafverfahren.

§. 158. Wie sich hinsichtlich der Zusammensetzung der Gerichte und der erforderlichen Zahl von Stimmführern in Strafsachen zu benehmen sei, wird durch das Strafverfahren bestimmt.

Siehe die §§. 12—17 der Strafproceßordnung und die §§. 2, 5—8 und 59 der Vollzugsvorschrift zu derselben im 5. Bande dieser Sammlung.

Vortrag des Referenten.

§. 159. Die Eingaben sind in der Regel nach der Zeitordnung, in welcher sie überreicht werden, vorzutragen. Dringenden Eingaben gebührt vor allen anderen der Vorzug.

Die Bestimmungen hierüber bleiben dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen.

Digitized by Google

§. 160. Bei der Berathung hat der Referent den verfaßten Actenauszug oder das zu erledigende Stück und sein Gutachten selbst vorzulesen.

Bei einfachen Gegenständen kann die Darstellung auch mündlich geschehen; das von der Partei gestellte Begehren muß aber in allen Fällen, wo es auf den Wortlaut desselben ankommt, seinem ganzen Inhalte nach abgelesen werden.

Die entscheidenden Stellen der angeführten Urkunden sind von einem der übrigen Räthe vorzulesen, welcher zu diesem Ende die Acten zur Hand zu nehmen hat. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Stimmführers müssen die letzteren ihrem vollen Inhalte nach abgelesen werden.

§. 161. Weder der Vorsitzende noch ein anderer Stimmführer darf den Referenten in seinem Vortrage unterbrechen, oder ehe die Reihe an ihn kommt, seine Meinung äußern. Wenn ein Stimmführer das Sachverhältniß nicht ganz verstanden hat, steht im frei, die nöthige Aufklärung von dem Referenten zu verlangen.

Abstimmung.

§ 162. Nach beendigtem Vortrage hat der Vorsitzende die Stimmführer, von dem ältesten Rathe angefangen, nach ihrem Range zur Aeußerung ihrer Meinung aufzufordern. Ist ein Correferent bestellt, so hat dieser unmittelbar nach dem Referenten sein Gutachten abzugeben.

Ueber die Bestimmung des Ranges s. Kaserer, Justizverwaltung I., S. 458—463. Bei denjenigen Gerichtsbehörden aller Instanzen, bei welchen eigene Vicepräsidenten (Senatspräsidenten) bestehen, hat in den Berathungen, welche von dem Vorsteher des Gerichtes oder dessen Stellvertreter, unter deren Beiziehung abgehalten werden, der anwesende Vicepräsident oder Senatspräsident stets erst nach allen Räthen, unter mehreren anwesenden aber stets der jüngere Vicepräsident oder Senatspräsident vor dem älteren seine Stimme abzugeben (J. M. V. vom 16. Februar 1856, R. G. B. Nr. 24). Bei den Handelsgerichten gebührt den Beisitzern aus dem Handelsstande Sitz und Stimme vor den Rathssupplenten; doch kann in dem im §. 163 G. J. angegebenem Falle der Vorsitzende die Meinung des Rathssupplenten auch vor dem Votum des Beisitzers abfordern (J. M. Erl. v. 16. April 1855, Z. 5746.)

§. 163. In besonders wichtigen oder verwickelten Fällen kann der Vorsitzende eine allgemeine Discussion der Abstimmung vorausgehen lassen. Auch kann er in Angelegenheiten, worüber einer der Stimmführer vorzüglich nähere Aufklärung zu geben im Stande ist, diesen nach dem Referenten und Correferenten zuerst vernehmen.

Wegen der Beisitzer aus dem Handelsstande s. die Bemerkung bei §. 162.

§. 164. Die Stimmführenden haben ihre Aufmerksam-

Digitized by Google

keit ungetheilt auf den Gegenstand der Berathschlagung zu richten, während derselben keine anderen Geschäfte vorzunehmen, ihre Meinung nach Gewissen und eigener Ueberzeugung ohne Uebereilung, Leidenschaft oder Nebenabsicht freimüthig abzugeben, anzügliche Bemerkungen über die Anträge anderer Stimmführer, und Wiederholungen bereits angeführter Gründe zu vermeiden, und auf einer von einem anderen Rathe oder dem Vorsitzenden widerlegten Behauptung gegen eigene bessere Ueberzeugung nicht zu verharren.

§. 165. Die Stimmführer dürfen in der Ausführung der Gründe für ihre Meinung nicht unterbrochen werden. Nur über irrige thatsächliche Voraussetzungen ist der Referent verpflichtet, sogleich die erforderliche Aufklärung aus den Acten zu ertheilen.

§. 166. Der Vorsitzende darf die Freiheit der Meinung nicht beschränken, und seine Ansicht erst nach geendigter Abstimmung aussprechen. Er hat Uebereilung eben so wenig, als zwecklose Weitläufigkeit zu dulden; zum Vortrage nicht gehörig vorbereitete oder mit den nöthigen Actenstücken nicht versehene Referate zurückzuweisen und für Ordnung, Ernst und Anstand in der Berathung zu sorgen. Sind bei der Berathschlagung Thatumstände, die er entscheidend findet, übergangen oder unrichtig dargestellt worden, so hat er seine Bemerkungen darüber den Stimmführern mitzutheilen und nöthigenfalls die Umfrage zu erneuern.

Außer diesem Falle soll er die Räthe, die bereits ihre Meinung mit Bestimmtheit geäußert haben, zu einer neuerlichen Abstimmung nicht auffordern. Es steht ihm jedoch frei, die Gründe, aus welchen nach seiner Meinung ein anderer Beschluß hätte gefaßt werden sollen, zu Protokoll zu geben.

§. 167. Ist eine Rechtssache so verwickelt oder ihre Beurtheilung so schwierig, daß einer oder mehrere der Stimmführer sich nicht augenblicklich zu entscheiden getrauen, so ist ihnen zu längerer Ueberlegung und eigener Durchlesung der Acten die nöthige Zeit zu gönnen und bei einer der folgenden Sitzungen die Berathung in Gegenwart der nämlichen Räthe zu erneuern und zu beendigen.

Art der Schlußfassung.

§. 168. Den Beschluß hat der Vorsitzende nach der Meinung zu fassen, über welche alle Stimmführer oder die größere Zahl derselben vollkommen einig sind.

Digitized by Google

Vereiniget sich nicht die größere Zahl der Stimmführer über eine Meinung, so ist der Beschluß nach folgenden Bestimmungen zu fassen:

a) Hat unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der sämmtlichen Stimmführer für sich, so kann der Vorsitzende durch seinen Beitritt für dieselbe den Ausschlag geben;

b) sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, so hat der Vorsitzende das Recht, mit seiner Stimme für die eine oder die andere zu entscheiden.

Jedoch steht ihm frei, wenn es thunlich ist, die Sache in einem verstärkten Senate vortragen zu lassen. Weichen die zwischen zwei Meinungen getheilten Stimmen nur im Ausmaße der Beträge ab, so kann der Vorsitzende eine Mittelzahl annehmen.

c) Sind die Stimmen zwischen drei oder mehreren Meinungen dergestalt getheilt, daß über keinen Antrag die Mehrzahl aller Stimmführer vollkommen einig ist, mithin jede der verschiedenen Meinungen mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmführer gegen sich hat, oder glaubt der Vorsitzende einer Meinung, für welche die Hälfte der Stimmführer sich ausgesprochen hat, nicht beitreten zu können, so ist, insofern es sich thun läßt, die Berathschlagung nach den einzelnen Sätzen, worüber ein Beschluß gefaßt werden soll, abzutheilen, die Vorfrage von der Hauptfrage, die Form von dem Wesentlichen der Entscheidung abzusondern. Es ist über die Rechtsgiltigkeit der Forderung im Allgemeinen und über den Betrag derselben, über die zur Erörterung der Sache allenfalls nothwendige weitere Verhandlung, über das Erkenntniß in der Hauptsache, und über die Form der Entscheidung selbst besonders abzustimmen.

d) die verschiedenen Streitfragen sind in solchen Fällen, sowie es ihre natürliche Ordnung mit sich bringt, zu erörtern.

Der über einen Punkt gefaßte Beschluß ist der Berathschlagung über die übrigen zu Grunde zu legen, und auch diejenigen Stimmführer, welche dem Beschlusse nicht beigetreten sind, müssen denselben als eine rechtsbeständige Entscheidung ansehen, und ihre Stimmen auf dieser Grundlage abgeben.

e) Sollte auch auf diese Art keine Stimmenmehrheit zu

Digitized by Google

Stande kommen, so ist der Gegenstand in einem verstärkten Senate, nach Umständen in voller Rathsversammlung in Berathung zu nehmen, und bei dieser jedenfalls derjenige Antrag, welcher die meisten Stimmen für sich hat, als Beschluß anzusehen.

Mittheilung der Acten an die Stimmführer.

§. 169. Der Vorsitzende kann, wenn ihm die gründliche Entscheidung einer Angelegenheit längere Ueberlegung zu fordern scheint, sämmtliche Acten und die Ausarbeitung des Referenten vor der Berathschlagung denjenigen Stimmführern, welche dabei zugegen sein sollen, mit dem Auftrage mittheilen lassen, sich vorläufig zur künftigen Berathung darüber vorzubereiten, oder, wenn sich die Schwierigkeiten erst in der Berathung zeigen, die Sitzung zu diesem Ende aufschieben.

Erledigung durch schriftliche Abstimmung.

§. 170. Könnte zur Erledigung einer Eingabe die ordentliche Rathssitzung ohne Nachtheil oder Gefahr nicht abgewartet werden, so ist dieses von dem Referenten dem Vorsteher sogleich anzuzeigen, welcher die Anstalt zu treffen hat, daß entweder eine außerordentliche Sitzung gehalten, oder von der erforderlichen Anzahl von Räthen sogleich schriftlich abgestimmt werde.

§. 171. Von der über was immer für eine Rechtsangelegenheit bereits abgegebenen Meinung zurückzutreten und eine neue abzugeben, oder einer anderen schon abgegebenen Meinung beizupflichten, ist jeder Stimmführer nur im Laufe der nämlichen Sitzung befugt, daher nach Beendigung der Sitzung der Beschluß nicht mehr geändert werden darf.

§. 172. Wenn jedoch in einer Berathung ein Beschluß gefaßt wird, wodurch nach der Ueberzeugung des Vorsitzenden die Gesetze offenbar irrig ausgelegt oder angewendet werden, und es sich nicht um Pateirechte, sondern um einen administrativen oder öffentlichen Gegenstand oder um solche Angelegenheiten außer Streitsachen handelt, wobei es darauf ankommt, Minderjährige oder Pflegebefohlene vor Nachtheil, oder das Gericht vor Verantwortung zu bewahren, so ist er verpflichtet, die Ausfertigung des Beschlusses einzustellen und die Acten durch die vorgesetzte Behörde nach Beschaffenheit der Zuständigkeit der Entscheidung des obersten Gerichtshofes

Digitized by Google

oder des Justizministeriums zu unterziehen. Ergeben sich ähnliche Bedenken in einer Senatsabtheilung, so ist die Angelegenheit vorläufig in voller Rathsversammlung in Vortrag zu bringen.

Dieses Sistirungsrecht des Vorsitzenden findet auf Beschlüsse in Strafsachen keine Anwendung (J. M. Erl. v. 10. Mai 1854, Z. 5963, und andere mehr).

Vorschriften für den obersten Gerichtshof.

§. 173. Die hier gegebenen Vorschriften (§§. 159—172) sind auch in den Berathungen bei dem obersten Gerichtshofe anzuwenden, insofern für denselben keine besonderen Anordnungen bestehen.

Siehe die a. h. Entschl. vom 17. Mai 1842, Nr. 616 J. G. S., oben bei §. 157.

Besondere Vorschriften im Strafverfahren.

§. 174. Im Strafverfahren ist sich hinsichtlich der Abstimmung, Berechnung der Stimmen und Beschlußfassung in denjenigen Kronländern, wo darüber abweichende Vorschriften bestehen, bis auf weitere Verfügung nach denselben zu benehmen.

Vgl. §§. 19—22 der Strafproceßordnung im 5. Bande dieser Sammlung.

Berichtigung der entworfenen Erledigungen.

§. 175. Die entworfenen Bescheide, Erkenntnisse, Entscheidungsgründe und andere Ausfertigungen sind, insofern es nur auf geringere Abänderungen ankommt, von dem Referenten nach dem Beschlusse zu berichtigen. Ist aber in der Hauptsache gegen den Referenten entschieden worden, oder soll der Aufsatz desselben ganz umgearbeitet werden, so ist die Ausarbeitung des Beschlusses und der Entscheidungsgründe von demjenigen Rathe zu besorgen, welcher zuerst darauf angetragen hat.

Ueberwachung des Vollzuges gerichtlicher Verfügungen.

§. 176. Wird ein von dem Gerichte beschlossener Auftrag, über dessen Vollziehung dasselbe von Amtswegen zu wachen verpflichtet ist, binnen der festgesetzten Frist von der Partei oder demjenigen, an welchen er sonst ergangen ist, nicht befolgt, oder dem in solchen Angelegenheiten an eine andere Behörde gestellten Ansuchen binnen einer angemessenen Frist nicht entsprochen, so hat der Referent unter eigener Verantwortung sogleich die weitere der Lage der Sache angemessene

Digitized by Google

Verfügung in Antrag zu bringen, und zu diesem Ende über alle solche in sein Referat einschlagende Anordnungen ein genaues Verzeichniß zu führen. Welche Vormerkung noch außerdem in der Registratur über Angelegenheiten dieser Art zu halten ist, wird in den §§. 240—242 bestimmt.

Sitzungsprotokoll.

§. 177. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Im Eingange desselben ist zu bemerken, bei welchem Gerichte, in welchem Senate desselben, und an welchem Tage die Sitzung gehalten worden ist; wer den Vorsitz geführt hat, welche stimmführenden Mitglieder des Gerichtes gegenwärtig waren, und wer von den untergeordneten Beamten zur Führung des Protokolles und zur Abfassung der Ausfertigungsentwürfe beigezogen worden ist.

§. 178. Die in der Sitzung etwa vorgenommenen Beeidigungen und andere Vorfälle, welche nicht die Berathung über die in Vortrag gebrachten Gegenstände betreffen, sind in dem Protokolle ersichtlich zu machen; die vorgetragenen Geschäftsstücke aber mit den Einreichungsprotokollszahlen in der Ordnung anzumerken, in welcher sie vorgekommen sind, und zu selben die Personen, welche der Gegenstand betrifft, und der letztere selbst in Kürze anzuführen. Bei Geschäftsstücken jedoch, bei deren Vortrag sich ein Rathsglied wegen eines gesetzlichen Hindernisses der Theilnahme an der Berathung zu enthalten genöthigt war, oder aus einer anderen Ursache Aenderungen in den Personen der Stimmführer eingetreten sind, muß dieses ersichtlich gemacht werden.

Von der Anführung des Namens der Partei und der Bezeichnung des Gegenstandes in dem Sitzungsprotokolle erhält es sein Abkommen (J. M. Erl. v. 7. Februar 1866, Z. 1293).

§. 179. Die Abstimmung und Schlußfassung ist mit Anführung des Tages der Berathung und der Gegenwärtigen auf den Referatsbögen ersichtlich zu machen.

Bei einhellig gefaßten Beschlüssen geschieht dieses nur durch die Beifügung des Wortes „Einhellig" und der Fertigung des Protokollisten.

Bei Geschäftsstücken aber, bei welchen in der Hauptsache oder in Nebenpunkten, oder auch nur in Ansehung der Förmlichkeiten oder der Entscheidungsgründe verschiedene Meinungen vorgekommen sind, ist auf dem Referatsbogen nach dem Aufsatze des Referenten, und wenn der Raum nicht hinreicht, auf einem abgesonderten halbgebrochenen Bogen ohne Wieder-

Digitized by Google

holung der von dem Referenten bereits angeführten Gründe, und ohne unnütze Weitläufigkeit, jedoch klar und bestimmt darzustellen, welcher Meinung jeder der Stimmführer war, mit welchen Gründen er dieselbe unterstützte, welchem Antrage allenfalls der Vorsitzende beitrat, und wie die Mehrheit der Stimmen berechnet wurde. Fallen dem Protokollisten hierüber Zweifel auf, so hat er sich von dem Vorsitzenden oder dem Stimmführenden noch während der Berathung die nöthige Aufklärung zu erbitten. Die etwa vorgenommene wiederholte Umfrage und Abstimmung, die Zuziehung von mehreren Stimmführern und der ganze Vorgang bei der Berathung, Abstimmung und Schlußfassung überhaupt ist genau aus einander zu setzen.

§. 180. Endlich ist der gefaßte Beschluß anzuführen, und mit Hinweisung auf die Begründung der einzelnen Meinungen zu bemerken, welche der angeführten Entscheidungsgründe von der Mehrheit der Stimmen angenommen worden sind.

Jedem Stimmführer steht frei, die Gründe seiner Meinung schriftlich zu verfassen und zu begehren, daß dieser Aufsatz der Aufzeichnung der Abstimmung beigefügt werde.

§. 181. Der Protokollführer hat diejenigen Geschäftsstücke, zu welchen die Ausfertigungen bereits verfaßt und von dem Referenten als richtig bestätiget sind, sammt dem Sitzungsprotokolle, wo möglich binnen vierundzwanzig Stunden dem Vorsitzenden; die übrigen Geschäftsstücke aber demjenigen zu überschicken, welcher die Ausfertigungen zu entwerfen hat; übrigens gleich nach geendigter Sitzung ein Verzeichniß der erledigten Geschäftszahlen dem Vorsteher des Expedites und des Einreichungsprotokolles mitzutheilen.

§. 182. Der Vorsitzende hat die Aufzeichnungen des Protokollführers über die Abstimmungen und gefaßten Beschlüsse auf den Referaten und das Sitzungsprotokoll genau zu prüfen, wenn er sie unrichtig oder unvollständig findet, nöthigen Falles nach vorläufiger Rücksprache mit den Stimmführenden berichtigen zu lassen, und zur Bestätigung seine Unterschrift beizufügen.

Die Sitzungsprotokolle sind in der Registratur zu verwahren und in angemessenen Zeitabschnitten einzubinden.

§. 183. An den für den obersten Gerichtshof in Beziehung auf die Führung des Rathsprotokolles erflossenen

Digitized by Google

besonderen Bestimmungen wird durch die gegenwärtigen Vorschriften Nichts geändert.

S. J. M. Erl. v. 4. April 1851, Z. 3015.

Vierter Abschnitt.

Von den Tagsatzungen und den Tagsatzungsprotokollen.

Vorsichten bei Anordnung jeder Tagsatzung.

§. 184. Bei Anordnungen von Tagsatzungen muß Bedacht genommen werden, jedes Hinderniß einer zweckmäßigen Verhandlung in vorhinein zu entfernen, aller Verzögerung vorzubeugen, die Theilnehmenden sogleich sämmtlich zuzuziehen, sie mit dem Zwecke ihrer Vorforderung bekannt zu machen, und zur Beibringung der erforderlichen Urkunden oder anderen Schriften anzuweisen.

Bei Vorforderung der Parteien in nicht streitigen Angelegenheiten ist nach Umständen, besonders in Fällen wiederholter Vorladung, klar auszudrücken, welche rechtlichen Folgen oder Strafen die Vorgeladenen im Falle ihres Ausbleibens treffen würden.

Inwiefern dieses in streitigen Rechtssachen zu beobachten sei, bestimmt die Gerichtsordnung.

Zulässigkeit von Bevollmächtigten. Pflicht zum persönlichen Erscheinen.

§. 185. In der Regel können bei Tagsatzungen nach den Gesetzen zulässige Bevollmächtigte im Namen der Parteien verhandeln. Jedermann ist jedoch verpflichtet, auf ausdrücklichen Befehl des Gerichtes persönlich zu erscheinen.

Bestimmung der Zeit.

§. 186. Die Zeit, zu welcher jede Tagsatzung vor sich gehen soll, muß so bestimmt werden, daß die Zustellung an alle Parteien früh genug erfolgen könne, um es ihnen möglich zu machen, zur festgesetzten Stunde mit der gehörigen Vorbereitung zu erscheinen.

Tagebuch über die Tagsatzungen.

§. 187. Ueber die angeordneten Tagsatzungen ist nach dem Formular Nr. 15 ein Tagebuch zu führen, und darin für jeden Gerichtstag ein eigenes Blatt zu bestimmen, auf welchem, so oft eine Tagsatzung auf diesen Tag festgesetzt

Digitized by Google

wird, die Protokollszahl der Eingabe, der Name des Referenten und der Parteien und der Gegenstand der Verhandlung kurz anzumerken ist.

Besetzung des Gerichtes bei Tagsatzungen.

§. 188. Alle mündlichen Verhandlungen in und außer Streitsachen sind in der Regel von dem Referenten und einem beeideten Schriftführer vorzunehmen. Nur zu Tagsatzungen über die Feilbietung größerer unbeweglicher Güter und zu Verhandlungen in Ehestreitigkeiten ist außer dem Referenten noch ein zweiter Rath zu bestimmen.

Außer den Rechtspraktikanten, welche nach der Ministerialverordnung vom 17. December 1854, Z. 14269, die Angelobung geleistet haben, können auch Kanzlisten und Diurnisten als Protokollführer verwendet werden, welche hiezu nach dem Ministerialerlaß vom 21. Jänner 1855, Z. 25120, besonders in Eid zu nehmen sind.

Auch ist dem Vorsteher des Gerichtes überlassen, aus wichtigen Gründen von Amtswegen, oder wenn der Referent darauf anträgt, zu einzelnen Verhandlungen noch einen zweiten Richter abzuordnen.

Vorbereitung des Richters zur Tagsatzung.

§. 189. Der Beamte, welcher das Verzeichniß über die Tagsatzungen führt, hat die zu jeder Tagsatzung gehörigen Acten längstens am Tag vorher dem Referenten mitzutheilen, damit sich dieser genau über den Gegenstand unterrichten und zur Verhandlung vorbereiten könne.

§. 190. Alle Tagsatzungen sind zur festgesetzten Stunde vorzunehmen, und soweit es thunlich ist, nicht mehrere zugleich in demselben Zimmer abzuhalten.

Der Referent hat bei der Tagsatzung die Verhandlung zu leiten, derselben die gehörige Richtung zu geben, die Parteien und ihre Vertreter zu deutlichen und bestimmten Erklärungen anzuweisen, und jede andere Erörterung zu vermeiden, um das Geschäft dem Gesetze und den Rechtsverhältnissen der Parteien gemäß auf dem kürzesten und sichersten Wege beendigen zu können. Hierin ist der Referent, wenn noch andere Räthe oder der Vorsitzende anwesend sind, von diesen zu unterstützen.

Nöthigen Falles kann auch verfügt werden, daß die Parteien abtreten, um mit der erforderlichen Zahl von Stimmführern sogleich über die weiteren zweckmäßigen Anordnungen berathen zu können.

Digitized by Google

Benehmen der Gerichtspersonen und Parteien.

§. 191. Die Mitglieder des Gerichtes haben den Parteien mit Ruhe, Mäßigung und Anstand zu begegnen, und sich jeder voreiligen Aeußerung über den Ausgang der Sache zu enthalten.

So oft es die Schicklichkeit oder die Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit der Personen, oder die Dauer der Verhandlung erfordert, ist Parteien und Vertretern der Sitz bei Gericht zu gestatten.

S. §. 233, Abs 2 St. P. O.

§. 192. Die Parteien sind verpflichtet, den Gerichtspersonen mit Achtung zu begegnen, und den gerichtlichen Verfügungen Folge zu leisten.

Personen, welche die dem Gerichte schuldige Achtung verletzen, sind zurechtzuweisen, von Tagsatzungen nach Umständen zu entfernen, und mit angemessener Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

S. auch Ges. v. 27. April 1873, R. G. B. Nr. 66, §. 18 und J. M. Erl. v. 5. Juni 1873, Z. 6749, Abs. 8.

Wer auf eine erhaltene Vorladung nicht erscheint, kann, wenn nicht das Gesetz selbst schon mit seinem Ausbleiben andere rechtliche Folgen verbindet, neuerlich unter Androhung von Geld- oder Arreststrafen vorgefordert, nöthigen Falles durch den Vollzug dieser Strafen zum Erscheinen gezwungen, und selbst durch den Gerichtsdiener oder die Wache vor Gericht gestellt werden.

Tagsatzungsprotokoll.

§. 193. Ueber jede Tagsatzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dessen Eingange das Gericht, der Tag der Verhandlung, die Rechtssache, auf welche sie sich bezieht, mit Bezeichnung der Geschäftszahl und des Gegenstandes, die anwesenden Gerichtspersonen und die erschienenen Parteien anzuführen sind.

Die Verhandlungen oder Aeußerungen der Parteien selbst sind mit Genauigkeit, jedoch ohne Wiederholung oder Weitläufigkeit in das Protokoll einzutragen.

Nach geschlossener Verhandlung ist das Protokoll von den Parteien und den anwesenden Gerichtspersonen zu unterfertigen; enthält es wichtige, verbindliche Erklärungen, Zeugenaussagen oder Eidesleistungen, oder verlangt es eine Partei, so ist das Protokoll vorläufig den Parteien vorzulesen.

Kann oder will eine Partei das Protokoll nicht unterfertigen, so ist dieses mit Angabe der Ursache anzumerken.

Digitized by Google

Protokolle über fortgesetzte Verhandlungen sind der Zeitordnung nach zusammen zu heften.

Beibringung des Stämpelpapieres.

§. 194. Ist nach den Bestimmungen der Stämpelgesetze zur Aufnahme des Protokolles Stämpelpapier erforderlich, und entsteht zwischen den Parteien entweder über den Stämpelbetrag oder darüber ein Streit, welche Partei das Stämpelpapier beizubringen schuldig sei, so wird dieses vorläufig durch den Richter bestimmt, welcher die Tagsatzung leitet.

Aufnahme mündlicher Klagen und Gesuche.

§. 195. An den zur Vornahme der Tagsatzungen bestimmten Tagen ist Jedermann gestattet, mündliche Klagen und Gesuche anzubringen. Aber auch an anderen Tagen hat der Gerichtsvorsteher die Aufnahme derselben anzuordnen, wenn es thunlich ist, und die Verhältnisse der Parteien keine Verzögerung gestatten.

Gerichtliche Verfügungen über die Tagsatzungen.

§. 196. Ueber jede Tagsatzung ist die weitere gerichtliche Verfügung sobald als möglich zu erlassen. Erledigungen in Streitsachen, welche keiner weiteren Berathung unterliegen, sind unter der Geschäftszahl, unter welcher die Tagsatzung angeordnet wurde, wenn es thunlich ist, gleich auf der Rückseite des Protokolles zu entwerfen, und dem Vorsteher des Gerichtes zur Genehmigung der Ausfertigung zu übersenden.

Protokolle dagegen, wo es auf eine Entscheidung über die Rechte der Parteien ankommt, sind der Berathung zu unterziehen, und wenn sie geschlossene schriftliche oder mündliche Processe oder solche Schlußverhandlungen betreffen, welche die Erlassung einer Verständigung an die Parteien erheischen, vorher in das Einreichungsprotokoll einzutragen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ausfertigung und Zustellung der gerichtlichen Verfügungen.

Erfordernisse der richterlichen Aufsätze.

§. 197. Alle gerichtlichen Aufsätze sollen kurz und deutlich in einer einfachen und anständigen Sprache*) geschrieben

*) Die Bestimmungen über die Gerichtssprache s. bei Kaserer, Justizverwaltung II., S. 325—353.

Digitized by Google

sein. Abkürzungen, die zu einem Irrthume in der Ausfertigung Anlaß geben könnten, sind zu vermeiden.

Die Gründe der Entscheidung können mit der Entscheidung selbst vereinigt werden. Uebrigens haben die Obergerichte und der oberste Gerichtshof stets, ohne ein Begehren der Parteien abzuwarten, und ohne Unterschied, ob die unterrichterliche Entscheidung bestätiget, oder abgeändert wurde, die Beweggründe ihrer Entscheidung hinauszugeben.

Dieser Paragraph wurde durch Ministerialerlaß vom 27. November 1855, Nr. 203 R. G. B., dahin erläutert: 1. Bezieht sich derselbe seinem Wortlaute nach nicht auf die Entscheidungsgründe erster Instanz, hinsichtlich welcher es somit bei den bestehenden Vorschriften der Gerichtsordnung zu verbleiben hat; 2. die Entscheidungsgründe der Obergerichte und des obersten Gerichtshofes sind zwar stets und ohne ein Begehren der Parteien abzuwarten und ohne Unterschied, ob die unterrichterliche Entscheidung bestätiget oder abgeändert wurde, an die Gerichte erster Instanz hinauszugeben; an die Parteien aber sind diese Entscheidungsgründe von den ersten Instanzen nur über deren Anlangen auszufolgen. Uebrigens gilt dieß 3. ausnahmslos nur von den Entscheidungsgründen bei Urtheilen, welche nach §. 144 des Patentes vom 3. Mai 1853 stets abgesondert zu entwerfen und auszufertigen sind. Wird es angemessen befunden, bei Entscheidungen, welche nicht in der Form eines Urtheiles ausgefertigt werden, die Beweggründe mit der Entscheidung selbst zu vereinigen, so ist dieß allerdings gestattet. — — S. jetzt §. 23 C. P. N.

§. 198. Zur Richtschnur für das Expedit müssen jedem Entwurfe einer Ausfertigung die nöthigen Bemerkungen über die Art der Zustellung und den Anschluß von Acten und Urkunden beigefügt werden.

Titulatur der Parteien.

§. 199. Die Gerichte haben jeder Partei die derselben nach ihrer Geburt und ämtlichen oder bürgerlichen Stellung, oder nach besonderen Anordnungen gebührende Benennung zu ertheilen.

Der Ehrenworte „Herr" und „Frau" haben sich die Gerichte in allen Fällen zu bedienen, in welchen auch im gewöhnlichen Verkehre, der Landessitte gemäß, diese Ehrenworte üblich sind.

Ueber den Titel „kaiserliche Hoheit" siehe das Decret der vereinigten Hofkanzlei vom 26. December 1806, Pol. G. S., Bd. 27, Nr. 64.

Ein vollständiger Verzeichniß derjenigen in Folge Auflösung des Deutschen Reiches mediatisirten, vormals reichsständisch-fürstlichen und reichsständisch-gräflichen Familien, deren respectiven Häuptern die Prädicate „Durchlaucht und Erlaucht" zustehen, wurde dem J. Hfd. v. 26. März 1847 J. G. S. Nr. 1038 beigegeben.

In dem Hofkd. vom 23. Febr. 1841 Nr. 511 J. G. S. wurde bemerkt, daß in der gräflichen Familie Harrach 2 Linien bestehen, jedoch nur dem Haupte der älteren (Brucker) Linie der Titel Erlaucht gebühre.

Digitized by Google

Der Titel „Hoheit" wurde in dem Hofd. v. 30. October 1844, J. G. S. Nr. 844, den die Regierung führenden Herzogen von Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen zugesichert.

Mit Hofkanzleidecret vom 26. December 1825, Z. 38878, wurde angeordnet, daß auch dem Fürsten Heinrich Rohan-Guéméné der Titel: Durchlaucht gebühre.

Laut J. M. E. vom 10. Mai 1881, Z. 217, wurde auch dem Prinzen August von Coburg-Gotha, Herzoge zu Sachsen, und seinen Nachkommen aus ebenbürtiger Ehe und laut J. M E. vom 28. April 1882, Z. 92 präs., den Kindern des Herzogs Adolf von Nassau, nämlich dem Erbprinzen Wilhelm und der Prinzessin Hilda für den Bereich der Monarchie der Titel: „Hoheit" verliehen.

Form der Berichte an vorgesetzte Behörden.

§. 200. Den Berichten an vorgesetzte Behörden müssen alle zur vollständigen Aufklärung der rechtlichen Verhältnisse der Parteien, zur Rechtfertigung des Gerichtes und zum Beweise der angeführten Thatumstände dienlichen Actenstücke angeschlossen werden. Werden Recurse oder Proceßacten zur höheren Entscheidung vorgelegt, so ist stets eine beglaubigte Abschrift der Verfügung oder Entscheidung, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, und wenn der gerichtliche Beschluß nicht einhellig gefaßt wurde, eine beglaubigte Abschrift der Aufzeichnung über die Abstimmung beizulegen, bei einhelligen Beschlüssen aber in dem Berichte anzuführen, wer an der Berathung theilgenommen hat.

Die Gerichte 1. und 2. Instanz haben von ihren Urtheilen, Bescheiden, Entscheidungsgründen und Abstimmungen die zur Aufbewahrung bei dem obersten Gerichtshofe erforderlichen Abschriften vorzulegen. (Note des J. M. vom 7. November 1855, Z. 9671). Im Falle des Rechtszuges an die 2. Instanz hat das Gericht 1. Instanz beglaubigte Abschriften der Entscheidung oder Verfügung, ferner der Beweggründe derselben und der Aufzeichnung über die Abstimmung dem Oberlandesgerichte vorzulegen, bei welchem dieselben aufzubehalten sind. Im Falle des Rechtszuges an den obersten Gerichtshof hat das Gericht 1. Instanz keine neuerlichen Abschriften vorzulegen, sondern es liegt dem Oberlandesgerichte ob, bei Beförderung der Verhandlungs- oder Proceßacten die zurückbehaltenen erstrichterlichen Abschriften, ferner beglaubigte Abschriften seiner eigenen Entscheidung sammt Entscheidungsgründen und der Abstimmung dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, bei welchem diese Acten zu verbleiben haben (J. M. E. v. 31. Dec. 1859, Z. 20135). Die Gerichte 1. Instanz können in Civilrechtssachen bei der Vorlegung von Recursen oder Proceßacten zur höheren Entscheidung der Oberlandesgerichte die Beilegung beglaubigter Abschriften des mit der Beschwerde angefochtenen Bescheides oder Urtheils, sowie der Entscheidungsgründe, wenn nicht schon bei der Ausfertigung die Vervielfältigung im lithographischen Wege erfolgt war, dann unterlassen, wenn die gut lesbaren und dem Gerichte entbehrlichen Originalreferate vorgelegt werden oder wenn und insofern die Originalausfertigungen dieser Actenstücke von den Parteien beigebracht wurden. In Ansehung der Vorlage der Recurse und Proceßacten im Revisionszuge

Digitized by Google

jedoch bleibt die Bestimmung des §. 200 G. J. unberührt (J. M. E. v. 25. März 1874, Z. 1298). Das Wiener Handelsgericht hat seit dem J. M. E. v. 28. Juni 1863, Z. 4870 das Privilegium, statt der beglaubigten Abschriften der in Beschwerde gezogenen Verfügung oder Entscheidung sammt Beweggründen die Originalreferate anzuschließen. (Vgl. auch das Decret des Oberlandesgerichtes in Wien vom 15. December 1864, Z. 20826.) Die Berichtsbeilagen dürfen nicht halbbrüchig gebogen, sondern müssen nach der Breite des Bogens gelegt und in derselben Reihenfolge beigelegt werden, wie sie im Berichte aufgeführt sind (J. M. Erl. v. 4. Juni 1852, Z. 8072).

Die Berichte über Recurse und Beschwerden in Civilangelegenheiten, dann über Beschwerden und Berufungen in Strafsachen, dieselben mögen von den Gerichtshöfen oder Einzelgerichten erstattet werden, müssen den actenmäßigen Sachverhalt klar und bündig enthalten. Ist jedoch der Berathung und Schlussfassung schon ein Actenauszug zum Grunde gelegen, so ist derselbe vorzulegen, und es hat in diesem Falle die Anführung des Sachverhaltes in dem Berichte selbst zu unterbleiben (J. M. Erl. v. 18. August 1858, Z. 16752, Abs. 2).

Für die Einbegleitung von Civilproceßacten im Appellations- und Revisionszuge sind in der Regel anstatt förmlicher Einbegleitungsberichte nur einfache Berichtsrubriken vorzulegen, in welchen die Namen beider Streittheile, der Streitgegenstand, die Bezeichnung der Partei, über deren Appellation oder Revision die Acten vorgelegt werden, und die in Vorlage gebrachten Acten zu bezeichnen sind, und in welchen bei Landes- oder Kreisgerichten in dem Falle, als das Urtheil einhellig beschlossen wurde, auch die Stimmführer bei dem Beschlusse dann anzugeben sind, wenn dieselben und die Einhelligkeit des Beschlusses nicht schon auf der vorzulegenden Urtheilsabschrift ersichtlich gemacht sind. Förmliche Einbegleitungsberichte sind daher nur dann zu erstatten, wenn zur Sachlage dienliche Aufklärungen nöthig sind. Dagegen hat es bei Berichten über Recurse in und außer Strafsachen bei den bestehenden Vorschriften sein Verbleiben (J. M. Erl. v. 3. April 1864, Z. 2640).

Damit aller Schein einer Unterordnung des obersten Hofmarschalls vermieden werde, sollen die appellirten Acten nicht mit einem Einbegleitungsberichte, sondern mittelst Präsidialnote übergeben und sonach die Appellations- oder Revisionsurtheile dem obersten Hofmarschalle durch Präsidialnote zugesendet werden (Hfd. v. 14. Oct. 1785, N. 481, J. G. S.).

Besetzungsvorschlägen sind die Zeitungsblätter, welche die Bekanntmachung der Concurrenzausschreibung enthalten, und eine über sämmtliche Bewerber verfaßte Eigenschaftstabelle anzuschließen.

Die bei der Erstattung eines Berichtes in der Sitzung Anwesenden sind in demselben stets namentlich anzuführen und vorgekommene abweichende Meinungen über den Inhalt desselben am Schlusse anzumerken.

§. 201. In Berichten, welche sich auf einen vorhergegangenen Auftrag beziehen, ist das Datum und die Geschäftszahl des Auftrages anzuführen.

Von außen ist jeder Bericht mit einer Aufschrift zu versehen, welche die Behörde, an die er gerichtet ist, das Gericht,

Digitized by Google

von dem er erstattet wird, die Namen der Parteien und mit wenigen Worten den Gegenstand zu bezeichnen hat.

Form der Correspondenz mit anderen Behörden.

§. 202. Von einander unabhängige Behörden gleichen oder verschiedenen Ranges haben unter einander Noten oder Schreiben zu wechseln. Dieses hat auch für den Schriftenwechsel mit ausländischen Behörden zu gelten. In Ansehung derjenigen ausländischen Behörden, mit welchen der Schriftenwechsel nur unter besonderen Beschränkungen und Formen gestattet ist, hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß österreichische Gerichtsbehörden jenen Ersuchschreiben, welche sie an ausländische Gerichte wegen Vornahme von Executionen oder auch wegen Vernehmungen im Verfahren in und außer Streitsachen, namentlich wegen Abnahme von Eiden, wegen Zeugenvernehmungen in Civilrechtssachen u. s. w. richten, die im Inlande zu derlei Amtshandlungen erforderlichen k. k. österreichischen Stämpel beilegen. Da aber einer ausländischen Behörde nicht zugemuthet werden kann, bei Aufnahme ihrer gerichtlichen Acte österreichische Stämpel in Verwendung zu nehmen, besteht zur Beilegung dieser Stämpel kein Grund. Die Gerichte werden hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Erfüllung der Stämpelpflicht im Inlande in solchen Fällen nach Einlangen des bezüglichen vom ausländischen Gerichte vorgenommenen Actes nach den Bestimmungen des §. 22, lit. d des Gebührengesetzes stattfinden kann (J. M. Erl. v. 10. October 1875, Z. 13147).

Was die Gerichtsbehörden im Königreiche **Ungarn** betrifft, so wurde ein ämtliches Verzeichniß der seit 1. Jänner 1872 neu organisirten Gerichte in der Staatsdruckerei in Druck gelegt und mit Justizministerialerlaß vom 15. April 1872. Z. 3973, allen Gerichten mitgetheilt, und zugleich bekannt gegeben, daß der bisherige Stand der Gerichte zweiter und dritter Instanz durch die neue Organisation nicht berührt wurde, daß aber der administrative Theil der Pupillar- und Curatelangelegenheiten an die Verwaltungsbehörden übergegangen ist.

An diese Gerichtsbehörden haben sich die Gerichte unmittelbar zu wenden, und nur bei Beschwerden über Verzögerungen von Seite der ungarischen Gerichtsbehörden bei dem königl. ungarischen Justizministerium in dem vorgezeichneten Wege Abhilfe zu suchen (J. M. Erl. v. 18. November 1863, Z. 10244).

Rücksichtlich der Form der Ersuchen um eine gerichtliche Amtshandlung wurde aber vorgeschrieben, daß dieses Ersuchen nicht bloß in der betreffenden Erledigung auszusprechen, sondern in einem abgesondert auszufertigenden Ersuchschreiben auszudrücken ist (J. M. Erl. v. 1. August 1867, Z. 8308).

Die in ungarischer Sprache abgefaßten ämtlichen Zuschriften ungarischer Behörden sind zufolge des vom k. k. Ministerpräsidenten mit Note vom 2. April 1868, Z. 154, mitgetheilten Ministerrathsbeschlusses vom 17. März 1868, Nr. 30, von den Behörden anzunehmen und haben sich die Unterbehörden, im Falle als sie Niemanden zur Verfügung haben, der der ungarischen Sprache mächtig und sonach im Stande wäre, eine Uebersetzung der betreffenden Zuschrift zu liefern, wegen dieser Uebersetzungen an das k. k. Obergericht zu wenden. Im Hinblick auf diesen Umstand und auf

Digitized by Google

die hieraus sich ergebende Verzögerung der nöthigen Amtshandlungen wurde dem königl. ungarischen Ministerium mitgetheilt, daß es sich zu empfehlen scheine, die ungarischen Behörden auf die bestehenden factischen Verhältnisse aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, in dringenden Fällen im Interesse der Parteien den ungarischen Zuschriften deutsche Uebersetzungen beizugeben. Auch wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß zur Sicherstellung der richtigen Bestellung die Bezeichnung, an welche k. k. Behörde die Zuschrift gerichtet wird, auf der Adresse nicht nur in ungarischer, sondern auch in deutscher Sprache ersichtlich gemacht werde. Laut nachträglicher Mittheilung des k. k. Ministerpräsidenten hat der königl. ungarische Minister des Innern zufolge Zuschrift vom 7. April 1868, Z. 728, bereits sämmtliche Jurisdictionen Ungarns und Siebenbürgens zur Behandlung der Amtscorrespondenz in diesem Sinne angewiesen (J. M. Erl. v. 2. April 1868, Z. 154 und v. 15. April 1868, Z. 3763).

Mit Justizministerialerlaß vom 10. Juni 1871, Z. 3723, wurde weiters bekannt gemacht: Das königl. ungarische Justizministerium hat mit Note vom 30. März d. J., Z. 5930, anher bekannt gegeben, daß es mittelst Rundschreibens „sämmtliche Gerichte Ungarns angewiesen habe, sich im „directen Verkehre mit k. k. österreichischen Gerichten der deutschen Sprache „zu bedienen, oder mindestens ihren Ersuchschreiben deutsche Uebersetzungen „beizulegen". Mit weiterer Note des königl. ungarischen Justizministeriums vom 9. Mai 1871, Z. 7359, wurde eine Abschrift des erwähnten Rundschreibens dd. Pest 9. März 1871, Z. 4440, anher geleitet, wonach, falls von Seite der königl. ungarischen Gerichte gegen den Vollzug einer solchen directen Correspondenz „sprachliche Hindernisse obwalten", die Ersuchschreiben stets an das königl. ungarische Justizministerium vorzulegen sind, welches seinerseits in der letzterwähnten Note die Zusicherung ertheilt, daß es in solchen Fällen die Uebersetzung ins Deutsche und die Weiterbeförderung besorgen werde. Schließlich erklärt das königl. ungarische Justizministerium in derselben Note, daß es, an dem Rechte festhaltend, wonach die Zuschriften der königl. ungarischen Gerichte in der ungarischen Sprache zu verfassen sind, aus Opportunitätsgründen die oben erwähnte Anordnung unter der Voraussetzung getroffen habe und aufrecht erhalte, daß künftighin die Ersuchschreiben der österreichischen Gerichte nicht mehr in verschiedenen, in Ungarn oft nicht verstandenen Sprachen der einzelnen österreichischen Länder, sondern einzig und allein in der dort leichter zugänglichen deutschen Sprache an die königl. ungarischen Gerichte gelangen. Indem das k. k. Justizministerium von dieser Eröffnung des königl. ungarischen Justizministeriums Kenntniß nimmt, laut welcher die österreichischen Gerichte von den ungarischen Gerichten nur mehr geschäftliche Schreiben in deutscher Sprache oder mit deutscher Uebersetzung zu erwarten haben, weist es seinerseits die k. k. österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften an, bei ihrer Correspondenz mit den königl. ungarischen Gerichten sich künftighin ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen, und wenn ausnahmsweise von Seite der königl. ungarischen Gerichte eine Abweichung von dieser vorläufig vereinbarten Norm vorkommen sollte, den Fall zur Kenntniß des k. k. Justizministeriums zu bringen. Hiedurch erfahren die Bestimmungen des Justizministerial-Erlasses vom 15 April 1868, Z. 3763, die entsprechende Aenderung.

Da der vorstehende Erlaß vom 10. Juni 1871, Z. 5823, betreffend die Amtscorrespondenz mit den königl. ungarischen Justizbehörden, von einzelnen Gerichten dahin verstanden wurde, als ob sie ohne deutsche Uebersetzungen an dieselben gelangende Zuschriften ungarischer Behörden zum Behufe der Beischließung solcher Uebersetzungen unmittelbar an die letzteren zurückzuschicken ermächtigt worden wären, so sind die unterstehenden Gerichte und Staatsanwaltschaften aufmerksam zu machen, daß dieß keineswegs im

Digitized by Google

Sinne des bezogenen Erlasses gelegen sei. Denn nachdem das königl. ungarische Justizministerium ausdrücklich erklärt hat, an dem Rechte festzuhalten, wonach die Zuschriften der königl. ungarischen Gerichte in der eigenen Sprache zu verfassen sind, und nur aus Opportunitätsgründen die in dem bezogenen Erlasse erwähnten Anordnungen getroffen hat, so steht den dießseitigen Justizbehörden ein Recht, solche Uebersetzungen von den ungarischen Behörden zu verlangen oder in ungarischer Sprache verfaßte Amtsschreiben denselben zum Zwecke der Beischließung von Uebersetzungen unmittelbar zurückzusenden, nicht zu, und wurde mit der Verordnung vom 10. Juni l. J., Z. 5823, lediglich bezweckt, die Gerichte und Staatsanwaltschaften anzuweisen, derlei Zuschriften, insoweit diese nöthig sein sollte, zum Zwecke einer bei dem ungarischen Justizministerium zu erwirkenden Uebersetzung im Wege der vorgesetzten Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften anher vorzulegen (J. M. Erl. v. 12. September 1871, Z. 9820). — Diese Berichte sind von den Gerichten unmittelbar dem k. k. Justizministerium vorzulegen, und von den Gerichtshöfen als Currentien zu behandeln, bei welchen die Beobachtung der im letzten Absatze des §. 200 (s. S. 226) ertheilten Vorschrift wegfällt (J. M. Erl. vom 16. Februar 1874, Z. 2013). In den Fällen, wo solche Uebersetzungen im Interesse der Parteien, oder wie bei Strafsachen im öffentlichen Interesse sich als dringlich zeigen, haben die Gerichte diesen Umstand auf dem Berichte, mit welchem sie die Actenstücke zur Besorgung der Uebersetzung dem Justizministerium vorlegen, jedesmal ersichtlich zu machen (J. M. Erl. v. 24. Februar 1877, Z. 945).

Das königl. ungarische Justizministerium hat die Verfügung getroffen, daß in Hinkunft die königl. ungarischen Gerichte ihre in ungarischer Sprache verfaßten Requisitionen und Antwortschreiben, welche für die österreichischen Gerichte bestimmt sind, nicht mehr unmittelbar an die letzteren übersenden, sondern behufs der vorherigen Uebertragung in die deutsche Sprache dem königl. ungarischen Justizministerium vorlegen, welches sohin nach erfolgter Uebersetzung diese sammt den ungarischen Originalactenstücken unmittelbar an die betreffenden österreichischen Gerichte zur weiteren Amtshandlung einsenden wird. Es ist jedoch selbstverständlich, daß durch diese neue Einrichtung, welche nur eine Vereinfachung und daher eine Beschleunigung des Verkehrs der Justizbehörden im Interesse der gegenseitigen Rechtshilfe bezweckt, die grundsätzliche Verpflichtung der österreichischen Gerichtsbehörden nicht aufgehoben wird, allfällig direct an dieselben eingesandte ungarische Actenstücke königl. ungarischer Gerichte anzunehmen. Die k. k. Gerichte sind daher nicht berechtigt, Zuschriften der königl. ungarischen Gerichte, welche in ungarischer Sprache ausgefertigt sind, oder welchen Actenstücke in ungarischer Sprache beiliegen, die Annahme zu verweigern, es ist vielmehr in solchen Fällen nach Vorschrift des J. M. Erl. v. 16. Februar 1874, Z. 2013 (s. oben), vorzugehen. — Bei dem Umstande, als die königl. ungarischen Waisenstühle als Verlassenschaftsabhandlungs- und als Vormundschaftsbehörden administrative Behörden sind, folglich in Betreff ihres Amtsgebrauches nicht dem königl. ungarischen Justizministerium unterstehen, wird über Wunsch des letzteren der obenbezeichnete, für die Gerichtsbehörden vereinbarte Verkehrsweg auf die gedachten königl. ungarischen Waisenstühle gegenwärtig noch nicht, sondern erst in einem später bekannt zu gebenden Zeitpunkte anzuwenden sein. Es haben daher die Gerichte die an sie gelangenden ungarischen Zuschriften der königl. ungarischen Waisenstühle wie bisher anzunehmen und behufs weiterer Veranlassung der Uebersetzung anher vorzulegen. — Gegenwärtige Verordnung bezieht sich nur auf den Verkehr mit den königl. ungarischen Gerichten und auf die Uebersetzung ungarischer Actenstücke und es bleibt daher der bisherige Vorgang über den Verkehr mit den königl. kroatischen, dann mit den

Digitized by Google

Gerichtsbehörden des Gränzlandes und über die Uebersetzung croatischer Schriftstücke (s. unten) unberührt. Ebenso bleibt es selbstverstanden, daß die Uebersetzung von Actenbeilagen, die in einer anderen als der ungarischen Sprache verfaßt sind, und den ungarischen Zuschriften beigeschlossen erscheinen, auch künftighin nicht vom königl. ungarischen Justizministerium vermittelt, sondern von dem betreffenden österreichischen Gerichte zu besorgen sein wird (J. M. Erl. v. 1. Februar 1881, Z. 1880).

Wiederholt werden von den k. k. Gerichten behufs Veranlassung der Uebersetzung aus der ungarischen in die deutsche Sprache dem Justizministerium auch solche Actenstücke königl. ungarischer Behörden vorgelegt, welche zum Zwecke der Durchführung der angesuchten Rechtshilfe nicht unbedingt nothwendig sind. Die Gerichte sind demnach anzuweisen, nur jene von den königl. ungarischen Gerichten und Waisenstühlen an dieselben gelangenden in ungarischer Sprache abgefaßten Actenstücke behufs der Uebersetzungsveranlassung dem Justizministerium vorzulegen, deren Inhalt für den Vollzug der ersuchten Amtshandlungen dem österreichischen Gerichte zur Kenntnißnahme unbedingt nöthig ist, oder überhaupt Gegenstände des dienstlichen Verkehres oder eines officiösen Verfahrens betrifft, hingegen die Besorgung der Uebersetzung der Partei selbst überall dort anheimzugeben, wo es sich ausschließlich um die Kenntnißnahme seitens derselben in deren eigenem Interesse handelt (J. M. Erl. v. 14. December 1881, Z. 19698).

Wenn von ungarischen Gerichten Requisitionen einlangen, welche die Aufnahme eines Protokolles behufs einer Zeugenvernehmung, Eidesabnahme, Execution ꝛc. bedingen, ohne daß die nöthigen österreichischen Stämpel, oder der zu ihrer Anschaffung nothwendige Baarbetrag mit eingesendet wurden, und wenn diese Stämpel auch nicht von einer am Orte des requirirten Gerichtes wohnhaften zahlungspflichtigen Streitpartei beigeschafft werden können, so ist die requirirende Behörde bei Bewilligung der angesuchten Amtshandlung mit Schreiben zu ersuchen, den erforderlichen, ziffermäßig mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Anzahl der zu verwendenden Stämpel auszudrückenden Geldbetrag sogleich einzusenden, welcher nach Einlangung dem mit der Amtshandlung betrauten Gerichtsorgane zuzustellen ist. Sollte der Geldbetrag bis zur Zeit der Amtshandlung nicht einlangen, so ist das Protokoll ungestämpelt aufzunehmen, bei Vorlage desselben die Ausfertigung des Befundes zu veranlassen, die Absendung des Protokolles an die requirirende Behörde aber nicht zu verzögern (J. M. Erl. v. 29. Juni 1873, Z. 7017).

Das Verzeichniß der in den provinzialisirten Theilen der kroatisch-slavonischen Militärgränze errichteten Civilbehörden wurde durch Ministerialerlaß vom 2. August 1872, Z. 10037, bekannt gemacht.

Bei Correspondenzen mit den dortigen Municipalbehörden haben sich die k. k. Gerichte ihrer vorgeschriebenen Amtssprache zu bedienen. Sollte eine derlei Behörde die Annahme einer solchen Zuschrift verweigern, so ist dieselbe an das „Uebersetzungsbureau des kroatisch-slavonischen Statthalterei-rathes“ zu Agram zu leiten. Die Municipalbehörden leiten ihre in der Landessprache verfaßten Schreiben an das eben gedachte Bureau, welches dieselben unter Anschluß der nöthigen Uebersetzung an die betreffende k. k. Gerichtsbehörde sendet. Sollte eine Municipalbehörde die Zuschrift unmittelbar an ein k. k. Gericht senden, so ist sie jedenfalls anzunehmen und zu eröffnen, jedoch im Falle sprachlicher Anstände behufs Beifügung einer deutschen Uebersetzung an das oberwähnte Uebersetzungsbureau zu leiten (J. M. Erl. v. 22. Nov. 1863, Z. 10443). Dagegen wurde die eingetretene Uebung, alle Zuschriften unmittelbar an das Uebersetzungsbureau zu leiten, als unbegründet erklärt, und neuerlich die

Digitized by Google

genaue Befolgung obiger Vorschriften aufgetragen (J. M. Erl. v. 5. April 1864, Z. 2688).

In Zukunft sind nur die in kroatischer Sprache verfaßten Requisitionen der königl. kroatischen-slavonischen Gerichte behufs Uebersetzungsveranlassung dem Justizministerium vorzulegen, hingegen die Uebersetzungen von Actenstücken, die den Gerichten in Erledigung ihres eigenen Ansuchens zukommen, in gleicher Weise, wie dieß bei anderen fremdsprachigen Actenstücken gepflogen wird, selbst zu veranlassen (J. M. Erl. v. 18. September 1880, Z. 12187).

Was die Gerichtsbehörden in Bosnien und der Herzegowina betrifft, so wurde die politische und gerichtliche Eintheilung dieser Länder mit J. M. Erl. v. 8. August 1880, Z. 11319 bekannt gegeben, wo auch Folgendes verordnet wird: Die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina hat die Gerichtsbehörden in den occupirten Ländern angewiesen, in Hinkunft im Verkehre mit den österr. Gerichten die betreffenden Ersuchschreiben unmittelbar an dieselben zu richten und alle von den österr. Gerichten an sie gelangenden Ersuchschreiben der unmittelbaren Erledigung zuzuführen. Auch wurden die Gerichtsbehörden in den occupirten Ländern angewiesen, sich im Verkehre mit den österr. Gerichten mit Ausnahme Dalmatiens der deutschen Sprache zu bedienen und den etwa in der Landessprache abgefaßten Beilagen deutsche Uebersetzungen beizuschließen. Das J. M. findet demnach anzuordnen, daß auch die österr. Gerichte sich im Falle vorkommender Requisitionen unmittelbar an die betreffende Gerichtsbehörde in den occupirten Ländern zu wenden und die Antwortschreiben auf die allenfalls von diesen Gerichtsbehörden an sie gelangenden Requisitionen unmittelbar an die requirirende Gerichtsbehörde einzusenden haben. Die österr. Gerichte haben sich im Verkehr mit den Gerichtsbehörden in den occupirten Ländern ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen.

Ueber die Correspondenz mit **ausländischen Behörden** bestehen folgende beschränkende Vorschriften:

An die **k. u. k. Gesandtschaften** oder **Consulate** können die Gerichte, wenn es sich nur um einfache Zustellungen an österreichische oder fremde Staatsangehörige im Auslande, oder bloß um Ertheilung von Auskünften, dann um solche Verfügungen, welche lediglich Parteisachen betreffen, oder sonst nicht von höherem Belange sind, unmittelbar sich wenden (J. M. Erl. v. 14. October 1850, Nr. 393 R. G. B.). Die Zustellung gerichtlicher Verordnungen an die bei fremden Regierungen beglaubigten diplomatischen Vertreter des österr. Staates ist jederzeit mittelst der Ministerien der Justiz und des Aeußern (im sogen. diplomatischen Wege) einzuleiten und das Ersuchschreiben dem Berichte offen beizulegen (J. M. Erl. v. 22. October 1854, Z. 19728, und v. 29. März 1858, Z. 4465). — Die Zuschriften an die k. u. k. Missionen müssen, wenn sie durch die Post befördert werden sollen, gehörig frankirt werden, oder können in nicht dringenden Fällen dem Justizministerium vorgelegt werden, um deren Beförderung durch das Ministerium des Aeußern mittelst der regelmäßigen Courierverbindung zu veranlassen (J. M. Erl. v. 12. Juli 1871, Z. 7870, und 14. Jänner 1873, Z. 350). Nur Sendungen an die k. u. k. Mission und die Consularämter in Rumänien und an jenen Orten der Türkei, in welchen k. u. k. Postämter bestehen, dann an die k. u. k. Consularämter in Egypten brauchen nicht frankirt zu werden (J. M. Erl. v. 5. Mai 1873, Z. 5648).

Es langen von Privaten, Anstalten und Behörden Briefschaften und Packetsendungen bei der k. u. k. Botschaft am heiligen Stuhle ein, welche für jene am königl. italienischen Hofe bestimmt, aber nur mit der Aufschrift „an die k. u. k. Botschaft“ in Rom bezeichnet sind. Um den sich hieraus ergebenden Unzukömmlichkeiten und Störungen vorzu-

Digitized by Google

beugen, ist auf den bezüglichen Adressen an die k. u. k. Missionen in Rom stets der entsprechende Beisatz „bei dem heiligen Stuhle“ oder „am königl. italienischen Hofe“ beizufügen (J. M. Erl. v. 4. September 1876, Z. 11425).

Die Vorschriften über die Correspondenz mit den k. u. k. Missionen im Auslande wurden über Ersuchen des k. u. k. Ministeriums des Aeußern neuerlich eingeschärft durch den J. M. Erl. v. 5. November 1876, Z. 14093, welcher lautet: Die k. k. Gerichte werden angewiesen, in allen Fällen, in denen es sich nicht um dringende Angelegenheiten handelt, mit den k. u. k. Missionen im Auslande nicht direct zu correspondiren, sondern ihre Zuschriften an dieselben auf dem Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes dem k. k. Justizministerium vorzulegen, damit dieses deren Beförderung durch das k. u. k. Ministerium des Aeußern vermittelst der regelmäßigen Courierverbindung veranlasse. Für dringende Fälle bleibt laut obigen Erlasses den k. k. Gerichten die directe Correspondenz mit den k. u. k. Missionen im Auslande zwar wie bisher gestattet; sie haben jedoch ihre Zuschriften an dieselben, wenn sie durch die Post befördert werden, gehörig zu frankiren. Die in letzterer Beziehung mit den an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften gerichteten Justizministerialerlässen vom 14. Jänner 1873, Z. 350 und vom 5. Mai 1873, Z. 5648 (v. S. 231) rücksichtlich der Zuschriften an die k. u. k. Missionen und Consulate in Rumänien und in jenen Orten der Türkei, in welchen k. u. k. Postämter bestehen, dann an das k. u. k. Generalconsulat in Belgrad und an die k. u. k. Consularämter in Egypten gemachte Ausnahme bleibt unberührt. Diese Vorschrift wurde mit J. M. Erl. v. 17. Juli 1880, Z. 10370, neuerlich kundgemacht.

In Bezug auf die geänderte Stellung der Generalconsulate in Belgrad und Bukarest wurde mit J. M. Erl. v. 27. Mai 1880, Z. 7473, nachstehender Auszug aus einer Note des k. u. k. Ministeriums des Aeußern an das k. k. Ministerraths-Präsidium vom 21. Mai 1880, Z. III 5151, den Gerichten bekannt gemacht:

Im Sinne der a. h. genehmigten Delegationsbeschlüsse über den Voranschlag für das Jahr 1880 sind anstatt der in Belgrad und Bukarest früher bestandenen Generalconsulate daselbst außer den neusystemisirten k. u. k. diplomatischen Missionen, einfach mit gewöhnlichen consularischen Attributionen ausgestattete Consulate etablirt worden. In Zusammenhange mit dieser Maßregel hat das Ministerium des Aeußern gleichzeitig Anstalten getroffen, damit die diplomatischen und Consular-Agenden, welche ehedem bei den bestandenen Generalconsulaten in Belgrad und Bukarest vereinigt waren, zwischen den betreffenden Missionen und den beiden Consulaten abgegränzt, beziehungsweise von einander geschieden werden. Die darauf bezüglichen Anordnungen sind nunmehr von den k. u. k. diplomatischen Missionen in Belgrad und Bukarest zur Ausführung gebracht worden und fungiren die in diesen beiden Städten errichteten Consulate von nun an als selbstständige Aemter, welche bei ihrer dienstlichen Wirksamkeit im Allgemeinen von jenen Normen auszugehen haben, welche den Umfang der Obliegenheiten der k. u. k. Consularämter regeln. In Anwendung dieses Grundsatzes wurde namentlich festgesetzt, daß die Consulate in Belgrad und Bukarest in Bezug auf den directen Verkehr mit unseren inländischen Behörden, insbesondere in judiciellen Angelegenheiten nach den bisherigen Vorschriften und Gepflogenheiten vorzugehen haben. Mit Rücksicht auf die besonderen localen Verhältnisse in Belgrad und Bukarest erschien es ferner angezeigt, alle ämtlichen Vorkehrungen in Paßangelegenheiten den beiden neuerrichteten Consulaten zu übertragen, welche jedoch diese Amtshandlungen nur im übertragenen Wirkungskreise und im Namen der k. u. k. Mission in Belgrad, beziehungsweise der k. u. k. Gesandt-

Digitized by Google

schaft in Bukarest zu verrichten haben. Außerdem wurde speciell für Bukarest über Antrag der k. u. k. Gesandtschaft im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium aus Gründen der Zweckmäßigkeit bestimmt, daß die auf die Stellungspflicht bezüglichen Amtshandlungen, als die Evidenzhaltung der Stellungspflichtigen, die Entgegennahme der Befreiungsgesuche, die ärztlichen Untersuchungen ꝛc. ꝛc. von dem localen Consulate im Namen der k. u. k. Gesandtschaft zu besorgen sind. Das Verhältniß der Consulate in Belgrad und Bukarest zu den dependirenden Consularämtern ist in der Weise geregelt worden, daß das erstgenannte Consulat gegenüber der neuerrichteten Consularagentie in Nisch, — das Consulat in Bukarest hingegen gegenüber den Vice-Consulaten in Giurgevo, Krajova, Plojesti und Turn-Severin als vermittelnde, deren Geschäftsführung zugleich überwachende Instanz anzusehen ist. Was ferner den Verkehr mit den fürstlich serbischen Centralstellen anbelangt, so ist das Consulat in Belgrad auf Grund einer zwischen dem fürstlichen Ministerium des Aeußeren und dem k. u. k. Ministerresidenten getroffenen vorläufigen Vereinbarung befugt, bezüglich der judiciellen Requisitionen und jener administrativen Angelegenheiten, welche in den consularischen Wirkungskreis fallen, direct mit dem auswärtigen Amte in Belgrad zu correspondiren. In Bukarest hingegen hat mit Rücksicht auf die in Rumänien anders gearteten Verhältnisse die Geschäftsvertheilung in der Weise stattgefunden, daß die Angelegenheiten, welche eine diplomatische Intervention bei der fürstlich rumänischen Regierung erheischen, oder eine außerhalb des dortigen Consularsprengels liegende Correspondenz erfordern, oder überhaupt nicht localer Natur sind, von der Gesandtschaft; sonstige Geschäfte aber von dem Consulate in Bukarest ihrer Erledigung zugeführt werden.

Mit den bei der kais. Regierung accreditirten **fremden diplomatischen Missionen** ist den österreichischen Behörden die directe Correspondenz nicht gestattet. Die Justizbehörden werden daher angewiesen, ihre für die fremden Missionen bestimmten Zuschriften offen an das Ministerium des Aeußern zu leiten (J. M. Erl. v. 7. April 1852, Nr. 88 R. G. B.).

Die Correspondenz mit den Behörden in **Belgien** hat im diplomatischen Wege zu geschehen (J. M. Vdg. v. 7. März 1857, Nr. 50, R. G. B., neuerlich eingeschärft mit J. M. Erl. v. 15. December 1878, Z. 17088); ebenso mit den Gerichten in **Brasilien** (J. M. Vdg. v. 5. October 1858, Z. 19678) und es wurden die Gerichte angewiesen, in allen Fällen, in welchen sie die Vornahme einer gerichtlichen Erhebung oder eines sonstigen Actes der Rechtshilfe im Kaiserthum Brasilien in Anspruch zu nehmen in die Lage kommen, dem Ersuchschreiben an das betreffende Gericht eine Uebersetzung in die dortige Landessprache, d. i. ins Portugiesische, beizulegen — (welche, wenn sie das Gericht nicht bewerkstelligen kann, von dem k. k. Justizministerium veranlaßt wird) — und dasselbe auf dem Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes, mit der erforderlichen Legalisirung versehen, dem Justizministerium behufs weiterer Vermittlung vorzulegen (J. M. Erl. v. 25. December 1878, Z. 17554). Die Zustellung von fremden gerichtlichen Ausfertigungen an Parteien, welche sich in Brasilien befinden, wird von den brasilianischen Behörden nur dann vermittelt, wenn die zuzustellenden Ausfertigungen mit der Legalisirung einer brasilianischen Mission versehen sind. Das k. k. Oberlandesgericht wird hienach beauftragt, die von den unterstehenden Gerichten in Gemäßheit des J. M. Erl. v. 5. October 1858, Z. 19678, zur Veranlassung einer Zustellung in Brasilien vorgelegten Ausfertigungen stets mit der Legalisirung zu versehen und sohin dem Justizministerium vorzulegen, welches die weitere Legalisirung durch das k. u. k. Ministerium des Aeußern und die kaiserl. brasilianische Gesandtschaft, sowie die Einleitung der Zustellung auf diplomatischem Wege, besorgen wird (J. M. Erl. v. 1. August 1880, Z. 11199).

Digitized by Google

Auch mit den Behörden in **Dänemark** ist im diplomatischen Wege zu correspondiren (J. M. Vdg. v. 7. März 1857, Nr. 50 R. G. B.).

Die königl. dänische Regierung hat einer Zuschrift des k. u. k. Ministeriums des Aeußern zufolge, aus Anlaß eines speciellen Falles das Ersuchen gestellt, daß die Correspondenz der österreichisch-ungarischen und der königl. dänischen Localbehörden in Hinkunft um Weiterungen und unnütze Kosten zu vermeiden, frankirt zu expediren sei. Dieses Ersuchen der königl. dänischen Regierung, welches schon in den Bestimmungen des Art. 8 des internationalen Postvertrages vom 9. October 1874, Nr. 88 R. G. B. ex 1875, und im Art. 8 des Weltpostvereines vom 1. Juni 1878, Nr. 66 R. G. B. vom Jahre 1879, begründet ist, wird zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mitgetheilt, obschon in der Regel bei Beobachtung der bestehenden Bestimmungen, zu solchen Frankirungen kein Anlaß gegeben sein wird. Es muß nämlich ausdrücklich betont werden, daß die für die ämtliche Correspondenz mit Dänemark maßgebenden Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 7. März 1857, Nr. 50 R. G. B., ihre volle Geltung behalten. Es sind also nach wie vor die Ersuchschreiben an die königl. dänischen Gerichte nicht unmittelbar, sondern im Wege der Ministerien der Justiz und des Aeußern einzusenden. — Es muß ferner in Erinnerung gebracht werden, daß Amtsschreiben aus Dänemark, wenn solche dennoch etwa unfrankirt einlangen sollten, niemals uneröffnet zu retourniren, sondern anzunehmen sind, und daß sohin wegen des Ersatzes des vorgeschossenen Postporto in Gemäßheit des J. M. Erl. v. 12. April 1876, Z. 4651, (s. u.) vorzugehen ist (J. M. Erl. v. 8. Juli 1880, Z. 9790).

Rücksichtlich der Correspondenz mit den Gerichten der Staaten des **Deutschen Reiches** wurde durch die Ministerialverordnungen vom 17. Jänner 1857, Nr. 15 R. G. B., und vom 22. April 1857, Nr. 83 R. G. B., ein vollständiges Verzeichniß aller Gerichte bekannt gemacht, an welche sich in vorkommenden Fällen gewendet werden kann. Dieses Verzeichniß ist aber angesichts der neuen deutschen Gerichtsverfassung antiquirt.

In Folge des am 7. Mai 1872 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Deutschland abgeschlossenen Postvertrages (Nr. 17 R. G. B. f. 1873) sind alle bisherigen Portofreiheiten im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und den deutschen Staaten, daher auch jene in reinen Staatsdienstangelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Gebietes mit solchen Behörden eines anderen deutschen Gebietes aufgehoben. Die Gerichte haben daher alle Sendungen nach Deutschland und Luxemburg, von welchen sie wünschen, daß sie den Adressaten portofrei ausgefolgt werden, vorschriftsmäßig bei der Aufgabe zu frankiren (J. M. Erl. v. 11. December 1872, Z. 15546). — Durch J. M. Erl. v. 5. October 1873, Z. 12529, wurden die Gerichte angewiesen, sich rücksichtlich der Gerichte aller deutschen Staaten nach den Justizministerialerlässen vom 4. März 1873, Z. 2440 (oben bei §. 109) und vom 7. Mai 1873, Z. 5772 (unten bei Sachsen) zu benehmen, und dieß haben die J. M. Erl. v. 4. Februar 1875, Z. 1552, und v. 25. April 1882, Z. 18060 ex 1881 §. 1 neuerlich eingeschärft.

Bei dem Schriftenwechsel mit den Gerichten in **Frankreich** ist zu unterscheiden: Handelt es sich um wichtigere Acte der Rechtspflege, namentlich um die Einleitung von Untersuchungen, Aufnahme von rechtsverbindlichen Erklärungen, Verhören, Eiden und Verhandlungen über die Anerkennung von Urkunden, so können die französischen Gerichte unmittelbar angegangen werden, doch müssen die Zuschriften in einem der gewöhnlichen Courtoisie entsprechenden Stile abgefaßt sein, den ämtlichen Charakter des ausfertigenden Beamten, die Bezeichnung der Behörde, die Thatsache, welche sie veranlaßt, und den beabsichtigten Zweck enthalten; und zur Be-

Digitized by Google

feitigung des Zweifels über die Competenz des requirirenden Gerichtes von dem Oberlandesgerichte und dem J. M. legalisirt sein; handelt es sich um einfache Zustellungen oder Einholung von Auskünften, so sind diese im diplomatischen Wege, und nur in dringenden Fällen durch unmittelbare Zuschriften an die k. u. k. Gesandtschaft in Paris zu veranlassen (J. M. Vdg. v. 20. März 1852, Nr. 74, und v. 7. October 1854, Nr. 260 R. G. B.). — Diese Vorschriften wurden durch J. M. E. v. 29. Februar 1864, Z. 1788, und 8. Jänner 1865, Z. 109, eingeschärft, und beigefügt, daß bei einfachen Zustellungen oder Verfügungen geringerer Art die Beilegung eines eigenen Ersuchschreibens an die französische Behörde oder die k. u. k. Gesandtschaft nicht nothwendig, wohl aber der Stand und Aufenthalt der betreffenden Personen möglichst genau anzugeben ist. — Mit J. M. Erl. v. 19. Juli 1870, Z. 8627, wurde wiederholt bekannt gegeben, daß den Gerichten die directe Correspondenz mit der k. u. k. Gesandtschaft in Paris nur gestattet ist, wenn es sich um einfache Zustellungen gerichtlicher Erlässe an österreichische oder fremde Staatsangehörige oder um andere Verfügungen von geringer Erheblichkeit, wie die Einholung von Auskünften, handelt, und wenn zugleich die Natur des Gegenstandes Beschleunigung nothwendig macht. — Wenn es sich um Zustellungen an in Frankreich befindliche Personen handelt, die bis zu einem bestimmten Termine stattgefunden haben sollen, sind die betreffenden Bescheide zur Erwirkung der Zustellung dem Justizministerium unmittelbar und mit Beschleunigung vorzulegen (J. M. Erl. v. 12. Jänner 1867, Z. 409). — Die genaue Befolgung aller vorstehenden Vorschriften wurde mit J. M. Erl. v. 23. Jänner 1878, Z. 1120, neuerlich in Erinnerung gebracht.

Mit den Gerichten in **Großbritannien** findet kein Schriftenwechsel statt; wegen Veranlassung von Zustellungen oder Erlangung von Auskünften haben sich die Gerichte an die dortigen k. u. k. Consulate zu wenden (Ofd. v. 10. December 1846, Nr. 1008 J. G. S.), jedoch die Sendungen auf Kosten der Parteien portofrei zu machen (J. M. Erl. v. 17. Mai 1857, Z. 10896). Sollte eine Correspondenz mit den dortigen Gerichten durchaus nothwendig sein, so ist sie im diplomatischen Wege zu pflegen (J. M. Erl. v. 4. April 1858, Z. 6532). — In den Ersuchschreiben englischer Gerichtshöfe an österreichische Gerichte um Zeugenvernehmungen für das Beweisverfahren in Civil- und Handelssachen ist die ausdrückliche Zusicherung der Reciprocität, welche für diese Art der Zeugenvernehmung ohnehin nach der Parlamentsacte (act. 19 und 20 Vict. cap. 113) gesetzlich besteht, nicht mehr erforderlich (J. M. Erl. v. 4. Mai 1865, Z. 3242). — Dessenungeachtet ist eine Zeugenvernehmung im Requisitionswege nicht ausführbar. Es muß vielmehr, wenn man sich die Aussage eines Zeugen verschaffen will, ein Anwalt bestellt werden, welcher die Vernehmung des Zeugen vor dem betreffenden Richter zu beantragen und durchzuführen hat, was immer mit ziemlichen Kosten verbunden ist. Die k. u. k. Botschaft in London dürfte keinen Anstand nehmen, die Bestellung eines Anwaltes für den Zeugenführer gegen Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses von Seite des letzteren zu veranlassen (J. M. Erl. v. 5. November 1866, Z. 10977, und 22. August 1867, Z. 9549, u. m. a.). — Wenn der zu Beeidigende österreichischer Staatsangehöriger ist, und beide Streittheile damit einverstanden sind, so kann die Eidesabnahme und Zeugenvernehmung durch das k. u. k. Generalconsulat in London erfolgen. In diesem Falle muß aber die gerichtliche Requisition ausdrücklich dahin gestellt sein, daß, wenn der zum Richteramte befähigte Kanzleidirector nicht selbst in der Lage wäre, den Eid abzunehmen, der Gerent der Kanzleidirection des Londoner Consulates dazu delegirt werden könne, und es ist auch eine genaue Instruction über den bei Abnahme des Eides zu beobachtenden Vorgang beizufügen (J. M. Erl. v. 10. September 1870, Z. 10722).

Digitized by Google

Rücksichtlich des **Königreiches Italien** schreibt die Justizministerialverordnung vom 23. August 1872, Nr. 131 R. G. B., Folgendes vor: Art. 1. Zwischen den k. k. österreichischen Gerichten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und den königl. italienischen Gerichtsbehörden findet die unmittelbare Correspondenz sowohl in Civil- und Handelssachen, als in Strafsachen in Betreff aller Ansuchen statt, welche Vorladungen, Erhebungen, Zustellungen gerichtlicher Actenstücke, Verhöre, Abnahme von Eiden, Entgegennahme von Erklärungen, Vernehmungen von Zeugen, Befunde von Sachverständigen oder andere Acte des Instructionsverfahrens zum Gegenstande haben. Solche Ansuchen sind von dem Obergerichte (in Italien von der Corte d'Appello), welchem das ersuchende Gericht untersteht, an jenes Obergericht (in Italien an jene Corte d'Appello) zu leiten, welches zur Veranlassung ihrer Ausführung berufen ist. Dieses Obergericht wird deren Vollzug anordnen und die bezüglichen Acten an jenes Obergericht zurückleiten, von dem das Ansuchen gestellt wurde. Diese Art der Correspondenz ist auch bei Ersuchschreiben in dem Delibationsverfahren, welches der Execution von Erkenntnissen oder der Vollstreckung vorläufiger Sicherstellungsmittel voranzugehen hat, in Anwendung zu bringen. Die k. k. österreichischen Obergerichte werden sich in allen Ersuch- oder Antwortschreiben entweder der deutschen oder der italienischen Sprache bedienen. Für die Correspondenz derjenigen k. k. österreichischen Gerichte, welche den Obergerichten in Triest, Innsbruck und Zara unterstehen, mit den königlich italienischen Gerichten, welche den Appellhöfen in Mailand, Brescia und Venedig untergeordnet sind, wird insbesondere die weitere Erleichterung beibehalten, daß diese Gerichte in allen oben aufgezählten Civil- und Handelssachen unter einander direct, und ohne daß es einer Vermittlung durch die Obergerichte bedürfte, correspondiren können, sofern sie sich dabei der italienischen Sprache bedienen. Art. 2. Begehren um Auslieferung, sowie solche Ersuchen in Strafsachen, die mit einem Auslieferungsbegehren im Zusammenhange stehen, sollen stets auf diplomatischem Wege angebracht werden. In dringenden Fällen, insbesondere bei begründetem Fluchtverdachte, können jedoch auch die Gerichte erster Instanz, sowie die sonst zuständigen Behörden, sich unmittelbar an die zuständige Behörde des anderen Theiles wenden, um in Gemäßheit des Artikels X des Staatsvertrages vom 27. Februar 1869 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien, betreffend die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, auf Grund eines Strafurtheiles, Anklageactes oder eines Verhaftsbefehles, die Verhaftung des Verurtheilten oder Beschuldigten zu begehren und zu erlangen. Auch in solchen Fällen muß jedoch das Auslieferungsbegehren auf diplomatischem Wege ohne Verzug nachfolgen. Art. 3. Die Kosten des Vollzuges der in Strafsachen gestellten Ansuchen werden von jenem Theile, welchem das ersuchte Gericht angehört, getragen. Die im Delibationsverfahren auflaufenden Kosten und diejenigen, welche der ersuchte Theil in Folge eines Begehrens in Civilsachen wegen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder wegen Vornahme von Augenscheinen vorgestreckt hat, fallen der betheiligten Partei zur Last. — Die genaue Befolgung dieser Vorschriften wurde mit J. M. Erl. v. 29. November 1872, Z. 15025, neuerlich eingeschärft.

Ueber Ersuchen der fürstlichen Regierung von **Montenegro** werden die Gerichtsbehörden in Dalmatien angewiesen, nicht mehr, wie es früher gebräuchlich war, in directe Correspondenz mit der fürstlich montenegrinischen Regierung zu treten, sondern den k. u. k. diplomatischen Vertreter in Cettinje um die Vermittlung dieser Correspondenz zu ersuchen. Zugleich werden die k. k. Gerichtsbehörden angewiesen, diese Correspondenz in slavischer Sprache und in einer solchen Form zu führen, daß die k. und

Digitized by Google

k. diplomatische Mission in Cettinje sich auf die bloße Uebermittlung der bezüglichen Correspondenzstücke beschränken könne (J. M. Erl. v. 4. August 1879, Z. 11685).

Mit den Gerichten im Königreich der **Niederlande** ist im diplomatischen Wege zu correspondiren (J. M. Vdg. v. 7. März 1857, Nr. 50 R. G. B.).

Die kgl. niederländische Regierung hat ihren Missionen und Consularämtern in jenen Orten, wo Luxemburg keine eigenen Vertretungen besitzt, neuerdings den Auftrag ertheilt, die nicht politischen Interessen dieses Landes officiell in Schutz zu nehmen (J. M. Erl. v. 16. October 1880, Z. 15786).

Mit den Gerichten der vereinigten Staaten von **Nordamerika** findet kein unmittelbarer Verkehr statt; doch können die Gerichte ihre Ersuchschreiben wegen Zustellungen oder Erlangung von Auskünften unmittelbar an das k. u. k. Generalconsulat zu New-York und in wichtigen Fällen an die k. u. k. Gesandtschaft zu Washington richten (J. M. Vdg. v. 14 November 1856, Nr. 216 R. G. B.). Bei Vornahme von Gerichtsacten zu Gunsten in Amerika befindlicher Personen sind die Gebühren vorschußweise sicher zu stellen (J. M. E. v. 28. Juni 1870, Z. 6999).

Rücksichtlich der Correspondenz mit **Rußland** wurde durch J. M. Erl. v. 14. October 1850, Nr. 393 R. G. B., verordnet, daß sich die Gerichte, wenn das requirirte russische Gericht in den Provinzen Polen oder Bessarabien gelegen ist, an die k. u. k. Generalconsulate in Warschau und Odessa, in den übrigen Fällen aber an die k. u. k. Gesandtschaft in Petersburg zu wenden, bei Gegenständen von größerer Wichtigkeit aber die Vermittlung des Oberlandesgerichtes und Justizministeriums in Anspruch zu nehmen haben. Nur in Strafsachen oder in Civilsachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, können sich dieselben, sofern sich die Correspondenz auf die Provinzen Podolien, Volhynien und Kiew bezieht, an den politischen Landeschef wenden, welcher die Vermittlung durch den kaiserl. russischen Gouverneur veranlassen wird.

Nach dem Staatsvertrage vom 2. April 1884, R. G. B. Nr. 134, findet zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften der Oberlandesgerichtssprengel Lemberg und Krakau und des Jurisdictionssprengels Warschau die Correspondenz ohne diplomatische Vermittlung hinsichtlich aller Ansuchen statt, welche die Rechtshilfe in Civil- oder Strafsachen betreffen, insofern solche Requisitionen nicht unter die Bestimmungen der Art. 9, 10 und 13 des Staatsvertrages vom 3. October 1874 wegen Auslieferung der Verbrecher fallen (Art. 1). Die Ersuchschreiben werden von den österreichischen Gerichten und Behörden in deutscher und von den russischen Gerichten und Behörden in russischer Sprache abgefaßt sein (Art. 5).

Ferner wurde durch J. M. Erl. v. 6. Mai 1868, Z. 5008, bez. durch J. M. Erl. v. 6. August 1880, Z. 11293, verordnet: Infolge der in den kaiserl. russischen Gouvernements Petersburg, Novgorod, Moskau, Pskow, Riazan, Wladimir, Kalouga, Tula, Twer, Jaroslaw, Charkow, Koursk, Orel, Woronesch, Tiflis, Koutais, Bakon, Elisabethopel, Stawropol und Eriwan, dann Kiew, Padolien und Wolhynien eingeführten neuen Gerichtsorganisation muß jede Requisition eines auswärtigen Gerichtes im Namen dieses Gerichtes in der Form eines richterlichen Erkenntnisses oder Amtsschreibens abgefaßt sein und eine vollständige und genaue Darstellung alles dessen enthalten, was auf das Verlangen des Gerichtes Bezug hat. Wenn es sich demnach darum handelt, im gerichtlichen Wege Vernehmungen oder insbesondere Zeugenaussagen unter eidlicher Bekräftigung aufzunehmen, ist es unbedingt nothwendig, die betreffende Angelegenheit zu bezeichnen, und anzugeben, ob die Aussage in der Eigenschaft als Kläger, als Geklagter, oder als Zeuge gemacht werden soll; die Individuen selbst sollen genau bezeichnet werden, damit kein Zweifel über deren Identität mit den

Digitized by Google

vorgeladenen Personen bestehen könne. Die Requisition des auswärtigen Gerichtes soll überdieß mit einem Certificate des Inhaltes versehen sein, daß diese Requisition in Vollzug gesetzt werden solle. Zufolge des allgemeinen Reglements für die gerichtlichen Behörden sollen die Requisitionen auswärtiger Gerichte von einer russischen Uebersetzung begleitet sein, da an die Gerichte des Reiches kein in fremder Sprache abgefaßtes Ersuchen gerichtet werden kann. Was die gerichtlichen Actenstücke betrifft, welche eingesendet werden, um an in Rußland sich aufhaltende Individuen zugestellt zu werden, so können solche Actenstücke, wie solches bisher geschehen ist, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übermittelt werden, welches dieselben seinerseits durch Vermittlung der competenten Polizeiadministration an ihre Bestimmung leiten wird. Es ist zu bemerken, daß die Adressen der von den Gerichten vorzuladenden Personen genau anzugeben sind, indem jede Ungenauigkeit Verzögerungen und sogar die Unmöglichkeit, dem Ersuchen zu entsprechen, herbeiführen kann. Die Kosten des Verfahrens treffen das requirirende Gericht. Jede Forderung auf eine Geldsumme muß in den vorgenannten Gouvernements vor dem competenten Gerichte durch den Kläger persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vorgebracht werden. Wo es den Gerichten unmöglich sein sollte, den Requisitionen eine russische Uebersetzung beizulegen, ist bei deren Vorlage das Ersuchen zu stellen, daß die Uebersetzung von der Gesandtschaft besorgt, und beigeschlossen werde.

Diese Vorschrift wegen Beilegung einer russischen Uebersetzung oder Veranlassung derselben durch die Gesandtschaft wurde insbesondere rücksichtlich der Ersuchschreiben in Strafsachen durch Justizministerial-Erlaß vom 21. März 1872, Z. 3354, neuerlich in Erinnerung gebracht.

Nach Mittheilung der k. u. k. Botschaft in St. Petersburg bedarf es zur Bewirkung einfacher Zustellungen an die in Rußland weilenden Privatpersonen keiner förmlichen Rogatorien der Gerichtsbehörden, da dieselbe durch die Administrativbehörden bewirkt werden, welche sie anstandslos über Begehren der k. u. k. Consularämter vornehmen, und sind Rogatorien mit beigelegter russischer Uebersetzung dagegen nur dann erforderlich, wenn es sich um die Vornahme einer gerichtlichen Handlung wie Eidesabnahme, Zeugenverhör u. s. w., seitens der russischen Gerichte handelt. Dieß wird mit Bezug auf den Justizministerialerlaß vom 6. Mai 1868, Z. 5003, mit dem Auftrage bekannt gegeben, sich wegen derlei Zustellungen, soweit sie in den Provinzen Polen und Bessarabien bewirkt werden sollen, unmittelbar an die k. u. k. Generalconsulate in Warschau und Odessa, sonst aber an die k. u. k. Botschaft in St. Petersburg zu wenden. Hiebei wird in Erinnerung gebracht, daß die Adressen von den Gerichten genau anzugeben sind, indem jede Ungenauigkeit Verzögerungen, und sogar die Unmöglichkeit, die Zustellung zu bewerkstelligen, herbeiführen kann; daß ferner immer ordnungsmäßig vorbereitete Zustellungsscheine beizulegen und endlich von allen Schriftstücken, insofern dieselben nicht ohnehin in deutscher Sprache abgefaßt sind, beglaubigte deutsche Uebersetzungen anzuschließen sind (J. M. Erl. v. 10. März 1874, Z. 2588).

Die k. u. k. Botschaft in St. Petersburg hat die Nothwendigkeit dargelegt, daß mit Rücksicht auf den bei den kaiserl. russischen Behörden obwaltenden Geschäftsgang, **Zustellungen, welche innerhalb einer festgesetzten Frist in die Hände des Adressaten gelangen sollen, z. B. gerichtliche Vorladungen, wenigstens drei Monate vor dem anberaumten Termine, an die k. u. k. Botschaft gelangen. Die k. k. Gerichte werden angewiesen, bei den von ihnen festzusetzenden Terminen hierauf Bedacht zu nehmen. Es müssen ferner bei Zustellungen an in Rußland befindliche Personen, der Adresse außer der sehr deutlich und correct zu schreibenden Domicilangabe, auch noch stets District und**

Digitized by Google

Gouvernement beigesetzt werden, da die Außerachtlassung dieser Vorsicht in vielen Fällen die Auffindung des Adressaten unmöglich macht. Weiters sind derlei Zustellungen nicht mittelst Collectivlisten zu bewerkstelligen, sondern immer in einzelnen Parien auszufertigen und wird bemerkt, daß zur Einleitung solcher Zustellungen in der Regel keine besondere Zuschrift an die k. u. k. Botschaft in St. Petersburg oder an ein in Rußland befindliches k. u. k. Consulat erforderlich ist, sondern daß die betreffenden zuzustellenden Acte, welchen, wenn sie nicht ohnehin in deutscher Sprache ausgefertigt sind, eine deutsche Uebersetzung beizulegen ist, unter Anschluß des Empfangscheines, welchem unter der gleichen Voraussetzung ebenfalls eine deutsche Uebersetzung beizulegen ist, auf dem Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes, dem k. k. Justizministerium zur weiteren Einbegleitung vorzulegen sind. Ferner wird in Erinnerung gebracht, daß Requisitionsschreiben an kaiserl. russische Behörden stets mit der Legalisirung zu versehen und stets unter Beilegung der, unter obiger Voraussetzung erforderlichen deutschen Uebersetzung, auf dem Wege des Oberlandesgerichtes dem k. k. Justizministerium zur Einbegleitung vorzulegen sind. Wenn ausnahmsweise eine Zuschrift direct an die k. u. k. Botschaft in St. Petersburg oder an ein in Rußland befindliches k. u. k. Consulat gerichtet werden muß, ist diese Zuschrift jedenfalls zu frankiren. Schließlich wird erinnert, daß Zuschriften an die k. u. k. Botschaft in St. Petersburg oder an ein in Rußland befindliches k. u. k. Consulat immer in deutscher Sprache auszufertigen sind, oder denselben eine deutsche Uebersetzung beizulegen ist (J. M. Erl. v. 19. November 1879, Z. 17301).

Wenn es sich um die Beantwortung einer von einem kaiserl. russischen Gerichte an ein k. k. österreichisches Gericht gestellten Requisition oder um einen von einem k. k. österreichischen Gerichte einer kaiserl. russischen Behörde auch ohne Requisition zu leistenden Act der Rechtshilfe, wie z. B. Mittheilung der Todfallsacten über einen hier verstorbenen russischen Staatsangehörigen oder der Acten über die Erhebung des Geisteszustandes eines hier befindlichen russischen Angehörigen handelt, so besteht kein Anlaß, den bezüglichen Actenstücken russische Uebersetzungen beizugeben. Die Kosten der Uebersetzungen sind in strafgerichtlichen Angelegenheiten und in Rechtssachen der das Armenrecht genießenden Parteien unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften aus den gerichtlichen Verlagsgeldern zu bestreiten, in anderen Civilrechtsangelegenheiten aber von der Partei, in deren Interesse die Requisition ergeht, zu tragen, wobei es keinem Anstande unterliegt, daß die requirirenden Gerichte gleich bei der Ausfertigung der Requisition die zahlungspflichtigen Parteien verhalten, auf ihre Kosten Uebersetzungen beizuschaffen oder doch den ensprechenden Kostenbetrag in vorhinein zu erlegen (J. M. Erl. v. 12. Juli 1880, Z. 9179).

Ueber die russische Gerichtsverfassung s. Gerichtszeitung 1883, Nr. 38.

Die Gerichte im **Königreiche Sachsen** sind angewiesen, bei dem Umstande, als die österreichischen Gerichte nach Wegfall der bestandenen Portofreiheiten sämmtliche Postsendungen an die sächsischen Gerichte, ohne Unterschied der Angelegenheit, um welche es sich handelt, und ob das absendende Gericht das ersuchende oder ersuchte ist, frankirt abgehen lassen, das gleiche Verfahren zu beobachten; für den Fall übrigens, daß gleichwohl unfrankirte Postsendungen der jenseitigen Gerichte noch an sie gelangen sollten, deren Annahme nicht zu verweigern, sondern darüber Anzeige an das Ministerium der Justiz zu erstatten. Da die gleiche Bestimmung bereits in dem Justizministerialerlaß vom 11. December 1872, Z. 15546 (o. S. 234) ihren Ausdruck fand, haben die Gerichte sich diesen Bestimmungen gemäß zu benehmen, und den gedachten Justizministerialerlaß, insbesondere auch in der Richtung genau zu beobachten, daß sie

Digitized by Google

entfallende Portoauslagen — auch in Strafsachen — aus den Pauschalgeldern vorschußweise bestreiten (J. M. Erl. v. 7. Mai 1873, Z. 5772, mit J. M. Erl. v. 4. Februar 1875, Z. 1552, neuerlich eingeschärft).

Rücksichtlich des Verkehres mit den Gerichten in der **Schweiz** wurde durch Ministerialverordnung vom 15. October 1856, Nr. 195 R. G. B., das Verzeichniß der Gerichtsbehörden bekannt gemacht, an welche sich unmittelbar gewendet werden kann; doch haben bei Ersuchschreiben dieser Behörden die österreichischen Gerichte stets sorgfältig zu prüfen, ob die requirirende Behörde zu den Verfügungen, deren Vollzug angesucht wird, zuständig war, und ob die Erfüllung nach den bestehenden Gesetzen zulässig ist, in zweifelhaften Fällen aber sich an die Oberlandesgerichte und diese an das Justizministerium zu wenden.

Da nach Artikel 23 des Postvertrages mit der Schweiz vom 15. Juli 1868, Nr. 36 R. G. B. für 1869, nur die Correspondenz in reinen Staatsdienstangelegenheiten die Portofreiheit genießt, können Correspondenzen, welche Erbschafts- oder Vormundschaftsangelegenheiten ꝛc., also lediglich Privatinteressen betreffen, nicht portofrei behandelt werden (J. M. Erl. vom 17. October 1872, Z. 13309).

Die Uebermittlung der gerichtlichen Ersuchschreiben an die Gerichte des Königreichs **Serbien**, sowie die Beantwortungen derselben erfolgt auf diplomatischem Wege. Dem Ersuchschreiben ist, wenn es nicht in der Sprache des ersuchten Gerichtes abgefaßt ist, eine deutsche oder französische Uebersetzung beizulegen. Dasselbe gilt von jenen Beilagen eines Ersuchsschreibens, deren Inhalt dem ersuchten Gerichte bekannt sein muß, um dem gestellten Ersuchen entsprechen zu können. Der Beantwortung eines Ersuchschreibens ist eine Uebersetzung der bezeichneten Art in dem Falle beizulegen, wenn die Antwort nicht in der Sprache des ersuchenden Gerichtes abgefaßt ist (Art. IV des Staatsvertrages mit Serbien v. 6. Mai 1881, R. G. B. Nr. 88 für 1882).

Zur Veranlassung von einfachen Zustellungen an Parteien in Serbien sind besondere Ersuchschreiben an die betreffenden königlich serbischen Gerichte nicht erforderlich. Es ist das zuzustellende Actenstück nebst dem vorbereiteten Zustellungsscheine, in welchem die Gattung des Actenstückes (z. B. Klage, Zahlungsauftrag) das Datum und die Geschäftszahl, die allfälligen Allegate, sowie der Name und der Wohnort des Adressaten genau anzugeben sind, in Regelfällen durch das k. k. Oberlandesgericht und in dringenden Fällen unmittelbar dem Justizministerium vorzulegen. In gleicher Weise sind auch Bescheinigungen (Recepisse) über die in Folge von Ersuchen königlich serbischer Gerichte besorgten Zustellungen vorzulegen. Sind die für Parteien in Serbien vorbereiteten Zustellungsscheine oder die Bescheinigungen (Recepisse) über die für königlich serbische Zustellungen in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßt, so ist eine deutsche Uebersetzung beizugeben. Zustellungen sind auf dem diplomatischen Wege zu veranlassen; daher jede andere Art der Zustellungsveranlassung, insbesondere auch die directe Einsendung des Actenstückes an die Partei durch die Post unzulässig erscheint. Es ist wünschenswerth, daß Actenstücke, welche innerhalb einer festgesetzten Frist in die Hände des Adressaten gelangen sollen, z. B. gerichtliche Vorladungen, wenigstens zwei Monate vor dem anberaumten Termine an das Justizministerium gelangen, worauf bei den festzusetzenden Terminen Bedacht zu nehmen ist. Zur Vorlage der zuzustellenden Actenstücke genügen Rubrikberichte und ist die Vorlage der Subberichte an das Oberlandesgericht, sowie anderer Actenstücke, welche nicht zur Ausführung der Zustellung erforderlich sind, zu vermeiden. Schließlich wird bemerkt, daß gerichtliche Schreiben, deren Uebermittlung nicht auf dem im Art. IV des Staatsvertrages vom 6. Mai 1881, R. G. B. Nr. 88 ex 1882, vorgeschriebenen diplomatischen Wege erfolgt,

Digitized by Google

von den königlich serbischen Gerichten nicht zu berücksichtigen sind, weshalb es unbedingt erforderlich ist, daß die Gerichte ihre Schreiben an königlich serbische Gerichte in allen Fällen in gleicher Weise, wie es in Betreff der an Parteien zuzustellenden Actenstücke oben angeordnet wird, dem Justizministerium vorlegen (J. M. Erl. vom 6. April 1883, Z. 5131).

Türkei. In Fällen, wo es sich um bloße Zustellungen an österreichische oder fremde Unterthanen in der Türkei handelt, hatten sich schon nach den Hfd. v. 16. Juni 1847, Nr. 1066 J. G. S., die österreichischen Gerichtsbehörden erster Instanz unmittelbar an das österr. Consularamt oder die k. u. k. Agentur des Bezirkes zu wenden (J. M. Erl. v. 14. October 1850, Nr. 393 R. G. B.). Dazu kommt gegenwärtig noch, daß diese k. k. Consulate als ordentliche österr. Gerichtsbehörden zu betrachtrn sind, an welche sich die ersten Instanzen in allen Kronländern wegen des Vollzugs civilgerichtlicher Acte unmittelbar zu wenden haben (J. M. Erl. v. 16. December 1855, Z. 26001 und v. 24. August 1856, Z. 18646). Gleiches gilt auch in Strafsachen (J. M. Erl. v. 27. October 1856, Nr. 202 R. G. B.). Nur in Fällen von besonderer Wichtigkeit, oder bei eintretenden Verzögerungen hat es bei der Berichterstattung an die Oberlandesgerichte und rücksichtlich an das Justizministerium zu bleiben. Nach dem J. M. Erl. v. 13. Jänner 1857, Z. 26944, haben die dalmatinischen Gerichte ein Ersuchschreiben an die türkischen nicht abzufassen, sondern die Requisitionspunkte unmittelbar in der an die Consularbehörde gerichteten Zuschrift auszudrücken.

Portobehandlung überhaupt. In Betreff der ämtlichen Correspondenz mit den Behörden aller jener auswärtigen Staaten, welche dem internationalen Postvertrage vom 9. October 1874, Nr. 88 R. G. B. für 1875, beigetreten sind, haben jene Vorschriften in Anwendung zu kommen, welche seinerzeit in Betreff des Deutschen Reiches mit dem Justizministerialerlasse vom 5. October 1873, Z. 12529 (o. S. 234) bekannt gegeben wurden. Amtsschreiben, welche aus solchen Staaten unfrankirt einlangen, sind daher nicht uneröffnet zu retourniren, sondern von den betreffenden Gerichten anzunehmen, das entfallende Postporto einstweilen aus den Verlagsgeldern vorzuschießen, dasselbe sohin von den Zahlungspflichtigen einzubringen und im Falle der Uneinbringlichkeit die absendende Behörde um den Ersatz des verausgabten Postportos zu ersuchen. Weigert sich die ausländische Behörde, den Ersatz zu leisten, so ist hierüber zur weiteren Veranlassung die Anzeige an das Justizministerium im Wege des Oberlandesgerichtes zu erstatten (J. M. Erl. v. 12. April 1876, Z. 4651). — Die dem erwähnten Vertrage beigetretenen Staaten sind: Oesterreich-Ungarn, das Deutsche Reich, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, die vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und Schweden, Portugal, Rumänien, Rußland, die Schweiz, Serbien, Türkei.

Uebereinkommen wegen kostenfreier Erledigung der gegenseitigen Ansuchen in streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten armer Parteien bestehen mit Baiern (Min. Vdg. v. 4. Jänner 1852, Nr. 37 R. G. B.), mit Preußen (Hofd. v. 13. August 1844, Nr. 823 J. G. S.), mit dem Königreich Sachsen (Min. Vdg. v. 7. November 1857, Nr. 225), und mit Schwarzburg-Sondershausen (Uebereink. v. 11. Juni 1866, Nr. 150 R. G. B.).

Titulatur der Behörden.

§. 203. Untergeordnete Gerichte haben gegen vorgesetzte Behörden die Benennung „hochlöblich" zu gebrauchen. In der Correspondenz mit anderen Behörden gleichen oder minderen Ranges ist die Benennung „löblich" zu gebrauchen.

Digitized by Google

Vorlage an die Ministerien und den obersten Gerichtshof.

§. 204. Bei dem obersten Gerichtshofe und den Ministerien haben die Gerichte erster Instanz, soferne nicht für einzelne Fälle besondere Anordnungen bestehen, durch ihr vorgesetztes Obergericht einzuschreiten.

Benennung der Gerichte. Form der Erkenntnisse.

§. 205. Alle Gerichtsbehörden haben den Titel „kaiserl. königl. Gerichte" zu führen und auf diese Weise ihre Ausfertigungen zu besorgen.

Urtheile und andere Erkenntnisse haben stets mit den Worten „Das k. k. *Gericht* hat kraft der ihm von Seiner apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt" zu beginnen.

Entsprechend dem Art. 1 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt (o. S. 1) haben die Urtheile und Erkenntnisse der Gerichte mit den Worten zu beginnen: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers" und hierauf hat erst die Benennung des Gerichtes zu folgen (J. M. Vdg. v. 11. Jänner 1868, Nr. 6 R. G. Bl.).

Vidirung aller Concepte durch den Vorsitzenden.

§. 206. Die Entwürfe aller gerichtlichen Ausfertigungen sind dem Vorsitzenden vorzulegen. Dieser ist verpflichtet, sie genau durchzugehen, und wenn er sie mit dem gefaßten Beschlusse übereinstimmend findet, das Wort „Expediatur" und seine Unterschrift beizusetzen. Bemerkt er darin Sprachfehler, Undeutlichkeiten im Ausdrucke oder offenbare Versehen, so kann er gleich selbst die nöthige Verbesserung vornehmen, oder den Referenten dazu anweisen. Wenn ihm aber eine wichtigere Abänderung nothwendig scheint, so hat er sein Bedenken in der nächsten Sitzung zu eröffnen und nach dem darüber gefaßten Beschlusse die Ausfertigung anzuordnen.

Die mit dem Expediatur des Vorsitzenden versehenen Entwürfe sind in das Expedit zu befördern. Ohne die Genehmigung des Vorsitzenden darf von dem Expedite Nichts ausgefertigt werden.

Verfahren im Expedit. Controle der rückständigen Expeditionen.

§. 207. Der Expeditor hat die an ihn gelangenden Geschäftsstücke in dem von dem Protokollführer übergebenen Verzeichnisse (§. 181) zu löschen, und wenn binnen acht Tagen nach der Sitzung nicht alle in diesem Verzeichnisse enthaltenen Stücke an ihn gelangen sollten, rücksichtlich der noch abgängigen dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Expeditsbuch.

§. 208. Alle eingelangten Stücke hat er zugleich in das Expeditsbuch einzutragen und auf dem Entwurfe der Ausfertigung den Tag des Einlangens anzumerken.

Das Expeditsbuch hat die Bestimmung, die richtige Ablieferung aller dem Gerichte überreichten Eingaben in das Expedit zu versichern, und die Nachforschung, ob und wann ein Actenstück an das Expedit gekommen ist, und wann es an die Registratur abgegeben wurde, zu erleichtern. Es ist nach dem Formular Nr. 16 zu führen. In die erste Rubrik sind im vorhinein die Zahlen des Einreichungsprotokolles in arithmetischer Ordnung, in die zweite bei jedem Stücke, sobald es dem Expedite zukommt, der Tag, an welchem dieses geschehen ist, mit wenigen Buchstaben oder Zeichen, und in die vierte der Tag der Abgabe an die Registratur einzutragen.

Besorgung der Abschriften.

§. 209. Der Vorsteher des Expedites hat die Reinschrift der Erledigungen zu veranstalten und zu diesem Ende die Arbeiten unter den Kanzleibeamten zweckmäßig zu vertheilen.

Erledigungen, deren Beschleunigung von dem Gesetze oder dem Vorsitzenden besonders angeordnet wird, sind sogleich, die übrigen in der Ordnung auszufertigen und zuzustellen, in welcher sie an das Expedit gelangten. Rückstände sind sorgfältig zu vermeiden.

Collationirung derselben.

§. 210. In der Kanzlei ist rein, leserlich und richtig zu schreiben. Abkürzungen von Namen oder Worten sind nicht gestattet. Auf jeder Ausfertigung muß die Geschäftszahl der Eingabe angemerkt werden, über welche sie erfolgt.

Das Handelsministerium hat ein Gutachten des Rectorates der technischen Hochschule in Wien mitgetheilt, wonach die Anilintinte nach den bisherigen Erfahrungen zu den weniger haltbaren Producten gehört und daher vom ämtlichen Gebrauche auszuschließen wäre. Hievon werden die Gerichte verständigt (J. M. Erl. v. 26. April 1874, Z. 5166).

Jede Abschrift muß ferner mit dem Entwurfe der Erledigung vollkommen übereinstimmen, und um sich dessen zu versichern, mit dem letzteren von zwei Beamten der Kanzlei sorgfältig collationirt werden. Der Verfertiger der Abschrift ist zum Collationiren derselben in der Regel nicht zu verwenden, wenn dieses aber unvermeidlich wäre, so hat er die von ihm verfertigte Abschrift vorzulesen, und ein anderer

Digitized by Google

Beamter die Uebereinstimmung mit dem Concepte zu controliren. Die Namen derjenigen, welche abgeschrieben und welche collationirt haben, sind auf dem Entwurfe anzumerken.

Unterschrift derselben.

§. 211. Die Ausfertigungen sind sogleich zur Unterschrift zu befördern. Berichte sind zuerst von dem Referenten, und wo ein Vicepräsident besteht, auch von diesem, dann von dem Vorsteher des Gerichtes; Erkenntnisse, Decrete, Edicte, besonders ausgefertigte Amtszeugnisse und Vergleichsurkunden von dem Vorsteher des Gerichtes und einem Rathssecretär oder dem Vorsteher des Expedites zu unterzeichnen. Noten und Schreiben an andere Behörden sind von dem Vorsteher des Gerichtes allein, Bescheide auf überreichte Eingaben aber und Entscheidungsgründe von einem Rathssecretär oder dem Vorsteher des Expedites zu unterfertigen.

Beglaubigungen von Abschriften können von dem Vorsteher des Expedites oder der Registratur ausgefertigt werden.

Bei den Bezirksgerichten können die Beglaubigungen auch von den das Expedit leitenden Kanzlisten oder einem dazu beeideten Diurnisten geschehen (J. M. Erl. v. 14. Juli 1853, Z. 10439).

Beifügung des Gerichtssiegels.

§. 212. Nach geschehener Unterschrift sind die Ausfertigungen ohne Verzug dem Vorsteher des Expedites zurück zu stellen. Erkenntnisse, Vergleichsurkunden, Edicte, Ernennungsdecrete, Amtszeugnisse, Legalisirungs- und Vidimirungsbestätigungen, Genehmigungsclauseln in Vormundschafts-, Curatels- und Fideicommißangelegenheiten, Bescheide, wodurch eine Execution, die Erfolglassung eines Depositums oder eine Zahlungsanweisung bewilligt wird, Grundbuchs- und Depositenauszüge sind mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Decrete, Noten und Schreiben sind einzeln von außen zu versiegeln.

Zustellung der gerichtlichen Erledigungen.

§. 213. Jede Erledigung ist ordnungsmäßig zuzustellen, das Concept der Ausfertigung aber und andere bei Gericht zurückbleibende Acten sind der Registratur zu übergeben (§. 220). Die Zustellungen im Gerichtsorte haben durch den beeideten Gerichtsdiener, außerhalb desselben in der Regel durch die Post zu geschehen. Doch können Zustellungen an Parteien, welche außer dem Gerichtsorte, aber in dem Bezirke des Gerichtes wohnen, auf ausdrückliches Verlangen, oder, wenn das Gericht es zur Sicherheit erforderlich findet, auch durch den

Digitized by Google

Gerichtsdiener vorgenommen werden. Zur Zustellung sowohl in, als außer dem Gerichtsbezirke kann sich das Gericht auch der Gemeindevorsteher bedienen, oder das — — Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Zustellung geschehen soll, darum ersuchen.

Zustellung durch die Post. Sämmtliche Gerichte haben die Zustellung ihrer Erlässe an Parteien außer dem Amtsorte nur dann, wenn dieselbe aus besonderen Gründen nothwendig erscheint, durch die zuständigen Gerichte oder Gemeindevorsteher, sonst aber unmittelbar durch die Post zu veranlassen, in welchem Falle von den diese Erlässe empfangenden Adressaten die entfallende Postgebühr eingehoben wird (J. M. Erl. v. 11. December 1851, Z. 16370, v. 24. Jänner 1855, Z. 22730 und v. 22. Juli 1860, Z. 10433). — Ueber die Erlangung der Zustellungsbescheinigung (Retourrecepisse) s. die Verordnung der Ministerin der Justiz und des Handels vom 5. April 1853, Nr. 60 R. G. B., welche mit Verordnung vom 22. September 1856, Nr. 209 R. G. B., auf alle Kronländer ausgedehnt wurde, bei §. 395 der allg. Ger. Org. — Es ist nicht ausgeschlossen, daß der in einer Streitsache einschreitenden Partei oder ihrem Vertreter die dem Gegentheile durch die Post recommandirt zuzusendende Erledigung unter ämtlich versiegeltem Umschlage nebst dem mit der Einreichungszahl und dem Namen des Adressaten versehenen Retourrecepisseblanquette zur eigenen Postaufgabe gegen Empfangsbestätigung behändigt werde. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Manipulation der einschreitenden Partei oder ihrem Vertreter nicht wider ihren Willen aufgedrungen werden darf, und daß es dem Gerichte unbenommen bleibt, diesen Vorgang auszuschließen, wenn besondere Bedenken entgegenstehen (J. M. Erl. v. 17. März 1860, Z. 2032, und v. 24. Jänner 1866, Z. 768; und dazu Erlaß des Wiener O. L. G. P. v. 11. Juli 1882, Z. 5223 und v. 3. Sept. 1882, Z. 8624). — Bei der Expedition der durch die Post gegen Retourrecepisse zuzustellenden Actenstücke ist sorgfältig darauf zu achten, daß das Retourrecepisse in einer Weise befestigt werde, welche der Gefahr des Verlustes begegnet, und welche es den Postbediensteten ermöglicht, das Retourrecepisse wahrzunehmen, ohne das Actenstück erst umzuwenden und einer näheren Untersuchung zu unterziehen (J. M. Erl. v. 16. Juli 1874, Z. 9153).

Laut einer Eröffnung des k. k. Handelsministeriums kommen bei den k. k. Postdirectionen zahlreiche, den Geschäftsgang hemmende Portoreclamationen zur Verhandlung, welche darin ihren Grund haben, daß im internen Verkehre die ämtlichen Correspondenzen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes nicht mit der die Portofreiheit begründenden, durch das Gesetz vom 2. October 1865, Nr. 108 R. G. B., über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind. Es wird daher unter Bezugnahme auf den J. M. Erl. v. 24. November 1865, Z. 10633, die genaue Befolgung der Vorschriften des Art. V des erwähnten Gesetzes, Nr. 108 R. G. B., in Betreff der Bezeichnung der portofreien Dienstcorrespondenzen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß bei den Dienstschreiben an portopflichtige Adressaten (Punkt 3 des Art. IV) die Bezeichnung: „Dienstsache (ex officio)" zur Erwirkung der Portofreiheit nicht genügt, sondern daß auf dem Couvert ausdrücklich der Beisatz „portofreie Dienstsache" enthalten sein muß. Auch erscheint es zur Vermeidung von Anständen erforderlich, daß bei Geldsendungen an exponirte Beamte der Charakter des Adressaten mit dem Beisatze „exponirt oder selbständig fungirend" auf der Adresse deutlich angegeben werde (J. M. Erl. v. 12. Juni 1876, Z. 7560).

Digitized by Google

Wenn von den Gerichten in Parteisachen eine unfrankirte Sendung zur Post gegeben wird, deren Porto der Empfänger berichtigen soll, ist dieses Porto, falls der Adressat nicht zu eruiren ist und das Poststück dem Gerichte deswegen zurückgestellt werden muß, der Postanstalt von der die Sendung veranlassenden Partei zu ersetzen. Da dieser Anspruch der Postanstalt im Hinblick auf die bestehenden Postvorschriften nicht bezweifelt werden kann, das Gericht jedoch in einem solchen Falle nur dann das unberichtigte Porto für das Retourstück an die Postanstalt abzuführen in der Lage ist, wenn es von der Partei eingehoben werden kann, so sind die Gerichte anzuweisen, in einer geeigneten, möglichst übersichtlichen Weise alle solchen als unbestellbar von der Post zurückgestellten Stücke in Vormerk zu nehmen, das Porto von der betreffenden Partei einzuheben und an die Postanstalt abzuführen, im Falle der Uneinbringlichkeit jedoch diesen Umstand auf dem bezüglichen dem Postamte behufs Abschreibung des Porto auszufolgenden Original-Couverte der unbestellbaren Sendung oder auf einer gehörig beglaubigten Abschrift dieses Couverts zu bestätigen (J. M. Erl. v. 25. April 1882, Z. 18060 ex 1881 §. 3).

Zustellungen an Parteien, welche in den Ländern der ungarischen Krone wohnen, dürfen nicht durch die Post geschehen, sondern sind durch die königl. ungarischen Gerichtsbehörden zu veranlassen (J. M. Erl. v. 17. Jänner 1875, Z. 479).

Zustellung durch die Gemeindevorsteher. Vgl. hierüber die Instruction für dieselben vom 28. Juni 1850, Nr. 256 R. G. B., §§. 18—25 im 3. Bande, 1. Heft, dieser Sammlung.

Zustellung durch die Polizeibehörde. Zustellungen an dem Wohnorte nach bekannte Parteien in Wien sind nicht mehr im Wege der k. k. Polizeidirection in Wien zu bewerkstelligen (J. M. Erl. v. 2. August 1875, Z. 10610).

Zustellungsgebühren. Die Vorschrift über diese ist in den folgenden Paragraphen der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B., enthalten:

§. 14. Die Dienerschaft der Gerichtshöfe erster Instanz, dann der abgesondert bestehenden Bezirksgerichte hat nach Umständen, wenn sie im Auftrage des Amtsvorstandes im Dienste außerhalb des Amtsortes verwendet wird, Gang- und Zehrgelder, oder auch Zustellungsgebühren, anzusprechen. Der Amtsvorstand ist dafür verantwortlich, daß das Dienstpersonale zu dienstlichen Aussendungen nicht ohne Nothwendigkeit, sondern nur dann verwendet werde, wenn es die Gesetze, z. B. bei gewissen gerichtlichen Amtshandlungen und Zustellungen, vorschreiben, oder die sonst etwa zu Gebote stehenden Zustellungsmittel, z. B. die Post, die Gemeindeboten u. dgl., wegen besonderer Dringlichkeit oder wegen der eigenthümlichen Art des zu vollziehenden Auftrages nicht benützt werden können.

§. 15. Das Ganggeld darf nur dann aufgerechnet werden, wenn die Entfernung des Ortes, wohin der Diener sich zu begeben hat, vom Amtssitze mehr als eine halbe Meile ausmacht; und nur in dem Maße, als nicht auf dem Hin- und Rückwege eine Fahrgelegenheit, die der Diener benützen kann, in Aufrechnung kommt. Das Ganggeld beträgt zehn Kreuzer für jede Meile des Hin- und Rückweges. Hat der Diener auf einer Aussendung mehrere Aufträge an verschiedenen Orten zu besorgen, so gebührt das Ganggeld nach der ganzen in gehöriger Ordnung zurückgelegten Wegesstrecke. Für die, nicht eine Viertelmeile betragenden Bruchtheile des Weges wird Nichts vergütet.

(Die im Eingange des §. 15 erwähnte Entfernung von einer halben Meile beträgt jetzt 3.8 Kilometer; das Ganggeld beträgt $23^1/_2$ kr. österr. Währ. für jeden Myriameter des Hin- und Rückweges; für nicht 2 Kilo-

Digitized by Google

meter betragende Bruchtheile des Weges wird nichts vergütet (M. Vdg. v. 28. Juni 1876, Nr. 97 R. G. B.).

§. 16. Das Ganggeld gebührt der Dienerschaft: lit. b bei bürgerlichen Rechtsangelegenheiten des streitigen und nicht streitigen Richteramtes, insofern es sich nicht bloß um Zustellungen (§. 21) handelt.

§. 17. Das Zehrgeld ist, wenn der Gehalt des Dieners wenigstens 300 fl. jährlich beträgt, mit täglichen achtundvierzig Kreuzern, und wenn dieß nicht der Fall ist, mit täglichen zweiunddreißig Kreuzern zu bemessen.

§. 18. Das Zehrgeld kann der Diener aufrechnen, wenn er a) als Strafbote abgesendet wird, oder b) bei Vollziehung eines ämtlichen Auftrages in einer anderen dienstlichen Aussendung über Nacht ausbleiben muß, oder c) einen auf Commission ausgesendeten Beamten zu begleiten hat. In diesem Falle wird dem Diener, insofern er das Transportmittel des Beamten mitbenützen kann (§. 7), kein Ganggeld bewilliget. — Das Zehrgeld ist auch bei einer einmaligen Uebernachtung für zwei Tage zuzugestehen (J. M. Erl. v. 29. April 1863, Z. 3543).

§. 19. Die Gang- und Zehrgelder der Diener werden vom Amtsvorstande adjustirt und der Dienerschaft nach verrichtetem dienstlichen Auftrage aus dem Amtsverlage (§. 28) bezahlt. Die hierüber nach einem eigenen Formulare geführte Consignation, welche auch die Empfangsbestätigung der Diener zu enthalten hat, ist der Verlagsrechnung anzuschließen.

§. 21. Wenn in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in oder außer Streitsachen oder bei politischen Angelegenheiten in einer Parteisache von der Dienerschaft (§. 14) Zustellungen außer dem Amtsorte vorzunehmen sind, so ist für jede einzelne in einer Entfernung von mehr als einer halben Meile vom Amtsorte besorgte Zustellung, ohne weitere Unterscheidung der zurückgelegten Wegesstrecke, eine Zustellungsgebühr von zehn Kreuzern zu Handen des zustellenden Dieners zu entrichten. Ist in den Fällen b und c des §. 16 zugleich eine, die nämliche Amtshandlung oder denselben ämtlichen Auftrag betreffende Zustellung zu besorgen, so darf dafür eine besondere Zustellungsgebühr neben dem Ganggelde nicht gefordert werden.

(Auch hier tritt an die Stelle der Entfernung von einer halben Meile jene von 3.8 Kilometer nach der Min. Vdg. v. 28. Juni 1876, Nr. 97 R. G. B.)

§. 22. Die zu entrichtende Zustellungsgebühr ist sowohl im Zustellungsbuche, als auch auf dem zuzustellenden Schriftstücke ersichtlich zu machen; auf letzterem hat der Diener auch den Empfang zu bestätigen, und auf Verlangen der zahlenden Partei auch eine besondere Empfangsbestätigung auszustellen.

§. 23. Die eingehobenen Zustellungsgebühren sind von der Dienerschaft an den Amtsvorstand oder einen von ihm hiezu bezeichneten Beamten abzuführen, und werden monatlich oder auch in kürzeren Zeitabschnitten nach der Bestimmung des Amtsvorstandes unter die in diesem Geschäfte verwendeten Diener, unter billiger Bedachtnahme auf das Verhältniß ihrer Verwendung vertheilt.

§. 24. Die Vergütung der Commissions- und Reisekosten (§. 12) der Beamten, dann der Zehr- und Ganggelder (§§. 3, 15, 17) und endlich der Zustellungsgebühr (§. 21) für alle über eine Eingabe oder ein anderes ämtliches Anbringen erflossenen Erledigungen, selbst wenn deren Zustellung nicht vollständig bewirkt werden konnte, obliegt in der Regel derjenigen Partei oder deren Bevollmächtigten, welche durch ihr Einschreiten die behördliche Erledigung oder Anordnung veranlaßt hat, unbeschadet des allfälligen Anspruches auf Rückersatz an die Gegenpartei oder an einen Dritten. Wird eine Eingabe Jemanden um seine Aeußerung mitgetheilt,

Digitized by Google

so ist die Gebühr für die Zustellung der über die Aeußerung ergehenden Erledigung von derjenigen Partei, welche durch ihre Eingabe die Aeußerung veranlaßt hat, einzuheben. Bei gerichtlichen Zustellungen in nicht streitigen Angelegenheiten trifft die Zahlung der Zustellungsgebühr, wenn der Erlaß über ein Einschreiten erfolgt ist, worin die Partei kein auf den eigenen Vortheil gerichtetes Begehren gestellt, sondern nur das Interesse eines Dritten bezweckt hat, denjenigen, zu dessen Vortheil das Einschreiten gemacht wurde.

§. 25. Die Finanzprocuraturen sind in den, ihrer Vertretung zugewiesenen, nicht den Staatsschatz betreffenden Angelegenheiten und insofern es sich um Zustellungsgebühren in Civilrechtssachen handelt, auch in den, den Staatsschatz betreffenden Angelegenheiten gleichfalls zu den, den Parteien obliegenden Zahlungen verpflichtet.

§. 26. Fällt in Civilrechtsangelegenheiten die Zahlung einer das Armenrecht genießenden Partei oder dem von Amtswegen bestellten Vertreter eines Abwesenden zur Last, so wird der schuldige Betrag aus den Verlagsgeldern des Amtes vorgeschossen und in Vormerkung genommen. Wird der Gegner einer solchen Partei in den Ersatz der Gerichtskosten verurteilt, oder wird die gebührenfreie Partei durch den Ausgang des Rechtsstreites, oder auf andere Art zahlungsfähig, oder besitzt die abwesende Partei im Lande notorisch ein Vermögen, so sind die vorgemerkten Beträge durch die Behörde einzutreiben. Dauert die Zahlungsunfähigkeit der Partei über Ein Jahr nach rechtskräftiger Entscheidung des Rechtsstreites, so ist die vorgemerkte Gebühr zu löschen.

§. 27. Wird eine andere Behörde um eine Amtshandlung ersucht, für welche deren Beamten, Diurnisten oder Diener eine Vergütung an Commissions- oder Reisekosten, an Zehrgeldern, Ganggeldern oder Zustellungsgebühren anzusprechen haben, so werden die, den Beamten, Diurnisten und Dienern gebührenden Beträge, insofern sie nicht sogleich von den Parteien zu Handen der Diener (§. 21) zu vergüten sind, aus dem Amtsverlage der requirirten Behörde vergütet, ohne Unterschied, ob sie selbst oder die requirirende Behörde die allfälligen Ersätze der Partei für das Aerar einzuheben hat. Kommen solche Auslagen bei Amtshandlungen vor, die auf Ersuchen ausländischer Behörden vorgenommen werden, so ist die ausländische Behörde um die Berichtigung der, aus dem Amtsverlage vergüteten Gebühren zu ersuchen, und der eingehende Ersatz für das Aerar zu verrechnen.

§. 28. Jeder Gerichtshof erster Instanz, dann die Bezirksgerichte, werden zum Behufe der vorschußweisen und reellen Vergütung der Commissions- und Reisegebühren der Beamten, der Zehrgelder der Diurnisten und Diener und der Ganggelder der Diener, und zum Behufe der Vorschußleistung für Zustellungsgebühren (§. 26), mit einem besonderen Amtsverlage auf Reisekosten und derlei Gebühren, gegen Empfangsbestätigung des Amtsvorstandes, versehen. Der Amtsvorstand ist berechtiget, wenn der Verlag bis auf ein Drittheil des ursprünglichen Betrages erschöpft ist, die Ergänzung desselben anzusuchen. Ueber den Amtsverlag hat der Amtsvorsteher halbjährig die ordnungsmäßig instruirte Rechnung zu legen. Nach erfolgter Censurirung der Rechnung wird die zur Ergänzung des Verlages auf seine ursprüngliche Höhe erforderliche Summe aus der betreffenden Staatscasse als zahlbar angewiesen.

§. 29. Verweigert eine zahlungspflichtige Partei die Berichtigung der ihr nach dieser Verordnung aufgerechneten Beträge aus unstatthaften Gründen, oder ist die unmittelbare Einhebung von derselben nicht zu bewerkstelligen, so ist sie zur Zahlung der schuldigen Gebühren binnen einer kurzen Frist unter Androhung der Execution aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist gegen die säumige Partei, wenn es sich um,

Digitized by Google

in politischen Angelegenheiten aufgelaufene Gebühren handelt, nach dem §. 3 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 vorzugehen, und wenn es sich um Gebühren in gerichtlichen Geschäften handelt, die Pfändung und Schätzung der, zur Deckung des Ausstandes genügenden Fahrnisse vorzunehmen, die Veräußerung derselben bei der nächsten gerichtlichen Feilbietung anzuordnen, und aus dem Erlöse der Ausstand sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen.

§. 30. Beschwerden wegen eines gesetzwidrigen Vorganges bei der Berechnung oder Einhebung solcher Gebühren sind bei der vorgesetzten Behörde des Amtes oder Dieners, je nachdem sie gegen die Berechnung oder die Einhebung gerichtet sind, anzubringen, und ordnungsmäßig zu untersuchen und zu erledigen. Beschwerden dieser Art und die hierüber aufzunehmenden ämtlichen Schriften sind stämpelfrei; auch kann für die Zustellung der Erledigung über eine solche gegründet befundene Beschwerde oder einer im Zuge eines dieserwegen eingeleiteten Disciplinarverfahrens ergehenden Verfügung keine Zustellungsgebühr aufgerechnet werden.

§. 31. Die Gerichtshöfe erster Instanz, sowie die Bezirksgerichte haben genaue Ausweise über die Entfernungen der Ortschaften vom Amtssitze und unter einander zu verfassen, und beziehungsweise mit der kreisbehördlichen Bestätigung versehen im Amtslocale Jedermann zur Einsicht zugänglich, anzuheften.

Gegenwärtig ist bei Zustellungen in einer Entfernung von mehr als einer halben Meile vom Amtslocale die Zustellungsgebühr mit 17½ Neukreuzern und zwar für jedes zugestellte Exemplar des Actes, wenn aber mit einer Zustellung zugleich eine Amtshandlung in Sachen derselben Partei erfolgt, keine Zustellungsgebühr, sondern nur das Ganggeld zu bezahlen (M. Vbg. v. 19. December 1858, Nr. 1 R. G. B. für 1859). — Das Ganggeld ist nach der obigen Vorschrift zu berechnen, in österr. Währ. umzurechnen, und sind dabei Bruchtheile von Neukreuzern, wenn sie mehr als einen halben Neukreuzer ausmachen, als ein ganzer; wenn sie einen halben Neukreuzer machen, als solcher; wenn sie weniger betragen, gar nicht zu bezahlen (M. Vbg. v. 28. September 1858, Nr. 106 R. G. B.).

§. 214. Die Stücke, welche der Gerichtsdiener am folgende Tage zustellen soll, hat der Vorsteher des Expedites demselben mit einem Verzeichnisse (Zustellungsbogen) zu übergeben. In diese Zustellungsbogen, welche nach dem Formular Nr. 17 eingerichtet sein müssen, ist jedes Stück mit Angabe der Einreichungsprotokollszahl, des Gegenstandes, der Zahl der Beilagen und der Namen der Parteien einzutragen. Der Gerichtsdiener hat jede Zustellung den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß zu besorgen und dieselbe von dem Empfänger in dem Zustellungsbogen bescheinigen zu lassen. Zustellungen an Behörden, welche sich in dem Gerichtsorte befinden, werden durch die Uebergabe der an sie gerichteten Geschäftsstücke bei dem Einreichungsprotokolle vollzogen; Acten aber, die durch die Post zu versenden sind, dem Postamte gegen Bescheinigung übergeben.

Bei Zustellungen an des Schreibens unkundige Personen hat der Gerichtsdiener einen des Schreibens kundigen Zeugen beizuziehen, welcher dem Handzeichen der Partei das Datum und den Namen der Partei nebst seiner Fertigung beizusetzen hat (J. M. Erl. 2. April 1854, Z. 5213).

Digitized by Google

Auch nicht zu recommandirende Schreiben sind in das Postaufgabsjournal aufzunehmen und ist deren Uebernahme von den Postbeamten zu bestätigen (J. M. Erl. v. 19. April 1881, Z. 13970).

§. 215. Sind Zustellungen auf Ersuchen anderer Behörden zu besorgen, so ist ihnen in der Regel ein beglaubigter Auszug aus dem Zustellungsbogen zu übersenden. Nach Umständen kann dem Gerichtsdiener auch der Entwurf eines eigenen, das Actenstück näher bezeichnenden Empfangsscheines mitgegeben werden, um ihn von der Partei unterfertigen zu lassen, und der Behörde, auf deren Ersuchen die Zustellung erfolgt ist, übersenden zu können.

Im Zustellungsscheine über auf Ersuchen ausländischer Gerichte vorgenommene Zustellungen ist die zugestellte Urkunde, dann deren Gegenstand und Geschäftszahl genau aufzunehmen (J. M. Erl. v. 2. März 1852, Z. 2843).

Actenstücke, deren Zustellung durch ein anderes Gericht erfolgen soll, sind stets mit einem Ersuchschreiben zu begleiten; dagegen ist der Empfangsschein oder Zustellungsbogen, wenn keine besonderen Bemerkungen nothwendig sind, bloß in einem Umschlage zurückzusenden (J. M. Erl. v. 6. März 1854, Z. 2474).

§. 216. Am folgenden Tage hat der Gerichtsdiener die Zustellungsbogen dem Expeditor zu übergeben, welcher sie zu prüfen, und wenn er Mängel bemerkt, nach Beschaffenheit der Umstände die Verbesserung derselben anzuordnen hat.

Ueber die nicht erfolgten Zustellungen hat sich der Gerichtsdiener zu rechtfertigen und die zurückgebliebenen Stücke dem Expeditor zu übergeben, damit sie auf den Zustellungsbogen des nächsten Tages übertragen werden können.

Stehen einer Zustellung Hindernisse entgegen, wegen welcher sie in gehöriger Zeit überhaupt nicht erfolgen kann, so hat der Gerichtsdiener dem Gerichte die Anzeige darüber schriftlich zu erstatten.

§. 217. Die den Gerichtsdienern übergebenen Zustellungsbogen hat der Expeditor mit, vom ersten Jänner bis letzten December jeden Jahres fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen und eine eigene Vormerkung darüber zu führen.

Auf jedem Concepte einer Erledigung ist nach vollzogener Zustellung die Zahl des Zustellungsbogens anzumerken, auf welchem die Zustellung ausgewiesen erscheint. Die Zustellungsbogen aber sind in die Registratur abzugeben und in angemessenen Zeiträumen nach der Ordnung der Zahlen einzubinden.

Vormerkbuch über Zustellungen durch andere Behörden.

§. 218. Langen von anderen Behörden Ersuchschreiben um Besorgung von Zustellungen oder Bescheinigungen über

Digitized by Google

Zustellungen ein, welche sie auf Ersuchen des Gerichtes besorgt haben, so sind diese Ersuchschreiben und Empfangsscheine, wenn nicht zugleich andere Mittheilungen damit verbunden sind, nicht in das Einreichungsprotokoll, sondern in ein eigenes, nach dem Formular Nr. 18 eingerichtetes Buch einzutragen. Die Reihenzahl in diesem Buche hat vom ersten Jänner bis letzten December eines jeden Jahres fortzulaufen.

Ueber jeden Jahrgang ist ein abgesondertes Buch anzulegen. Jeder Empfangsschein wird mit der ihm zukommenden Reihenzahl bezeichnet.

Bemerkt der Einreichungsprotokollist an einem eingelangten Empfangsscheine Mängel, so hat er denselben auch in das Einreichungsprotokoll einzutragen und gleich einer anderen Eingabe zu behandeln, in der fünften Rubrik des Buches aber die Bemerkung „vorgelegt unter Zahl . . .“ beizusetzen. Dieses Buch ist zur Einsicht der Parteien offen zu halten.

Siehe die Bemerkung bei §. 215.

Bekanntmachung von Edicten.

§. 219. Edicte hat der Gerichtsdiener am Gerichtshause anzuschlagen und nach verstrichener Edictalfrist wieder abzunehmen; auf jedem Edicte aber den Tag der Anschlagung und Wiederabnahme anzumerken und dasselbe dem Gerichte mit Bericht vorzulegen.

Sollte das Edict während der Edictalfrist beschädigt oder abgerissen werden, so hat er dem Gerichte zur erforderlichen Abhilfe die Anzeige zu erstatten.

In welchen Fällen übrigens Edicte durch die Zeitungen kund zu machen seien, und wie oft deren Einschaltung zu geschehen habe, wird durch die am gehörigen Orte ertheilten besonderen Vorschriften bestimmt.

Ueber die Kundmachung der gerichtlichen Edicte durch die Wiener Zeitung s. J. M. Erl. v. 9. December 1860, Z. 11388.

Sechster Abschnitt.

Von der Aufbewahrung der Acten.

Acten, welche aufzubewahren sind.

§. 220. Alle Schriften, deren Zustellung an die Parteien oder Uebersendung an eine andere Behörde von dem Gerichte nicht angeordnet wird, sind in der Registratur zu verwahren.

Digitized by Google

Welche Schriften zurückzustellen oder auszufolgen und welche aufzubewahren seien, hat das Gericht von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze zu beurtheilen.

Insbesondere sind:

a) Alle Erlässe der vorgesetzten Gerichte, Noten und Schreiben anderer Behörden, abgenommene Edicte, Amtsprotokolle, Amtsbücher, bei Gericht aufgenommene Protokolle, Ausarbeitungen der Referenten oder andere Aufsätze, und

b) in nicht streitigen Angelegenheiten alle Schriften, welche nicht bloß die Einleitung von Verhandlungen, Verlängerung der Fristen oder andere Nebenpunkte betreffen, in gerichtlicher Verwahrung zu behalten, und nie an Parteien in Urschrift auszufolgen.

Welche Actenstücke in Streitsachen gerichtlich aufzubehalten oder den Parteien auszufolgen sind, wird durch die Gerichtsordnung bestimmt.

Abtheilungen der Registratur.

§. 221. Die Gerichtsacten sind nach mehreren mit Nummern oder Buchstaben bezeichneten Hauptabtheilungen der Regel nach auf folgende Art abzusondern:

I. Gesetzsachen und Verordnungen.

Das Reichs- und Landes-Gesetzblatt gehören jedoch nicht in die Registratur.

II. Dienstsachen.

III. Streitsachen.

IV. Verlassenschaftsabhandlungen, Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten.

V. Concursacten.

VI. Grundbuchs- und Landtafelsachen.

VII. Vermischte Gegenstände.

Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, die Zahl der Haupttabtheilungen allenfalls zu vermehren, insbesondere den Fideicommiß- und den in Ehesachen verhandelten Acten eigene Abtheilungen zu widmen.

Gerichtsbehörden, welche die Gerichtsbarkeit in Handels- und Wechselangelegenheiten, oder in Bergwerksangelegenheiten ausüben, haben über diese Angelegenheiten auch die erforderlichen Abtheilungen in der Registratur einzurichten.

Für sämmtliche auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Acten (Registeracten) ist in der Registratur des Gerichtshofes eine eigene Haupttabtheilung mit zwei Unterabtheilungen zu eröffnen, in deren einer die Acten, welche die Einrichtung und Führung des Handels-

Digitized by Google

registers im Allgemeinen betreffen, und in deren anderer die Acten, welche auf einzelne Firmen und auf die damit zusammenhängenden Strafverhandlungen Bezug haben, aufzunehmen sind. In der letzterwähnten Unterabtheilung ist für jede Firma ein besonderer Actenbund anzulegen, und insofern einzelne Allegate in das Beilagenbuch abgegeben werden mußten, dieß in den Registeracten an geeigneter Stelle anzumerken. Die öffentlichen Blätter, durch welche die Kundmachung der Eintragung stattgefunden hat, werden in der Registratur gesammelt und in chronologischer Ordnung aufbewahrt (§. 26 der J. M. Vdg. v. 9. März 1863, Nr. 27 R. G. B.).

Die Anordnung des §. 26 der Ministerialverordnung vom 9. März 1863, Nr. 27 R. G. B., kommt auch in Bezug auf das Genossenschaftsregister zur Anwendung (§. 18 der J. M. Vdg. v. 14. Mai 1873, Nr. 71 R. G. B.)

Zusammenlegung der Acten in Actenbünde.

§. 222. Alle über den nämlichen Gegenstand verhandelten Acten sind, wenn sie auch in verschiedenen Jahren in die Registratur kommen, in einen Actenbund nach der Zeitordnung zusammen zu legen.

Insbesondere sind alle in einer Streitsache vorgekommenen Verhandlungen in der Hauptsache sowohl, als über die Incidenzstreitigkeiten und über die Execution; alle Acten, welche sich auf die nämliche Verlassenschaftsabhandlung, Curatel, oder auf das nämliche Fideicommiß beziehen, zusammen zu legen. Vormundschaftsacten sind den Acten der Abhandlung über die Verlassenschaft des Vaters beizulegen, wenn letztere von dem nämlichen Gerichte gepflogen wurde.

In Concursverhandlungen sind die Acten der einzelnen Liquidirungs- und Vorrechtsprocesse zwar in abgesonderte Actenbünde zu legen, diese aber als Unterabtheilungen des Actenbundes über die Hauptverhandlung zu bezeichnen.

Besteht zwischen zwei abgesonderten registrirten Angelegenheiten ein Zusammenhang, so ist derselbe auf den Umschlägen der zusammenhängenden Actenbünde mit Berufung auf die Registraturbezeichnung anzumerken.

§. 223. Für jede Angelegenheit ist daher, sobald das erste sich darauf beziehende Actenstück der Registratur zukommt, ein eigener Actenbund anzulegen. Die in jedem Jahre angelegten Actenbünde sind mit der Jahreszahl, der Nummer der Hauptabtheilung und mit einer Registraturszahl zu bezeichnen. Die Registraturszahlen haben in jeder Hauptabtheilung vom ersten Jänner bis letzten December des Jahres fortzulaufen.

Jedes in einen Actenbund gehörige Actenstück muß mit dem Zeichen des Actenbundes versehen sein.

Digitized by Google

Verzeichniß über jeden Actenbund.

§. 224. Ueber jeden Actenbund, worin sich mehrere Actenstücke befinden, ist ein eigenes Verzeichniß derselben nach dem Formular Nr. 19 zu führen und stets bei dem Actenbunde zu belassen.

Die Eintragungen in dieses Verzeichniß sind möglich kurz vorzunehmen. Von Beilagen eines Actenstückes sind nur die Urschriften besonders zu benennen.

Enthält das Actenstück ein Verzeichniß der Beilagen, so ist nur auf dieses hinzuweisen.

Gelangen mit Referatsbögen auch Eingaben oder Beilagen oder Empfangsscheine zur Registratur, so sind beide Actenstücke nur unter einer und der nämlichen Reihenzahl einzutragen.

Die Reihenzahl ist auf der Rückseite jedes Actenstückes anzumerken.

Actenfascikel.

§. 225. Die Actenbünde sind in mäßigen Fascikeln zwischen steifen Deckeln zusammen zu legen, und in den Fächern der Registratur aufzustellen.

Der vordere Deckel eines Fascikels ist mit der Nummer der Hauptabtheilung, der Jahreszahl und mit der ersten und letzten Registraturszahl der darunter befindlichen Actenbünde zu bezeichnen.

Registratursbuch.

§. 226. Jedes an die Registratur gelangende Actenstück ist zuerst in das Registratursbuch, welches nach dem Formular Nr. 20 die Einreichungsprotokollszahlen in arithmetischer Ordnung in voraus verzeichnet enthält, einzutragen, und bei jeder Zahl die Bezeichnung des Actenbundes anzumerken.

Das Registratursbuch soll die richtige Ablieferung aller Actenstücke in die Registratur versichern, und die Auffindung des Actenbundes erleichtern, worin jedes Geschäftsstück zu finden ist.

Nachschlageregister (Index).

§. 227. In der Registratur sind ferner alphabetisch geordnete Nachschlageregister, eines über die streitigen Rechtsangelegenheiten mit Inbegriff der Concurse, das zweite über Verlaßabhandlungs-, Vormundschafts-, Curatel- und Fidei-

Digitized by Google

commißangelegenheiten, das dritte über Gesetzsachen und Verordnungen und das vierte über Dienstsachen nach dem Formular Nr. 21 nach Thunlichkeit für mehrere Jahre in einem und dem nämlichen Bande zu führen.

§. 228. Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, allenfalls noch über weitere einzelne Hauptabtheilungen abgesonderte Nachschlageregister zu führen, oder im Gegentheile über sämmtliche Angelegenheiten, mit Ausnahme jener der Hauptabtheilung I (Gesetzsachen und Verordnungen), über welche stets ein besonderes Register zu führen ist, nur Ein Register anzulegen.

§. 229. Die Eintragung in diese Register hat in der ersten Rubrik nach den geeigneten Schlagwörtern, insbesondere den Namen der Parteien, und, wo es thunlich ist, auch nach dem Gegenstande zu geschehen.

In die zweite Rubrik ist die Registraturszahl des Actenbundes, in welchem der Gegenstand sich befindet, einzutragen.

Nachschlageregister über Gesetze und Verordnungen.

§. 230. Von allgemeinen Verordnungen, welche den Gerichten mittelst besonderer Erlässe der vorgesetzten Behörden zukommen, ist jede mit einer eigenen Registraturszahl zu bezeichnen.

Jeder Jahrgang dieser Abtheilung macht nur Einen Actenbund aus, welcher mit der Nummer der Hauptabtheilung und der Jahreszahl bezeichnet wird.

Unter welchen Schlagwörtern die Eintragungen in das Nachschlageregister dieser Abtheilung vorgenommen werden sollen, ist nöthigen Falles von dem Referenten in Antrag zu bringen und von dem Gerichte zu bestimmen.

§. 231. Von erlassenen Bemerkungen, welche bei Entscheidung einzelner Rechtsangelegenheiten von den höheren Behörden ertheilt werden, um für künftige Fälle zur Richtschnur zu dienen, sind Abschriften zu verfassen und allen übrigen Verordnungen beizulegen. Die Decrete selbst aber bleiben bei den Acten, zu welchen sie gehören.

Verwahrung letztwilliger Anordnungen und anderer wichtiger Originalurkunden.

§. 232. Letztwillige Anordnungen, Ehepacten, Schenkungen und andere wichtige Originalurkunden sind in verschlossenen Kästen feuersicher aufzubewahren, mit der Jahres-

Digitized by Google

zahl der gerichtlichen Hinterlegung und einer in jedem Jahre vom ersten Jänner bis letzten December fortlaufenden Zahl zu bezeichnen.

Ueber diese Urkunden ist ein fortlaufendes Verzeichniß und ein Nachschlageregister zu führen und in dem ersteren auch der etwa mit einzelnen Urkunden getroffenen gerichtlichen Verfügungen Erwähnung zu thun. Die Aufbewahrung dieser Urkunden und die Führung des Verzeichnisses darüber liegt dem Vorsteher der Registratur ob.

Aufbewahrung der Grundbuchs- und Landtafelacten.

§. 233. Wie die Eingaben in Grundbuchs- oder Landtafelsachen zu behandeln sind, wird in einem besonderen Gesetze bestimmt.

Siehe dieses im 18. Bande dieser Sammlung.

Wenn jedoch im Wege der gerichtlichen Execution, der Verlassenschaftsabhandlung oder einer anderen gerichtlichen Verhandlung eine grundbücherliche oder landtäfliche Amtshandlung verfügt wird, so sind die Actenstücke hierüber nur nach den hier gegebenen Vorschriften zu behandeln.

Ausfolgung von Acten aus der Registratur.

§. 234. Die Registratur muß über jedes Actenstück sogleich Rechenschaft geben können. Es sind daher einerseits in der Registratur keine Rückstände hinsichtlich der Eintragung der Actenstücke zu dulden, andererseits keine Acten ohne die vorgeschriebenen Vorsichten auszufolgen.

§. 235. Dem Vorsteher des Gerichtes, den Räthen und den mit der Führung der Rathsprotokolle, Bearbeitung von Referaten oder Entwürfen der Erledigungen beschäftigten Beamten sind die zum Amtsgebrauche nöthigen Acten ohne Anfrage; anderen Beamten des Gerichtes aber oder einer fremden Behörde nur mit Bewilligung des Gerichtsvorstehers oder des von ihm bestellten Mitgliedes des Gerichtes, Parteien endlich nur in Folge eines gerichtlichen Auftrages auszufolgen.

§. 236. Kein Actenstück ist ohne Empfangschein auszufolgen. Jeder Empfangschein wird dem nämlichen Actenbunde, in welchem sich die erhobenen Acten befunden haben, an dem gehörigen Orte beigelegt.

Ueber alle ausgefolgten Acten ist ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem auch bei jedem Stücke die Zeit, wann es wieder zurückgelangt ist, angemerkt werden muß.

Wenn Acten drei Monate nach deren Ausfolgung nicht

Digitized by Google

zurückgestellt worden sind, so hat der Vorsteher der Registratur die Zurückstellung zu betreiben, und nach Umständen dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu erstatten.

Ebenso ist im Falle des Austrittes oder des Todes eines Rathes oder anderen Beamten ein Verzeichniß der von ihm etwa noch nicht zurückgestellten Acten zu verfertigen, um deren Zurückstellung bewirken zu können.

Actenvertilgung.

§. 237. Nach welchen Zeiträumen die entbehrlich gewordenen Registratursacten zu vertilgen sind, und wie hinsichtlich der Ausscheidung dieser Acten zu verfahren sei, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

S. die Vorschriften über Ausscheidung und Vertilgung unbrauchbarer Registratur- und Archivsacten bei Kaserer, Justizverwaltung, II, S. 397—408.

Zufolge J. M. Erl. vom 1. Juni 1857, Z. 474, hat über die Vertilgung älterer civilgerichtlicher Acten (der Gerichtshöfe) noch immer das Justizhofdecret vom 16. October 1843, Nr. 751 J. G. S., als Vorschrift zu gelten. Für die Actenvertilgung bei den Einzelngerichten besteht keine besondere Vorschrift. — Ueber die Ausscheidung und Vertilgung älterer strafgerichtlicher Acten wurde mit J. M. Erl. vom 15. Juli 1876, Z. 2304 (im 5. Bde d. Slg.), eine Instruction erlassen.

Einsicht der Acten und Erfolgung von Abschriften.

§. 238. Es steht Jedermann frei, von Actenstücken, welche seine Rechtsangelegenheit betreffen, in der Kanzlei Abschriften zu erheben. In der Registratur von den Acten Einsicht zu nehmen, soll den Parteien nur mit Bewilligung des Gerichtsvorstehers gestattet werden. Untersuchungsacten dürfen ohne besondere Bewilligung des Gerichtes keiner Partei vorgewiesen oder in Abschrift mitgetheilt werden.

Conceptsbeamten des Gerichtes steht die Einsicht der Acten zum Gebrauche bei ihren Geschäften unbedingt zu. Beamte anderer Art haben sich an den Gerichtsvorsteher zu wenden.

Duplicate.

§. 239. Wiederholte Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen (Duplicate) dürfen nur mit Auftrag des Gerichtes hinausgegeben werden, bei welchem die Parteien unter Nachweisung ihrer Berechtigung darum anzusuchen haben.

Betreibungsprotokoll.

§. 240. Ueber alle gerichtlichen Verfügungen, über deren Befolgung von Amtswegen zu wachen ist, hat die Registratur eine Vormerkung nach dem Formular Nr 22 zu führen.

Digitized by Google

Für jeden Sitzungstag ist darin ein angemessener Raum zu lassen, um daselbst die gerichtlichen Verfügungen, zu deren Befolgung die Frist bis zu dieser Sitzung zu Ende geht, eintragen zu können.

Jedem Concepte einer Verfügung, über deren Vollzug zu wachen ist, muß die Bemerkung, daß dieselbe in das Betreibungsprotokoll einzutragen sei, durch die Worte: „zum Betreibungsprotokolle" beigefügt werden.

§. 241. Nach Ablauf der Frist hat der Beamte, welcher das Betreibungsprotokoll führt, dem Referenten über jeden unbefolgt gebliebenen Auftrag eine Erinnerung auf einem besonderen Bogen zuzusenden, damit hierauf sogleich die weitere Verfügung erlassen werden könne; im Falle aber binnen acht Tagen Nichts verfügt werden sollte, dem Vorsteher des Gerichtes darüber die Anzeige zu erstatten.

§. 242. Jede gerichtliche Verfügung, durch welche ein in das Betreibungsprotokoll eingetragener Auftrag eine Abänderung erleidet, ist dem Beamten, welcher das Protokoll zu führen hat, zur Anmerkung in demselben mitzutheilen.

Präsidialregistratur.

§. 243. Ueber die in Präsidialgeschäften verhandelten Acte ist eine besondere Präsidialregistratur zu führen.

Zweites Hauptstück.

Von der Behandlung der Geschäfte bei den Bezirksgerichten.

Führung des Einreichungsprotokolles.

§. 244. Auch bei den Bezirksgerichten ist ein eigenes Einreichungsprotokoll für Civilrechtsangelegenheiten und ein eigenes für Gegenstände in Strafsachen zu führen. — — —

§. 245. In das Einreichungsprotokoll für Civilrechtssachen sind außer den von den Parteien oder anderen Behörden einlangenden Schriften alle bei dem Gerichte selbst aufgenommenen Protokolle über mündlich angebrachte Klagen oder Gesuche, worüber erst von dem Gerichte eine Verhandlung eingeleitet werden soll, die inrotulirten Proceßacten und alle in Gegenständen außer Streitsachen aufgenommenen Protokolle einzeln einzutragen.

Dagegen sind Tagsatzungsprotokolle, welche im Laufe der Verhandlung einer Streitsache aufgenommen werden, in das Einreichungsprotokoll nicht einzeln einzutragen, sondern

Digitized by Google

alle die nämliche Rechtssache betreffenden Tagsatzungsprotokolle nach der Zeitfolge zusammen zu heften.

In Hinsicht der Form und Art der Führung des Einreichungsprotokolles haben übrigens die für die Gerichtshöfe in den §§. 108—124, dann 131 und 132 gegebenen Vorschriften auch für die Bezirksgerichte zu gelten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

§. 246. Bei jedem Bezirksgerichte muß wenigstens Ein bestimmter Tag der Woche als Gerichtstag durch Anschlag an dem Gerichtshause bezeichnet werden, um an demselben mit den Parteien, welche mündliche Klagen und andere Gesuche anbringen wollen, Protokolle aufnehmen zu können. Auf diesen Tag können auch die Tagsatzungen festgesetzt werden. Parteien, welche zur Anbringung von Klagen oder anderen Gesuchen an anderen Tagen erscheinen, dürfen jedoch nur dann auf den Gerichtstag verwiesen werden, wenn unaufschiebbare Geschäfte deren Anhörung unmöglich machen.

An bestimmten Gerichtstagen, welche vorhinein festzusetzen und durch Anschlag am Gerichtshause bekannt zu machen sind, kann der (Bagatell-) Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung vor Gericht erscheinen, um einen (Bagatell-) Rechtsstreit anhängig zu machen und darüber zu verhandeln (Ges. v. 27. April 1873, R. G. B. Nr. 66 §. 15).

Diese Gerichtstage sind nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch mindestens auf einen Tag in jeder Woche festzusetzen. Von der Bestimmung derselben sind auch die Gemeindevorsteher des Bezirkes zu verständigen. Durch die Festsetzung solcher Gerichtstage ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Richter auch an anderen Tagen, wenn beide Parteien unaufgefordert bei Gericht erscheinen, mit denselben, insofern es seine Geschäfte zulassen oder die Dringlichkeit der Sache es erheischt, die Verhandlung sofort vornehme. (J. M. Erl. v. 5. Juni 1873, Z. 6749, Abs. 6.)

Ueber die Geschäftsbehandlung auf den von den Bezirksgerichten abzuhaltenden Amtstagen verordnet die J. M. Vdg. v. 21. Februar 1867, Z. 2161, wie folgt: §. 1. Zur Erleichterung des vom Sitze des Bezirksgerichtes entfernt gelegenen rechtsuchenden Publicums in den Sprengeln der aufgelassenen Bezirksgerichte können periodisch wiederkehrende Amtstage abgehalten werden.

§. 2. Der Ausspruch, ob, wo und in welchen periodischen Zwischenräumen Amtstage abzuhalten sind, steht nach eingehender Beurtheilung aller Verhältnisse dem k. k. Oberlandesgerichte für seinen Gerichtssprengel zu.

§. 3. Jedem Oberlandesgerichte liegt daher ob, ungesäumt die Erhebung zu pflegen, ob in den aufgelassenen Gerichtsbezirken, wo und in welchen Zeiträumen periodische Amtstage abzuhalten sein werden.

§. 4. Bringt es in der Folge die Nothwendigkeit mit sich, in der Zahl oder den Zeiträumen der Amtstage Aenderungen eintreten zu lassen, so hat das Oberlandesgericht über eigene Wahrnehmung oder untergerichtliche Anzeige nach §. 2 die entsprechenden Anordnungen vorzukehren und gehörig kundzumachen.

§. 5. Macht ein außergewöhnlicher Geschäftsandrang die Abhaltung eines außerordentlichen Amtstages nothwendig, so steht die Genehmigung hier-

Digitized by Google

über dem Gerichtsvorsteher innerhalb seines Gerichtssprengels zu, welcher hiernach auch die erforderlichen Einleitungen zu treffen hat, daß die ordnungsmäßige Abhaltung desselben ungehindert vor sich gehen könne.

§. 6. Das Oberlandesgericht hat seinen Ausspruch, ob, wo und wann die Amtstage abzuhalten sein werden, dermalen im Zeitpunkte der Activirung der reinen Bezirksgerichte, sohin aber sechs Wochen vor Ablauf des Jahres in den Amtszeitungen des Kronlandes kundzumachen und die Vorsorge zu treffen, daß die Kundmachung sowohl durch Anschlag am Sitze des Bezirksgerichtes, als auch in allen Gemeinden des Bezirksgerichtes in der ortsüblichen Weise vollzogen werde.

§. 7. Tritt die Nothwendigkeit ein, nach §. 5 einen außerordentlichen Amtstag abzuhalten, so hat der Gerichtsvorsteher dafür Sorge zu tragen, daß die Kundmachung rechtzeitig in jenen Gemeinden vor sich gehe, in deren Interesse die Abhaltung geschieht.

§. 8. Durch die Amtstage soll den Bewohnern der aufgelassenen Gerichtsbezirke zunächst die Gelegenheit geboten werden, den Fall der Dringlichkeit abgerechnet, ihre gerichtlichen Geschäfte an denselben zu schlichten, ohne sich erst an den entfernten Gerichtssitz deßhalb begeben zu müssen.

Dieses schließt jedoch nicht aus, daß auch andere im Gerichtssprengel befindliche, dem Amtsorte oder Amtstage näher als dem Standorte des Gerichtes gelegene Gerichtsinsassen zur Schlichtung ihrer Rechtsangelegenheiten auf dem Amtstage erscheinen; jedoch ist bei der Vornahme dieser billige Rücksicht auf die Bewohner des aufgelassenen Gerichtsbezirkes zu nehmen.

§. 9. Die Amtstage sind in der Regel an dem früheren Amtssitze des aufgelassenen Bezirksgerichtes abzuhalten, es wäre denn, daß die erhobenen Verhältnisse rathsam erscheinen lassen, den Sitz zur Abhaltung der Amtstage in einen, den Interessen der Bevölkerung des aufgelassenen Gerichtsbezirkes mehr zusagenden Ort zu verlegen.

§. 10. Sind die Localitäten des aufgelassenen Bezirksgerichtes noch zur Verfügung, so hat in diesen die Abhaltung der Amtstage stattzufinden; ist dieses nicht der Fall, so hat der Bezirksrichter Sorge zu tragen, daß eine zur Abhaltung des Amtstages geeignete Localität unentgeltlich von der Gemeinde beigestellt werde; nur wenn auch diese nicht zu erzielen wäre, ist mit möglichster Schonung des Staatsschatzes eine geeignete Localität für diesen Zweck zu miethen.

§. 11. Die Dauer des Amtstages erstreckt sich auf die gewöhnlichen Amtsstunden, und wird in der Regel auf einen Tag bestimmt, kann aber wegen größeren Geschäftsandranges auch auf 2 Tage ausgedehnt werden, welche Dauer jedoch in dem nach §. 19 zu führenden Verzeichnisse standhaft zu begründen ist.

Die Hin- und Rückreise ist in der Art einzurichten, daß die möglichst volle und den Verhältnissen der Bevölkerung entsprechende Zeit für die Geschäfte des Amtstages erübrigt.

§. 12. Würde der auf einen Wochentag anberaumte Amtstag auf einen gebotenen Feiertag fallen, so ist derselbe an dem nächstfolgenden Werktage abzuhalten; es ist jedoch Sorge zu tragen, daß an dem vorher abzuhaltenden Amtstage sowohl mündlich als durch Anschlag am Amtslocale diese Aenderung gehörig kundgemacht werde.

§. 13. Die Abhaltung der Amtstage liegt in der Regel dem Vorstande des Bezirksgerichtes ob; in seiner Verhinderung hat derselbe einen für das Richteramt geprüften, verläßlichen und gewandten Conceptsbeamten abzuordnen und demselben einen Schriftführer beizugeben.

Die Dienstesverrichtungen des Gerichtsbedienten sollen durch das Dienerpersonale der Gemeinde besorgt werden, nur wenn dieß nicht möglich wäre, ist dem entsendeten Gerichtsbeamten auch noch ein Diener beizugeben.

Digitized by Google

So viel es nur immer möglich und ohne Belästigung des Staatsschatzes ausführbar ist, soll auch für die Anwesenheit eines k. k. Gensdarmen an den Amtstagen gesorgt werden.

§. 14. Wenn es die Parteien wünschen, daß auch Rechtsangelegenheiten, in welchen Tagfahrten auf den nächsten Amtstag noch nicht angeordnet wurden, an diesem in Verhandlung genommen werden, so haben sie darum bei dem Gerichte entweder unmittelbar, oder mittelst ihres Gemeindevorstandes anzusuchen.

Aus diesen Ansuchen, aus dem Verzeichnisse der bereits anberaumten Tagfahrten und aus dem nach §. 18 zu führenden Verzeichnisse wird der den Amtstag abhaltende Richter die vorkommenden Geschäfte entnehmen.

Um diese auf dem Amtstage erledigen zu können, hat er sich genau zu informiren, die Vorladungen von Parteien, Zeugen und Sachverständigen, so weit sie noch nicht erfolgt sind, rechtzeitig zu veranlassen, die erforderlichen Acten, Zustellungsscheine, die nöthigen Daten aus den Grund-, Waisen- und Depositenbüchern zu verschaffen, sich mit den nöthigen Stämpelmarken, Gerichtssiegel u. s. w. zu versehen; kurz, alles in der Art vorzubereiten, daß nicht etwa Geschäfte aus Mangel möglich gewesener Vorbereitung oder Information unerledigt bleiben müssen.

§. 15. In das Bereich der Wirksamkeit der Amtstage fallen alle Geschäfte, welche die Bevölkerung des aufgelassenen Gerichtsbezirkes betreffen und es sind diese von dem Bezirksvorsteher oder insoferne die Erledigung keinen Aufschub zuläßt, von dem statt seiner entsendeten Richter in der Eigenschaft als dessen Stellvertreter zu erledigen.

Bei der Vornahme der Amtshandlungen ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß der Zweck der Einführung der Amtstage, nämlich die Zureise entfernt wohnender Parteien zum Amtssitze des Bezirksgerichtes möglichst entbehrlich zu machen, erreicht werde. Es sind daher vor Allem solche Amtshandlungen vorzunehmen, welche die unmittelbare Gegenwart der Parteien erheischen.

Weitere Ausarbeitungen und Verhandlungen können, wenn die Zeit am Amtstage nicht ausreicht oder der gute Erfolg der Amtshandlung durch die Unterbrechung nicht Gefahr läuft, der ordentlichen Geschäftsführung nach der Rückkehr bei dem Bezirksgerichte vorbehalten werden.

§. 16. Der Lauf der durch das Gesetz bestimmten Fallfristen wird durch die Einführung periodischer Amtstage nicht berührt.

Ist die Bestimmung einer Frist der Beurtheilung des Gerichtes anheimgestellt, so ist auf die Localverhältnisse und die Termine der Amtstage die geeignete Rücksicht zu nehmen.

§. 17. Alle schriftlichen Eingaben der Parteien und Rechtssachen hat der Richter auf dem Amtstage zu übernehmen und über die mündlichen Anbringen nach Vorschrift der Gesetze Protokolle aufzunehmen.

Die übernommenen schriftlichen Eingaben und die aufgenommenen Protokolle hat der Richter gleich nach seiner Rückkehr der Behandlung beim Einreichungsprotokolle in der Reihenfolge zu unterziehen, in welcher sie ihm eingehändigt wurden.

Von der Uebernahme durch den Richter sind alle Schriften ausgeschlossen, deren Ueberreichung von einer Fallfrist abhängt; ferner solche, mit welchen Geld oder Geldeswerth deponirt werden will; endlich jene, deren Ueberreichung beim Einreichungsprotokoll eine Priorität begründen soll.

Diese können nur unmittelbar bei dem Bezirksgerichte überreicht werden, und werden durch diese Anordnungen die Vorschriften über Waisengelder und Depositenerläge nicht berührt.

§. 18. Der zur Abhaltung des Amtstages abgeordnete Gerichtsbeamte ist verpflichtet, über die von ihm während des Amtstages aufgenommenen Acten ein Verzeichniß mit Angabe des Vor- und Zunamens der Parteien und des Gegenstandes, dann der Zeit und der Art der Erledigung zu ver-

Digitized by Google

fassen und dasselbe sammt den Acten bei seiner Rückkehr unverzüglich dem Gerichtsvorsteher zu übergeben, welcher nach Vorschrift der Gesetze das weitere Amt zu handeln hat.

Die Verfassung dieses Verzeichnisses liegt auch dem Bezirksrichter ob, wenn er in eigener Person den Amtstag abhält.

§. 19. Die Vergütung der Reiseauslagen geschieht aus dem Reise-, jene für sonstige Auslagen, insoferne sie nicht von der Gemeinde des Ortes, an welchem der Amtstag abgehalten wird, bestritten werden, aus dem Kanzleipauschale.

§. 247. Die Tagsatzungen, sowie überhaupt alle mündlichen Verhandlungen, sind von dem Bezirksrichter oder dessen zur Ausübung des Richteramtes befähigten Stellvertreter mit Zuziehung eines beeideten Schriftführers vorzunehmen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Tagsatzungen und der Führung des Tagebuches über dieselben haben sich die Bezirksgerichte nach den für die Gerichtshöfe gegebenen Vorschriften zu benehmen.

S. oben §. 184—196 Ger. Inst.

Im Bagatellverfahren findet eine Unterfertigung des Verhandlungsprotokolls von Seite der Parteien, Zeugen oder Sachverständigen nicht statt. Ges. v. 27. April 1873, R. G. B. Nr. 66, §. 77, wo sich auch die näheren Vorschriften über den Inhalt des über die Bagatellverhandlung aufzunehmenden Protokolles finden.

Ausfertigung und Zustellung der Erledigungen.

§. 248. Die Erledigungen der Geschäftsstücke bei den Bezirksgerichten sind schriftlich zu entwerfen, und wenn sie über aufgenommene Protokolle oder über Eingaben erfolgen, welche bei Gericht zu bleiben haben, nach Thunlichkeit auf das Protokoll oder die Eingabe selbst zu setzen. Außerdem aber ist ein besonderer Aufsatz darüber zu verfertigen.

Dieses gilt insbesondere von allen Erkenntnissen, Entscheidungsgründen, Berichten, Decreten, Edicten und anderen wichtigeren Verfügungen.

§. 249. Alle gerichtlichen Verfügungen müssen sowohl im Concepte als in der Ausfertigung von dem Richter persönlich unterschrieben werden. — — —

§. 250. Die für die Gerichtshöfe in den §§. 197 — 205, dann 209—216 und 219 gegebenen Vorschriften über die Beschaffenheit und Form der Erledigungen, über die Fristen, binnen welchen dieselben zu erfolgen haben, über die Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen und über die Bekanntmachung der Edicte sind auch bei den Bezirksgerichten zu beobachten, soweit sie auf dieselben Anwendung finden. Einfache Erledigungen über Tagsatzungen sind nach Thunlich-

Digitized by Google

keit noch in Gegenwart der Parteien auszufertigen und denselben zuzustellen.

§. 251. Ueber alle Geschäfte, welche binnen einer bestimmten Zeit vorgenommen oder von Amtswegen betrieben werden müssen, ist eine eigene Vormerkung nach der Form des im §. 240 angeführten Betreibungsregisters zu führen.

Verwahrung der Acten.

§. 252. Die zur Registratur gehörigen Acten sind auch bei den Bezirksgerichten nach den Vorschriften der §§. 220 bis 225 zu verwahren.

Nachschlageregister.

§. 253. Ueber sämmtliche bei den Bezirksgerichten vorkommende Geschäfte ist jedoch nur Ein Nachschlageregister nach dem Formulare Nr. 23 zu führen.

In die erste Längenrubrik ist das Geschäft nach den geeigneten Schlagwörtern, insbesondere dem Namen der Parteien, und wo es thunlich ist, nach dem Gegenstande einzutragen.

In der zweiten Rubrik sind die Protokollszahlen aller im Laufe des Jahres in der nämlichen Angelegenheit eingelangten Eingaben anzuführen und in der dritten Rubrik der Actenbund anzuführen, in welchem die Actenstücke hinterlegt sind.

Dieses Register ist in jedem Jahre neu anzulegen und daher ein Geschäft aus einem früheren Jahrgange in den neuen einzutragen, sobald eine sich darauf beziehende Eingabe vorkommt.

§. 254. Die in den §§. 230 und 231 ertheilten Vorschriften über die Aufbewahrung der allgemeinen Verordnungen sind auch bei den Bezirksgerichten zu beobachten.

Ueber alle solche Verordnungen ist ein eigenes Register in alphabetischer Ordnung ununterbrochen oder wenigstens für mehrere Jahre nach dem Formular Nr. 24 zu führen.

§. 255. Hinsichtlich der Verwahrung wichtiger Originalurkunden, der Einsichtnahme und Ausfolgung der Acten, der Erhebung von Abschriften und besonderen Verwahrung derjenigen Acten, von welchen nur der Vorsteher des Gerichtes Einsicht zu nehmen hat, haben die Bestimmungen der §§. 232 bis 243, soweit sie auf die Bezirksgerichte Anwendung leiden, auch diesen zur Richtschnur zu dienen.

Digitized by Google

Anhang.

Gesetz v. 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B.,

betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Durchführung des Art. 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, Nr. 144 R. G. B., anzuordnen, wie folgt:

1. Vom Tage der Kundmachung des nachstehenden Gesetzes ist sich bei der Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, bei der unfreiwilligen Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand nur nach diesem Gesetze zu benehmen.

Auch anhängige Disciplinarfälle sind nach diesem Gesetze zu behandeln.

2. Alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden anderen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die betreffenden Bestimmungen des Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., treten außer Wirksamkeit.

Es sind dies die §§. 58, 59, dann 75—89 dieses Patentes.

3. — — —

Erster Abschnitt.

Von der Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten.

Richterliche Beamte.

§. 1. Die bei den Gerichtshöfen und den Bezirksgerichten zur Ausübung richterlicher Functionen angestellten Beamten sind entweder selbständig, als: die Präsidenten, Vicepräsidenten und Räthe der Gerichtshöfe, die Bezirksrichter und Jene, welchen bei einem Gerichtshofe das Stimmrecht übertragen worden ist; oder sie sind Hilfsbeamte, als: die Secretäre, Adjuncten — und Auscultanten.

Die selbständigen richterlichen Beamten sind im Sinne des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom

Digitized by Google

21. December 1867, Nr. 144 R. G. B., als Richter anzusehen.

Richterliche Hilfsbeamte, die zur Ausübung des Richteramtes im Bagatellverfahren berufen werden, erlangen hiedurch allein noch nicht die Eigenschaft von selbständigen Richtern im Sinne des obigen Staatsgrundgesetzes (J. M. Erl. v. 5. Juni 1873, Z. 6749 Abs. 2). Auch die Bestellung eines richterlichen Beamten zum Untersuchungsrichter macht ihn noch nicht zum selbständigen Richter (J. M. Erl. v. 11. December 1877, Z. 15625).

Bestrafung der Pflichtverletzungen.

§. 2. Richterliche Beamte, welche die ihnen durch ihr Amt oder ihren Diensteid auferlegten Pflichten verletzen, werden ohne Unterschied, ob sie als selbständige Richter oder als Hilfsbeamte angestellt sind, mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit, oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad derselben, auf die allfällige Wiederholung und die erschwerenden Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

Zu den Pflichten der richterlichen Beamten gehört auch, daß sie sich durch ihr Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, nicht unwürdig zeigen.

Ordnungsstrafen.

§. 3. Ordnungsstrafen sind:

a) die Mahnung,

b) der Verweis.

Der Verweis wird nach eingetretener Rechtskraft in den Personalstandesausweis des Beamten eingetragen.

Vor Ertheilung eines Verweises muß dem Beamten Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen.

§. 4. Kraft des Aufsichtsrechtes hat das Recht, Mahnungen und Verweise zu ertheilen: der Vorsteher jedes Gerichtes bezüglich aller daselbst angestellten richterlichen Beamten; die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz bezüglich aller Bezirksrichter im Sprengel des betreffenden Gerichtshofes; die Präsidenten der Oberlandesgerichte bezüglich der Präsidenten der ihnen untergeordneten Gerichtshöfe erster Instanz.

Rechtsmittel gegen Ordnungsstrafen.

§. 5. Gegen die Ertheilung einer Mahnung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen die von einem Gerichtsvorstande ausgegangene

Digitized by Google

Ertheilung eines Verweises kann von dem betheiligten Beamten binnen acht Tagen die Beschwerde bei dem Präsidenten des zunächst vorgesetzten Gerichtshofes; gegen einen Verweis des Präsidenten des obersten Gerichts- und Cassationshofes bei dem Justizminister angebracht werden.

Disciplinarstrafen.

§. 6. Disciplinarstrafen sind:

a) Die Versetzung mit gleichem Range an einen anderen Dienstort ohne Anspruch auf die Uebersiedlungskosten. J. M. Erl. v. 23. April 1877, Z. 8845.

Zur Verschärfung dieser Strafe kann das Disciplinargericht damit eine Verminderung der Dienstbezüge verbinden, welche jedoch den dritten Theil des Jahresgehaltes und die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten darf.

b) Die Versetzung in den Ruhestand auf unbestimmte Zeit mit Verminderung der normalmäßigen Ruhestandsgenüsse.

In dem Erkenntnisse des Disciplinargerichtes ist der Betrag der dem Beamten anzuweisenden Ruhestandsgenüsse zu bestimmen; er darf jedoch in keinem Falle zwei Drittel der normalmäßigen überschreiten.

c) Die Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und des Pensionsanspruches von selbst nach sich.

Jede Disciplinarstrafe ist in den Personalstandesausweis des Beamten einzutragen. Welche dieser Disciplinarstrafen anzuwenden sei, ist nach der Größe des Verschuldens, der Schwere des Dienstvergehens und den aus der Pflichtverletzung des Beamten entstandenen Nachtheilen zu beurtheilen.

Recht zur Verhängung von Disciplinarstrafen.

§. 7. Eine Disciplinarstrafe kann gegen einen richterlichen Beamten nur durch Erkenntniß des zuständigen Disciplinargerichtes (Disciplinarsenates) nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung verhängt werden.

Disciplinargericht.

§. 8. Das zuständige Disciplinargericht ist:

a) Der oberste Gerichts- und Cassationshof für die bei demselben angestellten Senatspräsidenten, Räthe und sonstigen richterlichen Beamten, dann für die Präsidenten, Vicepräsidenten und Räthe der Oberlandes-

Digitized by Google

gerichte; endlich für die Präsidenten und Vicepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz.

b) Das Oberlandesgericht für alle übrigen bei demselben, bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten seines Sprengels angestellten richterlichen Beamten.

Besetzung der Disciplinargerichte.

§. 9. Die Oberlandesgerichte haben als Disciplinargerichte in Senaten von vier, der oberste Gerichts- und Cassationshof in einem Senate von acht Mitgliedern unter dem Vorsitze des Präsidenten oder seines Stellvertreters zu entscheiden.

Der Präsident hat den Disciplinarsenat mit Anfang eines jeden Jahres für die ganze Dauer desselben bleibend zusammenzusetzen und zugleich seinen Stellvertreter und die Ersatzmitglieder zu bestimmen. Die Zahl der letzteren wird für die Oberlandesgerichte auf zwei, für den obersten Gerichts- und Cassationshof auf vier festgesetzt; sie haben nach der Reihenfolge, in der sie bestimmt wurden, und nur wenn sich der Fall einer Verhinderung oder Ablehnung von Senatsmitgliedern ergibt, an deren Stelle zu treten.

Die Zusammensetzung der Disciplinarsenate ist dem Justizminister, und von den Oberlandesgerichtspräsidenten auch dem obersten Gerichts- und Cassationshofe anzuzeigen.

Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Disciplinarsenate.

§. 10. Bezüglich der Ausschließung von Mitgliedern eines Disciplinarsenates finden die Vorschriften der Strafproceßordnung sinngemäße Anwendung. Der angeschuldigte Beamte hat das Recht, zwei Mitglieder des Disciplinarsenates, und zwar ohne Angabe von Gründen, abzulehnen. Wenn hienach bei einem Disciplinarsenate die erforderliche Anzahl von Mitgliedern (§. 9) nicht vorhanden ist, so ist derselbe durch die Räthe des betreffenden Gerichtshofes, und zwar nach der Reihenfolge ihres Dienstranges zu ergänzen.

§. 67—71 St. P. O.

Ablehnung des zuständigen Disciplinargerichtes.

§. 11. Wenn Gründe vorhanden sind, welche die Unbefangenheit des zuständigen Oberlandesgerichtes als Disciplinargericht bezweifeln lassen, so kann der oberste Gerichts- und Cassationshof über Antrag des Oberstaatsanwaltes oder

Digitized by Google

des Angeschuldigten die Erledigung einer Disciplinarsache von dem zuständigen Oberlandesgerichte an den Disciplinarsenat eines anderen Oberlandesgerichtes verweisen.

Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten.

§. 12. Streitigkeiten, welche über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Disciplinarsachen entstehen, entscheidet der oberste Gerichts- und Cassationshof.

Einleitung einer Disciplinaruntersuchung.

§. 13. Die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung kann nur durch Beschluß des Disciplinargerichtes nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes (Generalprocurators) und Einvernehmung des beschuldigten Beamten erfolgen.

Der Beschluß muß die Anschuldigungspunkte bestimmt bezeichnen.

Rechtsmittel dagegen.

§. 14. Gegen den Beschluß, wodurch eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen den Beschluß eines Oberlandesgerichtes, wodurch die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung abgelehnt wird, steht dem Oberstaatsanwalte die Beschwerde binnen acht Tagen an den Disciplinarsenat des obersten Gerichts- und Cassationshofes offen.

Vorerhebungen.

§. 15. Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Vorerhebungen nöthig, so wird zur Vornahme derselben von dem Vorsitzenden des Disciplinarsenates ein Richter bestellt, welcher den Beschuldigten zu vernehmen, Zeugen nöthigenfalls eidlich abzuhören und alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amtswegen zu erforschen hat.

Die geschlossenen Erhebungen werden dem Oberstaatsanwalte (Generalprocurator) mitgetheilt und von diesem mit seinen Anträgen dem Disciplinargerichte vorgelegt.

Findet der Oberstaatsanwalt (Generalprocurator) noch weitere Erhebungen nothwendig, so hat der bestellte Richter dieselben vorzunehmen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit darüber zwischen ihm und dem Oberstaatsanwalte (Generalprocurator) hat er den Beschluß des Disciplinargerichtes einzuholen.

Von der Theilnahme an der mündlichen Verhandlung

Digitized by Google

und an der Entscheidung der Sache ist der zu den Vorerhebungen bestellte Richter ausgeschlossen.

Einstellungs- und Verweisungsbeschluß.

§. 16. Wenn das Disciplinargericht nach Vorlage der geschlossenen Erhebungen erachtet, daß kein Grund zur Fortsetzung des Disciplinarstrafverfahrens vorliegt, so hat es die Untersuchung durch Beschluß einzustellen, die Acten dem unmittelbaren Vorstande des Beamten mitzutheilen und den Einstellungsbeschluß sammt Gründen dem Beamten zuzustellen.

Im entgegengesetzten Falle verweiset das Disciplinargericht die Sache zur mündlichen Verhandlung.

Der Verweisungsbeschluß muß die Anschuldigungspunkte bestimmt bezeichnen.

Rechtsmittel dagegen.

§. 17. Gegen Einstellungsbeschlüsse, welche von dem Disciplinarsenate eines Oberlandesgerichtes ausgehen, steht dem Oberstaatsanwalte die Beschwerde binnen acht Tagen an den Disciplinarsenat des obersten Gerichts- und Cassationshofes offen.

Gegen Verweisungsbeschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig.

Mündliche Verhandlung.

§. 18. Der Tag zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden des Disciplinarsenates bestimmt, und der Beamte unter Mittheilung des Verweisungsbeschlusses, oder wenn keine Vorerhebungen stattgefunden haben (§. 15), des Einleitungbeschlusses dazu vorgeladen.

Die Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt; doch steht dem schuldigen Beamten frei, die Vorladung von drei Vertrauensmännern zu begehren.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch einen vom Vorsitzenden des Disciplinarsenates aus den Mitgliedern desselben ernannten Referenten. Darauf wird der Beamte vernommen, sohin der Oberstaatsanwalt (Generalprocurator) mit seinem Vortrage und Antrage und der Beamte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Beamten steht das letzte Wort zu.

Weitere Erhebungen.

§. 19. Wenn das Disciplinargericht auf Antrag oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei es durch einen abgeordneten Richter oder in der mündlichen Verhand-

Digitized by Google

lung selbst, oder wenn es die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und bestimmt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag.

Vertretung des zur Verantwortung gezogenen Beamten.

§. 20. Der zur Verantwortung gezogene Beamte hat das Recht, sich bei der Verhandlung, er mag persönlich erscheinen oder nicht, eines Vertheidigers aus seinen Standesgenossen oder aus der Reihe der in die Vertheidigerliste eingetragenen Rechtsverständigen zu bedienen und denselben entweder selbst zu bestellen oder um dessen Bestellung durch den Vorsitzenden des Disciplinargerichtes anzusuchen. Im letzteren Falle ist der Vertheidiger aus den Standesgenossen zu entnehmen. §§. 39, 43 St. P. O.

Das Disciplinargericht kann jedoch zu jeder Zeit das persönliche Erscheinen des Beschuldigten auch mit dem Beisatze verordnen, daß für den Ausbleibenden ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

Erkenntniß des Disciplinargerichtes.

§. 21. Das Disciplinargericht hat bei Schöpfung seines Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist; es ist bei seiner Entscheidung an keine positiven Beweisregeln gebunden, sondern hat nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu erkennen.

§. 22. Durch Erkenntniß des Disciplinargerichtes muß der beschuldigte Beamte entweder von der ihm zur Last gelegten bestimmten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden. Zugleich hat das Straferkenntniß den Ausspruch über die den schuldig erklärten Beamten treffende Disciplinar- oder Ordnungsstrafe, sowie über den Ersatz der Kosten des Disciplinarverfahrens zu enthalten. Das Erkenntniß ist sogleich zu verkünden und längstens binnen acht Tagen sammt den Entscheidungsgründen dem Oberstaatsanwalte (Generalprocurator) und dem Beamten zuzustellen.

Protokollführung.

§. 23. Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Digitized by Google

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollsführer unterzeichnet.

Rechtsmittel gegen das Erkenntniß.

§. 24. Gegen Erkenntnisse des Disciplinarsenates des obersten Gerichts- und Cassationshofes ist kein Rechtsmittel zulässig.

Erkenntnisse des Disciplinarsenates der Oberlandesgerichte können von dem Oberstaatsanwalte und von dem betheiligten Beamten durch die Berufung an den Disciplinarsenat des obersten Gerichts- und Cassationshofes angefochten werden.

Anmeldung und Ausführung der Berufung.

§. 25. Die Anmeldung der Berufung hat binnen acht Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei dem Disciplinarsenate des Oberlandesgerichtes, von welchem das Erkenntniß geschöpft wurde, zu geschehen. Innerhalb derselben Frist kann der Berufende daselbst eine Ausführung der Gründe seiner Berufung überreichen. Zum Behufe dieser Ausführung ist ihm und seinem Vertheidiger die Einsicht der Verhandlungsacten zu gestatten. Nach Einlangen dieser Ausführung oder nach Ablauf der zu ihrer Einbringung bestimmten Frist sind die Acten dem Disciplinarsenate des obersten Gerichts- und Cassationshofes vorzulegen.

Vorberathung des Disciplinarsenates des obersten Gerichts- und Cassationshofes.

§. 26. Findet der Disciplinarsenat des obersten Gerichts- und Cassationshofes, daß die Berufung von einer Person ergriffen wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht, so hat er die Berufung sofort zu verwerfen; erachtet derselbe eine Ergänzung der Untersuchung für nöthig, so hat er dieselbe vorläufig durch den Disciplinarsenat des Oberlandesgerichtes zu veranlassen; falls aber wesentliche Mängel der Verhandlung eine Wiederholung derselben in erster Instanz erheischen, mit Aufhebung des Erkenntnisses die Sache an den Disciplinarsenat des Oberlandesgerichtes zurückzuverweisen.

Ist keiner der vorerwähnten Fälle vorhanden, so wird von dem Vorsitzenden des Disciplinarsenates der Tag zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Im weiteren Verfahren haben die für das Disciplinarverfahren in erster Instanz gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

Mittheilung der Disciplinarerkenntnisse.

§. 27. Jedes auf Verweis oder auf eine Disciplinarstrafe lautende Erkenntniß eines Disciplinargerichtes ist nach eingetretener Rechtskraft dem unmittelbaren Amtsvorstande des betreffenden Beamten zum Behufe der Eintragung in den Personalstandesausweis; ein auf eine Disciplinarstrafe lautendes Erkenntniß auch dem zur Anweisung des Gehaltsbezuges berufenen Präsidenten mitzutheilen.

Löschung der Verweise.

§. 28. Nach dreijähriger tadelloser Aufführung kann der Beamte um die Löschung eines in dem Personalstandesausweise eingetragenen Verweises ansuchen.

Die Entscheidung darüber steht dem Präsidenten oder dem Disciplinarsenate des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel der Beamte angestellt ist, zu, je nachdem der Verweis von einem Gerichtsvorstande oder dem Disciplinarsenate eines Oberlandesgerichtes ausgegangen war.

Die Löschung eines von dem Präsidenten oder von dem Disciplinarsenate des obersten Gerichts- und Cassationshofes ertheilten Verweises ist demselben vorbehalten.

Suspension vom Amte.

§. 29. Das Disciplinargericht kann sowohl bei der Einleitung als auch im Laufe des Disciplinarverfahrens gegen den richterlichen Beamten die Suspension vom Amte verfügen, wenn dieß mit Rücksicht auf die Natur oder Schwere des Dienstvergehens angemessen erscheint. Dieses Recht steht dem Disciplinarsenate auch in allen jenen Fällen zu, wo gegen einen richterlichen Beamten wegen einer im allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung eine Untersuchung oder Strafverhandlung eingeleitet wird.

§. 30. In dringenden Fällen oder wenn gegen einen richterlichen Beamten vom Strafgerichte die Untersuchungshaft beschlossen wurde, kann auch der unmittelbare Vorstand des Beamten und die höhere Gerichtsbehörde die Suspension desselben vom Amte verfügen, jedoch mit der Pflicht, die Sache gleichzeitig an das zuständige Disciplinargericht zu verweisen, welches ohne Verzug nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes (Generalprocurators) die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

Es liegt den Strafgerichten ob, wenn sie gegen einen richterlichen Beamten eine Untersuchung oder Strafverhand-

Digitized by Google

lung einleiten oder die Untersuchungshaft beschließen, davon sogleich an den unmittelbaren Vorstand des Beamten die Mittheilung zu machen.

§. 31. Gegen den Beschluß, mit welchem der Disciplinarsenat eines Oberlandesgerichtes die Suspension vom Amte verhängt oder bestätigt, steht dem betreffenden Beamten, gegen den Beschluß, womit dieser Senat die Suspension vom Amte aufhebt, dem Oberstaatsanwalte die Beschwerde an den Disciplinarsenat des obersten Gerichts- und Cassationshofes offen.

Solche Beschwerden sind binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

Wirkung der Amtssuspension.

§. 32. Während der Dauer der Suspension wird der Beamte auf die Hälfte seiner Bezüge beschränkt — —

Aus der anderen Hälfte der Bezüge werden am Schlusse des Disciplinarverfahrens die dem Aerar durch die Supplirung des Beamten etwa erwachsenen Mehrauslagen und die Kosten des Disciplinarverfahrens bestritten.

J. M. Erl. v. 29. Mai 1877, Z. 6533.

Wird der Beamte freigesprochen, so ist ihm der zurückbehaltene Theil seiner Bezüge ganz nachzuzahlen; wird er vom Disciplinargerichte mit einem Verweise oder einer Rüge*) belegt, so werden hievon nur die Kosten des Disciplinarverfahrens in Abzug gebracht.

J. M. Erl. v. 6. April 1880, Z. 4270.

Zusammentreffen einer Verletzung des Disciplinar- und des allgemeinen Strafgesetzes.

§. 33. Erachtet das Disciplinargericht, daß die einem richterlichen Beamten zur Last fallende Pflichtverletzung nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat es die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen.

S. §. 84 St. P. O.

So lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, darf gegen den betreffenden Beamten das Disciplinarverfahren nicht stattfinden.

Jedes Strafgericht ist verpflichtet, sowohl in diesem als überhaupt in jedem Falle, wo daselbst gegen einen richterlichen Beamten wegen einer im allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung eine Untersuchung abgeführt wird, nach

*) Mahnung.

Digitized by Google

Rechtskraft seiner Entscheidung die Acten an das zuständige Disciplinargericht des Beamten zu leiten.

§. 34. Hat das Strafgericht den Beamten zu einer Strafe verurtheilt, welche den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht, so ist von dem Disciplinargerichte ohne weitere Verhandlung die Dienstentlassung auszusprechen und der zur Anweisung des Gehaltsbezuges berufene Präsident davon in Kenntniß zu setzen.

Dieser fertigt das Entlassungsdecret aus und verfügt die Einstellung der Bezüge.

§. 35. Ist der Beamte von dem Strafgerichte zu einer anderen Strafe verurtheilt oder freigesprochen worden, so hat das Disciplinargericht, wenn es den Fall zum Disciplinarstrafverfahren für geeignet erachtet, nach Vorschrift dieses Gesetzes die Disciplinarverhandlung durchzuführen, im entgegengesetzten Falle die Acten an den unmittelbaren Vorstand des Beamten abzutreten.

Behandlung der Einschleichung in ein richterliches Amt.

§. 36. Wenn aus was immer für einem Anlasse hervorkommt, daß ein richterlicher Beamter ungeachtet eines ihm entgegenstehenden gesetzlichen Hindernisses seine Ernennung erschlichen hat, so ist gegen denselben gleichfalls nach diesem Gesetze im Disciplinarwege vorzugehen.

Unerlaubte Entfernung vom Amte.

§. 37. Wenn sich ein richterlicher Beamter eigenmächtig länger als drei Tage von seinem Amte entfernt oder den ihm ertheilten Urlaub um mehr als drei Tage überschreitet, ohne daß er einen hinreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen vermag, so wird er, abgesehen von der ihn nach den Umständen des Falles treffenden Ordnungsstrafe, für die Zeit der unbefugten Abwesenheit seiner Dienstbezüge verlustig. Der unmittelbare Amtsvorstand des Beamten ist berufen, wegen der Einstellung der Dienstbezüge die nöthige Verfügung zu treffen.

Gegen diese Verfügung steht dem Beamten die Beschwerde nach Maßgabe des §. 5 offen.

Die Vorschriften über Gehaltssperre sind auch auf Adjuten anwendbar (Hfd. v. 14. April 1832, Nr. 2559 J. G. S.).

§. 38. Dauert die unerlaubte Entfernung vom Amte länger als vierzehn Tage, war dieselbe mit besonderem Nachtheile für den öffentlichen Dienst verbunden, oder war der

Digitized by Google

Beamte wegen einer unerlaubten Entfernung vom Amte bereits früher mit Strafe belegt worden, so ist hievon das Disciplinargericht in Kenntniß zu setzen.

Das Disciplinargericht kann nach Beschaffenheit des Falles sogleich die Einstellung der Bezüge für die Dauer der unerlaubten Abwesenheit verfügen, und hat bei Fällung des Erkenntnisses nebst der den Beamten treffenden Strafe den Verlust der Bezüge für die Zeit der nicht gerechtfertigten Abwesenheit auszusprechen.

Anerstreckbarkeit der Fristen.

§. 39. Die Fristen, welche dieses Gesetz dem Oberstaatsanwalte (Generalprocurator) und dem zur Verantwortung gezogenen Beamten einräumt, sind unerstreckbar.

Verspätete Anbringen werden von Amtswegen zurückgewiesen.

Art der Zustellung.

§. 40. Alle Zustellungen, welche nach diesem Gesetze zu geschehen haben, sind giltig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Betheiligten persönlich geschehen, oder im Falle seiner Abwesenheit an der Thüre seiner letzten Wohnung im Gerichtsorte, wenn er aber daselbst keine Wohnung mehr hat, im Amtsgebäude, wo er seinen Dienst verrichten sollte, angeschlagen werden.

Weder ein Edictalverfahren, noch eine ämtliche Verlautbarung des Erkenntnisses durch die öffentlichen Blätter sind zulässig.

Entschädigungsansprüche aus einem Dienstvergehen.

§. 41. Die Entschädigungsansprüche, welche Jemand aus dem Dienstvergehen eines richterlichen Beamten ableitet, können nicht im Disciplinarverfahren geltend gemacht werden.

Ueber den wechselseitigen Zusammenhang des Disciplinarverfahrens mit dem über die Klage einer Partei wegen einer von einem richterlichen Beamten in Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzung eingeleiteten Verfahren s. die §§. 12, 13, 14, 15 und 23 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, Nr. 112 R. G. B., in der 2. Abth. dieses Bandes bei den besonderen Arten des Verfahrens in Streitsachen, Nr. 12.

Allgemeine Bestimmung.

§. 42. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das Recht des Justizministers, in Ausübung der obersten Aufsicht über die Gerichte, vorkommenden Beschwerden abzuhelfen; ebenso das Recht der höheren Gerichte, im Aufsichts- und

Digitized by Google

Beschwerdewege richterlichen Beamten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze den Ersatz von Kosten oder Schäden aufzuerlegen, gegen andere Gerichte Rügen auszusprechen, oder die richterlichen Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten selbst durch Geldstrafen zu verhalten, nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung richterlicher Beamten auf einen anderen Dienstposten.

a) Zulässigkeit derselben bei Richtern.

§. 43. Die Versetzung eines Richters von dem Dienstposten, für welchen er ernannt worden ist, an einen anderen, darf wider seinen Willen außer dem Falle, wo dieselbe durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nothwendig gemacht wurde, nur infolge Beschlusses des zuständigen Disciplinargerichtes, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes (Generalprocurators) verfügt werden, wenn das Verbleiben des Richters auf seinem Dienstposten der Rechtspflege zum Abbruche gereichen würde.

Siehe hiezu das Gesetz vom 26. April 1878, Nr. 72 R. G. B., o. S. 54.

§. 44. Wenn zwischen zwei bei demselben Gerichte angestellten Richtern ein Schwägerschaftsverhältniß entsteht, welches, wenn es früher bestanden hätte, die Anstellung des einen von ihnen bei diesem Gerichte verhindert haben würde, so muß sich derjenige, durch dessen Verehelichung das Schwägerschaftsverhältniß entstanden ist, die Versetzung an einen anderen Posten gefallen lassen.

Verfahren dabei.

§. 45. Das Disciplinargericht hat vor Beschlußfassung dem betreffenden Richter die Gründe, welche seine Versetzung an einen anderen Dienstort erfordern, bekannt zu geben und ihn aufzufordern, sich binnen vierzehn Tagen darüber schriftlich zu äußern. Nach Verlauf dieser vierzehn Tage hat das Disciplinargericht ohne weiteres Verfahren seinen Beschluß zu fassen.

Rechtsmittel dagegen.

§. 46. Gegen diesen Beschluß eines oberlandesgerichtlichen Disciplinarsenates steht dem Oberstaatsanwalte und dem betheiligten Richter die Beschwerde an den Disciplinar-

Digitized by Google

senat des obersten Gerichts- und Cassationshofes binnen acht Tagen offen.

Art der Besetzung.

§. 47. Die unfreiwillige Versetzung kann nur an einen Dienstposten mit gleichem Range ohne Schmälerung des Gehaltsbezuges erfolgen.

Hat der zu Versetzende nicht auf die im §. 44 angegebene Art die Versetzung veranlaßt, so sind ihm die normalmäßigen Uebersiedlungskosten zu bewilligen.

b) Zulässigkeit derselben bei richterlichen Hilfsbeamten.

§. 48. Richterliche Hilfsbeamte können auch ohne ihre Zustimmung im administrativen Wege an eine andere Stelle mit gleichem Range und ohne Schmälerung ihres Gehaltes versetzt werden.

Zeitweilige Verwendung richterlicher Beamten außerhalb ihres Amtssitzes.

§. 49. Die zeitweise Verwendung richterlicher Beamten außerhalb ihres Amtssitzes zur Supplirung und Aushilfsleistung gegen die gesetzlich zustehende Entschädigung ist der unfreiwilligen Versetzung an einen anderen Dienstposten nicht gleichzuhalten.

Eine solche zeitweise Verwendung kann jedoch gegen den Willen des betreffenden Beamten nur innerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes, dem er angehört, und nicht über die Dauer von 6 Monaten verfügt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand.

a) Zulässigkeit derselben bei Richtern.

§. 50. Die unfreiwillige Versetzung eines Richters in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand darf nur verfügt werden, wenn Veränderungen in der Organisation der Gerichte es erfordern.

Siehe die Bemerkung bei §. 43, oben S. 276.

Außer diesem Falle findet die Versetzung eines Richters in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand nur dann statt, wenn derselbe wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich wird.

Digitized by Google

§. 51. Ein Richter, der durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten untauglich wurde, ist schriftlich aufzufordern, um seine Versetzung in den Ruhestand einzuschreiten.

Die Pflicht zur Vornahme dieser Aufforderung liegt seinem unmittelbaren Amtsvorstande ob.

§. 52. Hat der aufgeforderte Richter binnen einem Monate um seine Versetzung in den Ruhestand nicht angesucht, so ist die Anzeige an das Disciplinargericht zu erstatten.

Der Präsident desselben beauftragt sohin einen Richter, die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erheben, erforderlichen Falles Zeugen und Sachverständige auch eidlich zu vernehmen und zum Schlusse den betreffenden Beamten mit seiner Aeußerung zu hören.

§. 53. Die geschlossenen Erhebungen werden dem Disciplinargerichte vorgelegt.

Dieses hat nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes (Generalprocurators) darüber den Beschluß zu fassen, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestaud vorliege oder nicht.

Das Disciplinargericht kann vor Fassung seines Beschlusses sowohl den betreffenden Beamten, als auch Zeugen und Sachverständige mündlich in der Sitzung vernehmen.

§. 54. Geht der Beschluß bezüglich der Versetzung in den Ruhestand von dem Disciplinarsenate eines Oberlandesgerichtes aus, so steht dem Oberstaatsanwalte und dem betheiligten Richter die Beschwerde an den Disciplinarsenat des obersten Gerichts- und Cassationshofes binnen acht Tage offen.

b) Zulässigkeit derselben bei richterlichen Hilfsbeamten.

§. 55. Die richterlichen Hilfsbeamten können im Interesse des Dienstes auch im administrativen Wege in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzt werden.

§. 56. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Justizminister beauftragt.

Digitized by Google

Gesetz vom 25. December 1868, Nr. 1 R. G. B. für 1869,

zur Einführung einer

Concursordnung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Die nachfolgende Concursordnung tritt mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Kundmachung derselben in Wirksamkeit.

Die Kundmachung erfolgte am 1. Jänner 1869.

Von diesem Tage an treten alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Gegenstände dieser Concursordnung, soweit sie durch dieselbe geregelt sind, und insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Gläubiger und über die Abtretung der Güter außer Kraft.

Art. II. Die vor dem Tage der Wirksamkeit dieser Concursordnung eröffneten Concurse und eingeleiteten Ausgleichsverhandlungen sind nach den bisherigen Gesetzen zu Ende zu führen.

Art. III. Auf das Concursverfahren vor den Militärgerichten findet diese Concursordnung keine Anwendung.

Vor den Militärgerichten findet seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B. (o. S. 141), keine Concursverhandlung mehr statt.

Art. IV. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Digitized by Google

Concurs-Ordnung.

Erster Theil.

Von den Rechtsverhältnissen im Concurse.

Erstes Hauptstück.

Von den rechtlichen Wirkungen der Concurseröffnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Durch die Eröffnung des Concurses wird das gesammte, der Execution unterliegende Vermögen, welches ein zahlungsunfähig gewordener Schuldner besitzt oder welches ihm während der Dauer des Concurses zufällt, der freien Verfügung desselben entzogen.

Die Gesammtheit derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche zur Zeit der Concurseröffnung bestanden haben, erlangt das Recht, dieses Vermögen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Concursordnung in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zu ihrer Befriedigung zu verwenden.

§. 2. Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Concurses treten mit dem Beginne desjenigen Tages ein, in dessen Laufe bei dem Concursgerichte die Anschlagung des Concursedictes an das Gerichtshaus (§. 69) stattgefunden hat.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. In Ansehung der Verfügungsrechte des Gemeinschuldners.

§. 3. Jede Verfügung oder Rechtshandlung des Gemeinschuldners nach eröffnetem Concurse, welche sein zur Masse gehöriges Vermögen betrifft, insbesondere jede Veräußerung, Verpfändung oder Belastung ist gegenüber der Gläubigerschaft ungiltig.

Wurde eine schuldige Zahlung an den Gemeinschuldner nach Eröffnung des Concurses geleistet, so wird der Zahler

Digitized by Google

selbst dann, wenn der Gemeinschuldner das Empfangene nicht an die Masse abgeführt, oder für dieselbe verwendet hat, von der wiederholten Entrichtung der Schuld an die Concursmasse befreit, sobald er beweiset, daß ihm die Eröffnung des Concurses zur Zeit der geleisteten Zahlung nicht bekannt sein konnte.

Eine von dem Gemeinschuldner nach Eröffnung des Concurses einem Gläubiger geleistete Zahlung ist nur in jenem Betrage giltig, welcher ihm bei der Vertheilung der Masse hätte zugewiesen werden sollen.

§. 4. Die Gläubigerschaft ist berechtigt, im Namen des Gemeinschuldners Erbschaften mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars anzutreten und Vermächtnisse anzunehmen.

§. 5. Dem Gemeinschuldner ist dasjenige zu überlassen, was er durch eigenen Fleiß erwirbt, soweit es zum Unterhalte für ihn und für Personen, denen ihm gegenüber ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt zusteht, erforderlich ist.

Dagegen hat derselbe kein Recht, aus dem zur Concursmasse gehörigen Vermögen den Unterhalt zu fordern.

Ob ihm ein solcher Unterhalt gewährt werden soll, hängt von dem Willen derjenigen Gläubiger ab, welche durch die Gewährung zu Schaden kommen würden.

II. In Ansehung der Proceßführung und der Verjährung.

§. 6. Nach der Eröffnung des Concurses können Rechtssachen, welche die Geltendmachung oder Sicherstellung von Ansprüchen auf das zur Concursmasse gehörige Vermögen bezwecken, gegen den Gemeinschuldner weder anhängig gemacht, noch, wenn sie bereits anhängig sind, gegen denselben fortgesetzt werden.

Das Verfahren findet in allen Fällen gegen die Gläubigerschaft statt. Inwiefern die Austragung des Anspruches im Wege der Anmeldung im Concurse zu geschehen hat, wird im Concursverfahren bestimmt.

§. 7. Bei Ansprüchen, welche der Anmeldung im Concurse unterliegen, muß das schon vor der Concurseröffnung in erster Instanz anhängige Verfahren, selbst wenn die Rechtssache bereits zum Spruche reif ist, zum Behufe der Anmeldung unterbrochen werden.

Wird die Forderung bei der Anmeldung bestritten, so ist das Verfahren bei dem Concursgerichte wieder aufzunehmen (§. 134).

Digitized by Google

Ist in der Rechtssache schon vor der Concurseröffnung in erster Instanz eine Entscheidung in der Hauptsache ergangen, so wird durch die Concurseröffnung die Zuständigkeit des Proceßgerichtes nicht berührt. Eine Unterbrechung des Verfahrens findet nur insoweit statt, als dieß nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung erforderlich ist, damit an die Stelle des Gemeinschuldners die Gläubigerschaft oder, nach erfolgter Prüfung der Anmeldung des Anspruches im Concurse, diejenigen Gläubiger, welche die Richtigkeit desselben bestritten haben, in den Proceß eintreten können. Der eintretenden Gläubigerschaft kommt die volle gesetzliche Frist zur Einbringung der gerichtsordnungsmäßig zulässigen Rechtsmittel, Beweisantretungen und Einwendungen in der Art zu statten, als ob die Frist hiezu erst mit dem Tage der Concurseröffnung zu laufen begonnen hätte.

Eine in erster Instanz entschiedene Rechtssache ist von jenem Oberlandesgerichte zu entscheiden, welches hiezu vor der Eröffnung des Concurses berufen war.

§. 8. Durch die Anmeldung im Concurse wird der Lauf der Verjährung ebenso wie durch eine gerichtliche Klage unterbrochen (§. 1497 a. b. G. B.).

Insbesondere hat die Anmeldung von Wechselforderungen die nämliche Folge, wie nach Artikel 80 der W. O. vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 R. G. B., die Behändigung der Klage.

Wird die Richtigkeit des angemeldeten Anspruches bei der Concursverhandlung bestritten und zur Austragung desselben ein besonderer Proceß eingeleitet oder das vor der Concurseröffnung anhängig gewesene Verfahren wieder aufgenommen, so ist die Verjährung nur als gehemmt anzusehen, und die Zeit von dem Tage der Einbringung der Anmeldung bis zu dem Tage, an welchem dem Gläubiger zur Einleitung oder zur Wiederaufnahme der Rechtssache die erforderlichen Belege hinausgegeben worden sind (§. 125), in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

§. 9. Rechtssachen, bei welchen der Anspruch auf eine persönliche Leistung, Unterlassung oder Duldung des Gemeinschuldners oder auf ein durch die Concurseröffnung seiner Verfügung nicht entzogenes Vermögen gerichtet ist, können auch nach der Eröffnung des Concurses wie außer dem Concurse gegen denselben anhängig gemacht oder fortgesetzt werden.

Digitized by Google

§. 10. In Ansehung der zur Zeit der Concurseröffnung anhängigen Rechtssachen, bei welchen der Gemeinschuldner aus einem vermögensrechtlichen Grunde als Kläger auftritt, ist die Gläubigerschaft befugt, an die Stelle des Gemeinschuldners in den Proceß einzutreten.

Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so kommt ihr in Betreff der Frist zur Einbringung von Rechtsmitteln, Beweisantretungen und Einwendungen die im §. 7 bezeichnete Begünstigung zu statten.

III. In Ansehung der Pfand-, Retentions- und Rückforderungsrechte, der Sicherstellungsmittel und der Execution.

§. 11. Nach der Eröffnung des Concurses kann wegen einer Forderung an den Gemeinschuldner auf das in die Concursmasse gehörige Vermögen desselben ein Pfand- oder Retentionsrecht nicht erworben, Verbot oder ein anderes Sicherstellungsmittel oder Execution nicht erwirkt und selbst eine schon vorher bewilligte Execution nicht vorgenommen werden.

Vor Eröffnung des Concurses erworbene Retentionsrechte sind im Concurse als Pfandrechte zu behandeln.

§. 12. Von den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes finden folgende Ausnahmen statt:

1. Einverleibungen und Vormerkungen in den öffentlichen Büchern über unbewegliche Güter, welche noch vor der Eröffnung des Concurses bei dem zuständigen Gerichte angesucht worden sind, können auch nach der Eröffnung des Concurses bewilligt und vorgenommen werden, wenn das öffentliche Buch bei diesem Gerichte geführt wird. Ist dieß nicht der Fall, so ist von dem Gerichte, bei welchem das öffentliche Buch geführt wird, die Vornahme nur dann zu verfügen, wenn demselben das Ersuchen noch vor der Eröffnung des Concurses zugekommen ist.

2. Die Execution zur Geltendmachung des Pfandrechtes auf bewegliche und unbewegliche Güter, des Retentionsrechtes und des Rückforderungsrechtes kann auch nach der Eröffnung des Concurses erwirkt und fortgesetzt werden.

3. Dasselbe gilt von der Durchführung des von dem Gläubiger schon vor der Concurseröffnung erworbenen Rechtes, sich aus dem Pfande ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu befriedigen.

Die österreichisch-ungarische Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des

Digitized by Google

über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Concurses aus den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten, und zwar nicht blos aus den ihr zur Sicherstellung ihrer Forderungen übergebenen Geldern und Effecten, sondern ohne Unterschied aus allem beweglichen Vermögen ihres Schuldners, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist, auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen, und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, woferne nur die Bank die betreffenden Gelder und Effecten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat und ihr die erwähnten Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren (Art. 100 der mit Ges. v. 27. Juni 1878, Nr. 66 R. G. B., kundg. Statuten).

§. 13. Inwiefern zur Einbringung oder Sicherstellung von landesfürstlichen Steuern, von Zöllen, Verbrauchs- und anderen Abgaben oder von Vermögensstrafen während des Concurses auf diejenigen Gegenstände, worauf diese Forderungen ein Vorrecht genießen, die Execution geführt oder fortgesetzt werden könne, bestimmen die besonderen, hierüber bestehenden Vorschriften.

Die Vorschriften, durch welche den in diesem Paragraphe genannten Forderungen des Aerars ein gesetzliches Pfandrecht eingeräumt ist, siehe im 2. Bande dieser Sammlung bei §. 450 des allg. bürgerl. Gesetzbuches.

IV. In Ansehung noch nicht fälliger, wiederkehrender oder bedingter Ansprüche und des Rechtes auf Zinsen.

§. 14. Mit der Eröffnung des Concurses sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner mit Ausnahme des Anspruches auf den Bezug von jährlichen Renten, Unterhaltsgeldern und anderen wiederkehrenden Zahlungen, insofern als fällig anzusehen, daß die Masse die Zahlung, ohne Rücksicht auf die hiezu festgesetzte Zeit, sogleich zu leisten berechtiget und der Gläubiger dieselbe anzunehmen verpflichtet ist.

In Ansehung desjenigen Betrages der auf unbeweglichen Gütern versicherten Forderungen, welcher mit dem für das Gut eingehenden Kaufschillinge bedeckt ist, bleibt es bei den früher mit dem Gläubiger bedungenen Zahlungsfristen.

§. 15. Wer auf den Bezug von jährlichen Renten, Unterhaltsgeldern oder anderen wiederkehrenden Zahlungen Anspruch hat, kann im Concurse das Begehren auf Sicherstellung für die Bezahlung zur jedesmaligen Verfallszeit stellen (§. 182).

§. 16. Wer eine bedingte Forderung hat, kann das Begehren, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, auf Sicherstellung der Zahlung für den Fall des Eintrittes der Bedingung, wenn aber die Bedingung eine auflösende ist, ohne

Digitized by Google

weiters auf Zahlung stellen, wenn er seinerseits für den Fall, daß die Bedingung eintritt, Sicherheit leistet.

§. 17. Diejenigen Zinsen, welche die Gläubiger des Gemeinschuldners außer dem Concurse zu fordern haben würden, gebühren denselben auch im Concurse.

Verzugszinsen, welche vor der Eröffnung des Concurses noch nicht zu laufen begonnen haben, sind, wenn nicht eine andere Verfallszeit der Forderung bestimmt ist, vom Tage der Anmeldung zu berechnen.

V. In Ansehung der Ansprüche von Mitschuldnern und Bürgen des Gemeinschuldners und der Solidarhaftung mehrerer Gemeinschuldner.

§. 18. Mitschuldner zur ungetheilten Hand und Bürgen des Gemeinschuldners können im Concurse das Begehren auf Ersatz der vor oder nach Ausbruch des Concurses von ihnen auf die Forderung geleisteten Zahlungen stellen, soweit ihnen ein Rückgriff gegen den Gemeinschuldner zusteht.

In Ansehung der Zahlungen, die sie in Folge ihrer Haftung etwa künftig treffen könnten, bleibt ihnen vorbehalten, ihre Ansprüche im Concurse für den Fall anzumelden, daß die Forderung von dem Gläubiger im Concurse nicht geltend gemacht wird.

§. 19. Werden über das Vermögen mehrerer Personen, welche für dieselbe Forderung zur ungetheilten Hand haften, abgesonderte Concurse eröffnet, so kann der Gläubiger den ganzen Betrag seiner Forderung bei jedem einzelnen Concurse geltend machen und bei den Vertheilungen in den einzelnen Concursmassen die auf den ganzen Forderungsbetrag entfallenden Quoten bis zu seiner vollen Befriedigung beziehen.

Nur in dem Falle, daß sich nach der vollen Befriedigung desselben ein Ueberschuß ergibt, und nur bis zur Höhe dieses Ueberschusses findet ein Rückgriff der Concursmassen unter einander, und zwar in demjenigen Verhältnisse statt, in welchem Solidarschuldner außer dem Concurse wegen eines unverhältnißmäßigen Beitrages zur Zahlung gegenseitig einen Ersatz ansprechen können.

VI. In Ansehung der Compensation.

§. 20. Forderungen, welche vermöge einer vor Eröffnung des Concurses eingetretenen Compensation gesetzlich als erloschen anzusehen sind, bedürfen keiner Anmeldung im Con-

Digitized by Google

curse. Die Compensation wird dadurch nicht gehindert, daß die Forderung des Gläubigers oder diejenige des Gemeinschuldners zur Zeit der Concurseröffnung noch nicht fällig war. Der Gläubiger muß sich jedoch, wenn seine Forderung noch nicht fällig und nicht verzinslich ist, für die vorzeitige Tilgung der Schuld die gesetzlichen Zinsen in Abrechnung bringen lassen.

§. 21. Wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Concurses etwas schuldig war, so findet die Compensation mit einer Gegenforderung an den Gemeinschuldner nicht statt, wenn die Gegenforderung erst nach der Concurseröffnung entstanden oder erst nach dieser im Wege der Abtretung von einem Dritten erworben worden ist.

Abgeändert durch den §. 1 des Gesetzes vom 16. März 1884 R. G. B. Nr. 35, womit zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Handlungen einige Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens abgeändert bez. ergänzt wurden. Dieser Paragraph lautet: Wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Concurses etwas schuldig war, so ist die Compensation mit einer Gegenforderung an den Gemeinschuldner außer in den im §. 21 der Concursordnung bezeichneten Fällen auch dann unzulässig, wenn die Gegenforderung an den Gemeinschuldner zwar noch vor der Concurseröffnung entstanden, oder im Wege der Abtretung von einem Dritten erworben worden ist, der Besitzer der Gegenforderung jedoch zur Zeit der Entstehung derselben, beziehungsweise zur Zeit seines Erwerbes von der Anbringung eines Begehrens um Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Gemeinschuldners oder, falls dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, von der Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners Kenntniß hatte.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Gegenforderung früher als 6 Monate vor der Concurseröffnung entstanden ist, beziehungsweise im Wege der Abtretung erworben wurde, oder wenn der Besitzer der Gegenforderung zur Uebernahme derselben oder zur Befriedigung eines Gläubigers des Gemeinschuldners verpflichtet war, und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung über das Vermögen des Gemeinschuldners, noch von der Zahlungseinstellung desselben Kenntniß hatte.

Die Behauptung des Wissens oder Nichtwissens der vorher bezeichneten Thatsachen kann durch den Haupteid nicht bewiesen werden; wohl aber ist der Beweis durch den Haupteid hinsichtlich solcher thatsächlicher Umstände zulässig, aus welchen das Wissen oder Nichtwissen gefolgert werden soll.

VII. In Ansehung der Erfüllung vor der Concurseröffnung eingegangener Rechtsgeschäfte.

§. 22. In Betreff solcher Rechtsgeschäfte, welche auf gegenseitige Leistungen gerichtet und zur Zeit der Concurseröffnung noch nicht von beiden Theilen erfüllt sind, gelten im Allgemeinen folgende Grundsätze:

a) Hatte nur der Gemeinschuldner vollständig erfüllt, so

Digitized by Google

tritt die Masse in das Geschäft ein und kann von dem anderen Theile die rückständige Gegenleistung fordern;

b) hatte nur der andere Theil vollständig erfüllt, so hat derselbe seine Ansprüche gegen die Masse nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Concursordnung geltend zu machen. Er kann jedoch, falls die schuldige Gegenleistung nicht in einer Geldzahlung besteht und ihm ein Rückforderungsanspruch nicht zukommt (§. 26), das Begehren nicht auf Erfüllung, sondern nur auf Entschädigung stellen;

c) hatten beide Theile noch gar nicht oder nur unvollständig erfüllt, so hat die Masse die Wahl, ob sie in das Geschäft eintreten wolle, oder nicht; sie muß sich jedoch darüber spätestens binnen einer von dem Concursrichter auf Antrag des anderen Theiles ihr zu bestimmenden angemessenen Frist erklären, widrigenfalls angenommen wird, daß sie in das Geschäft nicht eintrete.

Tritt die Masse in das Geschäft ein, so ist dasselbe von beiden Theilen vollständig zu erfüllen.

Tritt sie in das Geschäft nicht ein, so hat der andere Theil, soweit das von ihm etwa Geleistete noch in der Concursmasse unterscheidbar vorhanden ist, Anspruch auf Zurückstellung desselben, sonst aber nur auf Entschädigung.

Im Uebrigen werden dadurch die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechtes über die Zulässigkeit des Rücktrittes von einem Vertrage überhaupt und über den Einfluß der Eröffnung des Concurses auf einzelne Gattungen von Geschäften und Rechtsverhältnissen insbesondere nicht berührt.

§. 23. Bei Mieth- und Pachtverträgen tritt die Masse, wenn der Gemeinschuldner Miether oder Pächter ist, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Concurses in den Vertrag ein. Es können jedoch beide Theile, unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche, den Vertrag, auch wenn derselbe für eine längere Zeitdauer verbindlich wäre, innerhalb der gewöhnlichen, durch Gesetz oder Ortsgebrauch bestimmten Fristen kündigen.

Ist der Gemeinschuldner Vermiether oder Verpächter, so tritt die Masse an dessen Stelle, ohne daß die Bestimmungen über die Dauer des Vertrages eine Abänderung erleiden; jedoch hat selbst eine freiwillige Veräußerung des Bestand-

Digitized by Google

objectes im Concurse, in Beziehung auf die Auflösung des Vertrages, die Wirkung einer nothwendigen Veräußerung.

Die Bestimmungen der §§. 1117 und 1118 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden hiedurch nicht berührt.

VIII. In Ansehung der Anfechtung früherer Rechtshandlungen des Gemeinschuldners.

§. 24. Inwiefern die von dem Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung zum Nachtheile der Gläubiger unternommenen Rechtshandlungen wegen eines denselben zu Grunde liegenden hinterlistigen Einverständnisses als ungiltig angefochten oder Geschenke wegen Verkürzung der Gläubiger zurückgefordert werden können, ist nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen.

S. jetzt das unten folgende Anfechtungsgesetz vom 16. März 1884, Nr. 36 R. G. B.

IX. In Ansehung der sonstigen bürgerlichen, der politischen und Ehrenrechte des Gemeinschuldners.

§. 25. Die Wirkungen, welche die Concurseröffnung in Beziehung auf die bürgerlichen, politischen und Ehrenrechte des Gemeinschuldners während der Dauer des Concurses äußert, sind, soweit sie nicht in dieser Concursordnung geregelt werden, nach den Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und Strafgesetze zu beurtheilen.

Wirkungen, welche die Eröffnung des Concurses auf die bürgerlichen Rechte des Gemeinschuldners äußert, sind in den §§. 1024, 1210, 1226, 1260, 1261 und 1262 des allg. bürgerl. Gesetzbuches enthalten.

Wirkungen, welche die Eröffnung des Concurses auf die politischen und Ehrenrechte des Gemeinschuldners äußert, sind abgesehen von den in besonderen Statuten verhängten, in folgenden allgemeinen Bestimmungen enthalten:

1. Das Mandat eines Reichsrathsabgeordneten erlischt, wenn er die Wählbarkeit verliert (Ges. v. 2. April 1873, Nr. 40 R. G. B). Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes sowohl als auch der Wahlmänner sind aber Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung ausgeschlossen (Ges. v. 2. April 1873, Nr. 41 R. G. B., §. 20, Z. 3).

2. Das Mandat eines Landtagsabgeordneten erlischt, wenn er die Wählbarkeit verliert (§. 6 aller Landesordnungen v. 26. Februar 1861). Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zu einem Landtage sind aber nach den verschiedenen Landtagswahlordnungen ausgeschlossen Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Concursverfahrens.

3. Von der Wählbarkeit zu einer Gemeinde-, Bezirks-, Gau- oder Kreis-Vertretung sind Personen ausgeschlossen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, so lange die Tridaverhandlung dauert (Ges. v. 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B., Art. Xc und XXV). —

Digitized by Google

Wenn ein Mitglied einer Gemeindevertretung in Concurs verfällt, so kann es, so lange die Verhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben (alle 16 Gemeindeordnungen). – Dieselben Bestimmungen enthalten die Statute für einzelne Städte.

4. Demgemäß sind Cridatare auch zu einer Handelskammer weder wahlberechtigt, noch wählbar (Ges. v. 29. Juni 1868, Nr. 85 R. G. B., §. 7). — Mitglieder einer Handelskammer, welche in Concurs verfallen, bleiben während der Dauer der Verhandlung suspendirt (§. 11 ebenda).

5. Cridatare sind während der Dauer der Concursverhandlung vom Stimmrecht und der Wählbarkeit in einer Gewerbsgenossenschaft ausgeschlossen (Gew. Odg. v. 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., §. 118 lit. b und §. 120). S. auch §. 5 des cit. Gesetzes).

6. Cridatare, deren Concursverhandlung noch nicht beendigt ist, sind zur Erlangung einer Anstellung bei Gericht (Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., §. 4) oder als Notare (Ges. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B., §. 6 lit. a) unfähig. — Wenn über einen richterlichen Kanzlei- (Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., §. 79 und §. 29 Discip. Ges.) oder überhaupt einen landesfürstlichen oder einen den landesfürstlichen gleichgestellten Beamten oder Diener (kaiserl. Bdg. v. 10. März 1860, Nr. 64 R. G. B., §. 9) oder über einen Notar (Ges. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B., §. 165 lit. d) der Concurs ausbricht, so ist die Suspension vom Amte oder Dienste auszusprechen.

7. Gemeinschuldner sind während der Dauer des Concurses und nach dessen Beendigung, wenn sie wegen schuldbarer Crida zu einer Strafe verurtheilt wurden, noch drei Jahre nach Vollendung der Strafe, von dem Besuche einer öffentlichen Börse ausgeschlossen (Ges. v. 1. April 1875, Nr. 67 R. G. B., §. 5). — Wenn ein Handelsmäkler (Sensal) in Concurs verfällt, so ist er seines Amtes zu entsetzen (Ges. v. 4. April 1875, Nr. 68 R. G. B., §. 1, Art. 84 c).

8. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, können, solange die Concursverhandlung dauert, nicht in die Wahlkörper zur Bildung der Gewerbegerichte aufgenommen werden, und wenn sie Mitglieder eines solchen Gerichtes sind, erlischt ihr Amt (Ges. v. 14. Mai 1869, Nr. 63 R. G. B., §§. 9, 26).

9. Auch zum Geschwornenamte sind Cridatare unfähig bis zur Beendigung des Concursverfahrens, und sogar bis zur Wiederbefähigung, wenn sie Kaufleute sind (Ges. vom 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B., §. 2).

Zweites Hauptstück.

Von den Ansprüchen im Concurse.

Erster Abschnitt.

Von der Rangordnung der Ansprüche.

I. Rückforderungsansprüche.

§. 26. Befinden sich in der Concursmasse bestimmte Sachen, welche dem Gemeinschuldner ganz oder zum Theile nicht eigenthümlich gehören, so ist das Recht, deren Rückstellung oder die Ausscheidung des in die Masse nicht gehörigen Antheiles, zu fordern, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Ist eine solche Sache nach Eröffnung des Con-

Digitized by Google

curses veräußert worden, so tritt das erzielte Entgelt an die Stelle der veräußerten Sache. Dem Rückfordernden steht das Recht zu, das Entgelt aus der Masse, wenn es derselben bereits geleistet wurde, oder von Demjenigen zu fordern, der es noch schuldet.

§. 27. Die Rückstellung oder Ausscheidung der zurückgeforderten Sache, die Herausgabe des für dieselbe an die Masse geleisteten Entgeltes, sowie die Aushändigung der Schuldurkunden bezüglich des noch aushaftenden Entgeltes an den Rückfordernden hat nur gegen Berichtigung derjenigen von dem Gemeinschuldner oder von der Concursmasse in Beziehung auf die zurückzustellende Sache oder das erzielte Entgelt gemachten Auslagen zu geschehen, deren Vergütung dem Rückfordernden obliegt.

II. Ansprüche der Massegläubiger.

§. 28. Aus dem Vermögen des Gemeinschuldners sind vor allem die Masseschulden, und zwar aus derjenigen Masse, auf welche sie sich beziehen (§§. 30 und 42), zu berichtigen.

Im Zweifel, ob solche Schulden auf die gemeinschaftliche oder auf eine besondere Masse sich beziehen, ist anzunehmen, daß sie die gemeinschaftliche Masse treffen.

§. 29. Als Masseschulden sind zu betrachten:

1. Die Massekosten.

Zu diesen gehören:

a) Die Kosten der Concurseröffnung, sowie alle Kosten, welche zum Zwecke der Ermittlung, Sicherstellung, Einbringung, Schätzung, Veräußerung und Vertheilung des zur Masse gehörigen Vermögens entstanden sind.

b) Alle Kosten, welche mit der Ermittlung, Prüfung und Feststellung der Ansprüche an die Masse verbunden sind, soweit dieselben nach den Bestimmungen dieser Concursordnung (§§. 122, 123, 133, 137) nicht einzelnen Personen zur Last fallen.

c) Alle Auslagen, welche mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirthschaftung der Masse verbunden sind, wozu auch die, die Masse treffenden Steuern und öffentlichen Abgaben zu rechnen sind, welche während des Concurses fällig werden.

2. Alle Ansprüche gegen die Masse, welche nach der Concurseröffnung aus rechtsverbindlichen Geschäften oder Handlungen der Masseverwaltung entstanden sind.

Digitized by Google

3. Alle Ansprüche aus Rechtsgeschäften oder Rechtsverhältnissen des Gemeinschuldners, welche zur Zeit der Concurseröffnung noch nicht erfüllt oder noch nicht beendigt sind, soweit die Masse an die Stelle des Gemeinschuldners in dieselben eingetreten ist (§§. 22 und 23).

Können die Masseschulden nicht vollständig bezahlt werden, so haben die Massekosten den Vorzug vor den übrigen Masseschulden und die einen oder anderen unter sich sind verhältnißmäßig zu berichtigen. Bereits geleistete Zahlungen können jedoch nicht zurückgefordert werden.

III. Ansprüche der Realgläubiger.

Allgemeine Bestimmung.

§. 30. Diejenigen Gläubiger, welche aus einem dinglichen Rechte auf vorzugsweise Befriedigung aus bestimmten Gütern des Gemeinschuldners Anspruch haben (Realgläubiger),

---

§. 29, 1, c. Die Gebühr, welche aus Anlaß eines wider den Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung erflossenen gerichtlichen Urtheiles oder Erkenntnisses nach Tarifpost 103 des Gebührengesetzes v. 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, erwächst, bildet, wenn auch der Auftrag zur Gebührenzahlung nach §. 60 des Gebührengesetzes von dem hiezu bestimmten Amte erst nach der Concurseröffnung ausgefertigt und zugestellt worden ist, keine Masseschuld im Sinne des vorstehenden Absatzes (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 9. October 1872, 9330, II. Senat, Sp. R. Nr. 22). — Ebenso auch nicht Realsteuern, welche bereits vor Eröffnung des Concurses erwachsen sind, jedoch wegen Verheimlichung erst nach diesem Zeitpunkte zur Vorschreibung gelangten (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 27. August 1873, Z. 8493, II. Senat, Sp. R. Nr. 56).

Die Gebühr, hinsichtlich welcher der Gemeinschuldner aus Anlaß eines vor der Concurseröffnung erflossenen gerichtlichen Urtheiles oder Erkenntnisses, oder aus Anlaß anderer, vor diesem Zeitpunkte zu Stande gekommener, nach §. 1 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R. G. B., gebührenpflichtiger und nach §. 5 dieses Gesetzes der Entrichtung der Gebühr durch unmittelbare Einzahlung unterliegender Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen gebührenpflichtig geworden ist — bildet, wenn auch der Auftrag zur Zahlung der Gebühr nach §. 60 des Gebührengesetzes von dem hiezu bestimmten Amte erst nach der Concurseröffnung an den Gemeinschuldner persönlich oder an die Concursmasse ausgefertigt und dem Massevertwalter zugestellt worden ist, keine Masseschuld im Sinne des §. 29, Z. 1, lit. c der Concursordnung (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 16. Jänner 1877, Z. 10889, J. B. Nr. 98, wodurch obiger Beschl. v. 9. October 1872, Z. 9330, II. Senat, Spr. R. Nr. 22 bestätigt, bez. erweitert wurde). — Realsteuern, welche bereits vor Eröffnung des Concurses erwachsen sind, jedoch wegen Verheimlichung erst nach diesem Zeitpunkte zur Vorschreibung gelangten, gehören nicht zu den Masseschulden im Sinne des §. 29, Z. 1, lit. c der Concursordnung (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 16. Jänner 1877, Z. 10889, J. B. Nr. 99), wodurch obiger Beschl. v. 27. August 1873, Z. 8493, II. Senat, Spr. R. Nr. 56 bestätigt wurde).

Digitized by Google

schließen, soweit diese ihre Forderungen reichen, im Concurse die persönlichen Gläubiger (Concursgläubiger) von der Bezahlung aus diesen Gütern (besonderen Massen) aus.

Nur das, was nach Befriedigung der Realgläubiger von den besonderen Massen übrig bleibt, fließt in die zur Bezahlung der Concursgläubiger bestimmte gemeinschaftliche Concursmasse.

Die Realgläubiger können jedoch, soferne ihnen zugleich ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, ihre Befriedigung gleichzeitig auch gegen die gemeinschaftliche Concursmasse als Concursgläubiger suchen.

Siehe hiezu die §§. 1—3 des Gesetzes vom 24. April 1874, Nr. 48 R. G. B., betreffend die Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, bei §. 347 A. G. O. in der 2. Abtheilung dieses Bandes.

Fällt der Schuldner oder der Besitzer einer der Hypothekarcreditsabtheilung der österreichisch-ungarischen Bank verpfändeten Realität in Concurs, so wird der Bank in jenen Ländern, in welchen nach dem bestehenden Gesetze der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse vorangehen muß, die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung der verpfändeten Realität sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 11, lit. f, der mit Ges. v. 27. Juni 1878, Nr. 66 R. G. B., kundg. Statuten). Vgl. auch die in der 2. Abth. dieses Bandes bei §. 347 A. G. O. abgedruckten §§. 50 und 51 dieser Statuten.

A. Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gütern.

§. 31. Aus dem Verkaufserlöse eines zur Concursmasse gehörigen unbeweglichen Gutes und aus den von dem Gute oder von dessen Erlöse während des Concurses erzielten Nutzungen sind zuerst die auf die besondere Masse sich beziehenden Massenschulden zu berichtigen (§. 29). Von den Massekosten jedoch, welche durch die in Folge der Anmeldung im Concurse geschehene Feststellung der Realansprüche entstehen, fallen der besonderen Gutsmasse nur diejenigen Beträge zur Last, die solche Realforderungen betreffen, welche und soweit dieselben durch den Erlös des Gutes gedeckt sind.

Hierauf haben die nachbenannten Forderungen in der hier bezeichneten Ordnung zur abgesonderten Berichtigung zu gelangen:

1. Die für die letzten drei Jahre vor der Eröffnung des Concurses rückständigen, von dem Gute zu entrichtenden Beträge an Vermögensübertragungsgebühren, Steuern und öffentlichen Abgaben, zu welchen auch die, zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge in der Art gerechnet werden, daß diese unmittelbar nach den Steuern

Digitized by Google

und Abgaben, zu welchen sie hinzugeschlagen wurden, zur Berichtigung gelangen;

2. die Forderungen der Hypothekargläubiger mit Einschluß der grundbücherlich eingetragenen Vermögensübertragungsgebühren nach Maßgabe ihrer Priorität; endlich

3. diejenigen Beträge an Vermögensübertragungsgebühren, Steuern und öffentlichen Abgaben, welche aus einer frühern, als der unter 1 bestimmten Zeit rückständig sind, insofern dieselben nach den in den einzelnen Ländern bestehenden Gesetzen überhaupt ein Pfandrecht auf dem Gute genießen.

Vgl. bezüglich der Vermögensübertragungsgebühren den §. 72 des kais. Patentes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R. G. B. und den Fin. M. Erl. vom 3. Mai 1850, Nr. 181 R. G. B., §§. 13, 14; bezüglich der Grundsteuern die Hfd. v. 16. September 1825, Nr. 2132; v. 1. September 1826, Nr. 2219; v. 4. November 1831, Nr. 2533; v. 14. Februar 1840, Nr. 409, J. G. S., und den Beschl. des obst. G. H. v. 18. November 1879, Z. 11623, J. B. Nr. 105; endlich bezüglich der Gemeindeumlagen den Beschl. v. 27. Juni 1865, Z. 5384, J. B. Nr. 65.

Das Vorrechtsprivilegium der landesfürstlichen Steuern und Abgaben, bez. die Priorität unmittelbar nach denselben wurde in folgenden hieher gehörigen Fällen eingeräumt: 1. Dem Aerar steht für die von den steuerpflichtigen Parteien schuldigen Abfindungspauschalien dasselbe gesetzliche Vorzugsrecht im Concurse zu, das es in Beziehung auf die übrigen landesfürstlichen Steuern und Abgaben genießt (Hfkzd. v. 14. März 1831, Nr. 2507 J. G. S.); — 2. In Rücksicht der Gewerbssteuer sind in Concursfällen dem Aerar jene Rechte vorbehalten, welche demselben bei den übrigen landesfürstlichen Steuern gleichfalls zukommen (Erwerbsteuerpatent vom 31. December 1812, §. 18, Goutta S. 475). 3. Die Forderungen auf die Grundentlastungszahlungen genießen das Vorrecht der landesfürstlichen Steuern in Concurs- und Executionsfällen (§. 21 des kais. Patentes v. 4. März 1849, Nr. 152; J. M. Erl. v. 29. September 1852, Nr. 198 R. G. B.). — 4. Den Feuerlöschkosten wird das Vorrecht vor allen übrigen auf dem Hause haftenden Schulden eingeräumt (Feuerlöschordnung für Graz v. 20. November 1822, §. 144, Goutta, S. 388; ferner Hkr. Cir. v. 27. April 1824 H. 432 (45). — 5. In Concursfällen sind die Tagen wie andere landesfürstliche Steuern zu qualificiren (§. 240 des kais. Pat. v. 27. Jänner 1840, Nr. 404 J. G. S.). — 6. Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind fünf Percent des aus diesen

2. Erwerbs- und Einkommensteuer-Rückstände von einem auf einer Realität betriebenen Gewerbe sind auch, wenn das Gewerbe ein radicirtes ist, bei der Vertheilung des Meistbots der executiv versteigerten Realität nicht als Vorzugspost zu behandeln (Beschl. des obst. G. H. v. 30. October 1883, Z. 11862, I. Senat, Sp. R. Nr. 112).

3. Bei der Vertheilung des Meistbotes eines executiv versteigerten unbeweglichen Gutes gebührt sämmtlichen bis zum Feilbietungstage rückständigen Raten des Grundentlastungscapitals und den bezüglichen 5% Zinsen und Verzugszinsen, den Zinsen jedoch nur durch drei Jahre vom Feilbietungstage zurück — das Vorrecht vor allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Hypothekarforderungen (Beschl. des obst. G. H. vom 26. März 1874, Z. 1595, II. Senat, Sp. R. Nr. 70).

6. Die nach Art. IV des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879, Nr. 68

Digitized by Google

Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten. Diese Steuer ist der Hauszinssteuer gleichgestellt (Ges. v. 9. Februar 1882, Nr. 17 R. G. B., §. 7). — 7. Concurrenzbeiträge und Ausstände genießen bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern (Hfd. v. 4. Jänner 1836, Nr. 113 J. G. S. und Hkzd. v. 21. December 1826, Wesselv Nr. 1718). — 8. Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu entrichten (§. 23 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51). — 9. Die Wassergenossenschaftsbeiträge sind Grundlasten und haben bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben (§. 23 Ges. v. 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. B.). — 10. Ein gleiches Vorrecht kommt den zu Commassationzwecken verwendeten Darlehen zu (Ges. v. 7. Juni 1883, Nr. 92 R. G. B., §. 44). — 11. Laut des §: 47, bez. 39 des Ges. v. 19. Mai 1874, R. G. B. Nr. 70 (S. in der 2. Abth. dieses Bandes bei §. 296 A. G. O.) haben die hier bezeichneten Eisenbahnschulden die Priorität vor den übrigen in einer Eisenbahneinlage eingetragenen Hypothekarforderungen.

§. 32. Dienstbarkeiten sind als eine Last des unbeweglichen Gutes, worauf sie haften, aufrecht zu erhalten und an den neuen Erwerber desselben zu überweisen, soweit dadurch den vorhergehenden Hypothekarforderungen kein Abbruch geschieht.

Geschähe diesen dadurch Abbruch, so tritt der Entschädigungsanspruch für die nicht überwiesene Dienstbarkeit als Hypothekarforderung (§. 31, Z. 2) an die Stelle dieser Dienstbarkeit.

§. 33. Das Pfandrecht für die nicht länger als drei Jahre vor Eröffnung des Concurses rückständigen, sowie für die während desselben laufenden Zinsen hat gleiche Priorität mit dem Pfandrechte für das Capital.

R. G. B., für das Jahr 1879 von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, zu entrichtende Steuer, ist als eine Realsteuer zu betrachten, welcher das in dem Hf. v. 16. September 1825, Nr. 2132, und im §. 21 C. O. den von einem unbeweglichen Gute zu entrichtenden Steuern eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf dieses unbewegliche Gut zukommt. Hiedurch wird der auf Grund früherer, in der Tertierung verschiedener Finanzgesetze aufgestellte Rechtssatz, J. B. Nr. 102, in seiner Anwendung auf die vor dem Jahre 1879 verfallenen Steuern aus dem Einkommen hauszinssteuerfreier Häuser nicht berührt (Beschl. des obst. G. H. v. 28. Jänner und 5. Februar 1880, Z. 12995 ex 1879, J. B. Nr. 107).

§. 32. Vgl. hiezu den Beschl. d. ob. Ger. H. vom 6. Mai 1873, Sp. R. Nr. 49, bei §. 339 A. G. O. in der 2. Abtheilung dieses Bandes.

§. 33. Wenn für Zinsen eines intabulirten Capitals das executive Pfandrecht bücherlich eingetragen ist, so steht der Zuweisung derselben bei der Meistbotsvertheilung, auch wenn es sich um mehr als dreijährige, bis zum Entstehungstage rückständige Zinsen handelt, der §. 33 der Concursordnung und der §. 17 des Grundbuchgesetzes nicht im Wege; allein solche ältere Zinsrückstände, selbst wenn das Pfandrecht für dieselben ad numerum oder per juxta des Capitals eingetragen ist, können immer nur in der Rang-

Digitized by Google

§. 34. Auch den nicht länger als drei Jahre vor der Concurseröffnung rückständigen, sowie den während des Concurses fällig werdenden Ansprüchen auf jährliche Renten, Unterhaltsgelder oder andere wiederkehrende Zahlungen gebührt dieselbe Priorität, welche dem Bezugsrechte selbst zukommt.

Bleibt zur Bezahlung der rückständigen und laufenden Renten (§. 182) kein hinlänglicher Deckungsfond aus dem Erlöse des verpfändeten Gutes übrig, so kann der Bezugsberechtigte zuerst die Bezahlung der, eine gleiche Priorität genießenden Rückstände, und dann die Ergänzung der Leistungen aus dem Capitale selbst, bis dasselbe aufgezehrt ist, fordern.

§. 35. Aeltere als drei Jahre vor der Concurseröffnung rückständige Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder oder andere wiederkehrende Zahlungen haben, insoweit denselben ein Pfandrecht zukommt, erst nach den in den §§. 31 bis 34 bezeichneten Posten, und zwar nach der Priorität der Capitalien oder Bezugsrechte zur Berichtigung zu gelangen.

§. 36. Proceß- und Executionskosten, und zwar letztere, insoweit sie nicht Massekosten sind, kommen, wenn sie mit der Forderung das gleiche Pfandrecht genießen, auch zugleich mit dieser zur Berichtigung.

§. 37. Haftet eine Forderung ungetheilt auf mehreren, zur Concursmasse gehörigen unbeweglichen Gütern, so hat jedes dieser Güter zur Befriedigung derselben mit jenem Theilbetrage beizutragen, welcher sich zu derselben verhält, wie der zu (von) jedem einzelnen Gute nach Befriedigung der vorhergehenden Forderungen erübrigende Rest des Erlöses zu der Summe aller dieser Reste. Es steht dem Gläubiger frei, seine Befriedigung aus einem einzelnen Gute oder aus mehreren derselben zu verlangen; jedoch können die ihm auf diesen Gütern nachstehenden Gläubiger, welche in Folge jener Wahl weniger erhalten, als wenn er seine Befriedigung aus allen Gütern verhältnißmäßig genommen hätte, fordern, daß aus dem Erlöse der übrigen Güter derjenige Betrag, welcher nach

---

ordnung, in welcher das Pfandrecht für dieselben erworben wurde, aus dem Meistbote zugewiesen werden (Beschl. d. ob. Ger. v. 18. November 1879, Z. 11398, J. B. Nr. 106). S. Sp. R. Nr. 47.

§. 34. Vgl. hiezu den Beschluß d. ob. Ger. H. vom 6. Mai 1873, Sp. R. Nr. 49, bei §. 339 A. G. O. in der 2. Abtheilung dieses Bandes.

§. 36. Vgl. hiezu den Beschluß d. ob. Ger. H. v. 19. August 1863, Nr. 57 J. B., bei §. 339 A. G. O. in der 2. Abtheilung dieses Bandes.

§. 37. Vgl. hiezu Sp. R. Nr. 4.

dem obigen Verhältnisse davon auf seine Forderung entfallen wäre, ausgeschieden und an sie unbelastet abgeführt werde.

Sind die übrigen Güter noch nicht verkauft, so tritt dieser Anspruch in die Rangordnung der getilgten Forderung, und ist, insofern derselbe in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, in der Rangordnung der unter einem zu löschenden Forderung einzuverleiben.

B. Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus beweglichen Gütern.

§. 38. Aus dem Verkaufserlöse eines in die Concursmasse gehörigen, mit Pfandforderungen belasteten beweglichen Gutes und aus dem von dem Gute oder von dessen Erlöse während des Concurses erzielten Erträgnisse sind, nach den im §. 31 in Ansehung der unbeweglichen Güter aufgestellten Grundsätzen zuvörderst die auf das Gut sich beziehenden Masseschulden abzuziehen und hierauf die Pfandforderungen zu berichtigen.

In Ansehung der Dienstbarkeiten, der Zinsen und wiederkehrenden Zahlungen, sowie der erwachsenen Proceß- und Executionskosten kommen die in den §§. 33 bis 37 in Betreff der unbeweglichen Güter aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

§. 39. Inwiefern Zölle, Verbrauchs- und andere öffentliche Abgaben auf den Waaren oder Erzeugnissen, von welchen dieselben zu entrichten sind, dann Vermögensstrafen auf den Gegenständen und Hilfsmitteln einer Gefällsübertretung haften und daran ein Vorrecht selbst vor den Pfandgläubigern genießen, bestimmen besondere Vorschriften.

Hfd. v. 24. März 1800, Nr. 497 J. G. S.; ferner §§. 200—206 und 244 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung v. 11. Juli 1835, und §. 145 f des Gefällsstrafgesetzbuches v. 11. Juli 1835.

§. 40. Die Ordnung, in welcher der Commissionär, der Spediteur und der Frachtführer in Ansehung ihrer Pfandrechte aus den Waaren, dann die Schiffsgläubiger aus Schiff und Fracht zu befriedigen sind, wird durch das Handels- und Seerecht bestimmt.

Siehe die Artikel 374, 375, 382, 409—412 H. G. B.

C. Abgesonderte Befriedigung aus dem Bergwerksvermögen.

§. 41. Aus dem Verkaufserlöse eines zur Concursmasse gehörigen Bergwerkes oder eines anderen der Berggerichtsbarkeit unterworfenen Vermögens und aus dem von diesem Vermögen oder von dessen Erlöse während des Concurses erzielten Erträgnisse haben, nach Abzug der auf die besondere Bergwerksmasse sich beziehenden, nach Anweisung des §. 31 zu

Digitized by Google

beurtheilenden Masseschulden, die nachbenannten Forderungen in der hier bezeichneten Ordnung zur abgesonderten Berichtigung zu gelangen:

1. Die für die letzten drei Jahre vor der Eröffnung des Concurses rückständigen, von dem Werke an den Staatsschatz zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren und Abgaben.

2. Der für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung rückständige Lohn der Arbeiter der Berg-, Hütten- und anderer dazu gehöriger Werke.

3. Die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen in Ansehung der von den Aufsehern oder Arbeitern zwar entrichteten, oder denselben an dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse gelangten oder in derselben abgängigen Beiträge.

4. Die für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung ausständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, sowie an Wasser-, Schacht- und Gestänggebühren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten.

5. Die Forderungen der Hypothekargläubiger nach Anweisung des §. 31 unter 2.

6. Die unter 1 und 4 dieses §. bezeichneten Abgaben und Gebühren, sofern sie aus einer früheren als der dort bestimmten Zeit rückständig sind.

IV. Ansprüche der Concursgläubiger.

§. 42. Das gesammte Concursvermögen, soweit es nicht zur Befriedigung der Realgläubiger und zur Tilgung der besonderen Masseschulden zu dienen hat, fließt zur gemeinschaftlichen Concursmasse und ist nach vorläufiger Berichtigung der auf dieselbe sich beziehenden Masseschulden zur Befriedigung der Concursgläubiger in folgender Ordnung zu verwenden.

§. 43. In die I. Classe gehören:

1. wenn der Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung gestorben ist, die Kosten für dessen Begräbniß nach Maßgabe des §. 549 des a. b. G. B.; wenn derselbe nach der Eröffnung des Concurses gestorben ist, die mit dessen Beerdigung unvermeidlich verbundenen Auslagen;

---

§. 41. Der vom Bergwerksbetriebe zu entrichtenden Einkommensteuer steht ein gesetzliches Pfandrecht auf den Gegenstand des Bergwerksbetriebes nicht zu (Beschl. des obst. G. H. v. 11. September 1883, Z. 10869, III. Senat, Sp. R. Nr. 111).

Digitized by Google

2. der für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung rückständige Lied- oder Arbeitslohn der im Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Gewerbe des Gemeinschuldners dauernd aufgenommenen Personen, auch wenn dieselben Kinder des Gemeinschuldners sind oder dessen Dienste schon vor der Eröffnung des Concurses verlassen haben;

3. Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter und Apotheker, insofern die Ansprüche für ihre Bemühungen und für gelieferte Heilmittel auf Krankheiten des Gemeinschuldners oder solcher Familienglieder, zu deren Unterhalte derselbe verpflichtet war, oder des im Haushalte befindlichen Dienstgesindes sich beziehen und nicht über Ein Jahr, von dem Tage der Eröffnung des Concurses oder, falls der Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung gestorben ist, von dem Tage seines Todes zurückgerechnet, ausständig sind;

4. die Steuern, die durch Uebereinkommen mit den Steuerpflichtigen festgesetzten Abfindungsbeträge, dann die Zölle, die Verbrauchs- und andere öffentliche Abgaben, sofern diese Forderungen nicht über drei Jahre, von dem Tage der Eröffnung des Concurses zurückgerechnet, rückständig sind und nicht schon aus dem dafür haftenden Gute zur Zahlung gelangen.

Die Gebühren von Karten, Kalendern, Zeitschriften und Ankündigungen werden in Concursfällen wie andere landesfürstliche Steuern classificirt (§. 7 des kais. Patentes v. 6. September 1850, Nr. 345 R. G. B.). Spielkartenstempelgebühren sind wie rückständige landesfürstliche Steuern einzubringen (§. 22 Ges. v. 15. April 1881, Nr. 43 R. G. B.).

Reicht die Masse zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger dieser Classe nicht aus, so sind zuerst die unter 1, 2 und 3 angeführten Forderungen, und zwar nach dem Verhältnisse der einzelnen Beträge, zu berichtigen; der allfällige Rest ist zur Berichtigung der unter 4 bezeichneten Forderungen zu verwenden.

§. 44. In die II. Classe gehören und sind im Falle der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig zu berichtigen:

1. Die Ersätze, welche dem Vater, Vormunde oder Curator aus dem Grunde der pflichtwidrigen Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen oder Curanden zur Last fallen;

2. die Forderungen, welche der Staatsschatz gegen einen Beamten oder Diener aus dem Dienstverhältnisse anzusprechen hat.

§. 45. In die III. Classe sind sämmtliche keiner anderen Classe ausdrücklich zugewiesenen Gläubiger zu setzen und im Falle der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig zu befriedigen.

Digitized by Google

§. 46. Die von den Concursgläubigern angesprochenen Zinsen, wiederkehrenden Zahlungen, Proceß- und Executionskosten werden in Betreff ihrer Gleichstellung mit dem Capitale oder Bezugsrechte nach denselben Grundsätzen behandelt, welche in den §§. 33 bis 37 für die Ansprüche der Realgläubiger aufgestellt sind.

§. 47. In der IV. Classe sind diejenigen rückständigen Zinsen und wiederkehrenden Zahlungen, welchen nicht die gleiche Rangordnung mit dem Capitale oder Bezugsrechte zukommt, und zwar im Falle der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig zu berichtigen. IV.

Dasselbe gilt von den durch Pfand versicherten Zinsen und wiederkehrenden Zahlungen, welchen dieselbe Rangordnung mit dem Capitale oder Bezugsrechte nicht zukommt, insoweit dieselben durch das Pfand nicht gedeckt sind.

§. 48. In die V. Classe gehören: V.

1. die Forderungen aus Schenkungen und nach diesen
2. die Geldstrafen wegen Uebertretungen jeder Art,

insofern die einen und die anderen mit einem Pfandrechte nicht bedeckt sind.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Masse sind die concurrirenden Forderungen nach dem Verhälnisse ihrer Beträge zu berichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung der Ansprüche mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der Gläubiger.

I. Vermögensansprüche der Ehegattin des Gemeinschuldners.

§. 49. Die von dem Ehemanne vor Eröffnung des Concurses abgegebene schriftliche oder mündliche Erklärung, daß er das Heiratsgut empfangen habe, muß, um zu Gunsten der Frau oder ihrer Rechtsnachfolger gegen die Masse einen Beweis zu machen (§. 1226 a. b. G. B.), entweder zur Zeit der Empfangnahme des Heiratsgutes oder spätestens ein Jahr vor dem Tage der Concurseröffnung erfolgt und der Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gegenüber der Masse bewiesen sein. Das Datum der Urkunde für sich allein stellt den Beweis nicht her.

Vgl. die Bemerkung bei §. 114 A. G. O. in der 2. Abth. dieses Bandes.

§. 50. Inwieferne die der Ehefrau eines Kaufmannes aus den Ehepacten zustehenden Ansprüche, um gegen die Handelsgläubiger des Ehemannes wirksam zu sein, der Ein-

Digitized by Google

tragung in das Handelsregister bedürfen, wird durch das Handelsrecht bestimmt.

Die Ehegattin eines Kaufmannes, deren Ehepacten in dem Handelsregister eingetragen sind (§. 16 des Einführungsgesetzes zum H. G. B.), hat den dieser Eintragung vorangehenden Handelsgläubigern jenen Mehrbetrag, welcher ihnen aus der Concursmasse ihres Ehegatten zur Bezahlung ihrer Forderung ohne Rücksicht auf die Ehepacten zugekommen wäre, aus der ihr auf Grund der Ehepacten zukommenden Bezahlung zu ersetzen.

Vgl. auch die §§. 17 und 54 des Einführungsgesetzes zum H. G. B.

II. Ansprüche auswärtiger Staatsangehöriger.

§. 51. Für die Behandlung der Ansprüche von Ausländern an eine inländische Concursmasse sind zunächst die hierüber bestehenden Staatsverträge maßgebend.

Rücksichtlich des Königreichs **Preußen** enthält das Hofdecret vom 7. Mai 1845, Nr. 833 J. G. S., folgende Bestimmungen:

1. In Zukunft soll das, in dem einen der contrahirenden Staaten befindliche bewegliche Vermögen eines dem anderen Staate angehörigen, in diesem letzteren in Concurs gerathenen Schuldners, wenn derselbe in dem ersteren Staate mit Grundstücken nicht ansässig ist, an das ausländische Concursgericht auf dessen Requisition ausgeantwortet werden, ohne zuvor einen Specialconcurs darüber im Inlande einzuleiten. 2. Die Ausfolgung des ausschließend beweglichen Vermögens an das Concursgericht des anderen Staates findet selbst dann statt, wenn auf das ganze oder auf einen Theil des auszuantwortenden Vermögens bereits ein Arrest (Verbot) gelegt ist. Die auf dieses bewegliche Vermögen vor Ausbruch des Concurses erworbenen Pfand- und Retentionsrechte bleiben jedoch aufrecht. Es ist demnach der mit einem Pfand- und Retentionsrecht versehene Gläubiger vor seiner vollständigen Befriedigung zur Verabfolgung der, mit diesen Rechten belasteten und in seinem Besitze befindlichen beweglichen Sachen nicht verpflichtet, auch ist ein solcher Gläubiger nicht schuldig, sich in eine Concursverhandlung mit dem Concursgerichte einzulassen. 3. Besitzt dagegen der in Concurs gerathene Unterthan des anderen Staates im Inlande unbewegliches Vermögen, so findet die Auslieferung seines beweglichen Vermögens an das Concursgericht nicht statt, vielmehr wird, auf den Antrag der Betheiligten, von dem competenten Gerichte, in dessen Jurisdictionsbezirke sich das unbewegliche Vermögen befindet, über alles im Inlande befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners ein Concurs eröffnet. 4. Schuldforderungen werden, auch wenn sie auf unbeweglichen Gütern versichert sind, zu dem beweglichen Vermögen gerechnet, es wäre denn, daß sie vermöge besonderer Bestimmungen Bestandtheile eines unbeweglichen Besitzthumes ausmachen, oder ihnen nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt ist. 5. Bei dem, in dem einen Staate eröffneten Concurse werden die, dem anderen Staate angehörigen Gläubiger den inländischen Gläubigern völlig gleich behandelt (§. 162, Th. I, tit. 50, der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung). 6. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen unter 1—5 besondere Verabredungen getroffen sind, finden die Vorschriften der §§. 663—667 Th. I, lit. 50, der preußischen allge-

Digitized by Google

meinen Gerichtsordnung wegen der Separatconcurse über das im preußischen Gebiete befindliche Vermögen eines Ausländers in Rücksicht des beweglichen Vermögens kaiserlicher österreichischer Unterthanen fortan nicht mehr Anwendung. 7. Die vorstehenden Verabredungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Einwohner des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen, sowie der königl. preußischen Rheinprovinz.

Rücksichtlich des Königreichs **Sachsen** bestimmt der Ministerialerlaß vom 2. März 1854, Nr. 54 R. G. B., Folgendes:

Artikel I. Ist über einen Schuldner der Concurs zu eröffnen, so ist der nach dem ordentlichen Wohnsitz des Schuldners zuständige Gerichtsstand desselben als das allgemeine Concursgericht hinsichtlich seines ganzen beweglichen und des im Inlande befindlichen unbeweglichen Vermögens anzusehen. Hat ein Verschuldeter wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen Gerichtsstand, so entscheidet für die Competenz des allg. Concursgerichtes die Zuvorkommung. Artikel II. Der hienach in dem einen Staate eröffnete Concursproceß erstreckt sich auch auf das in dem anderen Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, wozu auch die auf unbewegliche Güter sichergestellten Forderungen gehören, und dasselbe muß daher auf Verlangen des Concursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in Natur oder nach vorgängiger Verwerthung zur Concursmasse ausgeantwortet werden. Hiebei finden jedoch folgende Einschränkungen statt: 1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft haftenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes der Erbmasse fordern. — 2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende bewegliche Vermögen sich befindet, zulässigen und vor Ausbruch des Concurses erworbenen Eigenthums-, Pfand- und Retentionsrechte, an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern. — 3) Besitzt der Schuldner, gegen welchen in dem einen Staate der Concurs eröffnet worden ist, in dem anderen Staate unbewegliches Vermögen, so ist über dasselbe ein besonderer Concurs zu eröffnen und nur der allenfalls nach Befriedigung der Vorzugs- und Hypothekargläubiger verbleibende Ueberrest an die allgemeine Concursinstanz auszuliefern. — 4) Besitzt der Gemeinschuldner Bergwerkseigenthum, welches nach den Gesetzen des Staates, wo das Berggebäude liegt, zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet wird, so wird behufs der Befriedigung der Berggläubiger über dasselbe ein Specialconcurs bei dem in Bergswerkssachen competenten Gerichte eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Hauptconcursmasse abgeliefert. — 5) Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgerichte, oder dem nach der Gerichtsorganisation an dessen Stelle tretenden Gerichte im Wege eines einzuleitenden Specialconcurses erfolgen. Artikel III. Insoweit nicht die in dem vorstehenden Artikel II bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concursgerichte zu liquidiren, auch rücksichtlich ihrer bei den Gerichten des anderen Staates bereits an-

Digitized by Google

hängige Processe bei dem Concursgerichte weiter zu verfolgen. — Auch diejenigen der im Artikel II gedachten Forderungen, welche von den Gläubigern bei dem besonderen Gerichte nicht geltend gemacht oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig befriedigt worden sind, können bei dem allgemeinen Concursgerichte noch geltend gemacht werden, solange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist. Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sache gelegen ist, beurtheilt und dem Range nach geordnet. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältnisse zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Concursgerichtes geltenden Gesetze. Nirgends darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern hinsichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden. Artikel IV. Ein Verbot (Arrest) kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben in Beziehung auf seine eigenen Unterthanen vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Unterthan des anderen Staates, auf dessen in dem Gerichtsbezirke des Verbotsrichters befindliches Vermögen bewilliget werden und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, daß die Entscheidung des Verbotsrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht bloß an dem in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Verbot (Arrest) belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist. Das Verbot gibt jedoch dem Verbotswerber kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern und verliert durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners seine rechtliche Wirkung. Wenn daher bei Eröffnung des Concurses ein Proceß wegen Rechtfertigung des Verbotes anhängig ist, so hat hinsichtlich seiner Fortsetzung die im Eingange des Artikels III aufgestellte Regel zur Anwendung zu kommen.

Rücksichtlich der bei der Voitersreuth-Egerer Eisenbahn und bei den Eisenbahnanschlüssen zu Weipert, Georgswalde und Warnsdorf bestellten königl. sächsischen Beamten und Diener steht die Beschlußfassung über die Concurseröffnung und die Leitung des Concurses den königl. sächsischen Gerichten zu, wobei jedoch den österr. Gerichten die Einleitung eines Particularconcurses zu dem auf österreichischem Gebiete befindlichen Theile ihres Vermögens unbenommen bleibt (Art. 13 des Staatsvertrages v. 30. November 1864, Nr. 2 R. G. B. für 1865 und Art. VII des Vertr. v. 29. September 1869, Nr. 61 R. G. B. für 1871). Dasselbe gilt von den bei den Eisenbahnanschlüssen zu Graslitz, Moldau (Mulde), Reitzenhain und Johann-Georgenstadt Angestellten (Art. XVII des Staatsvertrages v. 5. Mai 1884, Nr. 112 R. G. B).

Die königl. **Württembergische** Regierung hat die dort bestehende Beobachtung des Grundsatzes der Universalität des Gerichtsstandes in Concursfällen, welche dem österreichischen Kaiserstaate gegenüber nur durch die Reciprocität bezüglich des unbeweglichen Vermögens und der mit einem Pfand- oder Retentionsrechte einzelner Gläubiger behafteten beweglichen Güter beschränkt ist, der k. k. österreichischen Regierung wiederholt bekannt gegeben, daher die k. k. Gerichte sich in vorkommenden Fällen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zu benehmen haben (J. M. Erl. vom 21. März 1867, Z. 3068).

Vgl. aber jetzt die §§. 4 und 207, 208 der im ganzen deutschen Reiche geltenden deutschen Concursordnung.

Wenn in eine Concursmasse ein im **ottomanischen Reiche** gelegenes unbewegliches Gut gehört, so haben sich die Massecuratoren an die ottomanischen Behörden und Civilgerichte zu wenden, um den Verkauf jener vom Falliten besessenen unbeweglichen Güter zu verlangen, welche ihrer Beschaffenheit und dem Gesetze nach für die Schulden des Eigenthümers haften (Art. III des türk. Gesetzes v. 7. Séphr 1284 [18. Juni 1867], kundgemacht mit Protokoll v. 5. November 1868, Nr. 5 R. G. B. f. 1869).

Digitized by Google

Der von einem **Consulargerichte** eröffnete Concurs erstreckt sich nur auf das im osmanischen Reiche befindliche Vermögen des Schuldners (Min. Vdg. v. 31. März 1855, Nr. 58 R. G. B., §. 12), jedoch ist, wenn der Cridatar früher seinen Wohnsitz in Oesterreich hatte, oder dort ein Vermögen besitzt oder an einer dortigen Industrie-Unternehmung betheiligt ist, von der Concurseröffnung dem Gerichte des Wohnortes oder des Sprengels, in dem sich das Vermögen oder die Unternehmung befindet, die Anzeige zu machen (ebendort §. 31).

Die königl. **Rumänische** Regierung hat das in deutscher Uebersetzung mitfolgende Mémoire, worin die Grundsätze enthalten sind, welche dieselbe in Hinkunft in Concursfällen österreichischer Staatsangehöriger in Rumänien zur Anwendung bringen wird, an das k. u. k. Ministerium des Aeußern gelangen lassen. Das k. u. k. Ministerium des Aeußern hat nach dem mit dem k. k. Justizministerium gepflogenen Einvernehmen den k. u. k. General-Consul in Bukarest beauftragt, der königl. Regierung zu erklären, daß die k. u. k. Regierung vorläufig den in diesem Mémoire aufgestellten Grundsätzen für die Behandlung der Concursfälle von österreichischen Staatsangehörigen nicht entgegenzutreten beabsichtige, wenn anderseits die nach diesen Grundzügen der k. u. k. Consular-Jurisdiction noch gesicherte Einflußnahme nicht geschmälert wird und einige vom k. k. Justizministerium gewünschte Aenderungen und Ergänzungen angenommen werden, welche dahin gehen, daß im Artikel II „die Beiziehung und das Einvernehmen der Consularbehörde zugesichert werde", ferner, daß erklärt werde, unter jene „bestimmten Fälle", in welchen laut der Artikel IV und VI auch noch im späteren Verlaufe des Concursverfahrens die Ingerenz der Consularbehörde zugestanden werden soll, gehören auch diejenigen, in welchen es sich um das Interesse von Abwesenden oder Pflegebefohlenen handelt, — endlich daß mit Rücksicht auf den §. 61 der österreichischen Concursordnung die Zusicherung ertheilt werde, „daß, wenn über einen Angehörigen, „der österreichisch-ungarischen Monarchie von einem österreichischen Gericht: „der Concurs eröffnet wird, dessen in Rumänien befindliches bewegliches „Vermögen, über das im Wege der Consularbehörde zu stellende Ansuchen, „von dem rumänischen Gerichte unter Zuziehung der Consularbehörde zu „versiegeln und zu inventiren, sohin aber, soweit es nicht zur Befriedigung „rumänischer Pfandgläubiger zurückbehalten werden muß, über weiteres „Ansuchen auch zur Einbeziehung in den inländischen Concurs auszufolgen „sei." — Ferner hatte das k. u. k. General-Consulat in Bukarest zu erklären, daß der hiedurch geschaffene Zustand jedenfalls nur als ein Provisorium, als ein modus vivendi anzusehen wäre, und die k. u. k. Regierung sich ausdrücklich und unter Wahrung ihres mehrfach kundgegebenen Rechtsstandpunktes vorbehalte, die fraglichen Verhältnisse einer definitiven Regelung durch Abschließung eines Vertrages entgegen zu führen. Bezüglich der Anwendung der neuen Modalitäten auf die schon anhängigen Concurse wurde dem k. u. k. General-Consulate in Bukarest über Anregung des k. k. Justizministeriums bedeutet, daß diese Grundsätze nur auf Fälle angewendet werden dürfen, in welchen die k. u. k. General-Consulate nicht darüber hinausgehende Amtshandlungen unternommen haben und daß eine Abtretung solcher Verhandlungen von der Consularbehörde nur gegen Erlangung einer genügenden nach den Verhältnissen des Landes zu beurtheilenden Garantie, daß die durch den bisherigen Vorgang der Consularorgane bereits etwa erworbenen Rechte von Privatpersonen, nicht geschädigt werden, stattzufinden habe. Das k. u. k. Generalconsulat in Bukarest, welches von Seite des k. u. k. Ministeriums des Aeußeren angewiesen wurde, die unterstehenden Consularämter von der nunmehr eingetretenen Aenderung ihres Wirkungskreises unter Bekanntgabe der Grundzüge, nach welchen sie sich künftig zu halten haben werden, in Kenntniß zu setzen, hat

Digitized by Google

dieselben von dieser Weisung vorläufig mit der Aufforderung verständiget, sofort über die Frage Beschluß zu fassen, ob und welche der schon anhängigen in Competenzconflicten verfangenen Concurse demnächst und unter welchen Vorsichten abgetreten werden könnten. — Eine Mittheilung über den Verlauf der Verhandlung mit der königlichen Regierung über die von dem k. k. Justizministerium gewünschten Ergänzungen ist nach der Eröffnung des k. u. k. Ministeriums des Aeußern vom 20. Juni 1871, Z. 7841, bisher noch nicht eingelangt, und daher auch eine schließliche Vereinbarung über die Grundsätze bei Behandlung der Concursfälle noch nicht getroffen. — Das k. u. k. Ministerium des Aeußern hat daher bemerkt, daß, wenn ein k. u. k. Consulat in Rumänien eine in der beabsichtigten neuen Sachgestaltung begründete Maßregel in einem schon anhängigen Concurse getroffen hat, dieses nicht in Folge einer speciellen Weisung, sondern über die vorhin erwähnte Verständigung, welche den erwähnten Consulaten durch den k. u. k. General-Consul in Bukarest mit dem gleichfalls gedachten Beisatze zu Theil geworden ist, und offenbar angesichts einer gegenüber stehenden vis major, welche eine Verfügung im Interesse unserer eigenen Staatsangehörigen nothendig machte, geschah. (J. M. Erl. vom 31. Juli 1871, Z. 7122).

Das erwähnte Mémoire lautet: Um die Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen, welche zwischen der rumänischen Regierung und dem österr. ung. Consulate in Betreff der Durchführung der Concurse entstehen könnten, und um zugleich die Rechte und Interessen zu wahren, welche beiderseits von dieser Frage berührt werden, hielt es das Ministerium des Aeußern, entsprechend der vom Minister mit Freiherrn v. Pöttenburg gepflogenen Besprechung, für angezeigt, wenn die bezügliche Gerichtsbarkeit provisorisch nach den folgenden Grundzügen geregelt werden würde. Artikel I. Wenn in Rumänien ein angesiedelter österr. ungar. Unterthan seine Zahlungen einstellt, wird der Concurs entweder über Anmeldung des Falliten oder über Ansuchen eines oder mehrerer in- oder ausländischer Gläubiger durch das rumänische Gericht in Gegenwart des vom Consulate hiezu Abgeordneten erklärt werden. — Artikel II. Sofort nach Fällung des concurserklärenden Erkenntnisses werden das Gericht, sowie die betreffende Consularbehörde gegenseitig an das Magazin oder Etablissement des Falliten die Siegel anlegen. — Artikel III. Nachdem diese Sicherstellungsmaßregel getroffen wurde, wird das Gericht die Ausschüsse zur Durchführung des Concurses ernennen und bezüglich des Instructionsverfahrens und des Erkenntnisses nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Förmlichkeiten vorgehen. — Artikel IV. Die ausländischen Gläubiger sind bei der Ernennung der Ausschüsse stimmberechtiget. Das Consulat, welches dieselben in bestimmten Fällen vertritt, kann nicht mehr Recht haben, als sie selbst. Die endgiltige Ernennung steht jedoch dem Gerichte zu. Dasselbe übt dieses Recht ebensowohl Inländern als Ausländern gegenüber aus. — Artikel V. Das den Concurs erklärende Erkenntniß wird auf Begehren des Localrichters veröffentlicht werden. — Artikel IV. Zur Abnahme der Siegel und Inventirung des Vermögens schreiten der Gerichtscommissär und die Ausschüsse in Gegenwart des vom Consulate Abgeordneten, wenn der Fall hiefür eintritt. — Artikel VII. Der Inventursact wird in zwei, von den Ausschüssen und den Abgeordneten des Consulats unterzeichneten Exemplaren ausgefertigt werden, von welchen das eine in den Händen des Gerichtscommissärs zu verbleiben hat, das andere sofort dem k. u. k. Consulate zuzusenden oder dem Abgeordneten desselben zu übergeben ist. — Artikel VIII. Der Verkauf der Vermögenschaften wird über Ermächtigung von Seite des Gerichtes und in Gegenwart des Abgeordneten des Consulates stattfinden; der dabei erzielte Erlös wird vom Gerichte zur Bedeckung der Forderungen der betheiligten sowohl in- als

Digitized by Google

ausländischen Gläubiger, gleichmäßig im Verhältnisse ihrer Beträge bestimmt werden; alles dieß nach Maßgabe der dießbezüglichen Vorschriften der rumänischen Gesetze. — Artikel IX. Die Classificirung der Forderungstitel nach ihrer Vorrechtsordnung ist dem Localgerichte als hiefür allein zuständig zugewiesen. — Artikel X. Die von den rumänischen Gerichten gegen den Falliten, welcher österr. ung. Unterthan ist, gefällten Erkenntnisse sind von den Behörden des Landes und auf unserm Gebiete in Vollzug zu setzen. — Artikel XI. Falls durch Prüfung der Bücher nachgewiesen wurde, daß von dem Bankerotte des österr. ung. Unterthans kein Inländer berührt wird, so fällt die Gerichtsbarkeit in vollem Rechte dem General-Consulate zu, jedoch nur im Falle einfachen Bankerottes und wenn der Fallit keine unbeweglichen Güter in Rumänien besitzt. Dieß sind die Grundzüge, die uns geeignet erscheinen, das Vertrauen zu sichern, welches für die täglichen und vielfachen zwischen den Rumänen und den österr. ung. Industriellen und Handelsleuten bestehenden Geschäftsbeziehungen so nothwendig ist.

Der Artikel 10 des Handelsvertrages mit **Persien** vom 17. Mai 1857, Nr. 74 R. G. B. f. 1858, bestimmt: Erklärt sich ein Unterthan eines der beiden Höfe, welcher in dem Gebiete des anderen sich befindet, im Stande des Falliments, oder macht er Bankerott, so soll über alle seine Güter, über seine Effecten und über seinen Activ- und Passivstand das Inventar errichtet werden, um darnach die erforderliche Liquidirung und die gerechte Vertheilung nach Verhältniß unter seinen Gläubigern vorzunehmen, welche nach Beendigung dieser Procedur die Belege zu ihren Forderungen zurückstellen müssen, nachdem sie auf diese die ihnen zufallende verhältnißmäßige Summe erhalten haben. — Dieses Verfahren soll rücksichtlich eines österreichischen Unterthans in Persien nur mit Vorwissen und unter Dazwischenkunft des Vertreters oder Consuls von Oesterreich stattfinden, welcher über das von den Gläubigern gestellte Begehren nicht säumen wird, die nöthigen Erhebungen hervorzurufen, um festzustellen, ob nicht der in Concurs Verfallene in seinem Vaterlande Güter gelassen hat, aus welchen ihre Forderungen befriedigt werden könnten. — Erklärt sich ein persischer Unterthan in Oesterreich in Concurs, oder macht er Bankerott, so räumt der h. Hof von Oesterreich den Vertretern, Consuln und Agenten des h. Hofes von Iran, rücksichtlich einer Dazwischenkunft von ihrer Seite zu Gunsten dieses persischen Unterthans dieselbe Befugniß ein, welche unter gleichen Umständen in Oesterreich die diplomatischen Agenten und Consuln der am meisten begünstigten Nationen genießen würden.

Sollte ein Angehöriger der österr. ung. Monarchie, der im **Königreiche Siam** ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der k. und k. Consularbeamte sein sämmtliches Vermögen in Besitz zu nehmen, um dasselbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können, und soll kein Mittel unversucht lassen, auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der gedachte Fallit in anderen Ländern besitzen möchte. Von Seite der siamesischen Behörden soll dem Consul zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. In gleicher Weise sollen die siamesischen Behörden das Vermögen derjenigen siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäftsverbindlichkeiten gegen Angehörige des österr. ung. Reiches nicht sollten nachkommen können (Art. XIII d. Vertr. v. 8. Mai 1871, Nr. 8 R. G. B. f. 1873).

Durch Erklärung vom 18. Jänner 1866, Nr. 62 R. G. B., ist Oesterreich der zwischen Großbritannien und **Tunis** am 10. October 1863 abgeschlossenen Uebereinkunft, derart beigetreten, als ob sie zwischen Oesterreich und Tunis abgeschlossen worden wäre. In diesem Uebereinkommen heißt es: Artikel 7. Da seit jeher festgesetzt war, daß der General-Consul, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, das Vermögen eines

Digitized by Google

in der Regentschaft von Tunis ab intestato verstorbenen britischen Unterthans zu verwalten hat, so wurde vereinbart, daß sich dasselbe Verwaltungsrecht auf die Gründe, Häuser und Liegenschaften eines dergestalt mit Tode abgegangenen britischen Unterthans zu erstrecken habe. Es wurde ferner vereinbart, daß wenn eine mit dem Consularsiegel versehene schriftliche Erklärung des General-Consuls, oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters, des Inhalts producirt wird, daß er das dem Verstorbenen gehörig gewesene unbewegliche Vermögen verkauft, übertragen oder darüber auf irgend welche andere Art verfügt habe, Medschlisse und Gerichtshöfe einen solchen Verkauf oder die sonst stattgefundene Verfügung anzuerkennen, und nach Einsichtnahme eines Zeugnisses zweier Notare, daß der Verkauf oder die sonstige Verfügung in den vorgeschriebenen gesetzlichen Formen vor sich gegangen sei, den Rechtswerber, sei er ein Eingeborner oder einer der im Artikel 5 der gegenwärtigen Convention bezeichneten fremden Unterthanen (d. i. ein britischer Unterthan, oder der Unterthan einer Macht, deren Unterthanen der Bei das Recht, in Tunis Liegenschaften zu kaufen und zu besitzen, eingeräumt hat) mit den zum Ausweise seines Rechtes auf jenen Besitz erforderlichen Instrumenten für den Fall zu versehen haben, als er in einen Rechtsstreit darüber gezogen werden sollte, oder er den Besitz verkaufen, übertragen, verpfänden oder in anderer Weise damit verfügen wollte. — Artikel 8. Nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels und mit den darin angegebenen Rechten wird der General-Consul, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, auch bezüglich des unbeweglichen Eigenthums eines in Geldverlegenheit gerathenen oder insolvent gewordenen britischen Unterthans zum Behufe der Tilgung seiner Schulden vorgehen.

Nach dem Staatsvertrage vom 6. Mai 1881, R. G. B. Nr. 88 ex 1882, mit **Serbien** genießen auch bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einer Concursmasse die Staatsangehörigen eines jeden der vertragenden Theile vollkommen gleiche Rechte mit den Inländern (Art. I, alin. 4). Wird in dem Gebiete eines der vertragenden Theile der Concurs über einen Gemeinschuldner eröffnet, welcher daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz hat, so haben auf Ansuchen des Concursgerichtes die Gerichte des anderen vertragenden Theiles, in deren Sprengel sich ein dem Gemeinschuldner gehöriges bewegliches Vermögen befindet, nach Maßgabe der für sie geltenden Gesetze Sorge zu tragen, daß dieses Vermögen sichergestellt, inventarisirt und an das Concursgericht abgeliefert werde.

Insoweit jedoch nach den Gesetzen des Ortes, wo sich abzuliefernde Vermögen befindet, auf dasselbe Vindications- oder Rückforderungsansprüche, Retentions- oder Vorzugsrechte, Pfand- oder andere dingliche Rechte geltend gemacht werden oder die Absonderung eines solchen Vermögens, namentlich einer Erbschaft, begehrt wird, findet eine Ausfolgung desselben an das Concursgericht nicht statt. Gegenstand der Ablieferung an das Concursgericht ist in einem solchen Falle nur der nach vollständiger Befriedigung der bezeichneten Ansprüche allfällig erübrigende Vermögensrest.

Alle Verfügungen in Betreff des unbeweglichen Vermögens eines Gemeinschuldners bleiben in jedem Falle den Gerichten des Staates vorbehalten, in welchem dasselbe gelegen ist.

Wird nach der Befriedigung aller Gläubiger, welchen ein Anspruch auf den durch den Verkauf eines unbeweglichen Gutes erzielten Kaufschilling zusteht, noch ein Rest erübrigt, so ist derselbe dem Concursgerichte auszufolgen.

Wenn bei der Concurseröffnung zu vermuthen ist, daß sich in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles Gläubiger aufhalten, so ist die Concurseröffnung auch dort durch die zu diesem Zwecke bestimmten öffentlichen Blätter nach den daselbst geltenden Vorschriften bekannt zu machen. (Artikel 16 daselbst.)

Digitized by Google

In Ermanglung solcher Verträge hat der Grundsatz zu gelten, daß die Ausländer im Concurse gleiche Rechte mit den Inländern genießen, wenn diesen in dem Staate, welchem jene zugehören, ebenfalls gleiche Rechte mit den dortigen Staatsbürgern in Concursfällen gesetzlich eingeräumt sind, wofür die Vermuthung streitet.

Hat der inländische Richter einen besonderen Grund, das Gegentheil anzunehmen, so ist der Ausländer, welcher einen Anspruch an die Concursmasse stellt, anzuweisen, innerhalb einer bestimmten Frist durch öffentliche Urkunden darzuthun, nach welchen Grundsätzen in dem Staate, dem er angehört, die österreichischen Staatsbürger im gleichen Falle behandelt werden. Nach eben diesen Grundsätzen hat sich der österreichische Concursrichter auch in Betreff des Anspruches des Ausländers zu benehmen.

Erforderlichenfalls ist die Aufklärung von dem Justizministerium einzuholen.

§. 52. Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes sind auf diejenigen Ansprüche anzuwenden, welche von Ausländern an Inländer überlassen wurden, wenn die Ueberlassung erst nach der Eröffnung des Concurses erfolgt ist.

Drittes Hauptstück.

Von den rechtlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners nach der Beendigung des Concurses.

§. 53. Durch den Ausspruch des Gerichtes, daß der Concurs beendigt ist, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht der freien Vermögensverfügung.

§. 54. Gläubiger, deren Forderungen schon zur Zeit der Concurseröffnung bestanden haben, sind berechtigt, gleichviel ob sie dieselben im Concurse angemeldet, aber die volle Befriedigung nicht erlangt, oder ob sie die Anmeldung unterlassen haben, ihre Ansprüche auf das von dem Gemeinschuldner nach der Concursbeendigung erworbene oder zu seiner freien Verfügung verbleibende Vermögen geltend zu machen.

§. 55. Sind im Concurse die angemeldeten Forderungen weder von der Gläubigerschaft noch von dem Gemeinschuldner bestritten, oder sind sie gegen die Bestreitenden im Proceßwege festgestellt worden, so kann wegen derselben die Execution auf das von dem Gemeinschuldner nach der Concurs-

Digitized by Google

beendigung erworbene oder zu seiner freien Verfügung verbleibende Vermögen erwirkt werden, ohne daß zu diesem Behufe die Einleitung eines neuerlichen rechtlichen Verfahrens gegen den Schuldner erforderlich ist.

Wird jedoch über dieses Vermögen des Gemeinschuldners ein neuerlicher Concurs eröffnet, so unterliegen in demselben auch die erwähnten Forderungen in Betreff der Anmeldung und der Feststellung ihrer Rangordnung den im Concurse geltenden allgemeinen Vorschriften.

§. 56. Durch die Bestimmungen der vorhergehenden §§. 54 und 55 werden die rechtlichen Folgen der Beendigung des kaufmännischen Concurses durch Zwangsausgleich (§. 207 u. f.) nicht berührt.

§. 57. Inwieweit die in Folge der Concurseröffnung für den Gemeinschuldner eingetretenen sonstigen Beschränkungen in dem Genusse seiner bürgerlichen, politischen und Ehrenrechte (§. 25) auch nach der Aufhebung des Concurses fortzudauern haben, ist nach den Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und Strafgesetze zu beurtheilen.

Welche Nachtheile der kaufmännische Concurs, ohne Rücksicht auf die Folgen einer strafrechtlichen Verurtheilung, in Betreff der Person des Gemeinschuldners nach sich zieht, und unter welchen Voraussetzungen dieselben durch Ertheilung der Wiederbefähigung wieder aufgehoben werden können, wird im kaufmännischen Concursverfahren bestimmt.

Siehe die §§. 246—253 der Concursordnung, und die Bemerkungen bei §. 25.

Zweiter Theil.

Von dem Verfahren im Concurse.

Erstes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Concursverfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit im Concurse.

§. 58. Der Concurs ist in der Regel bei demjenigen Gerichtshofe zu eröffnen und zu verhandeln, in dessen Sprengel der Gemeinschuldner seinen ordentlichen Wohnsitz

Digitized by Google

hat. Unter mehreren zuständigen Gerichten gibt das Zuvorkommen durch Ausschreiben des Concurses den Ausschlag.

§. 59. Die bei der Concursinstanz eingeleitete Concursverhandlung erstreckt sich über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, dann auf das in den Ländern, für welche die gegenwärtige Concursordnung gilt, gelegene unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners.

§. 60. Ist der Concurs zwar im Inlande, jedoch in einem Gebiete eröffnet, für welches die gegenwärtige Concursordnung keine Wirksamkeit hat, und besitzt der Gemeinschuldner in Ländern, für welche dieselbe gilt, ein unbewegliches Gut, so ist über dieses ein abgesonderter Concurs, und zwar von demjenigen Gerichte zu eröffnen, welches hiezu berufen wäre, wenn der Schuldner auf diesem Gute seinen Wohnsitz hätte.

Besitzt der Gemeinschuldner unbewegliche Güter in mehreren Ländern, für welche die gegenwärtige Concursordnung gilt, oder in mehr als einem Gerichtsbezirke eines solchen Landes, so gibt das Zuvorkommen den Ausschlag.

§. 61. Insofern nicht Staatsverträge oder besondere Verordnungen ein anderes Verfahren gegenüber einzelnen Staaten festsetzen, ist

a) das im Auslande befindliche bewegliche Vermögen eines österreichischen Gemeinschuldners in den inländischen Concurs zu ziehen und demgemäß das Begehren um Ausfolgung jenes Vermögens an die ausländische Behörde zu stellen, dagegen

b) das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners der ausländischen Concursinstanz auf Verlangen auszufolgen.

Die Concursverhandlung über das unbewegliche Vermögen ist den Gerichten des Staates, in welchem dasselbe liegt, vorbehalten.

Wird von den Behörden eines auswärtigen Staates die angesuchte Ausfolgung des beweglichen Vermögens verweigert oder nur in beschränkter Weise zugestanden, so ist nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit vorzugehen. Jeden einzelnen Fall dieser Art hat das Gericht sofort zur Kenntniß des Justizministeriums zu bringen.

Siehe die Bemerkungen bei §. 51.

Die besonderen Vorschriften über die Concursverhandlung bei Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften folgen im Anhange zur Concursordnung.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Fälle der Concurseröffnung.

§. 62. 1. Wenn Jemand wegen Unvermögens, seine Schulden zu bezahlen, die Eröffnung des Concurses selbst begehrt, oder

2. wenn nach dem Tode des Schuldners der Erbe oder der Verlassenschaftscurator die Eröffnung des Concurses verlangt, so ist der Concurs sogleich zu eröffnen.

§. 63. 3. Wenn ein oder mehrere Gläubiger, welche ihr Forderungsrecht durch eine vollen Glauben verdienende Urkunde nachweisen, wider einen mit Execution verfolgten Schuldner die Eröffnung des Concurses begehren, so ist eine Tagfahrt auf kurze Zeit anzuordnen und dem Schuldner aufzutragen, daß er bis dahin entweder die andringenden Gläubiger sicherstelle oder bei der Tagfahrt ein Verzeichniß seines Vermögens- und Schuldenstandes vorlege und die Möglichkeit der Befriedigung sämmtlicher Gläubiger darthue.

Ist der Schuldner bei der Tagfahrt nicht erschienen oder hat er bei derselben nicht nachgewiesen, daß er entweder diejenigen Gläubiger, welche die Eröffnung des Concurses verlangt haben, für deren Forderungen sichergestellt habe, oder daß er seine sämmtlichen Gläubiger zu befriedigen im Stande sei: so ist auf Andringen der Antragsteller die Eröffnung des Concurses sogleich und ohne Rücksicht auf einen etwa gegen die Anordnung der Tagfahrt ergriffenen Recurs auszusprechen. Ohne ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger, welche die Concurseröffnung verlangt haben, ist eine Erstreckung dieser Tagfahrt unzulässig.

Stellt sich das Begehren um Concurseröffnung schon zur Zeit der Einbringung desselben als offenbar unbegründet dar, so ist dasselbe sofort abzuweisen.

---

§. 63. In dem Falle der von einem Gläubiger wider seinen Schuldner nach §. 63 C. O. angesuchten Concurseröffnung kann ein Nachweis darüber, daß ein zur Deckung der Kosten der Concursverhandlung hinreichendes Vermögen des Schuldners vorhanden sei, dem die Concurseröffnung beantragenden Gläubiger nicht auferlegt werden, und wenn es bei der Schlußfassung über den Antrag auf Concurseröffnung noch ungewiß ist, ob das Vermögen des Schuldners zur Deckung der Kosten der Concursverhandlung hinreiche (§. 66 C. O.), ist es nicht zulässig, die Concurseröffnung von einer, von dem hierum ansuchenden Gläubiger für diese Kosten zu leistenden Sicherstellung abhängig zu machen, oder den Gläubiger für diese Kosten in Haftung zu erklären. (Beschl. d. od. Ger. H. v. 27. Juni 1871, Z. 7873, J. B., Nr. 71.)

Digitized by Google

§. 64. 4. Das Gericht hat auf Ansuchen eines Gläubigers, welcher eine executionsfähige oder doch glaubwürdig bescheinigte Forderung besitzt, auch gegen denjenigen Schuldner, welcher flüchtig geworden ist oder sich verborgen hält, ohne daß eine andere Ursache hievon als sein Zahlungsunvermögen vermuthet werden kann, den Concurs zu verhängen, wenn zu befürchten ist, daß aus der Aussetzung der Concurseröffnung besondere Nachtheile für die Gläubiger erwachsen würden.

Stellt sich der Antrag schon zur Zeit seiner Anbringung als offenbar unbegründet dar, so ist derselbe sofort abzuweisen.

Außer diesem Falle ist dem Schuldner ein Curator zu bestellen und eine Tagfahrt auf kurze Zeit zu dem Ende anzuordnen, damit sich der Curator über den Antrag erkläre.

§. 65. Die Entscheidungen des Gerichtes erfolgen in allen Fällen (1. bis 4.) durch Bescheid unter Angabe der Gründe und die dagegen ergriffenen Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

Von der Entscheidung über das ergriffene Rechtsmittel sind der Schuldner, der Recurrent, der Masseverwalter und die Parteien, welche die Concurseröffnung erwirkt haben, zu verständigen.

§. 66. Wenn schon bei der Schlußfassung über den Antrag auf Concurseröffnung sich zeigt, daß nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden ist, oder daß das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concursverhandlung zu decken, so ist der Concurseröffnung nicht stattzugeben.

Der §. 2 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. B. Nr. 35, womit zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Handlungen einige Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens abgeändert, bez. ergänzt werden, bestimmt:

Wenn von einem die Concurseröffnung über das Vermögen seines Schuldners beantragenden Gläubiger das Vorhandensein eines Anfechtungsanspruches glaubhaft gemacht wird, so ist der Concurs auch dann zu eröffnen, wenn sich bei der Schlußfassung über den Antrag auf Concurseröffnung zeigt, daß nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden ist, oder daß das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concursverhandlung zu decken.

In einem solchen Falle kann die Eröffnung des Concurses von der Leistung einer von dem Richter zu bestimmenden Caution für die Kosten der Concursverhandlung abhängig gemacht werden.

Im Falle der Concurseröffnung wegen Geringfügigkeit des vom Schuldner angegebenen Vermögens nicht stattgegeben wurde, so ist der Schuldner auf Anlangen eines Gläubigers ohne Gestattung eines contradictorischen Verfahrens durch das Gericht zur Ablegung des Eides zu verhalten, daß er von seinem Vermögen Nichts verschwiegen habe.

Digitized by Google

Von der Verweigerung der Eidesleistung ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Das Gericht, welches einen Concurs für eröffnet erklärt, oder entscheidet, daß die Concurseröffnung nur wegen Geringfügigkeit des Vermögens oder nur deshalb nicht stattfinde, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden ist, hat sofort den Staatsanwalt an jenem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz hat, in Kenntniß zu setzen; das Concursgericht ist ferner verpflichtet, dem Staatsanwalte, sowie dem Strafrichter alle nothwendigen Aufklärungen zu ertheilen und die Acten, deren sie bedürfen, in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitzutheilen (§. 85 d. St. P. Ord.).

Dritter Abschnitt.

Von der Ausschreibung des Concurses.

§. 67. Die Eröffnung des Concurses ist durch ein Edict kundzumachen.

Das Edict hat zu enthalten:

1. Die Benennung des Gerichtes;

2. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Gemeinschuldners;

3. den Namen des Concurscommissärs und seinen Amtssitz;

4. den Namen des einstweiligen Masseverwalters und die Aufforderung an die Gläubiger, bei einer auf längstens vierzehn Tage anzuordnenden Tagfahrt unter Beibringung der zur Bescheinigung ihrer Ansprüche dienlichen Belege, über dessen Bestätigung oder über die Ernennung eines anderen Masseverwalters und eines Stellvertreters desselben ihre Vorschläge zu erstatten und die Wahl eines Gläubigerausschusses vorzunehmen (§. 74);

5. die Aufforderung an alle diejenigen, welche gegen die gemeinschaftliche Concursmasse einen Anspruch als Concursgläubiger erheben wollen, ihre Forderungen, selbst wenn ein Rechtsstreit darüber anhängig sein sollte, innerhalb der unter einem bestimmten oder nachträglich zu bestimmenden und kundzumachenden Frist (§§. 104 und 105), bei Gericht nach Vorschrift der Concursordnung zur Vermeidung der in derselben angedrohten Rechtsnachtheile zur Anmeldung und in der Liquidirungstagfahrt zur Liquidirung und zur Rangbestimmung zu bringen;

6. die Bekanntgabe, daß den bei der allgemeinen Liquidirungstagfahrt erscheinenden angemeldeten Gläubigern das Recht zusteht, durch freie Wahl an die Stelle des Masseverwalters, seines Stellvertreters und der Mitglieder des

Digitized by Google

Gläubigerausschusses, welche bis dahin im Amte waren, andere Personen ihres Vertrauens endgiltig zu berufen;

7. die Angabe, daß die weiteren Veröffentlichungen im Laufe des Concursverfahrens durch die zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Blätter des Landes, welche zu benennen sind, erfolgen werden.

§. 68. Wenn schon zur Zeit der Ausschreibung des Concurses die Aussicht vorhanden ist, daß sämmtliche Gläubiger in eine verhältnißmäßige Vertheilung der Concursmasse ohne förmliche Concursverhandlung einwilligen werden; insbesondere, wenn sich entnehmen läßt, daß der Activstand der Masse nicht bedeutend ist, oder nur aus beweglichen, leicht veräußerlichen Sachen besteht, oder daß die mit einem zweifellosen Vorrechte versehenen Forderungen die ganze Masse erschöpfen dürften, so sind schon im Edicte sämmtliche Gläubiger zu einer Vergleichstagfahrt vorzuladen.

Diese Tagfahrt kann nicht vor Ablauf der Frist zu den Anmeldungen stattfinden, wohl aber mit der Liquidirungstagfahrt zusammenfallen.

§. 69. Das Concursedict ist an demselben Tage, an welchem das Gericht die Eröffnung des Concurses beschlossen hat, ohne Verzug auszufertigen, am Gerichtshause anzuschlagen und eine amtliche Bescheinigung über den Tag der Anschlagung zu den Concursacten zu nehmen.

Ferner ist die dreimalige Einschaltung des Concursedictes in die zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter des Landes mit thunlichster Beschleunigung zu veranlassen.

Rücksichtlich der Einschaltung der Concursedicte in die „Wiener Zeitung" wurde mit der Redaction derselben das Uebereinkommen getroffen, daß die Insertionsgebühren nach dem allgemeinen für ämtliche Inserate bestehenden Gebührentarife bemessen werden, und daß in jenen Fällen, in denen die Gebühr aus der Concursmasse nicht hereingebracht werden kann, die Abschreibung derselben zulässig ist. Nachdem die Kosten für die Edictseinschaltung zu den Kosten der Concurseröffnung und also zu den Massekosten gehören, welche selbst vor den übrigen Massenschulden den Vorzug haben, und für deren sofortige Bezahlung der Massenverwalter zu sorgen hat, so wird der Fall dieser Abschreibung erst dann und in dem Maße eintreten können, als gerichtlich feststeht, daß die Concursmasse selbst zur Berichtigung der Massekosten nicht ausreicht. In diesem Falle genügt die einfache Mittheilung eines solchen Ergebnisses von Seite der Concursinstanz an die Direction der „Wiener Zeitung", welche sodann periodisch die Bewilligung zur Abschreibung der uneinbringlichen Gebühren erwirken wird (J. M. Erl. v. 22. Juni 1869, Z. 7614).

Die Eröffnung der Concurses kann auch in anderen Ländern und selbst im Auslande durch die Zeitungsblätter bekannt gemacht werden, wenn zu vermuthen ist, daß sich

Digitized by Google

daselbst Gläubiger aufhalten, oder daß sich Vermögen des Verschuldeten daselbst befinde.

Von der Eröffnung eines Concurses über das Vermögen einer Militärperson ist die vorgesetzte Militärbehörde durch das Gericht in Kenntniß zu setzen (Ges. v. 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B., §. 12). — Wenn ein Bergbauunternehmer in Concurs geräth, hat das zuständige Gericht die Bergbehörde hievon in Kenntniß zu setzen, und ihr den bestellten Verwalter des Werkes namhaft zu machen (§. 189 allg. Berggef.). — Wenn über den Eigenthümer bei der österreichisch-ungarischen Bank liegender Gelder der Concurs eröffnet wird, so obliegt es dem Vertreter der Concursmasse, die Bank hievon durch das competente Gericht verständigen und in Kenntniß der Personen setzen zu lassen, welche berechtigt sind, über die Gelder und Effecten zu verfügen. Ist diese Mittheilung unterblieben, so haftet die Bank nicht für den hieraus der Concursmasse etwa erwachsenden Schaden (Art. 97 der mit Ges. v. 27. Juni 1878, Nr. 66 R. G. B., kundgem. Statuten).

Die Eröffnung des Concurses über eine Handelsgesellschaft ist von Amtswegen in das Handelsregister (Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 1 R. G. B. f. 1863, §. 14), jene über eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft von Amtswegen in das Genossenschaftsregister (Min. Vdg. v. 14. Mai 1873, Nr. 71 R. G. B., §. 5) einzutragen.

Nachdem die kais. Deutsche Botschaft den Wunsch ausgesprochen hat, es möge die Eröffnung buchhändlerischer Concurse in Oesterreich-Ungarn, sobald zu vermuthen ist, daß sich in Deutschland Gläubiger aufhalten, oder daß sich dort Vermögen des Gemeinschuldners befinde, auch in dem in Leipzig erscheinenden „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel" veröffentlicht werden, so erging mit J. M. Erl. vom 2. April 1883, Z. 4945 an sämmtliche Oberlandesgerichte die Weisung, sie mögen das Geeignete veranlassen, damit von Seite der Gerichtshöfe dem Wunsche der kais. Deutschen Botschaft Rechnung getragen werde.

Vierter Abschnitt.

Von dem Concurscommissär, dem Masseverwalter und dem Gläubigerausschusse.

§. 70. Bei der Eröffnung des Concurses hat das Gericht einen seiner Räthe oder einen anderen zur Ausübung des Richteramtes befähigten Beamten als gerichtlichen Commissär für den Concurs zu bestimmen.

Dem Concurscommissär liegt die selbständige Leitung der Concursverhandlung und die Ueberwachung der Amtsthätigkeit der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen ob.

Er ist zu diesem Behufe insbesondere zu allen Verfügungen und Entscheidungen berufen, welche durch die gegenwärtige Concursordnung nicht der Beschlußfassung des Concursgerichtes vorbehalten sind.

Dem Concurscommissär ist zum Vollzuge der ihm obliegenden Verfügungen von allen Gerichten und Behörden der nöthige Beistand zu leisten.

Digitized by Google

Wer sich durch seine Verfügungen beschwert erachtet, kann die Entscheidung des Concursgerichtes einholen.

S. die Bemerkung bei §. 126 G. J. oben S. 200.

§. 71. Das Concursgericht kann von der Geschäftsführung des Concurscommissärs zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sich von ihm darüber Bericht erstatten lassen und denselben aus erheblichen Gründen abberufen und durch einen anderen Commissär ersetzen.

§. 72. Ist der Wohnsitz des Gemeinschuldners oder der Hauptsitz seines Geschäftes von dem Sitze des Gerichtshofes, bei welchem der Concurs eröffnet wird, erheblich entfernt, so kann das Concursgericht, wenn es demselben zur Förderung der Concursverhandlung als zweckdienlich erscheint, den Bezirksrichter desjenigen in seinem Sprengel liegenden Bezirksgerichtes, an dessen Sitze oder in dessen Nähe der Wohn- oder Geschäftssitz des Gemeinschuldners sich befindet, zum Concurscommissär bestellen.

In diesem Falle ist das Concursedict auch am Amtssitze des Concurscommissärs anzuschlagen.

Im Falle der Verhinderung des Bezirksrichters geht das Amt des Concurscommissärs von selbst nach dem Gesetze auf den Leiter des Bezirksgerichtes über, ohne daß es dießfalls eines besonderen Beschlusses oder Decretes des Concursgerichtes bedarf (J. M. Erl. v. 22. Juni 1881, Z. 6992).

§. 73. Das Concursgericht hat ferner von Amtswegen einen einstweiligen Massenverwalter zu bestellen.

Der Concurscommissär kann an die am Gerichtsorte anwesenden Gläubiger nach eigenem Ermessen zu der nach §. 67, Punkt 4 angeordneten Tagfahrt auch besondere Vorladungen ergehen lassen.

§. 74. Auf Grund der bei der Tagfahrt von der Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger, welche nach der Größe ihrer in glaubwürdiger Weise bescheinigten Forderungen zu berechnen ist, gemachten Vorschläge hat das Concursgericht über Bericht des Concurscommissärs, sofern erhebliche Bedenken gegen die Vorschläge nicht obwalten, die Bestätigung des einstweilen bestellten oder die Ernennung eines anderen Massenverwalters, sowie die Aufstellung eines Stellvertreters des Massenverwalters vorzunehmen und die Veröffentlichung der Namen der zu diesen Aemtern berufenen Personen zu veranlassen.

Wenn die Beschaffenheit der Masse es erfordert, können ausnahmsweise auch mehrere gemeinschaftlich handelnde Massenverwalter bestellt werden.

In derselben Tagfahrt erfolgt durch Stimmenmehrheit

Digitized by Google

der erschienenen Gläubiger, welche in der oben bezeichneten Weise zu berechnen ist, die Wahl des Gläubigerausschusses, und der Concurscommissär hat den gewählten Personen, sofern erhebliche Bedenken gegen die Wahl nicht obwalten, die erforderliche Bestellungsurkunde sogleich auszufertigen. Findet derselbe erhebliche Bedenken, so hat er vor Ausfertigung der Bestellungsurkunde die Entscheidung des Concursgerichtes einzuholen.

Den Pfandgläubigern eines zur Concursmasse gehörigen Gutes steht frei, einen eigenen Verwalter dieses Gutes zu wählen und zur Vornahme dieser Wahl beim Realgerichte um eine Tagfahrt einzuschreiten, zu welcher alle auf dem Gute verbücherten Gläubiger vorzuladen sind.

Der von der Mehrheit der erschienenen Gläubiger, welche nach der oben bezeichneten Weise zu berechnen ist, gewählte Verwalter ist von dem Gerichte als solcher zu bestellen und dem Concursgerichte namhaft zu machen, wenn nicht letzteres zugleich das Realgericht ist. Dieser Verwalter ist in Bezug auf seine Rechte und Pflichten nach §. 82 zu beurtheilen.

§. 75. Zum Masseverwalter ist ein unbescholtener, verläßlicher und geschäftskundiger Mann zu bestellen. Derselbe soll in der Regel an dem Orte, wo der Concurscommissär seinen Amtssitz hat, oder in der Nähe dieses Ortes seinen bleibenden Wohnsitz haben oder daselbst bis zur Beendigung des Concurses seinen Aufenthalt nehmen.

Der Masseverwalter kann aus der Reihe der bekannten Gläubiger oder außerhalb derselben bestellt werden.

Er darf mit dem Gemeinschuldner weder durch das Band der Ehe, noch durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum vierten Grade verbunden sein.

Er ist mit einem Ernennungsdecrete zu versehen und von dem Concurscommissär auf gewissenhafte Erfüllung seiner Amtsverrichtungen mittelst Handschlages zu verpflichten.

§. 76. Der Masseverwalter ist Vertreter der Gläubigerschaft und Verwalter des in den Concurs gehörigen Vermögens.

Ihm liegt ob, den Activ- und Passivstand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung des ersteren, sowie für die Feststellung des letzteren, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und sowohl

§. 76. Wenn der Masseverwalter als Kläger auftritt, finden die §§. 406 der allg. und 539 der westgal. Gerichtsordnung keine Anwendung (Beschl. des ob. G. H. v. 13. Mai 1873, Z. 4821, II. Senat, Sp. R. Nr. 50).

Digitized by Google

die Activ- als die Passivprocesse, welche die Masse oder besondere Theile derselben betreffen, zu führen.

Er hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines redlichen und fleißigen Hausvaters anzuwenden und über seine Verwaltung genaue Rechnung zu führen und zu legen.

§. 77. Insbesondere hat der Masseverwalter, wenn er nicht selbst Advocat ist, zur Führung von Processen, welche den Beistand eines Advocaten erfordern, sich eines solchen zu bedienen.

Auch kann er für einzelne Geschäfte einen besonderen Bevollmächtigten bestellen.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, ihm alle zu seiner Geschäftsführung dienlichen Aufklärungen zu ertheilen und ihn bei der Ausführung der getroffenen Verfügungen über Aufforderung thätig zu unterstützen.

Der Masseverwalter hat Anspruch auf eine Belohnung für seine Mühe und auf den Ersatz der von ihm bestrittenen Kosten.

§. 78. Im Verhältnisse zu Dritten ist der Masseverwalter kraft seiner Bestellung befugt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Erfüllung der Obliegenheiten seines Amtes mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf alle Geschäfte, zu welchen nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erfordert wird und namentlich auf die mit dem Betriebe der Verwaltung verbundene Empfangnahme und Quittirung von Geld und Geldeswerth.

Zum Behufe der Erhebung von Geldern, Kostbarkeiten oder Werthpapieren bei öffentlichen Cassen, Behörden oder Aemtern ist ihm von dem Concurscommissär von Fall zu Fall eine Legitimationsurkunde auszufertigen.

In welchen Fällen eine Beschränkung der ihm kraft seiner Bestellung zustehenden Befugniß eintritt, ist in den §§. 147 und 148 bestimmt.

§. 79. Inwiefern der Masseverwalter der Gläubigerschaft gegenüber bei seinen Verfügungen an die Beschlüsse des Gläubigerausschusses gebunden ist, wird im §. 140 bestimmt.

§. 80. Die Amtswirksamkeit des Masseverwalters ist zunächst durch den Concurscommissär zu überwachen.

Der Concurscommissär hat zu diesem Behufe in der Regel im Wege des mündlichen Verkehres, erforderlichenfalls aber auch durch Vernehmung des Masseverwalters zu Pro-

Digitized by Google

tokoll oder durch Abforderung schriftlicher Berichte sich in steter Uebersicht des Standes der Geschäftsführung desselben zu erhalten, und wenn Anlaß dazu vorliegt, durch Einsichtnahme der Rechnungen und der sonst zur Verwaltung gehörigen Schriftstücke und durch Einleitung amtlicher Erhebungen, sich die nöthige Aufklärung zu verschaffen.

Wenn der Masseverwalter seinen Obliegenheiten nicht gehörig nachkommt, so kann ihn auf Antrag des Concurscommissärs das Concursgericht zur pünktlichen Erfüllung derselben auch durch Geldstrafen betreiben.

Das Concursgericht kann den Masseverwalter auf Antrag des Concurscommissärs oder des Gläubigerausschusses oder auch von Amtswegen seines Amtes entlassen. Jedoch sind zuvor der Concurscommissär und der Gläubigerausschuß, soweit der Antrag auf Entlassung nicht von ihnen gestellt wurde, und, wenn dies möglich ist, der Masseverwalter anzuhören. Ein gegen diesen Beschluß ergriffenes Rechtsmittel hat keine hemmende Wirkung.

§. 81. Die in Ansehung des Masseverwalters gegebenen Bestimmungen haben auch auf den in Verhinderungsfällen eintretenden Stellvertreter desselben Anwendung zu finden.

§. 82. Wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert, kann das Concursgericht nach Anhörung des Masseverwalters und mit Zustimmung des Gläubigerausschusses dem Masseverwalter für bestimmte Zweige der Verwaltung, und namentlich für die Verwaltung von unbeweglichen Gütern und von Bergwerksvermögen, besondere Verwalter beigeben. Ihre Rechte und Pflichten richten sich sodann innerhalb ihres Geschäftskreises nach den für den Masseverwalter gegebenen Bestimmungen mit Ausschluß derjenigen, welche sich auf dessen Wohnsitz oder Aufenthalt beziehen.

Der Masseverwalter ist für die Geschäftsführung der besonderen Verwalter nicht verantwortlich, wohl aber befugt, von ihnen jede die Verwaltung betreffende Auskunft zu verlangen und erforderlichenfalls ihre Enthebung bei dem Concursgerichte zu beantragen.

§. 83. Ist schon vor der Eröffnung des Concurses die executive Sequestration eines unbeweglichen Gutes erwirkt worden, so ist der bestellte Sequester, sofern nicht überwiegende Gründe einen Wechsel in der Person nothwendig machen, auch im Concurse in der Stellung eines besonderen Verwalters beizubehalten.

Digitized by Google

Haben Realgläubiger die executive Sequestration erst nach der Concurseröffnung erwirkt, so ist dem etwa schon bestehenden besonderen Verwalter in der Regel auch das Amt des Sequesters zu übertragen.

§. 84. Zu Mitgliedern des Ausschusses der Gläubiger sind womöglich drei, höchstens fünf Gläubiger zu wählen, deren Wohnsitz oder Aufenthalt den in Ansehung des Masseverwalters im §. 75 gegebenen Bestimmungen entsprechen muß.

Ohne erhebliche Gründe kann ein zum Ausschußmitgliede bestellter Gläubiger sich der Uebernahme dieses Auftrages nicht entziehen.

Wenn die Wichtigkeit des Falles es nöthig macht, können dem Ausschusse auch Ersatzmänner in der erforderlichen Zahl beigegeben werden.

§. 85. Die Ausschußmitglieder haben in den Fällen, in welchen ihre Mitwirkung bei Verwaltungsmaßregeln erforderlich ist, über Aufforderung des Masseverwalters ihre Stimmen abzugeben (§. 140); sie haben ferner, so oft das Concursgericht oder der Concurscommissär ihre Einvernehmung verfügt, ihre Aeußerung über die ihnen vorgelegten Fragen zu erstatten.

Sie sind außerdem berechtigt, über die Geschäftsführung des Masseverwalters jederzeit Auskunft zu verlangen, und es liegt ihnen ob, falls sie Unregelmäßigkeiten entdecken, dieselben zur Kenntniß des Concurscommissärs zu bringen.

Auf eine Belohnung haben die Ausschußmitglieder keinen Anspruch, wohl aber auf den Ersatz ihrer Auslagen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Versiegelung und Inventirung der Masse.

§. 86. Bei der Eröffnung des Concurses hat das Gericht zu verfügen, daß unverzüglich die Versiegelung und sohin die Inventirung der Masse, und zwar soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, durch den Concurscommissär oder durch einen anderen Abgeordneten des Gerichtes vorgenommen werde.

§. 87. Bei der Versiegelung ist, wenn möglich, der einstweilige Masseverwalter zuzuziehen.

Dem letzteren sind die auf die Vermögensverwaltung des Gemeinschuldners sich beziehenden Bücher und Aufzeich-

Digitized by Google

nungen nach vorläufiger Beschreibung im Protokolle zur Aufbewahrung zu übergeben.

Kostbarkeiten, Werthpapiere und das vorhandene bare Geld sind, soweit dieselben nicht zu dringenden Verfügungen erfordert werden, gerichtlich zu deponiren.

§. 88. In Ansehung der unbeweglichen Güter und der Forderungen des Gemeinschuldners, welche in Grundbüchern, Landtafeln oder Stadtbüchern eingetragen sind, ist ungesäumt die Verfügung zu treffen, daß in diesen Büchern am geeigneten Orte der Tag der Concurseröffnung angemerkt werde. Es kann jedoch aus der Unterlassung dieser Anmerkung eine privatrechtliche Folge nicht abgeleitet werden.

§. 89. Das Concursgericht hat sofort nach der Concurseröffnung von derselben die Post- und Telegraphenanstalten zu verständigen und diese sind verpflichtet, alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen an den Masseverwalter auszuhändigen. Diese Maßregel hat so lange fortzudauern, als es zur Wahrung der Rechte der Gläubiger nothwendig erscheint. Der Masseverwalter hat dem Gemeinschuldner die Einsicht der unter der Adresse des letzteren einlangenden Briefe und Depeschen zu gewähren, von welchen ihm diejenigen auszufolgen sind, welche die Masse nicht berühren.

§. 90. Steht der Gemeinschuldner in einem öffentlichen Dienste, zufolge dessen sich Cassen, Vorräthe oder andere Gegenstände in seinen Händen befinden, so ist mit Beiziehung eines Abgeordneten der Behörde, welche über dieses Vermögen zu wachen hat, die Absonderung derselben vorzunehmen.

§. 91. Die Aufnahme des Inventars hat mit möglichster Beschleunigung durch den Concurscommissär oder durch einen anderen gerichtlichen Abgeordneten mit Zuziehung des Masseverwalters, und wenn es möglich ist, in Gegenwart des Gemeinschuldners zu erfolgen.

Der Commissär hat sich bei der Beschreibung und Schätzung der erforderlichen Sachverständigen zu bedienen.

§. 92. Gegenstände, von denen es zweifelhaft ist, ob sie in die Masse gehören, sind in das Inventar aufzunehmen und die von dem Abgeordneten der Behörde (§. 90) oder von anderen Personen darauf gemachten Ansprüche anzumerken.

In Ansehung der Inventirung und Schätzung der in Ausübung des Pfand- oder Retentionsrechtes in Händen

Digitized by Google

eines Gläubigers befindlichen beweglichen Sachen des Gemeinschuldners ist sich nach §. 164 zu benehmen.

§. 93. Zum Zwecke der Einstellung des Werthes unbeweglicher Güter in das Inventar ist die Vornahme einer gerichtlichen Schätzung nicht nothwendig. Ob eine solche in der Folge vorgenommen oder auf welche andere Weise der Werth erhoben werden soll, ist von dem Gläubigerausschusse und beziehungsweise von der Gläubigerschaft (§. 144) zu beschließen. Im Falle einer solchen Schätzung sind die Kosten derselben nicht als besondere, sondern als gemeinschaftliche Massekosten zu behandeln.

§. 94. Nach denselben Grundsätzen ist bezüglich der Verzeichnung und Schätzung solcher beweglicher Sachen vorzugehen, deren Beschreibung und Bewerthung einen größeren Zeit- oder Kostenaufwand erfordert, wie dieß z. B. bei Bibliotheken, Kunstsammlungen u. s. w. der Fall ist.

§. 95. Ist dem Gemeinschuldner noch vor der Eröffnung des Concurses eine Erbschaft oder ein Erbtheil angefallen und die Einantwortung bis zu dem Tage der Concurseröffnung noch nicht erfolgt, so ist in das Inventar über die Concursmasse nur Dasjenige aufzunehmen, was dem Gemeinschuldner nach dem Ergebnisse der Verlassenschaftsabhandlung zukommt.

Wird auch über die Erbschaft der Concurs eröffnet, so ist dieser als ein abgesonderter Concurs zu verhandeln.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Erbschaften und auf Erbtheile Anwendung, welche dem Gemeinschuldner erst während des Concurses anfallen.

Sechster Abschnitt.

Abforderung eines Vermögens- und Schuldenverzeichnisses.

§. 96. Hat der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Concurses ein genaues Vermögens- und Schuldenverzeichniß noch nicht überreicht, so ist er von dem Concurscommissär dazu anzuhalten.

Der Gemeinschuldner muß dieses Verzeichniß eigenhändig unterschreiben und sich unter einem zum Eide erbieten, daß er in dem angegebenen Activstande Nichts verschwiegen und in dem Passivstande Nichts erdichtet habe.

Digitized by Google

§. 97. Sobald der Activstand durch das Inventar richtig gestellt ist, hat der Concurscommissär, wenn die Leistung des Eides von dem Masseverwalter oder auch nur von Einem Gläubiger verlangt wird, dem Gemeinschuldner die Leistung desselben aufzutragen und zu diesem Ende eine Tagfahrt unter Zuziehung der am Orte anwesenden Gläubiger anzuordnen, bei welcher der Gemeinschuldner nach allfälliger Berichtigung oder Ergänzung des Vermögens- und Schuldenverzeichnisses den im §. 96 bezeichneten Eid abzulegen hat.

Dem Gemeinschuldner steht das Recht zu, über den Auftrag des Concurscommissärs zur Ablegung des Eides binnen drei Tagen die Entscheidung des Concursgerichtes einzuholen, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Siehe den letzten Absatz des §. 99.

Siebenter Abschnitt.

Maßregeln in Ansehung der Person des Gemeinschuldners.

§. 98. Das Concursgericht hat sogleich bei Eröffnung des Concurses zu erwägen und zu beschließen, ob wider den Gemeinschuldner wegen Fluchtverdachtes die Haft zu verhängen sei.

Wurde die Haft nicht sogleich bei der Concurseröffnung verhängt, so kann das Concursgericht, so lange ein Gläubigerausschuß nicht besteht, nur über Antrag eines oder mehrerer Gläubiger oder des Masseverwalters, nach der Wahl eines Gläubigerausschusses aber nur über Antrag dieses letzteren, beziehungsweise der Gläubigerschaft (§. 144), die Haft des Gemeinschuldners wegen Fluchtverdachtes verfügen.

§. 99. Das Concursgericht kann ferner die Haft des Gemeinschuldners verfügen, wenn derselbe die Vorlegung des Vermögens- und Schuldenverzeichnisses oder die Leistung des von ihm zu schwörenden Eides (§. 96) verweigert oder den Aufträgen des Concursgerichtes beharrlichen Widerstand entgegensetzt.

Von der Weigerung der Eidesleistung ist die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu machen.

§. 100. In Ansehung der Vollziehung der Haft finden die Bestimmungen der Gerichtsordnung über den vorsichtsweisen Personalarrest (§. 98), und über die Verhängung des

Digitized by Google

Arrestes als Zwangsmittel (§. 99) Anwendung. Die Gesammtdauer der nach der Concurseröffnung verhängten Haft darf sechs Monate nicht übersteigen. Die Verpflegungskosten gehören zu den Massekosten.

Auf Antrag des Gläubigerausschusses, beziehungsweise der Gläubigerschaft (§. 144) ist die Haft durch die Verwahrung des Gemeinschuldners in seiner Wohnung zu vollziehen.

Das Gleiche kann von dem Concursgerichte nach eigenem Ermessen verfügt werden; jedoch dürfen in diesem Falle ohne Einwilligung des Gläubigerausschusses die Masse keine größeren Kosten treffen.

§. 101. Ueber die Aufhebung der Haft hat das Concursgericht nach Anhörung des Berichtes des Concurscommissärs mit Rücksicht auf den Grund der Verhaftung nach seinem Ermessen zu beschließen.

Wird die Aufhebung der Haft beschlossen, so ist stets die Staatsanwaltschaft davon zu benachrichtigen.

§. 102. Von der Eröffnung des Concurses ist der Staatsanwaltschaft ohne Verzug zu dem Ende Nachricht zu geben, damit die strafrechtlichen Erhebungen über die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners sofort eingeleitet werden.

Siehe die Bemerkung bei §. 66 der Concursordnung, oben S. 311.

Achter Abschnitt.

Von der Feststellung der Ansprüche.

I. Verfahren bei Ansprüchen, welche der Anmeldung im Concurse unterliegen.

A. Ordentliches Verfahren bei der Anmeldung, Liquidirung und Rangbestimmung.

§. 103. Nur die Concursgläubiger (§. 42) haben ihre Forderungen nach den folgenden Vorschriften über Anmeldung, Liquidirung und Rangbestimmung der Ansprüche im Concurse geltend zu machen.

§. 104. Ist die Frist zur Anmeldung und die Tagfahrt zur Liquidirung für die Ansprüche der Concursgläubiger nicht schon im Concursedicte bestimmt (§. 67, 5), so sind dieselben nachträglich durch den Concurscommissär festzusetzen und spätestens binnen acht Tagen nach der Anschlagung des Edictes zu veröffentlichen.

§. 105. Die allgemeine Anmeldungsfrist hat mit Rück-

Digitized by Google

sicht auf den Wohnort der bekannten Gläubiger nicht unter dreißig und nicht über neunzig Tage vom Tage der Kundmachung zu betragen.

§. 106. Die allgemeine Liquidirungstagfahrt darf nicht über dreißig Tage nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist angesetzt werden.

§. 107. Von der kundgemachten Anmeldungsfrist und Liquidirungstagfahrt sind außerdem die muthmaßlichen Gläubiger, deren Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt ist, und die Vertretung der Steuerbehörde besonders zu verständigen.

§. 108. Die Anmeldung hat bei dem Concursgerichte, im Falle des §. 72 aber bei diesem oder dem Bezirksgerichte, bei welchem der Concurscommissär seinen Amtssitz hat, und zwar entweder mittelst schriftlicher Eingabe oder mündlich zu Protokoll zu geschehen.

Mit derselben Eingabe können auch mehrere Forderungen des nämlichen Gläubigers angemeldet werden.

Die Unterschrift eines Advocaten auf der Eingabe ist nicht erforderlich.

§. 109. Das Begehren ist nicht bloß auf die Anerkennung der Richtigkeit der Forderung, sondern auch auf die Anerkennung der für dieselbe in Anspruch genommenen Rangordnung, und zwar auch in dem Falle zu richten, wenn die Forderung bereits Gegenstand eines Rechtsstreites geworden und in diesem eine Entscheidung in der Hauptsache erfolgt ist.

Treten Rückforderungsberechtigte wegen eines eventuellen Entschädigungsanspruches, oder Realgläubiger wegen des unbedeckten Restes ihrer Forderung zugleich als Concursgläubiger auf, so haben sie den Sachverhalt unter genauer Angabe des Gegenstandes, auf welchen der Rückforderungsanspruch gerichtet ist oder worauf der Realanspruch haftet, in der Anmeldung darzulegen; sie können aber das Begehren auf Liquidirung und Rangbestimmung in Ansehung des vollen Betrages ihres persönlichen Anspruches stellen.

§. 110. In der Anmeldung ist der Name, Stand und Wohnort des Anmeldenden, dann der Betrag und der Rechtsgrund der Forderung anzugeben, und es sind die Beweismittel, auf welche sich das Begehren gründet, aufzuführen und die Urkunden in Urschrift oder Abschrift beizubringen.

Ist über die Forderung schon ein Rechtsstreit anhängig, so hat der Anmeldende die in seinen Händen befindlichen Schriften beizuschließen und den Antrag zu stellen, daß der

Digitized by Google

Concurscommissär die Proceßacten von dem Gerichte, bei dem sie sich befinden, einfordere.

Wird die Anmeldung schriftlich überreicht, so ist auch eine Abschrift der Eingabe und ihrer Beilagen vorzulegen.

§. 111. Gläubiger, welche nicht im Orte, an welchem der Gerichtscommissär seinen Amtssitz hat, oder in dessen Nähe wohnen, müssen in der Anmeldung einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten zum Empfange der Zustellungen namhaft machen, widrigenfalls auf Antrag des Concurscommissärs durch das Concursgericht für dieselben auf ihre Gefahr und Kosten ein Curator zu bestellen ist.

§. 112. Die schriftlichen Eingaben und die aufgenommenen Protokolle über Anmeldungen sind mit den Beilagen und den etwa eingeforderten Proceßacten (§. 110) dem Concurscommissär zuzustellen. Bei demselben können die Anmeldungen sammt Beilagen und übrigen Acten eingesehen werden.

Dem Masseverwalter ist von jeder zu Protokoll gegebenen Anmeldung sogleich eine amtliche Abschrift, von jeder schriftlichen Anmeldung und deren Beilagen aber die von der Partei eingelegte Abschrift zuzufertigen.

Derselbe hat sich durch genaue Prüfung dieser Actenstücke, dann der vorhandenen Bücher, Schriften, Verhandlungsacten und Urkunden, durch Rücksprache mit dem Gemeinschuldner und dem Ausschusse der Gläubiger und durch andere zur gründlichen Erforschung des Schuldenstandes und der Beschaffenheit jeder einzelnen Forderung dienliche Mittel für die Liquidirungstagfahrt dergestalt vorzubereiten, daß er bei derselben sich über die Richtigkeit und Rangordnung der angemeldeten Posten mit Bestimmtheit erklären könne.

§. 113. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat der Masseverwalter ohne Verzug eine Tabelle über die Anmeldungen anzufertigen und dem Concurscommissär zur Prüfung und allfälligen Berichtigung vorzulegen.

Diese Tabelle ist nach den Classen im Concurse anzulegen, und es sind in die bezüglichen Abtheilungen die Anmeldungen in derjenigen Ordnung, welche der in Anspruch genommenen Rangordnung entspricht, und bei gleicher Rangordnung nach der Zeitfolge der Anmeldungen einzureihen.

Jede einzelne Anmeldung ist mit Angabe des Namens, Wohnortes und Standes des Anmeldenden und seines Bevollmächtigten, des Tages und der Einreichungsnummer der

Digitized by Google

Anmeldung, des angemeldeten Capitalbetrages und der Nebengebühren, des angegebenen Rechtsgrundes der Forderung und der beanspruchten Rangordnung anzuführen und eine Rubrik für die Eintragung der Entscheidung über die Liquidirungsverhandlung und für Anmerkungen offen zu lassen.

§. 114. Bei der Liquidirungstagfahrt muß der Masseverwalter oder dessen Stellvertreter (§. 74) persönlich erscheinen, und wenn es möglich ist, der Gemeinschuldner beigezogen werden. Auch sind die verfaßte Tabelle nebst den Originalanmeldungen und deren Beilagen, die etwa eingeforderten Proceßacten und die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners zur Einsicht bereit zu halten.

§. 115. Der Concurscommissär hat bei der Tagfahrt das Liquidirungsverfahren zu leiten, zu diesem Behufe zuerst diejenigen Posten, welche Gläubiger betreffen, die in dem Schuldenverzeichnisse (§. 96) nicht aufgenommen sind, und sohin die übrigen Posten, wenn die Förderung des Geschäftes nicht eine andere Ordnung dringend empfiehlt, in derjenigen Ordnung, in welcher dieselben in der Tabelle aufgeführt sind (§. 113), und zwar stets in mündlicher Verhandlung der Prüfung zu unterziehen, bei jeder Post die anwesenden Betheiligten gegen einander zu vernehmen, von dem Gemeinschuldner die erforderlichen Aufklärungen einzuholen und die Bewirkung eines Einverständnisses nach Möglichkeit zu fördern.

Insbesondere muß, selbst wenn die Richtigkeit der Forderung bestritten ist, dennoch auch die Rangordnung derselben für den Fall der nachträglichen Feststellung ihrer Richtigkeit in Verhandlung genommen werden.

Ist über die angemeldete Forderung bereits eine richterliche Entscheidung in der Hauptsache erfolgt, so hat sich die Verhandlung in Betreff der Richtigkeit dieser Forderung lediglich auf jene Thatsachen zu beschränken, welche der Entscheidung nachgefolgt sind.

Ueber die Tagfahrt ist ein Protokoll zu führen, in welchem jedoch in Ansehung einer jeden Post nur anzumerken ist, ob und inwieweit die Richtigkeit und die Rangordnung derselben unstreitig ist, oder ob, durch wen und in welchem Umfange die Richtigkeit oder die Rangordnung noch bestritten bleibt.

Diese Ergebnisse der Verhandlung sind auch in der Tabelle anzumerken.

Digitized by Google

§. 116. So lange das Liquidirungsverfahren über eine einzelne Post nicht abgeschlossen ist, kann der Anmeldende für dieselbe auch eine solche Rangordnung in Anspruch nehmen, worauf er in der Anmeldung das Begehren nicht gestellt hat.

Eine sonstige Ausdehnung des Begehrens ist nicht zulässig, wohl aber kann für den erweiterten Anspruch eine neue Anmeldung im Sinne des §. 123 eingebracht werden.

§. 117. Durch das Ausbleiben des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters bei der Tagfahrt wird die Erledigung des Prüfungsgeschäftes in Ansehung der von ihm angemeldeten Forderung nicht verhindert.

§. 118. Wird das Prüfungsgeschäft an Einem Tage nicht zu Ende geführt, so hat der Concurscommissär die Fortsetzung desselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dieß den anwesenden Betheiligten bei Unterbrechung der Verhandlung bekannt zu geben, sowie, daß es geschehen, im Protokolle anzumerken.

Einer neuen Vorladung der Betheiligten bedarf es nicht.

§. 119. Der Massenverwalter hat sich bei jeder Post zu erklären, ob und aus welchen Gründen er die Richtigkeit und die Rangordnung der Forderung anerkenne oder bestreite.

Jeder bei der Tagfahrt anwesende Gläubiger, dessen Forderung geprüft und in Betreff der Richtigkeit nicht bestritten ist oder in dem Schuldenverzeichnisse (§. 96) erscheint, ist befugt, die Richtigkeit und Rangordnung jeder anderen Forderung zu bestreiten, für welche die gleiche oder eine höhere Rangordnung in Anspruch genommen wird.

Als unstreitig gelten die Richtigkeit und die Rangordnung der einzelnen Posten im Concurse, wenn und insoweit dieselben von dem Massenverwalter ausdrücklich anerkannt und von keinem der obenerwähnten anwesenden Gläubiger angefochten sind.

Eine ausschließlich vom Gemeinschuldner ausgehende Bestreitung hat in Betreff des in den Concurs gehörigen Vermögens keine rechtliche Wirkung; sie hindert jedoch die unmittelbare Geltendmachung des im Concurse festgestellten Anspruches im Wege der Execution auf das von dem Gemeinschuldner nach der Concursbeendigung erworbene oder zu seiner freien Verfügung verbleibende Vermögen (§. 55).

§. 120. In Ansehung der von dem Massenverwalter als Gläubiger eingebrachten Anmeldungen hat der Stellvertreter desselben die Erklärung über die Richtigkeit und Rangordnung der angemeldeten Forderungen abzugeben.

Digitized by Google

§. 121. Gläubiger, deren Forderungen unbestritten sind, können verlangen, daß ihnen die Originalurkunden sogleich zurückgestellt werden. Der Concurscommissär hat darauf anzumerken, daß und bis zu welchem Betrage und mit welcher Rangordnung die Forderung im Concurse als richtig festgestellt worden ist. Auch hat der Concurscommissär den Gläubigern auf ihr Verlangen durch ihn ausgefertigte ämtliche Auszüge aus dem Protokolle über die Liquidirung und Rangordnung ihrer Forderungen zu ertheilen. Solche Auszüge sind, wenn daraus hervorgeht, daß auch der Gemeinschuldner die Forderung nicht bestritten hat, gegenüber demselben wie gerichtliche Vergleiche executionsfähig (§. 55).

Jede Hinausgabe eines solchen Liquidirungsauszuges ist in der Tabelle über die Anmeldungen anzumerken.

§. 122. Die Kosten der Einberufung der Gläubiger, sowie der Prüfung der Ansprüche gehören zu den Massekosten. Die übrigen mit der Einbringung der Anmeldung verbundenen Kosten fallen dem Anmeldenden zur Last.

§. 123. Ansprüche, deren Anmeldung innerhalb der im §. 105 hiezu bestimmten ordentlichen Frist nicht erfolgt ist, können unbeschadet der Bestimmung des §. 186 auch nachträglich angemeldet werden.

Für den nachträglich angemeldeten Anspruch ist eine besondere Liquidirungstagfahrt zu bestimmen.

Dem Ermessen des Concurscommissärs bleibt es überlassen, zu beurtheilen, ob die Einberufung der Gläubiger zu der besonderen Tagfahrt im Wege der Veröffentlichung oder durch Zufertigung von Vorladungen an dieselben oder durch Vereinigung beider Arten der Verständigung zu geschehen, sowie, ob die Tagfahrt gleichzeitig mehrere verspätete Anmeldungen zu umfassen hat.

In allen Fällen haben die Gläubiger, welche die ordentliche Anmeldungsfrist versäumen, die nothwendigen Kosten zu tragen, welche durch die neue Einberufung der Gläubiger und durch die Prüfung solcher Anmeldungen sowohl den einzelnen Gläubigern als auch der Masse verursacht werden.

B. Verfahren bei bestrittenen Ansprüchen.

§. 124. Gläubiger, deren Forderungen bei der Liquidirungstagfahrt in Ansehung der Richtigkeit oder der Rangordnung streitig geblieben sind, haben dieselben, sofern sie sich überhaupt zur Austragung im Rechtswege eignen, in be-

Digitized by Google

sonderen Processen gegen diejenigen Personen geltend zu machen, welche sie bestritten haben (§. 115).

Der Proceß ist gegen diese Personen als Streitgenossen zu führen.

Dieselben treten als Proceßpartei an die Stelle der Gläubigerschaft und es muß der Masseverwalter, wenn er an der Bestreitung Theil genommen hat, als Erstgeklagter benannt werden.

Das Bestreitungsrecht eines jeden Geklagten mit Ausnahme des Masseverwalters erlischt, sobald endgiltig feststeht, daß ihm ein gesetzliches Interesse an der Bestreitung (§. 119, Abs. 2) fortan nicht zukommt.

§. 125. Zu diesem Behufe hat der Concurscommissär den Gläubigern die von ihnen vorgelegten Urkunden sogleich zurückzustellen und denselben mit thunlichster Beschleunigung in beglaubigter Form eine Abschrift ihrer Anmeldung und Auszüge des Protokolls und der Tabelle (§§. 113 und 115), soweit deren Inhalt für dieselben erheblich ist, zuzufertigen.

Auch sind die etwa eingeforderten Proceßacten (§. 110) an den erkennenden Richter zu leiten.

Das k. k. Finanzministerium, mit welchem sich das Justizministerium in das Einvernehmen setzte, hat anknüpfend an die von ihm der Gebühren-Novelle v. 9. Jänner 1869, Nr. 7 R. G. B., beigegebenen Motive, es abgelehnt, anzuerkennen, daß die nach §. 125 der Concursordnung auszufertigenden Abschriften und Auszüge als gebührenfreie Acte zu behandeln seien. Es stehe vielmehr, nach Ansicht des Finanzministeriums, die Stämpelpflicht der im §. 125 der Concursordnung erwähnten Abschriften und Auszüge endgiltig fest, und es ergebe sich das, wegen Beibringung der erforderlichen Stämpelmarken zu beobachtende Verfahren von selbst aus dem §. 67 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, beziehungsweise §. 10 der Verordnung vom 28. März 1854, Nr. 70 R. G. B., und §. 3 der Verordnung des Justizministeriums vom 23. März 1852, Nr. 82 R. G. B., d. h. es werde die Partei zur Beibringung der erforderlichen Stämpelmarken innerhalb der Frist des §. 26 a des Gebührengesetzes aufzufordern, wenn sie aber dieser Aufforderung nicht nachkommt, die Ausfertigung dennoch vorzunehmen und die Anzeige an die Finanzbehörde zu machen sein. Dieser bestimmten Erklärung des Finanzministeriums gegenüber, ist eine gebührenfreie Behandlung der erwähnten Abschriften und Acte auch vom Standpunkte der Gerichte unstatthaft. Unstatthaft ist ferner der von einigen Concurscommissären beobachtete Vorgang, wornach die in Frage stehenden Abschriften und Auszüge in der Regel nicht von Amtswegen, sondern nur über Ansuchen von Parteien ausgefertigt werden, wobei die Bedeutung verkannt wird, welche der Mittheilung dieser Actenstücke nach §§. 8 und 130 der Concursordnung zukömmt. Nur in Fällen, in welchen ein Verzicht der Partei auf die Ausfertigung anzunehmen ist, kann diese unterbleiben; in allen anderen Fällen ist sie von Amtswegen zu veranlassen und ist zur Beibringung der erforderlichen Stämpelmarken das vom k. k. Finanzministerium bezeichnete Verfahren einzuleiten (J. M. Erl. v. 2. August 1874, Z. 6556).

Digitized by Google

§. 126. Die besonderen Processe über die Richtigkeit der Forderung sind bei dem Concursgerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 127. Wenn die Austragung des angemeldeten und streitig gebliebenen Anspruches überhaupt nicht auf den Rechtsweg gehört, hat die Entscheidung über die Richtigkeit desselben durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

§. 128. Die Verhandlung und Entscheidung über die streitige Rangordnung muß in allen Fällen bei dem Concursgerichte geschehen.

§. 129. Die Sorge, den besonderen Proceß anhängig zu machen, bleibt lediglich dem Gläubiger, dessen Anmeldung bestritten worden ist, überlassen.

Der Gläubiger hat sich über die Einleitung des Processes bei dem Concurscommissär auszuweisen, widrigenfalls ihn die nach dem Gesetze mit diesem Versäumnisse verbundenen Nachtheile treffen (§. 175).

Der Concurscommissär hat davon dem Masseverwalter ungesäumt die Mittheilung zu machen.

§. 130. Der besondere Proceß muß durch Erhebung einer ordentlichen Klage eingeleitet werden, welcher jedenfalls die im §. 125 erwähnten Abschriften und Auszüge beizulegen sind.

Das Begehren kann weder in Ansehung des Betrages, noch in Ansehung des Vorrechtes über denjenigen Umfang erweitert werden, in welchem es bei der Anmeldung gestellt worden ist.

Eine Erweiterung desselben ist nur durch Einbringung einer neuen Anmeldung zulässig.

§. 131. Die besonderen Processe sind auch in den, zur Einleitung des Executions-, Mandats- und Wechselprocesses

---

§. 129. Die Anmeldung einer Forderung gegen eine Concursmasse ist der Berühmung eines Rechtes gleichzuhalten und ist daher auch die Aufforderung des Anmeldenden zur Darthuung seines Rechtes nicht ausgeschlossen (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 7. März 1878, Z. 788, Sp. R. Nr. 98).

Die im Wege einer rechtzeitigen Erinnerung gegen den Vertheilungsentwurf beigebrachte Nachweisung über die Einleitung des besonderen Processes zur Austragung eines bei der Concursmasse angemeldeten und streitig gebliebenen Anspruches ist im Sinne der §§. 129 und 105 der Concursordnung auch in dem Falle zu berücksichtigen, wenn der besondere Proceß, auf welchen sich die gelieferte Nachweisung bezieht, erst nach Abfassung des Vertheilungsentwurfes, aber noch vor Ablauf der zur Einbringung der Erinnerungen dagegen nach dem §. 177 der Concursordnung festgesetzten Frist anhängig gemacht worden ist (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 1. Juli 1873, Z. 6178, III. Senat, Sp. R. Nr. 55).

Digitized by Google

geeigneten Fällen in Ansehung der Hauptsache, der Nebengebühren und der Proceßkosten nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 132. Ist nebst der Richtigkeit auch die Rangordnung der Forderung bestritten, so muß, selbst wenn die Richtigkeit nicht anerkannt wird, dennoch gleichzeitig über die bestrittene Rangordnung für den Fall entschieden werden, daß die Richtigkeit der Forderung im höheren Rechtszuge anerkannt werden sollte. Ist aber zum Erkenntnisse über die Richtigkeit der Forderung eine Verwaltungsbehörde berufen, so ist erst nach rechtskräftiger Zuerkennung der Forderung durch dieselbe, der Proceß über die Rangordnung bei dem Concursgerichte anhängig zu machen.

§. 133. Die Proceßkosten sind, wenn der Masseverwalter an der Bestreitung Theil genommen hat, als Massekosten zu behandeln, es sei denn, daß demselben wegen muthwilliger Proceßführung der Ersatz der Kosten aus eigenen Mitteln auferlegt worden ist.

Hat der Masseverwalter an der Bestreitung nicht theilgenommen, so haben die bestreitenden Gläubiger auf die Vergütung der Proceßkosten aus der Concursmasse nur insoweit Anspruch, als der Nutzen reicht, welcher durch die Proceßführung der Concursmasse zugewendet worden ist.

§. 134. Die Bestimmungen der vorhergehenden §§. 124 bis 133 gelten auch für die Fortsetzung und Entscheidung der gegen den Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung anhängig gewesenen und unterbrochenen Processe, in welchen eine Entscheidung in der Hauptsache noch nicht ergangen war. (§. 7, 1. Abs.).

In diesen Fällen ist, zum Behufe der Feststellung der bestrittenen Richtigkeit der Forderung, das Verfahren durch den Gläubiger bei dem Concursgerichte mit der Maßgabe wieder aufzunehmen, daß, in Ansehung der Bezeichnung der Gegenpartei, der Feststellung des Begehrens und des Verfahrens die Bestimmungen der §§. 124, 130 und 131 Anwendung finden.

Ist neben der Richtigkeit auch die Rangordnung bestritten, so hat sich das Begehren auch auf die Feststellung der Rangordnung zu erstrecken.

§. 135. Werden Processe wieder aufgenommen, in welchen schon vor der Concurseröffnung eine Entscheidung erster Instanz in der Hauptsache ergangen war (§. 7, Abs. 3), so ist

Digitized by Google

die Feststellung der bestrittenen Rangordnung stets im Wege einer abgesonderten Klage zu erwirken.

§. 136. Die in den besonderen Processen ergangenen Entscheidungen über die Richtigkeit und die Rangordnung der bestrittenen Ansprüche sind für die Gesammtheit der Gläubiger rechtswirksam, gleichviel, ob der Masseverwalter sich daran betheiliget hat oder nicht.

Diese Entscheidungen sind von dem erkennenden Gerichte sofort dem Concurscommissär in Abschrift bekannt zu geben, und es liegt demselben ob, in der bezüglichen Rubrik der Tabelle über die Anmeldungen die entsprechende Anmerkung zu veranlassen.

II. Verfahren bei Ansprüchen, welche der Anmeldung im Concurse nicht unterliegen.

§. 137. Wer nur Rückforderungsansprüche oder Ansprüche als Massegläubiger oder als Realgläubiger stellt, hat dieselben wie außer dem Falle des Concurses, jedoch gegen den Masseverwalter geltend zu machen.

§. 138. Das Verfahren ist in der Regel bei dem Concursgerichte anhängig zu machen.

Wenn es sich jedoch um Rechtssachen handelt, deren Entscheidung der Real-, Tabular- oder Berggerichtsbarkeit eines anderen Gerichtes zugewiesen ist, oder wenn die Streitsache schon vor der Eröffnung des Concurses bei einem anderen Gerichte anhängig war, oder eine mit Pfandrecht versicherte Forderung betrifft, deren Befriedigung nur aus dem zur Hypothek dienenden Gute begehrt wird, so hat es bei den außer dem Falle des Concurses geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit sein Bewenden.

---

§. 138. Die Bestimmung des §. 1 der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. B. Nr. 213, betreffend die ausschließende Competenz der Bezirksgerichte für alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen, findet auch einer Concursmasse gegenüber Anwendung, welche an Stelle des Gemeinschuldners als Miether oder Pächter, in Gemäßheit des §. 23 C. O. in den Vertrag eingetreten ist, — oder selbst den Bestandvertrag abgeschlossen hat (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 8. April 1884, Z. 3669, IV. Senat, Sp. R. Nr. 114).

Durch die Bestimmung des §. 138 C. O. über die Zuständigkeit des Concursgerichtes zum Verfahren über Ansprüche eines Massegläubigers, welche gegen die Concursmasse aus rechtsverbindlichen Geschäften oder Handlungen der Masseverwaltung (§. 29, Abs. 2 C. O.) entstanden sind, ist im Falle als die Erfüllung der aus solchen Geschäften entstehenden Verbindlichkeiten an einem bestimmten Orte bedungen worden ist, der besondere Gerichtsstand des Vertrages (§. 43 J. N.) nicht ausgeschlossen (Beschl. d. ob. Ger. H. v. 9. Mai 1876, Z. 5346, II. Senat, Sp. R. Nr. 84).

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung und Realisirung des Massevermögens.

§. 139. Der Masseverwalter hat für die fruchtbringende Anlegung der Massegelder nach Thunlichkeit zu sorgen. Ob ein gerichtlicher Erlag der in die Masse gehörigen Gelder, Kostbarkeiten oder Werthpapiere einzutreten habe, hängt, solange ein Gläubigerausschuß nicht besteht, von der Bestimmung des Concurscommissärs, nach der Wahl des Gläubigerausschusses aber von dem Beschlusse dieses letzteren ab.

§. 140. Der Masseverwalter ist verpflichtet, bei allen wichtigeren Verwaltungshandlungen den Beschluß des Gläubigerausschusses einzuholen.

Zu diesem Behufe hat er allen Ausschußmitgliedern, deren Uebergehung nicht durch ihre Abwesenheit oder durch ein sonstiges unüberwindliches Hinderniß gerechtfertigt ist, in jedem Falle aber der Mehrzahl derselben und an Stelle der verhinderten Ausschußmitglieder der gleichen Anzahl von Ersatzmännern den Sachverhalt mitzutheilen.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der stimmenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner gefaßt. Bei gleichgetheilten Stimmen gibt die Meinung, welcher der Masseverwalter beigetreten ist, den Ausschlag.

§. 141. Die gefaßten Beschlüsse hat der Masseverwalter, soferne dieselben nicht Geschäfte und Rechtshandlungen betreffen, zu welchen eine vorgängige Ermächtigung von Seite des Concurscommissärs oder des Concursgerichtes erfordert wird (§§. 147 und 148), sofort zur Ausführung zu bringen.

§. 142. Solange die allgemeine Liquidirungstagfahrt nicht abgehalten ist, hat sich die Verwaltung in der Regel auf die Ermittlung, Sicherstellung und vorläufige Benützung der Masse zu beschränken.

Die einstweilige Fortführung des Geschäftes des Gemeinschuldners ist zulässig, wenn dieselbe zum Vortheile der Masse gereicht, oder wenn durch die Einstellung des Geschäftes die begründete Aussicht auf einen Ausgleich vereitelt oder verringert wird.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession. In diesem Falle ist, wenn die Natur

Digitized by Google

des Gewerbes es fordert, ein geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen. (Art. II des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, §. 56, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Die Veräußerung von beweglichen Gütern hat auch außer dem Falle, in welchem die Fortführung des Geschäftes des Gemeinschuldners dieselbe mit sich bringt, dann sofort zu erfolgen, wenn sie zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens als nothwendig erscheint; sie kann jederzeit verfügt werden, wenn sie sich zur Sicherstellung eines offenbaren Vortheiles als geeignet darstellt, und wenn nicht ein angemeldeter oder sonst bekannter Rückforderungsanspruch entgegensteht.

Die Veräußerung von unbeweglichen Gütern dagegen darf vor Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt nur dann geschehen, wenn außerordentliche Umstände deren Vornahme zur Abwendung eines großen Nachtheiles dringend erheischen, und selbst in diesem Falle hat die Veräußerung, wenn nicht sehr wichtige Gründe eine andere Veräußerungsart empfehlen, in der im Executionsverfahren vorgeschriebenen Weise vor sich zu gehen.

§. 143. Bei der allgemeinen Liquidirungstagfahrt, nach Beendigung des Liquidirungsgeschäftes, steht es sämmtlichen, entweder persönlich oder durch ihre Vertreter erschienenen Gläubigern frei, an die Stelle des bisherigen Masseverwalters, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses, durch absolute Stimmenmehrheit, die nach dem Betrage, in welchem die angemeldeten Forderungen entweder festgestellt oder noch streitig sind, zu berechnen ist, andere Personen ihres Vertrauens zu wählen.

Wird von keinem der erschienenen Gläubiger ein Antrag auf Vornahme einer solchen Wahl gestellt, oder die erforderliche Stimmenmehrheit zu Gunsten anderer Personen nicht erzielt, so hat es bei der bisherigen Besetzung der erwähnten Aemter sein Bewenden.

Das Band der Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Gemeinschuldner bildet kein Hinderniß für die Erwählung zum Masseverwalter oder zum Stellvertreter desselben.

Sofern der Wohnsitz oder Aufenthaltsort den Bestimmungen der §§. 75 und 84 entspricht, hat das Concursgericht dem Masseverwalter und der Concurscommissär den Ausschußmitgliedern die Bestellungsdecrete auszufertigen. Der Concurscommissär hat den neuen Masseverwalter durch Handschlag in Pflicht zu nehmen.

Digitized by Google

In gleicher Weise ist vorzugehen, so oft durch eingetretene Erledigungen eine weitere Wahl nothwendig wird, oder wenn eine Anzahl von Gläubigern, welche wenigstens den vierten Theil des Gesammtbetrages der bereits festgestellten oder noch streitigen Forderungen vertreten, um die Veranlassung einer neuen Wahl ansucht.

Von der hiezu bestimmten Tagfahrt sind die Betheiligten entweder durch Vorladungen oder durch gehörige Veröffentlichung zu verständigen.

§. 144. Mit der Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt erlangt die Gläubigerschaft das Recht, durch die hiebei gewählten, oder in ihrem bisherigen Amte stillschweigend bestätigten Personen das Verwaltungs- und Realisirungsgeschäft selbständig, in der Regel ohne gerichtliche Dazwischenkunft, zu führen.

Die Gläubigerschaft kann zu diesem Behufe dem Masseverwalter und dem Ausschusse besondere Verwaltungsnormen zur Richtschnur vorzeichnen, hiedurch aber die denselben kraft des Gesetzes zustehenden Befugnisse nicht einschränken.

Ihre Beschlüsse erfolgen nach der im Wege der Veröffentlichung und besonderen Verständigung geschehenen Einberufung zu einer Versammlung unter dem Vorsitze des Concurscommissärs durch Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger, die nach dem bereits festgestellten oder noch streitigen Betrage ihrer angemeldeten Forderungen zu berechnen ist.

Wenn eine Anzahl von Gläubigern, welche wenigstens den vierten Theil des Gesammtbetrages der festgestellten oder noch streitigen Forderungen vertreten, einen Gegenstand, der nach dem Gesetze dem Gläubigerausschusse und beziehungsweise der Gläubigerschaft zugewiesen ist, der Berathung und Schlußfassung der letzteren unterzogen haben will, so ist der Gläubigerausschuß auf ihr Verlangen verpflichtet, sofort eine Versammlung der Gläubiger zu diesem Zwecke zu veranlassen.

§. 145. Nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt ist das Realisirungsgeschäft mit thunlichster Beschleunigung zu betreiben und zu Ende zu führen.

Auch nach diesem Zeitpunkte hat jedoch die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern, wenn eine andere Veräußerungsart nicht einen offenbaren Vortheil für die Masse in Aussicht stellt, in der im Executionsverfahren vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

Digitized by Google

§. 146. Gehören zur Masse Forderungen, welche voraussichtlich bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Vertheilung des übrigen Vermögens beendigt sein wird, entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßig großem Kostenaufwand hereingebracht werden können, oder hat der Gemeinschuldner Früchte oder Einkünfte eines in die Concursmasse nicht gehörigen Vermögens oder jährliche Renten, Unterhaltsgelder oder wiederkehrende Zahlungen zu beziehen, so ist in der Regel über die Art der Realisirung solcher Forderungen oder Bezugsrechte, erst nachdem alles übrige Vermögen zu Geld gemacht wurde, endgiltig zu beschließen.

Zu diesem Behufe sind der Masseverwalter, der Gläubigerausschuß und, wenn es thunlich ist, der Gemeinschuldner, dann alle bis dahin durch Zahlung oder Sicherstellung noch nicht vollständig entfertigten Gläubiger, zu einer Tagfahrt vorzuladen, und es haben die letzteren durch Stimmenmehrheit, welche nach dem Betrage ihrer festgestellten und noch unberichtigten oder ihrer noch streitigen Forderungen zu berechnen ist, darüber Beschluß zu fassen, ob mit der Vertheilung etwa eingehender Theilbeträge fortgefahren, mit der Eintreibung der gesammten Forderungen vorgegangen oder ob diese oder das Bezugsrecht um einen bestimmten Preis ohne Haftung der Masse für die Richtigkeit und Einbringlichkeit an einen Käufer abgetreten oder im Wege der öffentlichen Versteigerung realisirt werden sollen.

Erhebt der Gemeinschuldner Einspruch gegen einen beabsichtigten freiwilligen Verkauf des Anspruches unter dem Nominalwerthe, so ist dessen Realisirung nur im Wege der öffentlichen Versteigerung zulässig.

§. 147. Die nachbenannten Geschäfte und Rechtshandlungen können vor Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt nur mit Ermächtigung von Seite des Concurscommissärs unternommen werden:

a) Die Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners (§. 24), die Aufhebung von Rechtsgeschäften desselben oder die Erklärung des Eintrittes der Masse in diese Rechtsgeschäfte (§§. 22, 23);
b) der Abschluß von Vergleichen, deren Gegenstand den Werth von zweihundert Gulden ö. W. übersteigt;
c) jede Anerkennung von Rückforderungsansprüchen;
d) die Einlösung von Pfändern für die Masse;
e) die Veräußerung von beweglichen Massegütern in einer

Digitized by Google

anderen als der im Executionsverfahren vorgeschriebenen Weise;

f) die Veräußerung von unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen oder Seeschiffen nach den Vorschriften über das Executionsverfahren, dann jede sonstige Verfügung über die Substanz, sowie die Aufhebung bestehender Pachtverträge in Betreff eines solchen Vermögens.

Nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt können die genannten Geschäfte und Rechtshandlungen ohne eine besondere Ermächtigung des Concurscommissärs, jedoch nur auf Grundlage eines von dem Gläubigerausschusse in Gemeinschaft mit dem Masseverwalter nach Vorschrift des §. 140 gefaßten Beschlusses unternommen werden.

Bedarf der Masseverwalter gegenüber dritten Personen oder Behörden eines Ausweises über den regelmäßig erfolgten Beschluß, so hat der Concurscommissär nach gehöriger Prüfung des Vorganges demselben die erforderliche Bestätigung auszufertigen.

§. 148. Die nachbenannten Geschäfte und Rechtshandlungen können vor Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt nur mit Ermächtigung des Concursgerichtes, nach Abhaltung derselben nur auf Grundlage eines Beschlusses der Gläubigerschaft (§. 144) unternommen werden:

a) die Veräußerung eines unbeweglichen Gutes, einer Gerechtsame oder eines Seeschiffes mit theilweiser oder gänzlicher Umgehung des im Executionsverfahren vorgeschriebenen Vorganges oder die Anerkennung eines Rückforderungsanspruches in Ansehung dieser Gegenstände;

b) die Abtretung von industriellen oder Handelsunternehmungen, welche zur Masse gehören oder woran der Gemeinschuldner unter persönlicher Haftung betheiligt war, im Vergleichswege mit Last und Vortheil oder überhaupt unter solchen Bedingungen, durch welche die Haftung der Masse oder der Umfang ihrer Ansprüche wesentlich geändert wird.

Zehnter Abschnitt.

Von der Rechnungslegung über die Verwaltung.

§. 149. Bei jeder Veränderung in der Person des Masseverwalters hat der austretende Masseverwalter Rechnung zu legen.

Digitized by Google

Die Rechnung wird dem Concurscommissär überreicht, von diesem dem neu eintretenden Massevertwalter und dem Gläubigerausschusse zur Prüfung mitgetheilt und eine Tagfahrt angesetzt, zu welcher nebst diesen Personen, wenn es thunlich ist, auch der Gemeinschuldner vorzuladen ist.

Außerdem ist allen Gläubigern durch Anschlag am Gerichtshause zu bedeuten, daß ihnen frei stehe, bei der Tagfahrt zu erscheinen, von der Rechnung Einsicht zu nehmen und ihre Bemerkungen abzugeben.

§. 150. Zur Genehmigung oder Bemänglung sind der neue Massevertwalter nebst dem Gläubigerausschusse berufen. Dieselben haben hiebei von den allfälligen Bemerkungen der Gläubiger und des Gemeinschuldners den geeigneten Gebrauch zu machen.

Der Concurscommissär hat bei der Tagfahrt die Richtigstellung im gütlichen Wege zu versuchen.

Gelingt dieß nicht, so ist die Sache zur Austragung im Rechtswege vor das Concursgericht zu verweisen.

§. 151. Auch wenn ein Wechsel in der Person des Massevertwalters nicht eingetreten ist, hat derselbe bei Concursverhandlungen von langer Dauer spätestens binnen dreißig Tagen nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres, und wenn es der Concurscommissär für nöthig hält, auch in kürzeren Zwischenräumen Rechnung zu legen, deren Bemänglung dem Gläubigerausschusse zusteht und über welche im Uebrigen nach Anweisung des §. 150 vorzugehen ist.

§. 152. Ueber jedes unbewegliche Gut und dessen Verkaufserlös muß stets eine abgesonderte Rechnung gelegt, sowie dafür Sorge getragen werden, daß die aus dem Gute vorzugsweise zu befriedigenden Gläubiger durch besondere Verständigung gleichfalls in die Lage kommen, die Rechnung noch vor der Tagfahrt, welche zur Abgabe ihrer Bemerkungen bestimmt ist, einzusehen und bei derselben allenfalls zu bemängeln.

§. 153. Diese Rechnung ist von dem Massevertwalter oder von dem besonderen Verwalter (§. 82), wenn die Gerichtsbarkeit über das verwaltete Gut dem Concursgerichte zusteht, bei dem Gerichte, bei welchem der Concurscommissär seinen Amtsitz hat, einzureichen.

Sofern aber dem Concursgerichte über das verwaltete Gut die Real- oder Berggerichtsbarkeit nicht zusteht, ist die Rechnung dem zuständigen Real- oder Berggerichte vorzulegen,

Digitized by Google

welches eine Tagfahrt zur Vernehmung der Realgläubiger mit ihren allfälligen Bemänglungen anzuordnen und sohin die Rechnung sammt dem aufgenommenen Protokolle dem Gerichte, bei welchem der Concurscommissär seinen Amtssitz hat, zum Behufe der Einleitung des weiteren Verfahrens nach den §§. 149—151 zu übersenden hat.

Elfter Abschnitt.

Von der Beendigung des Concurses.

I. Abthuung des Concurses.

§. 154. Wenn einer der im §. 66 erwähnten Umstände erst im Verlaufe des Concursprocesses hervorkommt, so ist der Concurs ohne Verzug aufzuheben.

II. Aufhebung des Concurses über Einverständniß der Gläubiger.

§. 155. Wenn die allgemeine Liquidirungstagfahrt (§. 106) abgehalten ist und alle Massegläubiger (§. 29), sowie sämmtliche angemeldete Concursgläubiger (§. 42) in die Aufhebung des Concurses einwilligen, so ist dieselbe sogleich zu verfügen.

III. Beendigung des Concurses durch Vergleich.

§. 156. Wenn nicht schon im Concursedicte ein Vergleichstermin angesetzt ist (§. 97) und sich erst in der Folge solche Umstände ergeben, welche die Aussicht auf Beendigung des Concurses durch Vergleich eröffnen, hat der Concurscommissär, wenn die allgemeine Liquidirungstagfahrt (§. 106) abgehalten ist, eine Vergleichstagfahrt anzuordnen, zu derselben alle Massegläubiger (§. 29), sowie sämmtliche angemeldete Concursgläubiger (§. 42) und den Gemeinschuldner mittelst Zustellung einer den Zweck der Einvernehmung angebenden Verordnung vorzuladen und bei der Tagfahrt zur Zustandebringung der Ausgleichung mitzuwirken.

§. 157. Erklären sich nicht alle im vorigen Paragraphe erwähnten Gläubiger ausdrücklich als zustimmend, so kann der Concurs auf Grundlage des Einverständnisses der übrigen nur in dem Falle ohne weitere Verhandlung beendigt werden, daß der Anspruch der nicht zustimmenden Gläubiger in dem vollen angemeldeten Betrage ausbezahlt, oder wenn derselbe bestritten ist, in dem gleichen Betrage gesetzmäßig sichergestellt wird.

Digitized by Google

Den sichergestellten Gläubigern ist eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher dieselben ihre Ansprüche in besonderen Processen im Wege der Klage wider die Bestreitenden geltend zu machen haben. Auch müssen im Vergleiche die Personen angegeben werden, an welche in dem Falle, daß die rechtzeitige Anbringung der Klage versäumt oder daß der eingeklagte Anspruch gänzlich oder zum Theile zurückgewiesen wird, die freigewordenen Sicherstellungsbeträge auszufolgen sind.

§. 158. Das Concursgericht hat den Abschluß des Vergleiches, sofern gegen die Regelmäßigkeit des Verfahrens kein Bedenken obwaltet, zu bestätigen und den Concurs aufzuheben. Der mit der gerichtlichen Bestätigung seines Abschlusses versehene Vergleich ist executionsfähig.

IV. Beendigung des Concurses durch Vertheilung des Massevermögens.

A. Berichtigung der Rückforderungsansprüche.

§. 159. Sobald endgiltig entschieden ist, daß eine in der Concursmasse noch vorhandene, dem Gemeinschuldner ganz oder zum Theil nicht gehörige Sache demjenigen, der darauf Anspruch macht, zurückgestellt, oder daß der demselben an der Sache zustehende Antheil zu dessen Gunsten abgesondert werden soll, hat die Hinausgabe oder Absonderung gegen gleichzeitige Berichtignng allfälliger Gegenforderungen der Masse (§. 27) ohne Rücksicht auf den Stand der Concursverhandlung stattzufinden.

B. Befriedigung der Massegläubiger.

§. 160. Die Befriedigung der Massegläubiger erfolgt ohne Rücksicht auf den Stand der Concursverhandlung, sobald die Ansprüche feststehen und fällig sind.

Dem Masseverwalter liegt ob, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Beträge rechtzeitig verfügbar sind.

Im Falle verzögerter Zahlung können die Massegläubiger ihre Ansprüche nach eigener Wahl entweder im Wege der Vorstellung bei dem Concurscommissär, welcher darüber das Weitere von Amtswegen zu verfügen hat, oder im Wege der Klage geltend machen. Die Klage ist gegen den Masseverwalter zu richten und, soweit eine persönliche Haftung desselben für die Forderung nicht eintritt, mit Beschränkung auf das zur Masse gehörige Vermögen durchzuführen.

§. 161. Die Massekosten, soweit sie in der Belohnung des Masseverwalters und seines Stellvertreters bestehen, sind

Digitized by Google

nach billigem Ermessen, mit besonderer Rücksicht auf den Umfang und die Wichtigkeit der Geschäftsführung und auf die dabei bewiesene Thätigkeit und Umsicht festzustellen.

Die Feststellung der Ansprüche des Masseverwalters und seines Stellvertreters auf Belohnung und auf den Ersatz der von ihnen bestrittenen Auslagen erfolgt über Vorschlag des Gläubigerausschusses und Concurscommissärs durch den nach §. 144 zu fassenden Beschluß der Gläubigerschaft.

Von den Ergebnissen dieser Feststellung sind der Masseverwalter und dessen Stellvertreter mittelst besonderer Ausfertigungen zu verständigen.

Gegen diese Feststellung kann binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Verständigung von dem Masseverwalter und dessen Stellvertreter die Beschwerde an das Concursgericht ergriffen werden, welches darüber endgiltig entscheidet.

Auf die Ansprüche des Masseverwalters und seines Stellvertreters wegen Belohnung oder Auslagenersatz können auch vor deren endgiltiger Feststellung, auf Grund eines Beschlusses des Gläubigerausschusses unter dem Vorsitze des Concurscommissärs, Vorschüsse gegeben oder Abschlagszahlungen geleistet werden.

§. 162. Sofern die Massekosten in Auslagen bestehen, deren Ersatz von den Mitgliedern des Gläubigerausschusses als solchen gefordert wird, werden dieselben von dem Masseverwalter, unter Zuziehung derjenigen Ausschußmitglieder, welche an der Forderung nicht betheiligt sind, geprüft und mit Zustimmung des Concurscommissärs festgestellt.

C. Befriedigung der Realgläubiger.

§. 163. Die Ausübung des den Realgläubigern zustehenden Rechtes, sich aus den ihnen haftenden beweglichen und unbeweglichen Gütern vorzugsweise zu befriedigen, darf durch die Verfügungen der Gläubigerschaft über das Vermögen des Gemeinschuldners nicht beeinträchtigt werden.

§. 164. Anstalten, welchen durch ihre staatlich genehmigten Statuten das Recht ertheilt ist, sich ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den von ihnen aufbewahrten Pfandstücken bezahlt

§. 161. Die Bestimmungen des §. 161 der Concursordnung über das Verfahren bei Feststellung der Ansprüche des Masseverwalters und seines Stellvertreters auf Belohnung und auf den Ersatz der von ihnen bestrittenen Auslagen haben auch bei der Feststellung von derlei Ansprüchen an eine Specialmasse sinngemäße Anwendung zu finden (Beschl. d. oberst. G. H. v. 20. December 1877, Z. 16641, II. Senat, Sp. R. Nr. 96).

Digitized by Google

zu machen, sind bloß zur Ertheilung der von dem Masseverwalter darüber geforderten Auskünfte verpflichtet.

Andere Pfandgläubiger, gleichviel, ob sie gesetzlich berechtigt sind, sich aus den Pfandstücken ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu befriedigen oder nicht, haben den Sachverhalt dem Masseverwalter oder dem Concurscommissär anzuzeigen.

Pfandgläubiger, welche die verlangten Auskünfte nicht pflichtmäßig ertheilen oder die schuldige Anzeige unterlassen, sind zum Ersatze des der Masse dadurch zugehenden Schadens verpflichtet.

Jeder Pfandgläubiger aber ist verbunden, die Pfandstücke zur Verzeichnung und Schätzung dem abgeordneten Commissär vorzuweisen.

§. 165. Zur Erwirkung der gerichtlichen Feilbietung beweglicher oder unbeweglicher Güter ist sowohl der Masseverwalter, unbeschadet der Bestimmungen der §§. 147 und 148 als auch im Executionswege jeder Realgläubiger, für dessen Anspruch das Gut haftet, berechtigt.

Der Masseverwalter ist insbesondere berechtigt, jedes verpfändete bewegliche Gut zu jeder Zeit durch Bezahlung der vollen Pfandschuld für die Concursmasse einzulösen. Zum Zwecke der Veräußerung desselben steht dem Masseverwalter das Recht, von dem Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandstückes zu verlangen, nur dann zu, wenn dieser wegen des unbedeckten Restes seiner Forderung zugleich als Concursgläubiger auftritt.

Der Masseverwalter ist befugt, an Stelle eines jeden Hypothekargläubigers, welcher die executive Feilbietung eines unbeweglichen Gutes erwirkt hat, jedoch den Vollzug der Feilbietung oder die Vornahme der Vertheilung des Verkaufserlöses verzögert, in das Executionsverfahren einzutreten.

§. 166. Die Vertheilung der Gutsmasse unter den Realgläubigern hat nach den in den §§. 31—37 über die Priorität aufgestellten Grundsätzen zu geschehen.

Dasselbe gilt, wenn die Früchte oder Einkünfte des noch unverkauften Gutes entweder im Wege der Execution oder durch Verfügung des Masseverwalters im Laufe der Concursverhandlung zur selbständigen Vertheilung gelangen.

In diesem letzteren Falle hat der Masseverwalter über Ermächtigung durch den Concurscommissär die zur Zeit der Concurseröffnung noch rückständigen Einkünfte, sowie die nach der Concurseröffnung gewonnenen Früchte und fällig werdenden

Digitized by Google

Einkünfte zur besonderen Befriedigung der Realgläubiger auszuscheiden.

§. 167. Bei allen Verhandlungen, welche die Austragung der Ansprüche der Realgläubiger als solche im Proceß- und Executionsverfahren und namentlich bei der Vertheilung des Feilbietungserlöses eines Gutes betreffen, werden die Rechte der Concursgläubiger und des Gemeinschuldners durch den Masseverwalter gewahrt und vertreten.

Dem Masseverwalter liegt insbesondere ob, die Ablieferung des zur Befriedigung der Realgläubiger nicht erforderlichen Betrages des Feilbietungserlöses an die gemeinschaftliche Concursmasse zu bewirken.

D. Befriedigung der Concursgläubiger.

§. 168. Mit der Befriedigung der Concursgläubiger aus der gemeinschaftlichen Concursmasse kann erst begonnen werden, nachdem die allgemeine Liquidirungstagfahrt (§. 106) abgehalten ist.

Von diesem Zeitpunkte an haben Vertheilungen und Auszahlungen an die Concursgläubiger so oft stattzufinden, als ein hinreichender Massebestand dazu vorhanden ist.

§. 169. Ist der verfügbare Massebestand genügend, um sämmtliche für die erste oder auch für die zweite Classe angemeldeten Forderungen (§§. 43 und 44) ohne Abzug zu befriedigen, und ist außerdem eine hinreichende Deckung für die Massekosten und für die sonstigen Masseschulden vorhanden, so kann die Befriedigung derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche in Betreff der Richtigkeit und ihrer Einreihung in die erste und beziehungsweise in die zweite Classe bereits endgiltig feststehen, aus dem Grunde nicht aufgehoben werden, daß die Forderungen anderer Gläubiger, welche denselben oder selbst einen besseren Vorrang beanspruchen, noch streitig sind.

§. 170. Wenn ein hinreichender Massebestand vorhanden ist, um die Masseschulden und die sämmtlichen angemeldeten Forderungen der ersten und zweiten Classe zu berichtigen und den sämmtlichen angemeldeten Gläubigern dritter Classe eine Abschlagszahlung zu leisten, so kann diese auch dann erfolgen, wenn noch einzelne Forderungen streitig sind, indem die auf die streitigen Vorzugsposten entfallenden Beträge und die auf die streitigen Posten dritter Classe entfallenden Abschlagszahlungen gerichtlich erlegt werden.

§. 171. Wenn Realgläubiger, welchen ein Absonderungs-

Digitized by Google

§. 146. Gehören zur Masse Forderungen, welche voraussichtlich bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Vertheilung des übrigen Vermögens beendigt sein wird, entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßig großem Kostenaufwand hereingebracht werden können, oder hat der Gemeinschuldner Früchte oder Einkünfte eines in die Concursmasse nicht gehörigen Vermögens oder jährliche Renten, Unterhaltsgelder oder wiederkehrende Zahlungen zu beziehen, so ist in der Regel über die Art der Realisirung solcher Forderungen oder Bezugsrechte, erst nachdem alles übrige Vermögen zu Geld gemacht wurde, endgiltig zu beschließen.

Zu diesem Behufe sind der Masseverwalter, der Gläubigerausschuß und, wenn es thunlich ist, der Gemeinschuldner, dann alle bis dahin durch Zahlung oder Sicherstellung noch nicht vollständig entfertigten Gläubiger, zu einer Tagfahrt vorzuladen, und es haben die letzteren durch Stimmenmehrheit, welche nach dem Betrage ihrer festgestellten und noch unberichtigten oder ihrer noch streitigen Forderungen zu berechnen ist, darüber Beschluß zu fassen, ob mit der Vertheilung etwa eingehender Theilbeträge fortgefahren, mit der Eintreibung der gesammten Forderungen vorgegangen oder ob diese oder das Bezugsrecht um einen bestimmten Preis ohne Haftung der Masse für die Richtigkeit und Einbringlichkeit an einen Käufer abgetreten oder im Wege der öffentlichen Versteigerung realisirt werden sollen.

Erhebt der Gemeinschuldner Einspruch gegen einen beabsichtigten freiwilligen Verkauf des Anspruches unter dem Nominalwerthe, so ist dessen Realisirung nur im Wege der öffentlichen Versteigerung zulässig.

§. 147. Die nachbenannten Geschäfte und Rechtshandlungen können vor Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt nur mit Ermächtigung von Seite des Concurscommissärs unternommen werden:

a) Die Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners (§. 24), die Aufhebung von Rechtsgeschäften desselben oder die Erklärung des Eintrittes der Masse in diese Rechtsgeschäfte (§§. 22, 23);
b) der Abschluß von Vergleichen, deren Gegenstand den Werth von zweihundert Gulden ö. W. übersteigt;
c) jede Anerkennung von Rückforderungsansprüchen;
d) die Einlösung von Pfändern für die Masse;
e) die Veräußerung von beweglichen Massegütern in einer

Digitized by Google

anderen als der im Executionsverfahren vorgeschriebenen Weise;

f) die Veräußerung von unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen oder Seeschiffen nach den Vorschriften über das Executionsverfahren, dann jede sonstige Verfügung über die Substanz, sowie die Aufhebung bestehender Pachtverträge in Betreff eines solchen Vermögens.

Nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt können die genannten Geschäfte und Rechtshandlungen ohne eine besondere Ermächtigung des Concurscommissärs, jedoch nur auf Grundlage eines von dem Gläubigerausschusse in Gemeinschaft mit dem Masseverwalter nach Vorschrift des §. 140 gefaßten Beschlusses unternommen werden.

Bedarf der Masseverwalter gegenüber dritten Personen oder Behörden eines Ausweises über den regelmäßig erfolgten Beschluß, so hat der Concurscommissär nach gehöriger Prüfung des Vorganges demselben die erforderliche Bestätigung auszufertigen.

§. 148. Die nachbenannten Geschäfte und Rechtshandlungen können vor Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt nur mit Ermächtigung des Concursgerichtes, nach Abhaltung derselben nur auf Grundlage eines Beschlusses der Gläubigerschaft (§. 144) unternommen werden:

a) die Veräußerung eines unbeweglichen Gutes, einer Gerechtsame oder eines Seeschiffes mit theilweiser oder gänzlicher Umgehung des im Executionsverfahren vorgeschriebenen Vorganges oder die Anerkennung eines Rückforderungsanspruches in Ansehung dieser Gegenstände;

b) die Abtretung von industriellen oder Handelsunternehmungen, welche zur Masse gehören oder woran der Gemeinschuldner unter persönlicher Haftung betheiligt war, im Vergleichswege mit Last und Vortheil oder überhaupt unter solchen Bedingungen, durch welche die Haftung der Masse oder der Umfang ihrer Ansprüche wesentlich geändert wird.

Zehnter Abschnitt.

Von der Rechnungslegung über die Verwaltung.

§. 149. Bei jeder Veränderung in der Person des Masseverwalters hat der austretende Masseverwalter Rechnung zu legen.

Digitized by Google

Die Rechnung wird dem Concurscommissär überreicht, von diesem dem neu eintretenden Masseverwalter und dem Gläubigerausschusse zur Prüfung mitgetheilt und eine Tagfahrt angesetzt, zu welcher nebst diesen Personen, wenn es thunlich ist, auch der Gemeinschuldner vorzuladen ist.

Außerdem ist allen Gläubigern durch Anschlag am Gerichtshause zu bedeuten, daß ihnen frei stehe, bei der Tagfahrt zu erscheinen, von der Rechnung Einsicht zu nehmen und ihre Bemerkungen abzugeben.

§. 150. Zur Genehmigung oder Bemänglung sind der neue Masseverwalter nebst dem Gläubigerausschusse berufen. Dieselben haben hiebei von den allfälligen Bemerkungen der Gläubiger und des Gemeinschuldners den geeigneten Gebrauch zu machen.

Der Concurscommissär hat bei der Tagfahrt die Richtigstellung im gütlichen Wege zu versuchen.

Gelingt dieß nicht, so ist die Sache zur Austragung im Rechtswege vor das Concursgericht zu verweisen.

§. 151. Auch wenn ein Wechsel in der Person des Masseverwalters nicht eingetreten ist, hat derselbe bei Concursverhandlungen von langer Dauer spätestens binnen dreißig Tagen nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres, und wenn es der Concurscommissär für nöthig hält, auch in kürzeren Zwischenräumen Rechnung zu legen, deren Bemänglung dem Gläubigerausschusse zusteht und über welche im Uebrigen nach Anweisung des §. 150 vorzugehen ist.

§. 152. Ueber jedes unbewegliche Gut und dessen Verkaufserlös muß stets eine abgesonderte Rechnung gelegt, sowie dafür Sorge getragen werden, daß die aus dem Gute vorzugsweise zu befriedigenden Gläubiger durch besondere Verständigung gleichfalls in die Lage kommen, die Rechnung noch vor der Tagfahrt, welche zur Abgabe ihrer Bemerkungen bestimmt ist, einzusehen und bei derselben allenfalls zu bemängeln.

§. 153. Diese Rechnung ist von dem Masseverwalter oder von dem besonderen Verwalter (§. 82), wenn die Gerichtsbarkeit über das verwaltete Gut dem Concursgerichte zusteht, bei dem Gerichte, bei welchem der Concurscommissär seinen Amtsitz hat, einzureichen.

Sofern aber dem Concursgerichte über das verwaltete Gut die Real- oder Berggerichtsbarkeit nicht zusteht, ist die Rechnung dem zuständigen Real- oder Berggerichte vorzulegen,

Digitized by Google

welches eine Tagfahrt zur Vernehmung der Realgläubiger mit ihren allfälligen Bemänglungen anzuordnen und sohin die Rechnung sammt dem aufgenommenen Protokolle dem Gerichte, bei welchem der Concurscommissär seinen Amtssitz hat, zum Behufe der Einleitung des weiteren Verfahrens nach den §§. 149—151 zu übersenden hat.

Elfter Abschnitt.

Von der Beendigung des Concurses.

I. Abthuung des Concurses.

§. 154. Wenn einer der im §. 66 erwähnten Umstände erst im Verlaufe des Concursprocesses hervorkommt, so ist der Concurs ohne Verzug aufzuheben.

II. Aufhebung des Concurses über Einverständniß der Gläubiger.

§. 155. Wenn die allgemeine Liquidirungstagfahrt (§. 106) abgehalten ist und alle Massegläubiger (§. 29), sowie sämmtliche angemeldete Concursgläubiger (§. 42) in die Aufhebung des Concurses einwilligen, so ist dieselbe sogleich zu verfügen.

III. Beendigung des Concurses durch Vergleich.

§. 156. Wenn nicht schon im Concursedicte ein Vergleichstermin angesetzt ist (§. 97) und sich erst in der Folge solche Umstände ergeben, welche die Aussicht auf Beendigung des Concurses durch Vergleich eröffnen, hat der Concurscommissär, wenn die allgemeine Liquidirungstagfahrt (§. 106) abgehalten ist, eine Vergleichstagfahrt anzuordnen, zu derselben alle Massegläubiger (§. 29), sowie sämmtliche angemeldete Concursgläubiger (§. 42) und den Gemeinschuldner mittelst Zustellung einer den Zweck der Einvernehmung angebenden Verordnung vorzuladen und bei der Tagfahrt zur Zustandebringung der Ausgleichung mitzuwirken.

§. 157. Erklären sich nicht alle im vorigen Paragraphe erwähnten Gläubiger ausdrücklich als zustimmend, so kann der Concurs auf Grundlage des Einverständnisses der übrigen nur in dem Falle ohne weitere Verhandlung beendigt werden, daß der Anspruch der nicht zustimmenden Gläubiger in dem vollen angemeldeten Betrage ausbezahlt, oder wenn derselbe bestritten ist, in dem gleichen Betrage gesetzmäßig sichergestellt wird.

Digitized by Google

Den sichergestellten Gläubigern ist eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher dieselben ihre Ansprüche in besonderen Processen im Wege der Klage wider die Bestreitenden geltend zu machen haben. Auch müssen im Vergleiche die Personen angegeben werden, an welche in dem Falle, daß die rechtzeitige Anbringung der Klage versäumt oder daß der eingeklagte Anspruch gänzlich oder zum Theile zurückgewiesen wird, die freigewordenen Sicherstellungsbeträge auszufolgen sind.

§. 158. Das Concursgericht hat den Abschluß des Vergleiches, sofern gegen die Regelmäßigkeit des Verfahrens kein Bedenken obwaltet, zu bestätigen und den Concurs aufzuheben. Der mit der gerichtlichen Bestätigung seines Abschlusses versehene Vergleich ist executionsfähig.

IV. Beendigung des Concurses durch Vertheilung des Massevermögens.

A. Berichtigung der Rückforderungsansprüche.

§. 159. Sobald endgiltig entschieden ist, daß eine in der Concursmasse noch vorhandene, dem Gemeinschuldner ganz oder zum Theil nicht gehörige Sache demjenigen, der darauf Anspruch macht, zurückgestellt, oder daß der demselben an der Sache zustehende Antheil zu dessen Gunsten abgesondert werden soll, hat die Hinausgabe oder Absonderung gegen gleichzeitige Berichtignng allfälliger Gegenforderungen der Masse (§. 27) ohne Rücksicht auf den Stand der Concursverhandlung stattzufinden.

B. Befriedigung der Massegläubiger.

§. 160. Die Befriedigung der Massegläubiger erfolgt ohne Rücksicht auf den Stand der Concursverhandlung, sobald die Ansprüche feststehen und fällig sind.

Dem Masseverwalter liegt ob, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Beträge rechtzeitig verfügbar sind.

Im Falle verzögerter Zahlung können die Massegläubiger ihre Ansprüche nach eigener Wahl entweder im Wege der Vorstellung bei dem Concurscommissär, welcher darüber das Weitere von Amtswegen zu verfügen hat, oder im Wege der Klage geltend machen. Die Klage ist gegen den Masseverwalter zu richten und, soweit eine persönliche Haftung desselben für die Forderung nicht eintritt, mit Beschränkung auf das zur Masse gehörige Vermögen durchzuführen.

§. 161. Die Massekosten, soweit sie in der Belohnung des Masseverwalters und seines Stellvertreters bestehen, sind

Digitized by Google

nach billigem Ermessen, mit besonderer Rücksicht auf den Umfang und die Wichtigkeit der Geschäftsführung und auf die dabei bewiesene Thätigkeit und Umsicht festzustellen.

Die Feststellung der Ansprüche des Masseverwalters und seines Stellvertreters auf Belohnung und auf den Ersatz der von ihnen bestrittenen Auslagen erfolgt über Vorschlag des Gläubigerausschusses und Concurscommissärs durch den nach §. 144 zu fassenden Beschluß der Gläubigerschaft.

Von den Ergebnissen dieser Feststellung sind der Masseverwalter und dessen Stellvertreter mittelst besonderer Ausfertigungen zu verständigen.

Gegen diese Feststellung kann binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Verständigung von dem Masseverwalter und dessen Stellvertreter die Beschwerde an das Concursgericht ergriffen werden, welches darüber endgiltig entscheidet.

Auf die Ansprüche des Masseverwalters und seines Stellvertreters wegen Belohnung oder Auslagenersatz können auch vor deren endgiltiger Feststellung, auf Grund eines Beschlusses des Gläubigerausschusses unter dem Vorsitze des Concurscommissärs, Vorschüsse gegeben oder Abschlagszahlungen geleistet werden.

§. 162. Sofern die Massekosten in Auslagen bestehen, deren Ersatz von den Mitgliedern des Gläubigerausschusses als solchen gefordert wird, werden dieselben von dem Masseverwalter, unter Zuziehung derjenigen Ausschußmitglieder, welche an der Forderung nicht betheiligt sind, geprüft und mit Zustimmung des Concurscommissärs festgestellt.

C. Befriedigung der Realgläubiger.

§. 163. Die Ausübung des den Realgläubigern zustehenden Rechtes, sich aus den ihnen haftenden beweglichen und unbeweglichen Gütern vorzugsweise zu befriedigen, darf durch die Verfügungen der Gläubigerschaft über das Vermögen des Gemeinschuldners nicht beeinträchtigt werden.

§. 164. Anstalten, welchen durch ihre staatlich genehmigten Statuten das Recht ertheilt ist, sich ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den von ihnen aufbewahrten Pfandstücken bezahlt

§. 161. Die Bestimmungen des §. 161 der Concursordnung über das Verfahren bei Feststellung der Ansprüche des Masseverwalters und seines Stellvertreters auf Belohnung und auf den Ersatz der von ihnen bestrittenen Auslagen haben auch bei der Feststellung von derlei Ansprüchen an eine Specialmasse sinngemäße Anwendung zu finden (Beschl. d. oberst. G. H. v. 20. December 1877, Z. 16641, II. Senat, Sp. R. Nr. 96).

Digitized by Google

zu machen, sind bloß zur Ertheilung der von dem Masseverwalter darüber geforderten Auskünfte verpflichtet.

Andere Pfandgläubiger, gleichviel, ob sie gesetzlich berechtigt sind, sich aus den Pfandstücken ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu befriedigen oder nicht, haben den Sachverhalt dem Masseverwalter oder dem Concurscommissär anzuzeigen.

Pfandgläubiger, welche die verlangten Auskünfte nicht pflichtmäßig ertheilen oder die schuldige Anzeige unterlassen, sind zum Ersatze des der Masse dadurch zugehenden Schadens verpflichtet.

Jeder Pfandgläubiger aber ist verbunden, die Pfandstücke zur Verzeichnung und Schätzung dem abgeordneten Commissär vorzuweisen.

§. 165. Zur Erwirkung der gerichtlichen Feilbietung beweglicher oder unbeweglicher Güter ist sowohl der Masseverwalter, unbeschadet der Bestimmungen der §§. 147 und 148 als auch im Executionswege jeder Realgläubiger, für dessen Anspruch das Gut haftet, berechtigt.

Der Masseverwalter ist insbesondere berechtigt, jedes verpfändete bewegliche Gut zu jeder Zeit durch Bezahlung der vollen Pfandschuld für die Concursmasse einzulösen. Zum Zwecke der Veräußerung desselben steht dem Masseverwalter das Recht, von dem Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandstückes zu verlangen, nur dann zu, wenn dieser wegen des unbedeckten Restes seiner Forderung zugleich als Concursgläubiger auftritt.

Der Masseverwalter ist befugt, an Stelle eines jeden Hypothekargläubigers, welcher die executive Feilbietung eines unbeweglichen Gutes erwirkt hat, jedoch den Vollzug der Feilbietung oder die Vornahme der Vertheilung des Verkaufserlöses verzögert, in das Executionsverfahren einzutreten.

§. 166. Die Vertheilung der Gutsmasse unter den Realgläubigern hat nach den in den §§. 31—37 über die Priorität aufgestellten Grundsätzen zu geschehen.

Dasselbe gilt, wenn die Früchte oder Einkünfte des noch unverkauften Gutes entweder im Wege der Execution oder durch Verfügung des Masseverwalters im Laufe der Concursverhandlung zur selbständigen Vertheilung gelangen.

In diesem letzteren Falle hat der Masseverwalter über Ermächtigung durch den Concurscommissär die zur Zeit der Concurseröffnung noch rückständigen Einkünfte, sowie die nach der Concurseröffnung gewonnenen Früchte und fällig werdenden

Digitized by Google

Einkünfte zur besonderen Befriedigung der Realgläubiger auszuscheiden.

§. 167. Bei allen Verhandlungen, welche die Austragung der Ansprüche der Realgläubiger als solche im Proceß- und Executionsverfahren und namentlich bei der Vertheilung des Feilbietungserlöses eines Gutes betreffen, werden die Rechte der Concursgläubiger und des Gemeinschuldners durch den Masseverwalter gewahrt und vertreten.

Dem Masseverwalter liegt insbesondere ob, die Ablieferung des zur Befriedigung der Realgläubiger nicht erforderlichen Betrages des Feilbietungserlöses an die gemeinschaftliche Concursmasse zu bewirken.

D. Befriedigung der Concursgläubiger.

§. 168. Mit der Befriedigung der Concursgläubiger aus der gemeinschaftlichen Concursmasse kann erst begonnen werden, nachdem die allgemeine Liquidirungstagfahrt (§. 106) abgehalten ist.

Von diesem Zeitpunkte an haben Vertheilungen und Auszahlungen an die Concursgläubiger so oft stattzufinden, als ein hinreichender Massebestand dazu vorhanden ist.

§. 169. Ist der verfügbare Massebestand genügend, um sämmtliche für die erste oder auch für die zweite Classe angemeldeten Forderungen (§§. 43 und 44) ohne Abzug zu befriedigen, und ist außerdem eine hinreichende Deckung für die Massekosten und für die sonstigen Masseschulden vorhanden, so kann die Befriedigung derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche in Betreff der Richtigkeit und ihrer Einreihung in die erste und beziehungsweise in die zweite Classe bereits endgiltig feststehen, aus dem Grunde nicht aufgehoben werden, daß die Forderungen anderer Gläubiger, welche denselben oder selbst einen besseren Vorrang beanspruchen, noch streitig sind.

§. 170. Wenn ein hinreichender Massebestand vorhanden ist, um die Masseschulden und die sämmtlichen angemeldeten Forderungen der ersten und zweiten Classe zu berichtigen und den sämmtlichen angemeldeten Gläubigern dritter Classe eine Abschlagszahlung zu leisten, so kann diese auch dann erfolgen, wenn noch einzelne Forderungen streitig sind, indem die auf die streitigen Vorzugsposten entfallenden Beträge und die auf die streitigen Posten dritter Classe entfallenden Abschlagszahlungen gerichtlich erlegt werden.

§. 171. Wenn Realgläubiger, welchen ein Absonderungs-

Digitized by Google

recht an dem Erlöse eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes zusteht, oder Schiffsgläubiger zugleich als Concursgläubiger auftreten, so werden dieselben bei denjenigen Vertheilungen, welche vor der Vertheilung des Erlöses des Gutes erfolgen, mit dem Gesammtbetrage ihrer Forderung in Ansatz gebracht und gleich den übrigen Concursgläubigern befriedigt.

Kommt ein solcher Gläubiger in der Folge auch bei der Vertheilung des Gutserlöses an die Reihe der Befriedigung, so wird, wenn die Gutsmasse für sich allein den Gesammtbetrag seiner ursprünglichen Forderung deckt, dem Gläubiger das aus der Concursmasse Vorausempfangene abgezogen und der Concursmasse von der Gutsmasse erstattet; wenn aber die Gutsmasse für sich allein den Gesammtbetrag seiner ursprünglichen Forderung nicht deckt, dem Gläubiger von dem in der Gutsmasse auf seine Forderung entfallenden Antheile so viel abgezogen und von der Gutsmasse der Concursmasse erstattet, daß diese letztere schließlich nur die Quote zu tragen hat, welche auf den durch die Gutsmasse nicht gedeckten Forderungsrest entfällt.

§. 172. In den Fällen der vorhergehenden Paragraphe 169, 170 und 171 wird die Vertheilung von dem Masseverwalter im Einvernehmen mit dem Gläubigerausschusse, unter Vorlage der erforderlichen Nachweisung in Antrag gebracht, und wenn der Concurscommissär zustimmt, sofort ausgeführt, ohne daß es der Verfassung eines förmlichen Vertheilungsentwurfes und der Einvernehmung der unmittelbar Betheiligten oder der ihnen im Range nachstehenden Gläubiger bedarf.

§. 173. Wenn der Concurscommissär und im Falle einer Beschwerde auch das Concursgericht einer in Gemäßheit des §. 172 beantragten Vertheilung nicht zustimmt, oder wenn die Voraussetzungen der §§. 169 und 170 nicht eintreten, so hat der Masseverwalter einen förmlichen Vertheilungsentwurf zu verfassen.

§. 174. Bei der Verfassung des Vertheilungsentwurfes ist vor allem der Betrag des zur Deckung der erwachsenden Massekosten und sonstigen Masseschulden etwa erforderlichen, dann des vorhandenen, zur Vertheilung geeigneten Vermögens auszuweisen.

Sohin sind sämmtliche Forderungen der Concursgläubiger mit genauer Angabe ihres Betrages an Capital und Nebengebühren nach deren Rangordnung in derselben Weise aufzu-

Digitized by Google

führen, in welcher dieß in der Tabelle für die Anmeldungen (§. 113) zu geschehen hat.

Schließlich ist zu berechnen, welcher Betrag von dem zu vertheilenden Vermögen auf jede einzelne Forderung entfällt.

§. 175. Ansprüche, welche in Ansehung des Betrages oder der Rangordnung streitig sind (§§. 124 und 127), werden bei Abfassung des Vertheilungsentwurfes vorläufig so behandelt, als ob dieselben in Ansehung des ganzen geforderten Betrages richtig und in Betreff der Rangordnung unbestritten wären.

Nur ist ersichtlich zu machen, daß und inwieweit sie streitig sind.

Die in besonderen Processen auszuführenden Ansprüche bleiben jedoch bei der Abfassung des Vertheilungsentwurfes in dem Falle unberücksichtigt, daß bis dahin die erforderliche Nachweisung über die Einleitung des Processes (§. 129) nicht geliefert ist. Wird diese Nachweisung nachträglich im Wege einer rechtzeitigen Erinnerung gegen den Vertheilungsentwurf beigebracht, so ist dieser letztere bei der Tagfahrt durch die entsprechende Einschaltung der Forderung zu berichtigen.

Siehe den Beschl. des ob. G. H. bei §. 129 C. O. oben S. 330.

§. 176. Der Vertheilungsentwurf ist von dem Masseverwalter und dem Gläubigerausschusse zu unterzeichnen und in zweifacher Ausfertigung dem Concurscommissär vorzulegen.

Wenn der Vertheilungsentwurf nicht in allen Punkten nach Anweisung des vorhergehenden §. 174 verfaßt ist, so hat der Concurscommissär dessen Berichtigung durch den Masseverwalter, wo möglich im kurzen Wege, zu veranlassen. In Ansehung dieser Verfügung ist das Rechtsmittel des §. 257 nicht zulässig.

Eine der Ausfertigungen ist bei dem Concurscommissär aufzubewahren, die andere dem Masseverwalter zurückzustellen.

Gleichzeitig hat der Concurscommissär allen Concursgläubigern, welche bis dahin Forderungen angemeldet haben, im Wege der Veröffentlichung und außerdem durch besondere Verständigung bekannt zu geben, daß sie von dem Vertheilungsentwurfe bei ihm oder bei dem Masseverwalter Einsicht und Abschrift nehmen können, und daß sie ihre allfälligen Erinnerungen gegen denselben bis zu einem bestimmten Tage entweder mündlich oder schriftlich bei dem Concurscommissär einzubringen, hierauf aber in dem Falle, daß Erinnerungen eingebracht werden, bei der von dem Concurscommissär abzuhaltenden, unter einem für diesen Fall anberaumten

Digitized by Google

Tagfahrt zu erscheinen haben, in welcher über die Erinnerungen verhandelt und die Vertheilung festgestellt werden wird.

Zur Tagfahrt sind der Masseverwalter, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses insbesondere vorzuladen.

§. 177. Die Frist zur Einbringung der Erinnerungen ist längstens auf vierzehn Tage, die Tagfahrt auf spätestens acht Tage nach Ablauf der Frist anzusetzen.

Dem Masseverwalter sind die einlangenden Erinnerungen noch vor dem Termine zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 178. Sind Erinnerungen eingebracht worden, so hat der Concurscommissär bei der Tagfahrt die Verhandlung über die einzelnen Posten, worauf die Erinnerungen sich beziehen, in der Ordnung, in welcher die Posten im Vertheilungsentwurfe aufgeführt sind, zu leiten und die Ergebnisse zu Protokoll zu nehmen.

Es liegt ihm im Allgemeinen ob, bei jeder Post festzustellen, ob und inwieweit eine Erinnerung gegen dieselbe vorliegt, bei den beanständeten Posten sich für das Zustandekommen einer gütlichen Ausgleichung nach Möglichkeit zu verwenden und überhaupt dahin zu wirken, daß die unverzügliche Ausführung des Vertheilungsentwurfes in jenen Theilen nicht gehindert werde, welche durch den Ausgang der Verhandlung über die eingebrachten Erinnerungen nicht berührt werden.

In Betreff der Führung des Protokolls und der Erstreckung der Tagfahrt ist nach Vorschrift der §§. 115 und 116 zu verfahren.

§. 179. Sind bis nach Ablauf der im §. 177 bestimmten Frist gegen den Vertheilungsentwurf keine Erinnerungen eingelaufen oder sind dieselben durch eine unter den betheiligten Personen bei der Tagfahrt zu Stande gekommene Einigung beseitigt worden, so hat der Concurscommissär hievon den Masseverwalter zu verständigen, und dieser hat sofort zur Vollziehung der festgestellten Vertheilung zu schreiten, zu diesem Behufe die Ausbezahlung der berechneten Antheile an die Gläubiger, deren Forderungen unbestritten sind, zu bewirken, die Sicherstellung der Antheile derjenigen, deren Ansprüche bestritten sind, soferne nicht einverständlich etwas anderes bestimmt wird, durch gerichtliche Deponirung des Betrages zu veranlassen und sich darüber binnen einer bestimmten Frist auszuweisen.

Digitized by Google

§. 180. Kommt bei der Tagfahrt eine Einigung über die Erinnerungen nicht zu Stande, so liegt dem Concurscommissär ob, die Betheiligten zur alsogleichen Abgabe ihrer Erklärungen über die streitigen Punkte zu veranlassen, darüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen und dasselbe sammt den erforderlichen Belegen sofort an das Concursgericht zu leiten, welches hierüber mittelst Bescheides zu entscheiden hat.

Die Beträge, deren Auszahlung von dieser Entscheidung abhängig ist, sind, bis dieselbe in Rechtskraft erwächst, zu Gericht zu deponiren, wenn die Parteien nicht einverständlich etwas anderes bestimmen.

Soweit die Vertheilung im Uebrigen ausführbar ist, hat dieselbe nach Anweisung des §. 179 zu geschehen.

§. 181. Rechtzeitig eingebrachte Erinnerungen sind, wenn die Gläubiger, von welchen sie herrühren, bei der Tagfahrt nicht erscheinen, nur in dem Falle zu berücksichtigen, daß dieselben von dem Masseverwalter aufgenommen und zur Geltung gebracht werden.

§. 182. Der Anspruch auf den Bezug jährlicher Renten, Unterhaltsgelder und anderer wiederkehrender Zahlungen (§. 15) wird, wenn derselbe zu Capital veranschlagt worden ist, durch die zinstragende Anlegung der bei der Vertheilung darauf entfallenden Capitalsquote und durch Anweisung des Zinsenbezuges von derselben berichtigt.

§. 183. Die laufenden Zinsen der angewiesenen Capitalsquoten sind bis zu dem Tage zu berechnen, mit welchem die Befriedigung muthmaßlich erfolgt sein wird.

§. 184. Zahlungen, wodurch die Schuld ihrem vollen Betrage nach getilgt wird, werden gegen Quittung und Rückstellung der Schuldurkunden, Erkenntnisse und der executionsfähigen Liquidirungsauszüge (§. 121) geleistet.

Abschlagszahlungen werden quittirt und auf den in den Händen des Gläubigers zu belassenden Schuldurkunden und Erkenntnissen angemerkt.

Für diejenigen Gläubiger, welche in der Empfangnahme säumig sind, werden die ihnen zugewiesenen Beträge an Zahlungsstatt bei Gericht deponirt.

In Ansehung solcher Gläubiger aber, deren streitige, bedingte oder wiederkehrende Ansprüche sicherzustellen sind, liegt dem Masseverwalter ob, die Vornahme der etwa erforderlichen grundbücherlichen oder depositenämtlichen Eintragungen und

Digitized by Google

Vormerkungen, sowie die Ausführung der sonst zu ihrer Deckung nöthigen Maßregeln zu bewirken.

In dem an den Concurscommissär zu erstattenden Berichte über die Vollziehung der Vertheilung hat der Masseverwalter die Erfüllung aller dieser Obliegenheiten auszuweisen und die erforderlichen Belege, namentlich die von den Gläubigern ausgestellten Quittungen und abgelieferten Schriftstücke zur Aufbewahrung bei den Acten vorzulegen.

§. 185. Wenn die erste Vertheilung das Concursvermögen nicht erschöpft, so ist das Verfahren zu wiederholen, sobald ein hinreichender Bestand sich wieder gesammelt hat.

In jedem späteren Vertheilungsentwurfe ist ersichtlich zu machen, wie viel auf die einzelnen Forderungen bereits bezahlt oder sichergestellt und über welche streitige Posten und in welcher Art bis dahin endgiltig entschieden worden ist.

§. 186. Gläubiger, welche ihre Forderungen erst nach Ablauf der im §. 105 bestimmten Frist anmelden, bleiben von den auf Grund eines förmlichen Vertheilungsentwurfes (§. 173) bereits stattgehabten Vertheilungen ausgeschlossen.

Bei späteren Vertheilungen werden dieselben soweit berücksichtigt, als ihre Forderungen vor Ablauf der Frist zu den Erinnerungen (§. 177) bereits angemeldet sind (§. 123).

Zum Behufe der Ausmittlung der Summe, welche von dem zu vertheilenden Bestande auf solche Forderungen entfällt, sind dieselben bei der Vertheilung, bei welcher sie zuerst Berücksichtigung finden, mit ihrem vollen Betrage, die bei den früheren Vertheilungen schon berücksichtigten Forderungen dagegen nur mit dem noch unberichtigt gebliebenen Restbetrage anzusetzen.

Wenn Vertheilungen und Abschlagszahlungen nach §§. 169 bis 172 stattfanden, so müssen Gläubiger, welche ihre Forderungen nach Ablauf der im §. 105 bestimmten Frist anmelden, bei weiteren Vertheilungen vor allem durch Zuweisung aus dem zu vertheilenden Bestande, soweit derselbe reicht, den bei früheren Vertheilungen bereits berücksichtigten Gläubigern im Wege der Zahlung oder gerichtlichen Hinterlegung (§. 170) gleichgestellt werden. >

E. Schlußvertheilung und Beendigung des Concurses.

§. 187. Ist das bekannte Massevermögen vollständig realisirt und auch über sämmtliche streitige Forderungen in solcher Art endgiltig entschieden, daß die Sicherstellungsbeträge

Digitized by Google

dem einen Streittheile zu seiner Befriedigung oder der Masse zur weitern Vertheilung zufallen, so muß die schließliche Feststellung der Forderungen des Masseverwalters und seines Stellvertreters, nach Anweisung des §. 161, sowie die Abnahme und Richtigstellung der von dem Masseverwalter zu legenden Schlußrechnung nach Anweisung des §. 151 erfolgen, worauf ohne Verzug zur Schlußvertheilung zu schreiten und dabei nach den in Ansehung der sonstigen Vertheilungen geltenden Bestimmungen vorzugehen ist.

§. 188. Die Schlußvertheilung ist aus dem Grunde nicht aufzuschieben, daß noch nicht feststeht, ob und inwieweit Deckungen, welche in Betreff bedingter Forderungen oder wiederkehrender Bezüge bestellt sind, an die Masse zurückfallen werden.

Auf diesen Rückfall ist jedoch in der Schlußvertheilnng in der Art Bedacht zu nehmen, daß festzustellen ist, wie viele Procente der etwa freiwerdenden Beträge seinerzeit an die einzelnen namentlich zu bezeichnenden Gläubiger, welchen die weitere Geltendmachung ihrer Rechte überlassen bleibt, zu vertheilen sein werden.

§. 189. Ist die Vollziehung der Schlußvertheilung ausgewiesen, so hat das Concursgericht auf Antrag des Concurscommissärs die Beendigung des Concurses mittelst Verordnung auszusprechen und dieselbe durch Anschlag bei Gericht und in wichtigeren Fällen auch durch Einschaltung in die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Zugleich sind der Masseverwalter, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses ihres Amtes zu entheben und wegen Aufhebung jeder, die freie Verfügung des Gemeinschuldners beschränkenden Sicherungsmaßregel das Erforderliche vorzukehren.

F. Vertheilung des nach der Aufhebung des Concurses entdeckten Vermögens.

§. 190. Kommt erst nach Beendigung des Concurses ein zur Concursmasse gehöriges Vermögen zum Vorscheine, so ist wegen Sicherung, Verwaltung und Realisirung, sowie wegen Vertheilung desselben unter diejenigen Gläubiger, welche mit ihren im Concurse angemeldeten und festgestellten Forderungen noch nicht vollständig befriedigt worden sind, mit Ausschluß aller anderen persönlichen Gläubiger ebenso vorzugehen, wie in Betreff des vor der Beendigung des Concurses bekannt gewesenen Vermögens.

Digitized by Google

Mit der Ausführung der erforderlichen Maßregeln ist der frühere Masseverwalter und Gläubigerausschuß, oder sofern dieß nicht mehr möglich ist, ein neu zu bestellender Masseverwalter und Gläubigerausschuß zu betrauen.

Zweites Hauptstück.

Von dem kaufmännischen Concurse.

Erster Abschnitt.

Von den Personen, auf welche der kaufmännische Concurs sich erstreckt, und von der Gerichtsbarkeit im kaufmännischen Concurse.

§. 191. Die besonderen Vorschriften über den kaufmännischen Concurs haben Anwendung auf den Concurs von Handelsgesellschaften und von solchen Kaufleuten, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist.

Die Bestimmungen über das ordentliche Concursverfahren gelten in Ansehung derselben nur insoweit, als die besonderen Vorschriften über den kaufmännischen Concurs nicht eine Abweichung enthalten.

§. 192. Die Bestimmungen über den kaufmännischen Concurs finden auch auf den Fall Anwendung, wenn die Concurseröffnung erst nach dem Zeitpunkte erfolgt, in welchem der Kaufmann sein Geschäft aufgegeben hat oder mit Tod abgegangen ist, sofern der Concurs im ersten Falle noch vor der Beendigung der Liquidation und im zweiten vor der Einantwortung der Verlassenschaft eröffnet wird.

Insbesondere findet der kaufmännische Concurs bei Handelsgesellschaften in solange statt, als die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht beendigt ist.

§. 193. Der kaufmännische Concurs ist bei dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe, in dessen Sprengel die Handelsgesellschaft ihren Sitz oder der Kaufmann seinen Wohnsitz hat, zu eröffnen und zu verhandeln.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Einleitung des kaufmännischen Concurses.

I. Von der Zahlungseinstellung.

A. Anzeige der Zahlungseinstellung.

§. 194. Wenn ein Kaufmann seine Zahlungen einstellt, hat er hievon dem Concursgerichte an demselben Tage mündlich oder schriftlich die Anzeige zu erstatten.

§. 195. Gleichzeitig mit der Anzeige der Zahlungseinstellung sind die Handelsbücher zur ausschließlichen Verfügung des Gerichtes zu stellen und die Bilanz bei Gericht einzureichen.

Die Bilanz hat einerseits das Verzeichniß aller Forderungen mit der Angabe, ob sie einbringlich, zweifelhaft oder uneinbringlich sind, nebst einer bündigen Zusammenstellung der sonstigen Vermögensstücke mit ihrem Werthansatze und andererseits ein genaues Verzeichniß aller Schulden unter Angabe des Wohnortes der Gläubiger und des zwischen denselben und dem Gemeinschuldner etwa bestehenden Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses, endlich einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß, sowie das Anerbieten zum Eide nach Vorschrift des §. 96 zu enthalten.

§. 196. Ist es dem Gemeinschuldner nicht möglich, die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes gleichzeitig mit der Anzeige der Zahlungseinstellung vollständig zu befolgen, so liegt ihm ob, bei der Anzeige der Zahlungseinstellung die der vollständigen Befolgung entgegenstehenden Hindernisse anzugeben, und sobald dieselben gehoben sind, der Anordnung des Gesetzes auch in den nicht erfüllten Punkten unverweilt nachzukommen.

§. 197. Bei offenen und Commanditgesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien sind die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Actiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes, bei allen Handelsgesellschaften aber, wenn die Zahlungseinstellung erst nach deren Auflösung eintritt, die Liquidatoren für die genaue Erfüllung der Vorschrift der §§. 194—196 verantwortlich.

Die Anzeige der Zahlungseinstellung und die Unterfertigung der Bilanz hat durch jene Personen zu erfolgen, welche die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten berechtigt sind.

Digitized by Google

Die Verpflichtung zur Anerbietung und Ablegung des Eides über die Bilanz findet auch bei Actiengesellschaften statt, und diese Verpflichtung trifft diejenigen Personen, welche die Anzeige der Zahlungseinstellung oder die Bilanz unterfertiget haben.

B. Concurseröffnung über die Zahlungseinstellung.

§. 198. Auch wenn die Voraussetzungen der §§. 62—64 nicht eintreten, ist der kaufmännische Concurs über das Vermögen eines Kaufmannes oder einer Handelsgesellschaft in allen Fällen zu eröffnen, in welchen das hiefür zuständige Gericht entweder durch die Anzeige des Kaufmannes oder der Handelsgesellschaft oder durch einen mit ausreichenden Beweisen unterstützten Antrag eines Gläubigers, der eine glaubwürdig bescheinigte Forderung besitzt, von der erfolgten Zahlungseinstellung Kenntniß erlangt.

II. Concurseröffnung bei Handelsgesellschaften.

§. 199. Wenn über das Vermögen einer offenen Gesellschaft, einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien der Concurs eröffnet wird, so ist bei demselben Gerichte zugleich auch über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters die Eröffnung des Concurses von Amtswegen einzuleiten.

§. 200. Die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters hat die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Gesellschaft von Rechtswegen nicht zur Folge.

Die Gesellschaft hat in einem solchen Falle, gleichviel, ob sie fortbesteht oder in Liquidation tritt, an die Concursmasse des Gesellschafters den Antheil desselben an dem Gesellschaftsvermögen nach Abzug seines Antheiles an den Gesellschaftsschulden im Wege der Auseinandersetzung mit der Masseverwaltung auszufolgen. In den Concurs des Gesellschafters braucht sich die Gesellschaft zu diesem Behufe nicht einzulassen.

Eine solche Auseinandersetzung tritt auch in dem Falle ein, daß über das Gesellschaftsvermögen gleichfalls der Concurs eröffnet wird.

§. 201. Die Gesellschaftsgläubiger können ihre Forderungen mit dem vollen Betrage gleichzeitig im Concurse der persönlich haftenden Gesellschafter anmelden.

Digitized by Google

Soweit die Richtigkeit der Forderung im Concurse der Gesellschaft festgestellt ist, kann dieselbe im Concurse der Gesellschafter nicht weiter bestritten werden.

Die Privatgläubiger des in Concurs verfallenen Gesellschafters können dagegen im Gesellschaftsconcurse als Gläubiger nicht auftreten.

Die besonderen Bestimmungen über den Concurs bei Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften s. im Anhange.

III. Inhalt und Kundmachung des Concursedictes und Anmerkung der Concurseröffnung im Handelsregister.

§. 202. Das Edict, wodurch der kaufmännische Concurs eröffnet wird, muß nebst dem Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Gemeinschuldners (§. 67, 2) auch dessen Firma und den Sitz seines Geschäftes enthalten.

Es muß auch in die zur Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister dienenden öffentlichen Blätter eingerückt, und wenn eine Börse im Orte ist, auch an der Börse angeschlagen werden.

§. 203. Bei Handelsgesellschaften sind nebst der Firma und dem Geschäftssitze der Gesellschaft auch Name, Vorname, Stand und Wohnort eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters selbst dann im Edict anzugeben, wenn der Concurs über das Privatvermögen einzelner Gesellschafter bei einem anderen Gerichte schon früher eröffnet worden ist.

Wird über die Concurse der Gesellschaft und der einzelnen Gesellschafter nur Ein Edict ausgefertigt, so ist in demselben deutlich auszudrücken, daß die Verhandlung über jeden dieser Concurse abgesondert geführt wird.

§. 204. Die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines Kaufmannes, einer Handelsgesellschaft oder einer Person, welche an der letzteren als persönlich haftender Gesellschafter oder bei der Commanditgesellschaft auch nur als Commanditist betheiligt ist, wird im Handelsregister von Amtswegen angemerkt.

Wenn das Handelsregister, in welchem die Anmerkung zu geschehen hat, nicht bei dem Gerichte geführt wird, welches das Concursedict ausgefertigt hat, so ist von diesem dem Gerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Anmerkung die unverzügliche Anzeige zu machen.

Digitized by Google

IV. Feststellung der Bilanz.

§. 205. Dem Masseverwalter liegt ob, wenn die Bilanz von dem Gemeinschuldner eingereicht worden ist, dieselbe zu prüfen und zu berichtigen.

Liegt eine Bilanz nicht vor, so muß dieselbe von dem Masseverwalter aufgestellt werden.

Er hat in beiden Fällen, wo möglich den Gemeinschuldner zuzuziehen und jedenfalls im Einvernehmen mit dem Gläubigerausschusse vorzugehen.

Die Bilanz ist bei den Concursacten aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen Einsicht und Abschrift derselben zu geben.

§. 206. Sobald die allgemeine Liquidirungstagfahrt abgehalten ist, hat der Masseverwalter im Einvernehmen mit dem Gläubigerausschusse die vervollständigte Bilanz dem Concurscommissär zur Prüfung vorzulegen.

Dritter Abschnitt.

Beendigung des kaufmännischen Concurses durch Zwangsausgleich.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 207. Nachdem die allgemeine Liquidirungstagfahrt (§. 106) abgehalten worden ist, kann der kaufmännische Concurs, wenn der Gemeinschuldner darauf anträgt und die Concursgläubiger in dem vom Gesetze bestimmten Stimmenverhältnisse darein willigen, durch einen gerichtlichen Ausgleich wieder aufgehoben werden, dessen rechtliche Wirkungen sich auch auf diejenigen Gläubiger erstrecken, welche im Concurse ihre Forderungen nicht angemeldet oder in die Ausgleichsbedingungen nicht eingewilligt haben (Zwangsausgleich).

§. 208. Die Einleitung des Ausgleichsverfahrens ist unzulässig:

a) wenn die Firma des Gemeinschuldners nicht wenigstens durch zwei Jahre, von der Concurseröffnung zurückgerechnet, in einem Handelsregister eingetragen ist;
b) wenn der Gemeinschuldner schon einmal im Concurs- oder Ausgleichsverfahren sich befunden hat;
c) wenn und so lange der Gemeinschuldner sich Schulden halber auf flüchtigem Fuße befindet;
d) wenn derselbe eines Verbrechens aus Gewinnsucht angeschuldigt oder wegen des Vergehens der schuldbaren

Digitized by Google

Crida nach §. 486, lit. g des allgemeinen Strafgesetzbuches, in Anklagestand gesetzt ist, so lange eine Freisprechung von der Anklage nicht erfolgt ist;

Behufs der sicheren Durchführung dieser Anordnung wurden die Strafgerichte durch J. M. Erl. vom 20. Juli 1870, Z. 7590, darauf aufmerksam gemacht, daß die genaue Beobachtung jener Bestimmungen der Strafproceßordnung, nach welchen sowohl im Anklagebeschlusse (jetzt in der Anklageschrift) als in dem Urtheile die Gesetzesstelle zu bezeichnen ist, auf deren Grund die Anklage oder die Verurtheilung erfolgt, in den Fällen des im §. 486 des Strafgesetzes behandelten Vergehens durch die Anordnungen der §§. 208, lit. d und 234 der Concursordnung eine erhöhte Bedeutung erhalten hat.

e) wenn derselbe gar keine Handelsbücher geführt hat, oder wenn diese so mangelhaft sind, daß ungeachtet der im Concurse gepflogenen Ermittlungen der Stand seines Vermögens, und namentlich der Umfang seiner Schulden mit Verläßlichkeit nicht beurtheilt werden kann;

f) wenn derselbe die Vorlegung des Vermögens- und Schuldenverzeichnisses oder die verlangte Ablegung des Eides hierüber verweigert.

Das Ausgleichsverfahren muß eingestellt werden, wenn erst nach der Einleitung desselben der Gemeinschuldner wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in Anklagestand gesetzt wird. Es kann nur nach erfolgter Freisprechung wieder aufgenommen werden.

II. Berechtigung zur Stimmführung bei den Ausgleichsverhandlungen.

§. 209. Zur Stimmführung bei der Ausgleichsverhandlung sind bloß diejenigen Concursgläubiger berechtigt, welche, mit Rücksicht auf die angesprochene Rangordnung und den Stand der Masse, zur Befriedigung mit ihren Ansprüchen nur zum Theile oder gar nicht gelangen.

Die Stimmführung steht denselben nur in Ansehung derjenigen angemeldeten Forderungen zu, welche im Concurse endgiltig oder wenigstens durch einen erstrichterlichen Spruch als richtig anerkannt, oder in Ermanglung einer solchen Anerkennung durch besondere Entscheidung des Concursgerichtes als geeignet erklärt sind, vorläufig das Stimmrecht bei der Ausgleichsverhandlung zu ertheilen.

§. 210. Um die im vorhergehenden Paragraphe erwähnte Entscheidung zu fällen, hat der Concurscommissär eine Tagfahrt auf spätestens vierzehn Tage anzuordnen, in welcher in Betreff jeder noch nicht als richtig anerkannten Forderung eine Erörterung der Sache durch Einvernehmung

Digitized by Google

der nach der Liquidirungsverhandlung sich ergebenden Streittheile (§. 115) und in jedem Falle auch des Masseverwalters stattzufinden hat. Die Ergebnisse der Tagfahrt sind zu Protokoll zu nehmen und dieses dem Concursgerichte vorzulegen.

Bei der Entscheidung, ob eine einzelne Forderung überhaupt und für welchen Betrag dieselbe vorläufig das Stimmrecht bei der Ausgleichsverhandlung zu ertheilen geeignet ist, hat das Concursgericht lediglich in Erwägung zu ziehen, ob dieselbe überhaupt und bis zu welchem Betrage sie mit Wahrscheinlichkeit als richtig angenommen werden könne.

Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 211. Forderungen, welche nach §. 210 vorläufig von der Ausgleichsverhandlung ausgeschlossen, nachträglich aber, wenn auch nur durch ein noch der Berufung unterliegendes erstrichterliches Erkenntniß als liquid erklärt worden sind, berechtigen den Gläubiger von diesem Zeitpunkte an zur Stimmführung bei der Ausgleichsverhandlung.

§. 212. Rückforderungsansprüche, Ansprüche der Massegläubiger und der Realgläubiger, dann diejenigen Forderungen von Concursgläubigern, welche wegen eines Vorranges ohnehin zur vollen Berichtigung gelangen, soferne auf diesen Vorrang nicht verzichtet wird, berechtigen nicht zur Stimmführung bei den Ausgleichsverhandlungen.

§. 213. Verzichten die Rückforderungsberechtigten oder die Realgläubiger auf die Rückforderung der Sache, oder auf die Befriedigung aus dem Pfande, so sind dieselben, soweit ihnen überhaupt ein Anspruch als Concursgläubiger verbleibt, in Betreff der Stimmführung bei der Ausgleichsverhandlung gleich allen übrigen Concursgläubigern zu beurtheilen.

Lassen sich die Realgläubiger zu einer solchen Verzichtleistung nicht herbei, so sind sie, sofern sie als Concursgläubiger auftreten, nur insoweit als stimmberechtigt anzusehen, als sie durch den etwa schon erzielten Erlös oder durch den gerichtlichen Schätzungswerth nach Beschluß des Gläubigerausschusses nicht als gedeckt erscheinen.

III. Ausgleichstermin und Abschluß des Ausgleiches.

§. 214. Die Tagfahrt zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Ausgleich wird von dem Concurscommissär festgesetzt und durch die öffentlichen Blätter kundgemacht.

Von der Anordnung der Tagfahrt sind außerdem der

Digitized by Google

Gemeinschuldner, der Masseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und alle übrigen stimmberechtigten Gläubiger mit dem Beisatze zu verständigen, daß die vorläufig von dem Gemeinschuldner eingebrachten Ausgleichsvorschläge bei dem Masseverwalter eingesehen werden können.

§. 215. Der Gemeinschuldner hat bei der Tagfahrt persönlich zu erscheinen. Die Vertretung desselben durch einen Bevollmächtigten ist nur in dem Falle zulässig, daß dessen persönliches Erscheinen nicht möglich ist und die darüber gelieferte Nachweisung von den stimmführenden Gläubigern als genügend angenommen, oder, im Falle eines Streites, dessen Ausbleiben von dem Concurscommissär als gerechtfertigt erklärt wird.

§. 216. Die Verhandlung wird von dem Concurscommissär geleitet.

Der Masseverwalter hat über die bisherige Führung der Verwaltung und über die von der Fortsetzung des Concurses zu erwartenden Ergebnisse unter Vorlegung der Handelsbücher, der Bilanz, der Rechnungen und sonstigen Belege Bericht zu erstatten. Sohin sind die Vorschläge des Gemeinschuldners und die allfälligen Anerbietungen dritter Personen in Betreff des Ausgleiches, zur Erörterung und Verhandlung zu bringen.

Der wesentliche Inhalt der Verhandlung und das Ergebniß einer jeden Abstimmung ist zu Protokoll zu nehmen.

§. 217. Damit ein Ausgleich mit der im §. 207 angegebenen Wirkung zum Abschlusse komme, müssen in Betreff des Stimmverhältnisses folgende Voraussetzungen zusammentreffen:

1. Müssen wenigstens zwei Drittheile der bei der Tagfahrt persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden, stimmberechtigten Gläubiger sich dem Ausgleichsvorschlage zustimmend erklären.

Hiebei werden mehrere Personen, welchen eine und dieselbe Forderung entweder ungetheilt oder nach bestimmten Antheilen zusteht, oder deren getrennte Forderungsbeträge bis zum Zeitpunkte der Zahlungseinstellung in Einer Forderung vereinigt waren, nur als Ein Gläubiger angesehen.

2. Muß der Gesammtbetrag der den einwilligenden Gläubigern zustehenden Forderungen wenigstens drei Viertheile des Gesammtbetrages aller zur Stimmführung berechtigenden Forderungen ausmachen.

Digitized by Google

§. 218. Wird bei der ersten Ausgleichstagfahrt das erforderliche Stimmenverhältniß zu Gunsten des Ausgleiches zwar in Ansehung der Personen (§. 217, Nr. 1) oder in Ansehung des Gesammtbetrages der Forderungen (§. 217, Nr. 2), nicht aber in Ansehung beider erzielt, so hat der Concurscommissär eine zweite Tagfahrt spätestens auf acht Tage anzuordnen, dieß den anwesenden Betheiligten vor Aufhebung der Sitzung bekannt zu geben, und, daß es geschehen, im Protokolle anzumerken.

Die nicht anwesenden Betheiligten sind von der Anordnung der zweiten Tagfahrt zu verständigen.

§. 219. Die Bestimmungen der §§. 215—217 gelten auch für die Abhaltung der zweiten Ausgleichstagfahrt.

Anträge, Zugeständnisse und Abstimmungen, welche bei der ersten Ausgleichstagfahrt stattgefunden haben, sind für die zweite Tagfahrt nicht bindend.

§. 220. Ist der Ausgleich zu Stande gekommen, so hat der Concurscommissär denselben mit Klarheit und Vollständigkeit zu Protokoll zu nehmen und das Protokoll, in welches auf Begehren auch die Gegenerinnerungen der widersprechenden Gläubiger aufzunehmen sind, sammt allen Acten über die Concurs- und Ausgleichsverhandlung dem Concursgerichte mit Bericht vorzulegen.

IV. Inhalt des Ausgleiches.

§. 221. Der Ausgleich muß sich auf sämmtliche, bis zum Ausgleichstage angemeldeten Ansprüche der Concursgläubiger erstrecken.

§. 222. Concursgläubiger, welchen ein Vorrang zusteht, können zu einem Nachlasse an ihren Rechten nicht verhalten werden. Dieselben müssen, wenn sie nicht darauf verzichten, aus dem verfügbar werdenden Vermögen der gemeinschaftlichen Concursmasse mit ihren Forderungen, sobald dieselben fällig werden, ohne Abzug befriedigt werden.

Concursgläubigern, welchen nach dieser Concursordnung dieselbe Rangordnung gebührt, muß der Ausgleich gleiche Rechte gewähren, es sei denn, daß die Zurückgesetzten in eine ungleiche Behandlung ausdrücklich willigen.

Concursgläubiger, welche in der gesetzlichen Rangordnung anderen Gläubigern nachstehen, können, so lange diese einen Abzug erleiden, ohne Einwilligung derselben eine Berücksichtigung im Ausgleiche nicht finden.

Digitized by Google

§. 223. Bei der Sicherstellung solcher Forderungen, deren Betrag oder Rangordnung noch nicht endgiltig feststeht, muß für den Fall ihrer dereinstigen Berichtigung nach demselben Maßstabe vorgesorgt werden, welcher für die unstreitigen Forderungen angenommen ist.

§. 224. Die Rechte der Gläubiger gegen Bürgen des Gemeinschuldners, dann gegen dessen solidarische Mitschuldner, namentlich gegen regreßpflichtige Giranten, können ohne ausdrückliche Zustimmung der Berechtigten durch den Ausgleich nicht beschränkt werden.

§. 225. Die Ansprüche der Massegläubiger, dann, soweit das Absonderungsrecht reicht, die Ansprüche der Rückforderungsberechtigten und der Realgläubiger werden durch den Ausgleich nicht berührt.

§. 226. Jedes außer dem Ausgleiche getroffene Uebereinkommen, wodurch das in die Ausgleichsmasse gehörige Vermögen seiner Bestimmung entzogen, oder wodurch einem Gläubiger, auf dessen Ansprüche der Ausgleich sich erstreckt, größere Vortheile oder bessere Bedingungen, als nach den vorstehenden §§. 222 und 223 zulässig ist, eingeräumt werden, ist selbst dann ungiltig, wenn demselben eine dem allgemeinen Strafgesetze unterliegende Handlung nicht zu Grunde liegt.

V. Gerichtliche Bestätigung und Ausfertigung des Ausgleiches.

§. 227. Der abgeschlossene Ausgleich bedarf zu seiner rechtlichen Wirksamkeit der Bestätigung durch das Concursgericht.

Stehen der Bestätigung lediglich solche Formgebrechen oder Mängel entgegen, welche ohne Anordnung einer nochmaligen Ausgleichstagfahrt gehoben werden können, so hat das Gericht deren Beseitigung durch den Concurscommissär zu veranlassen.

§. 228. Die gerichtliche Bestätigung ist zu versagen:

1. Wenn die gesetzlichen Erfordernisse zur Einleitung oder zum Abschlusse des Ausgleiches nicht vorhanden, oder die wesentlichen Formen des Concurs- und Ausgleichsverfahrens nicht beobachtet sind.

Zu den wesentlichen Formen gehören insbesondere diejenigen, welche zum Zwecke haben, den Gläubigern die rechtzeitige Anmeldung ihrer Ansprüche und die Ausübung ihres

Digitized by Google

Stimmrechtes zu ermöglichen, sowie die Aufstellung einer verläßlichen Bilanz (§§. 205 und 206) zu sichern.

2. Wenn der Ausgleich den Vorschriften der §§. 221—225 nicht entspricht oder sonst gesetzlich unerlaubte Bestimmungen enthält.

In eine weitere Prüfung der inneren Bestimmungen und der Zweckmäßigkeit des Ausgleiches hat das Concursgericht sich nicht einzulassen, noch sind in dieser Richtung angeregte Bedenken geeignet, die Vorenthaltung der gerichtlichen Bestätigung zu begründen.

§. 229. Der Beschluß des Gerichtes ist an den Concurscommissär zu leiten, welcher sofort dessen Zustellung an den Gemeinschuldner, an den Masseverwalter und an den Gläubigerausschuß, sowie an alle diejenigen Betheiligten, welchen ein Recursrecht vorbehalten ist, zu veranlassen hat.

§. 230. Der Recurs kann im Falle der Bestätigung des Ausgleiches von jedem Betheiligten, welcher dem Ausgleiche nicht ausdrücklich zugestimmt hat, im Falle der Versagung der Bestätigung aber von dem Gemeinschuldner und von jedem Concursgläubiger, welcher dem Ausgleiche nicht widersprochen hat, binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Verständigung ergriffen werden.

Dem höheren Gerichte bleibt überlassen, die ihm etwa zweckdienlich erscheinenden vorläufigen Aufklärungen und Erhebungen zu veranlassen.

Von dem Beschlusse des höheren Gerichtes sind alle Betheiligten durch Anschlag bei Gericht, der Beschwerdeführer, der Gemeinschuldner, der Masseverwalter und der Gläubigerausschuß aber nebstdem durch besondere Ausfertigung zu verständigen.

§. 231. Ist dem Ausgleiche die gerichtliche Bestätigung endgiltig versagt, so liegt dem Concurscommissär ob, wegen Fortsetzung des Concursverfahrens sofort das Geeignete zu veranlassen.

§. 232. Wird dem Ausgleiche die gerichtliche Bestätigung endgiltig ertheilt, so ist derselbe durch den Concurscommissär in der Form und mit der Rechtswirkung eines, zwischen den Concursgläubigern einerseits und dem Gemeinschuldner, sowie denjenigen, welche etwa als Bürgen und Zahler u. s. w. beigetreten sind, andererseits abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiches auszufertigen.

Digitized by Google

VI. Rechtswirkung und Ausführung des Ausgleiches.

§. 233. Durch den gerichtlich bestätigten Ausgleich wird der Gemeinschuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern, gleichviel, ob dieselben ihre Forderungen angemeldet und ob sie dem Ausgleiche beigestimmt haben oder nicht, den Ausfall, welchen sie erleiden, nachträglich zu ersetzen.

Eine im Ausgleiche enthaltene, diese Rechtswirkung beschränkende Bestimmung ist nur insofern giltig, als dieselbe den in den §§. 222 und 223 aufgestellten Grundsätzen in Betreff einer gleichen Behandlung der Gläubiger nicht widerspricht.

§. 234. Die im vorhergehenden Paragraphe erwähnte Befreiung kommt dem Schuldner gegenüber keinem seiner Gläubiger zu statten, wenn sich der Schuldner des Verbrechens des Betruges nach §. 199, lit. f oder des Vergehens des §. 486, lit. g des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat.

Siehe hiezu den Justizministerialerlaß vom 20. Juli 1870, Z. 7590, o. S. 355, bei §. 208, lit. d.

Sofern in einem solchen Falle der Ausgleich nicht schon im Sinne der §§. 241 und 242 als nichtig erklärt wird, kann jeder einzelne Gläubiger die Ansprüche, welche ihm gegen den Schuldner vor dem Abschlusse des Ausgleiches zustanden, gegen denselben ohne Beschränkung, jedoch unbeschadet derjenigen Rechte geltend machen, welche aus dem Ausgleiche den Gläubigern unter einander, sowie gegenüber dem Schuldner und gegenüber dritten, dem Ausgleiche etwa als Bürgen und Zahler u. s. w. beigetretenen Personen erwachsen sind.

§. 235. Das Concursgericht hat die Beendigung des Concurses erst dann auszusprechen und nach Anweisung des §. 189 kundzumachen, wenn für die Sicherung der Massegläubiger und der Rückforderungsberechtigten, sowie für die Bestellung der im Ausgleiche sonst noch bestimmten Deckungen durch den Massevervalter Vorsorge getroffen und der Ausweis darüber vorgelegt ist.

§. 236. Die im Ausgleiche ohne ihr Verschulden unberücksichtigt gebliebenen Gläubiger sind berechtigt, nach der Aufhebung des Concurses von dem Gemeinschuldner Befriedigung, jedoch nur für so viele Procente ihrer Forderung zu verlangen, als den Theilnehmern des Ausgleiches aus demselben zu Gute gekommen sind. Auch kann die Befriedigung weder aus demjenigen Vermögen, welches nach Aufhebung des Concurses zur Erfüllung des Ausgleiches in den Händen der Gläubiger oder ihrer Bestellten zu bleiben hat,

Digitized by Google

noch aus dem Ertrage des Geschäftsbetriebes des Gemeinschuldners, so lange das Geschäft dem Ausgleiche zu Folge zur Befriedigung der Theilhaber an dem letzteren betrieben wird, gegen den Gemeinschuldner gesucht werden.

Hat jedoch der Gemeinschuldner die Uebergehung der Forderung im Ausgleiche selbst verschuldet, so kann dieselbe aus dem im Sinne des vorhergehenden Absatzes nicht gebundenen Vermögen im vollen Betrage von ihm hereingebracht werden.

§. 237. Die dem Concursgerichte nach §. 126 in Proceßsachen eingeräumte Competenz bleibt auch nach der Aufhebung des Concurses in Betreff der von den Gläubigern gegen den Gemeinschuldner erst einzuleitenden oder gegen ihn fortzusetzenden besonderen Processe (§§. 223, 234 und 236) aufrecht.

VII. Besondere Bestimmungen über den Ausgleich im Concurse von Handelsgesellschaften und Handelsgesellschaftern.

§. 238. Ein Ausgleich über den Concurs einer offenen Handelsgesellschaft, einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien kann nur mit Zustimmung sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter geschlossen werden, und die Rechtswirkungen des Ausgleiches kommen einem jeden solchen Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern zu statten.

§. 239. Ist ein Ausgleich im Concurse über eine der im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Handelsgesellschaften zu Stande gekommen, so ist der nach Anordnung des §. 199 über das Privatvermögen der einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter eröffnete Concurs wieder aufzuheben, wenn nach Einvernehmung der Privatgläubiger sich zeigt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Concurses mit ausschließlicher Rücksicht auf das Verhältniß des Gemeinschuldners zu denselben nicht bestehen.

§. 240. Der Concurs über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters kann durch einen Ausgleich beendet werden.

Durch denselben werden die Forderungen der Privatgläubiger und der Gesellschaftsgläubiger, soweit diese letzteren wegen eines Ausfalles im Concurse der Gesellschaft auf das Privatvermögen ihren Rückgriff nehmen, gleichmäßig getroffen.

Den Gesellschaftsgläubigern kommt bei der Ausgleichsverhandlung in Betreff der jedem derselben gebührenden

Digitized by Google

vollen Forderung das gleiche Stimmrecht mit den Privatgläubigern zu.

Gegenstand des Ausgleiches bildet bloß das Privatvermögen des Gesellschafters; doch wird dieser durch den Ausgleich von der Solidarhaftung für die Gesellschaftsschulden frei.

Im Uebrigen wird durch den Ausgleich die Verhandlung über den Gesellschaftsconcurs nicht berührt.

VIII. Von der Nichtigkeit des Ausgleiches und von der Wiedereröffnung des Concurses.

§. 241. Wird der Gemeinschuldner des Verbrechens des Betruges nach §. 199, lit. f des allg. Strafgesetzbuches rechtskräftig als schuldig erkannt, nachdem der Concurs, auf welchen das Verbrechen sich bezieht, bereits durch Ausgleich beendigt, jedoch bevor noch dieser in allen seinen Bestimmungen erfüllt ist, so tritt die Nichtigkeit des Ausgleiches kraft des Gesetzes ein.

§. 242. Die Nichtigerklärung des Ausgleiches kann innerhalb des erwähnten Zeitraumes mit den nachstehend bezeichneten Rechtsfolgen von den Betheiligten auch sonst nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes gegen den Gemeinschuldner im Wege der Klage erwirkt werden.

In solchen Fällen ist über die eingebrachte Klage eine Tagfahrt zur Feststellung der Streittheile anzuordnen, und es sind hievon sämmtliche an dem Ausgleiche betheiligte Gläubiger mittelst eines nach Anweisung des §. 69 kundzumachenden Edictes mit dem Beisatze zu verständigen, daß denselben freistehe, in den Proceß als Streitgenossen des klagenden oder des geklagten Theiles einzutreten und zu diesem Behufe ein Exemplar der Klage und ihrer Beilagen bei Gericht einzusehen.

Das auf Grund eines solchen Verfahrens ergangene Erkenntniß, wodurch der Ausgleich als nichtig erklärt oder aufrecht erhalten wird, ist für alle am Ausgleiche Betheiligten bindend.

Die Führung mehrerer abgesonderter Processe über die Nichtigkeit des Ausgleiches, mit rechtlicher Wirkung für die am Ausgleiche betheiligten, im Processe nicht vertretenen Personen ist nicht zulässig.

§. 243. Tritt die Nichtigkeit des Ausgleiches ein (§§. 241 und 242), so ist die Wiedereröffnung des Concurses von Amtswegen zu verfügen und diese Verfügung nach Anweisung des §. 69 kund zu machen.

Digitized by Google

Der wiedereröffnete Concurs kann durch einen neuerlichen Zwangsausgleich nicht beendigt werden.

An dem wiedereröffneten Concurse nehmen auch diejenigen Gläubiger Theil, deren Ansprüche in dem Zeitraume zwischen der Aufhebung und der Wiedereröffnung des Concurses entstanden sind.

§. 244. In dem wiedereröffneten Concurse können die alten Forderungen in ihrem vollen Betrage angemeldet werden; bei der Entwerfung der Vermögensvertheilung aber wird zu dem neuen der alte Schuldenstand, soweit er wieder angemeldet ist, und zu dem vorhandenen das kraft des Ausgleiches an wieder angemeldete Gläubiger schon hinausbezahlte Vermögen hinzugerechnet und hienach der auf jeden alten Gläubiger entfallende Antheil bestimmt.

Die alten Gläubiger sind in keinem Falle verpflichtet, den im guten Glauben bereits bezogenen Mehrbetrag wieder zurückzuerstatten, wohl aber berechtigt, aus dem noch vorhandenen Vermögen den ihnen etwa noch zu Gute kommenden Antheilsrest zu beziehen.

§. 245. Tritt die Nichtigkeit des Ausgleiches nicht ein und wird dennoch vor dessen vollständiger Erfüllung ein neuerlicher Concurs eröffnet, so sind die alten Gläubiger gleichfalls nicht verpflichtet, das im guten Glauben Bezogene zurückzuerstatten; ihre Forderung ist jedoch als vollständig getilgt anzusehen, wenn sie nach dem für den Ausgleich angenommenen Maßstabe bereits vollständig entfertigt ist; außer diesem Falle sind so viele Procente der Forderung als getilgt anzusehen, als Procente des nach dem Ausgleiche darauf entfallenden Betrages bereits ausbezahlt worden sind.

Vierter Abschnitt.

Von den Folgen des kaufmännischen Concurses in Betreff der Person des Gemeinschuldners und von der Wiederbefähigung desselben.

§. 246. Ein Kaufmann bleibt, nachdem der Concurs über sein Vermögen aufgehoben ist, fortan und insolange er die Wiederbefähigung nicht erlangt hat, von dem Genusse der nachbenannten Rechte ausgeschlossen:

a) von dem Rechte, Handelsgeschäfte unter einer nicht lediglich in der Zeichnung seines vollen Namens und Vornamens bestehenden Firma zu betreiben;

Digitized by Google

b) von der Wählbarkeit zum Mitgliede der Handelskammer und zu sonstigen kaufmännischen Ehrenämtern;

c) von der Fähigkeit, das Amt eines Börse- oder Waarensensals, eines Börseagenten, dann eines Concursmasseverwalters zu bekleiden.

Auch zu dem Amte eines Geschwornen ist ein Kaufmann, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet war, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung unfähig. (§. 2 Z. 2 des Ges. v. 23. Mai 1873, Nr. 121 R. G. B.)

§. 247. Die Wiederbefähigung ist dem Gemeinschuldner zu ertheilen, wenn er nachweiset, daß sämmtliche Ansprüche der persönlichen Gläubiger, dieselben mögen im Concurse zur Anmeldung gekommen sein oder nicht, durch Zahlung, durch Erlassung der Schuld, oder durch eine andere Erlöschungsart des allgemeinen bürgerlichen Rechtes an Capital und Nebengebühren vollständig getilgt sind.

§. 248. Die Wiederbefähigung kann dem Gemeinschuldner unter Beobachtung der im §. 251 angeordneten besonderen Vorsichten auch dann ertheilt werden, wenn er einzelne seiner Gläubiger oder ihrer Rechtsnachfolger wegen unbekannten Aufenthaltes zu befriedigen oder den Nachweis ihrer Befriedigung sich zu verschaffen nicht im Stande war, sofern er diese Umstände und den Besitz hinreichender Mittel, um auch solche Gläubiger zu bezahlen, in glaubwürdiger Art nachweist.

§. 249. Zur Ertheilung der Wiederbefähigung ist das Concursgericht competent.

Der Gemeinschuldner hat in seinem Gesuche die Nachweisung über den Erfolg der strafgerichtlichen Untersuchung, über den von den Gläubigern im Concurse erlittenen Ausfall, über die Tilgung desselben oder über die in Ansehung einzelner Forderungen bestehenden Hindernisse (§. 248) durch Beibringung der erforderlichen, in glaubwürdiger Form ausgestellten Quittungen, Erklärungen und sonstigen Urkunden zu liefern.

§. 250. Das Concursgericht hat hierüber durch öffentlichen Anschlag bei Gericht und auf der Börse, wenn eine solche im Orte besteht, dann durch Mittheilung an die Handelskammer und durch Einschaltung einer Anzeige in die Zeitungsblätter kund zu machen, daß der Gemeinschuldner um die Wiederbefähigung angesucht hat; daß jedem Gläubiger, dessen Forderung zur Zeit der Concurseröffnung bestanden hat, frei steht, das Gesuch sammt Beilagen in der Gerichtskanzlei einzusehen und in Betreff seiner Forderung seine

Digitized by Google

Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Nachweisung bei dem Concursgerichte binnen einer längstens auf drei Monate zu bestimmenden Frist einzubringen, sowie daß nach Ablauf dieser Frist über das Gesuch werde Beschluß gefaßt werden.

§. 251. Wenn die Befriedigung einzelner Gläubiger wegen unbekannten Aufenthaltes derselben nicht nachgewiesen werden kann (§. 248), muß die Kundmachung stets in der Form eines Edictes ausgefertigt, veröffentlicht, und in Betreff der erwähnten Gläubiger die besondere Mahnung hinzugefügt werden, daß, falls der Aufenhalt derselben dem Gerichte bis zur Zeit der Beschlußfassung über das Gesuch des Gemeinschuldners nicht angezeigt werden sollte, der allfällige Fortbestand ihrer Forderung der Wiederbefähigung des Schuldners nicht im Wege stehen werde.

§. 252. Nach Ablauf der Frist hat das Concursgericht die etwa noch erforderlichen Erhebungen durch Einvernehmung des Gemeinschuldners, der Gläubiger, welche Erinnerungen eingebracht haben, oder anderer Personen, sowie nach Umständen der Handelskammer und der Staatsanwaltschaft von Amtswegen zu pflegen und darüber Beschluß zu fassen, ob die Wiederbefähigung zu ertheilen oder abzuschlagen ist, von diesem Beschlusse aber den Gemeinschuldner, sowie die etwa widersprechenden Gläubiger zu verständigen.

Gegen den Beschluß ist der Recurs an den höheren Richter zulässig.

Wird dem Gesuche endgiltig stattgegeben, so ist der Beschluß durch die Zeitungsblätter zu veröffentlichen.

§. 253. Ist der kaufmännische Concurs durch Zwangsausgleich beendigt worden, so tritt der Gemeinschuldner, sofern die Folgen einer strafrechtlichen Untersuchung nicht im Wege stehen, schon mit dem Zeitpunkte der endgiltigen gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches in den Wiedergenuß des im §. 246 unter a bezeichneten Rechtes.

Die Fähigkeit, die im §. 246 unter b und c erwähnten Stellen und Aemter zu bekleiden, kann er nur im Wege des Wiederbefähigungsverfahrens, und zwar nur durch den Nachweis wieder erlangen, daß auch der Ausfall getilgt ist, auf dessen nachträglichen Ersatz die Concursgläubiger kraft des Ausgleiches den Anspruch verlieren (§. 233).

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Schlußbestimmungen zu dem Verfahren im Concurse.

§. 254. So oft die Verständigung einzelner Personen vorgeschrieben ist, hat dieselbe entweder mittelst gerichtlicher Zustellung oder mittelst Umlaufschreibens, dessen Einsichtnahme zu bestätigen ist, oder endlich mittelst Zusendung durch die Post, und zwar, wenn es möglich ist, gegen Retourrecepisse zu geschehen.

Ist eine Verständigung der Betheiligten im Wege der Veröffentlichung vorgeschrieben, so ist die Verständigung, wenn über die Art der Veröffentlichung etwas besonderes nicht angeordnet ist, durch die einmalige Einschaltung der Verfügung in die zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter des Landes, in welchem das Concursgericht seinen Sitz hat, als vollzogen zu betrachten.

Wenn nebst der Einschaltung in den Zeitungsblättern auch noch eine besondere Verständigung der einzelnen Theilnehmer vorgeschrieben ist, so treten auch, wenn die letztere in Ansehung einzelner unterblieben ist, die rechtlichen Folgen der Verständigung aller Theilnehmer schon durch die Vollziehung der Veröffentlichung ein.

§. 255. Die den Betheiligten zur Geltendmachung oder Wahrung ihrer Rechte bestimmten Fristen können, wenn ihre Dauer schon durch das Gesetz oder innerhalb der im Gesetze ausdrücklich gesteckten Gränzen durch das Gericht festgesetzt und gehörig veröffentlicht ist, auf Ansuchen und zu Gunsten einzelner Betheiligter nicht verlängert, noch kann gegen den Ablauf derselben das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergriffen werden.

Die Recursfrist ist in allen Fällen auf vierzehn Tage bestimmt.

§. 256. Was im Concursverfahren, nach gehöriger Verständigung bei einer Tagfahrt regelmäßig verhandelt, festgestellt oder beschlossen ist, kann von den Betheiligten aus dem Grunde, daß sie an der Verhandlung nicht theilnehmen konnten, weder angefochten, noch von ihnen wegen Versäumung das Rechtsmittel der Rechtfertigung des Ausbleibens ergriffen werden.

§. 257. Wird gegen Verfügungen des Concurscommissärs Abhilfe gesucht (§. 70), so ist das Ansuchen gleich

Digitized by Google

einer Vorstellung im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B., jedoch mit der Abweichung zu behandeln, daß darüber eine weitere Entscheidung durch den Concurscommissär nicht stattzufinden, wohl aber die Schlußfassung durch das Concursgericht in erster Instanz zu erfolgen hat, gegen welche der Recurs an den höheren Richter offen steht.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen, welche in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten, in Ansehung der Fristen zur Einbringung von Vorstellungen und Recursen und in Betreff der Vollstreckbarkeit der Entscheidungen vor Ablauf der erwähnten Fristen, gelten, auch auf die Verfügungen und Entscheidungen des Concurscommissärs und auf die darüber eingeholten Beschlüsse des Concursgerichtes Anwendung zu finden.

Siehe die dießfälligen Anordnungen im 3. Bde., 1. Heft, dieser Sammlung.

Anhang.

1. Besondere Bestimmungen über den Concurs von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Gesetz vom 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 49. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginne der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß die Activen der Genossenschaft einschließlich des Reservefondes und der Geschäftsantheile der Genossenschafter zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreichen, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen und hievon einer gleichzeitig zu berufenden Generalversammlung die Mittheilung zu machen.

§. 52. Inwiefern über das Vermögen der Genossenschaft außer dem im §. 49 bezeichneten Falle der Concurs zu eröffnen ist, wird durch die Concursordnung bestimmt.

Ein Zwangsausgleich findet nicht statt.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung.

§. 60. Die Eröffnung des Concurses über das Genossenschaftsvermögen zieht den Concurs über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über die Eröffnung des Concurses hat die Namen der solidarisch haftenden Genossenschafter nicht zu enthalten.

Dem Vorstande, rücksichtlich den Liquidatoren kommt im Concursverfahren die rechtliche Stellung zu, welche die Concursordnung dem Gemeinschuldner einräumt.

Sobald der Concurs beendet ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur wenn solche bei dem Concursverfahren angemeldet und als richtig festgestellt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Wegen Forderungen, welche im Concurse der Genossenschaft als richtig festgestellt und auch von dem Vorstande beziehungsweise den Liquidatoren nicht bestritten worden sind, kann gegen den Genossenschafter, ohne daß es der Einleitung eines neuerlichen rechtlichen Verfahrens bedarf, die Execution erwirkt werden.

§. 61. Nachdem das Concursverfahren soweit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsentwurf feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Beitragsberechnung) anzufertigen, aus welcher sich ergibt, wieviel jeder Genossenschafter nach den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages (§. 5, Absatz 6) zur Befriedigung der Gläubiger wegen der in dem Concurse erlittenen Ausfälle beizutragen hat.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist die Beitragsberechnung in zweifacher Ausfertigung von dem Vorstande dem Concursgerichte zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen.

Der Eingabe ist eine Abschrift des Genossenschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach der Beitragsberechnung zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 62. Der Concurscommissär hat allen Genossenschaftern durch besondere Verständigung und mittelst Anschlages bei Gericht bekannt zu geben, daß sie von der Beitragsberechnung bei ihm oder bei dem Vorstande Einsicht und

Digitized by Google

Abschrift nehmen können, und daß es ihnen freistehe, gegen dieselbe bei der unter einem anzuordnenden Tagfahrt ihre allfälligen Erinnerungen einzubringen.

Von der Tagfahrt ist auch der Vorstand unter Zustellung einer Ausfertigung der Vertheilungsberechnung in Kenntniß zu setzen.

Die rechtlichen Folgen der Verständigung aller Genossenschafter treten schon durch den Anschlag bei Gericht ein, wenn etwa die Zustellung in Ansehung einzelner unterblieben ist.

§. 63. Werden bei der Tagfahrt Erinnerungen gemacht, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß insoweit aufzuklären, als es zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

Ueber die wesentlichen Ergebnisse der Tagfahrt ist ein Protokoll aufzunehmen.

Sollte die Verhandlung an Einem Tage nicht zu Ende geführt werden können, so hat der Concurscommissär die Fortsetzung derselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dieß den anwesenden Betheiligten bei Unterbrechung der Verhandlung bekannt zu geben, sowie daß es geschehen, in dem Protokolle anzumerken.

Einer neuen Vorladung der Betheiligten bedarf es nicht.

§. 64. Das Gericht hat die Beitragsberechnung nach Beschlußfassung über die allfälligen Erinnerungen und nach entsprechender Berichtigung zu bestätigen.

Gegen die Bestätigung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung ist binnen vierzehn Tagen vom Tage des Anschlages des Bestätigungsbeschlusses executionsfähig.

§. 65. Eine Ausfertigung der mit der gerichtlichen Bestätigung versehenen Beitragsberechnung ist mittelst Bescheides dem Vorstande mitzutheilen.

Die zweite ist bei Gericht zur Einsicht der Genossenschafter aufzubehalten.

Der Beschluß über die Bestätigung ist den Genossenschaftern mittelst Anschlages bei Gericht bekannt zu geben.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, auf Grund der gerichtlich bestätigten Beitragsberechnung die Beiträge, welche von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, mittelst Execution einzubringen.

Digitized by Google

Die Execution ist bei dem Concursgerichte anzusuchen und nach den Bestimmungen über das summarische Verfahren durchzuführen.

§. 66. Jeder Genossenschafter ist berechtiget, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung, soweit sie ihn betrifft, im Wege der Klage anzufechten; diese Klage ist bei dem ordentlichen Gerichtsstande der Genossenschaft gegen den Vorstand derselben zu überreichen, welcher in diesem Processe die übrigen betheiligten Genossenschafter zu vertreten hat.

Durch die Erhebung der Klage wird die Execution nicht gehemmt.

§. 67. Können die Beiträge von einzelnen Genossenschaftern ganz oder theilweise nicht eingebracht werden, so hat der Vorstand in Ansehung dieses Ausfalls eine neue Beitragsberechnung anzufertigen, in welcher der Ausfall auf die übrigen Genossenschafter vertheilt wird.

Das weitere Verfahren bestimmen die §§. 61 bis 66.

§. 68. Der Vorstand ist befugt, die von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge in Empfang zu nehmen und verpflichtet, dieselben ihrer Bestimmung zuzuführen.

§. 69. Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 61 bis 68 kommen auch dann zur Anwendung, wenn zwar das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, aber dennoch der Concurs aus den im §. 66 der Concursordnung aufgeführten Gründen nicht eröffnet wird.

An Stelle des Concursgerichtes tritt in diesem Falle jenes Gericht, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

§. 70. Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 61 bis 69 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann das Gericht auf Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen zur Besorgung der Geschäfte des Vorstandes bestellen.

§. 71. Die für den Vorstand gegebenen Bestimmungen (§§. 61 bis 70) gelten auch für die an seine Stelle tretenden Liquidatoren.

§. 72. Durch das in den §§. 61 bis 71 angeordnete Verfahren werden die Genossenschaftsgläubiger nicht gehindert, ihre Rechte aus der solidarischen Haftung der Genossenschafter

Digitized by Google

gegen dieselben selbständig wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle geltend zu machen.

Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit beschränkter Haftung.

§. 76. Jedes Mitglied einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haftet im Falle des Concurses oder der Liquidation für deren Verbindlichkeiten, insofern der Gesellschaftsvertrag nicht einen höheren Haftungsbetrag festsetzt, nicht nur mit seinen Geschäftsantheilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe derselben.

§. 84. Ergibt sich aus der Bilanz, daß die Hälfte des auf die Geschäftsantheile eingezahlten Betrages verloren gegangen ist, so hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung zu berufen und ihr von der Lage der Genossenschaft die Anzeige zu machen.

Sobald das Vermögen der Genossenschaft nicht mehr die Schulden deckt, muß der Vorstand bei eigener Verantwortlichkeit die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Genossenschaft bei Gericht beantragen.

§. 85. In dem Concurse über das Vermögen einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist der Masseverwalter berechtigt, eine Berechnung jener Beiträge, welche die einzelnen Genossenschafter an die Genossenschaft schulden, und für welche sie nach §. 76 haften (Beitragsberechnung), anzufertigen und dieselbe, wenn die Genossenschafter die Zahlung der rückständigen Beiträge verweigern oder verzögern, dem Concursgerichte zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen. Der Eingabe ist eine doppelte Ausfertigung der Beitragsberechnung, sowie eine Abschrift des Genossenschaftsvertrages und ein Verzeichniß der zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

In Ansehung dieser Beitragsberechnung haben die §§. 62 bis 65 mit der Maßgabe zur Anwendung zu kommen, daß an die Stelle des Vorstandes der Masseverwalter zu treten hat.

§. 86. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung, soweit sie ihn betrifft, im Wege der Klage anzufechten. Diese Klage ist gegen die Concursmasse zu richten. Durch die Erhebung der Klage wird die Execution nicht gehemmt.

Digitized by Google

Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Handels im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 14. Mai 1873, Nr. 71 R. G. B., über die Führung des Genossenschaftsregisters.

§. 5. Die Auflösung einer Genossenschaft durch Eröffnung des Concurses oder durch Verfügung der Verwaltungsbehörde ist von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Zu diesem Ende haben die Gerichte, bei welchen der Concurs über das Vermögen einer Genossenschaft eröffnet wird, hievon dem Handelsgerichte, welches das Register führt, unverzüglich die Mittheilung zu machen.

Einer öffentlichen Bekanntmachung dieser Eintragung bedarf es im Falle der Auflösung durch Concurseröffnung nicht.

2. Justizministerialerlaß vom 6. August 1875, Z. 11005,

die Durchführung der Concursordnung betreffend.

Die Ziele, welche die Reform der Concursgesetzgebung sich gesetzt hat, sind aus der Concursordnung vom 25. December 1868 für Richter und Parteien mit Leichtigkeit zu erkennen.

Es sollte nicht bloß die Ermittlung und formelle Feststellung der Rechte im Concurse vereinfacht, — es sollte auch ermöglicht werden, daß die Realisirung des Concursvermögens und die schließliche Befriedigung der Gläubiger aus demselben weit rascher und mit weit geringeren Opfern für alle Betheiligten von Statten gehe, als die Gebundenheit und der Formalismus des früheren Verfahrens es zuließ.

Die Lösung des ersten Theiles der Aufgabe war beinahe ausschließlich in die Hand der Gerichte gegeben und durch so bestimmte Anordnungen geregelt, daß der Erfolg gesichert schien, wenn nur die Gebote und Anweisungen des Gesetzes mit richterlicher Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt vollzogen wurden — und in der That ist diese Erwartung, soweit ich die Gestion der Gerichte in Concurssachen in den letzten vier Jahren zu überblicken vermag, im großen Durchschnitte in Erfüllung gegangen.

Das Gelingen des zweiten Theiles der Aufgabe hing dagegen hauptsächlich von dem weisen und energischen Gebrauche ab, den einerseits die Gläubigerschaft und ihre gewählten Organe von der eingeräumten umfassenden Autonomie, und andererseits die Gerichte und beziehungsweise die von ihnen bestellten Concurscommissäre von der ihnen übertragenen Leitung und discretionären Gewalt machen würden. Hier konnte das Gesetz den zum Einschreiten Berufenen nicht im Detail und gleichsam Schritt um Schritt mit Weisungen und Rathschlägen an die Hand gehen, hier mußte die Selbständigkeit der Handelnden gewahrt, der freien Wahl der Mittel zum Zwecke innerhalb eines vom Gesetze vorgezeichneten Rahmens ein weiter Spielraum gelassen werden; hier war aber auch ein durchschlagender Erfolg nur dann zu erhoffen, wenn ebensowohl die Vertreter der Gläubigerschaft als die Repräsentanten des Gerichtes sich von dem Geiste des neuen Gesetzes durchdringen ließen, wenn sie die gelösten Fesseln des alten Verfahrens vollends abstreiften, wenn sie mit der her-

Digitized by Google

gebrachten Gewohnheit, Alles auf dem gerichtlich formellen oder mindestens auf schriftlichem Wege abzuthun und jede fördernde Action in eine Reihe kleiner Acte zu zersplittern, entschieden brachen, kurz: wenn sie die nahe und offen vor ihnen liegenden Ziele des Gesetzes auf dem kürzesten und einfachsten Wege, mit Benützung aller, zur Erleichterung der Verständigung und Schlußfassung als zulässig erklärten Mittel, zu erreichen strebten.

Dieser nicht minder wichtige Theil der Aufgabe scheint mir — wenn ich in meiner Beurtheilung die Ergebnisse zum Grunde lege, welche eine von mir verfügte Untersuchung der Gestion in Concurssachen bei einzelnen großen Gerichtshöfen geliefert hat — bisher in weit weniger zufriedenstellender Weise gelöst worden zu sein. Ich mußte mich aus den Acten jener Gerichtshöfe überzeugen, daß zwar die Verhandlungen bis zur Beendigung der Liquidation sich glatt und rasch abwickeln, daß aber von da an häufig alle Thatkraft und Energie erlahmt, daß die Reihe jener Maßnahmen, welche die Realisirung des Vermögens und dessen Vertheilung unter die Gläubiger zum Gegenstande haben, sich oft träge und mit Stockungen fortspinnt, daß eine energische Initiative von Seite des Gläubigerausschusses, eine rege Mitwirkung von Seite der Gläubigerschaft selbst und ein entschiedenes Eingreifen des leitenden Concurscommissärs, so oft die Verhandlung mit Lässigkeit betrieben wird, nicht selten vermißt werden und daß als Folge aller dieser Versäumnisse ungerechtfertigte Verzögerung des Verfahrens, unverhältnißmäßiges Anwachsen der Kosten, allmähliges Schwinden des Capitals und schließlich eine erhebliche Verkümmerung der Theilungsquote der Gläubiger, also ein effectiver Schaden sich ergibt, welcher bei thatkräftigem Zusammenwirken aller berufenen Factoren im Geiste des Gesetzes allerdings hätte vermieden werden können.

Es sind dieß partielle Wahrnehmungen, welche zum Theile auf locale Ursachen, namentlich auf eine Ueberlastung einzelner Gerichte mit Geschäften und auf die durch die Massenhaftigkeit ihrer Agenden herbeigeführte Erschwerung der Aufsicht zurückgeführt werden können. Gleichwohl legen mir diese Wahrnehmungen die doppelte Pflicht auf: einerseits allen löblichen Präsidien die besondere Berücksichtigung der hier kurz anzudeutenden Gesichtspunkte zu empfehlen, deren ungenügender Beachtung ich hauptsächlich die mangelhaften Resultate zuschreiben muß, welche ich im einzelnen zu beobachten in der Lage war, und andererseits dafür zu sorgen, daß die Oberlandesgerichte und das Justizministerium für die Zukunft in den Stand gesetzt werden, den Gang und die Erfolge der Geschäftsführung in Concurssachen periodisch und in umfassenderer Weise als bisher kennen zu lernen und von ihrem Rechte, die Untergerichte zu beaufsichtigen, zu belehren und, wenn sie vom richtigen Wege abgehen, sie dahin zurück zu leiten, einen wirksameren Gebrauch zu machen, — eine Aufgabe, deren Lösung den höheren Behörden meines Erachtens, nur dadurch ermöglicht werden kann, daß ihnen die erforderlichen Daten durch die Anlegung und sorgsame Führung einer entsprechenden Concursstatistik geliefert werden.

Auf die Gesichtspunkte, deren nicht gehörige Beachtung die praktischen Erfolge des Gesetzes bei einzelnen Gerichtshöfen erheblich beeinträchtiget hat, sollen folgende Bemerkungen aufmerksam machen.

Die Uebung, das Amt von Concurscommissären an alle, oder doch an die meisten Referenten ohne Unterschied zu übertragen, ist entschieden zu mißbilligen. Schon in dem diesen Gegenstand berührenden Erlasse eines meiner Vorgänger im Amte vom 25. Februar 1869, Z. 2490, wurde hervorgehoben, wie wichtig und verantwortlich diese Mission sei, wenn sie im Geiste des Gesetzes durchgeführt werden soll und wie eine specielle Eignung für dieselbe erfordert werde.

Meinerseits muß ich hinzufügen, daß der Gewählte die Leitung der Verhandlung gleich von Anbeginn fest in die Hand zu nehmen und auch

Digitized by Google

für die Folge zu behalten hat. Die Indolenz und die Unwillfährigkeit widerstrebender Elemente zu brechen, die Theilnahme der Gläubiger an den ihnen vorbehaltenen Berathungen und Beschlüssen zu wecken, und dem gemeinsamen Interesse zum Siege über alle Sonderinteressen zu verhelfen, kann ihm aber nur gelingen, wenn er das Vertrauen aller Betheiligten zu gewinnen weiß und wenn nicht andere dringende Geschäfte ihn zur Unzeit von der energischen Erfüllung seiner Aufgabe abhalten. Was er versäumt oder versieht, kann durch nachträgliche Maßnahmen des Gerichtes in den seltensten Fällen wieder gut gemacht werden. Die Wahl unter den Persönlichkeiten, welche für die Aufgabe taugen, kann also nur eine beschränkte sein; ja die erwünschte Vertrautheit, mit den Verhältnissen des Verkehrs, die Leichtigkeit sich in denselben zurecht zu finden, die Sicherheit des Augenblickes, lassen sich im vollen Maße erst durch eine umfassende Praxis in diesem besonderen Geschäftszweige erwerben. Es sollen demnach von den Richtern eines Gerichtshofes nur wenige und nur die hiezu geeignetsten mit dem Amt von Concurscommissären betraut, diesen aber soll Gelegenheit gegeben werden, sich vorzugsweise mit dieser Gattung von Geschäften zu befassen, damit allmählig Concurscommissäre gewonnen oder herangebildet werden, die in der That auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen, die Leitung der ganzen Verhandlung, zu welcher durch §. 70 der Concursordnung sie allein berufen sind, in Wirklichkeit auch selbständig führen, und sich dieselbe durch andere ihrer Aufsicht unterstehende Organe nicht entwinden lassen.

Unter allen Uebelständen, die ich zu constatiren Gelegenheit hatte, muß ich als den bedauerlichsten den bezeichnen, daß einzelne Masseverwalter ihre Stellung ausbeuteten, um durch unnütze Vervielfältigung von Schriftstücken und ungerechtfertigte Verzögerung der Verhandlung, ihr Expensar in maßloser Weise anzuschwellen, so daß schließlich die den Gläubigern geretteten kargen Procente, zu den von dem Masseverwalter angesprochenen und ihm durch die Convenienz indolenter Ausschüsse bewilligten Summen in dem grellsten Mißverhältnisse standen. Daß solche Persönlichkeiten für die Folge jeden Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verleihung des erwähnten Vertrauenspostens verwirkt haben, scheint mir selbstverständlich.

Aber auch bei ganz tadelfreiem Vorgehen führt es zu einer ungerechtfertigten Vertheuerung des Concursverfahrens, wenn das Geschäft der Masseverwaltung unterscheidungslos und nahezu ausnahmslos Juristen vom Fach übertragen wird.

Wenn der Stand der Masse ein verwickelter ist, wenn es sich um die Lösung unklarer und verworrener Rechtsverhältnisse handelt, liegt die Bestellung eines Parteienvertreters von Beruf oder eines Notars gewiß im wohlverstandenen Interesse Aller. Andererseits muß ich aber auch darauf aufmerksam machen, daß nach §. 75 der Concursordnung das Amt eines Masseverwalters überhaupt nicht als ein Monopol für Juristen vom Fache aufzufassen ist und daß in vielen Fällen das rechtskundige Element selbst im Liquidirungsverfahren durch einen versirten Concurscommissär ausreichend vertreten werden kann, sowie daß im späteren Realisirungs- und Vertheilungsverfahren vornehmlich Rechtschaffenheit, Fleiß, Kenntniß der Platzverhältnisse, kaufmännische Vorsicht, Raschheit und Coulance, und keineswegs juristischer Scharfsinn und Geschicklichkeit, die Eigenschaften sind, von welchen die gedeihlichsten Erfolge erwartet werden können.

Sind den Gerichten Persönlichkeiten, die diese Eigenschaften besitzen und zum Kreise der Fachjuristen nicht gehören, nicht bekannt, so werden die Gemeindeämter, sowie die Handels- und Gewerbekammern in der Lage sein, ihnen zu dem Amte geeignete Männer namhaft zu machen, unter welchen die Gerichte gleich bei Eröffnung des Concurses eine Wahl treffen können. Die Concurscommissäre dürfen die Mühe nicht scheuen, solche Masse-

Digitized by Google

verwalter bei ihrem ersten Auftreten in formeller Beziehung mit ihrem Rathe zu unterstützen, und eine kurze Uebung wird genügen, um ihnen die Sicherheit zu verleihen, die im Anfange etwa noch vermißt werden könnte.

Die Bürgschaften für die genaue Erfüllung der Obliegenheiten der Creditorenausschüsse sind, nach den §§. 84 und 85 der Concursordnung, in ihrer directen Betheiligung als Gläubiger im Concurse und in dem persönlichen Vertrauen zu suchen, das ihnen von ihren Wählern entgegengebracht wurde. Es widerspricht daher den Intentionen des Gesetzes, daß die Mitglieder des Ausschusses sich häufig durch die Bestellung von Bevollmächtigten ihrer persönlichen Pflichterfüllung, zu der sie infolge des in ihre Person gesetzten Vertrauens berufen wurden, entziehen. — Ihre Substituten für den Fall ihrer Verhinderung sind die, gleichfalls von der Gläubigerschaft gewählten, Ersatzmänner. Das Gesetz setzt voraus, daß die Ausschußmitglieder ihren Aufenthalt am Amtssitze des Concurscommissärs oder in dessen Nähe haben, daß also ihre persönliche Zuziehung keiner Schwierigkeit unterliege, und es liegt eine Umgehung des Gesetzes darin, wenn mit Außerachtlassung dieses Erfordernisses des Aufenthaltes, ein Bevollmächtigter ständig zur Vertretung eines Ausschußmitgliedes zugelassen wird, von dem es sich zeigt, daß es an einem entfernten Orte domicilirt und sich nicht entschließt, für die Dauer des Concurses seinen Aufenthalt in der Nähe zu nehmen.

Die durch die Form und Richtung der früheren Gesetzgebung genährte und großgezogene Gewohnheit der Parteien, sich bei gerichtlichen Verhandlungen jedes selbständigen Eingreifens zu enthalten und, wenn das Ausbleiben mit einem unmittelbaren Rechtsnachtheile nicht bedroht ist, überhaupt von der Verhandlung ganz fern zu bleiben, mag es zum Theile erklären, daß die einzelnen Concursgläubiger auch jetzt, wo die wichtigsten, für ihr Interesse entscheidendsten Maßnahmen im Concurse ihrer autonomen Beschlußfassung vorbehalten sind, von ihrem Rechte, sich an solchen Beschlußfassungen zu betheiligen und selbstthätig die Zwecke des Concurses zu fördern, einen so eingeschränkten Gebrauch machen. Zum Theile fällt jedoch die Schuld für diese bedauerliche Erscheinung auch den Gerichten nnd namentlich den Concurscommissären znr Last, soferne sie es versäumen, den Sinn für eine umfassendere Betheiligung der Gläubigerschaft zu wecken und sich es genügen lassen, das laufende Geschäft in einfacher Weise mit den bestellten Organen abzuthun.

Das Gesetz ist aber wesentlich auf die Betheiligung aller Gläubiger gebaut und es bietet dem Concurscommissär reichliche Gelegenheit, den Uebelständen vorzubeugen, welche entstehen müssen, wenn Gericht und Masseverwaltung schließlich alle Fühlung mit der Gläubigerschaft verlieren. Der Concurscommissär ist in der Lage, schon in der ersten nach §. 74 der Concursordnung abzuhaltenden Tagfahrt — bei welcher sich erfahrungsmäßig noch eine größere Anzahl von Gläubigern einzufinden pflegt — auf die große Wichtigkeit ihrer persönlichen Betheiligung bei den späteren Tagfahrten und insbesondere bei derjenigen nach §. 143 hinzuweisen, in welcher erst die definitive Bestellung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses erfolgt und in welcher ein erster Mißgriff in der Wahl der provisorischen Organe noch leicht gutgemacht werden kann. Er darf die Gläubigerschaft darüber nicht in Zweifel lassen, daß sie es ist, welcher nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt im Sinne des §. 114 die Aufgabe zufällt, das Verwaltungs- und Realisirungsgeschäft selbständig, in der Regel ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu führen und, daß sie zwar angewiesen ist, sich hiebei der gewählten oder in ihrem bisherigen Amte stillschweigend bestätigten Organe zu bedienen, daß aber diese Organe von da an ausschließlich als Mandatare der Gläubigerschaft fungiren und zunächst unter der Controlle ihrer Mandanten stehen. Die Gläubiger dürfen auch

Digitized by Google

darüber nicht im Dunkeln bleiben, daß das Gesetz ihnen alle erforderlichen Mittel an die Hand gibt, um diese Controlle zu einer sehr wirksamen zu gestalten, daß namentlich die schließliche Feststellung der Belohnung des Masseverwalters und die Würdigung, ob die von ihm erhobenen Ansprüche mit dem Umfange und der Wichtigkeit seiner Geschäftsführung und mit der von ihm bewiesenen Thätigkeit und Umsicht im richtigsten Verhältnisse stehen, stets der Beschlußfassung der zu diesem Behufe zusammen zu berufenden Gläubigerschaft vorbehalten bleibt (§. 161); — daß während des ganzen Laufes des Concursverfahrens selbst eine Minderheit der Gläubiger, deren Forderungen zusammen den vierten Theil des Gesammtbetrages der Anmeldungen erreichen, jederzeit in der Lage ist, die Einberufung einer Versammlung der Gläubiger zu erwirken und jeden Gegenstand, dessen Erledigung sonst durch Mitwirkung des Ausschusses geschehen kann, vor das entscheidende Forum der Gläubigerschaft zu ziehen (§. 144 Schlußsatz); — daß sogar jedem einzelnen Concursgläubiger die Möglichkeit geboten ist, sich im Wege der Erinnerungen gegen Vertheilungsentwürfe nach §. 176 den Weg zu bahnen, um Vorgänge der Administration, die er beanständet, der Prüfung der Mitbetheiligten zu unterziehen, und daß ihm nicht minder freisteht, in jedem Stadium des Concurses Unregelmäßigkeiten oder Zögerungen der Verwaltung zur Kenntniß des Concurscommissärs zu bringen, welcher, soferne die Abhilfe sein Verfügungsrecht überschreiten würde, nach der Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt stets in der Lage ist, die Einberufung einer Versammlung der Gläubiger und ihre Schlußfassung zu veranlassen, — kurz, daß die Autonomie der Gläubiger im Concurse nach dem Gesetze keine scheinbare, sondern eine wirkliche ist, daß von dem thätigen Gebrauche derselben die Wahrung ihrer Interessen wesentlich abhängt, und daß sie es hauptsächlich sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch passives Verhalten schon bei der definitiven Bestellung ihrer Repräsentanten und später durch theilnahmsloses Gewährenlassen dieser Organe, die besten Bürgschaften des Gesetzes von sich weisen und schließlich empfindliche Verluste, die sie leicht abwenden konnten, zu tragen haben.

In Bezug auf die gesammte gerichtliche Thätigkeit in Concurssachen muß ich schließlich hervorheben, daß die durch die Concurseröffnung eingeleiteten civil- und strafgerichtlichen Vorgänge genau in einander greifen müssen, wenn den Zwecken genügt werden soll, welche die Gesetzgebung auf beiden Gebieten verfolgt. Das Interesse der Volkswirthschaft und das der öffentlichen Moral fordern es gleichmäßig, daß das Concursverfahren nicht mißbraucht werde, um unredlichen Umtrieben des Gemeinschuldners und seiner Angehörigen zum Deckmantel zu dienen und insbesondere um wirklich vorhandenes Vermögen dem berechtigten Zugriff der Gläubiger zu entziehen oder diese durch Entmuthigung oder Ränke zu Ausgleichen zu nöthigen, welche dem wahren Stande der Masse nicht entsprechen. — Das wichtigste Mittel, das zu verhüten, liegt aber darin, daß das Concursgericht seine Pflicht ernst nimmt, auf die Klarstellung des Vermögensstandes mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu dringen und das Strafgericht von allem in die Kenntniß zu setzen, was dasselbe in die Lage bringen kann, vorgefallene betrügerische Umtriebe zu entdecken.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diese meine Bemerkungen dazu beitragen werden, eine dem Geiste des Gesetzes entsprechende Praxis anzubahnen und die Gerichtshöfe in dem Bestreben, den Zwecken der neuen Concursordnung nicht entsprechende Vorgänge, welche sich etwa eingeschlichen haben mögen, wieder abzustellen, wirksam zu unterstützen. — — —

Ueber die in diesem J. M. Erl., sowie in den J. M. Erl. v. 31. Mai 1876, Z. 5433 und v. 12. December 1878, Z. 8136, enthaltenen Vorschriften bezüglich der Geschäfts- und statistischen Ausweise über die Ergebnisse des Concursverfahrens s. Kaserer, Justizverwaltung II, S. 372—380.

Digitized by Google

Gesetz vom 16. März 1884, Nr. 36 R. G. B.,

über die

Anfechtung von Rechtshandlungen,

welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Anfechtung von Rechtshandlungen im Concursverfahren.

§. 1. Nach der Eröffnung des Concurses können früher vorgenommene Rechtshandlungen, welche das Vermögen des Gemeinschuldners betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes angefochten und den Gläubigern gegenüber als unwirksam erklärt werden.

§. 2. Der Anfechtung unterliegen:

I. Alle Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, in den letzten zehn Jahren vor der Eröffnung des Concurses vorgenommen hat.

Vgl. hiezu auch §. 11 des Gesetzes.

§. 3. II. Folgende in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Concurses vorgenommenen Rechtshandlungen:

1. Alle unentgeltlichen Verfügungen des Gemeinschuldners in Betreff des ihm gehörigen Vermögens, insoweit er hiezu nicht durch das Gesetz verpflichtet war und sofern es

Digitized by Google

sich nicht um übliche Gelegenheitsgeschenke von verhältnißmäßig geringem Betrage handelt; diese Anfechtbarkeit erstreckt sich auch auf diejenigen Verträge des Gemeinschuldners, welche aus entgeltlichen und unentgeltlichen vermischt sind, insoweit dieselben als unentgeltlich sich darstellen;

Vgl. hiezu §. 19 des Gesetzes.

2. die Sicherstellung des Heiratsgutes, der Widerlage oder des Wittwengehaltes auf ein Vermögen des Ehemannes, sowie die Rückstellung des Heiratsgutes oder die Ausfolgung der Widerlage oder des Wittwengehaltes, sofern der Ehemann zur Zeit dieser Rechtshandlung zu derselben weder durch einen bei Eingehung der Ehe oder bei Empfangnahme des Heiratsgutes geschlossenen Vertrag, noch im Falle der Beendigung der ehelichen Gemeinschaft durch das Gesetz verpflichtet war;

3. die auf ein Vermögen der Ehegattin bewirkte Sicherstellung der aus der Bestellung eines Heiratsgutes entstandenen Forderung des Ehemannes oder die Uebergabe des aus dem Vermögen der Ehegattin bestellten Heiratsgutes an den Ehemann, sofern nicht die Ehegattin zur Zeit der Rechtshandlung zu derselben durch einen bei Eingehung der Ehe geschlossenen Vertrag verpflichtet war;

4. entgeltliche Verträge des Gemeinschuldners mit seinem Ehegatten — gleichviel, ob dieselben vor oder nach eingegangener Ehe geschlossen wurden — oder mit nahen Angehörigen, sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Gemeinschuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war. Als nahe Angehörige des Gemeinschuldners sind diejenigen Personen anzusehen, welche mit ihm oder seinem Ehegatten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§. 4. III. Alle in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Concurses von dem Gemeinschuldner mit Personen, welche nicht zu den im §. 3 Z. 4 erwähnten gehören, eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte, sofern der andere Theil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachtheiligende Vermögens-Verschleuderung erkennen mußte.

§. 5. IV. Alle nach der Zahlungseinstellung eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder nach der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung, oder in den letzten zwei Wochen vor einem

Digitized by Google

dieser beiden Zeitpunkte vorgenommenen Rechtshandlungen, welche einem Gläubiger für dessen Forderung eine Sicherstellung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern der Gläubiger nicht beweist, daß ihm zur Zeit seiner Sicherstellung oder Befriedigung eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn durch diese Rechtshandlung vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, nicht bekannt war.

Dieser Beweis ist ausgeschlossen, wenn dargethan wird, daß der Gläubiger zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung von der erfolgten Zahlungseinstellung oder von der Anbringung des Begehrens um Concurseröffnung Kenntniß hatte.

Eine solche Rechtshandlung kann nicht angefochten werden, wenn dieselbe früher als ein Jahr vor der Eröffnung des Concurses vorgenommen worden ist.

§. 6. V. Alle nach der Zahlungseinstellung eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, oder nach der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung vorgenommenen, nicht schon durch die Bestimmung des §. 5 getroffenen Rechtshandlungen, welche einem Gläubiger Sicherstellung oder Befriedigung gewähren, sofern der Letztere zu der Zeit, als die Handlung vorgenommen wurde, von der erfolgten Zahlungseinstellung oder von der Anbringung des Begehrens um Concurseröffnung Kenntniß hatte.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Rechtshandlungen, wodurch einem Gläubiger insoweit Befriedigung gewährt wird, als dessen Forderung in unanfechtbarer Weise derart sichergestellt ist, daß ihm auch im Concurse ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung zustünde.

Vgl. hiezu §. 10 des Gesetzes.

§. 7. Die Anfechtung einer Sicherstellung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß dieselbe zum Zwecke der Erfüllung eines nach §. 63 der Concursordnung vom 25. December 1868 (R. G. Bl. f. 1869, Nr. 1) erlassenen Auftrages erfolgt ist.

§. 8. Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund des §. 6 von dem Empfänger nicht zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruches gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war.

Vgl. hiezu §. 22 des Gesetzes.

§. 9. VI. Alle nach der Zahlungseinstellung eines Gemeinschuldners, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist,

Digitized by Google

oder nach der Anbringung eines Begehrens um Concurseröffnung von dem Gemeinschuldner eingegangenen, nicht schon durch die Bestimmungen der §§. 2 bis 7 getroffenen Rechtsgeschäfte, durch deren Eingehung die Gläubiger benachtheiligt werden, sofern der andere Theil zu der Zeit, als er das Rechtsgeschäft einging, von der erfolgten Zahlungseinstellung oder von der Anbringung des Begehrens um Concurseröffnung Kenntniß hatte.

Vgl. hiezu §. 10 des Gesetzes.

§. 10. Auf Grund der §§. 6 oder 9 kann eine Rechtshandlung nicht angefochten werden, wenn dieselbe früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Concurses vorgenommen worden ist.

§. 11. Erwerbungen und Zahlungen, welche auf Grund von Einzelverkäufen beweglicher Gegenstände in öffentlich betriebenen Geschäften oder in Folge von öffentlichen Versteigerungen stattfinden, unterliegen der Anfechtung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur insofern, als die im §. 2 enthaltene Voraussetzung der Anfechtbarkeit eintritt.

§. 12. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbares Urtheil, ein vollstreckbarer Vergleich oder ein anderer Executionstitel erlangt wurde oder daß diese Rechtshandlung durch Execution zur Sicherstellung oder zur Befriedigung erfolgt ist. Wird die Rechtshandlung in Folge der Anfechtung als den Gläubigern gegenüber unwirksam erklärt, so erlischt, ohne daß es einer besonderen Anfechtung bedarf, den Gläubigern gegenüber auch die Wirksamkeit des Executionstitels und der vorgenommenen Executionshandlungen.

§. 13. ~~Unter den Voraussetzungen der §§. 2 und 3~~ können angefochten werden:

Die Eingangsworte des §. 13 sollen anstatt „Unter den Voraussetzungen der §§. 2 und 3“ richtig lauten: „Nach Maßgabe der §§. 2 und 3 ad 1“. (R. G. B. v. 6. Mai 1884, Stück XVIII.)

1. die unterbliebene Antretung einer dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft oder die unterbliebene Annahme eines demselben zugedachten Vermächtnisses;

2. ein Erkenntniß des Civilrichters, welches gegen den Gemeinschuldner, und zwar in Folge dessen ergangen ist, daß dieser entweder die Vertheidigung gänzlich unterlassen oder von einem ihm zu Gebote stehenden Angriffs- oder Vertheidigungsmittel keinen oder doch nicht den gehörigen Gebrauch gemacht hat;

Digitized by Google

3. die Unterlassung eines Schrittes, welcher zur Erhaltung, Sicherung oder Geltendmachung eines Rechtes nach dem Gesetze erforderlich ist, und zu dessen Vornahme durch ein richterliches Edict unter Festsetzung einer hiezu bestimmten Frist aufgefordert wurde.

§. 14. Nach den vorhergehenden Bestimmungen können auch Rechtshandlungen angefochten werden, welche die noch nicht eingeantwortete Verlassenschaft eines Gemeinschuldners betreffen.

§. 15. Die Anfechtung ist zulässig:

1. gegen Denjenigen, welcher in Betreff der anfechtbaren Rechtshandlung dem Gemeinschuldner als Vertragsgenosse gegenübersteht oder durch diese Rechtshandlung sichergestellt, befriedigt oder begünstigt wurde;

2. gegen den Erben Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Z. 1 begründet war;

3. gegen einen anderen unmittelbaren Rechtsnachfolger oder einen unmittelbaren Rechtsnehmer Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Z. 1 begründet war, jedoch nur dann:

a) wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen (§. 2), oder

b) wenn sein Erwerb sich auf eine solche Rechtshandlung gründet, welche, falls sie vom Gemeinschuldner vorgenommen worden wäre, nach §. 3, Z. 1, anfechtbar gewesen sein würde, oder

c) wenn er zu den im §. 3, Z. 4, bezeichneten Personen gehört, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche das Anfechtungsrecht gegen seinen Vormann begründen, nicht bekannt waren.

Gegen einen weiteren Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer ist die Anfechtung nur dann zulässig, wenn ein Anfechtungsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen sowohl gegen ihn, als auch gegen jeden seiner Vormänner begründet erscheint;

4. gegen den Erben Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Z. 3 begründet war.

§. 16. Zur Anfechtung ist die Gläubigerschaft, vertreten durch den Masseverwalter, berufen. Ausnahmsweise können jedoch auch Realgläubiger behufs Wahrung ihres Rechtes auf vorzugsweise Befriedigung aus bestimmten Gütern des Ge-

Digitized by Google

meinschuldners oder behufs der Bestreitung eines diese Güter betreffenden Anspruches eines anderen Realgläubigers das Anfechtungsrecht ausüben.

Vgl. §. 45 des Gesetzes.

Die Ausübung des Anfechtungsrechtes kann sowohl mittelst Klage als mittelst Einrede erfolgen.

§. 17. Was durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben wurde, muß zur Concursmasse zurückgeleistet werden.

Ist die Zurückleistung nicht möglich, so ist Ersatz zu leisten.

Bei Festsetzung der Höhe des Ersatzes, bei Beurtheilung der sonstigen Verbindlichkeiten des zur Zurückleistung Verpflichteten und der ihm in Folge des auf die Sache gemachten Aufwandes zustehenden Ansprüche ist derselbe, sofern in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, als unredlicher Besitzer im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen.

§. 18. Die nach §. 17 begründeten Verpflichtungen eines Erblassers gehen auch auf den Erben über. Die nach dem Civilrechte eintretende Beschränkung der Haftung eines bedingt erbserklärten Erben wird hiedurch nicht berührt.

Ist ein Erbe verpflichtet, Gegenstände in die Concursmasse zurückzuleisten, so haftet er, sofern er nicht schon in Folge der Zustellung der Klage als ein unredlicher Besitzer zu behandeln ist, für die Dauer seines Besitzes und in Betreff der von ihm rücksichtlich dieser Gegenstände vorgenommenen Rechtshandlungen als ein unredlicher Besitzer im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nur dann, wenn ihm jene Umstände, welche das Anfechtungsrecht gegen den Erblasser begründen, bekannt waren. Derselbe Grundsatz ist für die Beurtheilung der Ersatzpflicht eines Erben maßgebend, wenn die Unmöglichkeit der Zurückleistung erst während der Dauer seines Besitzes eingetreten ist.

§. 19. Eine Leistung, welche unentgeltlich (§. 3, Z. 1) erfolgt ist, hat der Empfänger nur insoweit zurückzuerstatten, als er durch diese Leistung zur Zeit der Anfechtung noch bereichert ist.

Diese Begünstigung kommt jedoch dem Empfänger nicht zu statten:

1. wenn sein Erwerb auch als entgeltlicher anfechtbar wäre;
2. wenn er das Empfangene oder dessen Werth unredlicherweise aus dem Besitze gelassen hat.

Digitized by Google

§. 20. Besteht die anfechtbare Rechtshandlung in dem Bestellen, Abtreten, Erlassen oder Aufgeben von Rechten oder in einer Zahlung oder Sicherstellung, so finden bei Beurtheilung der Verbindlichkeiten des Anfechtungsgegners die Bestimmungen der §§. 17 bis 19 sinngemäße Anwendung.

§. 21. Wenn an veräußerten oder verpfändeten Sachen, welche zurückzuerstatten sind, von dritten Personen gegenüber dem ersten oder einem nachfolgenden Erwerber der Sache oder des Pfandrechtes solche Rechte erworben wurden, die weder nach den Bestimmungen des allgemeinen Civilrechtes, noch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angefochten werden können, so kann Derjenige, während dessen Besitz die Belastung mit solchen Rechten erfolgt ist, wenn sein Erwerb auf Grund dieses Gesetzes sich als anfechtbar darstellt, verhalten werden, für den Werthentgang, welcher sich aus der Aufrechterhaltung dieser Rechte zum Nachtheile der Gläubigerschaft ergibt, nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen Ersatz zu leisten.

§. 22. Im Falle des §. 8 kann zur Erstattung der gezahlten Wechselsumme der letzte Wechselregreßschuldner oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, dieser Letztere verhalten werden, wenn dem letzten Regreßschuldner oder dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, einer der im §. 6 bezeichneten Umstände bekannt war.

§. 23. Wird in Folge einer Anfechtungsklage der Geklagte zu einer Leistung verpflichtet, so fällt der Gegenstand dieser Leistung in die Concursmasse.

§. 24. In Ansehung des nach Durchführung des Concurses etwa verbleibenden Restes eines im Anfechtungsprocesse erstrittenen Vermögens bleiben die durch die anfechtbare Rechtshandlung zwischen dem Gemeinschuldner und dem Anfechtungsgegner begründeten Rechtsverhältnisse unberührt und ist die Frage, welchem von beiden dieser Rest gebühre, nach den allgemeinen Bestimmungen des Civilrechtes zu entscheiden.

§. 25. Der Anfechtungsgegner kann die Rückstellung seiner Gegenleistung, das ist desjenigen, was er auf Grund der angefochtenen Rechtshandlung an den Gemeinschuldner geleistet hat, insoweit verlangen, als der Gegenstand in der Concursmasse noch unterscheidbar vorhanden ist oder insoweit die Masse um den Werth der Gegenleistung bereichert ist.

Digitized by Google

Eine weitergehende Forderung auf Erstattung der Gegenleistung, sowie eine in Folge der Anfechtung wiederauflebende Forderung kann der Anfechtungsgegner gegen die Concursmasse nur als Concursgläubiger geltend machen.

Hat im Concurse eine Vertheilung stattgefunden, bei welcher der Anfechtungsgegner in Folge einer nicht verschuldeten Verspätung der Anmeldung dieses Anspruches unberücksichtigt blieb, so muß derselbe bei weiteren Vertheilungen vor Allem durch Zuweisung aus dem zu vertheilenden Bestande den bei früheren Vertheilungen bereits berücksichtigten Gläubigern gleichgestellt werden.

§. 26. Ein im Anfechtungsprocesse erhobener Anspruch kann durch Compensation mit einem Anspruche des Anfechtungsgegners gegen den Gemeinschuldner nicht getilgt werden.

§. 27. Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres nach der Eröffnung des Concurses gerichtlich geltend gemacht wird.

II. Abschnitt.

Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Concursverfahrens.

§. 28. Außerhalb des Concursverfahrens können Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines Schuldners betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers angefochten und diesem gegenüber als unwirksam erklärt werden.

§. 29. Der Anfechtung unterliegen:

I. alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, in den letzten zehn Jahren vor der gerichtlichen Geltendmachung des Anfechtungsrechtes vorgenommen hat.

§. 30. II. Folgende in dem letzten Jahre vor der gerichtlichen Geltendmachung des Anfechtungsrechtes vorgenommenen Rechtshandlungen:

Vgl. hiezu §. 33 des Gesetzes.

1. alle unentgeltlichen Verfügungen des Schuldners in Betreff des ihm gehörigen oder durch Erbschaft oder Vermächtniß ihm angefallenen Vermögens, insoweit er hiezu nicht durch das Gesetz verpflichtet war und sofern es sich nicht um übliche Gelegenheitsgeschenke von verhältnißmäßig geringem

Digitized by Google

Betrage handelt; diese Anfechtbarkeit erstreckt sich auch auf diejenigen Verträge des Schuldners, welche aus entgeltlichen und unentgeltlichen vermischt sind, insoweit dieselben als unentgeltlich sich darstellen;

2. die Sicherstellung des Heiratsgutes, der Widerlage oder des Witwengehaltes auf ein Vermögen des Ehemannes, sowie die Rückstellung des Heiratsgutes oder die Ausfolgung der Widerlage oder des Witwengehaltes, sofern der Ehemann zur Zeit dieser Rechtshandlung zu derselben weder durch einen bei Eingehung der Ehe oder bei Empfangnahme des Heiratsgutes geschlossenen Vertrag, noch im Falle der Beendigung der ehelichen Gemeinschaft durch das Gesetz verpflichtet war;

3. die auf ein Vermögen der Ehegattin bewirkte Sicherstellung der aus der Bestellung eines Heiratsgutes entstandenen Forderung des Ehemannes oder die Uebergabe des aus dem Vermögen der Ehegattin bestellten Heiratsgutes an den Ehemann, sofern nicht die Ehegattin zur Zeit der Rechtshandlung zu derselben durch einen bei Eingehung der Ehe geschlossenen Vertrag verpflichtet war;

4. entgeltliche Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten — gleichviel, ob dieselben vor oder nach eingegangener Ehe geschlossen wurden — oder mit nahen Angehörigen, sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachtheiligt werden, und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war. Als nahe Angehörige des Schuldners sind diejenigen Personen anzusehen, welche mit ihm oder seinem Ehegatten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§. 31. Die Anfechtung ist zulässig:

1. gegen Denjenigen, welcher in Betreff der anfechtbaren Rechtshandlung dem Schuldner als Vertragsgenosse gegenübersteht oder durch diese Rechtshandlung sichergestellt, befriedigt oder begünstigt wurde;

2. gegen den Erben Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Zahl 1 begründet war;

3. gegen einen anderen unmittelbaren Rechtsnachfolger oder einen unmittelbaren Rechtsnehmer Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Zahl 1 begründet war, jedoch nur dann:

Digitized by Google

a) wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen (§. 29) oder

b) wenn sein Erwerb sich auf eine solche Rechtshandlung gründet, welche, falls sie vom Schuldner vorgenommen worden wäre, nach §. 30, Z. 1, anfechtbar gewesen sein würde oder

c) wenn er zu den im §. 30, Z. 4, bezeichneten Personen gehört, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche das Anfechtungsrecht gegen seinen Vormann begründen, nicht bekannt waren.

Gegen einen weiteren Rechtsnachfolger oder Rechtsnehmer ist die Anfechtung nur dann zulässig, wenn ein Anfechtungsrecht nach den vorstehenden Bestimmungen sowohl gegen ihn, als auch gegen jeden seiner Vormänner begründet erscheint;

4. gegen den Erben Desjenigen, wider welchen das Anfechtungsrecht nach Zahl 3 begründet war.

§. 32. Das Anfechtungsrecht steht jedem Gläubiger, dessen Forderung vollstreckbar ist, ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung derselben zu, sofern die Execution in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

Die Ausübung dieses Rechtes kann sowohl mittelst Klage, als mittelst Einrede erfolgen.

§. 33. Hat der Gläubiger, bevor seine Forderung vollstreckbar geworden ist, oder bevor sich herausstellt, daß die Execution in das Vermögen des Schuldners zu seiner vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder nicht führen werde, Denjenigen, welchem gegenüber eine der im §. 30 bezeichneten Rechtshandlungen vorgenommen wurde oder dessen Erben von seiner Absicht, diese Handlung anzufechten, durch gerichtliche oder notarielle Zustellung in Kenntniß gesetzt, so wird die im Eingange des §. 30 erwähnte einjährige Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte die gerichtliche Geltendmachung des Anfechtungsrechtes erfolgt und außerdem anzunehmen ist, daß die Execution in das Vermögen des Schuldners schon zur Zeit dieser Zustellung zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hätte.

Digitized by Google

Wenn die Zustellung an Denjenigen, welchem gegenüber eine der im §. 30 bezeichneten Rechtshandlungen vorgenommen wurde, oder an dessen Erben nicht erfolgt ist, tritt die bezeichnete Verlängerung der Frist in allen Fällen nur gegenüber demjenigen Anfechtungsgegner ein, an welchen eine solche Zustellung vorgenommen wurde.

Vgl. §. 41 des Gesetzes.

§. 34. Die Ausübung des Anfechtungsrechtes mittelst Einrede kann erfolgen, bevor die Forderung des anfechtenden Gläubigers vollstreckbar geworden ist.

Ebenso steht der Umstand, daß die Forderung des anfechtenden Gläubigers noch nicht vollstreckbar geworden ist, der Ausübung des Anfechtungsrechtes im Verfahren behufs Vertheilung eines auf dem Wege des Zwangsverkaufes erzielten Kaufschillings nicht entgegen.

§. 35. Erfolgt die Anfechtung mittelst Klage, so ist mit dem Begehren, daß die angefochtene Rechtshandlung dem Gläubiger gegenüber als unwirksam erklärt werde, das weitere Begehren zu verbinden, was der Geklagte zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers zu leisten oder zu dulden für schuldig erkannt werden soll.

§. 36. Wegen Erstattung einer Gegenleistung oder wegen einer in Folge der Anfechtung wieder auflebenden Forderung kann der Anfechtungsgegner sich nur an den Schuldner halten. Begehrt er aus diesem Grunde die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners, so kann die ihm nach §§. 63, 64 und 198 der Concursordnung vom 25. December 1868 (R. G. Bl. f. 1869, Nr. 1) obliegende Bescheinigung seines Forderungsrechtes, sofern der Anfechtungsstreit dem Schuldner verkündigt worden ist, durch das in diesem Streite ergangene Urtheil erfolgen.

§. 37. Insoweit dieser Abschnitt keine anderweitigen Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der §§. 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21 und 26 auch im Falle der Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Concursverfahrens sinngemäße Anwendung.

§. 38. Der Anfechtungsgegner kann sich von dem Anfechtungsanspruche dadurch befreien, daß er die dem anfechtenden Gläubiger gegen den Schuldner zustehende Forderung befriedigt.

§. 39. Der Umstand, daß dieselbe Rechtshandlung von mehreren Gläubigern in demselben oder in verschiedenen

Digitized by Google

Rechtsstreiten angefochten wird, kann in keinem Falle zur Folge haben, daß die den Anfechtungsgegner treffenden Verbindlichkeiten das durch die §§. 17 bis 21 bestimmte Maß überschreiten.

§. 40. Der durch die Anfechtungsklage eines Gläubigers eingeleitete Proceß wird durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners unterbrochen.

Der Masseverwalter kann in einen solchen Proceß an Stelle des Gläubigers eintreten oder die Fortsetzung des Verfahrens ablehnen.

Von der getroffenen Wahl hat der Masseverwalter den Gläubiger und den Anfechtungsbeklagten durch gerichtliche oder notarielle Zustellung zu verständigen.

Ist der Masseverwalter säumig, so kann sowohl der Gläubiger, als der Anfechtungsbeklagte bei dem Concursgerichte begehren, daß dem Masseverwalter aufgetragen werde, bis zum Ablaufe eines kalendermäßig zu bestimmenden Tages das ihm zustehende Wahlrecht auszuüben und sich über die getroffene Wahl bei dem Concursgerichte zu erklären. Die Erklärung des Masseverwalters hat das Concursgericht sofort zur Kenntniß der Proceßparteien zu bringen.

Unterläßt der Masseverwalter die Abgabe der Erklärung innerhalb der ihm ertheilten Frist, so wird angenommen, daß er die Fortsetzung des Verfahrens ablehne.

Tritt der Masseverwalter in den Proceß ein, so kommen vom Zeitpunkte der Zustellung seiner Erklärung sowohl ihm, als dem Anfechtungsbeklagten neuerlich die vollen gesetzlichen Proceßfristen zu gute.

Lehnt der Masseverwalter die Fortsetzung des Verfahrens ab, so kann dasselbe nur rücksichtlich der Proceßkosten von jeder Partei wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Vom Zeitpunkte der Zustellung der gerichtlichen Erklärung einer Partei, daß sie den Proceß in Betreff der Kosten wieder aufnehme, kommt den Parteien in Beziehung auf die Proceßfristen die im vorigen Absatze bezeichnete Begünstigung zu.

Durch die Ablehnung der Fortsetzung des Verfahrens wird die Befugniß des Masseverwalters nicht ausgeschlossen, innerhalb der nach diesem Gesetze ihm zustehenden Frist das Anfechtungsrecht selbstständig auszuüben.

§. 41. Die von einem Gläubiger nach §. 33 erwirkte Erweiterung der Anfechtungsfrist kommt in dem Falle, als vor Erhebung der Anfechtungsklage der Concurs über das

Digitized by Google

Vermögen des Schuldners eröffnet wird, auch dem Masseverwalter zur Ausübung des Anfechtungsrechtes, jedoch nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfange zu Statten, als auch der Gläubiger zur Anfechtung berechtigt gewesen wäre.

§. 42. Auf Grund eines über die Anfechtungsklage eines Gläubigers ergangenen Urtheiles kann die Execution wider den Anfechtungsbeklagten nach der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners nur von dem Masseverwalter begonnen oder fortgesetzt werden.

Diese Berechtigung des Masseverwalters tritt nicht ein, insoweit der Gläubiger auf Grund des ergangenen Urtheiles für seinen Anspruch Befriedigung oder Sicherstellung bereits erlangt hat; die Erlangung einer solchen Befriedigung oder Sicherstellung unterliegt jedoch der Anfechtung nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6.

§. 43. Ist in Folge eines durch die Anfechtungsklage eines Gläubigers eingeleiteten Processes Vermögen in die Concursmasse gelangt, so sind aus diesem Vermögen dem anfechtenden Gläubiger die von ihm zur Rechtsverfolgung aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

§. 44. Anfechtungsansprüche, welche vor der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners entstanden sind, können nach der Beendigung des Concursverfahrens nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 45. Die Bestimmungen der §§. 40 bis 44 finden keine Anwendung auf Anfechtungsklagen eines Realgläubigers zum Zwecke der Vertheidigung des ihm zustehenden Anspruches auf vorzugsweise Befriedigung aus bestimmten Gütern des Schuldners oder zum Zwecke der Bestreitung des dieselben Güter betreffenden Anspruches eines anderen Realgläubigers.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 46. Sofern nach den bestehenden Gesetzen die Bewilligung eines Sicherungsmittels zulässig ist, kann im Anfechtungsprocesse die Bescheinigung einer Gefahr dadurch ersetzt werden, daß von dem Anfechtungsberechtigten für die Ansprüche, die dem Anfechtungsgegner aus der Anwendung des Sicherungsmittels erwachsen könnten, Sicherheit geleistet wird.

Digitized by Google

Erfordert die Durchführung des Anfechtungsanspruches eine bücherliche Eintragung, so kann der Anfechtungsberechtigte, wenn er die Anhängigkeit der Anfechtungsklage darthut und die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Sicherungsmittels vorhanden sind, beim Proceßgerichte um die bücherliche Anmerkung der Anfechtungsklage ansuchen. Diese Anmerkung hat zur Folge, daß das über die Anfechtungsklage ergehende Urtheil auch gegen diejenigen Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung an das Grundbuchsgericht gelangt ist, bücherliche Rechte erlangt haben, seine volle Wirksamkeit äußert.

§. 47. Wird das Anfechtungsrecht mittelst Klage ausgeübt, so findet das summarische Verfahren auch in denjenigen Fällen statt, in welchen nach dem Gesetze das ordentliche schriftliche oder mündliche Verfahren einzutreten hätte. Die Bestimmungen der §§. 8, 9 und 51 des Hofdecretes vom 24. October 1845 (Nr. 906 J. G. S.) und die Bestimmungen der §§. 9, 10 und 52 des Hofdecretes vom 29. März 1848 (Nr. 1130 J. G. S.) finden jedoch in solchen Fällen keine Anwendung.

Siehe die bezogenen Hofdecrete in der 2. Abtheilung dieses Bandes.

§. 48. Im Rechtsstreite über die Anfechtung einer Rechtshandlung und über die Folgen der Anfechtung ist der Richter an die gesetzlichen Regeln über die Zulässigkeit und die Würdigung der Beweise nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

Hängt die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung von dem Beweise über das Wissen oder Nichtwissen eines Umstandes ab, so kann der Haupteid zur Herstellung dieses Beweises nur insoweit Anwendung finden, als derselbe über solche thatsächliche Umstände aufgetragen wird, aus welchen das Wissen oder Nichtwissen gefolgert werden soll.

§. 49. Insoweit über die Anfechtung in einem Bagatellprocesse zu entscheiden ist, hat es rücksichtlich des Verfahrens bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 66) sein Bewenden.

Siehe das bezogene Gesetz in der 2. Abtheilung dieses Bandes.

§. 50. Die Einstellung eines Anfechtungsprocesses kann aus dem Grunde, weil die angefochtene Rechtshandlung als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Handlung sich darstellt, nur in dem Falle stattfinden, wenn die

Digitized by Google

strafgerichtliche Untersuchung bereits anhängig ist und wenn außerdem das civilgerichtliche Erkenntniß von dem Ausspruche des Strafgerichtes über die Schuld des Anfechtungsgegners abhängt.

§. 51. Die Bestimmungen dieses Gesetzes hindern nicht die Geltendmachung der im bürgerlichen Rechte begründeten Ansprüche auf Ersatz des Schadens, welcher vermittelst einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung verursacht wurde.

Dasselbe gilt von einer im bürgerlichen Rechte begründeten Berechtigung des Masseverwalters zur Bestreitung der Giltigkeit von Verträgen des Gemeinschuldners.

§. 52. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet keine Anwendung auf Rechtshandlungen, welche vor diesem Tage vorgenommen wurden.

Ist eine der in den §§. 3, Z. 2, 3 und 30, Z. 2, 3, als anfechtbar erklärten Rechtshandlungen nach dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen worden, so kann dieselbe, falls die Ehe zu dieser Zeit bereits geschlossen war, auf Grund der bezeichneten Bestimmungen nicht angefochten werden, wenn eine Verpflichtung zu dieser Rechtshandlung durch einen früher als ein Jahr vor der Vornahme derselben eingegangenen Vertrag begründet war. Diese Beschränkung der Anfechtbarkeit findet keine Anwendung, wenn eine der in den §§. 3, Z. 2, 3 und 30, Z. 2, 3 bezeichneten Rechtshandlungen auf Grund einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes angefochten wird.

Mit dem Tage der Kundmachung treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften, insoweit sie mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind, außer Kraft.

Die Kundmachung erfolgte in dem am 25. März 1884 ausgegebenen X. Stücke des Reichsgesetzblattes.

§. 53. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten Seiten dieses Bandes.)

A.

Ablehnung eines Gerichtes, 98.
Absenztabellen, 192.
Abstimmung, Vorgang bei der, 214.
— schriftliche, 216.
— im Gläubigerausschusse, 333.
Abthuung des Concurses, 339.
Acten, Aufbewahrung der, 251, 263.
— Ausfolgung von, 256.
— Vertilgung der, 257.
— Einsicht und Abschriften von, 257.
Actenbünde, Anlegung von, 253.
Actenfascikel, 254.
Actiengesellschaft, Gerichtsstand der, 108, 110.
— Schiedsgericht bei ausländischen, 110.
Activproceß eines Cridatars, 282.
Aerzte, Rangordnung der Forderungen der, 298.
Aeußerungen über Rechtssachen, verbotene, 173.
Amortisirung, Gerichtsstand der, 111.
— von Wechseln, Gerichtsstand für die, 127.
— von Privatwerthpapieren, Gerichtsstand zur, 112, 127.
— ungarischer Staatspapiere, 111.
Amtshandlungen, Enthaltung von, 174.
Amtspflichten der Gerichtspersonen, 172.
Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen, 177.
Anfechtung früherer Rechtshandlungen eines Cridatars, 288, 336, 378.
— Rechtshandlungen, welche der, unterliegen, 378.
— unentgeltlicher Verfügungen des Gemeinschuldners, 378.
— unentgeltlicher Verfügungen des Schuldners, 385.

Digitized by Google

Anfechtung, der durch den Gemeinschuldner vorgenommenen Sicherstellung des Heiratsgutes, der Widerlage oder des Witwengehaltes, 378.
— der durch den Schuldner vorgenommenen Sicherstellung des Heiratsgutes ꝛc., 385.
— der Sicherstellung der Heiratsgutforderung, 378, 385.
— der entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners mit seinem Ehegatten oder nahen Angehörigen, 378.
— der entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten oder nahen Angehörigen, 385.
— insbesondere von Kauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäften des Gemeinschuldners, 379.
— der durch den Gemeinschuldner vorgenommenen Befriedigung oder Sicherstellung eines Gläubigers, 379, 380.
— von erfolgten Einzelverkäufen beweglicher Sachen, 381.
— die, wird durch ein Urtheil, einen Vergleich oder durch die für die anzufechtende Rechtshandlung erwirkte Execution nicht behindert, 381, 388.
— wegen Unterlassungen des Gemeinschuldners, 381, 388.
— wegen unterbliebener Antretung einer Erbschaft, 381, 388.
Anfechtung wegen unterbliebener Annahme eines Vermächtnisses, 381, 388.
— gegen wen sie zulässig ist, 382, 386.
— wer zur, berufen ist, 382, 387.
— was in Folge der, zu leisten ist, 383, 388.
— Erlöschung des Rechtes zur, 385.
— von Rechtshandlungen außerhalb des Concursverfahrens, 385.
— der Beschlüsse im Concursverfahren, 367.
Anfechtungsklage, bücherliche Anmerkung der, 391.
Anfechtungsproceß, der, wird durch die Eröffnung des Concurses unterbrochen, 389.
— Fortsetzung des, durch den Masseverwalter, 389.
— Anwendung von Sicherungsmitteln im, 390.
— bücherliche Anmerkung der Klage im, 391.
— Anwendung des Summarverfahrens im, 391.
— im, ist der Richter an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden, 391.
— Zulässigkeit des Haupteides im, 391.
— Einstellung des, wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung, 391.
Anfechtungsrecht, wem das, zusteht, 382, 387.
— das, kann mittelst Klage oder Einrede ausgeübt werden, 382, 387.
— Erlöschung des, 385.

Digitized by Google

Angehörige, nahe, des Gemeinschuldners, Verträge mit, unterliegen der Anfechtung, 378, 385.
Anilintinte, Verbot der, 243.
Anmeldung im Concurse, Gerichtsstand der, 323.
— Prüfung der, 325.
— Kosten der, 328.
— im Falle eines neuen Concurses, 307.
— Verfahren über eine, 325.
— Gerichtszuständigkeit zur, 324.
— Form der, 324.
Anmeldungsfrist, Verständigung von der, 324.
— Versäumung der, 328.
Anmerkung des Concurses, 328.
— der Anfechtungsklage, 391.
— Wirkung der, 391.
Anordnungen, letztwillige, Ueberreichung der, 197.
— Aufbewahrung der, 255.
Ansprüche, Rangordnung der, 289.
— auf Rückstellung, 289.
— der Massegläubiger, 290.
— der Realgläubiger, 291.
— — abgesonderte Befriedigung der, 292, 296.
— der Concursgläubiger, 297.
— mit Rücksicht auf persönliche Eigenschaften, 299.
— Feststellung der, 323.
— bestrittene, 328.
— nicht anzumeldende, 332.
— des Masseverwalters, 340.
Anstalten, öffentliche, Klagen gegen, Gerichtsstand für, 102, 107.
Anstellung bei Gerichtsstellen, Erfordernisse zur, 147.
Anweisung der Bezüge, 164.
Anzeige der Zahlungseinstellung, 351.
— der Concurseröffnung an die Staatsanwaltschaft, 312, 323.
— — an die Post- und Telegraphenanstalt, 320.
— der Liquidirungstagfahrt an die Steuerbehörde, 324.
Apotheker, Rangordnung der Forderungen der, 298.
Arbeitslohn, Rangordnung des, 298.
Armenhäuser, Gerichtsstand der, 107.
Arrest, provisorischer, Gerichtsstand des, 117.
Arrestverhängung wider den Gemeinschuldner, 322.
Aufforderungsklage, Gerichtsstand der, 111.
Aufforderungsproceß im Concursverfahren, 330.
Aufgeber, Gerichtsstand für Streitigkeiten der, mit Schiffern und Fuhrleuten, 105.
Aufhebung des Concurses, 339; s. auch Beendigung.
Aufkündigung eines Miethoder Pachtvertrages im Concurse, 287.
Aufsicht über die Gerichte, 188.
Ausbleiben von der Liquidirungstagfahrt, 327.
Auscultanten, Amtsverrichtungen der, 178.
— Ernennung der, 156.
Ausfertigung der gerichtlichen Verfügungen, 223, 262.

Digitized by Google

Ausgleich im kaufmännischen Concurse, Abschluß des, 354.
— — Inhalt des, 358.
— — gerichtliche Bestätigung des, 359.
— — Rechtswirkung des, 361.
— — Nichtigkeit des, 363.
— — bei Handelsgesellschaften, 362.
— — Unzulässigkeit des, 354.
Auslagen des Massevermalters, 340.
Ausland, im, befindliches Concursvermögen, 309.
— Gerichtsstand der Inländer im, 108.
— Gerichtsstand zur Verlassenschaftsabhandlung nach einem im, verstorbenen Inländer, 133.
— Gerichtsstand zur Execution im, geschöpfter Urteile, 131.
— Bewilligung zu Reisen in das, 180.
— Annahme der Amtsschreiben aus dem, 193.
— Beilegen von Stämpeln zu Schreiben in das, 227.
Ausländer, Ansprüche der, im Concurse, 300.
— Gerichtsstand zur Verlassenschaftsabhandlung nach einem, 133.
— Gerichtsstand für, 109.
Ausnahmsgerichte, 1.
Ausschließung der Gerichtspersonen, 174.
Ausschreibung des Concurses, 312.
Ausweise, statistische, über das Concursverfahren, 377.
Auszüge aus dem Liquidirungsprotokolle, 329.

B.

Bagatellverfahren, Einfluß des, auf die Gerichtszuständigkeit, 103, 126.
Baiern, Correspondenz mit, 241.
Bank, österreichisch-ungarische, Gerichtsstand der, 108.
— Amortisirung der Urkunden der, 112.
— Verständigung der, von der Concurseröffnung, 314.
— Vorrechte der, im Concursverfahren, 283, 292.
Bankgeschäfte, Gerichtsstand für Streitigkeiten aus, 124.
Bankiergeschäfte, Gerichtsstand für Streitigkeiten aus, 124.
Bearbeitung der Geschäftsstücke, 203.
Bedeckungsklage, 310.
— Anfechtung von Rechtshandlungen, welche nach Einbringung der, vorgenommen wurden, 379, 380.
Beeidigung der Gerichtspersonen, 164.
Beendigung des Concurses durch Abthuung, 339.
— — durch Einverständniß, 339.
— — durch Vergleich, 339.
— — durch Vertheilung des Vermögens, 340.
— — rechtliche Folgen der, 307.
— des kaufmännischen Concurses durch Zwangsausgleich, 354.

Digitized by Google

Beendigung des kaufmännischen Concurses durch Zwangsausgleich, rechtliche Folgen der, 361.
Befriedigung der Massegläubiger, 340.
— der Realgläubiger, 341.
— der Concursgläubiger, 343.
— abgesonderte, aus unbeweglichen Gütern, 292.
— — aus beweglichen Gütern, 296.
— — aus dem Bergwerksvermögen, 296.
— eines Gläubigers, Anfechtung der, 379, 380.
Begräbnißkosten, Rangordnung der, 297.
Begünstigung eines Gläubigers durch den Gemeinschuldner, 379, 380.
Belgien, Correspondenz mit, 233.
Belgrad, Consulat in, 232.
Belobungen, Vormerkung über, 192.
Belohnung des Massevertalters, 340.
Berathung über die Erledigung der Geschäftsstücke, 207, 209, 211.
Berechtigung zur Anfechtung, 382, 387.
Bereicherungsklagen, Zuständigkeit bei, 123, 127.
Bergbauunternehmer, Concurs über einen, 314.
Berggerichte, Beisitzer bei den, 157.
Berggerichtsbarkeit, 128.
Bergwerksarbeiter, Ansprüche der, 297.
Bergwerksvermögen, abgesonderte Befriedigung aus dem, 296.
Berichte, Form der, 225.
Berufungen, Instanzen für, 140.
Beschlußfassung des Gläubigerausschusses, 333.
Beschwerden, Instanzen für, 140.
Besetzung der Dienstplätze bei Gerichten, 154.
Besetzungsvorschläge, 162, 226.
— Berichte über, 226.
Besitzstörungen, Gerichtsstand für, 122.
— von Wasserwerken, 122.
Bestätigung, gerichtliche, des Ausgleiches, 359.
Bestellung des Massevertalters und seines Stellvertreters, 314, 334.
Bestreitungsrecht der Gläubiger, 328.
— — Erlöschung des, 329.
Betreibungsprotokoll, 257.
Beweisregeln, gesetzliche, der Richter ist an, im Anfechtungsprocesse nicht gebunden, 391.
Bezirksgerichte, Organisirung der, 54.
— überhaupt, Gerichtsbarkeit der, 110.
— städtisch-delegirte, Gerichtsbarkeit der, 103.
— Geschäftsbehandlung bei den, 258.
Bezirksrichter, Gerichtsstand der, 115.
— Amtsverrichtungen der, 179.

Digitized by Google

Bezirksrichter, Geschäftsbehandlung durch die, 258.
— Bestellung eines, als Concurscommissär, 315.
Bilanz, Vorlage und Prüfung der, im kaufm. Concurse, 351, 354.
Bodencreditanstalt, allgem., Gerichtsstand der, 108.
Börse, Kundmachungen im kaufm. Concurse an der, 353, 365.
Börsegeschäfte, Gerichtsstand für Streitigkeiten aus, 124.
Bosnien, Aufhebung der Consulargerichte in, 57.
— Correspondenz mit den Behörden in, 231.
Botschafter, Gerichtsstand der, 89.
Bourbon, ältere Linie des Hauses, Gerichtsstand der, 92.
Braganza, Dom Miguel Herzog von, Gerichtsstand des, 92.
Brasilien, Correspondenz mit, 233.
Bruderladen, Forderungen der, 297.
Buchhändler, Concurs eines, 314.
Bücher, öffentliche, Gerichtsstand zu deren Führung, 119.
Bürgen des Cridatars, 285.
Bukarest, Consulat in, 232.

C.

China, Consuln von, 91, 96.
Classen der Concursgläubiger, 297.
Classificirung, s. Rangordnung.
Coburg-Gotha, Prinz von, Gerichtsstand des, 92.
— — Titel des, 225.
Commissionär, Rangordnung der Forderungen des, 296.
Commissionsgeschäfte, Gerichtsstand für Streitigkeiten aus, 124.
Compensation im Concurse, 285.
— — unzulässige, 286, 385.
Competenzstreitigkeiten, 97.
Concretalstatus, 166.
Concurs, Staatsverträge wegen gegenseitiger Behandlung des, 300.
— abgesonderter, über ein unbewegliches Gut, 309.
— Gerichtsbarkeit im, 132, 308, 330, 357.
— kaufmännischer, auf wen sich der, erstreckt, 350.
— — Einleitung des, 351.
— — Beendigung des, durch Zwangsausgleich, 354.
— — Folgen des, für den Gemeinschuldner, 364.
— nach Eröffnung des, können Rechtshandlungen des Gemeinschuldners angefochten werden, 378.
— die Eröffnung des, über das Vermögen des Schuldners unterbricht den Anfechtungsproceß, 389.
— Ertheilung der Execution trotz Eröffnung des, 390.
— über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, 368.

Digitized by Google

Concursausschreibung für Dienstplätze, 158.
Concurscommissär, Bestellung und Wirkungskreis des, 314.
— Beschwerden gegen den, 315, 367.
— Controlirung des, 315.
— Verfahren des, bei der Liquidirungstagfahrt, 326.
— über den Vertheilungsentwurf, 344.
— wozu der, Ermächtigungen zu ertheilen hat, 336.
Concurse, Durchführung älterer, 279.
Concursedict, Inhalt des, 312, 353.
— Kundmachung des, 313, 353.
Concurseröffnung, Wirkungen der, 280.
— Fälle der, 310.
— Art der, 312.
— im kaufmännischen Concurs, 352.
— bei Handelsgesellschaften, 352.
— Anmerkung der, im öffentlichen Buche, 320.
— Verständigung von der, 320.
Concursgericht, 308, 351.
— Ermächtigungen, welche das, zu ertheilen hat, 337.
Concursgläubiger, Verhältniß der, zu den Realgläubigern, 291.
— Ansprüche der, 297.
— Classen der, 297.
— Befriedigung der, 343.
Concursordnung, 279.
Concursordnung, Fälle, für welche die, nicht gilt, 279.
— Durchführung der, 373.
— Abänderung einiger Bestimmungen der, 286.
Concursverfahren, Gerichtsstand für das, 132, 308, 330, 351.
— Anfechtung von Rechtshandlungen im, 378.
— welche Rechtshandlungen der Anfechtung im, unterliegen, 378.
— Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des, 385.
Concursverhandlung, Umfang der, 309.
Consulargerichte, Gerichtsbarkeit der, 56, 302.
— Instanzenzug bei den, 58.
— Geschäftsordnung für die, 60.
Consulate, Gerichtsbarkeit der, im Königreich der Niederlande, 96.
— Correspondenz mit den, 231.
Consulatsvorsteher, öst.-ung. Gerichtsstand der, 64.
Consuln, Gerichtsstand der, 90, 109.
— Gerichtsbarkeit der, 96, 128.
Coreferent, Benennung eines, 203.
— Pflichten des, 207.
— Abstimmung des, 213.
Corporationen, Gerichtsstand der, 107.
Correspondenz, Form der, 227.
— im diplomatischen Wege, 231.

Digitized by Google

Creditsbücher, öffentliche, Orte der Führung der, 111.
Crida, s. Concurs.
Cridatar, s. Gemeinschuldner.
Croatien, Correspondenz mit, 231.
Curanden, Ansprüche von, 298.
Curatel, Gerichtsstand zur, 134.
Curatorsbestellung für den Gemeinschuldner, 311.
— für entfernte Gläubiger, 325.

D.

Dänemark, Correspondenz mit, 234.
Degradirung, Aufhebung der, 176.
Delegation eines Gerichtes, 98.
Deutsches Reich, Consuln des, 91.
— Correspondenz mit dem, 234.
— Eisenbahn-Angestellte aus dem, 108.
— Gerichtsstand des Vertrages im, 109.
Dienerschaft der Mitglieder des kais. Hauses, Gerichtsstand der, 89.
— der Gesandten, Gerichtsstand der, 89.
Dienstantritt, Zeitpunkt des, 163.
Dienstbarkeiten, Behandlung der, im Concurse, 294.
Dienstesentlassung, 182.
Dienstesvernachlässigung, Bestrafung der, 176.
Dienstleute, Gerichtsstand der, 107.
Dienstlohn, Rangordnung des, 298.
Dienststreitigkeiten, Gerichtsstand für, 104.
Diensttausch, 167.
Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, 264.
— der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, 40.
Disciplinargericht, Verfahren vor dem, 264.
— Erkenntnisse des, 270.
— — Rechtsmittel gegen, 271.
Disciplinargewalt über Gerichtspersonen, 182. 264.
Disciplinarstrafen gegen Parteien, 222.
— gegen richterliche Beamte, 266.
— — Verhängung von, 266.
Disciplinaruntersuchungen. 185, 268.
Durchlaucht, Gebrauch des Titels, 224.

E.

Edicte, Bekanntmachung von, 251.
Egypten, Gerichtsbarkeit der Consulate in, 56.
Ehegatte, Anfechtung entgeltlicher Verträge mit dem, 378, 385.
Ehegattin, Gerichtsstand der, 106.
— des Cridatars, Ansprüche der, 299.
Ehescheidungen, einverständliche, Gerichtsstand für, 137.

Digitized by Google

Ehestreitigkeiten, Gerichtsstand für, 102.
— Gerichtsstand in, für die Angestellten in den Bahnhöfen zu Bodenbach u. Zittau, 102.
Ehrenrechte, Folgen des Concurses für die, 288, 364.
Eidesleistung des Gemeinschuldners, 311, 321.
— des Schuldners, 311.
Eigenthumsansprüche im Concurse, 289.
Eingaben, Präsentirung der, 195.
— gleichzeitig überreichte, 195.
— versiegelte, Behandlung der, 196.
— an den Gerichtsvorsteher, 196.
— mit Geld beschwerte, Behandlung der, 197.
Einlösung verpfändeter Sachen für die Masse, 336, 342.
Einrede als Mittel der Anfechtung, 382, 387, 388.
Einreichungsprotokoll, 193, 258.
Einschleichung in ein richterliches Amt, 148, 274.
Einschränkung, zeitliche, des Rechtes zur Anfechtung von Rechtshandlungen, 378, 381, 385.
Einsetzung in den vorigen Stand, Gerichtsstand für die, 113.
Einverleibungen nach der Concurseröffnung, 283.
Einzelngerichte, Organisirung der, 54.
Einzelverkauf beweglicher Sachen, Anfechtung des, 381.
Eisenbahnangestellte, öst., Gerichtsbarkeit über die, im Auslande, 108.
Eisenbahnbücher, Zuständigkeit zur Führung der, 120.
Eisenbahnen, Ersatzklagen gegen, Gerichtsstand für die, 126.
Entfernung, unerlaubte, vom Amte, 176, 274.
Enthaltung von Amtshandlungen, 174,
Enthebung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses, 349.
Entschädigung für von der Concursmasse verkaufte fremde Sachen, 290.
Erben, Anfechtung gegen, 382, 386.
— die Verpflichtungen des Erblassers gehen auf den, über, 383.
Erbschaft, dem Cridatar angefallene, 281.
— Concurseröffnung über eine, 310.
— Anfechtung wegen unterbliebener Antretung einer, 381, 388.
Erbschaftsklagen, Gerichtsstand für, 114.
Erfüllung vor der Concurseröffnung eingegangener Rechtsgeschäfte, 286.
Erinnerungen gegen den Vertheilungsentwurf, 346.
Erkenntnisse, Form der, 242.
Erkenntnißverfahren, Gerichtsstand im, 101.

Digitized by Google

Erklärungen, letztwillige, Gerichtsstand zur Aufnahme von, 140.
Erkrankungen, Anzeige der, 181.
Erlaucht, Gebrauch des Titels, 224.
Erledigung der Geschäftsstücke, 207.
Erledigungen, Berichtigung der, 217.
Eröffnung des Concurses, s. Concurseröffnung.
Ersatzmänner des Gläubigerausschusses, 319.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Gerichtsstand der, 107.
— Gerichtsstand zur Execution wegen der Beiträge zu, 130.
— Führung des Registers über, 140.
— besondere Vorschriften über den Concurs bei, 368.
Erwerbsgesellschaften, Gerichtsstand der, 107.
Execution ausländischer Urteile, Gerichtsstand zur, 131.
— gegen einen Cridatar, 283.
— — wegen öffentlicher Abgaben, 291.
— — nach beendigtem Concurse, 307.
— die bereits erfolgte, hindert die Anfechtung nicht, 381.
— die, wird durch Unwirksamerklärung der angefochtenen Rechtshandlung aufgehoben, 381.
Executionsfähigkeit der Liquidirungs-Protokolls-Auszüge 328.
Executionsführung, Gerichtsstand für die, 130.
Executionskosten, Befriedigung von, im Concurse, 295, 299.
Executionstitel, ein für die anzufechtende Rechtshandlung erlangter, hindert die Anfechtung nicht, 381.
— der, erlischt durch die Unwirksamerklärung der angefochtenen Rechtshandlung, 381.
Expedit, Verfahren im, 242.
Expeditsbuch, 243.
Exterritoriale, Gerichtsstand der, 89.
— Zustellungen an, 90.

F.

Fabrikanten, Gerichtsstand für Streitigkeiten der, 124.
Fälligkeit von Forderungen durch die Concurseröffnung, 284.
Feilbietung im Concurse, 332, 335, 336, 337.
Feldbeschädigungen, Gerichtsstand für, 117.
Feststellung der Ansprüche im Concurse, 323.
Fideicommißangelegenheiten, Gerichtsstand für streitige, 103, 114.
— Gerichtsstand für nicht streitige, 138.
Finanzwache, Wohnsitz der, 106.
Fiscus, Gerichtsstand des, 95, 102, 107.
Fluchtverdacht, Vorkehrungen gegen den Cridatar, wegen, 322.

Digitized by Google

Forderungen, bedingte, an eine Concursmasse, 284.
— Fälligwerden von, durch die Concurseröffnung, 284.
— Realisirung von, kostspielige, 336.
Forstwirthe, Gerichtsstand für Dienstbotenstreitigkeiten der, 105.
Frachtführer, Rangordnung der Forderungen des, 296.
Frachtgeschäfte, Gerichtsstand für Streitigkeiten aus, 124.
Frankreich, Correspondenz mit, 234.
— Jurisdiction der österr. Consulate in, 95.
— Consuln von, bestellte, 90, 95.
Frist zur Anmeldung von Ansprüchen, 323.
— zur Anbringung von Erinnerungen gegen die Vertheilung, 346.
— zu Beschwerden im Concursverfahren, 367.
Fruchtgenuß, Gerichtsstand der Klagen wegen, 104.
Fuhrleute, Gerichtsstand für Streitigkeiten der, mit Reisenden und Aufgebern, 105.

G.

Gäste, Gerichtsstand für Streitigkeiten der, mit Wirthen, 105.
Gebäude, exterritoriale, 92.
Gedächtniß, Beweis z. ewigen, Gerichtsstand für den 113.
Gefangenaufsichtspersonale, Disciplinarbehandlung des, 177.
Gelder, gerichtlicher Erlag von, im Concurse, 320, 333.
Gelegenheitsgeschenke von geringem Betrage, sind von der Anfechtung ausgenommen, 378, 385.
Geldsendungen an Gerichte, Behandlung der, 197.
Geldstrafen, Rangordnung der, 299.
— gegen den Masseverwalter, 318.
Gemeinden, Klagen gegen, Gerichtsstand für, 102, 107.
Gemeinschuldner, Dispositionsfähigkeit des, 280.
— Ehrenfolgen für den, 288, 364.
— persönliche Leistungen des, 282.
— Verhältnisse des, nach beendetem Concurse, 307.
— unentgeltliche Verfügungen des, über sein Vermögen können angefochten werden, 378.
— Anfechtung der entgeltlichen Verträge des, mit seinem Ehegatten oder nahen Angehörigen, 378,
— die durch den, vorgenommene Sicherstellung des Heiratsgutes, der Widerlage oder des Witwengehaltes kann angefochten werden, 378.
— die durch den, vorgenommene Sicherstellung seiner Heiratsgutforderung kann angefochten werden, 378.
— Anfechtung entgeltlicher Verträge des, mit seinem

Digitized by Google

Ehegatten oder mit nahen Angehörigen, 378.
Gemeinschuldner, Anfechtung von Kauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäften des, 379.
— Befriedigung oder Sicherstellung eines Gläubigers durch den, 379.
— Rückforderung von Wechselzahlungen des, 380.
— Anfechtungen wegen Unterlassungen des, 381.
Gendarmen, Anspruch der, auf Civilanstellungen, 153.
Genugthuung bei prov. Sicherstellung, Gerichtsstand zur Erlangung der, 117.
Gerichte, Wirkungskreis der, 97.
— Zuständigkeit der, 97.
Gerichtsadjuncten, Amtsverrichtungen der, 178.
Gerichtsbarkeit, Ausübung der, im Namen des Kaisers, 1.
— im Concurse, 308.
— im kaufmännischen Concurse, 351.
— für die Streitigkeiten über die Richtigkeit der Forderungen, 330.
— — über die Rangordnung der Forderungen, 330.
Gerichtshöfe erster Instanz, Organisirung der, 49.
— Gerichtsbarkeit der, 100, 102.
— welche Stellen die Präsidenten der, besetzen, 156.
Gerichtshof, oberster, Statut für den, 41.
— — welche Stellen der Präsident des, besetzt, 44, 155.
Gerichtshof, oberster, Verfahren des, 41, 155, 186, 188, 192, 211, 217.
— Vorlagen an den, 242.
Gerichtsinstruction, 145.
Gerichtsorganismus, 1.
Gerichtssiegel, Beifügung des, 244.
Gerichtssprengel, Aenderung der, 54.
Gerichtsstellen, Einrichtung u. Geschäftsordnung der, 147.
Gerichtstage, Abhaltung von, 259.
Gerichtsvorsteher, Gerichtsstand der, 115.
— Amtsverrichtungen der, 177.
Gesandte, Gerichtsstand der, 89.
Gesandtschaften, Correspondenz mit den, 231, 233.
Geschäft des Cridatars, Fortführung des, 333.
Geschäftsausweise, der Gerichte, 190.
Geschäftsordnung der Gerichtsstellen, 147, 193.
— der Gerichtshöfe, 193.
Geschäftsstücke, Bearbeitung der, 203.
— Erledigung der, 207.
Geschäftsträger, auswärtige, Gerichtsstand der, 89.
Geschäftsvertheilung, an die Referenten, 202.
Geschenkannahme, verbotene, 172.
Geschwister, Anfechtung von Verträgen mit, 378, 385.
Gesetze, Entscheidungen über die Giltigkeit von, 2, 12, 21.

Digitized by Google

Gesuche, mündliche, Aufnahme der, 223, 259.
— um Dienststellen bei Gerichten, 159.
Gewalt, richterliche, Gesetz über die, 1.
Gewerbegerichte, Errichtung der, 74.
— Streitigkeiten, vor die, gehörige, 75.
— Einwendung der Zugeständigkeit der, 75, 97.
— Vollstreckung der Erkenntnisse der, 86, 130.
Gewerbsinhaber, Gerichtsstand für Streitigkeiten der, mit ihrem Personale, 75, 105.
Gläubiger, Rechtshandlungen, wodurch die, benachtheiligt wurden, können angefochten werden, 378, 385.
— Anfechtung der Befriedigung oder Sicherstellung eines, 379, 380.
Gläubigerausschuß, Wahl und Bestätigung des, 316, 334.
— Rechte und Pflichten des, 319, 335.
— Beschlußfassung des, 333.
— Zustimmung des, zu Rechtshandlungen, 336.
— Ausführung der Beschlüsse des, 333.
— Enthebung des, 349.
Gläubigerschaft, Begriff und Rechte der, 335, 338.
Gränzstreitigkeiten, Gerichtsstand für, 121.
Großbritannien, Correspondenz mit, 235.
Güter, landtäfliche, Gerichtsstand der Besitzer von, 103.
Güter, landtäfliche, Realgerichtsstand für, 119.
Gut, unbewegliches, eines Cridatars, abgesonderte Befriedigung durch ein, 292.
— — Veräußerung eines, 334, 336, 342.
— **bewegliches**, abgesonderte, Befriedigung aus einem, 296.
— Veräußerung eines, 336.

H.

Hafencapitäne, Gerichtsbarkeit der, 128.
Haft des Gemeinschuldners, 322.
Handarbeiter, Gerichtsstand für Forderungen der, 116.
Handelsbücher, Certificate über, Gerichtsstand zur Ausstellung der, 139.
— Verfügung mit den, im kaufmännischen Concurse, 351.
Handelsgerichte, Beisitzer bei den, 157.
Handelsgerichtsbarkeit. 123, 133, 135.
Handelsgesellschaften, Concurseröffnung über, 352.
— Ausgleich beim Concurse über, 362.
Handelsleute, Gerichtsstand für Streitigkeiten der, 124.
Handelsregister, höhere Instanzen in Bezug auf die Führung des, 140.
— Registrirung der das, betreffenden Acten, 152.
— Anmerkung des Concurses im, 353, 373.

Digitized by Google

Handelsstreitigkeiten, Gerichtsstand für, 124.
Handelsunternehmung eines Cridatars, Abtretung der, 337.
Handwerker, Gerichtsstand für Forderungen der, 116.
Harrach, Titulatur der gräflichen Familie, 224.
Haupteid, Beweis durch den, im Anfechtungsproceß, 391.
Haus, kaiserliches, Mitglieder des, Gerichtsstand der, 89.
— — Gerichtsstand der Dienerschaft der, 89.
Hawaii, Consuln von, 91.
Hebammen, Rangordnung der Forderungen der, 298.
Heiratsgut, Nachweisung des, im Concurse, 299.
— die Sicherstellung des, kann angefochten werden, 378, 385.
— die Rückstellung des, kann angefochten werden, 378, 385.
— die Sicherstellung der Forderung des Ehemannes auf Bestellung eines, kann angefochten werden, 378, 385.
Herzegowina, Aufhebung der Consulargerichte in der, 57.
Hofgebäude, Verzeichniß der, 93.
Hypothekarcreditsabtheilung, der österr. ungar. Bank, s. Bank, österr. ungar.
Hypothekargläubiger, abgesonderte Befriedigung der, im Concurse, 392; s. Realgläubiger.
Hypothekenbank, böhmische, Gerichtsstand der, 108.

J.

Japan, Consuln von, 91, 96.
Instanzen, höhere, 140.
Inventirung der Concursmasse, 319.
Italien, Königr., Correspondenzen mit dem, 236.
— Consuln von, 91, 96.
Judicatenbuch des oberst. Gerichtshofes, 46.
Justizminister, welche Stellen der, besetzt, 154.

K.

Kaiser, welche Dienststellen der, besetzt, 154.
Kanzleidirector, Amtsverrichtungen des, 179.
Kanzleipersonale, Amtsverrichtungen des, 178.
Kaufgeschäfte des Gemeinschuldners, Anfechtung von, 379.
Kaufmännischer Concurs, siehe Concurs.
Kaufschillingsausweis, Gerichtsstand zur Erstattung des, 120.
Kerkermeisterstellen, Erfordernisse zur Erlangung von, 153.
Kinder, Gerichtsstand der, 106.
— uneheliche, Vormundschaftsbehörde über, 106, 135.
Kirchen, Klagen gegen, Gerichtsstand für, 102, 107.
Klage als Mittel der Anfechtung, 380, 387.
Klagen, mündliche, Aufnahme der, 223, 259.
Klagerecht, gegen richterliche Beamte, 2, 177.

Digitized by Google

Kleinverschleißer, Gerichtsstand für Forderungen der, 116.
Knappschaften, Forderungen der, 297.
Kostbarkeiten des Cridatars, gerichtlicher Erlag der, 320. 333.
Kosten der Anmeldung im Concurse, 328.
— der Gläubigereinberufung, 328.
— der besonderen Liquidirungstagfahrt, 328.
— des Processes bei bestrittenen Ansprüchen, 331.
— des Anfechtungsprocesses, Ersatz der, aus der Concursmasse, 390.
Krankenwärter, Rangordnung ihrer Forderungen, 298.
Kundmachung der Concurseröffnung, 312, 353.

L.

Landwehr, Gerichtsbarkeit über die, 144.
Landwirthe, Gerichtsstand für Dienstbotenstreitigkeiten der, 105.
Legalisirung von Urkunden, Gerichtsstand zur, 140.
Legat, s. Vermächtniß.
Legaten, Gerichtsstand der, 89.
Lehensstreitigkeiten, Gerichtsstand für, 103, 114.
Leistungen, persönliche, des Cridatars, 282.
Liechtenstein, Fürst v., Gerichtsstand des, 92.
— **Prinz Franz und Prinzessin Therese von**, Gerichtsstand der, 92.
Liechtenstein, Gerichtsstand für die österr. Beamten in, 108.
Liedlohn, Rangordnung des, 298.
Lieferungsgeschäfte des Gemeinschuldners, Anfechtung von, 379.
Limgebiet, Gerichtsgebiet im, 57.
Liquidirung von Ansprüchen, Verfahren bei, 323.
Liquidirungstagfahrt, Anordnung der, 312, 323.
— Verfahren bei der, 326.
— Erstreckung der, 327.
— besondere Anordnung einer, 328.
Lohnforderungen, Rangordnung der, 298.
— der Bergwerksarbeiter, 297.
Lohnstreitigkeiten, Gerichtsstand für die, 104.

M.

Mahnungen, gegen richterliche Beamte, 176, 265.
Mäklergeschäfte, Gerichtsstand für Streitigkeiten aus, 124.
Majestätsgesuche, Behandlung der, 156, 204.
Massegelder, Anlegung der, 333.
Massegläubiger, Ansprüche der, 290.
— Befriedigung der, 340.
Massekosten, Vorrecht der, 290.
— Befriedigung der, aus einem unbeweglichen Gute, 292.
— für die Belohnung des Massevermalters, 340.
Masseschulden, Begriff der, 290.
— Rangordnung der, 290.

Digitized by Google

Masseschulden, Berichtigung der, aus der gemeinschaftlichen Masse, 290.
— Berichtigung der, aus einem unbeweglichen Gute, 292.
Massevermögen, Verwaltung und Realisirung des, 333.
Massenverwalter, Bestellung d., 314, 334.
— Bestellung seines Stellvertreters, 315, 334.
— Eigenschaften des, 316.
— Rechte und Pflichten des, 316, 333.
— — in Bezug auf die Feststellung der Ansprüche, 325 u. ff.
— — auf die Vertheilung des Vermögens, 343 u. ff.
— Beschränkung der Befugnisse des, 317, 335.
— Ueberwachung des, 317.
— Entlohnung des, 340.
— Rechnungslegung des, 337.
— Entlassung des, 337.
— Enthebung des, 349.
— Wirksamkeit des, bei neu hervorgekommenem Vermögen, 349.
— besondere Pflichten des, im kaufm. Concurse, 354.
— der, ist zur Anfechtung berufen, 382.
Meran, Graf und Gräfin von, Gerichtsstand der, 92.
Miethstreitigkeiten, Gerichtsstand für, 104.
Miethverträge, Eintritt der Concursmasse in, 287.
Militärgerichtsbarkeit, Gesetz über die, 141.
Militärgränze, Correspondenz mit den Gerichten in der, 230.
Minderjährige, Rangordnung der Ersatzansprüche der, 298.
Minister, bevollmächtigte, Gerichtsstand der, 89.
Ministerien, Vorlagen an die, 242.
Mitschuldner, des Gemeinschuldner, 285.
Modena-Este, Erzherzogin Marie von, Gerichtsstand der, 92.
Montenegro, Correspondenz mit, 236.
Mundirung der Erledigungen, 243.

N.

Nachschlageregister, 254, 255.
Nassau, Herzog von, Titulatur des, 225.
Nichtigkeit des Ausgleiches im kaufm. Concurse, 363.
Niederlande, Königreich der, Gerichtsbarkeit der Consulate in, 96.
— Correspondenz mit dem, 237.
Nordamerika, Correspondenz mit, 237.
— Consuln von, 91, 96.
Norwegen, Consuln von, 91.
Notariatsact, Bestreitung der, Executionskraft eines, 131.
Notariatskammern, Besorgung der Geschäfte der, durch die Gerichte, 178.
Nuntien, Gerichtsstand der 89.

Digitized by Google

O.

Oberlandesgericht als erste Instanz, 102.
— Personalstand eines, 49.
— welche Stellen das, besetzt, 156.
Oberlandesgerichts-Präsident welche Stellen der, besetzt, 155.
Obersthofmarschallamt, Gerichtsbarkeit des, 74, 89.
Ordnungsstrafen gegen richterliche Beamte, 176, 265.
— gegen den Masseverwalter, 318.
Originalurkunden, Aufbewahrung der, 255.

P.

Pachtverträge, Eintritt der Concursmasse in, 287.
Parteien, Benehmen der, bei Gericht, 222.
— Titulatur der, 224.
Partialobligationen, Curatorbestellung für Inhaber von, 136.
Pensionirung der Gerichtspersonen, 169.
— — unfreiwillige, 277.
— — als Strafe, 266.
Perhorrescenz der Gerichtspersonen, 174.
Persien, Verfahren bei Concursen in, 305.
Personalgerichtsstand, 101.
Personalstandesausweise, 170.
Personen, juristische, Gerichtsstand der, 107.
Pfandbriefe, Curatorbestellung für Inhaber von, 136.
Pfandgläubiger, Rechte und Pflichten der, gegenüber der Concursmasse, 341.
— Recht der, zur Wahl eines Verwalters des Pfandobjectes, 316.
Pfandrechte, Erwerb der gegen den Cridatar, 283.
Pflichtverletzungen richterlicher Beamten, 176, 265.
Pfründen, Klagen gegen, Gerichtsstand für 102, 107.
Polen, Correspondenz mit, 237.
Polizeibehörde, Zustellung durch die, 246.
Portobehandlung ausländischer Schreiben, 241.
Portugal, Consuln von, 91, 96.
Post, Zustellungen durch die, 245.
Postanstalt, Verständigung der, von der Concurseröffnung, 320.
Präsentirung der Eingaben, 195.
Präsidenten der Gerichtshöfe, Amtsverrichtungen der, 177.
Präsidialprotokoll, 201.
Präsidialregistratur, 258.
Preußen, Vertrag mit, wegen der Concurse, 300.
— kostenfreier Verkehr mit, 241.
Prioritätsobligationen, Curatorbestellung für Inhaber von, 137.
Privatlehrer, Gerichtsstand für Streitigkeiten mit, 116.
Privatwerthpapiere, Gerichtsstand zur Amortisirung der, 112, 127.

Digitized by Google

Processe, besondere, wegen bestrittener Ansprüche, 328.
Prozeßführung nach der Concurseröffnung, 281.
Prozeßkosten, Berichtigung der, im Concurse, 295, 299, 331.

Q.

Qualificationstabellen, 161.
Quiescirung der Gerichtspersonen, 169.
— — unfreiwillige, 277.
— — als Strafe, 266.

R.

Rangbestimmung der Ansprüche, Verfahren bei der, 323.
Rangordnung der Ansprüche im Concurse, 289.
— — auf abgesonderte Befriedigung, 292.
— der Masseschulden, 290.
— Feststellung der, 326.
— — bei bestrittenen Ansprüchen, 331.
— Gerichtsstand zur Entscheidung über die, 330.
Rathssecretäre, Amtsverrichtungen der, 178.
Räthe, Amtsverrichtungen der, 178.
Realacte, Gerichtsstand zur Vornahme der, 120.
Realangelegenheiten, nicht streitige, Gerichtsstand für, 139.
Realgerichtsstand, 119.
Realgläubiger, Ansprüche der, 291.
Realgläubiger, Rangordnung der, gegenüber den Concursgläubigern, 291.
— Anspruch der, auf abgesonderte Befriedigung, 292.
— Anbringung der Ansprüche der, 333.
— Befriedigung der, 341.
— Anfechtungsrecht der, 382, 390.
Realinstanz, Begriff der, 120.
Realisirung des Massevermögens, 333.
— kostspielige, einzelner Forderungen, 336.
Realsteuern im Concurse, 292.
Rechnungslegung über die Masseverwaltung, 337.
— abgesonderte, über ein unbewegliches Gut, 338.
Rechte, dingliche, Gerichtsstand für Klagen auf, 121, 122.
— bürgerliche, des Cridatars, Einfluß des Concurses auf die, 288, 364.
Rechtsgeschäfte, vor der Concurseröffnung eingegangene, 286.
Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, Zulässigkeit der Anfechtung von, im Concursverfahren, 288, 378.
— welche der Anfechtung im Concursverfahren unterliegen, 378.
— Zulässigkeit der Anfechtung von, außerhalb des Concursverfahrens, 385.
— welche der Anfechtung außerhalb des Concursverfahrens unterliegen, 385.

Digitized by Google

Rechtsmittel gegen die Concurseröffnung, 311.
Rechtsnachfolger, Anfechtung gegen, 382, 386.
Rechtspraktikanten, 148, 157.
— Amtsverrichtungen der, 178.
Rechtsstreite, Vormerkung über, 201.
Rechtswirkungen der Concurseröffnung, 280.
Recursfrist im Concursverfahren, 367.
Referat, Bearbeitung des, 203.
— Form und Beschaffenheit des, 204.
Referent, Benennung des, 202.
Referentenbücher, 203.
Registratur, Abtheilungen der, 252.
Registratursbuch, 254.
Registrirung der Acten, 251, 263.
Reichsgericht, Einsetzung und Competenz des, 4.
— Organisation des, und Verfahren vor dem, 5.
— Geschäftsordnung des, 14.
— Competenzconflicte des, mit dem Verwaltungsgerichtshofe, 18.
Reisen, der Gerichtspersonen, 180.
Reisende, Gerichtsstand für, 106.
— — für Streitigkeiten der, mit Schiffern und Fuhrleuten, 105.
Religionsfondsbeitrag im Concurse, 294.
Renten, Gerichtsstand für das Recht auf, 104.
Renten, Sicherstellung von, im Concurse, 284.
— Berichtigung der, aus einem unbeweglichen Gute, 295.
— — aus einem beweglichen Gute, 295.
— Berichtigung der, an die Concursgläubiger, 299.
— welche mit dem Bezugsrecht nicht gleichen Rang haben, 299.
— Befriedigung der Ansprüche auf, 347.
Retentionsrecht, im Concurse, 283.
Revierstollengebühren, Berichtigung der, 297.
Richter, Ernennung der, 1.
— Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der, 2.
— Versetzung der, an andere Dienstposten und in den Ruhestand, 2, 168, 169, 276, 277.
— Diensteid der, 2, 164.
— Klagerecht gegen, 2.
Richteramtseid, 164.
Richteramtsprüfung, Vorschriften über die, 151.
Richterliche Beamte, Begriff der, 264.
Richterliche Gewalt, Gesetz über die, 1.
Rom, Correspondenz mit den k. u. k. Gesandtschaften in, 231.
Rückforderungsansprüche im Concurse, 289.
— Verfahren über, 332.
— Fall der Anmeldung der, 324.
— Anerkennung der, 336.

Digitized by Google

Rückforderungsansprüche, Berichtigung der, 340.
Rückforderungsrechte gegen eine Concursmasse, 283.
Rügen, Vormerkung über, 192.
Ruhestand, Versetzung in den, 169.
— — unfreiwillige, 277.
— — als Strafe, 266.
Rumänien, Gerichtsstand der Eisenbahnangestellten in, 108.
— Behandlung der Concurse in, 303.
Rußland, Correspondenz mit, 237.

S.

Sachsen, Vertrag mit, wegen der Concurse, 301.
— Correspondenz mit, 239.
— Gerichtsstand der Eisenbahnangestellten aus, 302.
Sachsen-Weimar, Prinz zu, Gerichtsstand des, 92.
Scartirung der Acten, Vorschrift über, 257.
Schadenersatzklagen gegen richterliche Beamte, 2, 177, 275.
Scheidung, einverständliche, Gerichtsstand der, 137.
— uneinverständliche, 102.
Schenkungen, Rangordnung der, 299.
— des Gemeinschuldners können angefochten werden, 378, 385.
— von der Anfechtung ausgenommene, 378, 385.
Schiedsgericht bei ausländischen Actiengesellschaften, 110.
Schiedsrichtervertrag, Abschluß des, im Sprengel der österr. Consulate im osmanischen Reiche, 67.
Schiffer, Gerichtsstand für Streitigkeiten der, mit Reisenden oder Aufgebern, 105.
Schiffsgläubiger, Befriedigung der, 296, 344.
Schiffsmannschaft, Lohnstreitigkeiten der, 128.
Schiffsmiethe, Streitigkeiten aus einer, 128.
Schlußfassung, Art der, 214.
Schlußrechnung des Masseverwalters, 348.
Schlußvertheilung des Concursvermögens, 348.
Schuldenverzeichniß des Gemeinschuldners, 310, 321.
— insbesondere im kaufmännischen Concurse. 351.
Schuldner, abwesende, Execution gegen, 131.
— Zulässigkeit der Anfechtung von Rechtshandlungen des, 385.
— welche Rechtshandlungen des, der Anfechtung unterliegen, 385.
— Verheimlichung von Vermögen durch den, 311.
— — Verfahren bei, 311.
Schwägerschaft richterlicher Beamten, 160.
— mit dem Richter, 174.
— des Masseverwalters mit dem Cridatar, 316, 334.
Schwarzburg-Sondershausen, Correspondenz mit, 241.
Schweden, Consuln von, 91.

Digitized by Google

Schweiz, Correspondenz mit der, 240.
Seefrachtgeschäfte, Gerichtsstand für Streitigkeiten aus, 123, 128.
Seegerichtsbarkeit, 123.
Seeschiffe, Gerichtsstand für Streitigkeiten, in Bezug auf, 127.
— Veräußerung von, 337.
Seeunfälle, Gerichtsstand für die Verklarung von, 128.
Sequester einer Concursrealität, 318.
Serbien, Consuln von, 91, 96.
— Correspondenz mit, 240.
— Concurse in, 306.
— Gerichtsstand der Eisenbahnangestellten in, 108.
Servituten, s. Dienstbarkeiten.
Siam, Consuln von, 91, 96.
— Verfahren bei Concursen in, 305.
Sicherstellung eines Gläubigers, Anfechtung d., 379, 380.
Sicherstellungsmittel im Concurse, 283.
Sitz bei Gericht, 222.
Sitzungsprotokoll. 218.
Slavonien, Correspondenz mit, 231.
Solidarhaftung mehrerer Gemeinschuldner, 285.
Spanien, Consuln von, 91.
Spediteur, Rangordnung der Forderungen des, 296.
Speditionsgeschäfte, Gerichtsstand für Streitigkeiten aus, 124.
Sperranlegung an die Concursmasse, 319.
Spitäler, Gerichtsstand der, 107.
Spruchrepertorium, des obersten Gerichtshofes, 45.
Staatsanwaltschaft, Anzeigen an die, im Concursverfahren, 312, 323.
Stämpel, Beibringung der, 223.
— Beilegung von, bei Ersuchschreiben an ausländische Gerichte, 227.
Stellvertreter des Massenverwalters, Bestellung des, 315, 334.
— — Pflichten des, 316, 327.
Steuerämter, Verständigung der, von der Liquidirungstagfahrt im Concurse, 324.
Steuern, Execution wegen, gegen eine Concursmasse, 284.
— während des Concurses fällig werdende, 290.
— Berichtigung der, aus einer Cridarealität, 292.
— Rangordnung der, gegenüber der Concursmasse, 298.
Stiftungen, Klagen gegen, Gerichtsstand für, 102, 107.
Stimmführer, Zahl der, 207.
Stimmführung bei der Ausgleichsverhandlung im kaufmännischen Concurse, 355.
Streitgenossenschaft, Gerichtsstand aus der, 114.
Streitsachen, Geschäfte in, Gerichtsbarkeit für die, 101.
— Geschäfte außer, Gerichtsbarkeit für die, 132.
— zusammenhängende, Gerichtsstand für, 114.

Digitized by Google

Summarverfahren, Anwendung des, im Anfechtungsprocesse, 391.
Supplirung der Gerichtspersonen, 181.
Suspension vom Amte und Gehalte, 184, 272.

T.

Tabelle, über die Anmeldungen im Concurse, 325.
Tagfahrt über das Gesuch um Concurseröffnung, 310.
— zur Liquidirung der Ansprüche, 324.
— wegen Realisirung des Massevermögens, 336.
— zur Prüfung der Verwaltungsrechnung, 338.
— zur Feststellung des Vertheilungsentwurfes, 346.
— zum Abschluß eines Vergleiches, 339, 356.
Tagsatzungen, Anordnung der, 220.
— Tagebuch über die, 220.
— Zeit der, 220.
— Besetzung des Gerichtes bei, 221.
— Vorbereitung zu den, 221.
— Benehmen des Gerichtes u. der Parteien bei den, 222.
— Verfügungen über, 223.
Tagsatzungsprotokoll, 222.
Tauschgeschäfte des Gemeinschuldners, Anfechtung von, 379.
Telegraphenanstalt, Verständigung der, von der Concurseröffnung, 320.
Theilschuldverschreibungen, Curatorbestellung für Inhaber von, 136.
Theilung unbeweglicher Güter, Gerichtsstand für, 121.
Titulatur der Parteien, 224.
— der Behörden, 241.
Todeserklärung, Gerichtsstand zur, 138.
Tunis, Gerichtsbarkeit der Consulate in, 57.
— Vertrag mit, wegen der Concurse, 305.
Türkei, Abhandlung nach dortigen Unterthanen, 134.
— Correspondenz mit der, 241.
— Verfahren bei Concursrealitäten in der, 302.

U.

Ungarn, Correspondenz mit, 227.
— Vormundschaftsdelegirung nach, 99.
— Amortisirung der Staatspapiere in, 111.
— Zustellung an Parteien in, 246.
Universitäten, Gerichtsstand der, 107.
Unterbrechung des Anfechtungsprocesses, 389.
Unterhalt des Cridatars, 281.
Unterhaltsgelder, Sicherstellung von, im Concurse, 284.
— Rangordnung der, 295.
— Berichtigung der, 347.
Unterlassungen des Gemeinschuldners, Anfechtung wegen, 381, 388.
Unterhaltsreverse, 160.

Digitized by Google

Unterordnung der Gerichtsbehörden, 188.
Unterwerfung, freiwillige, Gerichtsstand nach der, 118.
Urkunden, Gerichtsstand zur Bestätigung von, 140.
Urlaub der Gerichtspersonen, 180.
— für Abgeordnete, 181.
— ungerechtfertigte Ueberschreitung eines, 181, 274.
Urteil, vollstreckbares, ein für die anzufechtende Rechtshandlung erlangtes, hindert die Anfechtung nicht, 381.
Urteile, ausländische, Gerichtsstand zur Bewilligung der Execution der, 131.

V.

Verantwortlichkeit richterlicher Beamten, 177.
Veräußerung von Sachen des Gemeinschuldners, 333.
— des Concursvermögens, 333.
Verbot, Gerichtsstand des, 117.
— auf ein Concursvermögen, 283.
Verbrauchsabgaben, Rangordnung der, 298.
Vereine, Gerichtsstand der, 107.
Verfahren in Concursfällen, 279.
— im Concurse überhaupt, 308.
— im kaufmännischen Concurse insbesondere, 350.
Verfügungen, unentgeltliche, des Gemeinschuldners über sein Vermögen können angefochten werden, 378, 385.
Verfügungsrecht des Cridatars, 280.
Vergleich, Beendigung des Concurses durch, 339.
— Abschluß eines, durch den Massenverwalter, 336.
— vollstreckbarer, ein für die anzufechtende Rechtshandlung erlangter, hindert die Anfechtung nicht, 381.
Verhaftung des Gemeinschuldners, 322,
— eines Schuldners, 311.
Verjährung, Einfluß der Concurseröffnung auf die, 281.
Verklarung von Seeunfällen, Gerichtsstand für die, 128.
Verlassenschafts-Abhandlung, Gerichtsstand zur, 132.
Verlassenschaftsklagen, Gerichtsstand für, 114.
Vermächtniß, dem Cridatar angefallenes, 281.
— Anfechtung wegen unterbliebener Annahme eines, 381, 388.
Vermögen des Cridatars, Verwaltung des, 280.
Vermögensstrafen, Rangordnung der, 299.
— Berichtigung der, aus beweglichen Gütern, 296.
Vermögensübertragungsgebühren, Berichtigung der, im Concurse, 292.
Vermögensverschleuderung, wann wegen, Rechtsgeschäfte angefochten werden können, 379.
Vermögensverzeichniß des Gemeinschuldners, 310, 321.
— insbesondere im kaufmännischen Concurse, 351.

Digitized by Google

Verordnungen, Entscheidungen über die Giltigkeit von, 2, 12, 21.
Verschwiegenheit, Pflicht zur, 173.
Versetzungen aus Dienstesrücksichten, 168.
— — unfreiwillige, 276.
— als Strafe, 266.
Versiegelung der Concursmasse, 319.
Verständigung, besondere, von der Liquidirungstagfahrt, 324.
— der Concursgläubiger, Form der, 367.
Vertheilung einer Gutsmasse, 342.
— des Concursvermögens, 340.
— eines neu hervorgekommenen Vermögens, 349.
Vertheilungsentwurf, Verfassung und Richtigstellung des, 344.
Verträge, entgeltliche, des Gemeinschuldners, welche der Anfechtung unterliegen, 379, 385.
Vertrag, Gerichtsstand des, 116.
— — im Deutschen Reiche, 109.
Verwalter, Bestellung besonderer, im Concurse, 316, 318.
Verwaltung des Concursvermögens, 333.
— geführte, Gerichtsstand der, 113.
Verwaltungsbehörden, Competenzstreitigkeiten der, mit den Gerichten, 3, 8, 98.
Verwaltungsbehörden, Verfahren bei Rechtsverletzungen durch Entscheidungen der, 3.
— wann die, über die Richtigkeit der Forderungen im Concurse entscheiden, 330.
Verwaltungsgerichtshof, Bestellung eines, 3.
— Errichtung des, 19.
— Geschäftsordnung des, 29.
— innere Einrichtung des, 36.
— Competenzconflicte des, 18.
— Verfahren vor dem, 22.
— Disciplinarbehandlung der Mitglieder des, 40.
Verwandtschaft der Richter, 160.
— mit dem Richter, 174.
— mit dem Gemeinschuldner, Rücksicht auf die, bei dem Masseverwalter, 316, 334.
Verweise gegen richterliche Beamte, 176, 265.
— gegen richterliche Beamte, Löschung der, 272.
Verzichtleistung auf eine Dienststelle, 168.
Verzugszinsen, Berechnung der, im Concurse, 285.
Vicepräsidenten, Amtsverrichtungen der, 177.
Vidimirung von Urkunden, Gerichtsstand zur, 140.
Vidirung der Concepte, 242.
Visitation der Gerichte, 189.
Vollstreckungsverfahren, Gerichtsstand für das, 130.
Vormerkungen auf eine Cridarealität, 283.
Vormundschaft, Gerichtsstand zur, 134.

Digitized by Google

Vorrückung in höhere Gehaltsstufen, 166.

W.

Waldschadenersätze, Gerichtsstand für, 117.
Wasserwerke, Besitzstörungen von, 122.
Wechselstreitigkeiten, Gerichtsstand für, 123, 127.
Wechselzahlungen des Gemeinschuldners, Rückforderung von, 380.
Wechslergeschäfte, Gerichtsstand für Streitigkeiten aus, 124.
Wehrpflicht, Einfluß der, auf den Staatsdienst, 147.
Werthpapiere, öffentliche und Privat-, Gerichtsstand zur Amortisirung von, 111, 112, 127.
— gerichtlicher Erlag der, im Concurse, 333.
Widerklage, Gerichtsstand der, 113.
Widerlage, die Sicherstellung der, kann angefochten werden, 381, 385.
— die Ausfolgung der, kann angefochten werden, 381, 385.
Wiederbefähigung des Cridatars nach dem kaufmännischen Concurse, 365.
Wiedereinsetzung, Unzulässigkeit der, im Concursverfahren, 367.
Wiedereröffnung des kaufmännischen Concurses, 363.
Wildschadenersätze, Gerichtsstand für, 117.
Wirthe, Gerichtsstand für Streitigkeiten der, mit Gästen, 105.
Wirthschaftsgenossenschaften, s. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.
Witwengehalt, die Ausfolgung des, kann angefochten werden, 381, 385.
— die Sicherstellung des, kann angefochten werden, 381, 385.
Wohnsitz, Gerichtsbarkeit nach dem, 101, 106.
— der Finanzwache, 106.
Würtemberg, Herzog v., Gerichtsstand des, 92.
Würtemberg, Prinz v., Gerichtsstand des, 92.
— Uebereinkommen mit, wegen Behandlung der Concurse, 302.
Wundärzte, Rangordnung der Forderungen der, 298.

Z.

Zahlungen nach der Concurseröffnung, 280.
— wiederkehrende, Sicherstellung der, im Concurse, 284.
Zahlungseinstellung eines Kaufmannes, Anfechtung von Rechtshandlungen, nach erfolgter, 379, 380.
Zeitung, Einschaltung des Concursedictes in die, 313, 353.
Zeugenvernehmung, Gerichtsbarkeit zur, 100.
Zinsen, Recht auf, im Concurse, 284.

Digitized by Google

Zinsen einer Satzpost, Rangordnung der, 295,
— Berichtigung der, aus einem beweglichen Gute, 296.
— — an die Concursgläubiger, 299.
— von den angewiesenen Capitalsquoten, 347.
Zölle, Execution wegen, im Concurse, 284.
— Berichtigung der, aus beweglichen Gütern, 296.
— Rangordnung der, 298.
Zuständigkeit, Prüfung der, 97.
Zuständigkeit, Streitigkeiten über die, 97.
— Dauer der, 98.
— Umfang der, 99.
Zustellung an Parteien in Ungarn, 246.
— an Militärpersonen in Bosnien, 142.
Zustellungen, Verfahren bei den, 244, 262.
— im Concursverfahren, 367.
Zustellungsbogen, 249.
Zustellungsgebühren, 246.
Zwangsausgleich im kaufmännischen Concurse, 354.

Digitized by Google

Chronologisches Register

der in diesem Bande enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen des obersten Gerichtshofes.

1774.
April 25. Editto pol. Art. III, §. 45, S. 128.

1785.
Oct. 14. Hfd. Nr. 481 J. G. S., S. 74, 226.

1787.
Jän. 15. Hfd. Nr. 621 J. G. S. q, S. 118.

1795.
Jän. 30. Hfd. Nr. 216 J. G. S., S. 74.

1806.
Dec. 26. Hfd., S. 224.

1812.
Dec. 31. Pat. Z. —, §. 18, S. 293.

1813.
April 11. a. h. Entschl. —, S. 89.

1815.
Juli 14. Hfd. Nr. 1159 J. G. S., S. 89.

1817.
Sept. 23. Hfd. Nr. 1373 J. G. S., S. 90.

1818.
Febr. 13. Hfd. Nr. 1418 J. G. S., S. 140.

1825.
Sept. 16. Hfd. Nr. 2132 J. G. S., Abs. 5, S. 131.
Dec. 26. Hfkzd. Z. 38878, S. 225.

1826.
Sept. 1. Hfd. Nr. 2219 J. G. S., S. 293.

1829.
April 10. Hfd. Nr. 2392 J. G. S., S. 90.
Mai 16. „ S. 159.
Dec. 11. „ Nr. 2444 „ S. 159.

1831.
März 14. Hfd. Nr. 2507 J. G. S., S. 293.
Nov. 4. „ „ 2533 „ S. 293.

1834.
Febr. 7. Hfd. Nr. 2641 J. G. S., S. 89.
März 15. „ „ 2646 „ S. 90.

1836.
Jän. 4. Hfd. Nr. 113 J. G. S., S. 294.

1837.
Juli 11. Hfd. Nr. 212 J. G. S., S. 90.

1839.
Sept. 2. Hfd. Nr. 375 J. G. S., S. 89.

1840.
Jän. 23. Hfd. S. 163.
„ 27. Pat. Nr. 404 J. G. S., §. 240. S. 293.
Febr. 14. Hfd. Nr. 409 „ S. 293.

1841.
Febr. 23. Hfd. Nr. 511 J. G. S., S. 224.

1842.
Mai 17. a. h. Entschl. Nr. 616 J. G. S., S. 212.
Sept. 28. Hfd. Nr. 643 J. G. S., S. 106.
Oct. 25. „ „ 651 „ S. 108.

Digitized by Google

1843.

Oct. 16. Hfd. Nr. 751 J. G. S., S. 257.
Nov. 6. „ „ 765 „ S. 162.

1844.

Aug. 13. Hfd. Nr. 823 J. G. S., S. 241.
Oct. 30. „ „ 844 „ S. 225.

1845.

Mai 7. Hfd. Nr. 883 J. G. S., S. 300.

1846.

Aug. 5. Hfd. Nr. 977 J. G. S., S. 127.
Dec. 10. „ „ 1008 „ S. 235.

1847.

März 26. Hfd. Nr. 1038 J. G. S., S. 224.

1849.

März 4. Pat. Nr. 152 R. G. B., §. 21, S. 293.

1850.

Jän. 16. Min. Vdg. Nr. 57 L. G. B., S. 119.
„ 28. Fin. Min. Erl. Z. 1364, S. 130.
Febr. 9. Pat. Nr. 50 R. G. B., §. 72, S. 293.
„ „ J. Min. Erl. Z. 902, S. 119.
Mai 2. Kdg. Z. 4480, S. 119.
„ 3. Min. Vdg. Nr. 181 R. G. B., §§. 13, 14, S. 293.
Juni 28. Min. Vdg. Nr. 256 „ S. 246.
Juli 6. Min. Vdg. „ 268 „ S. 111.
„ „ k. Vdg. Nr. 314 R. G. B., S. 92.
„ 29. Min. Vdg. Nr. 308 R. G. B., S. 111.
Aug. 7. Pat. Nr. 325 R. G. B., S. 41.
Sept. 6. Pat. Nr. 245 R. G. B., §. 7, S. 298.
Oct. 14. Min. Vdg. Nr. 393 R. G. B., S. 231, 237, 241.
Nov. 19. J. Min. Erl. Z. 10972, S. 100.

1851.

Jän. 10. Min. Erl. Z. 17132, S. 162.
Febr. 11. a. h. Entschl. Z. —, S. 92.
März 10. J. Min. Erl. Nr. 57 L. G. B., S. 119.
„ 11. J. Min. Erl. Z. 2208, S. 159.
April 19. „ Z. 13970, S. 250.
Juli 30. k. Vdg. Nr. 183 R. G. B., S. 92.
Oct. 18. J. Min. Erl. Z. 13251, S. 139.

1851.

Dec. 5. G. H. B. Nr. 27 J. B., S. 116.
„ 11. J. Min. Erl. Z. 16370, S. 245.
„ 30. „ Z. 16918, S. 156.

1852.

Jän. 4. Min. Vdg. Nr. 37 R. G. B., S. 241.
März 2. J. Min. Erl. Z. 2843, S. 250.
„ 20. Min. Vdg. Nr. 74 R. G. B., S. 235.
April 7. Min. Vdg. „ 88 „ S. 233.
Mai 12. k. Vdg. Nr. 112 „ S. 115.
„ 13. Min. Vdg. Nr. 123 „ S. 111.
Juni 4. J. Min. Erl. Z. 8072, S. 226.
Aug. 13. Min. Vdg. Nr. 162 R. G. B., S. 103.
Sept. 29. J. Min. Erl. Nr. 198 R. G. B., S. 293.
Nov. 20. Pat. Nr. 251 R. G. B., S. 88.
„ „ Pat. Nr. 261 R. G. B., S. 88.
Dec. 3. Forst.-Ges. Nr. 250 R. G. B., §. 72, S. 117.
„ 7. Min. Vdg. Nr. 262 „ S. 137.

1853.

Jän. 19. Min. Vdg. Nr. 10 R. G. B., C, S. 114; D, S. 49.
April 5. Min. Vdg. Nr. 60 R. G. B., S. 245.
Mai 3. Pat. Nr. 81 R. G. B., S. 145.
„ 17. Min. Vdg. Nr. 95 R. G. B., S. 111.
Juni 25. a. h. Entschl. Nr. 123 „ S. 133.
Juli 14. J. Min. Erl. Z. 10439, S. 244.
„ 22. „ Z. 11508, S. 208.
„ 23. „ Z. 8971, S. 189.

1854.

Jän. 10. J. Min. Erl. Z. 55, S. 206.
März 2. Min. Vdg. Nr. 54 R. G. B., S. 301.
„ 6. J. Min. Erl. Z. 2474, S. 250.
April 2. „ Z. 5213, S. 249.
Mai 8. „ Z. 8069, S. 45, 155.
„ 10. J. Min. Erl. Z. 5963, S. 217.
„ 23. Berg-Ges. Nr. 146 R. G. B., §. 189, S. 314.
Juni 16. Min. Vdg. Nr. 165 „ S. 146, 177.

Digitized by Google

1854.

Juli 3. Min. Vdg. Nr. 169 R. G. B., §§. 14—31, S. 246.
Aug. 3. Min. Vdg. Nr. 201 „ S. 146.
Sept. 9. Min. Vdg. Nr. 227 „ S. 103.
„ 28. Min. Vdg. „ 246 „ S. 111.
Oct. 2. Min. Vdg. „ 253 „ S. 101.
„ 4. J. Min. Note Z. 19153, S. 45.
„ 7. Min. Vdg. Nr. 260 R. G. B., S. 235.
„ 10. k. Vdg. Nr. 262 R. G. B., S. 148.
„ 22. J. Min. Erl. Z. 19728, S. 231.
Dec. 17. „ Z. 14209, S. 157.

1855.

Jän. 16. J. Min. Erl. Z. 321, S. 135.
„ 21. „ Z. 25210, S. 221.
„ 24. „ Z. 22730, S. 245.
„ 26. Min. Vdg. Nr. 22 R. G. B., S. 111.
„ 29. k. Vdg. Nr. 23 R. G. B., S. 56.
Febr. 8. J. Min. Erl. Z. 2042, S. 162.
März 31. Min. Vdg. Nr. 58 R. G. B., S. 60, 302.
April 8. Min. Vdg. „ 67 „ S. 164.
„ 16. J. Min. Erl. Z. 5746, S. 213.
„ 24. Min. Vdg. Nr. 77 R. G. B., S. 164.
Mai 9. J. Min. Erl. Z. 9508, S. 132.
„ 13. „ Z. 7298, S. 180.
Juni 10. Min. Vdg. Nr. 101 R. G. B., S. 153.
„ 13. J. Min. Erl. Z. 11738, S. 101.
„ 19. Min. Vdg. Nr. 106 R. G. B., S. 117.
Juli 3. J. Min. Erl. Z. 13138, S. 208.
Sept. 28. Min. Vdg. Nr. 170 R. G. B., S. 119.
Nov. 6. Min. Vdg. „ 186 „ §. 62, S. 123; §. 65, S. 117.
„ 7. J. Min. Erl. Z. 9671, S. 225.
„ 8. „ Z. 19467, S. 169.
„ 27. Min. Vdg. Nr. 203 R. G. B., S. 207, 224.
„ 30. J. Min. Erl. Z. 20570, S. 170.
Dec. 15. „ Z. 26001, S. 241.
„ 21. Min. Vdg. Nr. 2 R. G. B., f. 1856, S. 135.
„ 21. J. Min. Erl. Z. 27410, S. 167.

1855.

Dec. 27. Min. Vdg. Nr. 227 R. G. B., S. 106.

1856.

Jän. 11. J. Min. Erl. Z. 172, S. 171.
„ 16. Min. Vdg. Nr. 13 R. G. B., S. 111.
Febr. 16. Min. Vdg. „ 24 „ S. 213.
April 11. J. Min. Erl. Z. 7498, S. 154, 155, 156.
„ 16. Min. Vdg. Nr. 54 R. G. B., S. 148.
Mai 15. Vertr. Nr. 120 R. G. B., S. 90, 96.
„ 23. J. Min. Erl. Z. 10218, S. 101.
Aug. 20. „ Z. 18022, S. 90.
„ 21. Min. Vdg. Nr. 150 R. G. B., S. 106.
„ 24. J. Min. Erl. Z. 18646, S. 241.
Sept. 22. Min. Vdg. Nr. 209 R. G. B., S. 215.
Oct. 9. J. Min. Erl. Z. 22130, S. 157.
„ 15. Min. Vdg. Nr. 195 R. G. B., S. 240.
„ 27. Min. Vdg. „ 202 „ S. 241.
Nov. 11. Min. Vdg. „ 212 „ S. 173.
„ 14. Min. Vdg. „ 216 „ S. 237.
Dec. 7. Min. Vdg. „ 224 „ S. 105.
„ 17. Min. Vdg. „ 228 „ Abs. 1, S. 173.

1857.

Jän. 13. J. Min. Erl. Z. 26944, S. 241.
„ 17. Min. Vdg. Nr. 15 R. G. B., S. 234.
März 7. Min. Vdg. „ 50 „ S. 233, 234, 237.
„ 13. J. Min. Erl. Z. 5304, S. 184.
„ 21. „ Z. 5602, S. 133.
April 22. Min. Vdg. Nr. 83 R. G. B., S. 234.
Mai 2. Min. Vdg. „ 89 „ S. 209.
„ 17. Vertr. Nr. 74 R. G. B. f. 1858, Art. 10, S. 305.
„ „ J. Min. Erl. Z. 10896, S. 235.
Juni 1. „ Z. 474, S. 257.
„ 3. „ Z. 8498, S. 196.
„ 17. G. H. B. Nr. 22 J. B., S. 116.

Digitized by Google

1857.

Sept. 26. Min. Vdg. Nr. 180 R. G. B., S. 107.
Oct. 29. J. Min. Erl. Z. 2224, S. 116.
Nov. 7. Min. Vdg. Nr. 225 R. G. B., S. 241.
„ 23. J. Min. Erl. Z. 26064, S. 156.

1858.

März 16. J. Min. Erl. Z. 3455, S. 155.
„ 29. „ Z. 4465, S. 231.
April 4. „ Z. 6532, S. 235.
„ 23. Min. Vdg. Nr. 60 R. G. B., S. 99.
Juni 8. Min. Vdg. „ 94 „ S. 92.
Juli 17. J. Min. Erl. Z. 11492, S. 172.
Aug. 18. „ Z. 16572, S. 205, 226.
Sept. 28. Min. Vdg. Nr. 106 R. G. B., S. 249.
Oct. 5. J. Min. Erl Z. 19678, S. 233.
Nov. 30. Min. Vdg. Nr. 222 R. G. B., S. 134.
Dec. 19. Min. Vdg. „ 1 „ f. 1859, S. 249.

1859.

Febr. 14. J. Min. Erl. Z. 1428, S. 185.
April 6. k. Vdg. Nr. 91 R. G. B., S. 149.
„ 10. Min. Erl. Z. 3937, S. 167.
Mai 30. „ Z. 8585, S. 149.
Juli 14. Min. Vdg. Nr. 128 R. G. B., S. 117.
Aug. 8. J. Min. Erl. Z. 12289, S. 156.
Sept. 5. Min. Vdg. Nr. 171 R. G. B., S. 176.
„ 13. J. Min. Erl. Z. 11867, S. 176.
Nov. 23. „ Z. 17528, S. 187.
Dec. 31. „ Z. 20135, S. 225.

1860.

Jän. 6. J. Min. Erl. Z. 20113, S. 134.
„ 30. Min. Vdg. Nr. 68 R. G. B., §§. 25, 26, S. 117.
März 10. k. Vdg. Nr. 64 „ §. 9, S. 289.
„ 15. Min. Vdg. Nr. 73 „ S. 105.
„ 17. Min. Vdg. „ 67 „ S. 120.
„ „ J. Min. Erl. Z. 2032, S. 245.
Juli 7. M. Vdg. Nr. 172 R. G. B. S. 122.

1860.

Juli 22. J. Min. Erl. Z. 10433, S. 245
Oct. 24. Min. Vdg. Nr. 249 R. G. B., §. 2, S. 103, 123.

1862.

Febr. 7. Min. Vdg. Nr. 12 R. G. B., S. 59.
März 5. Ges. Nr. 18 R. G. B., Art. X, XXV, S. 288.
Nov. 24. J. M. Erl. J. 11457 S. 202.
Dec. 17. Ges. Nr. 1 R. G. B. f. 1863, §. 14, S. 314; §. 15, S. 140; §§. 38—40, S. 124; §. 41, S. 123.

1863.

Jän. 31. J. Min. Erl. J. 582, S. 181.
März 9. Min. Vdg. Nr. 27 R. G. B., §. 26, S. 253.
April 16. Min. Vdg. Nr. 38 „ S. 102.
„ 29. J. Min. Erl. Z. 3543, S. 247.
Mai 4. „ Z. 3589, S. 203.
Juni 23. „ Z. 4870, S. 226.
Nov. 18. „ Z. 10244, S. 277.
„ 22. „ Z. 10443, S. 230.
Dec. 23. Vtr. Nr. 47 R. G. B. f. 1864, Art. IV, S. 108.

1864.

Febr. 3. G. H. B. Nr. 61 J. B. S. 123.
„ 29. J. Min. Erl. Z. 1778, S. 235.
April 3. „ Z. 2640, S. 226.
„ 5. „ Z. 2688, S. 231.
Juni 1. Min. Vdg. Nr. 49 R. G. B., Art. 79, S. 108.
Nov. 30. Vertr. Nr. 2 R. G. B. f. 1865, Art. 13, S. 302.
Dec. 2. Min. Vdg. Nr. 89 R. G. B., S. 157.
„ 26. Min. Vdg. „ 99 „ §. 41, S. 108.

1865.

Jän. 8. J. M. Erl. Z. 109, S. 235.
„ 19. Min. Vdg. Nr. 7 R. G. B., S. 92.
März 1. Min. Erl. Z. 1762. S. 52.
April 2. Stat. §. 104, S. 127.
Mai 4. J. Min. Erl. Z. 3242, S. 235.
Juni 25. Min. Vdg. Nr. 50 R. G. B., S. 56.
Aug. 5. Vtr. Nr. 138 R. G. B., Art. 12, S. 108.

Digitized by Google

1865.

Aug. 7. J. Min. Erl. Z. 6744, S. 155.
Nov. 29. f. Vdg. Nr. 127 R. G. B., Art. IV, S. 110.

1866.

Jän. 13. Min. Erkl. Nr. 62 R. G. B., Art. 7, 8, S. 305.
„ 24. J. Min. Erl. Z. 768, S. 245.
Febr. 7. „ Z. 1293, S. 208,. 218.
Juni 7. J. Min. Erl. Z. 6261, S. 156, 168, 169, 180, 182.
„ 11. Uebereinkommen, Nr. 150, R. G. B., S. 241.
Nov. 5. J. Min. Erl. Z. 10977, S. 235.
Dec. 10. „ 2208, S. 204.
„ 11. Vertr. Nr. 167 R. G. B. Art. 2, S. 91; Art. 11. S. 96.

1867.

Jän. 2. J. Min. Erl. Z. 10317, S. 173.
„ 4. „ Z. 13264, S. 155.
„ 12. „ Z. 409, S. 235.
Febr. 21. Min. Vdg. Z. 2161, S. 259.
März 21. J. Min. Erl. Z. 3068, S. 302.
Aug. 1. „ Z. 8308, S. 227.
„ 5. Vertr. Nr. 128 R. G. B., S. 108.
„ 22. J. Min. Erl. Z. 9549, S. 235.
Dec. 21. Ges. Nr. 141 R. G. B., §. 8, S. 181.
„ 21. Ges. Nr. 143 R. G. B., S. 4,
„ „ „ „ 144 „ S. 1.

1868.

Jän. 11. Min. Vdg Nr. 6 R. G. B., S. 242.
„ 29. Min. Erl. Z. 1026, S. 53.
März 9. Vertr. Nr. 52 R. G. B., Art. 20, S. 91.
„ 13. J. Min. Erl. Z. 1972, S. 149.
„ 17. Min. Beschl. Z. 30, S. 108.
April 15. J. Min. Erl. Z. 3763, S. 228.
Mai 3. Ges. Nr. 86 R. G. B., S. 112.
„ 6. J. Min. Erl. Z. 5003, S. 237.
„ 21. Ges. Nr. 46 R. G. B., S. 264.
„ 25. „ „ 47 „ Art. III. S. 102.
Juni 11. Ges. Nr. 59 „ S. 54, 155, 156.
„ 29. Ges. Nr. 85 „ §§. 7, 11, S. 289.
Nov. 3. J. Min. Erl. Z. 12847, S. 180.
Nov. 5. Prot. Nr. 5 R. G. B. f. 1869, Art. III, S. 302.

1868.

Dec. 5. Ges. Nr. 151 R. G. B., §. 46, S. 147.
„ 20. Min. Vdg. Nr. 171 R. G. B., S. 92.
„ 25. Ges. Nr. 1 R. G. B. f. 1869, S. 279.

1869.

März 5. Ges. Nr. 27 R. G. B., §. 3, S. 126.
April 18. Ges. Nr. 44 „ S. 5.
„ 24. „ „ 48 R. G. B., §. 4, S. 167.
Mai 14. Ges. Nr. 63 „ S. 74.
„ 20. „ „ 78 „ S. 141.
„ 30. „ „ 93 „ §. 23, S. 294.
Juni 22. J. Min. Erl. Z. 7614, S. 213.
Sept. 2. Vertr. Nr. 58 R. G. B. f. 1872, Art. III, S. 91, Art. XXXVIII, XL, S. 96.
„ 29. Vertr. Nr. 61 R. G. B. f. 1871, Art. VII, S. 108, 302.
Oct. 11. Min. Vdg. Nr. 157 R. G. B., S. 92.
„ 18. Vtr. Nr. 128 R. G. B. f. 1872, Art. II, S. 91, Art. V, S. 96.
„ 26. Min. Vdg. Nr. 163 R. G. B., S. 14.

1870.

Juni 28. J. Min. Erl. Z. 6999, S. 237.
Juli 11. Conf. Conv. Nr. 116 R. G. B., f. 1871, Art. II, VII, S. 91, Art. XI, S. 96.
„ 19. J. Min. Erl. Z. 8627, S. 235
„ 20. „ Z. 7590, S. 355.
Sept. 10. „ Z. 10722, S. 235.

1871.

April 24. J. Min. Erl. Z. 4448, S. 117.
Mai 8. Vertr. Nr. 8 R. G. B. f. 1873, Art. II, S. 91, Art. IX, S. 96; Art. XIII, S. 305.
„ 23. Ges. Nr. 45 R. G. B., §. 14, S. 144.
Juni 10. J. Min. Erl. Z. 5823, S. 228.
„ 27. G. H. B. Nr. 71 J. B., S. 310.
Juli 12. J. Min. Erl. Z. 7870, S. 231.
„ 25. Ges. Nr. 75 R. G. B., §. 4, S. 131; §. 6, S. 289; §§. 127, 132, S. 178; §. 165, S. 289.
„ 31. J. Min. Erl. Z. 7122, S. 304.
Sept. 12. „ Z. 9820, S. 229.

Digitized by Google

1872.

März 21. J. Min. Erl. Z. 3354, S. 238.
April 15. „ Z. 3973, S. 227.
„ 19. Ges. Nr. 60 R. G. B., S. 153.
Juli 11. G. H. B. Nr. 2 Sp. R., S. 6.
„ 12. Ges. Nr. 112 R. G. B., §§. 8, 19, S. 102; §. 18, S. 130.
Aug. 2. J. Min. Erl. Z. 10037, S. 230.
„ 7. a. h. Entschl. S. 45.
„ 23. Min. Vdg. Nr. 131 R. G. B., S. 236.
Sept. 27. G. H. B., Nr. 21 Sp. R., S. 6.
Oct. 9. G. H. B., Nr. 22 Sp. R., S. 291.
„ 17. J. Min. Erl. Z. 13309, S. 240.
Nov. 29. „ Z. 15025, S. 236.
Dec. 10. G. H. B. Nr. 32 Sp. R., S. 123.
„ 11. J. Min. Erl. Z. 15546, S. 234.

1873.

Jän. 9. Vtr. Nr. 135 R. G. B. f. 1874, Art. XVI, S. 91, 96.
„ 14. J. Min. Erl. Z. 350, S. 231.
Febr. 22. Conv. Nr. 42 R. G. B. f. 1881, Art. 5, S. 109.
März 4. J. Min. Erl. Z. 2440, S. 193, 234.
„ 18. G. H. B. Nr. 43 Sp. R., S. 131.
April 2. Ges. Nr. 41 R. G. B., §. 20, S. 298.
„ 9. Ges. Nr. 70 „ §. 12, S. 107; §. 49, S. 368; §. 52, S. 368; §§. 60—72, S. 369; §. 76, S. 372; §§. 84—86, S. 372.
„ 15. Ges. Nr. 47 R. G. B., § 6. S. 52.
„ 26. Ges. Nr. 62 R. G. B., S. 54.
Mai 5. J. Min. Erl. Z. 5648, S. 231.
„ 7. „ Z. 5772, S. 193, 240.
„ 13. G. H. B. Nr. 50 Sp. R., S. 316.
„ 14. Min. Vdg. Nr. 71 R. G. B., §. 5, S. 314, 373; §. 7, S. 140; §. 18, S. 253.
„ 15. Min. Vdg. Nr. 75 R. G. B., S. 165.
„ 23. Ges. Nr. 119 R. G. B., §. 85, S. 312.
„ „ Ges. Nr. 121 „ §. 2, S. 289.
Juni 5. J. Min. Erl. Z. 6749, S. 259, 265.

1873.

Juni 13. J. Min. Erl. Z. 7438, S. 167
„ 29. „ Z. 7017, S. 230.
Juli 1. G. H. B. Nr. 55 Sp. R., S. 330.
Aug. 27. G. H. B. „ 56 „ S. 291.
Sept 17. G. H. B. „ 57 „ S. 123, 127.
Oct. 5. J. Min. Erl. Z. 12529, S. 234.
Nov. 3. Vertr. Nr. 60 R. G. B. f. 1874, Art. IV, S. 91.
„ 19. Min. Vdg. Nr. 152 R. G. B., S. 146.
Dec. 31. G. H. B. Nr. 85 J. B., 135.

1874.

Jän. 20. G. H. B. Nr. 66 Sp. R., S. 116.
Febr. 4. G. H. B. Nr. 86 J. B., S. 123.
„ 16. J. Min. Erl. Z. 2013, S. 229.
März 10. „ Z. 2588, S. 208.
„ 25. „ Z. 1298, S. 226.
„ 26. G. H. B. Nr. 70 Sp. R. S. 293.
April 24. Ges. Nr. 48 R. G. B., §. 3, S. 136.
„ „ Ges. Nr. 49 „ §§. 1, 2, S. 136.
„ 26. J. Min. Erl. Z. 5166, S. 243.
Mai 7. Ges. Nr. 51 R. G. B., §. 23, S. 294.
„ 15. Vertr. Nr. 96 „ f. 1875, Art. 17, S. 91, 96.
„ 16. Ges. Nr. 69 R. G. B., §. 2, S. 104.
„ 19. Ges. Nr. 70 „ §§. 10, 11, S. 120; §. 47, S. 294; §§. 48, 49, S. 137.
Juli 16. J. Min. Erl. Z. 9153, S. 245.
Aug. 2. „ Z. 6556, S. 329.
„ 6. „ Z. 11005, S. 373.
Oct. 24. „ Z. 14491, S. 112.
Nov. 5. G. H. B. Nr. 75 Sp. R., S. 127.

1875.

Jän. 17. J. Min. Erl. Z. 479, S. 246.
„ 20. Ges. Nr. 12 R. G. B., S. 56.
Febr. 4. J. Min. Erl. Z. 1552, S. 240.
„ 28. J. Min. Erl. Z. 16270, S. 159.
März 30. „ Z. 4271, S. 90.
April 1. Ges. Nr. 67 R. G. B., §. 5, S. 289; §§. 12, 14, S. 124.

Digitized by Google

1875.

April 4. Ges. Nr. 68 R. G. B., Art. 84c, S. 289.
Juni 18. Vertr. Nr. 87 R. G. B., f. 1876, Art. 15, S. 91.
Aug. 2. J. Min. Erl. Z. 10610, S. 246.
Oct. 19. „ Z. 13147, S. 227.
„ 22. Ges. Nr. 36 R. G. B. f. 1876, S. 19.
„ 22. Ges. N. 37 „ „ S. 18.
Dec. 18. k. Vdg. Nr. 153 R. G. B., S. 56.
„ 31. J. Min. Erl. Z. 16893, S. 199.

1876.

Febr. 10. J. Min. Erl. Z. 1159, S. 199.
„ 26. Ges. Nr. 19 R. G. B., §. 50, S. 153.
April 12. J. Min. Erl. Z. 4651, S. 241.
„ „ G. H. B. Nr. 82 Sp. R., S. 131.
Mai 9. G. H. B. „ 84 „ S. 116, 332.
„ 31. J. Min. Erl. Z. 5483, S. 377.
Juni 12. „ Z. 7560, S. 245.
„ 28. Min. Vdg. Nr. 97 R. G. B., S. 247.
Juli 15. J. Min. Erl. Z. 2304, S. 257.
Aug. 5. Min. Vdg. Nr. 94 R. G. B., S. 29.
„ „ Min. Vdg. „ 95 „ S. 36.
Sept. 4. J. Min. Erl. Z. 11425, S. 232.
„ 12. Min. Vdg. Nr. 117 R. G. B., S. 6.
Nov. 5. J. Min. Erl. Z. 41093, S. 232.
„ 7. „ Z. 14252, S. 154.

1877.

Jän. 16. G. H. B. Nr. 98 J. B., S. 291.
„ „ „ „ 99 „ S. 291.
„ 21. J. Min. Erl. Z. 640, S. 180.
Febr. 24. „ Z. 945, S. 229.
März 2. Vertr. Nr. 22 R. G. B., Art. VIII, S. 110; Art. IX, S. 108.
„ „ Min. Vdg. Z. 837, S. 35.
April 30. Min. Vdg. Z. 424, S. 35.
Mai 19. Min. Vdg. Z. 3390, S. 35.
Juni 20. G. H. B. Nr. 93 Sp. R., S. 121.
Juli 1. J. Min. Erl. Z. 8754, S. 92.
Sept. 4. Statth. Erl. Z. 24693, S. 35.

1877.

Dec. 11. J. Min. Erl. Z. 15625, S. 265.
„ 20. G. H. B. Nr. 96 Sp. R., S. 341.

1878.

Jän. 23. J. Min. Erl. Z. 1120, S. 235.
März 7. G. H. B. Nr. 98 Sp. R., S. 330.
April 8. Min. Erl. Z. 4482, S. 52.
Juni 22. Ges. Nr. 59 R. G. B., §. 2, S. 147; §. 4, S. 181.
„ 27. Ges. Nr. 66 R. G. B., Stat. I: Art. 95, S. 108; Art. 97, S. 314; Art. 99, S. 113; Stat. II: §. 11, lit. f, S. 292.
Juli 1. J. Min. Erl. Z. 8754, S. 92.
Dec. 12. „ Z. 8130, S. 377.
„ 15. „ Z. 17088, S. 233.
„ 25. „ Z. 17554, S. 233.

1879.

Jän. 5. Min. Erkl. Nr. 24 R. G. B., S. 91, 96.
März 6. J. Min. Erl. Z. 3058, S. 61.
Juli 16. Min. Vdg. Nr. 100 R. G. B., S. 154.
Aug. 4. J. Min. Erl. Z. 11685, S. 237.
Nov. 18. G. H. B. Nr. 106 J. B., S. 295.
„ 19. J. Min. Erl. Z. 17301, S. 239.

1880.

Jän. 28. G. H. B. Nr. 107 J. B., S. 294.
März 29. J. Min. Erl. Z. 4200, S. 57.
April 9. Conv. Nr. 80 R. G. B., Art. 16, S. 108.
Mai 18. J. Min. Erl. Z. 5778, S. 110.
„ 27. „ Z. 7473, S. 232.
„ 29. „ Z. 7510, S. 142.
Juni 3. Vertr. Nr. 29 R. G. B. f. 1881, Art. 23, S. 91.
Juli 8. J. Min. Erl. Z. 9790, S. 234.
„ 12. „ Z. 9179, S. 239.
„ 17. „ Z. 10370, S. 232.
Aug. 1. J. Min. Erl. Z. 11199, S. 233.
„ 6. „ Z. 11293, S. 237.
„ 8. „ Z. 11319, S. 57, 231.
Sept. 18. J. Min. Erl. Z. 12187, S. 231.
Oct. 16. „ Z. 15786, S. 237.
Nov. 5. Min. Vdg. Nr. 134 R. G. B., S. 92.

Digitized by Google

1881.

Febr. 1. J. Min. Erl. Z. 1380, S. 230.
„ 11. Ges. Nr. 10 R. G. B., S. 56.
„ 11. k. Vdg. Nr. 14 R. G. B., S. 57.
März 27. Min. Vdg. Nr. 27 „ S. 92.
April 15. Ges. Nr. 43 R. G. B., §. 22, S. 298.
Mai 6. Vertr. Nr. 87 R. G. B. f. 1882, Art. 12, S. 91.
„ 6. Vertr. Nr. 88 R. G. B. f. 1882, Art. 1, 16, S. 110, 306; Art. 4, S. 240.
„ 10. J. Min. Erl. Z. 217, S. 225.
„ 23. Vertr. Nr. 64 R. G. B., Art. 21, S. 91.
Juni 22. J. Min. Erl. Z. 6992, S. 315.
Juli 7. Min. Erl. Z. 11869, S. 58.
Dec. 14. „ Z. 19698, S. 230.
„ 25. k. Vdg. Nr. 3 R. G. B. f. 1882, S. 57.

1882.

Febr. 9. Ges. Nr. 17 R. G. B., §. 7, S. 294.
„ 22. Convent. Nr. 85 R. G. B., Art. 14, S. 96.
April 12. J. Min. Erl. Z. 4330, S. 168.
April 25. J. Min. Erl. Z. 18060, S. 246.
„ 28. „ Z. 92, S. 225.
Juli 7. „ Z. 5534, S. 200.
„ 11. O. L. G. Erl. Z. 5223, S. 245.
Aug. 25. J. Min. Erl. Z. 12778, S. 236.
Sept. 3. O. L. G. Erl. Z. 8624, S. 245.

1882.

Oct. 28. Min. Vdg. Nr. 151 R. G. B., S. 40.

1883.

Jän. 5. Min. Vdg. Nr. 5 R. G. B., S. 92.
„ 7. k. Vdg. Nr. 6, R. G. B., S. 57.
Febr. 16. Ges. Nr. 20 R. G. B., §§. 1, 10, S. 138.
März 15. Ges. Nr. 39 R. G. B., §. 56, S. 334; §§. 114 c, 122—124, S. 105; §§. 118 b, 120, S. 289.
April 2. J. Min. Erl. Z. 4945, S. 314.
„ 6. „ Z. 5131, S. 241.
Juni 7. Ges. Nr. 92 R. G. B., §. 44, S. 294.
Sept. 11. G. H. B. Nr. 111 Sp. R., S. 297.
Oct. 30. G. H. B. Nr. 112 Sp. R., S. 293.

1884.

Jän. 21. k. Vdg. Nr. 14 R. G. B. S. 57.
März 16. Ges. Nr. 35 R. G. B., §. 1, S. 286, §. 2, S. 311.
„ „ Ges. Nr. 36 R. G. B., S. 378.
April 2. Vertr. Nr. 134 R. G. B., S. 237.
„ 8. G. H. B. Nr. 114 Sp. R., S. 232.
„ 22. Ges. Nr. 62 R. G. B., S. 57.
Mai 5. Vertr. Nr. 112 R. G. B., Art. 9, S. 302.
„ 30. k. Vdg. Nr. 83 R. G. B., S. 57.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Digitized by Google

Adler, Dr. **Leopold**, und **Clemens**, Dr. **Robert**, Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche. gr. 8. geh.
I. Band. 2. Aufl. 1879. (184 S.) fl. 1.20
II. Band. 1870. (IV u. 180 S.) fl. 1.50
III. Band. 1875. (IV u. 555 S.) fl. 4.—
IV. Band. 1880. (716 S.) fl. 4.—
V. Band. 1883. (IV u. 272 S.) fl. 2.—

Baranski, Dr. **Anton**, Handbuch sämmtlicher Veterinärgesetze und Verordnungen, die in Oesterreich-Ungarn und Bosnien, giltig sind. gr. 8. 1884. (445 S.) fl. 3.—, in Leinwand gebunden fl. 3.60

Blonski, Justin, Der österreichische Civil-Staatsdienst. Ein systematisches Handbuch, enthaltend sämmtliche, die Anstellung im österr. Civil-Staatsdienste, sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten betreffenden Bestimmungen, mit Inbegriff der Pensions- und Disciplinar-Vorschriften, sammt den einschlägigen Erkenntnissen des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes. (IV und 430 S.) gr. 8. 1882. geh. fl. 3.60, gebd. fl. 4.—

Budwinski, Dr. **Adam** Freiherr von, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt auf dessen Veranlassung.
I. Band. 1876/77. geh. 8. (644 S.) fl. 4.—
II. Band. 1878. geh. 8. (664 S.) fl. 4.—
III. Band. 1879. geh. 8. (518 S.) fl. 3.—
IV. Band. 1880. geh. 8. (580 S.) fl. 3.60
V. Band. 1881. geh. 8. (540 S.) fl. 3.40
VI. Band. 1882. geh. 8. (650 S.) fl. 4.—
VII. Band. 1883. geh. 8. (671 S.) fl. 4.—

Generalinder über die Bände I—V. gr. 8. 1882. (204 S.) fl. 1.60

— — **Erkenntnisse** des k. k. Verwaltungsgerichtshofes nach §. 6 des Ges. vom 22. October 1875 geschöpfte ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung.
1. Heft. 1876—1878. gr. 8. (150 S.) fl. 1.— 2. Heft. 1879—1880. gr. 8. (136 S.) fl. 1.—

Burckhard, Dr., System des Oesterreichischen Privatrechtes.
I. Theil: Das Recht. Zugleich eine Einleitung in ein System des österreichischen Rechtes. (XIII u. 172 S.) gr. 8. 1883. geh. fl. 1.20
— — II. Theil: Die Elemente des Privatrechtes. (Allgemeiner Theil des Privatrechtes). gr. 8. 1884. (XVIII u. 633 S.) fl. 3.60

Entscheidungen, die, des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen, veröffentlicht auf dessen Veranlassung von der Redaction der österr. Gerichtszeitung. Mit Register. Erster Band. kl. 8. 1879. (430 S.) fl. 2.—; in Leinw. geb. fl. 2.50

Exner, Dr. **Adolf**, Grundriß zu Vorlesungen über Geschichte und Institutionen des römischen Rechts. gr. 8. (VIII u. 179 S.) 1882. geh. fl. 2.—

Frühwald, W. Th., Praktisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen. Zum Gebrauche für Einzelnrichter und staatsanwaltschaftliche Functionäre. Mit Formul. u. Sachregister. gr. 8. 1874. (XX u. 592 S.) geh. fl. 4.—; in Leinw. geb. fl. 4.50

Glaser, Dr. **Julius**, Gesammelte kleine juristische Schriften. Zweite umgearbeitete Auflage. I. Theil: Kleinere Schriften über Strafrecht und Strafprozeß. (XII u. 890 S.) gr. 8. 1883. fl. 5.—; in Leinwand geb. fl. 6.—
— — II. Theil: Beiträge zur Reform des österr. Civilprozesses nebst anderen kleinen Schriften. (320 S.) gr. 8. 1883. fl. 2.—; in Leinw. geb. fl. 2.60

Haberer, Dr. **L.**, und **Zechner, Friedr.**, Handbuch des österreichischen Bergrechtes auf Grund des allgem. Berggesetzes v. 23. Mai 1854 mit Berücksicht. der einschlag. Gesetze, Verordn. u. Entscheid. Zum Gebrauche für Bergbau-Unternehmer, Bergbeamte u. Bergwerks-Interessenten überhaupt systemat. bearb. u. mit Formularien und Beispielen vers. 1884. (XVI u. 455 S.) gr. 8. fl. 4.— In Leinw. geb. fl. 4.60

Haemerle, H., Handbuch für die Gemeinden über den selbständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Durch zweihundertzwölf Formularien erläutert. Vierte, verbesserte, vielfach vermehrte Auflage. (XVI u. 640 S.) gr. 8. 1881. geh. fl. 4.—, in Halbleinwbd. fl. 4.60

Haidinger, Andreas, Selbstadvocat, oder: Gemeinverständliche Anleitung wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte ꝛc. ꝛc. ohne Hilfe eines Advocaten vollk. rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearb. u. durch mehr als 400 Beispiele u. Formularien erläutert. Vierzehnte, durchaus umgearb., vielfach verbess. u. verm. Aufl. gr. 8. 1884. Vollständ. in 16 Lief. à 25 kr.

Hye-Glunek, Dr. Anton, Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österr. Reichsgerichtes.

I. Theil. (XXXII u. 236 S.) fl. 2.50 | III. Theil. (XVI u. 280 S.) fl. 2.—
II. Theil. (XVI u. 224 S.) fl. 2.— | IV. Theil. (XXII u. 143 S.) fl. 1.20
V. Theil. Mit system., alphabet. Sach- und Namenregister über alle fünf Theile. (XL u. 244 S.) 1881. fl. 2.—

Ihering, Dr. Rudolf, Der Kampf um's Recht. Siebente Auflage. kl. 8. 1884. fl. —.60

Krall, Dr. K., Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1867 bis 1872.) gr. 8. (192 S.) 1873. geh. fl. 1.60

Lammasch, Heinrich, Dr., a. o. Professor der Rechte an der Wiener Universität. Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. gr. 8. 1884. (IV u. 109 S.) geh. fl. 1.20

Mages, Dr. Alois, Die Gesammtschuldverhältnisse des österreichischen Rechtes. gr. 8. (VI u. 202 S.) 1871. geh. fl. 2.—

— — Ueber Nachbarrecht. Studie. gr. 8. (66 S.) 1871. geh. fl. —.60

Mayer, Dr. F., Commentar zu der österreichischen Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873. Drei Bände. 1884. 137 Bog. gr. 8. geh. fl. 20.—

Mayrhofer, Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage 1880|81. Drei Bände. Umfang zweihundertein Druckbogen. gr. 8. geh. fl. 21.—; in Halblederband fl. 24.—

Mitterbacher, Julius. Die Strafproceßordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder der österreich.-ungar. Monarchie vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz. Mit Commentar. gr. 8. 1882. (XXXV u. 786 S.) fl. 6.—

Obentraut, Adolf, Ritter v., Systematisches Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, alle giltigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. Zweite, vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1881 (XII u. 616 S.) fl. 4.—. In Halbfranzband fl. 5.—

Peyrer, Karl, Das österreichische Wasserrecht, enthaltend das Reichsgesetz v. 30. Mai 1869, und die siebzehn Landesgesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nebst den Vollzugsverordnungen und den sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis erläutert. (XX u. 736 S.) gr. 8. 1880. geh. fl 6.—

Pfaff, Dr. Leop., und Hofmann, Dr. Franz, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8. geh.

I. Band, 1. Abth. 1877. (252 S.) fl. 2.40 | II. Band, 1. Abth. 1877. (160 S.) fl. 1.50
I. Band, 2. Abth. 1882. (120 S.) fl. 1.20 | II. Band, 2. Abth. 1880. (160 S.) fl. 1.50
II. Band, 3. Abth. 1883. (160 S.) fl. 1.50

— — Excurse über österreichisches bürgerliches Recht. Beilagen zum Commentar. gr. 8. geh. I. Band, 1. Heft. 1877. (112 S.) fl. 1.—; II. Band, 1. Heft. 1877. (130 S.) fl. 1.—; II. Band, 2. Heft. 1880. (84 S.) fl. 1.— II. Band, 3. Heft. 1884. (119 S.) fl. 1.—

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Red. der Allgem. österr. Gerichtszeitung. (Mit doppeltem Register.)

I. Band. Nr. 1—100. 1876. kl. 8. (XVI u. 520 S.) geb. fl. 2.50
II. Band. Nr. 101—200. 1880. kl. 8. (XV u. 586 S.) geb. fl. 3.—
III. Band. Nr. 201—300. 1881. kl. 8. (XV u. 436 S.) geb. fl. 2.50
IV. Band. Nr. 301—400. 1882. kl. 8. (XVI u. 324 S.) geb. fl. 2.—
V. Band. Nr. 401—500. 1883. kl. 8. (XVI u. 348 S.) geb. fl. 2.—
VI. Band. Nr. 501—600. 1884. kl. 8. (XIV u. 305 S.) geb. fl. 2.—

Randa, Dr. Anton, Der Erwerb der Erbschaft nach österr. Rechte auf Grundlage des gemeinen Rechtes mit Berücksichtigung des preußischen, französischen, sächsischen und Züricher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österr. Entwurfes eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866. gr. 8. 1867. (VIII u. 150 S.) geh. fl. 1.50

Riehl, Dr. Anton, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, erläutert durch die Spruchpraxis sammt ausführlichen Citaten, einschlägigen Gesetzesstellen und doppeltem Register. Zweite neu bearbeitete, durch Benützung der bisher veröffentlichten Entscheidungen letzter Instanz ergänzte Auflage in vier Bänden. gr. 8. 1883. (XII u. 2074 S.) geh. fl. 14.—, in 4 Leinwandbände gebunden fl. 16.—

Röll, Dr. Victor, Oesterreichische Eisenbahngesetze. Sammlung der auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. gr. 8. 1884. Erscheint in 10—12 Lieferungen. à 1 fl.

Schimkowsky, Dr. Julius, Formularien über alle Zweige des österr. Civilrechts. Ein Handbuch für Advocaten und Notare. Zweite, nach dem gegenwärtigen Stande der österr. Gesetzgebung richtiggestellte und vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1878. (XXIV u. 536 S.) geh. fl. 4.—

Schuster, Dr. Ferd., Commentar zum Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen. Allgemeine Anordnungen. — Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhang über die Nachlaßgebühren. Zweite, neu umgearbeitete Auflage gr. 8. 1878. (XII u. 360 S.) geh. fl. 3.60

Seltsam, Dr. Ferd., und Posselt, Edm., Die österreichische Gewerbe-Ordnung. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis erläutert und mit Formularien versehen. 1884. (XX u. 490 S.) fl. 2.40 In Leinw. geb. fl. 3.—

Starr, Franz, Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register zum österreichischen Reichsgesetzblatt von dessen Beginn 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1880, nach Materien chronologisch geordnet mit einem 10,000 Schlagworte umfassenden alphabetisch geordneten Index über sämmtliche Bände des österreichischen Gesetzblattes von 1849 bis Ende des Jahres 1880. Dritte, verb. und verm. Aufl. gr. 8. 1881. (XII, 372 und 222 S.) geh. fl. 4.—, in Leinwand gebunden fl. 4.60

Steinbach, Dr. Emil, Commentar zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen welche das Vermögen eines zahlungsfähigen Schuldners betreffen und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. 1884. gr. 8. (180 S.) fl. 1.50

Stubenrauch, Dr. M., Commentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Vierte Auflage. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der [illegible]. Max Schuster und Dr. Carl Schreiber. I. Band. [illegible] Halbfranzbd. fl. 7.— — — II. Band erscheint in 6 [illegible] à fl. 1.—

Thaa, Dr. Georg, k. k. [illegible]en in Oesterreich. Mit Benutzung der amtlic[illegible]. (VIII, 136 S.) fl. 1.20

Nach vorheriger schriftli[illegible]rn Verlag gegen monatliche Ratenzahlungen [illegible]

Digitized by Google